Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1908

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

0Z
B 72, 1908
LS/Bl

Oe 20, 1908

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1943 B 1607

OZ

B 72, 1908

LS/BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das

Großherzogtum Baden.

Jahrgang 1908.

Nr. I bis LVIII.



Badische Landesbibliothek

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1908.

Badische Landesbibliothek

ZSB

Oe 20/ 1908

Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
1908.	A. Gesetze.		
30 März	Die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach	XI.	83
27. Juni	Die Steuererhebung im Monat Juli 1908	XXII.	211
11. Juli	Die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer	XXVI.	315
18. „	Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln	XXVII.	319
18. „	Die Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden	XXVII.	320
21. „	Das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns	XXVIII.	329
21. „	Die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe	XXXII.	457
31. „	Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908	XXIX.	333
12. August	Die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888	XXXI.	365
12. „	Die Gehaltsordnung	XXXI.	376
12. „	Die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz)	XXXI.	416
13. „	Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909	XXX.	335

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1908.			
13. August	Die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 . .	XXXIV.	491
13. „	Die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse .	XXXIV.	492
15. „	Das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer	XXXIV.	492
22. „	Die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen . . .	XXXV.	499
2. September	Die Benützung der natürlichen, nicht öffentlichen Wasserläufe	XXXVI.	501
2. „	Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes	XXXVI.	502
2. „	Die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate	XXXVI.	503
2. „	Die Militär-Witwenkasse	XXXVI.	503
2. „	Den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten	XXXVI.	504
2. „	Die Versicherung gegen Hagelschaden	XXXVI	505
11. „	Die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten	XXXVII.	507
11. „	Die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes	XXXVII.	509
15. „	Die Abänderung des Forstgesetzes	XXXVIII.	515
19. „	Die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden	XXXIX.	521
19. „	Die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe	XXXIX.	522
24. „	Das Kostengesetz	XLIV.	539
5. Oktober	Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten .	XLV.	589
5. „	Die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899	XLVIII.	625
15. „	Ortsstraßengesetz . . . . . (Berichtigung hierzu S. 684.)	XLVI.	605
1908.	B. Staatsverträge.		
21. Juli	Die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe (Staatsvertrag vom 21. Dezember 1906)	XXXII.	457
11. August	Die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe	XXXII.	460
1908.	C. Landesherrliche Verordnungen.		
28. Februar	Den Vollzug des Biersteuergesetzes	IX.	71
3. April	Die Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim .	XII.	87

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1908.			
14. Mai	Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	XVII.	115
14. „	Den Wasserwirtschaftsrat	XIX.	199
29. „	Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach	XX.	203
26. August	Die Errichtung einer Wasser- und Straßenbauinspektion Pforzheim	XXXV.	500
15. September	Die Organisation der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen	XXXVIII.	516
3. Oktober	Die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst	XLV.	597
15. „	Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	XLV.	601
9 November	Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	XLIX.	633
17. „	Den Vollzug des Börsengesetzes	L.	635
10. Dezember	Das Ortsstraßengesetz	LII.	639
17. „	Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten	LIII.	641
28. „	Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten	LIV.	645

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

1908.			
11. März	Die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst	X.	77
1. April	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	XII.	93
11. Juni	Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen	XXI.	207
19. „	Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein	XXV.	313

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1908.			
2. Juli	Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904	XXIV.	307
11. August	Die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe	XXXII.	460
19. „	Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich . .	XXXIV.	493
20. November	Die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs	L.	636
26. „	Die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein	LI.	637
17. Dezember	Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich . . .	LIII.	642
	B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
1908.			
6. Januar	Die Änderung der Gerichtskostenordnung	V.	23
12. März	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	X.	81
3. April	Die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg . . . (Berichtigung hierzu S. 100.)	XII.	94
8. „	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XIII.	99
1. Mai	Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden (Evangelische Orts-Kirchensteuer-Verordnung.)	XVIII.	117
15. „	Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden (Katholische Orts-Kirchensteuer-Verordnung.)	XXIII.	219
1. Juni	Die Schulhausbaulichkeiten	XXI.	207
4. „	Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach	XX.	204
25. „	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XXII.	212
6. Juli	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXIV.	311
30. „	Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche in Baden	XXXIII.	463
25. August	Die Änderung der Gerichtskostenordnung	XXXIV.	498

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1908.			
12. September	Den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1908 über die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes	XXXVII.	511
17. „	Änderung der Rechtspolizeiordnung	XXXVIII.	517
23. „	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XXXIX.	524
3. Oktober	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XLIII.	537
3. „	Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Baden	XLVII.	623
6. „	Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten	XLIII.	537
7. „	Die badisch-österreichische Übereinkunft bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften	XLV.	603
15. Dezember	Das Kostenwesen der Grundbuchämter	LIV.	659
16. „	Die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens . . .	LVIII.	725
17. „	Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe	LIII.	643
21. „	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	LIV.	666
	C. Ministerium des Innern.		
1907.			
30. Dezember	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	I.	1
31. „	Die Landwirtschaftskammer	I.	1
1908.			
8. Januar	Die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparks	II.	7
11. „	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	II.	9
17. „	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	II.	10
23. „	Die Satzungen des städtischen Leihamts in Heidelberg . .	III.	11
25. „	Das Umherziehen der Zigeuner und nach Zigeunerart wandernden Personen	IV.	21
28. „	Die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ . . .	IV.	22
12. Februar	Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromstrecke	VI.	55
20. „	Die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände	VIII.	63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1908.			
28. Februar	Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel	VII.	61
19. März	Die Bekämpfung der Geflügelcholera	XI.	85
23. „	Die Bekämpfung der Reblaus	XI.	85
23. „	Den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen	XI.	85
10. April	Die ärztliche Prüfung	XIII.	99
24. „	Die Feuerschau	XIV.	101
29. „	Den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes	XIV.	102
9. Mai	Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim	XVI.	107
9. „	Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen	XVI.	113
10. „	Das Abdeckereiwesen	XVI.	114
11. „	Den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes	XV.	103
14. „	Die Krankenversicherung der im Betriebe des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim beschäftigten Personen	XIX.	201
23. „	Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen	XX.	204
26. „	Die Bekämpfung der Reblaus	XX.	205
2. Juni	Das Hilfspersonal im Gesundheitswesen	XXI.	208
21. „	Das praktische Jahr der Mediziner	XXII.	212
1. Juli	Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	XXIV.	311
7. „	Die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen	XXIV.	312
10. „	Die Wahlen zum Wasserwirtschaftsrat (Berichtigung hierzu S. 498.)	XXVI.	316
15. „	Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von der Aaremündung abwärts	XXVII.	321
18. „	Die Abänderung der Statuten der Handwerkskammern	XXVIII.	331
1. September	Die Bezirke der Kulturinspektionen	XXXVII.	514
17. „	Die Bekämpfung der Geflügelcholera	XXXIX.	524
19. „	Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde	XXXVIII	518

Datum	Betreff.	Nr.	Seite.
1908.			
28. September	Die Ausführung der Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 über die Abänderung der Gewerbeordnung	XL	525
28. „	Die Gesellenprüfung	XL.	526
29. „	Die Eichung der Binnenschiffe	XLII.	535
29. „	Die Viehzählung	XLII	536
30. „	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	XLI.	531
1. Oktober	Die Bekämpfung der Cholera	XLI.	533
7. „	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	XLIII	538
19. Dezember	Den Vollzug des Ortsstraßengesetzes	LV.	669
19. „	Die Einrichtung und Führung der Baulastenbücher	LV.	673
21. „	Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen	LVI.	685
23. „	Die Arzneitaxe	LIV.	667
23. „	Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Gesundheitsverordnung.)	LVI.	685
24. „	Das Enteignungsgesetz	LVII.	703
29. „	Die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen	LVI	695
	D. Ministerium der Finanzen.		
1908.			
7. Februar	Die Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates als Sicherheit für die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten	V.	54
29. „	Den Vollzug des Biersteuergesetzes	IX.	72
11. April	Das Versendungswesen der Staatsbehörden	XIII.	100
23. Juli	Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim	XXIX.	334
25. „	Das Verdingungswesen	XXIX.	334
1. August	Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1904 und 1905 beziehungsweise 1905 und 1906	XXXII.	461
12. „	Das Beamtengesetz	XXXI.	420
12. September	Den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1908 über die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes	XXXVII.	511
25. „	Die für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren	XL.	527
7. Dezember	Die Aufhebung der zollfreien Straße in Konstanz	LII.	640

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1908.

A.

Seite

Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26 Juni 1899 625
— des Forstgesetzes 515
— der Gewerbeordnung, Ausführung der Reichsgesetze vom 26 Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 525
— der Prüfungsordnung für Ärzte 99
— der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 307
— des Verkehrssteuergesetzes 509. 511
— siehe auch Änderung.
Abdeckereiwesen 114
Abgabesatz für die Einkommensteuer 491
Änderung der Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 . . . . . 23. 498
— der Gerichtsvollzieherordnung 633
— der Postordnung für das Deutsche Reich 493. 642
— der Rechtspolizeiordnung 517
— siehe auch Abänderung
Ärzte, Abänderung der Prüfungsordnung für dieselben 99
— das praktische Jahr der Mediziner 212
Allgemeine Kirchensteuer, das Höchstmaß derselben 492
Allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche in Baden, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für solche 463
Amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ 22
Amtsgerichtsbezirk Baden, Bildung der Standesamtsbezirke in demselben 623
— Karlsruhe, desgleichen 643
— Triberg und Wertheim, Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 81
— Schönau, Waldkirch, Neustadt und Wertheim, desgleichen 212
— Schopfheim und Mosbach, desgleichen 524
— Schönau und Waldkirch, desgleichen 666

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
Apotheken, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel 61
Arzneimittel, die Abgabe starkwirkender 61
Arzneitaxe 667
Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln 319
Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen 204. 685
— der zollfreien Straße in Konstanz 640
Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten, das Verfahren bei derselben 641
— von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim, Satzungen hierüber 107
— von Wechsel- und Scheckprotesten durch Gerichtsvollzieher, Änderung der Rechtspolizeiordnung 517
— von Protesten, die Zuständigkeit zur solchen und zur Beglaubigung von Unterschriften 507
Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, Beteiligung des Staates an demselben 725
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 93
Ausscheidung von Landstraßen und die Aufhebung des Pflastergeldes 204. 685
Automobile, den Verkehr mit solchen 311

B.

Bad, Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim 107
— die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen 113
Baden, Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad daselbst und in das Landessolbad zu Dürrheim 107
— die für Verpflegung von Kranken im Landesbad daselbst und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen 113
— Stadtgemeinde, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit derselben 521
— Amtsgerichtsbezirk, Bildung der Standesamtsbezirke in demselben 623
Badisch-Österreichische Übereinkunft vom 20. Mai 1862 bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften, Kündigung derselben 603
Bahnnetz, Vervollständigung des Staatsbahnnetzes 502
Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen 207
Baulastenbücher, Einrichtung und Führung von solchen 673
Beamte, Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, Änderung desselben 365
— — (Neue Fassung) 420
— Gehaltsordnung 376
— Gehaltstarif 391
— Waffengebrauch der Gefängnisbeamten 504

Seite

Beamte, Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten 537
— Kosten der Dienstreisen und Umzüge derselben, Gesetz hierüber 589
— — — — — — — Vollzugsverordnung hierzu 645
— Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten 601
— deren Zuständigkeiten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs 636
Bedürfnisse, allgemeine kirchliche, für die katholische Kirche in Baden, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für solche 463
Beglaubigung von Unterschriften, die Zuständigkeit zur solchen und zur Aufnahme von Protesten 507
— — — durch die Gemeindegrundbuchbeamten, die Gebühren hierfür 537
Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten, Gewährung solcher 601
Bekämpfung der Cholera 533
— der Geflügelcholera 85. 524
— veterinärpolizeiliche, der Influenza der Pferde 518
— der Reblaus 85. 205
Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche in Baden, den Vollzug des Gesetzes 463
— des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer), Abänderung des Gesetzes . . . 509. 511
Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen, bahnpolizeiliche Vorschriften hierfür 207
Bezirke der Kulturinspektionen 514
Biersteuergesetz, den Vollzug desselben 71. 72
Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Baden 623
— — — — — Karlsruhe 643
Binnenschiffe, Eichung derselben 535
Binnenwasserstraßen, Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf denselben 695
Bodensee, Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein 313. 637
Börsengesetz, den Vollzug desselben 635
Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromstrecke 55
Budget für die Jahre 1908 und 1909 335
Bücher, siehe Baulastenbücher

C.

Centralverwaltung der Staatseisenbahnen, Organisation derselben 516
Cholera, Bekämpfung derselben 533

D.

Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 491
Diäten, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten, Gesetz hierüber 589
— — — — — — — — — Vollzugsverordnung hierzu . . 645

Seite

Dienst, äußerer, des Eisenbahnbetriebs, Zuständigkeiten der Beamten in demselben 636
— mittlerer, nichttechnischer Eisenbahndienst, Vorbereitung für denselben 77
— höherer öffentlicher, in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 über die Vorbereitung für denselben 115
— maschinentechnischer und elektrotechnischer, Einführung einer Werkmeisterprüfung für denselben 597
Dienstreisen und Umzüge der Beamten, Gesetz über die Kosten derselben 589
— — — — — Vollzugsverordnung hierzu 645
Dossenheim, die Krankenversicherung der im Betriebe des staatlichen Porphyrwerks daselbst beschäftigten Personen 201
Dürrheim, Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landessolbad daselbst und in das Landesbad zu Baden 107
— die für Verpflegung von Kranken im Landessolbad daselbst und im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen 113

E.

Eichung der Binnenschiffe 535
Eigentum, Eintragung desselben im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach 203. 204
Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden, Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879 320
— der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden, hier das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns 329
— einer Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst 597
Einfuhr von Tieren aus der Schweiz 1. 9. 10. 531. 538
— — — für zoologische Gärten und Tierparks 7
Einkommensteuer, den Abgabesatz für dieselbe 491
Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach 203. 204
Eisenbahnbetrieb, Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste desselben 636
Eisenbahndienst, mittlerer nichttechnischer, Vorbereitung für denselben 77
Eisenbahnen, bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen . . . 207
— Organisation der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen 516
Elektrotechnischer und maschinentechnischer Dienst, Einführung einer Werkmeisterprüfung für denselben 597
Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899, Abänderung desselben 625
— Neue Fassung 703
Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, die Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates als Sicherheit für solche . 54
Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim 87

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Etat, Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 335
Etatgesetz 416
Etatmäßige Beamte, Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von solchen und an zuruhegesetzte Beamte 601
Evangelische Orts-Kirchensteuer-Verordnung 117
(Inhaltsübersicht siehe Seite 197.)
Evangelisches Kirchenvermögen, die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung desselben 725

F.

Fahrräder, Verkehr mit solchen auf öffentlichen Wegen und Plätzen 85
Fahrzeuge, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 311
Feuerschau, Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1880 101
Feuerzeuge, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen 312
Finanzgesetz für die Jahre 1908 und 1909 335
Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, Abänderung derselben 313. 637
Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von der Aaremündung abwärts 321
Forstgesetz, Abänderung desselben 515
Freiburg, die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf der Universität daselbst . . 94
(Berichtigung hierzu Seite 100.)
Freiwillige Gerichtsbarkeit, das Kostengesetz 539

G.

Gebühren, die für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden 527
— für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten . . 537
— das Kostengesetz 539
— das Kostenwesen der Grundbuchämter 659
Gefängnisbeamte, den Waffengebrauch derselben 504
Geflügelcholera, deren Bekämpfung 85. 524
Gehaltsordnung 376
Gehaltstarif 391
Geisteskranke, das Verfahren bei Aufnahme von solchen in Irrenanstalten 641
Geltungsbereich der Ortstaxe, Ausdehnung desselben auf Nachbarpostorte 93
Gemeinde Grünwinkel, deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe 522
— Lichtental, deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Baden 521
— Stetten, deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Lörrach 83
Gemeindegerichte, das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns 329
Gemeindegrundbuchbeamte, die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch dieselben 537
Gerichtskostengesetz 539

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900, Änderung derselben 23. 498
Gerichtsvollzieher (Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten durch dieselben), Änderung der Rechtspolizeiordnung 517
Gerichtsvollzieherordnung, Änderung derselben 633
Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre, die hierfür zu zahlenden Gebühren 527
Gesellenprüfung 526
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für 1909 604
Gesundheitsverordnung 685
Gesundheitswesen, das Hilfspersonal in demselben 208
Gewerbeordnung, Ausführung der Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 über die Abänderung der Gewerbeordnung 525
— die Gesellenprüfung 526
Gnadengaben, Gewährung solcher an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten 601
Grenze, die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe 457. 460
Grünwinkel, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe 522
Grundbuch, Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach 203. 204
Grundbuchämter, das Kostenwesen derselben 659
Grundbuchbeamte, die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten 537
Grundbuchrecht, reichsgesetzliches, Inkraftsetzung desselben 81. 212. 524. 666
Grundstücksverkehr, Besteuerung desselben (Verkehrssteuer), Abänderung des Gesetzes 509. 511
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 99. 311. 537

H.

Hafenpolizeiordnung für Mannheim 334
Hagelschaden, Versicherung gegen denselben 505
Handelshochschule in Mannheim, deren Errichtung 87
Handwerkskammern, Abänderung der Statuten derselben 331
Heidelberg, Satzungen des städtischen Leihamts daselbst 11
— Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf der Universität daselbst . . . 94
(Berichtigung hierzu Seite 100.)
Hilfspersonal im Gesundheitswesen 208
Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten, Gewährung von Beihilfen an solche und an zuruhegesetzte Beamte 601
Hochschule, die Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim 87
Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer 492
Höherer öffentlicher Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 über die Vorbereitung für denselben 115
Hofpensionen, übernahme von solchen auf die Staatskasse 492

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Honorare, die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg 94
(Berichtigung hierzu Seite 100.)

J.

Influenza der Pferde, veterinärpolizeiliche Bekämpfung derselben 518
Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 81. 212. 524. 666
Innere Verwaltung und Justiz, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in derselben 115
Inspektionen, die Bezirke der Kulturinspektionen 514
Invalidenversicherungsgesetz, Vollzug desselben 102
Irrenanstalten, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in solche 641
Juristen, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 115
Justiz, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 115
Justizgesetze des Reichs, Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung derselben im Großherzogtum Baden 320
— — — Einführung derselben im Großherzogtum Baden, hier das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns 329

K.

Karlsruhe, Amtsgerichtsbezirk, Bildung der Standesamtsbezirke in demselben 643
— Stadtgemeinde, die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit derselben 522
Kasse, die Militärwitwenkasse 503
Katholische Kirchensteuervertretung, Organisation derselben 463
— Orts-Kirchensteuer-Verordnung 219
Kirchendiener, Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln 319
Kirchensteuer, allgemeine, das Höchstmaß derselben 492
Kirchensteuern, örtliche, die Erhebung von solchen in evangelischen Kirchengemeinden (Evangelische Orts-Kirchensteuer-Verordnung) 117
(Inhaltsübersicht siehe Seite 197.)
— örtliche, die Erhebung von solchen in katholischen Kirchengemeinden (Katholische Orts-Kirchensteuer-Verordnung) 219
Kirchensteuervertretung, katholische, Organisation derselben 463
Kirchen und kirchliche Vereine, deren rechtliche Stellung im Staate 503
Kirchenvermögen, evangelisches, die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung desselben 725
Kirchliche Bedürfnisse, allgemeine, für die katholische Kirche in Baden, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für solche 463

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Konstanz, Aufhebung der zollfreien Straße daselbst 640
Kosten, Änderung der Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 . . . . . 23. 498
— der Dienstreisen und Umzüge der Beamten, Gesetz hierüber 589
— — — — — — — Vollzugsverordnung hierzu 645
Kostengesetz 539
Kostenwesen der Grundbuchämter 659
Kraftfahrzeuge, den Verkehr mit solchen 311
Kranke, Aufnahme von solchen in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim, Satzungen hierüber 107
— die für Verpflegung von solchen im Landesbad zu Baden und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen 113
— Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten 641
Krankenpflege, das Hilfspersonal im Gesundheitswesen 208
Krankenversicherung der im Betriebe des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim beschäftigten Personen 201
Kreissteuerkataster, Aufstellung derselben 63
Kürnbach, Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach 203. 204
Kulturinspektionen, deren Bezirke 514

L.

Lahrer Straßenbahngesellschaft, Befreiung derselben von der Vermögenssteuer 315
Landesbad zu Baden, Satzungen über Aufnahme von Kranken in dasselbe und in das Landessolbad zu Dürrheim 107
— — — die für Verpflegung von Kranken daselbst und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen 113
Landesgrenze, Verlegung derselben gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe 457. 460
Landeskulturbehörden, Organisation derselben 514
Landessolbad zu Dürrheim, Satzungen über Aufnahme von Kranken in dasselbe und in das Landesbad zu Baden 107
— — — die für Verpflegung von Kranken daselbst und im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen 113
Landesuniversitäten, siehe Universitäten.
Landstraßen, Ausscheidung von solchen und die Aufhebung des Pflastergeldes 204. 685
— Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen 499
Landwirtschaftskammer, deren Satzungen 1
Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen, Erstellung von Gebäuden für solche 207
Leihamt, städtisches, in Heidelberg, dessen Satzungen 11
Leopoldshöhe, die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe . . 457. 460
Lichtental, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Baden 521

Seite
Lörrach, Errichtung einer Kulturinspektion daselbst 514
— Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach 83
Lokalbahnen, siehe Eisenbahnen.

M.

Mannheim, Errichtung einer Handelshochschule daselbst 87
— Hafenpolizeiordnung für Mannheim 334
Mark, die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ 22
Maschinentechnischer und elektrotechnischer Dienst, Einführung einer Werkmeisterprüfung für denselben 597
Mediziner, das praktische Jahr derselben 212
Militär-Witwenkasse 503
Mittlerer nichttechnischer Eisenbahndienst, Vorbereitung für denselben 77
Motorfahrzeuge, den Verkehr mit solchen 311

N.

Nachbarpostorte, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf dieselben 93
Nebenbahnen, siehe Eisenbahnen.
Nichttechnischer Eisenbahndienst, mittlerer, Vorbereitung für denselben 77
Notariat, das Kostengesetz 539

O.

Öffentlicher Dienst, höherer, in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 über die Vorbereitung für denselben . . . 115
Österreichisch-Badische Übereinkunft vom 20. Mai 1862 bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften, Kündigung derselben 603
Ordnung, Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte 99
— — — Gewerbeordnung, Ausführung der Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 525
— — — Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 . 307
— Änderung der Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 . . . . . 23. 498
— — — Gerichtsvollzieherordnung 633
— — — Postordnung für das Deutsche Reich 493. 642
— — — Rechtspolizeiordnung 517
Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung 463
— die Errichtung einer Wasser- und Straßenbauinspektion Pforzheim 500
— der Landeskulturbehörden 514
— der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen 516
Orts-Kirchensteuer-Verordnung, evangelische 117
(Inhaltsübersicht siehe Seite 197.)
— — — katholische 219

Seite
Ortsstraßengesetz 605
(Berichtigung hierzu Seite 684.)
— Vollzugsverordnungen hierzu 639. 669
Ortstaxe, Ausdehnung des Geltungsbereichs derselben auf Nachbarpostorte 93

P.

Pensionen, übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse 492
Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 99. 311. 537
Pfarrer, Aufbesserung gering besoldeter, aus Staatsmitteln 319
Pferde, veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza derselben 518
Pflastergeld, Aufhebung desselben und die Ausscheidung von Landstraßen 204. 685
Pforzheim, Errichtung einer Wasser- und Straßenbauinspektion daselbst 500
Porphyrwerk, staatliches, Dossenheim, die Krankenversicherung der im Betriebe desselben beschäftigten Personen 201
Postordnung, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 93
— für das Deutsche Reich, Änderung derselben 493. 642
Postsendungen der Staatsbehörden 100
Praktisches Jahr der Mediziner 212
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblatts für 1909 604
Proteste, (Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten durch Gerichtsvollzieher), Änderung der Rechtspolizeiordnung 517
— Zuständigkeit zur Aufnahme von solchen und zur Beglaubigung von Unterschriften . . 507
Prüfung der Gesellen 526
— der Rechtskandidaten und Rechtspraktikanten, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 115
— Einführung einer Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst 597
Prüfungsordnung für Ärzte, Abänderung derselben 99

R.

Radfahren, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen 85
Reblaus, deren Bekämpfung 85. 205
Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1904 und 1905 beziehungsweise 1905 und 1906 461
Rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate 503
Rechtskandidaten, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 115
Rechtspolizeiordnung, Änderung derselben 517
Rechtspraktikanten, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 . 115
Reibfeuerzeuge, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von solchen 312

Seite

Reichsgesetzliches Grundbuchrecht, Inkraftsetzung desselben 81. 212. 524. 666
Reichsjustizgesetze, Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung derselben im Großherzogtum Baden 320
— Einführung derselben im Großherzogtum Baden, hier das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns 329
Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908, den Vollzug desselben 103
Reinlichkeit, Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Gesundheitsverordnung) . 685
Rhein, Abänderung der Fischereiordnung für denselben und den Untersee 313. 637
— badisch-schweizerischer, Floßordnung für denselben von der Aaremündung abwärts . . . 321
Rheinschiffbrücken auf der badisch-elsässischen Stromstrecke, Brückenordnung für dieselben . . 55

S.

Sanitätswesen, das Hilfspersonal in demselben 208
Satzungen der Landwirtschaftskammer 1
— des städtischen Leihamts in Heidelberg 11
— über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim 107
— der Handelshochschule in Mannheim 87
Scheckproteste, siehe Proteste.
Schiedsmann, das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns 329
Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromstrecke, Brückenordnung für dieselben 55
Schiffe, Eichung der Binnenschiffe 535
Schreibweise, amtliche abgekürzte, von „Mark" 22
Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates, die Annahme von solchen als Sicherheit für die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten . 54
Schulhausbaulichkeiten 207
Schweiz, Einfuhr von Tieren dorther 1. 9. 10. 531. 538
— Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe 457. 460
Seuchen, Bekämpfung der Geflügelcholera 85. 524
— veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde 518
Sicherheitsleistungen, die Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates als Sicherheit für die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten 54
Solbad, siehe Landessolbad.
Staat, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine in demselben 503
Staatsbahnnetz, Vervollständigung desselben 502
Staatsbedarf für das Jahr 1909, dessen Deckung 491
Staatsbehörden, deren Versendungswesen 100
Staats-Einnahmen und -Ausgaben, Änderung des Gesetzes über die Verwaltung derselben, und den Staatsvoranschlag (Etatgesetz) 416

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
Staatseisenbahnen, Organisation der Zentralverwaltung derselben 516
Staatshaushalt für 1904 und 1905, beziehungsweise 1905 und 1906, Rechnungsnachweisungen desselben 461
Staatshaushaltsetat für die Jahre 1908 und 1909 335
Staatskasse, Übernahme von Hofpensionen auf dieselbe 492
Staatsmitteln, Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus solchen 319
Staatsvertrag mit der Schweiz wegen Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe . 457. 460
Staatsvoranschlag und Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, Änderung des Gesetzes hierüber (Etatgesetz) 416
Stadtgemeinde Baden, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit derselben 521
— Karlsruhe, die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit derselben 522
— Lörrach, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit derselben 83
Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Baden, Bildung derselben 623
— — — Karlsruhe, desgleichen 643
Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen 695
Statuten der Handwerkskammern, Abänderung derselben 331
— der Landwirtschaftskammer 1
— des städtischen Leihamts in Heidelberg 11
Stetten, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach 83
Steuer, Vollzug des Biersteuergesetzes 71. 72
— Abgabesatz für die Einkommensteuer 491
— Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden (Evangelische Orts-Kirchensteuer-Verordnung) 117
(Inhaltsübersicht siehe Seite 197.)
— — — — — katholischen Kirchengemeinden (Katholische Orts-Kirchensteuer-Verordnung) 219
— Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer 492
— Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche in Baden 463
— Abänderung des Verkehrssteuergesetzes 509. 511
— Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer 315
Steuererhebung im Monat Juli 1908 211
— in der Zeit vom 1. bis mit 16 August 1908 333
Steuerkataster, Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände 63
Steuerkommissäre, die für Geschäftsverrichtungen derselben zu zahlenden Gebühren 527
Straße, zollfreie, in Konstanz, Aufhebung derselben 640
Straßen, Aufhebung des Pflastergeldes und Ausscheidung von Landstraßen 204. 685
— Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen 499
— das Ortsstraßengesetz 605
(Berichtigung hierzu Seite 684.)
— — — Vollzugsverordnungen hierzu 639. 669

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
Straßenbahngesellschaft, Lahrer, Befreiung derselben von der Vermögenssteuer 315
Straßenbau, Errichtung einer Wasser- und Straßenbauinspektion Pforzheim 500
Streichhölzer, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen 312

T.

Taxe, Arzneitaxe 667
— Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 93
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904, Abänderung derselben . 307
Tiere, Einfuhr von solchen aus der Schweiz 1. 9. 10. 531. 538
— — — — für zoologische Gärten und Tierparks 7
Tierparks, die Einfuhr von Tieren für solche und für zoologische Gärten 7

U.

Übereinkunft, badisch-österreichische, vom 20. Mai 1862, bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften, Kündigung derselben 603
Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse 492
Umherziehen der Zigeuner und nach Zigeunerart wandernden Personen 21
Umzüge und Dienstreisen der Beamten, Gesetz über die Kosten derselben 589
— — — — — Vollzugsverordnung hierzu 645
Universitäten Heidelberg und Freiburg, die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf denselben 94
(Berichtigung hierzu Seite 100.)
Unterrichtshonorare, die Befreiung von Zahlung derselben auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg 94
(Berichtigung hierzu Seite 100.)
Unterschriften, Beglaubigung von solchen durch die Gemeindegrundbuchbeamten, die Gebühren hierfür 537
— Zuständigkeit zur Beglaubigung von solchen und zur Aufnahme von Protesten 507
Untersee und Rhein, Abänderung der Fischereiordnung für dieselben 313. 637

V.

Verbindlichkeiten, vertragsmäßige, die Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates als Sicherheit für die Erfüllung solcher 54
Verdingungswesen, staatliches 334
Vereine, kirchliche, deren rechtliche Stellung im Staate 503
Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe 522
— der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden 521
— der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach 83
Vereinsgesetz, siehe Reichsvereinsgesetz.
Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten 641

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Vergütungen, die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden 113
Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen 85
— — Kraftfahrzeugen 311
— und Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, Statistik hierüber 695
Verkehrssteuergesetz, Abänderung desselben 509. 511
Verlassenschaften, bewegliche, Kündigung der badisch-österreichischen Übereinkunft vom 20. Mai 1862 603
Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe 457. 460
Vermögenssteuer, Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von derselben 315
Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landessolbad zu Dürrheim, die hierfür zu entrichtenden Vergütungen 113
Versammlung, den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 103
Versendungswesen der Staatsbehörden 100
Versicherung gegen Hagelschaden 505
Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, Beteiligung des Staats an dem Aufwand für dieselbe 725
— innere, und Justiz, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in derselben 115
Veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde 518
Vieh, die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz 1. 9. 10. 531. 538
Viehzählung 536
Volksschulgebäude, Erstellung von solchen 207
Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst 77
— zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1907 115
Vorbereitungszeit der Mediziner 212

W.

Waffengebrauch der Gefängnisbeamten 504
Wahlen zum Wasserwirtschaftsrat 316
(Berichtigung hierzu Seite 498.)
Wasserläufe, Benutzung der natürlichen, nicht öffentlichen 501
Wasserstände und Verkehr auf den deutschen Binnenwasserstraßen, Statistik hierüber 695
Wasser- und Straßenbauinspektion Pforzheim, Errichtung derselben 500
Wasserwirtschaftsrat, Errichtung desselben 199
— Wahlen zu demselben 316
(Berichtigung hierzu Seite 498.)
Wechselproteste, siehe Proteste.
Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst 597
Witwenkasse, die Militärwitwenkasse 503

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Z.

Seite

Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen, Organisation derselben 516
Zigeuner, das Umherziehen derselben und nach Zigeunerart wandernden Personen 21
Zollfreie Straße in Konstanz, Aufhebung derselben 640
Zoologische Gärten, die Einfuhr von Tieren für solche und für Tierparks 7
Zündhölzer, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen 312
Zuruhegesetzte Beamte, Gewährung von Beihilfen an solche und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten 601
Zuständigkeit der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs 636
— zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten 507
Zwangsabtretung, siehe Enteignungsgesetz

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Januar 1908.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Landwirtschaftskammer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Dezember 1907.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche auch in dem schweizerischen Kanton Thurgau ausgebrochen ist, wird das mit Bekanntmachungen vom 25. Oktober und 7. Dezember d. J. gegen die Kantone Appenzell und St. Gallen erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen auch auf den Kanton Thurgau ausgedehnt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Weingärtner.

Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1907.)

Die Landwirtschaftskammer betreffend.

Im Nachstehenden bringen wir gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend, die Satzungen der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. von Bayer.

10

Satzungen der Landwirtschaftskammer.

§ 1.

Sitz.

Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen und zu diesem Zwecke alle dem Gedeihen der Land- und Forstwirtschaft dienlichen Bestrebungen und Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen.

Die Landwirtschaftskammer hat ferner die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände bei allen, die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens jährlich, hat dieselbe einen Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer ist nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften und nach Maßgabe der ihr aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung zur Verfügung stehenden Mittel befugt, zur Förderung des technischen Fortschrittes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zweckentsprechende Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben. Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann dieselbe, nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten. Auch kann die Landwirtschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Den nach § 6 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes berufenen Mitgliedern treten noch drei weitere hinzu, welche von der Landwirtschaftskammer aus dem Kreise der Sachverständigen und um die Land- und Forstwirtschaft verdienten Personen zugewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Zusammentritt und Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer tritt alljährlich einmal zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Berufung der Landwirtschaftskammer erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der „Karlsruher Zeitung" und schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Landwirtschaftskammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Art der Abstimmung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Abgesehen von den Fällen des § 8 Absatz 2 des Gesetzes und des § 12 der Satzungen, entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehaltene Gegenstände.

Der Landwirtschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter,
2. die jährliche Feststellung des Voranschlages,
3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers,
4. die endgiltige Anstellung der Beamten der Landwirtschaftskammer und die Festsetzung ihrer Vergütungen,
5. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. die besondere Verleihung der Wählbarkeit nach § 7 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes,
8. den Ausschluß von Mitgliedern nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes,
9. die Zuwahl von Mitgliedern nach § 3 der Satzungen,
10. die Bildung von Ausschüssen nach § 4 des Gesetzes und die Bestimmung der Aufgaben dieser Ausschüsse, vorbehaltlich der Vorschrift in § 8 Absatz 2 der Satzungen,
11. die Bestimmung der Höhe der den Mitgliedern für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer zu gewährenden Entschädigung,
12. die Festsetzung und die Änderung der Satzungen,
13. die Festsetzung der Geschäftsordnung und die allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen,
14. die in § 2 letzter Absatz des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirtschaftlichen Vereinigungen,
15. die Einteilung der Wahlbezirke und die Feststellung des Verfahrens bei der Wahl in den Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. die Bestimmung der zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 6.

Vorstand.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich der Landwirtschaftskammer vorbehalten sind. Die von ihm gestellten Anträge und die von ihm erstatteten Gutachten müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirtschaftskammer zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 7.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen und sorgt für den geordneten Geschäftsgang nach innen.

Der Vorsitzende, und in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirtschaftskammer; er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über den Betrag von 200 ℳ hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliede vorgenommen werden.

§ 8.

Ausschüsse.

Die Landwirtschaftskammer kann auf Grund des § 4 des Gesetzes nach Bedürfnis die Bildung von Ausschüssen beschließen.

Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch die Landwirtschaftskammer, in dringenden Fällen durch den Vorstand, unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

§ 9.

Die Ausschüsse sind berechtigt, im Einverständnis mit dem Vorstande der Landwirtschaftskammer sich bis zu einer, von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie bearbeiten die ihnen von der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstande überwiesenen Aufgaben und fassen ihre Beschlüsse selbständig. Es steht ihnen aber auch die Befugnis zu,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sonstige, in ihr Aufgabengebiet gehörige Fragen aufzugreifen und entsprechende Anträge zu stellen.

Anträge dieser Art sind dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung einzureichen.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Wahlen.

Die von der Landwirtschaftskammer vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Als gewählt gilt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und bei der Zuwahl (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), wer die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Ergibt sich eine solche nicht, so kommen die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen ist.

Bei den übrigen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 11.

Bekanntmachungen.

Die von der Landwirtschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12.

Änderungen der Satzungen.

Zu einer Änderung der Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Januar 1908.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparks betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Januar 1908.)

Die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparks betreffend.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler ordnen wir für die Einfuhr fremdländischer, nicht zu den in Deutschland heimischen Haustierrassen gehöriger Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind und für die in der Anlage bezeichneten zoologischen Gärten und Tierparks eingeführt werden, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, mit Wirkung vom 1. Februar d. J. folgendes an:

1. Die bestehenden veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen finden auf die eingangs bezeichneten Tiere keine Anwendung. Die Einfuhr solcher Tiere kann ohne die bisher erforderliche ministerielle Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erfolgen.
2. Soweit nach den geltenden allgemeinen Vorschriften die einzuführenden Tiere einer amtstierärztlichen Untersuchung bei der Einfuhr unterliegen würden, muß diese Untersuchung auch stattfinden, wenn die Einfuhr für die in der Anlage bezeichneten zoologischen Gärten und Tierparks erfolgt. Die Untersuchung ist bei den lose verladenen Tieren wie bisher an der Grenze vorzunehmen. Die in Käfigen oder Kisten beförderten Tiere sind dagegen erst am Bestimmungsorte amtstierärztlich zu untersuchen. Der Transport von der Grenze zum Bestimmungsorte muß in diesem Falle in Eisenbahnwagen, die von der Eisenbahnverwaltung mit Bleiverschluß versehen sind, ohne Umladung bewirkt werden. Von dem Bleiverschluß kann abgesehen werden, wenn es sich um Sendungen geringen Umfangs und Gewichts handelt. Die Behältnisse, in denen sich die Tiere befinden, dürfen nicht in Wagen verladen werden, in denen sich Haustiere befinden.

Die Grenzzollämter haben die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts in jedem einzelnen Falle von der bevorstehenden Ankunft der daselbst zu untersuchenden Tiere zu benachrichtigen. Die Empfänger der Tiere sind verpflichtet, die Ankunft der Tiere sofort der Polizeibehörde anzuzeigen, worauf diese die amtstierärztliche Untersuchung zu veranlassen hat. Bis zur Untersuchung hat der Empfänger die Tiere von jeder Berührung mit anderen Tieren fernzuhalten. Ergibt sich bei der Untersuchung, daß die Tiere mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, oder daß der Verdacht einer solchen Seuche vorliegt, so sind die Tiere auf Kosten des Empfängers unter Beobachtung der von den Veterinärpolizeibehörden nach Lage des Falles anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln nach dem Auslande zurückzuschaffen. Weigert sich der Einbringer dies zu tun, oder ist nach Lage der Sache eine Rücksendung ohne Gefahr der Seuchenverschleppung nicht angängig, so sind die kranken oder verdächtigen Tiere zu töten und unschädlich zu beseitigen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Rücksichten geboten ist.

3. Soweit die Untersuchung der Tiere am Bestimmungsorte erfolgt, unterbleibt die Erhebung der in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73) für die amtstierärztliche Grenzuntersuchung vorgeschriebenen Gebühren. Die Kosten der Untersuchung am Bestimmungsorte fallen dem Empfänger zur Last. Findet die amtstierärztliche Untersuchung am Bestimmungsorte statt, so wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die zollamtliche Schlußabfertigung bei dem Grenzeingangsamte vorgenommen wird.
4. Bei der Versendung von Wild während der Schonzeit sind die Bestimmungen des § 18 lit. d des Jagdgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 476) zu beachten.
5. Sind die Grenzbehörden im Zweifel, ob es sich um Tiere der im Eingange bezeichneten Art handelt, so ist die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Karlsruhe, den 8. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Gemmingen.

Verzeichnis

der zoologischen Gärten und ähnlichen Anstalten, denen Erleichterungen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind, gewährt worden sind.

1. Königreich Preußen.

Zoologische Gärten in Aachen, Berlin, Breslau, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halle a. S, Hannover, Königsberg i. Pr., Münster i. W. und Posen.

Tierparkbesitzer Hagenbeck in Stellingen bei Hamburg, Reiche in Alfeld (Leine) und L. Ruhe daselbst.

2. Königreich Sachsen.

Zoologische Gärten in Dresden und Leipzig.

3. Königreich Württemberg.

Tierpark von Julius Mohr jun. im Donautal bei Ulm.

4. Großherzogtum Baden.

Tiergarten in Karlsruhe.

5. Hamburg.

Zoologischer Garten in Hamburg.

6. Elsaß-Lothringen.

Zoologischer Garten in Mülhausen i. E.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Januar 1908.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz werden die unterm 25. Oktober, 7. und 30. Dezember v. J. erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch auf die schweizerischen Kantone Glarus, Schwyz, Zug und Graubünden ausgedehnt.

Somit ist zurzeit die Ein- und Durchfuhr der genannten Tiere aus den Kantonen Appenzell a. Rh. u. i. Rh., St. Gallen, Thurgau, Glarus, Schwyz, Zug und Graubünden nach und durch Baden verboten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 17. Januar 1908.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz eine für den inländischen Viehstand gefahrdrohende Ausbreitung gewonnen hat, wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus diesem Lande nach und durch Baden auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 17. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. Januar 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Satzungen des städtischen Leihamts in Heidelberg betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1908.)

Die Satzungen des städtischen Leihamts in Heidelberg betreffend.

Nachstehend bringen wir die mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 17. d. M. genehmigten neuen Satzungen des städtischen Leihamts in Heidelberg zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 23. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Weingärtner.

Riegger.

Satzungen

des

städtischen Leihamts in Heidelberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Leihamt der Stadt Heidelberg ist eine städtische Anstalt, welche den Zweck hat, im Falle vorübergehender Geldverlegenheit Darlehen auf kurze Zeit gegen Pfandbestellung zu gewähren.

§ 2.

Die Leitung der Anstalt geschieht durch eine besondere Kommission (Leihamtskommission). Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 bis 6 weiteren Mitgliedern.

Auf die Bildung der Kommission und die Geschäftsbehandlung derselben finden die Artikel 2 bis 8 des Ortsstatuts vom 16. Dezember 1887, die Einrichtung und den Wirkungskreis der städtischen Kommissionen betreffend, entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nicht abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 3.

Die Leihamtskommission beaufsichtigt die Dienstführung der Beamten des Leihamts, hält Dienst- und Kassenvisitationen ab und prüft die über den Geschäftsverkehr und den Kassenbestand monatlich vorzulegenden Ausweise.

Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich unter Zuziehung eines Mitgliedes der Kommission einen unvermuteten Sturz der Kasse und der Pfänder vorzunehmen und das Protokoll darüber dem Stadtrat vorzulegen.

§ 4.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte des Leihamts erfolgt durch den Leihamtsverwalter, dem die nötige Anzahl Beamte und Bedienstete (Taxatoren, Gehilfen, Magazinaufseher, Diener) beigegeben wird.

Alle Einnahmen und Ausgaben bedürfen der Anweisung der Leihamtskommission. Dieselbe ist für die gewährten Darlehen, deren Rückzahlung, die Zahlung der Zinsen und die Auszahlung der Mehrerlöse nachträglich einzuholen. Die Anweisung des Stadtrats ist nicht erforderlich.

§ 5.

Der Stadtrat erläßt für den Leihamtsverwalter und die weiteren Beamten und Bediensteten des Leihamtes eine Dienstweisung und beschließt über die etwaige Leistung einer Sicherheit durch die Beamten und Bediensteten.

§ 6.

Sämtliche Angestellten werden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen durch die Leihamtssatzungen und durch ihre besondere Dienstweisung auferlegten Verpflichtungen, insbesondere auf strengste Wahrung des Dienstgeheimnisses, von der Staatsbehörde verpflichtet.

II. Geschäftsgang.

1. Allgemeines.

§ 7.

Die Geschäftsstunden des Leihamts der Stadt Heidelberg werden von der städtischen Leihamtskommission bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Wer das Leihamt benützt, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzungen.

§ 9.

Als Pfänder werden alle beweglichen Sachen angenommen, welche einen allgemein gangbaren Wert haben, keinen großen Raum einnehmen und bei sorgfältiger Aufbewahrung während der Versatzzeit weder dem Verderben, noch einer bedeutenden Wertabnahme ausgesetzt sind.

Sämtliche Pfandgegenstände müssen sauber gereinigt, Betten und Weißzeug außerdem mit einem reinen Umschlagtuch versehen sein. Stoffe aller Art sind gut zu verpacken.

Von Wertpapieren werden nur solche angenommen, in welchen im Großherzogtum Baden die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf und welche auf den Inhaber lauten.

§ 10.

Von der Annahme sind ausgeschlossen:

Glas- und Porzellanwaren, sowie sonstige zerbrechliche oder zu sehr abgenützte Gegenstände, ferner Gemälde, Bücher, Schränke und ähnliche Holzwaren, Pelzwerk, militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Handwerkzeug, Wechsel, Getreide, Getränke, Flüssigkeiten aller Art, sowie Schuldurkunden, welche nicht unter § 9 fallen.

Die Leihamtskommission kann zu Zeiten epidemischer Krankheiten Kleider, Betten, Weißzeug und andere Sachen, von welchen eine Verbreitung der Ansteckung zu befürchten ist, von der Annahme ausschließen.

§ 11.

Die Annahme eines Pfandes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Eine Annahmeverweigerung hat jedenfalls dann stattzufinden, wenn nach Zahl und Art oder nach der Persönlichkeit des Überbringers der Verdacht einer unrechtmäßigen Verpfändung besteht, oder wenn die Annahme begründet erscheint, es werden Handelsgeschäfte mit den Pfandscheinen oder überhaupt solche Manipulationen getrieben, welche das Leihamt bestimmungsgemäß nicht zu unterstützen berufen ist.

§ 12

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch beeidigte Angestellte des Leihamts nach dem Verkehrswert.

Bei Gold und Silber bleibt der Formwert unberücksichtigt.

Für schwierige Schätzungen wertvoller Gegenstände soll ein besonderer Sachverständiger zugezogen werden.

Für Wertpapiere ist der Tageskurs maßgebend. Ist dieser höher als der Nennwert, so gilt letzterer als Schätzungswert.

Die Abschätzung der Pfänder erfolgt nur für die Zwecke des Leihamts und verpflichtet dieses in keiner Weise gegen Dritte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Darlehen, Zinsfuß und Geschäftsgebühren.

§ 13.

Die auf die einzelnen Pfänder abzugebenden Darlehen dürfen bei edlen Metallen, Juwelen, Pretiosen und Wertpapieren 3000 Mark, bei allen übrigen Pfändern 1000 Mark nicht übersteigen. Höhere Darlehensbeträge werden nur ausnahmsweise gewährt und bedürfen der Genehmigung durch die städtische Leihamtskommission.

Das niederste Darlehen beträgt 2 Mark.

§ 14.

Juwelen, Gold- und Silbergegenstände, sowie Wertpapiere dürfen nicht über $^3/_4$, alle übrigen Pfänder nicht über die Hälfte ihres abgeschätzten Wertes beliehen werden.

§ 15.

Die Darlehen werden jedesmal auf den Zeitraum von 6 Monaten gegeben.

Dem Verpfänder steht es frei, sein Pfand auch schon vor Ablauf der Versatzzeit wieder auszulösen.

§ 16.

An Zinsen einschließlich der Vergütung für Abschätzung und Aufbewahrung der Pfänder werden vom Versatztage an 10 Prozent des Darlehensbetrags berechnet, wobei Bruchteile eines Pfennigs für voll gelten.

Die zu entrichtenden Zinsen werden auf eine durch 5 teilbare Zahl aufgerundet. Der niederste Betrag an Zinsen für ein Pfand beträgt 10 Pfennig.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt erst bei der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung des Pfandes und zwar bis zu diesem Zeitpunkt nach ganzen Monaten. Der angefangene Monat wird für einen ganzen gezählt.

§ 17.

Bei Einbringung eines Pfandes, sowie bei Erneuerung eines solchen ist eine Ein- beziehungsweise Umschreibgebühr von 10 Pfennig für jedes Pfand zu entrichten. Erstere kommt bei Auszahlung des Darlehens sofort in Abzug, während letztere bei der Erneuerung mit den fälligen Zinsen erhoben wird.

Für Fahrräder und Nähmaschinen mit Fußbetrieb wird außerdem bei der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung eine besondere Lagergebühr von 50 Pfennig erhoben.

3. Auszahlung des Darlehens; Pfandschein.

§ 18.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den Überbringer des Pfandes unter gleichzeitiger Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Pfandscheins.

Eine Namensangabe durch die Verpfänder ist nicht nötig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Der Pfandschein, welcher die Nummer, die Beschreibung und den Schätzungswert des Pfandes, den Betrag und die Dauer des Darlehens, den Tag der Verpfändung und den Verfalltag, sowie die Höhe des Zinsfußes enthält, muß mit den Unterschriften des Leihamtsverwalters oder seines Stellvertreters und eines weiteren Beamten, sowie mit dem Dienstsiegel versehen sein.

Die Unterschrift des Verwalters kann auf mechanischem Wege hergestellt werden.

4. Verlängerung (Erneuerung); Auslösung.

§ 20.

Bei Ablauf der Versatzzeit (§ 15) kann dieselbe, wenn das Pfand nicht zur Auslösung kommt, gegen Rückgabe des Pfandscheines und Entrichtung der verfallenen Zinsen und Geschäftsgebühren auf weitere 6 Monate verlängert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand an seinem Werte nichts verloren hat oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

Bei jeder Verlängerung hat der Taxator eine neue Abschätzung vorzunehmen. Findet sich hierbei, daß das Pfand zu hoch beliehen ist, so muß das Darlehen entsprechend vermindert werden.

Für den zurückgegebenen Pfandschein wird ein neuer ausgestellt, auf welchem die Nummer des ersteren vermerkt wird. Ein Anspruch auf Verlängerung (Erneuerung) steht dem Verpfänder nicht zu.

§ 21.

Die Aushändigung eines Pfandes erfolgt nur gegen Barzahlung des darauf haftenden Betrags und gegen Rückgabe des darüber ausgestellten Pfandscheines an den Überbringer des letzteren.

Das Leihamt ist berechtigt, die Auslieferung eines Pfandes an jeden Inhaber des Pfandscheins zu bewirken, so daß es von seiner Schuld befreit wird.

Hat der Auslösende das Pfand ohne ausdrückliche Verwahrung angenommen, so erlischt damit jeder Anspruch wegen Beschädigung, unvollständiger Ablieferung oder Verwechslung desselben.

Insbesondere kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Auslösende nach Empfangnahme des Pfandes ohne ausdrücklichen Widerspruch das Geschäftszimmer verlassen hat.

§ 22.

Weder bei Erneuerungen noch bei Auslösungen werden besondere Quittungen erteilt, vielmehr gilt im ersteren Falle der neue Pfandschein, im letzteren das Pfand selbst als Quittung für die Bezahlung der geschuldeten Beträge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Verfall; Versteigerung.

§ 23.

Nach Fälligkeit der Darlehensforderung findet der Verkauf des Pfandes statt, ohne daß eine vorherige Androhung erforderlich ist.

Der Verkauf ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Jedes Pfand muß binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit veräußert werden. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Leihamtskommission.

§ 24.

Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort bar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Die Leihamtskommission kann bestimmen, daß ausnahmsweise von dem Erfordernis der Barzahlung bei einzelnen Steigerern, welche dem Leihamt hinreichende Sicherheit leisten, abgesehen werden kann.

§ 25.

Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 26.

Bei der Versteigerung ist als Ausrufspreis derjenige Betrag anzunehmen, welcher sich ergibt, wenn man zu dem Darlehensbetrag die fälligen Zinsen, Gebühren und Versteigerungskosten rechnet und diese Summe auf eine durch 10 teilbare Zahl aufrundet.

An Versteigerungskosten werden 5 Pfennig von der Mark des Darlehens berechnet.

§ 27.

Wird bei der Versteigerung auf ein Pfand nicht geboten oder der Ausrufspreis nicht erreicht, so fällt das Eigentum an dem Pfande dem Leihamt zu; es ist innerhalb eines Jahres wiederholt zu versteigern oder aus freier Hand zu veräußern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 28.

Eine Gewähr für etwaige Mängel der versteigerten Pfänder wird vom Leihamt den Käufern gegenüber nicht geleistet.

Beim freihändigen Verkauf ist die Haftung für Sachmängel und die Mängel im Recht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Käufer auszuschließen.

§ 29.

Der Taxator haftet für den Mindererlös, welcher sich gegen den auf einem Pfande haftenden Betrag infolge seines Verschuldens bei der Abschätzung ergibt.

§ 30.

Soweit in vorliegenden Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten bezüglich des Pfandverkaufs die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6. Mehrerlös.

§ 31.

Der den Ausrufspreis (§ 26) übersteigende Teil des Erlöses aus einem versteigerten Pfande — der Mehrerlös — gebührt dem Verpfänder und kann von diesem vom ersten Tag des der Versteigerung folgenden Monats ab bei der städtischen Leihamtskasse gegen Rückgabe des Pfandscheins in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf von 6 Monaten, vom Versteigerungstag ab, sind alle bis dahin nicht erhobenen Mehrerlöse dem Leihamt verfallen und die bezüglichen Pfandscheine ungültig.

Die Leihamtskommission kann in außergewöhnlichen Fällen die Ausfolgung des Mehrerlöses bis zum Ablauf eines Jahres vom Versteigerungstag an ausnahmsweise zulassen.

Mehrerlöse werden nur ausbezahlt, wenn sie mehr wie 10 Pfennig betragen.

7. Pfänder-Sammelstellen.

§ 32.

Zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem städtischen Leihamt und dem Publikum kann die Leihamtskommission sogenannte „Pfänder-Sammelstellen" errichten.

Die Übertragung solcher Stellen darf nur an durchaus unbescholtene Personen erfolgen, welche die persönlichen Voraussetzungen zum Betrieb des Pfandleihgewerbes gemäß § 34 der Gewerbeordnung erfüllen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieser Pfandvermittler und ihr Verhältnis zum städtischen Leihamt werden durch eine besondere, von der Leihamtskommission mit Genehmigung des Stadtrats zu erlassende Anweisung geregelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Haftpflicht des Leihamts.

§ 33.

Das Leihamt haftet für die Verwahrung der Pfänder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Ist hiernach das Leihamt zum Schadensersatz verpflichtet, so ist bei dessen Berechnung der im Hauptbuch eingetragene Wert (Taxe) des Pfandes zugrunde zu legen.

Für Beschädigung durch Mottenfraß wird nicht gehaftet.

§ 34.

Das Leihamt ist verpflichtet, alle Pfandgegenstände in Höhe des Schätzungswertes gegen Feuersgefahr zu versichern.

IV. Verlust von Pfandscheinen.

§ 35.

Ist ein Pfandschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so hat der bisherige Inhaber dies dem Leihamt anzuzeigen und ist berechtigt, bei demselben das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Der Antragsteller hat den Pfandschein genau zu bezeichnen und seinen Verlust oder die Vernichtung, sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, aus welchen seine Berechtigung zu dem Antrag hervorgeht.

Das Leihamt hat dem Antragsteller eine Anzeigebescheinigung auszustellen und im Hauptbuche, sowie an dem Pfande einen Sperrvermerk einzutragen beziehungsweise anzubringen mit der Wirkung, daß das Pfand bis auf weiteres nicht an den Inhaber des Pfandscheines ausgefolgt werden darf.

§ 36.

Das Aufgebot ist in dem zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg bestimmten Blatte mindestens einmal bekannt zu machen mit der Aufforderung an den Inhaber des Pfandscheins, binnen eines Monats den Pfandschein beim Leihamt unter Geltendmachung seiner Rechte vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen werde.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller vorzuschießen.

§ 37.

Wird der Pfandschein innerhalb der Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte beim Leihamt vorgelegt, so ist er zurückzubehalten, der Antragsteller von der Vorlegung zu benachrichtigen, ihm die Einsicht des Pfandscheins zu gestatten und, falls nicht binnen eines Monats eine Einigung der Beteiligten erzielt oder der Nachweis der Klage-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erhebung gegen den Inhaber des Pfandscheins erbracht wird, der Pfandschein dem Inhaber zurückzugeben und die Sperre aufzuheben.

Ist der Antragsteller nicht mehr zu ermitteln und meldet er sich auch nicht wieder, so ist das Leihamt befugt, das Pfand eine Woche nach Ablauf der Aufgebotsfrist dem Pfandscheininhaber auszuhändigen.

§ 38.

Wird innerhalb der Aufgebotsfrist der Pfandschein nicht vorgelegt, so hat ihn das Leihamt für kraftlos zu erklären und dem Antragsteller eine zweite, als Doppelschrift zu bezeichnende Ausfertigung des Pfandscheins zuzustellen.

§ 39.

Dem Antragsteller kann nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse das Pfand auch ohne Pfandschein gegen Stellung einer Kaution in Höhe des Schätzungswertes vorläufig überlassen werden, wenn seine Glaubwürdigkeit nicht zu beanstanden ist und er nachweist, daß er das Pfand dringend notwendig braucht.

§ 40.

Die nach § 23 vorgeschriebene Versteigerung eines Pfandes, bezüglich dessen die Kraftloserklärung des Pfandscheins gemäß § 35 beantragt ist, wird bis zur satzungsmäßigen Erledigung des Verfahrens verschoben.

Im Falle eines schwebenden Rechtsstreits (§ 37 Absatz 1) ist die Versatzzeit gemäß § 20 zu verlängern. Die dadurch entstehende Forderung des Leihamts ist von dem derzeitigen Besitzer des Pfandscheins vorläufig zu bezahlen. Der neue Schein tritt an die Stelle des alten.

§ 41.

Wird ein Pfandschein, welcher auf Grund des Verfahrens nach § 35 ff. für kraftlos erklärt worden ist, nachträglich vorgelegt, so ist der Inhaber über das Geschehene entsprechend zu verständigen. Demselben bleibt es überlassen, gegen denjenigen, auf dessen Antrag seiner Zeit die Kraftloserklärung erfolgte, den Rechtsweg zu beschreiten.

V. Gestohlene Gegenstände; Beschlagnahme.

§ 42.

Gegenstände, bei welchen dringender Verdacht besteht, daß sie auf rechtswidrige Weise in den Besitz des Verpfänders gelangt sind, werden nicht beliehen, sondern vorläufig und zwar solange zurückbehalten, bis die gleichzeitig in Kenntnis zu setzende Polizeibehörde die Freigabe gestattet.

Im Zweifelsfalle sind die Beamten des Leihamts berechtigt, vom Verpfänder zu verlangen, daß er sich über seine Person sowohl als auch über den Erwerb der Sache ausweist.

§ 43.

Auch wenn ein gestohlener, verlorener oder sonst abhanden gekommener Gegenstand als Pfand angenommen worden ist oder wenn die Verpfändung ungültig war, ist das Leihamt zur Herausgabe der ihm verpfändeten Sache an den Berechtigten nur gegen Bezahlung der satzungsgemäß darauf haftenden Pfandschuld (Darlehen, Zinsen, Gebühren) verpflichtet.

Als berechtigt ist derjenige anzusehen, welcher von dem Gericht oder der Polizeibehörde als solcher bezeichnet wird.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 44.

Das nach dem Rechenschaftsbericht vorhandene Reinvermögen des Leihamts bildet in Verbindung mit den aufgenommenen Anlehen den Betriebsfonds der Anstalt.

§ 45.

Auf die Führung, Prüfung und Abhör der Rechnung, wie überhaupt auf das ganze Rechnungswesen des Leihamts, finden die Bestimmungen der Städteordnung und der Städte-Rechnungs-Anweisung Anwendung.

§ 46.

Die Bekanntmachungen des städtischen Leihamts erfolgen im amtlichen Verkündigungsblatt für den Bezirk Heidelberg und haben dem Verpfänder, sowie dem Inhaber des Pfandscheins gegenüber die gleiche Wirkung, wie wenn die Eröffnung persönlich erfolgt wäre.

§ 47.

Diese Satzungen treten am 1. Februar 1908 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Statuten des Städtischen Leihhauses vom 6. Dezember 1875 aufgehoben.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. IV. 21

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Februar 1908.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: das Umherziehen der Zigeuner und nach Zigeunerart wandernden Personen betreffend; die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" betreffend.

Verordnung.

(Vom 25. Januar 1908.)

Das Umherziehen der Zigeuner und nach Zigeunerart wandernden Personen betreffend.

Unter Aufhebung des durch Verordnung vom 4. November 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 185) bestätigten Erlasses vom 19. November 1863, das Umherziehen der Zigeuner betreffend (Zentralverordnungsblatt Seite 76), wird auf Grund des § 47 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Zusammenreisen der Zigeuner und der nach Zigeunerart wandernden Personen in Horden ist untersagt.

§ 2.

Wo Zigeuner oder nach Zigeunerart wandernde Personen nicht in Gastwirtschaften übernachten, haben sie bei ihrer Ankunft die Ortspolizeibehörde unter Hinterlegung ihrer Ausweise davon in Kenntnis zu setzen.

Dieselben dürfen ferner nur an solchen Plätzen im Freien lagern und ihre Wohnwagen aufstellen, die ihnen von der Ortspolizeibehörde angewiesen werden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Januar 1908.)

Die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" betreffend.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. November v. J. beschlossen, daß als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „*M*", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 28. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A:

Glockner.

Dr. Stromeyer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. V. 23

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 15. Februar 1908.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Änderung der Gerichtskostenordnung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates als Sicherheit für die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Januar 1908.)

Die Änderung der Gerichtskostenordnung betreffend.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

Artikel 1.

Die Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207 ff.) wird geändert, wie folgt:

1. An die Stelle der §§ 14 und 15 treten folgende Bestimmungen:

§ 14.

1. Die festgesetzten Gebühren werden in der Regel auf die Steuereinnehmerei am Gerichtssitze oder am Orte der Vernehmung, wenn diese außerhalb des Gerichtssitzes stattfindet, zur Zahlung angewiesen. Zahlungsort der Gebührenanweisungen.

2. Eine Ausnahme hiervon tritt ein:

a. wenn der Empfangsberechtigte vor dem Gerichte nicht zu erscheinen hat;

b. wenn er zwar erschienen ist, aber das Verlangen einer Gebühr erst nachträglich[1]) gestellt hat;

c. wenn bei sofort gestelltem Verlangen des erschienenen Berechtigten dessen Verweisung an die Steuereinnehmerei am Gerichtssitze, beispielsweise weil der Festsetzung weitere Erhebungen vorherzugehen haben, untunlich oder wenn dieselbe mit Unzuträglichkeiten verbunden ist;

d. wenn außerdem der auswärtige Empfangsberechtigte die Zahlung an seinem Wohnorte verlangt.

3. In den Fällen des Absatzes 2 werden die Gebühren, wenn der Wohnort des Empfangsberechtigten innerhalb des Großherzogtums gelegen ist, auf die Steuereinnehmerei an diesem Wohnorte, wenn er außerhalb des Großherzogtums gelegen ist, auf die Amtskasse des Gerichtssitzes zur Zahlung angewiesen.

*) Gebührenordnung § 16.

§ 14 a.

Berechtigung zur Ausstellung der Gebührenanweisungen.

1. Zur Ausstellung der Anweisungen sind berechtigt:
   a. Richter; ferner
   b. beim Oberlandesgericht und den Landgerichten, wenn die Festsetzung der Gebühren durch das Gericht erfolgt, die vom Präsidenten hierzu bestimmten Gerichtsschreibereibeamten;
   c. bei den Amtsgerichten, soweit es sich um Gebühren der zu Schöffengerichtssitzungen geladenen Zeugen und Sachverständigen handelt, der zuständige Gerichtsschreibereibeamte.

2. Dem Registraturbeamten, welchem die Aufbewahrung der Anweisungshefte (§ 14 c) obliegt, darf die Ermächtigung zur Ausstellung von Anweisungen nicht erteilt werden.

3. Welcher Gerichtsschreibereibeamte in den Fällen 1 b und c zur Ausstellung von Anweisungen berechtigt ist, ist zu den Generalakten zu vermerken.

4. Die Anweisungen auf die Amtskasse (§ 14 Absatz 3) werden stets von dem Gerichtsvorsitzenden beziehungsweise einzelnen Richter unterschrieben.

§ 14 b.

Gestalt und Bezug der Formulare für die Gebührenanweisungen.

1. Die Anweisungen sind nach den angeschlossenen Formularen A und B auf weißes Papier auszustellen, das für Strafsachen mit einem roten, für Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit einem blauen, je ein Zentimeter breiten Streifen am rechten Rande versehen ist.

Formular A und B.

2. Für Schubkostennachweisungen und Vorschußanweisungen in Strafsachen sind die Formulare A, für Vorschußanweisungen in anderen Angelegenheiten sind die Formulare B unter entsprechender Änderung des Vordrucks zu verwenden.

3. Die Formulare sind von der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums zu beziehen. Der Empfang der Anweisungen ist derselben jeweils sofort unter Angabe von Art und Nummer der gelieferten Hefte nach anliegendem Muster (Formular 5) zu bestätigen.

Formular 5.

4. Jedem Hefte ist ein Anweisungsverzeichnis beigegeben, dessen Spalten entsprechend ihrer Bestimmung auszufüllen sind; die Übereinstimmung der Einträge mit der Anweisung ist durch Handzeichen des anweisenden Beamten zu bestätigen.

§ 14 c.

Aufbewahrung der Anweisungsformulare.

1. Die Aufbewahrung der Hefte erfolgt beim Oberlandesgericht, den Landgerichten und den mit mehr als einem Richter besetzten Amtsgerichten durch den dienstältesten Registraturbeamten, bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten durch den Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Der aufbewahrende Beamte hat die Hefte nach Bedarf an die Anweisungsberechtigten abzugeben; die Abgabe neuer Hefte soll nur gegen Rückgabe der Anweisungsverzeichnisse der inzwischen aufgebrauchten früheren Hefte (vergleiche § 14 b Absatz 4) erfolgen.

3. Über Bestand und Verbrauch der Hefte ist getrennt für die Gebührenanweisungen in Strafsachen (A) und in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (B) eine Nachweisung nach dem angeschlossenen Formular C zu führen. Diese Formulare C werden ebenfalls von der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums geliefert. Formular C.

4. Die Anweisungsverzeichnisse aufgebrauchter Hefte sind von dem die Hefte aufbewahrenden Beamten in Sammelfaszikeln, die für die Formulare A und B getrennt anzulegen sind, aufzubewahren. Bevor die Verzeichnisse zu den Akten genommen werden, ist festzustellen, ob sich darauf kein Handzeichen einer zur Anweisung nicht berechtigten Person befindet.

5. Wenigstens einmal im Vierteljahre ist ein Teil der Anweisungsverzeichnisse an der Hand der Akten stichprobeweise daraufhin zu prüfen, ob die angegebenen Anweisungsempfänger und Beträge mit den Vermerken in den Akten übereinstimmen. Diese Prüfung ist von dem die Hefte aufbewahrenden Registraturbeamten, bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten vom Richter selbst oder unter seiner Aufsicht von einem Kanzleibeamten vorzunehmen und ihre Vornahme bei den geprüften Einträgen mit roter Tinte zu vermerken.

§ 15.

Behändigung und Übertragung der Gebührenanweisungen.

1. Die Gebührenanweisungen werden dem anwesenden Berechtigten behändigt, dem nicht anwesenden mittels der Post portofrei zugesandt.

2. Die auf die Amtskasse ausgestellten Anweisungen (§ 14 Absatz 3) werden der Amtskasse von dem Gerichte selbst, unter gleichzeitiger portofreier Benachrichtigung des Berechtigten, übermittelt.

3. Will der Berechtigte den Gebührenanspruch auf einen anderen übertragen, so hat auf sein Verlangen der zur Ausstellung der Anweisung berufene Beamte selbst oder der Gerichtsschreiber die Übertragung zu beglaubigen. Die Übertragung wird in diesem Falle auf der Rückseite der Anweisung mittels der Worte: „Für mich an . . . . .“ (Bezeichnung desjenigen, auf welchen übertragen wird) unter Beifügung von Ort und Zeit sowie der Unterschrift des übertragenden Berechtigten vermerkt und mittels Hinzufügung der Worte: „Zur Beglaubigung“ sowie der Unterschrift des Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt.

§ 15a.

Verfahren bei Verlust oder nicht rechtzeitiger Einlösung einer Anweisung.

1. Macht ein Bezugsberechtigter glaubhaft, daß er die Anweisung verloren habe, so kann ihm eine zweite Anweisung ausgestellt werden.

2. Ist die ausgestellte Anweisung Doppelschrift einer verloren gegangenen früheren Anweisung, so ist dies auf der Anweisung und im Anweisungsverzeichnis zu vermerken.

3. Ist eine Anweisung deshalb ungültig geworden, weil sie nicht rechtzeitig der Steuereinnehmerei übergeben worden ist, so ist keine Doppelschrift zu erteilen, sondern auf der Anweisung lediglich ein Vermerk über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer anzubringen.

§ 15 b.

Verfahren bei Verlust und Unbrauchbarwerden eines Anweisungsformulars.

1. Sind Formulare in Verlust geraten, so ist dem Justizministerium unter Darlegung des Sachverhaltes Bericht zu erstatten.

2. Wird ein Formular unbrauchbar, so ist dies von dem anweisungsberechtigten Beamten auf dem Anweisungsverzeichnis zu vermerken. Das Formular ist dem Anweisungsverzeichnis anzuschließen.

II. § 16 Absatz 4 kommt in Wegfall. Die Absätze 5 und 6 werden in 4 und 5 geändert.

III. § 17 Absatz 2 kommt in Wegfall.

IV. In den §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1, 34 Absatz 1 und 41 Absatz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte: „§§ 14 und 15" beziehungsweise „§§ 14, 15" die Worte: „§§ 14 bis 15 b".

V. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kommandozulagen der Gendarmen.

1. Kommandozulagen, welche Gendarmen anzusprechen haben, werden auf Vorlage eines vom Bezirkskommando als richtig bescheinigten Forderungszettels in entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 15 b von dem Gerichtsvorsitzenden beziehungsweise einzelnen Richter (Untersuchungsrichter, Amtsrichter) zur Zahlung angewiesen. Die Bescheinigung der Richtigkeit des Forderungszettels erfolgt durch das Bezirkskommando auch dann, wenn es sich um Dienstverrichtungen des Bezirkskommandanten selbst handelt.

VI. An die Stelle des § 41 Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Die Geschäfts- und Versäumnisgebühren, welche die Sanitätsbeamten neben den Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über die Gebühren der Sanitätsbeamten als wandelbares Diensteinkommen für amtliche Verrichtungen erhalten, gehören zu den Auslagen im Sinne des § 79 Ziffer 6 des Gerichtskostengesetzes und sind ebenso wie die Diäten und Reisekosten gemäß §§ 14 bis 15 b dieser Gerichtskostenordnung anzuweisen.

3. Im übrigen findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung auf Verrichtungen öffentlicher Bediensteter, die zu deren Amtspflichten gehören.

VII. Dem § 50 wird als Absatz 3 angefügt:

3. Die Aufbewahrung der Gebührenanweisungshefte (vergleiche § 14 c) erfolgt bei vereinigten Notariaten durch den Kanzleivorsteher.

VIII. Der § 53 erhält die Ziffer 1. Als weitere Absätze werden ihm beigefügt:

2. Bei Anwendung der Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes hat der Staatsanwalt die Obliegenheiten des Amtsrichters oder Gerichtsvorstehers wahrzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. In amtsanwaltschaftlichen Sachen ist auch der Amtsanwalt zur Ausstellung von Gebührenanweisungen befugt. (Vergleiche § 14a Absatz 1.)

4. Die Aufbewahrung der Gebührenanweisungshefte (vergleiche § 14c) erfolgt durch den ersten Kanzleibeamten.

IX. An die Stelle des § 57 Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Werden Gerichtskosten von einem außerhalb des Großherzogtums wohnhaften Pflichtigen an das Gericht bezahlt, so hat dieses den bar eingehenden Betrag anzunehmen und sofort an die zur Erhebung des Betrages zuständige Finanzbehörde abzuliefern.

3. Erfolgt die Bezahlung an das Gericht mittels Postanweisung, so ist die Postanweisung durch einen vom Richter beziehungsweise Gerichtsvorsitzenden unterzeichneten Vermerk auf derselben der zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt, Amtskasse) beziehungsweise, falls diese ihren Sitz nicht am Gerichtssitze hat, der Steuereinnehmerei des Gerichtssitzes zu überweisen. Die Überweisung ist in den Akten zu vermerken. Erfolgt die Überweisung an die Steuereinnehmerei, so ist das Finanzamt beziehungsweise die Amtskasse hiervon alsbald zu verständigen.

4. In allen Fällen ist die Empfangsbestätigung der Finanzbehörde zu den Akten zu bringen. Der Vollzug ist vom Richter beziehungsweise vom Gerichtsvorsitzenden in geeigneter Weise zu überwachen.

X. Hinter § 60 wird eingefügt:

§ 60a.

Behandlung der Schreibgebühren und sonstigen Auslagen im Verkehr mit badischen Staatsbehörden.

1. Schreibgebühren und sonstige Auslagen werden von badischen Staatsbehörden wechselseitig nicht erhoben.

2. Die ersuchende Behörde ist jedoch befugt, die Schreibgebühren und sonstigen Auslagen von einem Dritten, der nach Maßgabe der Prozeßgesetze ersatzpflichtig ist, zu erheben; Schreibgebühren und sonstige Auslagen sind zu diesem Zwecke auf den an badische Staatsbehörden oder an Prozeßvertreter des badischen Fiskus erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen zu beziffern.

3. Soweit ein Dritter nach den Gerichtskostengesetzen haftpflichtig ist, sind die Schreibgebühren und sonstigen Auslagen auf den Dritten anzusetzen.

XI. § 74 erhält folgende Fassung:

Hebrollen. Formular 17.

1. Zur Herbeiführung des Kosteneinzugs werden auf Grund des Kostenregisters Hebrollen nach dem angeschlossenen Formular 17 gefertigt. Für jede Steuereinnehmerei ist eine besondere Hebrolle zu fertigen, in welche die im Steuereinnehmereibezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Kostenschuldner aufzunehmen sind. Bezüglich der Kostenschuldner, die außerhalb des Großherzogtums wohnen oder sich aufhalten, ist eine Hebrolle für das Finanzamt (Hauptsteueramt) zu fertigen, dessen Bezirk der Gerichtssitz, in Berufungs- und Revisionssachen der Sitz des Erstinstanzgerichts angehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die in § 71 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Angaben sind auch in die Hebrollen aufzunehmen. Wenn nach Artikel 12 des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 285 ff.) Prozeßkosten von außerhalb des deutschen Reiches befindlichen Zahlungspflichtigen beigetrieben werden können, so ist dem Eintrag zur Hebrolle in der Bemerkungsspalte der Buchstabe A beizufügen.

3. Jede Hebrolle ist zu summieren und von dem Kostenbeamten durch Unterschrift zu beglaubigen.

XII. In § 77 Absatz 5 werden an die Stelle der Worte: „das Kontrollbureau" die Worte: „die Kostenrevision" gesetzt.

XIII. In § 85 Absatz 2 werden die Worte: „sowie für die Wintermonate auch die Heizungszuschläge" gestrichen.

XIV. An die Stelle des zweiten Satzes des Absatzes 1 von § 107 tritt folgende Bestimmung:

Dieselbe besteht in einem Bauschbetrag von 8 Pfennig für das laufende Kilometer, nämlich 4 Pfennig an Fahrkosten für Schübling und Begleiter und weitere 4 Pfennig für die Beaufsichtigung des Schüblings während der Fahrt.

XV. Der Absatz 1 des § 122 erhält folgenden Zusatz:

Die in Zoll- und Steuergesetzen im Gegensatz zu Defraudationsstrafen angedrohten „Ordnungsstrafen" sind keine Ordnungsgeldstrafen im Sinne dieser Verordnung.

XVI. Hinter § 124 wird eingefügt:

§ 124a.

Kostenerhebung im Falle der Beistandsleistung gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes.

In dem Verfahren, durch welches eine badische Behörde auf Ersuchen einer außerbadischen Behörde gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes oder auf Grund des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 256) Beistand leistet, hat die Erhebung der Kosten bei dem Schuldner so zu erfolgen, wie wenn es sich um eine eigene Angelegenheit der ersuchten badischen Behörde handelte.

Formular 21.

XVII. Das Formular 21 zu § 88 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Umhauer.

A.

Formular A. Heft № (durchlochte Ziffern) L. S.

Gebühren-Anweisungen

in

Strafsachen.

Formular **A** (zu Gerichtskostenordnung § 14 b).

Großh. Form. A. Heft №.

Anweisungs-Verzeichnis I.

Nr.	Betreff.	Name und Wohnort des Anweisungsempfängers.	Datum.	Betrag. ℳ	₰	Handzeichen
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8						
9.						
10.						
11.						
12.						

Nr.	Betreff.	Name und Wohnort des Anweisungsempfängers.	Datum.	Betrag. ℳ	₰	Handzeichen.
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						

Großh Form. A. Heft №.

Anweisungs-Verzeichnis II.

Nr.	Betreff.	Name und Wohnort des Anweisungsempfängers.	Datum	Betrag. ℳ	₰	Handzeichen.
26						
27						
28.						
29						
30.						
31.						
32.						
33						
34.						
35.						
36.						
37						

Nr.	Betreff.	Name und Wohnort des Anweisungsempfängers.	Datum.	Betrag. ℳ	₰	Handzeichen.
38.						
39.						
40.						
41.						
42.						
43.						
44.						
45.						
46.						
47.						
48.						
49.						
50.						

№ 1.

Gebühren-Anweisung A. №

Entzifferung der Gebühr:	ℳ	₰
1. Zeitversäumnis ... Stunden zu ... ℳ ... ₰		
2. Diät /10		
Abgang: ... Rückkunft: ...		
3. Winterzuschlag		
4. Gebühren nach der Gemeindeordnung für ... Stunden		
5. Reisekosten: Weggebühr für ... km Eisenbahn, Dampfboottaxe, Postwagen, Fuhrlohn		
6. Auswärtige Zehrung ... (Tag Übernachten ... (mal)		
7. Geschäftsgebühr nach Ziff. ... der Gebührenordnung f. Sanitätsbeamte		
8. Transportgebühr für ... Stunden		
9. Kommandozulage über 8 Stunden		
10. Sonstige Gebühren und Auslagen		
Gesamtgebühr		

Betreff: .....

Großh. Steuereinnehmerei ..... wird beauftragt, an .....

welche .....

eine Gebühr von ..... Mark ..... Pfennig

gegen Abgabe dieser Anweisung und Empfangsbescheinigung auszuzahlen.

Diese Anweisung ist nur auf zehn Tage gültig.

....., den ...ten... 19...

Großh. .....

Den Empfang obiger Gebühr bescheinigt:

....., den ..... 19...

.....

B.

Formular B. Heft № (durchlochte Ziffern) L. S.

Gebühren-Anweisungen

in

Zivilsachen

und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Formular **B** (zu Gerichtskostenordnung § 14 b).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Form. B. Heft №.

Anweisungs-Verzeichnis.

Nr.	Betreff.	Name und Wohnort des Anweisungsempfängers.	Datum.	Betrag. ℳ	₰	Handzeichen.
1.						
2.						
3.						
4.						
5						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						

Nr.	Betreff.	Name und Wohnort des Anweisungsempfängers	Datum.	Betrag. M	Betrag. ₰	Handzeichen.
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22						
23.						
24.						
25.						

№ 1

Gebühren-Anweisung B. №

Entzifferung der Gebühr:	ℳ	₰
1. Zeitversäumnis ..... Stunden zu ..... ℳ ..... ₰		
2. Diät ..... /10		
Abgang: ..... Rückkunft:		
3 Winterzuschlag		
4. Gebühren nach der Gemeindeordnung für ..... Stunden .		
5. Reisekosten: Weggebühr für ..... km . . Eisenbahn, Dampfboottaxe Postwagen, Fuhrlohn . . .		
6. Auswärtige Zehrung ..... (Tag) Übernachten ..... (mal) . .		
7. Geschäftsgebühr nach Ziff. ..... der Gebührenordnung f. Sanitätsbeamte		
8. Sonstige Gebühren und Auslagen		
Gesamtgebühr . .		

Betreff

Großh. Steuereinnehmerei ..... wird beauftragt, an .....

welche .....

eine Gebühr von ..... Mark ..... Pfennig

gegen Abgabe dieser Anweisung und Empfangsbescheinigung auszuzahlen.

Diese Anweisung ist nur auf zehn Tage gültig.

....., den ten 19 .....

Großh. .....

Den Empfang obiger Gebühr bescheinigt:

....., den ..... 19 .....

.....

Großh. , den 19

Nr.

Die Lieferung der Gebührenanweisungen betreffend.

Wir bestätigen den Empfang der nachstehend bezeichneten Gebührenanweisungen

Tag des Empfangs.	Bezeichnung der empfangenen Hefte nach Art und Nummer.	Bemerkungen.
	Beispiel:	
26 Mai 1907	A c Hefte 20— 60	
	B c „ 500—530	

An
die Drucksachenverwaltung
des Großh. Justizministeriums
in Karlsruhe.

Formular 5 (zu Gerichtskostenordnung § 14 b)

Großh. Jahr 19

Nachweisung

über

Bestand und Verbrauch der Gebührenanweisungsformulare.

Nummer des Heftes.	Zugegangen am	In Gebrauch genommen durch	In Gebrauch genommen am	Anweisungsverzeichnis zurückerhalten*) am I.	Anweisungsverzeichnis zurückerhalten*) am II.**)	Bemerkungen.

*) Bei Heften, die von Notariaten und bei Amtsgerichten mit 1 Richter vom Richter in Gebrauch genommen werden, Tag an welchem das Anweisungsverzeichnis zu den Akten genommen wurde.
**) Fällt bei Formularen B weg.

Formular **C** (zu Gerichtskostenordnung § 14 c).

Nummer des Heftes	Zugegangen am	In Gebrauch genommen durch	In Gebrauch genommen am	Anweisungsverzeichnis zurückerhalten am I	Anweisungsverzeichnis zurückerhalten am II.	Bemerkungen.

.....gericht ..... Jahr 19.....

Finanzamt .....

Monat .....

Steuereinnehmerei .....

Hebrolle für Gerichtskosten.

Anleitung.

In der Hebrolle für das Finanzamt wegen auswärtiger Schuldner ist in Spalte 3 auch der Wohnort des Schuldners anzugeben.

Formular **17 a** (zu Gerichtskostenordnung § 74).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2	3.
O.Z.	Geschäfts-nummer.	Schuldner.

4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.
Betreff.	Forderung		Zahlung im Monat						Rest.		Bemerkungen.
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

gericht

Jahr 19

Finanzamt

Monat

Steuereinnehmerei

Hebrolle für Gerichtskosten.

1.	2.	3	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O. Z.	Geschäfts-nummer.	Schuldner.	Betreff.	Forderung.	Zahlung im Monat.			Rest.	Bemerkungen.
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Anleitung. In der Hebrolle für das Finanzamt wegen auswärtiger Schuldner ist in Spalte 3 auch der Wohnort des Schuldners anzugeben.

Formular **17 b** (zu Gerichtskostenordnung § 74).

Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O. B.	Geschäfts-nummer.	Schuldner.	Betreff.	Forderung.	Zahlung im Monat.			Rest.	Bemerkungen.
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Vermögenszeugnis

über

(Name, Stand und Wohnort) . . . . . [1])

. . . . . .

Fragen.	Antworten.
I. Wie viel beträgt der Einkommensteueranschlag des Vorgenannten?[2])	
II. Wie viel beträgt der Steuerwert[2]) 1. des Liegenschaftsvermögens? 2. des Betriebsvermögens? 3. des Kapitalvermögens?	
III. Gehört das unter II Ziffer 1 erwähnte Liegenschaftsvermögen ganz oder teilweise der Ehefrau oder anderen Personen? Bejahendenfalls wie heißen sie und was gehört ihnen?	
IV. Ist der Vorgenannte in einer anderen Gemeinde aus Einkommen oder Vermögen umlagepflichtig und in welcher Höhe beiläufig? (§§ 82, 89 bis 91 der Gemeindeordnung, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 561).	
V. Besitzt der Vorgenannte noch anderes — nicht unter II enthaltenes — Vermögen und in welcher Höhe beiläufig? Insbesondere 1. Grundstücke außerhalb Badens? 2. Grundstücke in einer anderen badischen Gemeinde? 3. Landwirtschaftliches Betriebsvermögen?	

[1]) Wenn das Zeugnis behufs Erwirkung des Armenrechtes verlangt wird, so ist hier einzusetzen: „welche . . . wegen eines Rechtsstreites mit . . . . . in . . . . . über . . . . . um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will".

[2]) Nach dem neuesten Umlageregister (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 625) zu beantworten. Bei Frage I ist die Summe der Spalten 9 und 10 des Umlageregisters anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fragen.	Antworten.
4. nicht unter Ziffer 3 fallendes Fahrnisvermögen?	
5. Kapitalvermögen (Ausstände aus eigenen Betrieben, Lohnausstände, aus Darlehen, Guthaben an Sparkassen, Vorschußvereine, Volksbanken, landwirtschaftliche und andere Konsumvereine sowie sonstige Institute und Versicherungsgesellschaften)?	
VI. In welcher Höhe sind die Fahrnisse des Vorgenannten nach dem Fahrnisversicherungsbuche versichert?	
VII. Welche Schulden sind im Grundbuche[3]) eingetragen und bezüglich welcher läßt sich vermuten, daß sie noch nicht getilgt sind?	
VIII. Sind sonst noch Schulden bekannt und in welcher Höhe annähernd?	
IX. Besitzt die Ehefrau des Genannten nicht unter II enthaltenes Liegenschaftsvermögen? Bejahendenfalls ist auch anzugeben, wo dieses Vermögen sich befindet und welchen Wert es hat.	
X. Im Falle der Bejahung der Frage IX: Welche vermutlich noch ungetilgten Schulden sind auf den Grundstücken der Ehefrau im Grundbuche[3]) eingetragen?	
XI. 1. War d . . Genannte bisher arbeitsfähig, womit ernährte sich d . . selbe und d . . . Familie?	
2. Wie hoch war der durchschnittliche Monatsverdienst?	
3. Wie viel Köpfe waren hiervon zu ernähren?	
4. Kann d . . selbe von diesem Verdienste etwas abgeben und wie viel beiläufig?	
oder	
XII. Betrieb Genannte . ein eigenes Geschäft, aus dessen Ertrag die Kosten ganz oder teilweise bezahlt werden können, beziehungsweise	
XIII. Ist d . . selbe oder dessen Ehefrau Teilhaber an einem solchen Geschäfte mit Anteil am Ertrage, welcher die Zahlung der Kosten ganz oder teilweise möglich macht?	

[3]) In Gemeinden, die noch unter altem Liegenschaftsrechte stehen, ist der Inhalt der Grund- und Unterpfandsbücher maßgebend.

Fragen.	Antworten.
XIV. 1. Hat Genannte . in der Gemeinde wohnhafte Angehörige, von denen $\frac{er}{sie}$ einen späteren Vermögensanfall zu erwarten hat?	
2. Sind solche Angehörige, in anderen Gemeinden wohnhaft, bekannt und wo?	
XV. Pflichtmäßiges Gutachten der Gemeindebehörde, ob und auf welche Weise die Kosten beibringlich sind.[4])	
XVI. Pflichtmäßiges Gutachten der Gemeindebehörde, ob d . . Obengenannte im stande ist, ohne Beeinträchtigung des für $\frac{ihn}{sie}$ und $\frac{seine}{ihre}$ Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten.[5])	
XVII. Falls die vorstehenden Fragen wegen Wegzugs oder längerer Abwesenheit aus der Gemeinde nicht erschöpfend beantwortet werden können, wäre die Gemeinde zu bezeichnen, bei welcher weitere Erhebungen gemacht werden können	

Vorstehende Fragen wurden auf Grund eingezogener sorgfältiger Erkundigungen pflichtmäßig beantwortet.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

[4]) Die Frage XV ist nur in Strafsachen zu beantworten.
[5]) Die Frage XVI ist nur zu beantworten, wenn das Zeugnis behufs Erwirkung des Armenrechts verlangt ist.

Verordnung.

(Vom 7. Februar 1908).

Die Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates als Sicherheit für die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten betreffend.

1. Mit Zustimmung der übrigen Großherzoglichen Ministerien wird für den gesamten Bereich der Staatsverwaltung verordnet, wie folgt:

Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates, die auf Grund von allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen und Lieferungen als Sicherheit hinterlegt werden (vergleiche insbesondere § 14 der Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), sind von den Staatskassen zum Nennwert, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswert anzunehmen.

2. Die obige Bestimmung gilt auch als Zusatz zu § 4 Absatz 2 der nur für den Bereich der Finanzverwaltung geltenden Verordnung vom 21. Dezember 1899 in der Fassung vom 10. Januar 1907, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1907 Seite 113.

Karlsruhe, den 7. Februar 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell.

Schnäbele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Februar 1908.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromstrecke.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1908.)

Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromstrecke.

Im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Verkehrs über die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromstrecke und des Durchlasses von Schiffen und Flößen durch dieselben unter Aufhebung der Verordnungen vom 9. Juni 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV Seite 146 ff.), vom 10. April 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 205 und ff.), vom 17. Mai 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 237 und ff.), vom 20. Oktober 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV Seite 478 ff.) und vom 24. November 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 449 ff.) auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuches mit Wirksamkeit vom 1. März d. J. verordnet, was folgt:

I. Verkehr über die Brücke.

§ 1.

Der Verkehr über die Schiffbrücke ist nur gestattet, wenn die Schranken geöffnet sind. Verboten ist es, die Abschlußschranken eigenmächtig zu öffnen, die Einfriedigungen zu übersteigen und die Brücke bei geschlossenen Schranken zu betreten.

§ 2.

Auf der Brücke ist jeder unnötige Aufenthalt und jede Handlung untersagt, welche den geordneten Verkehr stört oder die Brücke gefährdet.

§ 3.

1. Zweirädrige Fuhrwerke, die samt der Ladung und Bespannung mehr als 3,5 Tonnen (70 Zentner), und vierrädrige Fuhrwerke, die samt der Ladung und Bespannung mehr als 5 Tonnen (100 Zentner) wiegen, dürfen die Schiffbrücke nicht befahren. Nur für die Schiff-

brücke bei Leopoldshöhe-Hüningen wird ein Höchstgewicht der Fuhrwerke einschließlich Ladung und Bespannung von 4,0 Tonnen (80 Zentner) für zweirädrige Fuhrwerke und von 6,5 Tonnen (130 Zentner) für vierrädrige Fuhrwerke zugelassen.

Auf Verlangen der Brückenmannschaft haben die Fuhrleute das Gewicht der Wagen und der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

2. Wegen besonderer Umstände — Ausbesserungen, Beschädigungen, Hochwasser, Niederwasser, Eisgang und dergleichen — kann durch die Brückenaufsicht das zulässige Höchstgewicht beschränkt oder der Verkehr über die Brücke eingestellt werden.

§ 4.

1. Über die Brücke darf — abgesehen von der in Ziffer 2 genannten Ausnahme — nur im Schritt gefahren oder geritten werden, wobei stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten ist. Fuhrwerke, die in gleicher Richtung sich bewegen, dürfen nicht nebeneinander fahren und auch einander nicht vorfahren. Das Anhängen beladener Wagen oder mehr als eines leeren Wagens ist untersagt. Die Fuhrleute müssen die Zugtiere entweder vom Bock leiten oder am Zügel führen.

2. Zweirädern (Motorrädern und Fahrrädern) ist das Befahren der Brücke mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes (10 km in der Stunde) gestattet.

3. Solange sich eine Herde Vieh auf der Brücke befindet, dürfen Fuhrwerke und Tiere in der entgegengesetzten Richtung nicht über die Brücke geführt werden. Radfahrer (auch Motorfahrer) müssen in der Nähe der Herde absteigen.

4. Stiere müssen entweder am Nasenring geführt oder mit Stricken an den Füßen und Hörnern gebunden und von je zwei Personen begleitet sein.

§ 5.

Fuhrwerke, die bei geschlossenen Schranken auf der Zufahrtstraße warten, müssen auf der rechten Fahrbahnhälfte in der Reihenfolge ihrer Ankunft hintereinander halten. Sie dürfen auf die Brücke erst einfahren, wenn die von der Brückenmannschaft zuerst eingelassenen Fuhrwerke von der entgegengesetzten Seite her die Brücke verlassen haben.

§ 6.

Als Fuhrwerke oder Wagen im Sinne dieser Brückenordnung gelten auch drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge (Automobile und dergleichen).

II. Durchlaß von Schiffen oder Flößen durch die Brücke.

§ 7.

Die Durchfahrt von Schiffen und Flößen durch die Schiffbrücke ist bei Tage, das ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jederzeit gestattet. Für die Schiffbrücke bei Leopoldshöhe-Hüningen ist der Wasserbauinspektor in Colmar befugt, Beschränkungen der Durchfahrtszeit anzuordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Die beabsichtigte Durchfahrt muß für jede Brücke rechtzeitig unter Einhaltung der in § 9 bestimmten Fristen bei dem Brückenmeister angemeldet werden. Dabei ist die Zeit der Ankunft an der Brücke, die Anzahl und Art der Fahrzeuge — ob einzelnes Schiff, Schleppzug oder Floß — sowie die Anzahl der Joche anzugeben, deren Ausfahrt gewünscht wird. Die Anmeldung ist durch den Führer des Schiffes oder Floßes zu bewirken.

Die Durchfahrt kann für mehrere Schiffbrücken gleichzeitig angemeldet werden.

§ 9.

Die Anmeldung hat zu geschehen:

A. an den Schiffbrücken oberhalb Kehl-Straßburg:
   a. für Fahrzeuge, für welche ein oder zwei Joche auszufahren sind, mindestens eine Stunde vor Ankunft des Fahrzeuges an der Brücke,
   b. für Fahrzeuge, für welche mehr als zwei Joche auszufahren sind, mindestens sechs Stunden vorher. Soll die Durchfahrt vormittags oder an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen, so muß die Anmeldung an dem der Durchfahrt vorangehenden Tag spätestens 4 Uhr nachmittags eintreffen;

B. an den Schiffbrücken unterhalb Kehl-Straßburg:
   a. wenn die Durchfahrt während der Arbeitszeit der Schiffbrückenmannschaft, das ist vom 1. Mai bis 15. Oktober von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr, sonst von Tagesanbruch bis abends 6 Uhr, stattfinden soll, mindestens dreiviertel Stunden vor Ankunft des Schiffes an der Brücke,
   b. wenn die Durchfahrt zwischen 6 Uhr abends und Sonnenuntergang beabsichtigt ist, spätestens 5 Uhr nachmittags,
   c. wenn die Durchfahrt zwischen Sonnenaufgang und 6 Uhr morgens stattfinden soll, vor Sonnenuntergang des vorangehenden Tages.

§ 10.

Zur Anmeldung von Schiffen und Flößen kann benutzt werden:

a. für die Schiffbrücken oberhalb Straßburg-Kehl die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtung der elsaß-lothringischen Wasserbauverwaltung entlang des linken Rheinufers von Straßburg-Neudorf bis Hüningen,
b. für die Schiffbrücken unterhalb Straßburg-Kehl die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtung entlang des rechten (badischen) Rheinufers mit folgenden Meldestellen:

Nr. I. ehemaliges Brückenhaus in Kehl,
„ II. Hafenmeisterdienstzimmer im Kehler Hafen,
„ III. Schleuse Nr. 88 an der Mündung des Ill-Rheinkanals,
„ IV. Rheinwärterhaus an der Kinzigmündung,
„ V. Brückenhaus bei Freistett,
„ VI. „ „ Greffern,
„ VII. „ „ Plittersdorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem kann für die Bergfahrt durch die Schiffbrücke bei Selz-Plittersdorf die Anmeldung auch vermittelst der Fernsprechstelle auf dem linken Ufer bei dem Lauterburger Dammmeisterhaus erfolgen.

§ 11.

1. Die angemeldeten Fahrzeuge dürfen die Fahrt nicht antreten, bevor die Anmeldung von der nächsten Meldestelle bestätigt und dem Schiff- oder Floßführer hierüber eine Bescheinigung eingehändigt ist. Diese Bescheinigung ist während der Fahrt den Brückenmeistern oder Schiffahrtsaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Auf die Anmeldung im Lauterburger Dammeisterhaus findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 12.

Wird ein angemeldetes Fahrzeug bei der Abfahrt oder auf der Strecke aufgehalten, so daß die Ankunft an der nächsten Schiffbrücke um mehr als eine Stunde sich verzögert, so hat der Führer den Brückenmeister möglichst rasch zu benachrichtigen. Für die Weiterfahrt muß in diesem Falle die Anmeldung zum Durchlaß gemäß § 9 erneuert werden.

§ 13.

1. Den in Sicht kommenden Fahrzeugen werden, sobald die Durchfahrt gestattet ist, auf der Brücke folgende Vorsignale gegeben:

a. eine rote Flagge für die Talfahrt,

b. eine weiße Flagge für die Bergfahrt.

2. Sind die Durchlaßjoche ausgefahren, so wird jede der beiden Seiten der Öffnung durch eine rot und weiße Flagge bezeichnet.

3. Kann die Brücke eingetretener Hindernisse halber nicht geöffnet werden, so wird dies den zur Durchfahrt zugelassenen Fahrzeugen durch eine blau und weiße Flagge auf der Brücke zu erkennen gegeben.

4. Um den zu Berg fahrenden Schiffen anzuzeigen, daß sie einem Floß begegnen, wird, sobald ein Floß angemeldet ist, bis nach dessen Durchfahrt eine aus 16 rot und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge auf der Brücke aufgezogen.

§ 14.

1. Kann die Brücke nicht geöffnet werden oder ist die Durchfahrt für entgegenkommende Fahrzeuge freigegeben, so haben die dadurch in der Weiterfahrt behinderten Schiffe, Schleppzüge und Flöße in angemessener Entfernung vor der Brücke vor Anker zu gehen oder am Ufer beizulegen. Die Fahrt darf erst wieder aufgenommen werden, wenn dies durch die entsprechenden Signale auf der Brücke gestattet ist. Bei längerer Unterbrechung muß die Anmeldung erneuert werden (§ 9).

2. Sind die Durchlaßsignale gegeben, so muß die Durchfahrt unverzüglich erfolgen, widrigenfalls die Öffnung auf mindestens dreißig Minuten wieder geschlossen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

1. Die Lage und die Zahl der auszufahrenden Brückenjoche bestimmt der Brückenmeister unter Berücksichtigung der bei der Anmeldung (§ 8) angegebenen Wünsche. Glaubt der Schiffs- oder Floßführer, daß er die Öffnung nicht durchfahren kann, so hat er vor der Brücke anzuhalten oder aufzudrehen und beim Brückenmeister die Ausfahrt weiterer Joche zu beantragen. Kann dem nach Lage der Verhältnisse nicht entsprochen werden, so ist der Schleppzug oder das Floß zu teilen.

2. Beim Durchfahren der Schiffbrücken haben alle Schiffe und Flöße der Richtung des Fahrwassers zu folgen und unter Berücksichtigung von Strömung und Wind durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

3. Dampfschiffe haben bei der Durchfahrt durch die Schiffbrücke ihre Kraft zu mindern, soweit es mit Rücksicht auf die sichere Steuerung tunlich ist.

4. Im Bereich der Schiffbrücke müssen auf den durchfahrenden Schiffen die Anker so geführt werden, daß Beschädigungen der Brücke und des Gemärsches vermieden bleiben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

1. Schiffe und Flöße werden durch die Brücke gebührenfrei durchgelassen. Auch für die Benützung der Einrichtungen zur Erleichterung der Anmeldung wird eine Gebühr nicht erhoben.

2. Der Landverkehr über die Schiffbrücken ist ebenfalls gebührenfrei.

§ 17.

Im Falle der Unterbrechung des Verkehrs über die Brücken werden Personen, soweit angängig ist, mit Nachen übergesetzt. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 18.

Das Überziehen von Schiffen oder Flößen von den Schiffbrücken aus quer über den Rhein, das Anmähren von Fahrzeugen an Bestandteile der Brücke, sowie das Anlegen von Schiffen und Flößen am Ufer im Bereiche der Brücke ist nur mit Erlaubnis des Brückenmeisters gestattet.

§ 19.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, der Rheinschiffahrtspolizeiordnung und der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen, über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein zu beachten.

§ 20.

1. Die Aufsicht über die Brücke und deren Zugehör, sowie die Brückenpolizei wird durch den Brückenmeister und die Brückenmannschaft ausgeübt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Der Brückenmeister hat für die Beobachtung der Bestimmungen dieser Brückenordnung und für die Ordnung und Sicherheit des Brückenverkehrs zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Es ist der Brückenmannschaft verboten, irgend ein Trinkgeld oder sonst ein Entgelt anzunehmen; auch darf sie Privataufträge der Schiffer, Steuerleute oder Flößer nicht besorgen.

4. Beschwerden gegen den Brückenmeister und die Brückenmannschaft sind an die technische Bezirksbehörde zu richten, der die Brücke untersteht.

§ 21.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Brückenordnung unterliegen den gesetzlichen Strafen. (Badisches Polizeistrafgesetzbuch § 154.)

2. Der Brückenmeister und die Brückenmannschaft sind berechtigt, solche Personen, die den Vorschriften dieser Brückenordnung zuwiderhandeln oder Schaden an der Brücke angerichtet haben, anzuhalten, bis sie über ihre Persönlichkeit und ihren Wohnsitz sich ausgewiesen und, im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ersatz des vorläufig zu berechnenden Schadens und der mutmaßlich verwirkten Strafe Sicherheit geboten haben.

Karlsruhe, den 12. Februar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Herrmann.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. VII. 61

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. Februar 1908.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Abgabe starkwirkender Arzneimittel betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1908.)

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel betreffend.

Die Verordnung vom 1. August 1896 — die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 242) — wird dahin abgeändert, daß

a. in § 4 Absatz 1 zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum innern Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzutritt „Veronal“ und

b. in dem der Verordnung beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt werde:

„Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethyl-barbituricum), Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) . . . . 0,5 gr.

Diese Änderungen treten mit dem 1. März 1908 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Februar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 5. März 1908.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. Februar 1908.)

Die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Oktober 1906, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 523), Artikel 3 § 2 Ziffer 1 wird hinsichtlich der Aufstellung der Kreissteuerkataster im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Steuerkommissäre haben alljährlich die Kreissteuerkataster unter Zugrundlegung der gemeindeumlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge in der in der Anlage bezeichneten Form, nach Amtsbezirken getrennt, aufzustellen und dem Großherzoglichen Kreishauptmann längstens bis 15. Januar behufs der Übermittelung an den Kreisausschuß mitzuteilen.

§ 2.

Außer denjenigen Steuerwerten und Steueranschlägen, welche nach Anleitung der Gemeindevoranschlagsanweisung (Amtliche Ausgabe von 1907) in die Gemeindekataster, d. h. in die Umlageregister aufzunehmen sind oder aufzunehmen wären, kommen hierbei noch in Anrechnung:

a. die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
b. die auf Grund des § 86 Ziffer 6 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung gemeindesteuerfreien Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anrechnung der unter a und b bezeichneten Steuerwerte geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Die sämtlichen hiernach kreisumlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge einer Art sind für die einzelnen Gemeinden jeweils in einer Summe in die betreffende Spalte des Katasters einzutragen, die Steuerwerte der Stiftungen, der Gemeinden selbst und der auf ihre Rechnung zu unterhaltenden Anstalten sind somit im Kataster nicht etwa besonders darzustellen.

§ 3.

Die Kreissteuerkataster enthalten die Steuerwerte und Steueranschläge nach dem Stande, wie sie der Feststellung des Gemeindeumlagefußes für das nämliche Jahr zugrunde liegen beziehungsweise zugrunde zu legen wären.

Gemeindebeschlüsse im Sinne der §§ 84 Absatz 2 und 93 Absatz 2 der Gemeinde-(Städte-) Ordnung, nach welchen die Steueranschläge von Einkommen von 500 bis zu 900 ℳ auf 150 ℳ erhöht oder die Einkommensteueranschläge beim Ausschlag des durch Gemeindeumlagen aufzubringenden Betrags, abweichend von der gesetzlichen Regel höher oder niederer in Berechnung zu kommen haben, bleiben bei Feststellung der kreisumlagepflichtigen Steueranschläge außer Berücksichtigung.

Steuernachträge und Steuerrückvergütungen bleiben für den Kreis außer Betracht.

§ 4

Abgesonderte Gemarkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt.

§ 5

Die kreissteuerpflichtigen Gemeinden sind mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen in alphabetischer Reihenfolge im Kreissteuerkataster aufzuführen.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Orten, welche eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, so sind die Steuerwerte und Steueranschläge unter dem Namen des Hauptortes aufzuführen und dabei die Nebenorte anzugeben.

Ist jedoch bei einer solchen zusammengesetzten Gemeinde der Haupt- und der Nebenort im Besitze einer eigenen Gemarkung, so hat die Verzeichnung der Steuerwerte und Steueranschläge besonders für jeden dieser Orte zu erfolgen, unter gleichzeitiger Anführung, welches der Hauptort und welches der Nebenort ist.

Ebenso sind die Steuerwerte und Steueranschläge der abgesonderten Gemarkungen besonders in dem Kreissteuerkataster aufzuführen, und zwar unmittelbar nach derjenigen Gemeinde, welcher sie in polizeilicher Beziehung zugeteilt sind.

Auf Verlangen der Kreisverwaltung sind die in der abgesonderten Gemarkung veranlagten Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens der einzelnen Eigentümer von Liegenschaften in der Spalte „Bemerkungen“ oder in einem Anhang zum Kataster anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Die Steuerkommissäre haben den Vertretern der Gemeinden und Gemarkungseigentümer oder den letzteren selbst je einen Auszug aus dem Kreissteuerkataster unter dem Anfügen mitzuteilen, daß etwaige Beanstandungen sofort durch Vermittelung des Kreishauptmanns bei dem Kreisausschuß vorzubringen wären.

§ 7.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 25. Februar 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Februar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

E. Muser.

Kreis . . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Kreis-Steuer-Kataster

für

das Jahr 19. .

Nebenorte mit eigener Gemarkung sind unmittelbar nach dem Hauptorte und abgesonderte Gemarkungen unmittelbar nach der Gemeinde, zu der sie in polizeilicher Hinsicht gehören, aufzuführen, und zwar in beiden Fällen in Spalte 2 etwas eingerückt; die abgesonderten Gemarkungen sind außerdem durch Vorsetzen eines * kenntlich zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Name der Gemeinden, Orte und abgesonderten Gemarkungen. In alphabetischer Ordnung.	Kreisumlagepflichtige: Steuerwerte des **Liegenschafts-vermögens.**	Steuerwerte des **Betriebs-vermögens.**	Steuerwerte des **Kapitalvermögens** im **vollen** Betrage.	im gesetzlich **ermäßigten** — 5/10 — Betrage.	**Einkommensteuer-anschläge** im **einfachen** Betrag.	im **sechsfachen** Betrag.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

9	10.		11		12.		13.		14
Kreisumlage-pflichtige Steuerwerte und Steueranschläge im ganzen. Summe der Spalten 3, 4, 6, 8.	Betrag der Umlage.		Umlage-Zahlung: Zeit		Betrag		Rest		Bemerkungen.
			Monat	Tag					
ℳ	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. März 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.
Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Februar 1908.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

An die Stelle Unserer Verordnung obigen Betreffs vom 12. November 1896 in der durch Unsere Verordnung vom 13. Juli 1904 geänderten Fassung treten mit Wirkung vom 1. April 1908 an folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Übergangssteuer für Bier, das aus einem anderen Zollvereinsstaate in das Großherzogtum oder aus dem Auslande oder einer Niederlage für unverzollte Waren in nicht zum Zollverein gehörige Gebietsteile des Großherzogtums eingebracht wird, beträgt 3 ℳ 25 ₰ für das Hektoliter.

§ 2.

Die Steuerrückvergütung für das während eines Kalenderjahres unter steuerlicher Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführte, im Großherzogtum gebraute Bier wird für jede einzelne Bierbrauerei am Schlusse des Jahres von der Steuerdirektion festgestellt.

Die Steuerrückvergütung ist nach dem für jede bierausführende Brauerei von der Steuerverwaltung zu ermittelnden durchschnittlichen Malzverbrauch für ein Hektoliter Bier (Braun-

oder Weißbier) und nach der Steuerleistung dieser Brauerei in dem maßgebenden Kalenderjahre, beginnend mit dem höchsten von ihr bezahlten Malzsteuersatze, zu bemessen. Der Steuerrückvergütungsberechnung darf jedoch ein durchschnittlicher Malzverbrauch von mehr als 25 kg für ein Hektoliter Bier nicht zugrunde gelegt werden.

Während des Kalenderjahres wird die Steuerrückvergütung zunächst nach dem Satze von 2 ℳ für ein Hektoliter gewährt, falls nicht von der Steuerdirektion für eine Brauerei ein niedrigerer Satz bestimmt wird; am Schlusse des Jahres wird sodann der zu wenig oder zu viel geleistete Betrag durch Nachvergütung oder Rückerhebung ausgeglichen.

Die Steuerrückvergütung für Bier, das gegen Entrichtung der Übergangssteuer in das Großherzogtum eingeführt worden ist, beträgt 2 ℳ für das Hektoliter.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 29. Februar 1908.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug der Artikel 8 und 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI), sowie der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1908, den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

I. Einfuhr und Durchfuhr von Bier.

§ 1.

Der Übergangssteuer ist nicht unterworfen:

1. Bier, das unmittelbar gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles aus dem Vereinsausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Waren bezogen wird, mag die Verzollung an der Zollgrenze oder am inländischen Bestimmungsort oder beim Niederlageamt erfolgen. Hat die Verzollung in einem andern Vereinsstaate stattgefunden, so muß die steuerliche Begleiturkunde (§ 2) die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung des Bieres sowie über dessen unmittelbaren Bezug aus dem Vereinsausland oder aus der Niederlage enthalten; auch hat in diesem Falle die Versendung unter Zollverschluß zu geschehen.
2. Bier, das nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

§ 2.

Die Ein- und Durchfuhr von Bier — letztere, sofern sie nicht unmittelbar mit Eisenbahn, Post- oder Dampfboot stattfindet, — hat unter Übergangsscheinkontrolle zu erfolgen. Bei der Einfuhr (nicht auch Durchfuhr) aus Bayern sind bis auf weiteres auch bayerische Transportscheine als Begleiturkunden zugelassen.

Die Begleiturkunde ist der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuer- oder Zollstelle unter Gestellung der Ware zur Revision und Abnahme des etwaigen amtlichen Verschlusses zu übergeben; ebendaselbst ist auch die schuldige Übergangssteuer zu entrichten.

§ 3.

Wenn Bier, das der Vorschrift in § 2 zuwider ohne die erforderliche Begleiturkunde eingeht, dem Steuererheber des Eintrittsorts angemeldet und gestellt wird, so hat dieser — unbeschadet der Einleitung des Strafverfahrens — die schuldige Übergangssteuer zu erheben oder, falls es sich um eine zur Durchfuhr bestimmte Sendung handelt, die hierzu erforderliche Begleiturkunde (Übergangsschein oder Transportschein, vergleiche §§ 2 und 6) auszufertigen. Im letzteren Falle ist auf Verlangen des Steuererhebers für die auf der Sendung bis zu deren Wiederaustritt haftende Übergangssteuer Sicherheit zu leisten.

Als Eintrittsort gilt bei der Einfuhr mit der Eisenbahn oder Post oder mittelst Dampfbootes einer eine regelmäßige Güterbeförderung unterhaltenden Dampfschiffahrtsverwaltung der Ort, an dem die Sendung die Bahn, die Post oder das Schiff verläßt, bei sonstiger Einfuhr der erste badische Ort, den die Sendung berührt.

§ 4

Wer im Falle des § 3 Absatz 1 eine Begleiturkunde erwirkt, hat schriftlich oder mündlich, letzteren Falles auf Verlangen mit unterschriftlicher Bestätigung des bezüglichen Registereintrags, die Menge des Bieres, Zahl und Größe der einzelnen Fässer oder Flaschen, sowie den Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers anzugeben.

II. Ausfuhr von Bier.

§ 5.

Bier, das unmittelbar, d. h. ohne Berührung anderer Vereinsstaaten, nach dem Vereinsausland ausgeführt wird, bedarf keiner steuerlichen Bezettelung, sofern nicht Steuerrückvergütung (§ 7) beansprucht wird.

Ist letzteres der Fall, so hat die in § 6 vorgeschriebene Kontrolle einzutreten.

§ 6.

Die Bierausfuhr nach einem anderen Staate des deutschen Zollgebietes oder durch einen solchen Staat nach dem Vereinsausland hat unter Übergangsscheinkontrolle zu erfolgen. Bei dem Übergangsscheinverkehre mit Württemberg, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen bedarf es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Anlegung eines amtlichen Warenverschlusses in der Regel nicht. Bei unmittelbarer Versendung nach Bayern kann jedoch statt des Übergangsscheins nach der Wahl des Versenders auch ein badischer Transportschein erwirkt werden; das gleiche gilt, wenn Bier mit Anspruch auf Steuerrückvergütung unmittelbar nach dem Vereinsausland ausgeführt wird (§ 5 Absatz 2).

Bei der Ausfuhr unter Transportscheinkontrolle sind die hierfür bestimmten Übergangsstraßen einzuhalten; ein amtlicher Warenverschluß findet hierbei nicht statt.

§ 7.

Wer Bier mit dem Anspruch auf Steuerrückvergütung ausführen will, hat bei dem Ortssteuererheber eine schriftliche Anmeldung einzureichen, in der Gattung und Menge des Bieres, Zahl und Größe der einzelnen Fässer oder Flaschen, das Brauereigeschäft, aus dem das Bier stammt, sowie Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers anzugeben ist.

§ 8.

Brauer, die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Anspruch nehmen, dürfen nur in ihrem eigenen Brauereigeschäft erzeugtes Braunbier ausführen und haben über den Absatz des Bieres ordnungsmäßige Bücher zu führen, die den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen sind.

§ 9.

Auch Nichtbrauern (Wirten, Spediteuren, Agenten, Händlern), die im Großherzogtum erzeugtes Braunbier ausführen, kann die entsprechende Steuerrückvergütung nach § 2 der landesherrlichen Verordnung unter nachstehenden Bedingungen gewährt werden:

a. Der Nichtbrauer darf nicht zu gleicher Zeit aus mehreren Brauereigeschäften Braunbier beziehen oder auf Lager halten, auch selbst kein Bier herstellen.
b. Über den Bezug an Braunbier und dessen Verwendung hat er ordnungsmäßige Bücher zu führen, die auf Verlangen den Oberbeamten der Steuerverwaltung zur Einsicht vorzulegen sind.
c. Das Brauereigeschäft, aus dem das zur Ausfuhr bestimmte Braunbier bezogen wird, sowie jeder Wechsel in der Bezugsstätte ist jeweils zum voraus dem Ortssteuererheber anzuzeigen. Desgleichen sind die Keller, in die das bezogene Bier eingelegt werden soll, namhaft zu machen.
d. Die Steuerbeamten sind berechtigt, diese Keller zu betreten und eine Revision des Biervorrats vorzunehmen.
e. Die zur Versendung des Bieres verwendeten Fässer müssen den Namen und Wohnort des Brauers tragen, aus dessen Geschäft das Bier stammt.

§ 10.

Zur Bierausfuhr mit dem Anspruch auf Steuerrückvergütung dürfen nur geeichte Fässer verwendet werden, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Literinhalt deutlich eingebrannt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Die Bezirkssteuerstellen haben nach näherer Weisung der Steuerdirektion durch periodische Ermittelungen über die bei den einzelnen Brauereien stattfindende Malzverwendung festzustellen, wie hoch sich der durchschnittliche Malzverbrauch für 1 hl fertigen Bieres bei den einzelnen bierausführenden Brauern berechnet und das Ergebnis auf 10. November jeden Jahres der Steuerdirektion vorzulegen, die unter Berücksichtigung des ermittelten Malzverbrauchs für jede bierausführende Brauerei, die der Rückvergütungsberechnung zugrunde zu legende Malzmenge für 1 hl Bier festsetzt, wobei eine Malzverwendung von 25 kg für 1 hl die Obergrenze zu bilden hat.

§ 12.

Allen Brauern und Nichtbrauern (§ 9) wird bei der Ausfuhr von im Großherzogtum gebrautem Braunbier während des Jahres zunächst nur der Steuerrückvergütungssatz von 2 ℳ gewährt.

Berechnet sich jedoch nach den gemäß § 11 gemachten Ermittelungen die Malzsteuer für die auf 1 hl Bier durchschnittlich verwendete Malzmenge unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Brauer entrichteten Malzsteuer auf weniger als 2 ℳ, so hat die Steuerdirektion den vorläufigen Steuerrückvergütungssatz auf einen dieser Ermittelung entsprechenden niedrigeren Betrag festzusetzen.

§ 13.

Am Ende des Jahres stellt die Bezirkssteuerstelle fest, welche gesamte Biermenge von jedem einzelnen Braugeschäft ihres Bezirks ausgeführt worden ist und welche Malzmenge unter Zugrundlegung des von der Steuerdirektion festgesetzten Malzverwendungssatzes (§ 11) auf die ausgeführte Biermenge entfällt. Für die hiernach festgestellte Malzmenge wird die von dem Brauer tatsächlich entrichtete Malzsteuer, beginnend mit dem höchsten von ihm bezahlten Malzsteuersatze, rückvergütet. Die Bierausfuhr der Nichtbrauer (§ 9) wird demjenigen Braugeschäft zugerechnet, in welchem das ausgeführte Bier hergestellt wurde.

An der festgestellten Steuerrückvergütung wird die während des Jahres bereits bezahlte Rückvergütung (§ 12) in Abzug gebracht und der Rest als Nachvergütung ausbezahlt. Entfällt ein Teil der berechneten Nachvergütung auf Nichtbrauer (§ 9), so wird diese unter dem Brauer und den Nichtbrauern nach Verhältnis ihrer Bierausfuhr verteilt. Ergibt sich durch obige Berechnung, daß der Gesamtbetrag der zu leistenden Steuerrückvergütung weniger beträgt als die bereits ausbezahlte vorläufige Steuerrückvergütung (§ 2 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung), so ist der zu viel bezahlte Betrag vom Brauer und gegebenenfalls auch vom Nichtbrauer nach dem Verhältnis ihrer Bierausfuhr rückzuerheben.

§ 14.

Die Berechnung der Nachvergütungen (§ 13) ist der Steuerdirektion behufs Prüfung und Anweisung vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April d. J. an die Stelle der diesseitigen Verordnung vom 17. November 1896 in der Fassung vom 18. September 1900, vom 22. Dezember 1900, vom 16. Juli 1904, vom 26. Juli 1904 und vom 1. Oktober 1904.

Die Rückvergütungs- und Nachvergütungsberechnungen für 1908 sind daher derart aufzustellen, daß für die auf das 1. Vierteljahr 1908 entfallenden Bierausfuhren noch die diesseitige Verordnung vom 17. November 1896 in der oben erwähnten Fassung zur Anwendung kommt, während für die auf das 2., 3. und 4. Vierteljahr 1908 entfallenden Bierausfuhren die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung anzuwenden sind.

Karlsruhe, den 29. Februar 1908

Großherzogliches Ministerium der Finanzen

Honsell.

Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. X. 77

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 19. März 1908.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. März 1908.)

Die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. März d. J. wird verordnet, was folgt:

I. Einleitung.

§ 1.

Voraussetzungen für die Aufnahme.

Wer zu einem Staatsdienst im mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst gelangen will, muß

a. mindestens die sieben ersten Jahreskurse einer deutschen Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder durch das Zeugnis einer deutschen Oberschulbehörde nachweisen, daß er die zur Aufnahme in den achten Jahreskurs einer deutschen Mittelschule erforderlichen Kenntnisse besitzt;

b. der praktischen Vorbereitung als Eisenbahngehilfe bei der Verwaltung der Staatseisenbahnen während mindestens drei Jahren oder, wenn er neun Jahreskurse einer deutschen Mittelschule mit Erfolg besucht hat, während mindestens zwei Jahren sich mit Erfolg widmen;

c. die Assistentenprüfung bestehen.

II. Praktischer Vorbereitungsdienst als Eisenbahngehilfe.

§ 2.

Meldung und Aufnahme.

1. Bewerber, die der Voraussetzung unter § 1 Absatz a entsprechen, können bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen um Zulassung zum praktischen Vorbereitungsdienst als Eisenbahngehilfe nachsuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Bewerber seiner Militärpflicht genügt hat;

b. ein Geburtsregisterauszug;
c. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
d. das letzte Zeugnis der Mittelschule oder das Zeugnis einer deutschen Oberschulbehörde über den Besitz der in § 1 Absatz a geforderten Kenntnisse;
e. ein amtliches Führungszeugnis;
f. ein nach den dafür bestehenden Vorschriften ausgestelltes Zeugnis eines badischen Bahnarztes, daß der Bewerber frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

2. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen beschließt über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Die Auswahl unter den Bewerbern geschieht unter Berücksichtigung des Bedarfs der Eisenbahnverwaltung. Bewerber, die acht oder neun Jahreskurse einer deutschen Mittelschule mit Erfolg besucht haben, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

§ 3.

Beschäftigung.

1. Während der Vorbereitungszeit werden die Eisenbahngehilfen geeigneten Stellen zur Erlernung des Dienstes zugeteilt. In den ersten neun Monaten des Vorbereitungsdienstes ist die Beschäftigung der Gehilfen in der Regel unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Zeit können sie gegen Vergütung beschäftigt werden, soweit bei den Dienststellen Bedarf an Hilfskräften vorhanden ist, deren Stellen die Gehilfen auszufüllen befähigt sind. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes und die über den Erfolg desselben zu liefernden Nachweise bleiben der Vollzugsverordnung überlassen.

2. Die Gehilfen haben ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst zu widmen. Vernachlässigt ein Gehilfe den Dienst oder erweist er sich für ihn als unbrauchbar oder erscheint er nach seiner Führung zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet, so kann er von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen von dem weiteren Vorbereitungsdienst ausgeschlossen und in der Liste der Eisenbahngehilfen gestrichen werden.

§ 4.

Militärdienst.

1. Der einjährige Militärdienst, der in die Vorbereitungszeit fällt, wird auf den Vorbereitungsdienst weder ganz noch teilweise angerechnet.

2. Die während der Vorbereitungszeit auf militärische Übungen verwendete Zeit wird auf den Vorbereitungsdienst nur bis zur Dauer von 16 Wochen angerechnet.

§ 5.

Urlaub. Dienstbehinderung durch Krankheit.

Die Zeit, während der ein Gehilfe infolge von Beurlaubungen oder Krankheit dem Vorbereitungsdienst entzogen war, wird auf dessen vorgeschriebene Dauer in Anrechnung gebracht, soweit die Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes während eines Jahres im ganzen den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Assistentenprüfung.

§ 6.

Allgemeines.

1. Spätestens mit Ablauf des fünften Jahres nach seiner Annahme zum Vorbereitungsdienst hat sich der Gehilfe der Assistentenprüfung zu unterziehen. Diese Frist verlängert sich um ein Jahr, wenn durch den einjährig-freiwilligen Dienst der Vorbereitungsdienst unterbrochen werden mußte.

2. Die Prüfung wird alljährlich im Frühjahr in Karlsruhe durch einen von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellten Prüfungsausschuß vorgenommen, der aus Mitgliedern dieser Stelle, sonstigen Beamten der Eisenbahnverwaltung oder geeigneten Lehrkräften zusammengesetzt wird und in dem ein Mitglied der Generaldirektion den Vorsitz führt.

3. Für die Teilnahme an der Prüfung hat der Gehilfe 10 ℳ zu entrichten.

§ 7.

Anmeldung. Zulassung.

1. Die Anmeldung zur Prüfung ist eigenhändig geschrieben bis zu einem von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu bezeichnenden Zeitpunkt an diese Stelle zu richten. Die Anmeldung muß eine eingehende Darstellung der Tätigkeit des sich Meldenden während der Vorbereitungszeit enthalten.

2. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen beschließt über die Zulassung zur Prüfung. Gehilfen, welche nach dem Urteil der Generaldirektion nicht genügend vorbereitet erscheinen, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

§ 8.

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

Prüfungsgegenstände.

1. Entwickelung und jetzige Einrichtung des deutschen Eisenbahnwesens, Ordnung der badischen Staatseisenbahnverwaltung und allgemeine Vorschriften für deren Beamte und Bedienstete, Verhältnis der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zur Reichspost-, Zoll- und Militärverwaltung.
2. Die wesentlichen Bestimmungen der deutschen Reichs- und badischen Staatsverfassung und die hauptsächlichsten für die Verwaltung der Staatseisenbahnen maßgebenden Gesetze und Verordnungen; die Grundzüge der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung; sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.
3. Die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Reichsbehörden und der badischen Staatsbehörden, insbesondere derjenigen, zu denen die Eisenbahnverwaltung die meisten Beziehungen hat.
4. Französische Sprache und Geographie. Auf Wunsch des zu Prüfenden kann die Prüfung auch noch auf andere neuere Sprachen ausgedehnt werden.
5. Einrichtung und Bedeutung des Eisenbahnbudgets, Einrichtung des Eisenbahnrechnungswesens, der Stationskassen und Elementarrechnungen. Vorschriften für die Führung der Eisenbahnhauptkasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Vorschriften des Stationsdienstes und Übung in deren Anwendung auf Fahrdienst, Personen-, Güter- und Bahntelegraphen-Abfertigungsdienst.
7. Verkehrsbeziehungen zu anderen Bahnverwaltungen im Personen-, Güter- und Telegraphenverkehr, Grundsätze der Tarifbildung, Entwicklung des Tarifwesens.
8. Allgemeine Einrichtung und Bestimmung, auch Unterhaltung und Herstellung der Bahnanlagen, Bahn- und Bahnhofeinrichtungen, insbesondere auch der Anlagen für den Telegraphen- und Signaldienst. Behandlung der Apparate und Leitungen, Erkennen und Beseitigen von Störungen.

§ 9.

Form der Prüfung. Rücktritt von der Prüfung.

1. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Vollzugsverordnung überlassen.

2. Wenn der Gehilfe nach Beginn der mündlichen Prüfung zurücktritt, so kommt dies dem Nichtbestehen der Prüfung gleich.

3. Wer zweimal nach der Einberufung zur Prüfung zurückgetreten ist, ohne daß er durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände an der Teilnahme verhindert war, soll zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

§ 10.

Prüfungsergebnis. Nochmalige Zulassung zur Prüfung.

1. Auf das Gutachten des Prüfungsausschusses entscheidet die Generaldirektion der Staatseisenbahnen über das Ergebnis der Prüfung.

2. Die Gehilfen, welche die Prüfung bestanden haben, werden mit einer der Noten vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt als Eisenbahnassistenten aufgenommen und erhalten Urkunden hierüber.

3. Die nicht bestandenen Gehilfen können innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Anmeldung noch einmal zur Prüfung sich melden. Eine Befreiung von der Prüfung in einzelnen Gegenständen bei wiederholter Teilnahme an der Prüfung ist nicht zulässig.

4. Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen. Er wird wie der Gehilfe, der sich der Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterzieht, aus der Liste der Eisenbahngehilfen gestrichen.

IV. Verwendung als Eisenbahn-Assistent.

§ 11.

Die Eisenbahnassistenten werden bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung, soweit sich Gelegenheit dazu bietet, entgeltlich beschäftigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Übergangs- und Schluß-Bestimmungen.

§ 12.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

2. Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist ermächtigt, von der Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen. Zulassung von Ausnahmen.

3 Zu der im Frühjahr 1909 stattfindenden Assistentenprüfung werden auch solche Eisenbahngehilfen zugelassen, die zwar nicht den Voraussetzungen dieser Verordnung, wohl aber denen der Verordnung vom 19. Mai 1881, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137 ff.) genügen.

4. Die beim Erscheinen dieser Verordnung vorhandenen Eisenbahngehilfen — auch Militäranwärter — die auch nach der Verordnung vom 19. Mai 1881 nicht mehr zur Assistentenprüfung zugelassen werden können, scheiden aus der Reihe der Eisenbahngehilfen aus und treten zu den Bureaugehilfen über. Ihre Anwartschaft auf die Stellen, die bisher mit Eisenbahngehilfen besetzt werden konnten, bleibt ihnen gewahrt.

§ 13.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137 ff.), ist aufgehoben. Aufhebung der früheren Verordnung.

Karlsruhe, den 11. März 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Junghans.

Bekanntmachung.

(Vom 12. März 1908.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Grundbuch ist mit dem 1. April 1908 für die Grundstücke der nachstehenden Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen:

des Grundbuchbezirks Rohrbach (Amtsgerichtsbezirk Triberg) und
des Grundbuchbezirks Sonderriet (Amtsgerichtsbezirk Wertheim).

Karlsruhe, den 12. März 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch.

Kiefer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XI. 83

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 31. März 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betreffend.
Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Bekämpfung der Reblaus betreffend; den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. März 1908.)

Die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Stetten wird auf den 1. April 1908 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Lörrach zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Stetten die gleiche Wirkung zu wie jenem in Lörrach.

Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Stetten Gemeindebürger von Lörrach.

§ 3.

Der in Stetten bestehende Bürgernutzen wird beibehalten. Genußberechtigt daran sind alle diejenigen, welche am Tag der Vereinigung Gemeindebürger von Stetten sind, sowie diejenigen, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung oder Legitimation von Gemeindebürgern von Stetten ableiten und in der Folge antreten. Jedoch erhalten den Bürgergenuß in den nächsten elf Jahren vom Zeitpunkt der Eingemeindung an nur die auf der bisherigen Gemarkung Stetten wohnenden Genußberechtigten und es kommt während dieser Zeit hinsichtlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Teilnahme am Bürgergenuß der Aufenthalt auf der bisherigen Gemarkung der Stadt Lörrach dem Aufenthalt in Stetten nicht gleich.

§ 4.

Eine nach dem 1. November 1907 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Stetten gewährt keinen Anspruch auf Bürgernutzen; das etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 37 Bürgerrechtsgesetz) ist einem solchen Aufgenommenen zurückzuerstatten.

§ 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Lörrach treten diesem der Bürgermeister und ein vom Gemeinderat Stetten aus seiner Mitte zu wählender weiterer Vertreter als Mitglieder bei. Ebenso treten zu dem Bürgerausschuß in Lörrach bis zu dessen nächster regelmäßiger Erneuerungswahl zwölf weitere Mitglieder, die von dem Bürgerausschuß in Stetten aus seiner Mitte gewählt werden.

Sollte einer dieser Vertreter nach der Eingemeindung ausscheiden, so hat der Bürgerausschuß Lörrach einen Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Gemeinderäte und Bürgerausschußmitglieder der Gemeinde Stetten zu wählen.

§ 6.

Bis zum Ende des Jahres 1918 haben diejenigen, welche in der bisherigen Gemeinde Stetten steuerpflichtig sein würden, wenn diese eine selbständige Gemeinde geblieben wäre, eine Umlage zu bezahlen, für welche der Umlagefuß um fünfundzwanzig vom Hundert höher ist als der Umlagefuß, welcher auf die Steuerwerte und Steueranschläge der bisherigen Gemeinde Lörrach entfällt.

§ 7.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den übrigen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. März 1908.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1908.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Nr. XI) bis zum 1. Oktober d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 19. März 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Wiener. Schoch.

Verordnung.

(Vom 23. März 1908.)

Die Bekämpfung der Reblaus betreffend.

Absatz 1 des § 15 der Verordnung vom 18. Oktober 1905, die Bekämpfung der Reblaus betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 449), erhält folgende geänderte Fassung:

Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebarten ist, abgesehen von den nach § 16 gestatteten Versuchen, untersagt.

Karlsruhe, den 23. März 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Verordnung.

(Vom 23. März 1908.)

Den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend.

Die Verordnung vom 7. November 1907, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 542), wird dahin abgeändert, daß in § 6 Absatz 4 hinter dem Wort „Radlaufglocken" eingeschaltet wird:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„ , sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird,".

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Imhoff.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. April 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. April 1908.)

Die Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Zur Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim wird auf Grund der anliegenden Satzungen die Genehmigung erteilt.

§ 2.

Dieser Handelshochschule wird das Recht verliehen,

1. nach Maßgabe der staatlich genehmigten Prüfungsordnungen Prüfungsdiplome auszustellen,
2. Handelslehrer auszubilden (§ 2 Ziffer 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend).

§ 3.

Zu jeder Änderung der Satzungen bedarf es Unserer Genehmigung.

§ 4.

Die Aufsicht über die Handelshochschule in Mannheim wird Unserem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übertragen, das sich in allen wichtigeren Fragen mit Unserem Ministerium des Innern ins Benehmen zu setzen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. April 1908.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Satzungen

der

Handelshochschule Mannheim.

---

§ 1.

Die bisher von der Stadtgemeinde Mannheim mit Unterstützung der Handelskammer für den Kreis Mannheim unterhaltenen Handelshochschulkurse werden mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung von der Stadtgemeinde im Einvernehmen mit der Handelskammer und der Universität Heidelberg vom Beginn des Sommersemesters 1908 ab zur Handelshochschule erweitert.

§ 2.

Die Handelshochschule hat die Aufgabe, die Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften in ihren Beziehungen zur Tätigkeit des Kaufmanns und Gewerbetreibenden und außerdem die allgemeinen Geisteswissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen.

Die Handelshochschule hat insbesondere den Zweck:

1. erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen, eine vertiefte allgemeine und kaufmännische Bildung zu vermitteln,
2. praktischen Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens und der praktischen Anwendung auszubilden,
3. Beamten des Staats, der Städte, sonstiger Körperschaften und Verbände, sowie den Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zur staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, sowie zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten,
4. Personen, die sich zu Handelslehrern ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Soweit durch die im zweiten Absatz genannten Mittel der Aufwand für die Handelshochschule nicht gedeckt wird, übernimmt die Stadtgemeinde Mannheim die Tragung aller aus der Einrichtung und dem Betrieb der Anstalt erwachsenden Kosten.

Die eigenen Einkünfte der Handelshochschule bestehen in:

a. den Honoraren der Besucher der Anstalt;
b. den Beiträgen der Staatskasse, der Handelskammer und anderer juristischer oder physischer Personen;
c. den Zinsen und anderen Einnahmen der zugunsten der Anstalt errichteten Stiftungen und Schenkungen, sowie des von ihr sonstwie erworbenen Vermögens;
d. den Beiträgen der Mitglieder einer etwa mit der Handelshochschule zu verbindenden Gesellschaft;
e. den Einnahmen sonstiger Art.

§ 4.

Die Handelshochschule ist dem Großherzoglichen Unterrichtsministerium unterstellt, das sich, soweit die Ausbildung der Handelslehrer und andere Fragen der gewerblichen Unterrichtsverwaltung berührt werden, mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Benehmen halten wird.

§ 5.

Die gesamte Verwaltung der Anstalt in wirtschaftlicher und unterrichtlicher Beziehung steht dem „Kuratorium der Handelshochschule" zu. Das Kuratorium vertritt die Hochschule gegenüber den vorgesetzten Behörden und den vereinbarungsgemäß an der Anstalt beteiligten Körperschaften. Zu seinen Aufgaben gehören ferner die Aufstellung und der Vollzug des Voranschlags, des Unterrichtsprogramms, der Lehr- und Stundenpläne, die Erlassung der zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Vorschriften, insbesondere der Studien-, Gebühren- und Prüfungsordnungen, die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen, die Berufung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, der Vorschlag wegen Ernennung des Studiendirektors, die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Besuchern der Hochschule.

§ 6.

Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden;
2./3. je einem vom Unterrichtsministerium und vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliede;
4./5. je einem vom engeren Senat der Universität Heidelberg auf Vorschlag der juristischen und philosophischen Fakultät aus der Zahl der Lehrer dieser Fakultäten ernannten Mitgliede;
6./7. zwei von der Handelskammer für den Kreis Mannheim aus ihrer Mitte ernannten Mitgliedern;

8/9. zwei vom geschäftsführenden Vorstand der Stadtverordneten aus der Zahl der letzteren ernannten Mitgliedern;
10/11. zwei von dem Stadtrate aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern;
12. einem von den Vorständen der Mannheimer Vereinigungen kaufmännischer und technischer Angestellten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede;
13. einem vom Dozentenkollegium der Anstalt zu wählenden Mitgliede;
14. dem Studiendirektor der Handelshochschule.

Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der dem Kuratorium angehörigen Mitglieder des Stadtrats seinen Stellvertreter.

Sobald die in § 3 Absatz 2 lit. d genannte Gesellschaft gebildet und ihre Beitragspflicht geregelt ist, steht ihr ebenfalls das Recht der Wahl eines Mitglieds des Kuratoriums zu.

Die Amtszeit der unter Absatz 1 Ziffer 4 bis 13 und Absatz 3 genannten Mitglieder währt drei Jahre.

Mit dem Ausscheiden aus der abordnenden Körperschaft, Behörde oder Vereinigung erlischt auch die Zugehörigkeit zum Kuratorium. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder ist auf die Restdauer der Amtszeit von der wahlberechtigten Körperschaft, Behörde oder Vereinigung ein Ersatzmann zu wählen.

§ 7.

Die unmittelbare Leitung des Anstaltsbetriebs liegt dem auf Vorschlag des Kuratoriums vom Stadtrat ernannten Studiendirektor ob. Zur Besorgung des laufenden Dienstes wird dem Studiendirektor das nötige Kanzlei- und Dienerpersonal beigegeben.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule wird vom Stadtrechner Kasse und Rechnung geführt, auf die, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Städterechnungsanweisung Anwendung finden. Die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Stadtrat.

§ 8.

Zur alljährlichen Aufstellung des Voranschlags, zu Ausgaben außerhalb des Voranschlags, zur Festsetzung der Honorare und sonstigen Gebühren, sowie zur Schaffung von Einrichtungen, welche den Haushalt der Anstalt dauernd belasten, ist die Zustimmung des Stadtrats Mannheim erforderlich.

§ 9.

Das Dozentenkollegium besteht aus sämtlichen am Unterricht beteiligten Dozenten unter dem Vorsitz des Studiendirektors.

Es wählt aus seiner Mitte einen Vertreter in das Kuratorium und erstattet dem Kuratorium Vorschläge über Lehrplan und Unterrichtsangelegenheiten. Das Dozentenkollegium kann zu seinen Beratungen auch nicht am Unterricht beteiligte Sachverständige beiziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Der Lehrplan umfaßt:

1. Volkswirtschaft einschließlich der Handelsgeschichte und Wirtschaftsgeographie,
2. Rechtslehre,
3. Warenkunde, Technologie,
4. Theorie und Praxis der Handelstechnik,
5. Methodik des kaufmännischen Unterrichts,
6. fremde Sprachen,
7. allgemeine Geisteswissenschaften.

Der Unterricht wird erteilt in Form von Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Besuchen von Verkehrseinrichtungen, kommerziellen und industriellen Anlagen. Zum Handelslehrfach sich ausbildenden Studierenden ist Gelegenheit zu praktischem Unterricht und Übungen an der städtischen Handelsfortbildungsschule gegeben.

§ 11.

Zum Besuche der Vorlesungen und Übungen sind ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt:

a. ordentliche Studierende,
b. außerordentliche Studierende,
c. Hospitanten,
d. Hörer.

Als ordentliche Studierende (Vollhörer) werden aufgenommen:

1. Abiturienten der neunstufigen deutschen Mittelschulen;
2. Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben und die Lehrzeit beendigt haben;
3. Personen, welche die für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung in einem deutschen Bundesstaate vorgeschriebene Vorbildung nachweisen;
4. Personen, welche diesen Bedingungen zwar nicht entsprechen, aber nach Ansicht des Aufnahmeausschusses eine der in Ziffer 1 bis 3 genannten Vorbildung entsprechende Vorbereitung nachweisen.

Als außerordentliche Studierende (Vollhörer) werden aufgenommen:

1. Kaufleute, welche die Oberklasse der Mannheimer Handelsfortbildungsschule mit Erfolg besucht haben, oder durch Schulzeugnis den Besitz gleichwertiger Kenntnisse nachweisen, und mindestens zwei Jahre in der Praxis tätig sind;
2. Personen, welche eine technische Mittelschule absolviert haben.

Als Hospitanten können zum Besuche beliebiger Vorlesungen und Übungen zugelassen werden:

1. Personen, welche den im zweiten und dritten Absatz genannten Voraussetzungen genügen, aber durch persönliche Verhältnisse (höheres Lebensalter, Tätigkeit im Beruf ꝛc.) verhindert sind, sich als Studierende einschreiben zu lassen;
2. die Studierenden der Universität Heidelberg;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Beamte, welche eine Prüfung für den höheren oder mittleren Staatsdienst oder die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten bestanden haben;
4. sonstige Personen, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, daß sie dem Unterricht folgen können und denselben nicht beeinträchtigen werden.

Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Zu den öffentlichen Vorlesungen erfolgt die Zulassung als Hörer ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung.

Auf die Studierenden und Hospitanten der Handelshochschule, welche Vorlesungen der Universität Heidelberg zu besuchen wünschen, finden allgemein die daselbst für Hospitanten der Universität geltenden Bedingungen Anwendung.

§ 12.

Der Studienplan der Handelshochschule ist auf vier Semester berechnet. Die an der Handelshochschule bestehenden Prüfungen werden durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums unterliegen. Auf Wunsch werden am Schlusse der Semester Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, die von den einzelnen Dozenten auf Grund vorausgegangener Prüfung durch eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuchs ergänzt werden, ausgestellt.

§ 13.

Zur Erledigung der mit der Aufnahme der Studierenden verbundenen Geschäfte bildet das Kuratorium aus seiner Mitte einen Ausschuß, welcher zugleich die Aufsicht über die Besucher der Handelshochschule führt. Der Aufnahme- und Disziplinarausschuß besteht aus:

dem Studiendirektor als Vorsitzenden,
einem Dozenten der Handelshochschule,
einem praktischen Kaufmann.

Die Aufnahme der Hospitanten geschieht durch den Studiendirektor im Benehmen mit den zuständigen Dozenten.

Die Einschreibung von Studierenden der Universität Heidelberg als Hospitanten kann auch im Sekretariat der Universität erfolgen.

Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule wird jenem der Universität als besondere Anlage beigegeben und mit diesem von der Universitätsbehörde versandt.

§ 14.

Die Studierenden der Handelshochschule unterwerfen sich durch Namensunterschrift und Handschlag, die Hospitanten durch die von ihnen beantragte Einschreibung den Ordnungen der Anstalt. Über die erfolgte Aufnahme beziehungsweise Zulassung wird eine Bescheinigung ausgefertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Als Disziplinarstrafen gegen Studierende sind zulässig:
1. Verweis,
2. Nichtanrechnung des laufenden Semesters,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung,
5. wegen ehrlosen Benehmens die Relegation.

Die Erteilung des Verweises geschieht durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses selbständig und endgültig. Zur Erkennung der anderen Disziplinarstrafen ist der Disziplinarausschuß zuständig, gegen die Entscheidung des letzteren kann binnen einer Woche die Beschwerde an das Unterrichtsministerium erfolgen.

Als Disziplinarmittel gegen Hospitanten und Hörer findet der Verweis und der Ausschluß von einer oder allen belegten Vorlesungen und Übungen Anwendung. Für den Verweis ist der Dozent, für den Ausschluß der Vorsitzende des Disziplinarausschusses zuständig, gegen dessen Entscheidung binnen einer Woche die Beschwerde an den Disziplinarausschuß erfolgen kann.

§ 16.

Die Honorare für die Vorlesungen und Teilnahme an den Übungen, sowie sonstige Gebühren werden vom Kuratorium mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung des Ministeriums festgesetzt.

§ 17.

Die Ferien fallen mit denen der Universität Heidelberg zusammen.

Bekanntmachung.

(Vom 1. April 1908.)

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikels 1,II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715), hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Sandhausen und St. Ilgen, vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt in St. Ilgen ab, ausgedehnt.

Karlsruhe, den 1. April 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

von Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 3. April 1908)

Die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 31. März 1908 Nr. 284 wird behufs gleichheitlicher Behandlung der Gesuche mittelloser Studierender um Befreiung von Bezahlung der Unterrichtshonorare auf den beiden Landesuniversitäten unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10 August 1840 verordnet wie folgt:

§ 1.

Arme Inländer (Reichsangehörige), welche auf einer der beiden Landesuniversitäten immatrikuliert sind und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und ein sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung der Unterrichtshonorare befreit werden.

Solchen Inländern, welche zwar nicht gänzlich arm sind, deren Mittel aber so beschränkt sind, daß sie die Unterrichtshonorare nicht ganz aufzubringen vermögen, können, wenn sie die übrigen im vorhergehenden Absatz bezeichneten Eigenschaften besitzen, die Unterrichtshonorare zur Hälfte erlassen werden.

§ 2.

Das Gesuch um Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare ist bei dem Senate der Universität einzureichen.

§ 3.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Schulzeugnis, auf Grund dessen die Immatrikulation erfolgt ist,
2. ein Zeugnis des Gemeinde-(Stadt-)rats des Heimatortes des Bittstellers, welches enthält:
   a. Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Studierenden;
   b. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder der Vormünder;
   c. Zahl und Alter der versorgten und unversorgten Geschwister;
   d. die bestimmte Angabe des Betrages an Geld oder Beihilfe irgend einer Art, welche dem Studierenden von den Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden;
   e. Angabe der Gründe, warum mehr nicht geleistet werden kann;

f. Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihilfen irgend einer Art, welche dem Studierenden bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Studierende einer solchen Beihilfe nicht zu erfreuen habe;

g. Angabe des Vermögens der Eltern nach dem Steuerwert des Liegenschaftsvermögens, des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens und des Kapitalvermögens, ferner des Einkommens und des Einkommensteueranschlags der Eltern sowie des etwaigen eigenen Vermögens des Studierenden.

§ 4.

Der Senat entscheidet über das Gesuch, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 5

Bei seinen Entscheidungen hat der Senat davon auszugehen, daß die Wohltat der gänzlichen Befreiung von den Unterrichtshonoraren nur den wirklich Armen, und die teilweise Befreiung nur jenen, welche selbst bei möglichster Einschränkung die Mittel zur Bezahlung des vollen Betrags aus ihrem Einkommen oder aus ihrem Vermögen nicht aufbringen können, nicht aber jenen zuteil werden soll, welchen die Bestreitung der Studienkosten mittelst Einschränkung und mittelst Aufopferung ihres Kapitalvermögens möglich fällt, da den Familienvätern durch freigebige Befreiungen auf Unkosten der akademischen Lehrer keine Veranlassung gegeben werden soll, ihre Kinder nur deshalb studieren zu lassen, um die Kosten zu ersparen, die mit der Vorbereitung zu einem anderen ihren Verhältnissen angemessenen Berufe verbunden sind.

§ 6.

Die Fortdauer der gewährten Befreiung ist durch am Schlusse eines jeden Semesters vorzulegende gute Fleiß- und Sittenzeugnisse bedingt. Der Widerruf wird von dem Senat, behaltlich des Rekurses beschlossen:

a. wenn der Studierende keine guten Fleiß- und Sittenzeugnisse vorzulegen vermag,

b. wenn derselbe durch seinen Aufwand zu erkennen gibt, daß es ihm an den Mitteln zur Bezahlung der Honorare bei eingeschränkterem Lebenswandel nicht fehlt,

c. wenn er leichtsinnigerweise Schulden macht,

d. wenn sich während seiner Studienzeit seine Vermögensverhältnisse soweit gebessert haben, daß er im stande ist, die Unterrichtshonorare zu bezahlen.

§ 7.

Diejenigen Studierenden, welche auf der einen Landesuniversität von Zahlung der Unterrichtshonorare befreit wurden, können diese Befreiung, wenn sie auf die andere Landesuniversität übergehen, auch dort geltend machen, vorausgesetzt, daß sie die im vorhergehenden

Paragraphen verlangten Fleiß- und Sittenzeugnisse beibringen und die Befreiung nicht widerrufen wird.

§ 8.

Ausländer können ausnahmsweise von Zahlung der Unterrichtshonorare ganz oder zur Hälfte befreit werden. In diesen Fällen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Deutsch-Schweizer, welche Theologie studieren, sollen wie die Inländer behandelt werden.

§ 9.

Die ausgesprochene Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare bindet auch die nicht besoldeten Professoren und Privatdozenten. Für die Lektoren und Exerzitienmeister aber ist sie nicht verpflichtend.

Auf Ferienkurse erstreckt sich die Befreiung nicht.

Karlsruhe, den 3. April 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Bossert.

Erläuterungen

zu dem Gesuche des stud. . . . . aus . . . . . .
um Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare — um Erlangung von Stipendien.

Fragen:	Antworten:
1. Vor- und Zunamen des Studierenden?	
2. Geburtszeit und Geburtsort?	
3. Staatsangehörigkeit?	
4. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder Vormünder?	
5. Zahl und Alter der versorgten und unversorgten Geschwister?	
6. Ist dem Studierenden eine Beihilfe an Geld oder irgend einer anderen Art von seinem gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) zugesichert worden und in welchem Betrage?	
7. Warum kann mehr, als soeben zu 6 angegeben wurde, nicht geleistet werden?	
8. Welche Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln und welche Unterstützungen von Privatpersonen oder sonstige Beihilfen irgend einer Art hat der Studierende bereits zu beziehen oder bestimmt noch zu erwarten?	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fragen:	Antworten:
9. Besitzen die Eltern des Studierenden Vermögen und worin besteht dasselbe?	Grundstücke auf hiesiger Gemarkung: a. der Eltern: b. des Studierenden: Schätzungswert . . . . . ℳ . . . . . ℳ Kaufpreis . . . . . ℳ . . . . . ℳ Belastung . . . . . ℳ . . . . . ℳ
	Fahrnisse der Eltern im Versicherungswert von . . . . ℳ
Worin besteht ihr regelmäßiges Einkommen?	Steuerwert des Vermögens nach dem Umlageregister für das laufende Jahr: a. der Eltern: b. des Studierenden: 1. des Liegenschaftsvermögens . . . . . ℳ . . . . . ℳ 2. des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens . . . . . ℳ . . . . . ℳ 3. des Kapitalvermögens . . . . . ℳ . . . . . ℳ
10. Besitzt der Studierende eigenes Vermögen und worin besteht dasselbe?	Einkommensteueranschlag (aus einem steuerbaren Einkommen von . . ℳ) . . . . . ℳ . . . . . ℳ

Die Richtigkeit der obigen Beantwortungen bestätigt

(Ort) . . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Gemeinde-(Stadt-)rat:

(L. S.)

. . . . . .

Bürgermeister. Ratschreiber.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. April 1908.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die ärztliche Prüfung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 8. April 1908.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. März 1908

vom Amtsgerichtsbezirk Schopfheim in Dossenbach,
vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt in Urach;

am 1. April 1908

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach in Herbolzheim.

Karlsruhe, den 8. April 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Hübsch.

Kiefer.

Bekanntmachung.

(Vom 10. April 1908.)

Die ärztliche Prüfung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 7. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 405) und 20. Februar 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140) bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. März d. J.,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte (Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 135) zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 10. April 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Glockner.

Dr. Fecht.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, im § 7 Absatz 3 Ziffer 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom $\frac{\text{28. Mai 1901}}{\text{12. Februar 1907}}$ hinter dem Worte „Universitätsstudium" die Worte „oder gleichwertigen Hochschulstudium" einzufügen.

Berlin, den 30. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachung.

(Vom 11. April 1908).

Das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend.

Nach Anordnung der Reichspostverwaltung hat die Zahlung der gestundeten Porto- ꝛc. Beträge künftig jeweils spätestens bis zum 10. (statt bisher 15.) des auf den Schuldigkeitsmonat folgenden Monats stattzufinden.

Hiernach ist die Bestimmung des § 19 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 7. Dezember 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451) entsprechend zu ändern.

Karlsruhe, den 11. April 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Honsell.

Diefenbacher.

Berichtigung.

In § 6 der Verordnung „die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten in Heidelberg und Freiburg betreffend" Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1908 Nr. XII Seite 95 muß es in der dritten Zeile statt „behaltlich" „**vor**behaltlich" heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIV. 101

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Mai 1908.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Feuerschau betreffend; den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. April 1908.)

Die Feuerschau betreffend.

Auf Grund des § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs und des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes wird die Verordnung vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1), in nachstehender Weise geändert:

I.

In § 10 Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „zehn" durch „vierzehn" ersetzt.

II.

§ 14 und § 15 Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

§ 14.

Die Feuerschauer erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren, und zwar:

a. diejenigen in den Städten Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim solche von . . . . . 10 ℳ,
b. diejenigen in den anderen Städten von mindestens 10000 Einwohnern solche von 9 ℳ,
c. diejenigen in den übrigen Gemeinden des Landes solche von . . . . . 8 ℳ.

Wird die Dienstverrichtung außerhalb des Wohnorts und in einer Entfernung von mindestens 4 km vorgenommen, so erhöhen sich die vorbezeichneten Gebühren zu a auf 12 ℳ, zu b auf 11 ℳ, zu c auf 10 ℳ.

Bei einem Zeitaufwand von 5 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem solchen von mehr als 5 Stunden die ganze Tagesgebühr gerechnet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, soweit mit Zustimmung der Gemeinde vom Bezirksamt Gemeindebedienstete zu Feuerschauern ernannt werden, welche aus der Gemeindekasse einen festen Gehalt beziehen.

§ 15 Absatz 3.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 5) zu unterziehen; wenn sich keine Anstände ergeben, werden die Gebühren nach Maßgabe der §§ 75 und 76 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 zur Zahlung angewiesen und von dem Ersatzpflichtigen rückerhoben.

Karlsruhe, den 24. April 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Glockner.

Dr. Fecht.

Verordnung.

(Vom 29. April 1908.)

Den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes betreffend.

Auf Grund des § 148 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird in Abänderung des § 22 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 28. November 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 615 — die Vergütung für die mit der Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung betrauten Kassenorgane mit Wirkung vom 1 Januar 1908 an auf 5½ vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt.

Karlsruhe, den 29. April 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

E. Muser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XV. 103

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 13. Mai 1908.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1908)

Den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 151) wird, soweit erforderlich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Mai 1908 Nr. 353, verordnet was folgt:

§ 1.

Die nach dem Reichsvereinsgesetz den Behörden zugewiesenen Verrichtungen sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. diejenigen der Polizeibehörde in den Fällen der §§ 3, 7, 9, 13 und 14 des Gesetzes durch das Bezirksamt, im Falle des § 5 durch die Ortspolizeibehörde,
2. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde und der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

Die behördliche Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen nach § 11 des Gesetzes erteilt das Bezirksamt.

§ 2.

Zur Auflösung eines Vereins, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, auf Grund des § 2 des Gesetzes ist dasjenige Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Auflösung ist nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen.

Zur Entscheidung über die Klage gegen diese Entschließung des Bezirksamts ist der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz nach Maßgabe der §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuständig.

Das gleiche (Absatz 2) gilt für die Entscheidung über die Klage gegen die Auflösung einer Versammlung gemäß § 15 des Gesetzes. Als Auflösungsverfügung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, gegen welche die Klage zu richten ist, gilt in diesen Fällen die Erklärung des Beauftragten der Polizeibehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestehenden politischen Vereine (§ 3 des Gesetzes) haben bei der nächsten Änderung der Satzung oder der Zusammensetzung des Vorstandes die Satzung und ein vollständiges Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 4.

Die in § 5 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung der Polizeibehörde über die erfolgte Anzeige einer öffentlichen politischen Versammlung hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung sowie Namen des Veranstalters,
2. Tag und Stunde der Anzeige,
3. Unterschrift des Beamten unter Beifügung des Datums.

Die Bescheinigung ist, sofern darum unter Bezahlung der Kosten nachgesucht wird, telegraphisch zu erteilen.

§ 5.

Einer Anzeige nach § 5 des Gesetzes bedarf es nicht, wenn die Abhaltung der Versammlung mindestens 24 Stunden vor dem Versammlungsbeginn unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie unter Benennung des Veranstalters öffentlich bekannt gegeben worden ist entweder

a. in einer im Amtsbezirk erscheinenden Zeitung oder
b. durch öffentliche, in die Augen fallende Anschläge im Versammlungsort.

§ 6.

Öffentliche Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts. Wird die Genehmigung verweigert oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, so ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

Die Genehmigung ist, sofern darum unter Bezahlung der Kosten nachgesucht wird, telegraphisch zu erteilen.

§ 7.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, bedürfen einer Genehmigung nicht, wenn sie wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung dem Bezirksamt unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie unter Benennung des Veranstalters angezeigt werden. Über die Anzeige ist von dem Bezirksamt sofort eine den Vorschriften des § 4 Absatz 1 der Verordnung entsprechende Bescheinigung kostenfrei auszustellen. Die Bestimmung des § 4 Absatz 2 findet hier ebenfalls Anwendung.

§ 8.

Keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, ferner Aufzüge und Aufmärsche der Feuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Innungen, Schulen sowie die Aufzüge von Vereinen zu geselligen und sportlichen Zwecken.

§ 9.

Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, bedürfen, sofern sie überhaupt genehmigungspflichtig sind, nur der Genehmigung desjenigen Bezirksamts, in dessen Bezirk der Aufzug seinen Anfang nimmt. Von der erteilten Genehmigung sind die Bezirksämter und Ortspolizeibehörden, deren Bezirk der Aufzug berührt, sofort zu verständigen.

§ 10.

Die zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlichen polizeilichen Anordnungen bleiben bei allen Versammlungen unter freiem Himmel und allen Aufzügen vorbehalten.

§ 11.

Der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache ist in den in § 6 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten öffentlichen Versammlungen zulässig. In andern öffentlichen Versammlungen ist neben den in § 12 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen einzelnen Rednern der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache gestattet. Weitere Ausnahmen kann das Bezirksamt zulassen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsvereinsgesetz in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVI. 107

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. Mai 1908.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim; die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen betreffend; das Abdeckereiwesen betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1908.)

Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim.

Über die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim werden unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Februar 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V Seite 60 ff.) nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauches unterstützt werden und deren Leiden nach den ärztlichen Gutachten (§ 3 Absatz 3) von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Thermalquellen und der sonstigen in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik 2c.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Soweit Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können ferner aufgenommen werden:

1. Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet;
2. Personen, welche auf Kosten von Gemeindekrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben;
3. Militärmannschaften, für deren Verpflegungskosten die Militärverwaltung aufkommt;
4. endlich sonstige minderbemittelte Personen, welche selbst die festgesetzten Vergütungssätze bestreiten, wobei stets denjenigen der Vorzug eingeräumt wird, welche im öffentlichen Dienste erkrankt sind.

Die gleichen Personen werden, sofern der Art ihrer Erkrankung nach von dem Gebrauche einer Solbadkur ein Heilerfolg zu erwarten ist, in das Landessolbad in Dürrheim aufgenommen.

Zur Behandlung im Landessolbad eignen sich vorzugsweise Personen mit Knochengelenkkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut eventuell Herzfehlern und mit chronischen Exsudaten jeder Art.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

a. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und Epileptische;
b. Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbundene Krankheiten, insbesondere Lungen- und allgemeiner Tuberkulose, mit bösartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen Behaftete;
c. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landessolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
d. Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

§ 2.

Den in das Landesbad oder Landessolbad Aufgenommenen werden Wohnung, Bäder Arzneimittel, in Baden auch die sonstigen in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel unentgeltlich gewährt.

Für die Wartung und Verköstigung, wozu der zum Mittagstisch verabreichte Wein gehört, ist dagegen eine Vergütung zu leisten, deren Betrag besonders festgesetzt und jeweils öffentlich bekannt gemacht wird.

Für die von einem Ortsarmenverbande Unterstützten und für besonders bedürftige Selbstzahler kann ausnahmsweise in besonders dringlichen Fällen eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung eintreten.

Der Preis für Wein, Kaffee und Fleischbrühe, welche außer der regelmäßigen Verköstigung an Kranke mit Zustimmung des Hausarztes gegen Bezahlung abgegeben werden, wird nach einem vorher festgesetzten Tarife besonders berechnet.

§ 3.

Die Zeit der Eröffnung der beiden Anstalten wird alljährlich öffentlich bekannt gegeben.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst frühzeitig und zwar bezüglich des Landesbades bei dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission — in Baden, bezüglich des Landessolbads bei dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission Dürrheim — in Villingen einzureichen und zwar für die aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen durch Vermittelung der beteiligten Armenbehörde, für die auf Rechnung von Gemeindekrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten

Aufzunehmenden durch Vermittelung der betreffenden Vorstände. Für die unter § 1 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Personen reicht die vorgesetzte Dienstbehörde das Aufnahmegesuch ein, wobei zugleich zu bemerken ist, welche Kasse die Verpflegungsvergütung zu bezahlen hat.

In allen Fällen ist dem Gesuch ein ärztlicher Bericht nach Anleitung des anliegenden Fragebogens beizulegen. Die ärztlichen Berichte müssen mit dem Siegel des Arztes verschlossen sein, wenn sie dem Kranken selbst ausgefolgt werden.

Glaubt ein Ortsarmenverband eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung für Wartung und Kost (§ 2 Absatz 3) in Anspruch nehmen zu können, so hat er den bezüglichen Antrag durch eine Nachweisung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu begründen und das Gesuch dem Bezirksamte vorzulegen, welches dasselbe mit gutächtlicher Äußerung der zuständigen Badanstaltenkommission übersendet. Auf Gesuche von Selbstzahlern (§ 2 Absatz 3) findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die einlaufenden Aufnahmegesuche unterziehen die Bezirksämter — Badanstaltenkommissionen — unter Mitwirkung der Hausärzte einer Prüfung und verfügen auf Grund des Ergebnisses derselben über die Aufnahme.

Bei dem Bezirksamt — Badanstaltenkommission — Baden eingereichte Gesuche um Aufnahme von Kranken, welche sich nach der Ansicht des Hausarztes des Landesbades für die Unterbringung im Landessolbad in Dürrheim eignen und bezüglich deren in dem Fragebogen das Einverständnis mit eventueller Zuweisung dorthin erklärt ist, werden von dem Bezirksamt — Badanstaltenkommission — Baden unverzüglich an das Bezirksamt — Badanstaltenkommission Dürrheim — in Villingen zur Entschließung über die Aufnahme weiter geleitet.

Von den getroffenen Verfügungen sind die Beteiligten in Kenntnis zu setzen.

Gesuche von Armenverbänden und Selbstzahlern um Ermäßigung der Verpflegungsvergütung (§ 2 Absatz 3) sind vom Bezirksamt — Badanstaltenkommission — dem diesseitigen Ministerium zur Entschließung vorzulegen. Ebenso ist eine Entschließung des diesseitigen Ministeriums einzuholen, wenn es sich um die Aufnahme von Personen handelt, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 5.

Bei der Aufnahme bestimmt das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — die Dauer der Kur, welche in der Regel nicht auf kürzere Zeit als 8 Tage und nicht auf längere Zeit als 4 Wochen festgesetzt werden soll. Das Bezirksamt — Badanstaltenkommission — kann im Bedürfnisfall die Kurzeit verlängern, insofern dieselbe hierdurch nicht über den Zeitraum von 6 Wochen ausgedehnt wird. Im anderen Falle bedarf die Verlängerung der Genehmigung des diesseitigen Ministeriums.

§ 6.

Das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — ruft die zur Aufnahme Zugelassenen nach der Dringlichkeit der einzelnen Fälle und dem in der Anstalt verfügbaren Raume ein, unter Bestimmung des Tags, an welchem der Eintritt zu erfolgen hat.

Kranke, welche vor dem im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkte sich einfinden, können bis zu diesem zurückgewiesen werden; ebenso haben solche Kranke Zurückweisung zu gewärtigen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet eintreffen.

Findet eine Einberufung längere Zeit nach Abgabe des ärztlichen Berichts statt, so hat der Kranke dem Hausarzte der Anstalt ein Zeugnis seines Arztes darüber vorzulegen, daß der Gebrauch der Kur noch notwendig erscheint.

§ 7.

Selbstzahler haben die zu leistende Vergütung für die mutmaßliche Dauer der Kur an die Anstaltskasse zum voraus zu entrichten.

§ 8.

Kranke, deren ferneres Verbleiben in einer der beiden Anstalten zwecklos oder unzuträglich erscheint, können durch die Großherzoglichen Bezirksämter — Badanstaltenkommissionen — sofort entlassen werden.

§ 9.

Alle in die Anstalten aufgenommenen Kranken haben die bestehende Hausordnung zu beachten. Kranke, welche derselben zuwiderhandeln, haben Verwarnung, im Wiederholungsfalle Ausweisung zu gewärtigen.

§ 10.

Beginn und Schluß des Betriebs der Anstalten bestimmt das diesseitige Ministerium.

Karlsruhe, den 9. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Fecht

Fragebogen.

Die Aufnahme de ..... von ..... in das Großh. Landesbad zu Baden-Baden / Landessolbad zu Dürrheim *) betr.

1. Vor- und Zuname de ..... Kranken:
2. Stand (ledig, verheiratet, verwitwet):
3. Alter:
4. Beruf:
5. Wohnort:
6. Beginn und Verlauf der Krankheit (Diagnose):
7. Bisherige Behandlung:
8. Ist der Kranke frei von
   a. Fieber?
   b. ekelerregenden Gebrechen?
   c. Hautausschlägen und Parasiten?
   d. Tuberkulose?
   e. Syphilis?
   f. Geisteskrankheit?
9. Liegen sonstige Umstände vor, welche den Kranken zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet machen?
   (Siehe anderseitige Bemerkung.)
10. Braucht der Kranke besondere Pflege und Bedienung?
11. Kann der Kranke in einem gemeinschaftlichen Schlafsaale untergebracht werden oder ist ein besonderes Zimmer notwendig?
12. Hat der Kranke schon einmal oder mehrmals und mit welchem Erfolg das Landesbad oder Landessolbad besucht?
    Wann zum letzten Male?
13. Ist eine baldige Einberufung notwendig oder wünschenswert und aus welchem Grunde?
14. **) Wird eventuell Aufnahme in das Landessolbad in Dürrheim gewünscht?

Ort: **Datum:** **Unterschrift des Arztes:**

....., den .....

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.
**) Nur bei Gesuchen um Aufnahme in das Landesbad auszufüllen.

Bemerkung auf der Rückseite zu beachten!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bemerkung.

Von der Aufnahme in das Landesbad und das Landessolbad sind ausgeschlossen:

1. **Diabeteskranke, an schweren Magen- und Darmleiden Erkrankte,** weil die Anstalten nach ihrer Organisation nicht in der Lage sind, Diätkuren durchzuführen;
2. an **Lungen- und Darmtuberkulose** Erkrankte, sowie Personen mit **Drüsen-, Knochen- und Gelenkskrankheiten,** welche mit offenen Geschwüren (Eiterungen) verbunden sind;
3. **Apoplektiker,** bei denen kurze Zeit seit dem Anfall verstrichen ist und noch Reizerscheinungen und Schwindel ꝛc. ꝛc. bestehen;
4. **Nervenkranke,** bei welchen die Entwickelung einer **Geisteskrankheit** zu befürchten ist;
5. an **schweren** Formen von **Hypochondrie** und **Hysterie** Leidende;
6. Patienten mit **Blasen-** und **Darmleiden,** die **unreinlich** sind.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Mai 1908.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 der Satzungen für das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 107) bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß — in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 13. Januar 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) — die für die Verpflegung von Kranken im Landesbad und Landessolbad zu entrichtenden Vergütungen bis auf weiteres wie folgt festgesetzt werden:

1. für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden, für Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet, ferner für Personen, welche auf Kosten von Gemeindekrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben,
   I. im Landesbad zu Baden:
      a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich 2 ℳ 50 ₰
      b. bei Benützung von Einzelzimmern „ „ 3 „ 50 „
   II. im Landessolbad zu Dürrheim:
      auf täglich 4 „ — „
2. für sonstige minderbemittelte Personen badischer Staatsangehörigkeit, welche selbst die Verpflegungskosten bezahlen:
   I. im Landesbad zu Baden:
      a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich 3 ℳ
      b. bei Benützung von Einzelzimmern „ „ 4 „
   II. im Landessolbad zu Dürrheim:
      auf täglich 4 „
3. für unter Ziffer 2 bezeichnete Personen nichtbadischer Staatsangehörigkeit:
   I. im Landesbad zu Baden:
      a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich 3 ℳ 50 ₰
      b. bei Benützung von Einzelzimmern „ „ 4 „ 50 „
   II. im Landessolbad zu Dürrheim:
      auf täglich 4 „ 50 „

Karlsruhe, den 9. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Fecht.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Mai 1908.)

Das Abdeckereiwesen betreffend.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 30. März 1905, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193), werden die §§ 1 bis 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1899, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155), mit Wirkung vom 15. Mai 1908 für die dem Abdeckereiverband Unterlauchringen weiter angeschlossenen Gemeinden Säckingen und Obersäckingen des Amtsbezirks Säckingen in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 10. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Weingärtner.

Kohlmeier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVII. 115

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 20. Mai 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Mai 1908.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1

Unsere Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, wird in nachstehender Weise geändert:

I. Im § 3 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern" die Worte „unter Mitwirkung von Kommissären der Ministerien des Innern und der Finanzen".

II. Im § 14 Ziffer 2 wird das Wort „Assessoren" durch das Wort „Gerichtsassessoren" ersetzt.

III. Die Überschrift des V. Abschnitts erhält folgende Fassung:
V. Gerichts- und Regierungsassessoren.

IV. § 16 erleidet folgende Änderungen:

a. In Ziffer 1 und 2 wird das Wort „Assessoren" jeweils durch das Wort „Gerichtsassessoren" und in Ziffer 3 das Wort „Assessors" durch das Wort „Gerichtsassessors" ersetzt.

b. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
4. Die in den höheren staatlichen Verwaltungsdienst übernommenen Gerichtsassessoren führen an Stelle des Titels „Gerichtsassessor" den Titel „Regierungsassessor".

c. In Ziffer 5 treten an die Stelle der Worte „die Gerichtsassessoren" die Worte „die in den höheren staatlichen Justizdienst übernommenen Gerichtsassessoren".

V. § 17 erfährt folgende Änderungen:
a. In Ziffer 1 und 2 werden die Worte „Rechtspraktikanten und Assessoren" jeweils durch die Worte „Rechtspraktikanten, Gerichts- und Regierungsassessoren" ersetzt.
b. Ziffer 3 wird gestrichen.
c. Ziffer 4 erhält als Ziffer 3 folgende Fassung:
3. Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Gerichtsassessoren die Befugnis zur Führung dieser Titel wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen. Dieselbe Ermächtigung steht dem Ministerium des Innern hinsichtlich der Regierungsassessoren zu.

VI. Im § 18 treten an die Stelle der Ziffer 2 und 3 folgende Vorschriften:
2. Die nach bestandener zweiter Prüfung bisher zu Referendären oder zu Assessoren Ernannten können, soweit sie diese Titel noch führen, auf Ansuchen vom Justizministerium zu Gerichtsassessoren ernannt werden.
3. Die dem Justizministerium eingeräumte Ermächtigung, den bisherigen Referendären und Assessoren die Befugnis zur Führung dieser Titel wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen, bleibt aufrechterhalten.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; jedoch findet die neue Vorschrift in Artikel 1 Ziffer 1, wonach das Finanzministerium einen Kommissär zur Mitwirkung bei der ersten juristischen Prüfung ernennt, erstmals auf die im Frühjahr 1909 stattfindende Prüfung Anwendung (§§ 1, 20 der landesherrlichen Verordnung vom 3. August 1907, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend).

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Mai 1908.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVIII. 117

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Mai 1908.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1908.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.
(Evangelische Orts-Kirchensteuer-Verordnung.)

Zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 778) wird im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Aufhebung unserer Verordnung vom 1. Februar 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) verordnet:

A. Voranschlagsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Der Voranschlag, auf Grund dessen eine Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung über Erhebung einer Steuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse herbeigeführt werden soll (Artikel 2 und 23 des Ortskirchensteuergesetzes) — Orts-Kirchensteuer-Voranschlag — ist vom Kirchengemeinderat in der Regel für ein Kalenderjahr aufzustellen. Voranschlagsperiode.

2. Auf einen vom Oberkirchenrat gutgeheißenen Antrag des Kirchengemeinderats kann vom Bezirksamt gestattet werden, daß der Voranschlag für eine längere, jedoch höchstens drei Kalenderjahre umfassende Periode aufgestellt werde.

3. Der Aufstellung des Voranschlags selbst hat vorauszugehen die

II. Feststellung der dem Steueranschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.

§ 2.

1. Im Monat März des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Notwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben. Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der Notwendigkeit, Ortskirchensteuer zu erheben.

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu ihm gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen, wobei im Falle des Vorhandenseins von Militärkirchenverbänden auf den in Betracht kommenden Gemarkungen die Militärbevölkerung sowohl an der Gesamteinwohnerzahl als auch an der Zahl der Bekenntnisangehörigen beziehungsweise Kirchspielsangehörigen in Abzug zu bringen ist.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Kirchengemeinderat zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, so sind sie bei dem Statistischen Landesamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§ 9) anzuschließen;

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörenden Filialortes Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Beizug der Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);

IV. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten in Frage steht und zutreffendenfalls:

a. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge auch im Falle einer den Betrag von 5 Pfennig von 100 ℳ Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen;

b. ob gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes verzichtet wird auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen.

§ 3.

Ermittelung der Kirchensteuerpflichtigen.

1. Die Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt soweit möglich gemeinsam mit derjenigen für die allgemeine Kirchensteuer nach den §§ 1 bis 10 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

2. Auch die dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehenden nichtkirchlichen und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen, werden in den Ermittelungslisten mit E bezeichnet.

§ 4.

Anlage der Ortskirchensteuerregister und Fertigung der Darstellung. Grundlagen.

Nach Beendigung der jährlichen Abundzuschreibegeschäfte und erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisermittelung legt der Steuerkommissär auf Grund der Umlageregister über die gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (sieh auch § 33 Absatz 1 dieser

Verordnung) für die zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen, in welchen Ortskirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, die Einzugsregister über die Ortskirchensteuer (Ortskirchensteuerregister) für das neue Jahr an (§§ 5 und 6) und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge (§ 7).

§ 5.

Gestalt der Ortskirchensteuerregister. Insbesondere aufzunehmende Pflichtige.

1. Das für den Pfarrort sowie für jeden Neben- und Filialort getrennt aufzustellende Ortskirchensteuerregister zerfällt in folgende Abteilungen:

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)
   1. mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen auf der Gemarkung des Wohnorts,
   2. mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen auf den Gemarkungen der außerdem noch zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Die nur Bausteuerpflichtigen d. h. die lediglich zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerwerten und Steueranschlägen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtigen und zwar:
   a. bekenntnisangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit sie nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit sie nicht als Angehörige einer über einen Teil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit sämtlichen Steuerwerten und Steueranschlägen dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind,
   b. dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),
   c. soweit nicht unter b fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen — insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

2. Die Anlegung dieser Register*) hat nach dem unter Beilage I angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Ortskirchensteuerpflichtigen und in den

Beilage I.

*) Bei Kirchengemeinden ohne Neben- oder Filialorte ist jeweils nur ein Ortskirchensteuerregister aufzustellen.

Spalten 3, 5, 7 und 9 ihre zur Ortskirchensteuer beiziehbaren Steuerwerte und Steueranschläge eingetragen werden.

§ 6.

Einzutragende Steuerwerte und Steueranschläge.

1. In die Ortskirchensteuerregister sind sämtliche Steuerwerte und Steueranschläge, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den zur Gemeindebesteuerung veranlagten Beträgen einzutragen.

2. Die Einkommen von 500 bis zu 900 ℳ werden stets nur mit einem Steueranschlag von 100 ℳ zur Ortskirchensteuer veranlagt (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes).

3. Die Steuerwerte und Steueranschläge von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3, 5, 7 und 9 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Beizug durch Beifügung von E ½ mit den vollen Steuerwerten und Steueranschlägen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steuerwerte und Steueranschläge im vollen Betrag in Spalte 3, 5, 7 und 9 aufgenommen.

4. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes bleiben Steueranschläge unter 250 ℳ (bei gemischter Ehe unter $\frac{250}{2} = 125$ ℳ) oder Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, von zusammen 1000 ℳ oder weniger (bei gemischter Ehe von zusammen $\frac{1000}{2} = 500$ ℳ oder weniger) in einer Gemarkung außer Betracht.

5. Kirchensteuerpflichtigen natürlichen Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzelkatastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind (wie Erben), während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 des Gesetzes steuerpflichtig ist (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Anteile an den betreffenden Vermögenssteuerwerten zur Last gesetzt, wobei die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 und 6 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung sinngemäße Anwendung finden.

6. Sind Steuerwerte und Einkommensteueranschläge nur in Teilen der zur Gemeindesteuer veranlagten Beträge in das Register aufzunehmen, so sind die Teilbeträge der Steuerwerte, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl und die Teilbeträge der Steueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl abzurunden.

7. Wenn der Gesamtsteuerwert des Liegenschaftsvermögens eines Pflichtigen auf einer Gemarkung weniger als 100 ℳ (bei gemischter Ehe weniger als $\frac{100}{2} = 50$ ℳ) beträgt, so hat seine Aufnahme in das Register zu unterbleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

Darstellung der Steuerwerte und Steueranschläge.

1. Die Darstellung der dem Kirchensteueraussschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge wird nach Anleitung des Musters Beilage II durch Summierung und Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen der Ortskirchensteuerregister (§§ 5 Absatz 1 und 27 Absatz 1) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erhalten.

Beilage II.

2. Von den Abteilungssummen der Steuerwerte und Steueranschläge der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind auszuwerfen:

a. die Summe der Steuerwerte des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens im ganzen zur Gemeindesteuer veranlagten Betrag,

b. die Summe der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel,

c. die Summe der Einkommensteueranschläge im sechsfachen Betrag und zwar je (Buchstabe a bis c) in Spalte 2 der Darstellung.

3. Die Summen der Steuerwerte und Steueranschläge der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen sind zunächst auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen" bestimmten Blattseite (Spalte 5 bis 9) der Darstellung je mit ihrem ganzen zur Gemeindesteuer veranlagten Betrag vorzutragen und zwar auch, soweit die betreffenden Steuerwerte und Steueranschläge nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes nur in ermäßigtem Betrag beizuziehen sind. Dann sind die nach letzteren Gesetzesvorschriften zu berechnenden ermäßigten Beträge festzustellen und zusammen mit der Summe der etwa nicht zu ermäßigenden Steuerwerte und Steueranschläge in Spalte 3 der Darstellung zu übertragen, wobei aber die Summen der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, die Summen der Einkommensteueranschläge im sechsfachen Betrag auszuwerfen sind.

4. Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerwerte und Steueranschläge für die Gemarkung des Filialorts zunächst gemäß Absatz 2 und 3 festzustellen und in die Spalten 2 und 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann von den beiden Hauptsummen des Filialorts in diesen Spalten die zur Kirchensteuer beizuziehenden Anteile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Summen der Steuerwerte und Steueranschläge der einzelnen Gemarkungen aufzunehmen.

5. Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Gesamtsumme der Steuerwerte und Steueranschläge, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

6. Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwands maßgebend.

7. Diese Darstellung der dem Kirchensteueraussschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Übersendung der Ortskirchensteuerregister mit der Darstellung (in doppelter Fertigung) an den Kirchengemeinderat.

1. Die Darstellung ist sodann in doppelter Fertigung mit den gemäß §§ 5 und 6 angelegten Ortskirchensteuerregistern dem Kirchengemeinderat zu übersenden.

Nachprüfung der Register durch den Kirchengemeinderat.

2. Dieser hat die ihm zugekommenen Register alsbald auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich der Bekenntnis- und Kirchspielszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen, zu prüfen und dabei wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur geeigneten Berücksichtigung mitzuteilen (vergleiche § 25 Absatz 1 b dieser Verordnung und § 28 Absatz 4 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung). Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Register (des Registerhefts — § 27 Absatz 3 —) zu bestätigen.

III. Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Zeit der Voranschlagsaufstellung.

1. Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§ 1) ist spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und tunlichst im darauf folgenden Februar abzuschließen.

Beilage III.

2. Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung der Beilage III anzulegen.

Hauptabschnitte des Voranschlags.

3. Er zerfällt in die zwei Abschnitte:

1. Angabe und Nachweisung der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (Artikel 2 des Gesetzes) erforderlichen Summen sowie der zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel;
2. Darstellung und Nachweisung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 16 und 21 des Gesetzes auf je 100 ℳ Gemeindesteuerwert erhoben werden soll:
   a. von evangelischen Kirchspielseinwohnern,
   b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Evangelischen sowie von juristischen Personen und dergleichen.

§ 10.

Vorbemerkungen.

1. Als „Vorbemerkungen" sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß § 2 Absatz 2 unter I bis IV dem Steuerkommissär gemacht wurden.

2. Ferner sind unter V alle Kirchen und Pfarrhäuser in der Kirchengemeinde unter Beifügung der zu den Gebäuden oder einzelnen Gebäudeteilen Baupflichtigen aufzuzählen.

3. Unter VI ist sodann noch Auskunft zu geben über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind. Insbesondere sind kurze Angaben zu machen über planmäßige Schuldentilgung, über Grundstocksergänzung oder Grundstocksbildung sowie über eine etwa auf Grund von Artikel 12 letzter Absatz des Gesetzes erteilte Ermächtigung der obersten Staatsbehörde zur Erhebung einer 5 Pfennig übersteigenden Steuer.

2. Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

a. Im allgemeinen.

§ 11.

Beziehungen zu den kirchlichen Ortsfonds.

Der Kirchensteuervoranschlag hat außer den etwaigen Einnahmen und den Ausgaben der Kirchengemeinde als solcher die Einnahmen und Ausgaben der in ihr bestehenden kirchlichen Ortsfonds — und zwar bezüglich derjenigen Fonds, für welche regelmäßig Voranschläge aufzustellen sind, auf Grund dieser Voranschläge mit den auf die betreffende Steuerperiode entfallenden Betreffnissen — mit in Betracht zu ziehen, wenn und soweit die betreffenden Fonds für Bedürfnisse der in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Art aufzukommen haben und ihre laufenden Einnahmen zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben nicht hinreichen.

§ 12.

Art und Umfang der in den Voranschlag aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben im allgemeinen.

1. Der Kirchensteuervoranschlag erstreckt sich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Voranschlagsperiode (§ 1), welche nach § 112 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens unter den Rechnungsabteilungen I „Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren" und II „laufende Einnahmen und Ausgaben" zu buchen sind.

2. Zu den laufenden Einnahmen (Abteilung II) gehört auch der etwa aus Grundstocksmitteln eines Fonds bewilligte Beitrag, welcher im betreffenden Steuerjahr (Steuerperiode) zu den im Kirchensteuervoranschlag vorgesehenen Ausgaben mit zu verwenden ist.

3. Ebenso gehören zu den laufenden Ausgaben (Abteilung II) die Beträge, welche in der Voranschlagsperiode zur Verzinsung und Tilgung von Schulden und zur Grundstocksergänzung oder Neubildung eines Fonds vorzusehen sind.

4. Die Beträge der Einnahmen und Ausgaben unter dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags sind bei ihrer Einstellung in die Spalte „Voranschlagsatz" durchweg auf ganze Mark aufzurunden.

§ 13.

Feststellung der in den Voranschlag aufzunehmenden größeren Bauausgaben.

1. Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung,

wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über seine etwaige Verteilung auf mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

2. Die Benachrichtigung der Höchststeuerpflichtigen und dergleichen über bevorstehende Beschlußfassung bezüglich Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen richtet sich nach § 20 Absatz 3 dieser Verordnung.

3. Der auf die einzelne Voranschlagsperiode (Absatz 1) entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§ 15 Absatz 1 Abteilung 1).

§ 14.

Behandlung der Kassenvorräte, Rückstände und Ausgabereste aus der Vorperiode

α. der Ortsfonds,

1. Was die Einnahmen unter Rechnungsabteilung I — Kassenvorrat und Rückstände — anbelangt, so ist an dem auf 1. Januar der Voranschlagsperiode vorhandenen Kassenvorrat eines Fonds, auf welchen sich nach § 11 dieser Verordnung der Kirchensteuervoranschlag erstreckt, ein etwa darunter enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockseinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfonds erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe des Fonds abzuziehen und nur der etwa verbleibende Restbetrag in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

2. Von den aus der Vorperiode herrührenden Einnahmerückständen der Rechnungsabteilungen I und II eines Fonds darf nur derjenige Betrag in den Voranschlag aufgenommen werden, um welchen sich die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voraussichtlich im ganzen mindern werden.

3. Etwaige Ausgabereste (1) aus den Rechnungsabteilungen I und II der Vorperiode sind an den Einnahmerückständen und nötigenfalls am Kassenvorrat in Abzug zu bringen.

β. der Kirchensteuerkasse.

4. Auf den Kassenvorrat, die Einnahmerückstände und die Ausgabereste der Kirchensteuerkasse finden vorstehende Bestimmungen (Absätze 1 bis 3) sinngemäße Anwendung.

b. Im besonderen.

§ 15.

1. Insbesondere hat der Kirchensteuervoranschlag gemäß Artikel 23 des Gesetzes

Erfordernisse.

I. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den Abteilungen des Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Summen

nachzuweisen und zwar:

in der Abteilung 1

die für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser notwendigen Ausgaben unter Berücksichtigung des § 13 dieser Verordnung.

Hier sind im Voranschlag die Beträge auszuwerfen, welche nach den Baurelationen oder besonderen Kostenberechnungen für die einzelnen Bauarbeiten an den Kirchen und Pfarrhäusern oder in Ermangelung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen für Mietzinse oder Wohnungsgelder an Pfarrer oder unständige Geistliche seitens der Kirchengemeinde als solcher und seitens der kirchlichen Ortsfonds in der Voranschlagsperiode aufzuwenden sind. Die Ortsfonds kommen dabei mit den nach ihrer Buchungs-

ordnung unter § 17 „Bauaufwand" und § 18 „Für den Kircheninbau" zu verausgabenden Beträgen in Betracht. Zu dem Aufwand für den Kircheninbau gehören insbesondere auch die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Orgel und Glocken sowie für Einrichtung und bauliche Unterhaltung von Kirchenheizungs- und Kirchenbeleuchtungsanlagen.

Endlich sind die zur Verzinsung und Tilgung von Bauschulden und zur Bildung oder Ergänzung von Baufonds bestimmten Beträge wie auch etwaige die Kirchengemeinde als solche treffenden Kosten der Bauaufsicht über die kirchlichen Gebäude und der Versicherung dieser gegen Feuerschaden und Haftpflicht aufzunehmen.

in die Abteilung 2

— Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse — sind entsprechend der Aufführung in den Voranschlägen der kirchlichen Ortsfonds (Unterabschnitte 13, 16, 19 und 20 ihrer Buchungsordnung) einzustellen die in der Voranschlagsperiode erforderlichen Summen:

a. „für Synoden und Pfarrwahlen",
b. „für Abendmahlsbedürfnisse",
c. „für Kirchengeräte und dergleichen",
d. „für sonstige Kirchenbedürfnisse im engeren Sinn".

in Abteilung 3

— Ausgaben für die kirchlichen Angestellten — erscheinen die in der Voranschlagsperiode erforderlichen Summen „für Organisten, Kirchendiener und sonstige Angestellte" (§ 15 der Buchungsordnung für die kirchlichen Ortsfonds);

in Abteilung 4

die Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes);

in Abteilung 5

die Beiträge für Ausstattung neuer geistlicher Stellen (Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes);

in der Abteilung 6

die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 45 Absatz 1 dieser Verordnung).

Bei gemeinschaftlicher Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer (Evangelische Landes-Kirchensteuer-Verordnung §§ 35 bis 37) ist innerhalb Linie zunächst der ganze durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Erhebung der beiden Kirchensteuern darzustellen und durch Abzug des von der Landeskirche voraussichtlich zu ersetzenden Anteils der durch die Erhebung der Ortskirchensteuer veranlaßte Aufwand festzustellen. Nur der letztere Betrag ist in der Spalte „Voranschlagssatz" als Bedarf aufzunehmen.

2. Es sind übrigens im einzelnen Falle nur diejenigen Abteilungen (diejenige Abteilung) in den Voranschlag aufzunehmen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche also die Erhebung einer Ortskirchensteuer nötig fällt.

§ 16.

Verfügbare Deckungsmittel.

1. Der Kirchensteuervoranschlag hat ferner:

II. die zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel

nachzuweisen.

2. Der Kassenvorrat, sowie die Einnahme- und Ausgabereste von früheren Jahren sind nach Maßgabe des § 14 dieser Verordnung zu berücksichtigen.

3. Als laufende Einnahmen sind in den Kirchensteuervoranschlag einzutragen:

1. von den Baufonds mit festgesetzten Unterhaltungs- und Neubaukapitalien:
   a. als zu den Unterhaltungsarbeiten der vom Fonds zu unterhaltenden Gebäude verfügbar: der 4prozentige Zins aus dem bei der Ablösung angenommenen oder später eingeführten Unterhaltungskapital abzüglich des — nicht etwa aus den Zinsen eines besonders ausgeschiedenen Verwaltungskostenkapitals zu bestreitenden — Betrags der Lasten und Verwaltungskosten des Fonds (vergleiche § 70 der Verwaltungsvorschriften);
   b. für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen ein mit Rücksicht auf §§ 12 und 13 dieser Verordnung besonders zu bestimmender Betrag.
2. Von den übrigen kirchlichen Ortsfonds sind ihre voranschlagsmäßigen Reinerträgnisse, unter Abzug der durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabesummen unter § 14 und §§ 21 bis 26 der Buchungsordnung, aufzunehmen.

   Falls ein Ortsfonds sowohl Baukosten als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 des Gesetzes zu bestreiten hat, und zwar ohne daß Baukapitalien für die betreffenden Gebäude festgestellt sind, ist anzugeben, wie die in den Kirchensteuervoranschlag aufgenommene restliche Einnahme des Fonds auf die Ausgaben für Bauzwecke und für die anderen Zwecke — ob dem Verhältnis der Ausgabesummen für beide Zwecke entsprechend oder nach einem andern, im einzelnen Falle näher zu begründenden Teilungsmaßstab, zugleich mit Rücksicht auf etwaige Stiftungsvorschriften — verteilt werden soll.

   Im einzelnen Falle sind übrigens nur diejenigen Fonds aufzuführen, deren Zwecksausgaben nach § 15 Absatz 2 der Verordnung in die Ausgabe des Kirchensteuervoranschlags aufgenommen sind.
3. Als weitere Einnahmen sind in den Kirchensteuervoranschlag nach den maßgebenden Bestimmungen bewilligte und genehmigte guttatsweise Leistungen aus den Überschüssen eines an sich nach § 11 der Verordnung bei dem Kirchensteuervoranschlag nicht beteiligten Ortsfonds oder aus Grundstocksmitteln eines Ortsfonds oder aus

allgemeinen Kirchenmitteln mit den zur Verwendung im Voranschlagsjahr (in der Voranschlagsperiode) bestimmten Beträgen einzustellen.

4. Hiezu kommen endlich noch sonstige Einnahmen: Ertrag vom Vermögen der Kirchengemeinde als solcher, Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, guttatsweise Leistungen der politischen Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammlungen und dergleichen.

3. Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 17.

Steuerbedarf.

1. Es sind getrennt festzustellen die durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

a. für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind (vergleiche § 15 Absatz 1 Abteilungen 2, 3, 4 und 5), und

b. für kirchliche Bauten (§ 15 Absatz 1 Abteilung 1).

2. Dabei sind die für die eine und die andere Art dieser Kosten nach II der ersten Voranschlagsabteilung verfügbaren Einnahmesummen von den unter 1 derselben Voranschlagsabteilung nachgewiesenen Ausgabesummen abzurechnen. Auf die darnach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältnisse dieser zueinander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 15 Absatz 1 Abteilung 6) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen auszuschlagen.

3. Unter Hinzu- beziehungsweise Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und anderseits der umzulegende Bauaufwand.

§ 18.

Steuerausschlag.

1. Die nach § 17 Absatz 3 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge (§ 7 und Beilage II) sowie der 100 fache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu teilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bezüglich des nach Artikel 12 und des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

2. Dabei ist zu beachten,

a. daß der erstere Steuerfuß (für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse) nach Artikel 12 des Gesetzes den Betrag von 5 Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf, und

b. daß für den zweiten Steuerfuß (für kirchliche Bauten) keine Höchstgrenze vorgeschrieben ist, daß aber, sobald die Steuer 5 Pfennig von 100 ℳ Gemeindesteuerwert übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Steueranschläge beigezogen werden müssen, während bei einem niedrigeren Steuersatz deren Beizug ins Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

3. Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

4. Der Gesamtsteuerfuß ist mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzelhauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig statt; jedoch tritt die Aufrundung bei jenem für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle ein, wenn bloß nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

5. Für die nur in ermäßigtem Betrag beizuziehenden Steuerwerte ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Registern eingetragenen vollen Steuerwerten zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzustellen durch Vervielfältigung des Hauptsteuerfußes mit den in der Darstellung der Steuerwerte angegebenen entsprechenden Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils auf Zehntelspfennig in der Weise auf- oder abzurunden, daß 5 Hundertstel Pfennig und darüber für 1 Zehntelspfennig gerechnet und unter 5 Hundertstel Pfennig außer Betracht gelassen werden.

6. Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge ist durchgehends genau im sechsfachen Betrag, jener für die Steuerwerte des Kapitalvermögens stets zu fünf Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerwerte der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen.

7. Sämtliche berechneten Steuerfüße sind am Schluß des zweiten Voranschlagsabschnitts einzusetzen.

IV. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 19.

Öffentliche Auflage des Voranschlags.

1. Den gemäß §§ 1 bis 18 aufgestellten Voranschlag nebst Beilagen — unter letzteren jedenfalls die eine der vom Steuerkommissär gemäß § 8 Absatz 1 übersandten Fertigungen der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge — legt der Kirchengemeinderat zur Einsicht aller Beteiligten 14 Tage lang an einem passenden Ort öffentlich auf. Ort und Dauer der Auflage sind in ortsüblicher Weise (Verkündigung von der Kanzel, Anschlag an geeigneten öffentlichen Orten, Einrücken ins Orts- oder Amtsverkündigungsblatt, Ausschellen in der Gemeinde und dergleichen) öffentlich bekannt zu machen mit der Bemerkung, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich

oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage zulässig sind.

2. Die geschehene Auflegung und Bekanntmachung ist vom Kirchengemeinderat am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

Erteilung von Voranschlagsabschriften.

3. Gleichzeitig mit der Auflegung des Voranschlags ist nach Artikel 24 des Gesetzes den politischen Gemeinden und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amts wegen und gebührenfrei gegen zu dem Voranschlag zu nehmende Bescheinigung eine Voranschlagsabschrift zuzustellen. Auch ist jedem sonstigen Beteiligten auf sein Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 20 Pfennig für die Seite) Abschrift vom Voranschlag zu erteilen.

§ 20.

Feststellung des Voranschlags durch die Kirchengemeindeversammlung.

1. Hierauf wird an einem vom Kirchengemeinderat — tunlichst nicht früher als auf 4 Tage nach dem Ende der Auflagefrist — festzusetzenden Tage und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes) von der Kirchengemeindeversammlung — welcher alle von Beteiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntnis zu bringen sind — der Voranschlag beraten und festgestellt sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfüße Beschluß gefaßt.

Besondere Beschlußfassungen gemäß Artikel 27 des Gesetzes.

2. Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

Benachrichtigung der Höchststeuerpflichtigen und dergleichen über bevorstehende Beschlußfassung bezüglich des Kirchensteuervoranschlags und der Ausführung kirchlicher Bauten.

3. Wenn es sich um Beschlußfassung über den Kirchensteuervoranschlag oder über Ausführung kirchlicher Bauten gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes handelt, sollen Ort und Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Tagesordnung angemessene Zeit vorher den Verwaltern des Domänenfiskus und den Standes- und Grundherren sowie allen denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche auf einer Kirchspielsgemarkung mit einem gemeindeumlagepflichtigen Steuerwert und Steueranschlag (Steuerwert des Kapitalvermögens im ermäßigten, Einkommensteueranschlag im vervielfachten Betrag) von zusammen wenigstens 50 000 ℳ dem Beizug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind, durch besondere Mitteilung bekannt gemacht werden, sofern nicht durch Einrückung in das Ortsverkündigungsblatt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in das Amtsverkündigungsblatt eine die Tagesordnung enthaltende öffentliche Einladung zur Kirchengemeindeversammlung stattfindet.

§ 21.

Vorlage des Voranschlags a. an den Oberkirchenrat,

1. Von dem durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Voranschlag und dem bei den Verhandlungen über ihn nach der Geschäftsordnung für diese aufgenommenen Protokoll sind alsbald durch den Kirchengemeinderat beglaubigte Abschriften unter Anschluß der einen Fertigung der Darstellung an den Oberkirchenrat einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

β. an das Bezirksamt.

2. Nach erfolgter Ermächtigung seitens des Oberkirchenrats hat der Kirchengemeinderat den Voranschlag nebst Anlagen, die andre Fertigung der Darstellung und das Protokoll inbegriffen, dem nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 (staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589, kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 139) zuständigen Bezirksamt mit dem Antrag auf Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mitzuteilen unter Anschluß einer zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmenden Abschrift des Voranschlags.

Prüfung des Voranschlags durch dieses.

3. Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob er den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften entspricht und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 22.

Erteilung und Eröffnung der Staatsgenehmigung zum Voranschlag.

1. Die Erteilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von ihm vorgenommenen Prüfung (§ 21 Absatz 3) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Beteiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

2. Andernfalls hat der Bezirksrat in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

3. Von der Entschließung des Bezirksamts (Absatz 1) oder des Bezirksrats (Absatz 2) ist dem Kirchengemeinderat unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlags nebst Beilagen Eröffnung zu machen. Wird die Staatsgenehmigung nur mit Beschränkung erteilt, muß aus dem Beschluß des Bezirksrats genau hervorgehen, wie hoch nach den gemachten Beschränkungen die Kirchensteuer im einzelnen und im gesamten sich berechnet.

4. Der Kirchengemeinderat hat über die ihm zugegangene Entschließung (Absatz 3) jeweils unter Anschluß einer Abschrift davon besonderen Bericht an den Oberkirchenrat zu erstatten.

5. Die Entschließung des Bezirksrats ist durch das Bezirksamt auch denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen sowie im Falle des Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntnis des Oberkirchenrats zu bringen.

Rekurs gegen den die Staatsgenehmigung versagenden oder nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats.

6. Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats kann sowohl der Kirchengemeinderat als der Oberkirchenrat den Rekurs an das Kultusministerium (§ 6 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen. Gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung oder von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden.*)

Staatsgenehmigung und Rekurs bezüglich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeindeversammlung.

8. Obige Bestimmungen in Bezug auf Erteilung der Staatsgenehmigung und Rekurs gegen diese finden, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung (des Voranschlags), so auch rücksichtlich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeindeversammlung der in § 20 Absatz 2 der Verordnung bezeichneten Art statt (Artikel 27 des Gesetzes).

§ 23.

Vornahme von Änderungen im Voranschlag.

Wird durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde (§ 20 Absatz 1) oder durch eine nur mit Beschränkungen erteilte Staatsgenehmigung (§ 22 Absatz 3) eine Änderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Abschnitts (§§ 17 und 18) erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

V. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 24.

Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten. a. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Ortskirchensteuerregistern eingetragenen Steuerwerten und Steueranschlägen sind die staatlich genehmigten Steuerfüße zugrunde zu legen.

2. Sie wird vorgenommen:

a. bezüglich der Gemarkungen der politischen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) von 4000 oder weniger Einwohnern oder der abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung durch den Steuerkommissär,

b. bezüglich der Gemarkungen der politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern — gegen besondere Vergütung — bei dem Oberkirchenrat.

3. Sind mit einer Gemarkung der letzteren Art (Absatz 2 b) noch andere Gemarkungen oder Teile solcher zu einem Kirchspiel vereinigt, so kann der Oberkirchenrat die Steuerausrechnung auch für diese besorgen.

4. Die Steuerausrechnung für die in Absatz 2 b bezeichneten Gemarkungen und etwaige mit ihnen im Kirchspielsverband stehende andere Gemarkungen oder Teile solcher (Absatz 3) kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats auch von der Kirchengemeinde selbst übernommen werden.

*) Vergleiche § 31 der landesherrlichen Verordnung vom $\frac{31.\ \text{August}\ 1884}{8.\ \text{Juni}\ 1905}$ — das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von $\frac{1884\ \text{Seite}\ 385}{1905\ \text{Seite}\ 309}$.

§ 25.

Insbesondere Vorlage der Register zur Steuerausrechnung.

1. Sobald der Voranschlag endgültig genehmigt und damit vollzugsreif geworden ist, hat der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär mitzuteilen:

a. einen beglaubigten Auszug aus dem auf die Berechnung der Steuer (zweiter Abschnitt β) sich beziehenden Schlußteil des genehmigten Voranschlags;

b. etwaige Änderungen in den vom Steuerkommissär dem Kirchengemeinderat nach § 8 Absatz 1 zugestellten Registern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere infolge der dem Kirchengemeinderat obliegenden Nachprüfung der Registereinträge) sich ergeben haben;

c. im Falle die Steuerausrechnung durch den Steuerkommissär erfolgt (§ 24 Absatz 2 a), außerdem die betroffenen Register selbst.

2. Wird die Steuerausrechnung bei dem Oberkirchenrat vorgenommen (§ 24 Absatz 2 b und 3), so sind auch diesem mit der Vorlage der in Betracht kommenden Register die in Absatz 1 a und b bezeichneten Angaben soweit erforderlich zu machen.

§ 26.

β. Besondere Bestimmungen

1. Die berechneten Schuldigkeiten werden bei den einzelnen Pflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten 4, 6, 8, 10 und 11 der Ortskirchensteuerregister eingetragen.

2. Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

§ 27.

Abschluß der Register.

1. Die einzelnen Seiten des Registers für denselben Ort (Gemarkung) werden auch in den Spalten 3 bis 11 summiert, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abteilungen I, II a, II b und II c zusammengestellt. Die Summen der Abteilungen II a, II b und II c werden zusammengerechnet und dem sich hiernach für die Abteilung II ergebenden Betrag wird die Summe der Abteilung I hinzugefügt.

2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 und 10 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wie viel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesamtsteuerwerten und Gesamtsteueranschlägen die Steuerbetreffnisse berechnet.

Vereinigung mehrerer Register.

3. Sind für eine Kirchengemeinde mehrere Register aufgestellt, so werden diese zusammengeheftet und am Schluß des letzten Heftes die Steuerbeträge der einzelnen Gemarkungen (Pfarrort, Nebenorte und Filialorte) zu einer Summe zusammengerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 28.

Aufstellung, Ausrechnung und Nachprüfung der weiteren Register bei mehrjähriger Voranschlagsperiode.

1. Erstreckt sich die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so sind für das zweite und dritte Jahr jeweils neue Ortskirchensteuerregister (§§ 3 bis 6) durch den Steuerkommissär aufzustellen.

2. Für die Nachprüfung der Register und die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten finden die Bestimmungen in den §§ 8 Absatz 2 und 24 bis 27 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Ortskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen. (Kirchensteuerzugänge.) Voraussetzungen der Feststellung.

1. Zur Gemeindesteuer aus Einkommensteueranschlag, Betriebs- oder Kapitalvermögen neu zugehende Personen sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht auch zur Kirchensteuer beizuziehen. Handelt es sich dabei für Pflichtige, welche zur Gemeindesteuer überhaupt neu zugehen, um die Aufstellung eines Monatszugangsverzeichnisses, so werden Steuerschuldigkeiten, die für die einzelne Steuergattung unter 2 ℳ (bei gemischter Ehe unter 1 ℳ) betragen, nicht berücksichtigt; soweit aber die Aufnahme in das Jahreszugangsverzeichnis in Frage kommt, werden die Steuerbeträge angesetzt, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmachen. Bei Zugängen im Übertragungsverfahren dagegen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Aufnahme in ein Monats- oder Jahreszugangsverzeichnis zu erfolgen hat, die Steuerschuldigkeiten anzusetzen, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) betragen.

Aufstellung der Zugangsverzeichnisse und Übermittelung dieser an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.

2. Die Feststellung dieser Zugänge erfolgt in der Weise, daß der Steuerkommissär nach etwa nötiger vorheriger Vervollständigung der Bekenntnisermittelung (§ 3) die erforderlichen (Monats- und Jahres-) Zugangsverzeichnisse (Beilagen IV und V) aufstellt und jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Kirchengemeinderat übermittelt, welcher sie nach Richtigbefund dem Erheber mit Einnahmeanweisung zum Vollzug zustellt. In den Monatszugangsverzeichnissen werden die übertragenen Steueranlagen als solche kenntlich gemacht.

3. Solange die Kirchensteuerfüße für das betreffende Jahr noch nicht festgesetzt sind, werden der Steuerberechnung die Steuerfüße des unmittelbar vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

Beilagen IV und V.

§ 30.

Nachträge und Abgänge an Ortskirchensteuer. Voraussetzungen der Feststellung.

1. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Gemeindesteuer stattzufinden hat und wenn zugleich für die einzelne Steuergattung bei den Nachträgen ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 2 ℳ (bei gemischter Ehe 1 ℳ), bei den Abgängen ein solcher von mindestens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) in Frage steht. Handelt es sich aber um einen außerhalb des Abundzuschreibens festzustellenden Nachtrag für das folgende Jahr, so wird ein solcher Betrag zur Erhebung angesetzt, wenn er wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmacht.

2. Dabei sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a. War ein Inhaber von Steueranschlägen oder Steuerwerten gemäß Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Steueranschlag oder Steuerwerten nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene gemeindesteuerpflichtige Steueranschlag oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

b. Insoweit in einer Kirchengemeinde, welche von der Steuerbefreiungsbefugnis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, der Steueranschlag oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der gemeindesteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangsfeststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steueranschlag oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) zu erfassen.

3. Außerdem sind für die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der in Absatz 1 bezeichneten Mindestgrenzen Nachträge und Abgänge festzustellen, wenn — abgesehen von den Fällen des Besitzwechsels von Liegenschaftsvermögen (vergleiche Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes) — in den Voraussetzungen oder dem Umfang der Kirchensteuerpflicht einer Person eine Änderung stattfindet (z. B. beim Eintritt in einen Militärkirchenverband oder Austritt aus einem solchen, bei Eingehung oder Auflösung einer gemischten Ehe, beim Wechsel in der Teilhaberschaft oder den Anteilverhältnissen an einer offenen Handelsgesellschaft, einfachen Kommanditgesellschaft oder Gemeinschaft, ferner zutreffendenfalls auch beim Zuzug eines im Kirchspiel zur Gemeindesteuer bereits Veranlagten in die Kirchengemeinde oder beim Wegzug aus dem Kirchspiel mit verbleibender Gemeindesteuerpflicht).

4. Wenn in den Fällen des Absatzes 3 ohnehin eine Änderung in der Veranlagung — im Anschluß an die Gemeindesteuerveranlagung — eintritt, so hat der Steuerkommissär von Amts wegen, soweit ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt sind, mit Wirkung für die nämliche Zeit, spätestens aber mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, welches auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt, auch die Änderung lediglich aus kirchensteuerrechtlichen Gründen vorzunehmen und zwar eintretendenfalls auch für eine solche Steuergattung, die von der Änderung der Gemeindesteuerveranlagung nicht betroffen ist, oder für den von einer bezüglichen Änderung gemeindlicherseits nicht betroffenen Teil einer Steuergattung. Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 ℳ Einkommen Veranlagter sich im September 1908 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 ℳ auf 2200 ℳ und der Steueranschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an von 750 ℳ auf 900 ℳ sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an. Wird die Änderung der Gemeindesteuer für eine Steuergattung früher, für die andere später wirksam, so tritt die Änderung der Kirchensteuer vom früheren Zeitpunkt an in Wirksamkeit.

5. Fällt dagegen in den Fällen des Absatzes 3 die Änderung der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuer-

veranlagung stattfindet, so wird — auf Antrag des Kirchengemeinderats oder des Inhabers eines Steuerwerts oder Steueranschlags — der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres festgestellt, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

6. Bei Feststellung von Nachträgen und Abgängen wegen Bekenntniswechsels sind die Bestimmungen über die bürgerliche Wirkung von Übertritten zu und Austritten aus der Landeskirche (Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes) zu beachten.

7. Wegen irriger Bekenntnisfeststellung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags anzusetzen:

a. Nachträge von Amts wegen oder auf Antrag,

b. Abgänge nur auf Antrag und nur dann, wenn es sich um Rückvergütung bereits bezahlter Kirchensteuer handelt.

8. Wegen sonstiger Fehler, die bei Aufstellung der Register vorkamen, sind Nachträge und Abgänge ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags von Amts wegen oder auf Antrag anzusetzen.

§ 31.

Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Übermittelung dieser an den Kirchengemeinderat.

1. Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen VI und VII ersichtlichen Form.

2. Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung notwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder in den Fällen des § 30 Absätze 5, 6, 7 und 8, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen nach etwa nötiger vorheriger Vervollständigung der Bekenntnisermittelung (§ 3) zu fertigen und jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Kirchengemeinderat zu übersenden. *Beilage VI und VII.*

3. Sind Nachträge oder Abgänge außer für das laufende Jahr und für frühere Jahre auch für das folgende Jahr anzusetzen, so hat der Steuerkommissär für letztere Beträge besondere Nachtrags- oder Abgangsverzeichnisse zu fertigen.

Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.

4. Der Kirchengemeinderat übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er sie namentlich auch bezüglich der Bekenntnisangaben geprüft und richtig befunden, mit Einnahme- oder Ausgabeanweisung versehen, dem Erheber zum Vollzug.

§ 32.

Vorlage von Jahreszusammenstellungen über die festgestellten Zugänge, Nachträge und Abgänge an den Oberkirchenrat.

1. Die Steuerkommissäre legen am Schluß jeden Jahres Zusammenstellungen über die für Kirchengemeinden während des Jahres festgestellten Zugänge, Nachträge und Abgänge (§§ 29 und 31) unmittelbar dem Oberkirchenrat vor. Diese Zusammenstellungen — nach Kirchengemeinden gesondert — haben die Zeit der Absendung der Verzeichnisse an die Kirchengemeinderäte und die Gesamtsteuerbeträge von jedem dieser Verzeichnisse zu enthalten.

2. Wurden keine Verzeichnisse während des Jahres aufgestellt, so ist Fehlanzeige zu machen.

§ 33.

Feststellung der Änderungen in der Steuerveranlagung bei unterbleibender Erhebung von Gemeindeumlagen.

1. Soweit in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, hat der zuständige Steuerkommissär für die Kirchengemeinde unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie für die politische Gemeinde die sich gegenüber dem Staatssteuerkataster nach den §§ 82 bis 92 der Gemeindeordnung und den zugehörigen Vollzugsvorschriften ergebenden Änderungen in der Steuerveranlagung festzustellen und zwar sowohl für die Register über die laufende Steuer als auch für die Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse.

2. In den Fällen der §§ 89 und 90 der Gemeindeordnung stehen unter der im Eingang von Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung der Kirchengemeinde die gleichen Befugnisse zu wie der politischen Gemeinde.

§ 34.

Vollzugsreiferklärung der Register über die laufende Kirchensteuer.

1. Die Ortskirchensteuerregister (für Pfarrort, Nebenorte und Filialorte) werden jeweils sofort nach Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten (§§ 24 bis 28) gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

Ausfolgung der Register an den Erheber.

2. Der Kirchengemeinderat übergibt die für vollzugsreif erklärten und von ihm soweit erforderlich bezüglich der Bekenntnisangaben nachgeprüften Register, mit Einnahmeanweisung versehen, alsbald dem Erheber.

§ 35.

Fälligkeit und Zahlungsfristen

α. der laufenden Steuer,

β. der Zugänge und Nachträge.

1. Die laufende Kirchensteuer ist mit dem Tag ihrer vollzugsreifen Feststellung (§ 34 Absatz 1) fällig und zur einen Hälfte innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung, zur andern Hälfte auf 1. September des Voranschlagsjahres kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

2. Die Zugänge und Nachträge an Kirchensteuer sind in ihrem ganzen Betrag mit dem Tag ihrer Feststellung durch den Steuerkommissär (§§ 29 Absatz 2 und 31 Absatz 2) fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

3. Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Oberkirchenrats eingeführt werden.

§ 36.

Gemeinsame Anforderung der beiden Steuern.

1. Die Ortskirchensteuer ist soweit tunlich mit der Landes-Kirchensteuer auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach dem unter Beilage 13 zu § 37 Absatz 1 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung gegebenen Muster in Anforderung zu bringen.

Zustellung von Forderungszetteln.

2. Der dem Pflichtigen durch den Erheber nach Überweisung der Register über die Landes-Kirchensteuer und die Ortskirchensteuer (§ 28 Absatz 3 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung und § 34 Absatz 2 dieser Verordnung) zuzustellende Forderungszettel hat die pflichtigen Steueranschläge beziehungsweise Steuerwerte und Steueranschläge — gesondert

nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 ℳ dieser zu entrichtenden Steuern, die Steuerschuldigkeiten und die Zahlungsfristen anzugeben, auch die Bemerkung zu enthalten, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet sei.

3. Sinngemäß zu verfahren ist bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den neu zugegangenen Pflichtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der Zugangs- und Nachtragsverzeichnisse (§ 29 Absatz 1 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung und §§ 29 Absatz 2 und 31 Absatz 4 dieser Verordnung).

4. Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§ 37.

Zwangsweise Beitreibung.

Für die Beitreibung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen*). Das hiebei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den §§ 34 und 37 Absatz 2 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

§ 38.

Vollzug der Ausgabeposten des Voranschlags.

1. Der Kirchengemeinderat hat den Kirchensteuervoranschlag (§ 9) so genau, als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen und Überschreitungen der Voranschlagssätze wie der besonderen Kredite, welche für größere — ganz oder teilweise aus Mitteln der Kirchengemeinde zu deckende — Ausgabeposten, namentlich für bauliche Unternehmungen, bewilligt worden sind, nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Voranschlagsüberschreitungen und Krediterweiterungen.

2. Wenn ausnahmsweise eine erheblichere Überschreitung eines Voranschlagssatzes nötig fällt, oder wenn sich der für einen größeren Ausgabeposten bewilligte Kredit als unzureichend erweist, hat der Kirchengemeinderat wegen des Mehraufwands außer der etwa erforderlichen Genehmigung des Oberkirchenrats jeweils die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und in den Fällen der Artikel 27 und 33 des Gesetzes auch die Staatsgenehmigung zu erwirken.

VI. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

§ 39.

Steuerfeststellung bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

1. Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

2. Wird die vorherige Verteilung auf die einzelnen Orte von der Gesamtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Anteils in besondere Behandlung zu nehmen.

3. Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2 ff.) zu verfahren.

*) Vergleiche § 31 Absatz 4 der Gemeindevoranschlagsanweisung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 615) mit den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1900, das Verfahren der Behörden der innern Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) und vom 3. November 1884, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Rechnungsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 40.

Rechnungsperiode.

Beilage VIII.

1. Über die aus Ortskirchensteuern herrührenden Gelder und ihre Verwendung ist eine Rechnung (Rechnung der Ortskirchensteuerkasse) nach anliegender Beilage VIII zu führen, welche in der Regel für die gleiche Zeitperiode zu stellen ist, für die der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wurde.

2. Erstreckt sich die Kirchensteuervoranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so kann in dem Falle, daß die Jahreseinnahme der Kirchensteuerkasse den Betrag von 2000 ℳ übersteigt, vom Oberkirchenrat jährliche Rechnungsablage angeordnet werden.

§ 41.

Anwendung der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens auf das Rechnungswesen der Ortskirchensteuer. Der Erheber in der Regel zugleich auch der Rechner.

1. Auf das Rechnungswesen der Ortskirchensteuerkasse — insbesondere die Ernennung, Verpflichtung und Sicherheitsleistung des Rechners, der in der Regel zugleich der Erheber ist, die Führung der Rechnung, des Kassenbuchs und des Anweisbuchs — finden die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens gleichmäßige Anwendung, soweit nicht durch das Ortskirchensteuergesetz, die gegenwärtige Verordnung, §§ 35 und 36 der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung und die zu dieser gehörige Dienstweisung hievon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Besondere Person als Erheber.

2. Sofern die Ausstellung der Forderungszettel und die Erhebung der Kirchensteuer samt der Beitreibung der Steuerschuldigkeiten durch eine andere Person als den Rechner der Kirchensteuerkasse besorgt werden soll, finden auf die Bestätigung der betreffenden Person als Erheber, auf ihre Verpflichtung und die von ihr zu leistende Sicherheit sowie auf die Dienstaufsicht über sie die Bestimmungen vorstehenden Absatzes sinngemäße Anwendung.

3. In diesem Falle (Absatz 2) hat der Erheber mindestens monatlich das erhobene Geld an den Kirchensteuerrechner gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern und ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich. Auch hat er am Schluß des Jahres mit dem Kirchensteuerrechner — ähnlich wie bei der Landeskirchensteuer — Abrechnung zu pflegen.

II. Einrichtung der Kirchensteuerrechnungen.

§ 42.

Rechnungsabteilungen.

1. Die Rechnung der Kirchensteuerkasse erhält die für die Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds vorgeschriebenen Hauptabteilungen für die Einnahmen und Ausgaben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Von früheren Jahren,
II. Laufende Einnahmen und laufende Ausgaben,
III. Uneigentliche Einnahmen und uneigentliche Ausgaben,
IV. Grundstockseinnahmen und Grundstocksausgaben.

2. Die Abteilung IV ist nur in dem Falle aufzunehmen, wenn eine Kirchengemeinde als solche rentierendes Vermögen erworben oder eine Kapitalschuld aufgenommen und der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beschlossen hat, daß darüber von der Kirchensteuerkasse als nunmehriger Kirchengemeindekasse Rechnung geführt werde.

3. Die Unterabteilungen der Rechnung sind aus der Beilage VIII ersichtlich. Rechnungsunterabteilungen.

§ 43.

1. In dem Rechnungsvorbericht der Kirchensteuerkasse sind — außer den nach § 115 der Verwaltungsvorschriften für das örtliche evangelische Kirchenvermögen zu machenden Angaben — die auf die Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen anzuführen und die durch Steuer aufzubringenden Summen sowie die genehmigten Steuerfüße für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerwerte (Steueranschläge) beizusetzen. Vorbericht.

2. Gehören zu dem Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken (vergleiche § 39).

§ 44.

1. In der Einnahme (Abteilung II) sind auf Grund der ergehenden kirchengemeinderätlichen Anweisungen die nach den Ortskirchensteuerregistern, Zugangs- und Nachtragsverzeichnissen zu erhebenden Steuersummen ins „Soll" einzutragen. Verrechnung der Steuer und der Steuerabgänge.

2. Von den hienach im Soll vorgemerkten Summen kommen sodann die nach den bezüglichen Registern und Verzeichnissen eingegangenen Beträge — einschließlich der auf schuldige Steuer (mit dem Beisatz „Abgang") in den Monatsspalten verrechneten Beträge an Steuerabgang nach den Abgangsverzeichnissen und dem mit Genehmigung des Kirchengemeinderats vollzogenen Unbeibringlichkeitsverzeichnis — monatlich in einer Summe unter Hinweisung auf den entsprechenden Eintrag im Kassenbuch in das „Hat" der Einnahme.

3. Die Gesamtsumme der Spalte 10 eines Abgangsverzeichnisses und die Abschlußsumme eines Unbeibringlichkeitsverzeichnisses werden im Kassenbuch und in der Kirchensteuerrechnung unter II A 2 „Steuerabgänge und Rückvergütungen" in Ausgabe gestellt.

4. Wenn der Einzug der Steuer durch einen besonderen Erheber stattfindet (§ 41 Absatz 2) sind die von diesem monatlich oder in kürzeren Zwischenräumen abgelieferten Steuerbeträge zunächst vorschüßlich unter Rechnungsabteilung III zu vereinnahmen. Am Schluß des Jahres sind sie nach gepflogener Abrechnung (§ 41 Absatz 3) summarisch unter dieser Rechnungsabteilung in Ausgabe zu stellen; zugleich ist die endgültige Vereinnahmung der in den Re-

gistern u. s. w. eingetragenen Steuerbeträge und die Verausgabung der Gesamtsumme der Spalte 10 der Abgangsverzeichnisse und der Abschlußsumme des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses nebst den etwa von dem Erheber verausgabten sonstigen Lasten und Verwaltungskosten unter Rechnungsabteilung II vorzunehmen.

Steuerrückstände.

5. Die beim Abschluß der Rechnung noch ausstehenden Steuerbeträge (Steuerrückstände) sind in einer Summe in „Rest" zu setzen.

6. In der nächsten Rechnung sind diese rückständigen Steuerbeträge unter Rechnungsabteilung I 2 gleichfalls in einer Summe im Soll vorzutragen. Zugleich sind sie innerhalb Linie einzeln mit Beifügung der Namen der Schuldner zu verzeichnen, sofern nicht ihre Vereinnahmung auf Grund eines zu fertigenden Rückstandsverzeichnisses summarisch erfolgt.

§ 45.

Verrechnung der Lasten und Verwaltungskosten.

1. In der Ausgabe werden unter II A „Lasten und Verwaltungskosten" außer den schon in § 44 Absatz 3 erwähnten Steuerabgängen und Rückvergütungen insbesondere die Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer, die Belohnung des Rechners und Erhebers, Abhörgebühren und Aufsichtskosten vorgetragen.

Verrechnung der Ausgaben für die Zwecke der Steuer: α. im einzelnen,

2. Unter II B „Für die Zwecke der Steuer" kommen nur diejenigen Arten von Ausgaben einzeln zum Vortrag, für welche nicht schon in der Rechnung eines kirchlichen Ortsfonds nach dessen Zwecksbestimmungen oder in einer mit Genehmigung des Oberkirchenrats für einen einzelnen Zweck gebildeten Kasse, z. B. Baukasse für einen Neubau, eine ins Einzelne gehende Buchung stattfindet.

β. summarisch.

3. Im übrigen geschieht die Verwendung der Kirchensteuergelder und ihre Verausgabung unter II B der Kirchensteuerrechnung nur summarisch in der Form von Beiträgen, welche von der Kirchensteuerkasse an die bei Bestreitung der betreffenden Zwecksausgaben mitbeteiligten Ortsfonds oder an die für einen besonderen Fall gebildete Kasse geleistet werden.

Insbesondere Ablieferungen seitens der Ortskirchensteuerkasse an Ortsfonds.

4. Die Ablieferungen von der Kirchensteuerkasse an die Fonds (Kassen) haben nach Verhältnis der keinesfalls zu überschreitenden Voranschlagssätze für die bedachten kirchlichen Bedürfnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs der beteiligten Fonds und Kassen zu geschehen.

5 Bei einem nach Fertigstellung der Register sich etwa ergebenden Minderertrag der Steuer gegenüber dem Voranschlag sind die voranschlagsmäßigen Ansprüche der Fonds an die Kirchensteuerkasse, d. h. die Beiträge aus der letzteren, verhältnismäßig zu kürzen. Die Ablieferungen sind stets in dem Maße anzuweisen und zu vollziehen, daß in der Kirchensteuerkasse, namentlich auch beim Jahresabschluß, kein großer Kassenvorrat verbleibt. Die bewirkten Ablieferungen hat sich der Kirchensteuerrechner von dem empfangenden Verrechner in einem der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließenden Ablieferungsheft fortlaufend bescheinigen zu lassen. Dafür hat er zu den Rechnungen der empfangenden Fonds (Kassen) Gegenscheine auszustellen und am Ende der Rechnungsperiode für jeden Fonds (Kasse) getrennt ein Verzeichnis der geleisteten Beiträge zu fertigen. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses sowie jene des

Ablieferungsheftes ist, falls die beiden beteiligten Kassen nur einen Rechner haben, von dem Kirchengemeinderat zu bestätigen.

6. In der Rechnung des Ortsfonds oder einer Baukasse sind die aus der Kirchensteuerkasse empfangenen Beträge unter II 9 A (siehe § 47 Absätze 2 und 4) oder unter dem entsprechenden Paragraphen der vom Oberkirchenrat besonders genehmigten Buchungsordnung der Baukasse zu vereinnahmen.

7. In die Rechnung der Kirchensteuerkasse sind unter jedem Unterabschnitt und bei jedem Fonds (Kasse), welcher Beiträge erhält, die Voranschlagssätze aus dem Kirchensteuervoranschlag innerhalb Linie einzutragen, und es sind damit beim Abschluß der Rechnung die Rechnungsergebnisse (Rechnungs-Soll), welche, soweit nötig, aus den Rechnungen der Ortsfonds (Kassen) zu entnehmen sind, zu vergleichen und dadurch die Überschreitungen oder Ersparnisse festzustellen.

8. Bei Verteilung eines größeren Aufwands auf mehrere Voranschlagsperioden (§ 13 Absatz 1) ist innerhalb Linie der Rechnungen, in welchen die Buchung stattfindet, jeweils die Summe der vom Beginn des Unternehmens bis zum Schluß der neuesten Rechnung gemachten Verwendungen (mit den ins Rechnungs-Soll aufgenommenen Beträgen) und der danach noch nicht verwendete Restbetrag nachzuweisen. Nachweis der Verteilung eines größeren Aufwands über mehrere Perioden.

III. Rechnungsbelege.

§ 46.

1. Der Kirchensteuervoranschlag ist der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließen. Kirchensteuervoranschlag.

2. Die Ortskirchensteuerregister (§ 34 Absatz 2) sind, sobald der Rechner sie zum Einzug der Steuer nicht mehr nötig hat, von dem Kirchengemeinderat in der Urkundenkiste aufzubewahren. Registeraufbewahrung.

3. Der Rechnung ist ein vom Kirchengemeinderat beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesamtbetrag der kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte aus Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen und Einkommensteueranschläge für die einzelnen Gemarkungen, den Gesamtbetrag der Kirchensteuer hieraus, den im Laufe des Rechnungsjahres hieran eingegangenen Betrag und endlich den im Rückstand verbliebenen Betrag. Summarischer Auszug aus den Registern.

4. Bei Einsendung der Rechnung an den Oberkirchenrat zur Abhör sind die Ortskirchensteuerregister (Absatz 2) mit vorzulegen; nach ihrer Rückkunft werden sie wieder in die Urkundenkiste aufgenommen. Vorlage der Register bei der Rechnungsabhör.

5. Die Verzeichnisse über Zugänge, Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§§ 29 und 31) sind stets der Rechnung anzuschließen. Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse.

IV. Wegfall besonderer Rechnungsführung.

§ 47.

1. Von der Führung einer besonderen Kirchensteuerrechnung (§ 40) kann durch Beschluß des Kirchengemeinderats unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Oberkirchenrats Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur ein Voraussetzungen für die Umgangnahme von besonderer Rechnungsführung.

kirchlicher Ortsfonds (Kirchenkasse) vorhanden ist, welcher zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Fonds und Kassen nur für einen einzelnen Zweck Kirchensteuer zu erheben ist.

Buchung der Steuer in den Fonds- oder Baukasserechnungen.

2. Die Verrechnung des Steuerertrags und der mit der Steuererhebung verbundenen Lasten (Steuerabgänge) und Verwaltungskosten hat in diesem Falle in der Rechnung des Ortsfonds oder der Kasse (insbesondere Baukasse) nach der Buchungsordnung für die Ortsfonds unter II 9 und II 11 in Einnahme und unter II 6 und II 12 in Ausgabe zu geschehen, wobei folgende Überschriften und Teilunterabschnitte geführt werden:

Einnahme II. 9. Von Ortskirchensteuer, Sammlungen und anderen Beiträgen.
A. Ertrag von Ortskirchensteuer.
B. Von Sammlungen und anderen Beiträgen.
a. Kirchenopfer ꝛc. (wie sonst).

II. 11. Sonstige Einnahmen.
A. Ersatzbeträge aus dem Einzug der Kirchensteuer (insbesondere Vergütung der Allgemeinen Kirchenkasse für den Einzug der Landeskirchensteuer).
B. Im übrigen.

Ausgabe II. 6. Abgang und Nachlaß.
A. Steuerabgänge.
B. Sonstiger Abgang und Nachlaß.

II. 12. Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer sowie sonstige Lasten und Verwaltungskosten.
A. Kosten der Kirchensteuer.
B. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

Nachweis über den Reinertrag der Steuer und seine Verwendung.

3. Unter der Abteilung „Ausgabe für Fondszwecke II B" ist in der Ortsfondsrechnung zum Eingang innerhalb Linie das Reinerträgnis der Kirchensteuer durch Abrechnung der Ausgaben unter II 6 A und 12 A von der Einnahme unter II 9 A und 11 A festzustellen und anzugeben, für welche kirchliche Bedürfnisse nach den Unterabschnitten der gleichen Rechnung des Ortsfonds dieses Steuererträgnis mit zur Verwendung gelangt.

Teilunterabschnitte bei Verrechnung von Beiträgen aus der Ortskirchensteuerkasse in einem Ortsfonds.

4. Die Teilunterabschnitte der Einnahme II 9 A und B sind auch für den Fall zu eröffnen, daß eine besondere Kirchensteuerrechnung geführt wird, aber Beiträge aus der Kirchensteuerkasse an den betreffenden Ortsfonds geleistet werden, welche alsdann in der Rechnung des letzteren unter II 9 A zu vereinnahmen sind (§ 45 Absatz 6).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Rechnungsauszug.

§ 48.

Vorlage der Rechnungsauszüge und der Rechnungen an das Bezirksamt.

1. Nach Abschluß der Rechnung der Kirchensteuerkasse oder, wo keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt wurde, der Rechnung des Fonds (Kasse), worin das Steuererträgnis vereinnahmt wurde, hat der Kirchengemeinderat zur Vorlage an das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, gemäß Artikel 29 des Gesetzes einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Abteilungen und Abschnitten im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge und die innerhalb Linie der Rechnung bemerkten Voranschlagssätze und wirklichen Rechnungsergebnisse bezüglich der Gesamtausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse (§ 45) nachweist.

2. Ein Muster hiezu ist unter Beilage IX angeschlossen. *Beilage IX.*

3. Die Vorlage dieses Auszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

4. Wenn ein Teil des Kirchspiels sich in den benachbarten Amtsbezirk erstreckt, so ist auch dem zweiten Bezirksamt auf Verlangen ein solcher Rechnungsauszug zuzufertigen.

5. Das Bezirksamt kann auch die Kirchensteuerrechnungen selbst zur Einsicht einverlangen.

VI. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

§ 49.

Stellung, Vorlage und Abhör der Rechnung.

1. Die Stellung und Vorlage der Rechnung nebst Zubehör, die Rechnungsabhör, die Feststellung des Bescheids durch die Kirchengemeindeversammlung und der Vollzug des Bescheids richten sich nach den Bestimmungen in §§ 138 ff. der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens.

Abhörgebühren.

2. Die durch Prüfung des Rechnungswesens der Kirchensteuer bei dem Oberkirchenrat erwachsenden Kosten werden durch Gebühren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen (§ 145 der Verwaltungsvorschriften) gedeckt.

C. Schlußbestimmungen.

I. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.

§ 50.

Kosten der Steuerfeststellung.

Die von den Kirchengemeinden für die Tätigkeit der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren werden durch besondere Verordnung bestimmt.

II. Wirksamkeit.

§ 51.

Wirksamkeit im allgemeinen.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1908 in Kraft.

§ 52.

Übergangsbestimmungen.

1. Steuerschuldigkeiten aus Gewerbsteuerkapitalien neu zugehender Pflichtiger sowie Steuernachträge und -abgänge aus Steuerkapitalien für die Zeit vor dem 1. Januar 1908 sind noch nach den bisherigen Vorschriften anzusetzen.

2. Die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen derjenigen Kirchensteuervoranschläge, die über den 1. Januar 1908 hinausgehen, haben von diesem Zeitpunkt an ihre Wirksamkeit verloren. Die erforderlichen neuen Steuerfestsetzungen sind in Nachträgen zu den im sonstigen weiter bestehenden Ortskirchensteuervoranschlägen dieser Art vorzunehmen. Im übrigen gelten für die Vorbereitung, Festsetzung und Genehmigung eines solchen Steuererhebungsbeschlusses die nämlichen Vorschriften wie für den Voranschlag im ganzen (§§ 4 bis 8 und 18 bis 23).

Karlsruhe, den 1. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Beilage I
(zu § 5 E. O.K.St.G.).

Evangelische Kirchengemeinde A. . . . . .

Ortskirchensteuerregister
für das Jahr 1912.

Pfarrort (Gemarkung) A. . . . . .
dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel gehörig,

(**Nebenort** (Gemarkung) B. . . . . .
teils zum Kirchspiel A, teils zum Kirchspiel M gehörig),

(**Filialort** (Gemarkung) C. . . . . .
ganz zum Kirchspiel A gehörig).

Nach dem vom Bezirksamt . . . . . unterm . . . . . genehmigten Voranschlag für . . . . . sind in dem Pfarrort A (Nebenort B, Filialort C) an Kirchensteuer zu erheben:

	von 100 ℳ Steuerwert (Steueranschlag)		
	des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens	Kapitalvermögens	Einkommens
	ℳ	ℳ	ℳ
der Kirchspielseinwohner nach Artikel 12 des Gesetzes	. . . .	. . . .	. . . .
„ Kirchspielsausmärker nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
„ ev. Stiftungen u. s. w. „ „ „ „ „ 2 „ „	. . . .	. . . .	. . . .
„ sonst. jurist. Personen u.s.w. „ „ „ „ „ 3 „ „	. . . .	. . . .	. . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
O. 3	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evangelischen Ortskirchensteuer Pflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	Liegenschafts-vermögen		Betriebs-vermögen		Kapital-vermögen		Einkommen	
		Steuer-wert.	Steuer-betrag.	Steuer-wert.	Steuer-betrag.	Steuer-wert (im vollen Betrag).	Steuer-betrag.	Steuer-anschlag (im einfachen Betrag).	Steuer-betrag.
		ℳ	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.
	I. Einwohner des Pfarrorts A. (Kirchspielseinwohner) (bezw. Einwohner des Nebenorts B.) (Kirchspielseinwohner) (bezw. Einwohner des Filialorts C.) (Kirchspielseinwohner) — **nach Art. 12 d. Ges. Pflichtige:** — 1. mit ihren Steuerwerten u. Steueranschlägen auf Gemarkung A. . . . . (bezw. auf Gemarkung B.) . . („ „ „ C.) . . 2. mit ihren Steuerwerten u. Steueranschlägen auf Gemarkung B. . . . . (bezw. auf Gemarkung C.) . . („ „ „ A.) . . 3. mit ihren Steuerwerten u. Steueranschlägen auf Gemarkung C. . . . . (bezw. auf Gemarkung A.) . . („ „ „ B.) . .								
	Summe I. . .	1862300		790000		811700		130000	
	II. Nach Art. 13 d. Ges. Pflichtige: a. Evangelische Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1) . .								
	Summe a. . .	103500		456000		—		8200	
	b. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2) . .								
	Summe b. . .	6500		—		9000		—	
	c. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3) . .								
	Summe c. . .	33000		317600		12000		6250	
	hiezu „ a. . .	103500		456000		—		8200	
	„ b. . .	6500		—		9000		—	
	Summe II. . .	143000		773600		21000		14450	
	„ I. . .	1862300		790000		811700		130000	
	Summe im ganzen . .	2005300		1563600		832700		144450	

Angelegt durch Aufnahme der Namen, Steuerwerte und Steueranschläge.

N. . . . . , den . . November 1911.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

11.		12.		13.		14		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.	
Schuldigkeit im ganzen.		Zahlung im Monat Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.		Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge).		Rückstand.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Ausgefertigt bezüglich der zu bezahlenden Steuerbeträge.

N. . . . . , den . . . . . 1912.

Der Steuerkommissär.

(Unterschrift.)

Beilage II
(zu § 7 der E. O.K.St.V.).

Evangelische Kirchengemeinde A. . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Darstellung

der

dem Ausschlag der Ortskirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge für das Jahr 1912,

gefertigt auf Grund der Ortskirchensteuerregister für 1912.

1. Bezeichnung der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge.	2. Summe der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge nach Artikel 12 des Gesetzes (der evangel. Kirchspielseinwohner).	3. nach Artikel 13 des Gesetzes.	4. zusammen.
	ℳ	ℳ	ℳ
Pfarrort (Gemarkung) A.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	1 862 300	127 344	1 989 644
„ „ Betriebsvermögens	790 000	622 927	1 412 927
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 811 700 ℳ, hier zu 5/10	405 850		
„ „ 13: 15 300 „ „ „ 5/10		7 650	413 500
Einkommensteueranschläge:			
nach Artikel 12: 130 000 ℳ, im sechsfachen Betrag	780 000		
„ „ 13: 11 485 „ „ „ „		68 910	848 910
Summe Pfarrort (Gemarkung) A.	3 838 150	826 831	4 664 981
Nebenort (Gemarkung) B.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	103 000	60 113	163 113
„ „ Betriebsvermögens	20 000	15 411	35 411
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 90 000 ℳ, hier zu 5/10	45 000		
„ „ 13: 3 191 „ „ „ 5/10		1 596	46 596
Einkommensteueranschläge:			
nach Artikel 12: 10 000 ℳ, im sechsfachen Betrag	60 000		
„ „ 13: 1 198 „ „ „ „		7 188	67 188
Summe Nebenort (Gemarkung) B.	228 000	84 308	312 308
Filialort (Gemarkung) C.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	155 000	160 000	315 000
„ „ Betriebsvermögens	10 000		10 000
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 54 000 ℳ, hier zu 5/10	27 000		
„ „ 13: 6 000 „ „ „ 5/10		3 000	30 000
Einkommensteueranschläge:			
nach Artikel 12: 5 000 ℳ, im sechsfachen Betrag	30 000		30 000
„ „ 13: keine			
zusammen	222 000	163 000	385 000
Dem Filialort C ist auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes ermäßigte Beiziehung der Steuerwerte und Steueranschläge im Verhältnis von 2/10 des Gesamtbetrags gewährt.			
Daher hier von obigen Summen 2/10: Filialort C.	44 400	32 600	77 000
hiezu Pfarrort A.	3 838 150	826 831	4 664 981
Nebenort B.	228 000	84 308	312 308
Summe	4 110 550	943 739	5 054 289

Die Endsumme in Spalte 2 stellt die Summe der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge dar; die Endsumme in Spalte 4 kommt bei Umlegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Entzifferungen und Erläuterungen zu Spalte 3	6. Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens.	7. Steuerwerte des Betriebsvermögens.	8. Steuerwerte des Kapitalvermögens im vollen Betrag.	9. Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Pfarrort (Gemarkung) A.				
Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910) . 6 096,				
darunter Evangelische . . . . . 3 204.				
Nach II a des Registers *)	103 500	456 000	—	8 200
„ II b „ „ **)	6 500	—	9 000	—
II a und II b zusammen . .	110 000	456 000	9 000	8 200
„ II c „ „ ***)	33 000	317 600	12 000	6 250
hiervon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{3204}{6096}$	17 344	166 927	6 300	3 285
hiezu II a und II b (oben) . .	110 000	456 000	9 000	8 200
Summe Pfarrort A. . .	127 344	622 927	15 300	11 485
Nebenort (Gemarkung) B.				
Teils zum Kirchspiel A, teils zum Kirchspiel M gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910) 730,				
darunter Evangelische . . . . . 470, von diesen zum Kirchspiel A gehörig . . . . . 250.				
Nach II a des Registers *)	10 000	—	—	—
„ II b „ „ **)	—	—	6 000	—
II a und II b zusammen . .	10 000	—	6 000	—
„ II c „ „ ***)	160 000	45 000	—	3 500
hievon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{470}{730}$	103 013	28 972	—	2 253
hierzu II a und II b . .	10 000	—	6 000	—
Summe . .	113 013	28 972	6 000	2 253
Nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes treffen hievon auf das Kirchspiel A $\frac{250}{470}$ . . . . = Summe Nebenort B. . .	60 113	15 411	3 191	1 198
Filialort (Gemarkung) C.				
Ganz zum Kirchspiel A gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910) 370, alle evangelisch.				
Nach II a des Registers *)	30 000	—	—	—
„ II b „ „ **)	—	—	6 000	—
„ II c „ „ ***)	130 000	—	—	—
Summe Filialort C. . .	160 000	—	6 000	—
. . . . . , den 1. Dezember 1911.				
Der Steuerkommissär.				
(Unterschrift.)				

*) Evangelische Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes)
**) Evangelische Stiftungen u. s. w. („ „ „ „ „ 2 „ „)
***) Sonstige jurist. Personen u. s. w. („ „ „ „ „ 3 „ „)

(1)

Beilage III
(zu § 9 E. O.K.St.G.).

Diöcese . . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Orts-Kirchensteuer-Voranschlag

der

evangelischen Kirchengemeinde A. . . . . .

für die Jahre

1912 und 1913.

Die Genehmigung zur zweijährigen Voranschlagsperiode wurde erteilt:

vom Evangelischen Oberkirchenrat unterm 25. November 1909 Nr. 10400,
„ Großherzoglichen Bezirksamt „ 30. „ „ „ 15120.

(2)

Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde A erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:
1. Pfarrort A.
Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1910) 6096
darunter Evangelische (letztere alle dem Kirchspiel A zugehörig) 3204
2. Nebenort B.
Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910) 730
darunter Evangelische 470
von letzteren dem Kirchspiel A zugehörig 250
(Die übrigen Evangelischen der Gemarkung sind dem Kirchspiel M zugeteilt.)
3. Filialort C.
Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910) 370
Alle Einwohner sind evangelisch und dem Kirchspiel A zugeteilt.

II. Dem Filialort C ist auf Grund des Artikel 21 des Ortskirchensteuergesetzes ermäßigte Beiziehung der Steuerwerte und Steueranschläge im Verhältnis von zwei Zehnteln des Gesamtbetrags gewährt.
(Beschluß der Kirchengemeindeversammlung der Gesamtkirchengemeinde A vom 30. September 1909; Beschluß der Kirchengemeindeversammlung der Filialgemeinde C vom 10. Oktober 1909; beide Beschlüsse genehmigt durch Entschließung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Oktober 1909 Nr. 9600 und Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30 Oktober 1909 Nr. 17340.)

III. Auf den Beizug der Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ wird nicht verzichtet. (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes.)

IV. Auf den Beizug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge zu den Kosten kirchlicher Bauten wird nicht verzichtet. (Auch wenn die Steuer auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte fünf Pfennig von 100 ℳ Gemeindesteuerwert nicht übersteigt.)
Auch wird nicht verzichtet auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).

V. Die Kirchengemeinde besitzt im Pfarrort A zwei Kirchen und zwei Pfarrhäuser und im Filialort C eine Kapelle. Baupflichtig sind:
Zu Kirche I: zum Langhaus: Großherzogliches Domänenärar,
zum Kirchturm und Chor: der örtliche Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds,
zu den Fronen: das „Kirchspiel", nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Ortskirchensteuergesetzes;
Zu Kirche II: diese wurde seither vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds unterhalten;
Zu Pfarrhaus I: der oben erwähnte Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausfonds; Fronen: wie oben bei Kirche I;
Zu Pfarrhaus II: dieses ist vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds erworben und seither unterhalten worden;
Zum Inbau von Kirche I und II: seither der örtliche evangelische Kirchenfonds;
Zur Kapelle in C: das Großherzogliche Domänenärar.

VI. Die Kosten der Anschaffung einer neuen Orgel für die Kirche II mit 7000 ℳ wurden durch Aufnahme eines zu 4% verzinslichen Anlehens bestritten, das vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629 ℳ 60 ₰ aus Ortskirchensteuer zu tilgen ist.
Beschluß der Gesamtvertretung vom 8. August 1911,
Genehmigung Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. August 1911 Nr. 8960,
„ Großherzoglichen Bezirksamts „ 2. September 1911 Nr. 10309.

VII. Als Beilagen sind angeschlossen:
1. Die Darstellung der Steuerwerte und Steueranschläge (§ 7 der Verordnung).
2. Die Kostenberechnung der Evangelischen Kirchenbauinspektion vom 12. Dezember 1911 (Seite 3)
3. Die Baurelation für 1912/1913 (Seite 3).
4. Die Bescheinigungen des Domänenamts . . . . . sowie der Gemeinderäte der Gemeinden A. . . B. . . und C. . . über den Empfang je einer Abschrift des Ortskirchensteuervoranschlags (§ 19 Absatz 3 der Verordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3)

Erster Abschnitt.

Erfordernisse und verfügbare Deckungsmittel.

I. Erfordernisse für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse. *)

Name des Pflichtigen	§ des kirchlich. Ortsfonds	Art der Erfordernisse	Voranschlagssatz 1912	Voranschlagssatz 1913
			ℳ	ℳ
		1. Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.		
Baufonds	17	Kirche I: Für Instandsetzung des Kirchturms laut Kostenberechnung der Evangelischen Kirchenbauinspektion vom 12. Dezember 1911 . . . . . 1600 ℳ	800	800
Kirchengemeinde	—	Kirche II: Die Kosten der Instandsetzung der Kirche vom Jahre 1909 mit 3000 ℳ werden dem Kirchenfonds, von welchem sie vorschüßlich bestritten wurden, in vier Teilbeträgen von je 750 ℳ aus Ortskirchensteuer ersetzt. Beschluß der Gesamtvertretung vom 8. Juli 1909, Genehmigung Ev. Oberkirchenrats vom 20. Juli 1909 Nr. 4500, „ Großh. Bezirksamts „ 30. „ „ „ 5060 In den beiden Vorjahren wurden die 1. und 2. Rate ersetzt, hier 3. und 4. Rate	750	750
Kirchenfonds	17	Kirche II: Für laufende Unterhaltungsarbeiten laut Baurelation für 1912/1913	100	100
„	17	Pfarrhaus II: Für laufende Unterhaltungsarbeiten laut Baurelation für 1912/1913 . . . . . 500 ℳ	250	250
„	18	Kircheninbau: Für Stimmung und Instandhaltung der Orgeln in beiden Kirchen jährlich . . . . . 80 ℳ sonstiger Aufwand für Kircheninbau nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre jährlich . . . . . 40 „	120	120
Kirchengemeinde	—	Für die neue Orgel der Kirche II laut Vorbemerkung VI 1. und 2. Annuität	630	630
		Abteilung 1 für Bauten . .	2650	2650
		2. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse.		
Kirchenfonds	13	Laut Voranschlag des Kirchenfonds: a. für Synoden und Pfarrwahlen	60	60
„	16	b. „ Abendmahlsbedürfnisse	70	70
„	19	c. „ Kirchengeräte und dergleichen (darunter 100 ℳ für eine neue Altardecke)	90	90
„	20	d. für sonstige Kirchenbedürfnisse im engeren Sinn, für Heizung der beiden Kirchen u. s. w.	500	500
		Abteilung 2 . .	720	720

*) Nach den einzelnen Abteilungen des Artikel 2 des Gesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4)

Name des Pflichtigen	§ des kirchlich. Ortsfonds	Art der Erfordernisse	Voranschlagssatz 1912	Voranschlagssatz 1913
			ℳ	ℳ
		3. Für die kirchlichen Angestellten.		
Kirchenfonds	15	a. Jahresvergütungen der beiden Organisten . 300 + 200 ℳ =	500	500
„	15	b. „ „ „ Kirchendiener 200 + 120 „ =	320	320
		Hälftiger Invalidenversicherungsbeitrag der beiden Kirchendiener 2 × 52 × 10 ₰ = 10 ℳ 40 ₰	10	10
„	15	c. Jahresvergütungen der beiden Blasbalgtreter 70 + 50 ℳ =	120	120
		Abteilung 3 . .	950	950
		4. Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge.		
Kirchengemeinde	—	Ablösungsrente an die beiden Pfarrer jährlich je 200 ℳ . . .	400	400
		Abteilung 4 . .	400	400
		5. Beiträge zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen.		
		Nichts	—	—
		Abteilung 5 . .	—	—
		6. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse.		
„	—	Steuerabgänge	40	40
		Gesamtbelohnung des Erhebers für die Landes- und Ortskirchensteuer . . . . . 200 ℳ		
		Sonstiger Verwaltungsaufwand . . . . . 130 „		
		zusammen . . 330 ℳ		
		Ab: Vergütung der Allgemeinen Kirchenkasse für den Einzug der Landeskirchensteuer . . . . . 85 „		
		Rest . .	245	245
		Abteilung 6 . .	285	285
		Zusammenstellung der Erfordernisse:		
		A. Abteilung 1. Bauaufwand	2 650	2 650
		B. „ 2. je 720 ℳ		
		„ 3. Aufwand für die übrigen örtlichen je 950 „		
		„ 4. kirchlichen Bedürfnisse je 400 „		
		„ 5. — „		
		zusammen . .	2 070	2 070
		C. „ 6. Verwaltungsaufwand	285	285
		Summe der **Erfordernisse** . .	5 005	5 005

(5)

II. Verfügbare Deckungsmittel.*)

des kirchl. Ortsfonds		Art der verfügbaren Deckungsmittel.	Voranschlagssatz	
Name.	§.		1912.	1913.
		1. Die Kirchengemeinde als solche besitzt kein werbendes Vermögen. Die Kirchensteuerkasse hat auf 1. Januar 1912:	ℳ	ℳ
		Kassenvorrat . . . . . 271 ℳ		
		Einnahmerückstände . . . . . 93 ℳ		
		Ausgaberückstände . . . . . 120 „		
		27 „		
		Rest . . 244 ℳ		
		Hievon sollen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Eingangs der Einnahme(Steuer-)Rückstände 44 ℳ außer Betracht bleiben, weitere 100 ℳ werden als Betriebsfonds zurückbehalten, der Rest mit 100 ℳ wird hier eingestellt	50	50
Baufonds		2. Ev. Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds.		
		Die Baukapitalien betrugen — bei der letzten Neuabschätzung im Jahr 1908 — am 1. Januar 1912 — entfallend auf:		
		Neubau für Kirchturm und Chor sowie Pfarrhaus . . . . 7300 ℳ — 8457 ℳ		
		Unterhaltung des Kirchturms und Chors . . . . . 3500 „ — 3450 „		
		Unterhaltung des Pfarrhauses 4300 „ — 4300 „		
		Verwaltung . . . . . 2800 „ — 2800 „		
		17900 ℳ — 19007 ℳ		
		Vom Kassenvorrat — 28 ℳ — und von den Einnahmerückständen — 50 ℳ —, welche den gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann nichts entnommen werden.		
		Die Zinsen aus dem Unterhaltungskapital des Pfarrhauses — 4% von 4300 ℳ — und aus dem Verwaltungskostenkapital — 4% von 2800 ℳ — werden zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse benötigt.		
		Von den Zinsen aus dem Unterhaltungskapital des Kirchturms und Chors zu 4% von 3500 ℳ mit jährlich 140 ℳ und . . . . . 280 ℳ		
		für 1912 und 1913 sind erforderlich:		
		a. zur Deckung der Einzehrung des Unterhaltungskapitals (3500 — 3450 ℳ) . . . 50 ℳ		
		b. für die laufende Unterhaltung des Kirchenchors laut Baurelation . . . . . 150 „		
		200 ℳ		
		Rest . . 80 ℳ	40	40
		Übertrag . .	90	90

*) Auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen.

des kirchl. Ortsfonds		Art der verfügbaren Deckungsmittel.	Voranschlagssatz	
Name.	§.		1912.	1913.
			ℳ	ℳ
		Übertrag . .	90	90
Kirchenfonds		3. Evangelischer Kirchenfonds. Die Summe des Kassenvorrats auf 1. Januar 1912 mit 65 ℳ, worunter keine Grundstockseinnahme enthalten ist, dient, da sie den Betrag von 2% der laufenden Ausgabe nur wenig überschreitet, als Betriebsfonds. Die Einnahmerückstände betragen 90 ℳ, sie werden im laufenden Jahr voraussichtlich wieder dieselbe Höhe erreichen und bleiben deshalb hier außer Betracht. Nach dem Voranschlag des Fonds für 1912 und 1913 beträgt sein laufender Reinertrag in zwei Jahren . . . . 4020 ℳ Hierauf ruhen folgende Ausgaben:		
	14	Aus Abschnitt I. Für Geistliche (bisherige Besoldungsbeiträge) . . . . . 800 ℳ		
		Abschnitt II. Für kirchliche Armen- und Krankenpflege.		
	21	Für kranke und arbeitsunfähige Arme . . 600 „		
	22	„ arme Schüler und Konfirmanden . . 200 „		
		Abschnitt III. Sonstige Zwecksausgaben des Fonds.		
	23	Gehaltsbeiträge für Lehrer . . . . . — „		
	24	Für Prüfungsgaben . . . . . — „		
	25	Verschiedenes . . . . . 20 „		
	26	Abschnitt IV. Aufwand aus besonderen Stiftungen . . . . . — „		
		1620 „		
		Zur Verfügung bleiben vom Kirchenfonds restlich . 2400 ℳ Dieser Betrag soll im Hinblick auf die Geringfügigkeit der den Fonds berührenden Bauausgaben auf den diesen treffenden Aufwand für die übrigen örtlichen kirchlichen Bedürfnisse von jährlich 1670 ℳ (1. Abteilung 2 und 3) aufgerechnet werden. Ein Angriff des Grundstocks des Kirchenfonds ist nach gepflogener Untersuchung nicht angängig.	1200	1200
		4. Ein weiterer kirchlicher Ortsfonds besteht nicht in der Kirchengemeinde. Auch sind keine andern privatrechtlich Verpflichteten vorhanden. Ebenso steht der Kirchengemeinde oder deren Angehörigen kein Genußrecht an einen allgemeinen kirchlichen Fonds oder eine sonstige Stiftung zu, von woher ein Zuschuß erwirkt werden könnte.		
		Summe der verfügbaren **Deckungsmittel** . .	1290	1290
		„ „ **Erfordernisse**	5005	5005
		Nicht gedeckter Betrag, welcher durch Kirchensteuer aufzubringen ist = **Steuerbedarf**	3715	3715

(7)

Zweiter Abschnitt.

Steuerbedarf und Steuerausschlag.

α. Die durch Steuer aufzubringenden Summen.

Von der Summe des Steuerbedarfs von jährlich 3715 ℳ entfallen:

a. auf Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, laut I B . . . . . 2070 ℳ
hievon sind nach II Ziffer 3 gedeckt aus dem Kirchenfonds . . . . . 1200 „

somit nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegen . . . . . 870 ℳ;

b. auf bauliche Bedürfnisse laut I A . . . . . 2650 ℳ
hievon sind nach II Ziffer 2 gedeckt aus dem Baufonds . . . . . 40 „

somit nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegen . . . . . 2610 „ .

Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse betragen laut I C 285 „
ab die gemeinsamen Einnahmen nach II Ziffer 1 . . . . . 50 „

Von dem Rest von . . 235 ℳ

entfallen nach Verhältnis des ungedeckten Aufwands für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse (870 ℳ) zum ungedeckten Aufwand für bauliche Bedürfnisse (2610 ℳ)

auf a $\frac{235 \times 870}{3480}$ oder rund . . . . . 59 ℳ
„ b $\frac{235 \times 2610}{3480}$ „ „ . . . . . 176 „ .

Es sind somit im ganzen jährlich durch Ortskirchensteuer aufzubringen:

1. nach Artikel 12: 870 + 59 = . . . 929 ℳ
2. „ „ 13: 2610 + 176 = . . . 2786 „

Jährlicher Steuerbedarf . . 3715 ℳ.

β. Berechnung der Steuer.

Nach der vom Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1912 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge" beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes pflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (Spalte 2 der Darstellung) . . . . . 4110550 ℳ.
Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 oben mit 929 ℳ jährlich ist somit auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert eine Steuer von 2,26 Pfennig erforderlich.

b. die Gesamtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — pflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (Spalte 3 der Darstellung) . . . . . 943739 ℳ
hiezu die Steuerwerte nach a . . . . . 4110550 „

zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . 5054289 ℳ.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 oben mit 2786 ℳ jährlich ist somit auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert eine Steuer von 5,51 Pfennig erforderlich.

Hienach beträgt die jährliche Kirchensteuer von je 100 ℳ Gemeindesteuerwert:

A. für die Kirchspielseinwohner . . . . . 2,26 + 5,51 ℳ = 7,77 rund **8** Pfennig,
B. „ „ nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1–3 Pflichtigen 5,51 „ „ **6** „ .

Art der Steuerwerte (Steueranschläge).	Steuerwerte (Steueranschläge).	Jährliche Kirchensteuer auf 100 ℳ Steuerwert (Steueranschlag).	Jährlicher Ertrag der Kirchensteuer.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Demgemäß haben zu entrichten für jedes der zwei Jahre 1912 und 1913:				
A. die Kirchspielseinwohner:				
a. des Pfarrorts A:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	1 862 300	8	1 489	84
2. „ „ „ Betriebsvermögens	790 000	8	632	—
3 „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 8 = 4$)	811 700	4	324	68
4 „ einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 8 = 48$) . . .	130 000	48	624	—
b. des Nebenorts B:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	103 000	8	82	40
2. „ „ „ Betriebsvermögens	20 000	8	16	—
3. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 8 = 4$)	90 000	4	36	—
4. „ einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 8 = 48$) . . .	10 000	48	48	—
c. des Filialorts C				
— Ermäßigung nach Artikel 21 des Gesetzes im Verhältnis von $^2/_{10}$ —:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($^2/_{10} \times 8 = 1{,}6$)	155 000	1,6	24	80
2. „ „ „ Betriebsvermögens (desgleichen)	10 000	1,6	1	60
3. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 1{,}6 = 0{,}8$)	54 000	0,8	4	32
4. „ einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 1{,}6 = 9{,}6$) . .	5 000	9,6	4	80
A. . .			3 288	44
B. die nur zu den Kosten kirchlicher Baulichkeiten Pflichtigen:				
a. des Pfarrorts A:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	103 500	6	62	10
2. „ „ „ Betriebsvermögens	456 000	6	273	60
3. „ einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 6 = 36$) .	8 200	36	29	52
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	6 500	6	3	90
2. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 6 = 3$)	9 000	3	2	70
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes pflichtig im Verhältnis von $\frac{3204}{6096}$:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{3204}{6096} \times 6 = 3{,}2$)	33 000	3,2	10	56
2. „ „ „ Betriebsvermögens (desgleichen) . .	317 600	3,2	101	63
3. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 3{,}2 = 1{,}6$)	12 000	1,6	1	92
4. „ einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 3{,}2 = 19{,}2$)	6 250	19,2	12	—
Übertrag . .			497	93

(9)

Art der Steuerwerte (Steueranschläge).	Steuerwerte (Steueranschläge).	Jährliche Kirchensteuer auf 100 ℳ Steuerwert (Steueranschlag).	Jährlicher Ertrag der Kirchensteuer.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag . .			497	93
b. des Nebenorts B, unter 730 Einwohnern 470 Evangelische, von diesen dem Kirchspiel A zugehörig 250:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), pflichtig für das Kirchspiel nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$, somit:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens $\left(\frac{250}{470} \times 6 = 3{,}2\right)$	10 000	3,2	3	20
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), pflichtig wie bei aa:				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 3{,}2 = 1{,}6$)	6 000	1,6	—	96
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), pflichtig: für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{470}{730}$, für das evangelische Kirchspiel A nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$, mithin im ganzen im Verhältnis von $\frac{470 \times 250}{730 \times 470} = \frac{250}{730}$:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens $\left(\frac{250}{730} \times 6 = 2{,}1\right)$	160 000	2,1	33	60
2. „ „ „ Betriebsvermögens (desgleichen) . . .	45 000	2,1	9	45
3. „ einfachen Einkommensteueranschlägen ($6 \times 2{,}1 = 12{,}6$)	3 500	12,6	4	41
c. des Filialorts C — vergleiche die Vorbemerkungen I 3 und II (Seite 2) —:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($^2/_{10} \times 6 = 1{,}2$)	30 000	1,2	3	60
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 1{,}2 = 0{,}6$)	6 000	0,6	—	36
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($^2/_{10} \times 6 = 1{,}2$)	130 000	1,2	15	60
B. . .			569	11
hiezu A. . .			3 288	44
Jährlicher Gesamtsteuerertrag . .			3 857	55
„ Gesamtsteuerbedarf . .			3 715	—
„ Mehrertrag . .			142	55

Aufgestellt

A. . . . . , den 28. Januar 1912.

Der Kirchengemeinderat:

(Unterschriften).

Auflegung des Voranschlags.

Es wird hiemit beurkundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 5. bis mit 19. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten im Pfarrhaus in A aufgelegt war und die Auflegung am 4. d. M. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

A. . . . . , den 20. Februar 1912.

Der Kirchengemeinderat:
(Unterschriften).

Beilage IV
(zu § 29 E. O.K.St.B.).

Bl. Nr. . . . . .
R.S. . . . . .

Evangelische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarrort
~~Nebenort~~
~~Filialort~~ } Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis

der

Zugänge an Ortskirchensteuer

für den Monat . . . . . 19 . .

(Monatszugangsverzeichnis).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	
O.B	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evang. Ortskirchensteuer Pflichtigen.	Steuerpflichtig nach Artikel	Die Steuer ist angesetzt für die Zeit vom Monat	vom Jahr	bis Ende des Jahres.	Steuerwert (Steueranschlag).	Steuerfuß von 100 M.	Schuldigkeit.		Januar		Februar	
						M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
	I. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.												
	a. Zugänge im Übertragungsverfahren.												
	b. Sonstige Zugänge.												
	II. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens (im vollen Betrag).												
	a. Zugänge im Übertragungsverfahren.												
	b. Sonstige Zugänge.												
	III. Von Einkommensteueranschlägen (im einfachen Betrag).												
	a. Zugänge im Übertragungsverfahren.												
	b. Sonstige Zugänge.												

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Zahlung im Monat										Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge).	Rückstand.
März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Novemb.	Dezemb.		
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Beilage V
(zu § 29 E. O.K St.B.).

Bl. Nr. . . . . .
R.S. . . . . .

Evangelische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarrort
~~Nebenort~~
~~Filialort~~
} Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis

der

Zugänge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19 . .

(Jahreszugangsverzeichnis).

	Es sind zu erheben Steuer von 100 ℳ Steuerwert (Steueranschlag) des		
	Betriebsvermögens	Kapitalvermögens	Einkommens
der Kirchspielseinwohner nach Artikel 12 des Gesetzes . .	. . . ℳ	. . . ℳ	. . . ℳ
„ Kirchspielsausmärker nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.	. . . „	. . . „	. . . „
„ ev. Stiftungen u. s. w. „ „ „ „ „ 2 „ „	. . . „	. . . „	. . . „
„ sonst. jurist. Personen u. s. w. „ „ „ „ „ 3 „ „	. . . „	. . . „	. . . „

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	
O.Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evang. Ortskirchensteuer Pflichtigen.	Betriebsvermögen.			Kapitalvermögen.			Einkommen.			Schuldigkeit im ganzen.	
		Steuerwert.	Steuerbetrag.		Steuerwert im vollen Betrag.	Steuerbetrag.		Steueranschlag im einfachen Betrag.	Steuerbetrag.			
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Kirchspielseinwohner — nach Art. 12 d. Ges. Pflichtige —.											
	II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.											
	a. Evang. Kirchspielsausmärker.											
	b. Evang. Stiftungen u. s. w.											
	c. Sonstige jurist. Personen u. s. w.											

10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Zahlung im Monat												Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).	Rückstand.
Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Novemb.	Dezemb.		
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.

Beilage VI
(zu § 31 E. O.K.St.V.).

Bl. Nr. . . . . .
R.S. . . . . .

Evangelische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarrort
~~Nebenort~~
~~Filialort~~
} Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis

der

Nachträge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19 . .

1.	2.	3.	4.
O.Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evangelischen Ortskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.	Steuerpflichtig nach Artikel
	I. Von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens.		
	II. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.		
	III. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.		
	IV. Von Einkommensteueranschlägen.		

5.		6.	7.	8.	9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Berechnung des Nachtrags.									Zahlung im Monat								Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge).		Rückstand.	
Monat, von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.	Jahr	Steuerwert (Steueranschlag).	Zahl der Monate.	Steuerfuß von 100 ℳ.	Betrag im einzelnen.		Betrag im ganzen.													
		ℳ		₰.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Beilage VII
(zu § 31 E. O.K.St.G.).

Bl. Nr. . . . . .
R.S. . . . . .

Evangelische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarrort
~~Nebenort~~
~~Filialort~~
} Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis

der

Abgänge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
O.Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evang. Ortskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.	Steuerpflichtig nach Artikel	Berechnung des		
				Monat	Jahr	Steuerwert (Steueranschlag).
				von welchem an der Abgang zu berechnen ist.		
						ℳ
	I. Von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens.					
	II. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.					
	III. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.					
	IV. Von Einkommensteueranschlägen.					

7.	8.	9.		10.		11.		12.		13.		14.			15.	16.
Abgangs.						Vollzug des Abgangs.						Empfangsbescheinigung (bei barer Rückvergütung).				
Zahl der Monate.	Steuerfuß von 100 ℳ	Betrag im einzelnen.		Betrag im ganzen.		In Ausgabe durch				Von Spalt. 12 sind als unbestellbar zu vereinnahmen.		Ort			Unterschrift (Bei Abrechnung auf schuldige Steuer — Spalte 11 — ist hier die O.Z. des betreffenden Einnahmeregisters anzugeben).	Beil. Nr.
						Abrechnung auf schuldige Steuer.		bare Rückvergütung.				Tag.	Monat.	Jahr.		
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰					

Beilage VIII
(zu § 40 E. O.K.St.V.).

Diöceſe . . . . . Kirchengemeinde . . . . . .

Rechnung

über die

Ortskirchenſteuer

für 1912.

Rechner: . . . . . .

Die Rechnung enthält . . . Beilagen in 1 Band.

Seite 2.

Vorbericht.

I. Beschluß und Genehmigung der Steuererhebung.

Auf Antrag des Kirchengemeinderats wurde von der Kirchengemeindeversammlung (Gesamtvertretung) am . . . . . 1912 für das Jahr 1912 die Erhebung von Ortskirchensteuer

1. für Bauzwecke und
2. für andere kirchliche Bedürfnisse

zur Aufbringung der erforderlichen Summe von 929 + 2786 = 3715 ℳ beschlossen. Großherzogliches Bezirksamt . . . . . genehmigte mit Verfügung vom . . . . . den Steuerbeschluß unter Feststellung des Steuerfußes auf nachstehende Beträge:

	Von 100 ℳ Steuerwert (Steueranschlag)		
	nach Artikel 12 des Gesetzes.	nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 und 2.	nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3.
A. In der Gemarkung des Pfarrorts A.	ℳ	ℳ	ℳ
Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens . . .	8	6	3,2
Steuerwerte des Kapitalvermögens	4	3	1,6
Einkommensteueranschläge	48	36	19,2
B. In der Gemarkung des Filialorts F.			
Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens . . .	8	6	4
Steuerwerte des Kapitalvermögens	4	3	2
Einkommensteueranschläge	48	36	24

Die Ortskirchensteuerregister wurden vom Großherzoglichen Bezirksamt . . . . . mit Beschluß vom . . . . . für vollzugsreif erklärt.

II. Kirchengemeinderat.

Die Mitglieder waren während der Rechnungsperiode folgende:

1. Pfarrer . . . . . u. s. w.

(wie bei einem evangelischen kirchlichen Ortsfonds).

III. Rechner und Erheber.

Als Rechner und Erheber wurde K. B. ernannt u. s. w. (wie bei einem evangelischen kirchlichen Ortsfonds). Der Erheber besorgt mit Bestätigung der Kirchenkasse-Abteilung vom . . . . . auch die Erhebung der Landeskirchensteuer für den Erhebungsbezirk A.

Die Sicherheitsleistung erfolgte u. s. w. (wie bei einem evangelischen kirchlichen Ortsfonds).

IV. Aufbewahrung der Wertpapiere und Urkunden.

Die Ortskirchensteuerregister des (der) vorangegangenen Jahres (Jahre) werden in der doppelt verschließbaren Urkundenkiste aufbewahrt, welche sich in dem Geschäftszimmer des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats befindet. Den einen Schlüssel zur Urkundenkiste hat der Pfarrer, den anderen der Kirchenälteste H. W. in Händen.

Die Vorrechnung ist abgehört und verbeschieden.

Angeschlossen sind u. s. w. (wie bei einem evangelischen kirchlichen Ortsfonds);

ferner:

Beilage Nr. . . . der vom Kirchengemeinderat beurkundete summarische Auszug aus den Abschlüssen der 1912er Ortskirchensteuerregister (§ 46 Absatz 3 der Verordnung);

„ „ . . . ein Heft über die Bescheinigung der Ablieferungen an den Kirchenfondsrechner;

„ „ . . . „ „ „ „ „ „ „ „ Baufondsrechner;

endlich als Sonderbeilage die Ortskirchensteuerregister für 1912.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 3.

Soll.	Beil.-Nr.	Einnahme.	Kassenbuch-Seite.	Hat.	Rest.
M Pf.				M Pf.	M Pf.
		I. Von früheren Jahren.			
		§ 1. Kassenvorrat.			
271 —		Nach voriger Rechnung Seite	1	271 —	— —
		§ 2. Rückstände.			
		Aus Rechn.-Abt. I nach voriger Rechnung S. . . — M — Pf.			
		„ „ II „ „ „ „ 93 „ — „			
		„ „ III „ „ „ „ — „ — „			
		93 M — Pf.			
		und zwar:			
54 —		aus dem Ortskirchensteuerregister des Pfarrorts A,			
39 —		„ „ „ „ Filialorts F.			
		Hieran gingen ein in A bezw. F			
		nach dem anliegenden Rückstandsverzeichnis:			
		im Monat . . . . . 29 M 20 M	1	29 —	
			2	20 —	
		„ „ . . . . . 25 „ — „	3	25 —	
		„ „ . . . . . — „ 19 „	3	19 —	
364 —		. . . . . Summe Rechn.-Abt. I		364 —	— —
		II. Laufende Einnahmen.			
		§ 3. Ertrag der Steuer.			
		Voranschlagssatz 3715 M			
		A. Pfarrort (Gemarkung) A.			
3 569 40		a. Nach dem Ortskirchensteuerregister über die laufende Steuer für 1912, einzuheben je zur Hälfte auf 1. Juli und 1. September.			
		Hieran wurden erhoben:			
		im Monat	2	1 530 40	
		„ „	4	970 —	
		„ „	9	621 —	
		„ „	10	408 —	
		Rückstände			40 —
		und zwar N. N. . . . . 22 M			
		N. N. . . . . 18 „			
3 569 40		. . . . . Seite 3		3 529 40	40 —

Seite 4.

Soll.		Beil.-Nr.	Einnahme.	Kassenbuch-Seite.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰				ℳ	₰	ℳ	₰
			Nach II § 3.					
15	—		b. nach dem Nachtragsverzeichnis vom					
			im Monat	7	15	—		
5	—		c. nach dem Zugangsverzeichnis vom					
			im Monat	8	5	—		
			B. Filialort (Gemarkung) F.					
289	20		a. nach dem Ortskirchensteuerregister über die laufende Steuer für 1912					
			im Monat	3	140	—		
			„ „	9	100	—		
			„ „	10	49	20		
7	50		b. nach dem Nachtragsverzeichnis vom					
			im Monat	9	7	50		
316	70		. . . . . Seite 4		316	70	—	—
3 569	40		. . . . . Seite 3		3 529	40	40	—
3 886	10		. . . . . Summe § 3. Ertrag der Steuer		3 846	10	40	—
			§ 4. Sonstige Einnahmen.					
			Voranschlagssatz 85 ℳ					
85	—		Kirchenkasse-Abt.					
			Vergütung für den Einzug der Landeskirchensteuer	10	85	—		
3 971	10		. . . . . Summe Rechn.-Abt. II		3 931	10	40	—
			III. Uneigentliche Einnahmen.					
—	—		. . § 5. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen. . .		—	—	—	—
—	—		. . . . . § 6. Ausgleichungsposten.		—	—	—	—
—	—		. . . . . Summe Rechn.-Abt. III		—	—	—	—
			IV. Grundstockseinnahmen.					
—	—		. . . . . § 7. Aufgenommene Kapitalien.		—	—	—	—
—	—		. . . . . Summe Rechn.-Abt. IV		—	—	—	—
364	—		. . . . . hiezu „ „ I R.S. 3 . . .		364	—	—	—
3 971	10		. . . . . „ „ „ II „ 4 . . .		3 931	10	40	—
—	—		. . . . . „ „ „ III . . .		—	—	—	—
4 335	10		. . . . . Summe aller Einnahmen		4 295	10	40	—

Seite 5.

Soll. M	Pf.	Beil.-Nr.	Ausgabe.	Kassenbuch-Seite.	Hat. M	Pf.	Rest. M	Pf.
			I. Von früheren Jahren.					
			§ 1. Rückstände.					
			Nach voriger Rechnung Seite . . . . . 120 M					
			und zwar:					
80	—		R. R. für geleistete Hand- und Fuhrdienste	1	80	—	—	—
40	—		Rechner K. B. für	1	40	—	—	—
120	—		. . . . . Summe Rechn.-Abt. I.		120	—	—	—
			II. Laufende Ausgaben.					
			A. Lasten und Verwaltungskosten.					
			§ 2. Steuerabgänge und Rückvergütungen.					
			Voranschlagssatz 40 M					
38	—		Nach dem Abgangsverzeichnis vom	10	38	—	—	—
38	—		. . . . . Summe § 2		38	—	—	—
			§ 3. Verwaltungsaufwand.					
			Voranschlagssatz 330 M					
50	—		Finanzamt R., Kosten für Fertigung der Ortskirchensteuer-register und der Darstellung der Steuerwerte	5	50	—	—	—
25	—		Dieses, Kosten für Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten . .	9	25	—	—	—
			Laut Erlaß des Oberkirchenrats vom					
			und Verfügung des Bezirksamts vom					
200	—		Gesamtbelohnung des Rechners und Erhebers K. B. für 1912	9	200	—	—	—
25	—		Rechnungsabhörgebühren ꝛc.	9	25	—	—	—
. . .	.		u. s. w.		. . .	.	. . .	.
330	—		. . . . . Summe II § 3		330	—	—	—
38	—		Hiezu . . . . . „ „ § 2		38	—	—	—
368	—		Summe II. A. Lasten und Verwaltungskosten.		368	—	—	—

Seite 6

Soll.	Beil.-Nr.	Ausgabe.	Kassenbuch-Seite.	Hat.	Rest.
ℳ Pf.				ℳ Pf.	ℳ Pf.
		II B. Für die Zwecke der Steuer.			
		A. Der Kirchengemeinde als solcher obliegende Ausgaben, über welche keine besondere Rechnung geführt wird und die daher hier einzeln vorzutragen sind.			
		§ 4. Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.			
		Voranschlag im ganzen 2 650 ℳ,			
		hievon hieher 750 + 630 = 1 380 ℳ.			
		Die Kirchengemeinde hat die Baufronen zur Kirche I und zum Pfarrhaus I zu bestreiten; ferner hat sie bei der Unzulänglichkeit des Kirchenfonds für größere Herstellungen an der Kirche II aufzukommen.			
		Kirche II.			
		v. R.S. 6.			
		Die Kosten der Instandsetzung der Kirche vom Jahre 1909 mit 3 000 ℳ werden dem Kirchenfonds, von dem sie vorschüßlich bestritten wurden, in 4 Teilbeträgen von je 750 ℳ aus Ortskirchensteuer ersetzt.			
		In den beiden Vorjahren wurden die 1. und 2. Rate			
750 —		bezahlt, hier 3. Rate	9	750 —	— —
		Neue Orgel der Kirche II.			
		Das zur Anschaffung einer neuen Orgel im vorigen Jahr aufgenommene, zu 4% verzinsliche Anlehen von 7 000 ℳ ist vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629,60 ℳ zu tilgen			
		Hypothekenbank			
		1. Annuität auf 1. Oktober 1912 629,60 ℳ			
280 —		hievon hieher 4% Zins für 1. Oktober 1911/12 . . 280,— ℳ	5	280 —	— —
		unter IV § 13 R.S. 10 Abzahlung . . . . . 349,60 „			
		629,60 ℳ			
		7 000,— ℳ Anlehenskapital am Anfang des Jahres,			
		349,60 „ Abzahlung			
		6 650,40 ℳ Restschuld			
1 030		. . . . . Summe II. § 4		1 030 —	— —
		Voranschlag 1 380 ℳ			
		Ergebnis 1 030 + 349,60 = 1 379,60 „			

Seite 7.

Soll.		Beil.-Nr.	Ausgabe.	Kassenbuch-Seite.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰				ℳ	₰	ℳ	₰
			II B. Für die Zwecke der Steuer.					
			A. Der Kirchengemeinde als solcher obliegende Ausgaben.					
			§ 5. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse.					
—	—		. . . . . Nichts		—	—	—	—
			§ 6. Für die kirchlichen Angestellten.					
—	—		. . . . . Nichts		—	—	—	—
			§ 7. Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge.					
			Voranschlagssatz 400 ℳ					
			v. R S. 7. Laut Erlaß des Oberkirchenrats vom . . . . . und Verfügung des Bezirksamts vom . . . . . beziehen die beiden Pfarrer eine Ablösungsrente von jährlich je 200 ℳ.					
200	—		Pfarrer A. . . . . für das I. Halbjahr 1912	4	100	—	—	—
			„ „ II. „ „	10	100	—	—	—
200	—		Pfarrer K. . . . . für das I. Halbjahr 1912	4	100	—	—	—
			„ „ II. „ „	10	100	—	—	—
400	—		. . . . . Summe § 7		400	—	—	—
			§ 8. Beiträge zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen.					
—	—		. . . . . Nichts		—	—	—	—

Seite 8

Soll.	Beil.-Nr.	Ausgabe.	Kassenbuch-Seite.	Hat.	Rest.
M Pf.				M Pf.	M Pf.
		II B. Für die Zwecke der Steuer.			
		B. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds und an für einzelne Zwecke besonders gebildete Kassen (Baukasse).			
		§ 9 a. An den evangelischen Kirchenfonds.			
		Im Kirchensteuervoranschlag sind vorgesehen für den Kirchenfonds:			
		II 1. Für bauliche Bedürfnisse 100 + 250 + 120 = 470 M			
		II 2 u. 3. Für sonstige kirchl. Bedürfnisse 720 + 950 = 1 670 „			
		2 140 M			
		hievon gedeckt nach II O.Z. 3 des Voranschlags 1 200 „			
940 —		Rest: durch Steuer aufzubringender Betrag (470 + 1 670 − 1 200 =) . . . . . 940 M			
		Abgeliefert wurden:			
		am	3	540 —	— —
		„	6	400 —	— —
		zusammen . . 940 M.			
		Nach der Rechnung des Fonds stellte sich der wirkliche Aufwand wie folgt: Voranschlag Ergebnis			
		für bauliche Herstellungen:			
		§ 17 . . . . . 350 M 395 M			
		§ 18 . . . . . 120 „ 105 „			
		für sonstige kirchliche Bedürfnisse:			
		§ 13 . . . . . 60 „ 58 „			
		§ 15 . . . . . 950 „ 950 „			
		§ 16 . . . . . 70 „ 75 „			
		§ 19 . . . . . 90 „ 83 „			
		§ 20 . . . . . 500 „ 520 „			
		2 140 M 2 186 M			
940 —		. . . . . Summe § 9 a		940 —	— —

Seite 9.

Soll. M	Pf	Beil.-Nr.	Ausgabe.	Kassenbuch-Seite.	Hat. M	Pf	Rest. M	Pf
			II B. V. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds.					
			§ 9 b. An den Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds.					
			Im Kirchensteuervoranschlag sind vorgesehen für den Baufonds unter I 1 für Instandsetzung des Kirchturms I jährlich . . . . . 800 M hievon gedeckt nach II O.Z. 2 . . . . . 40 „					
760	–		Rest: durch Kirchenbausteuer aufzubringender Betrag 760 M. Abgeliefert wurden: am	5	400	–	–	–
			„	8	360	–	–	–
			zusammen . . 760 M.					
			Nach der Rechnung des Fonds wird die Instandsetzung erst im Jahre 1913 zu Ende geführt.					
760	–		. . . . . Summe § 9 b.		760	–	–	–
940	–		. . . . . hiezu „ § 9 a R.S. 8		940	–	–	–
1 700	–		. . Summe B. § 9. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds . .		1 700	–	–	–
			C. § 10. Sonstige Ausgaben.					
–	–		. . . . . Nichts		–	–	–	–
1 030	–		. . . . . hiezu Summe A. § 4 R.S. 6		1 030	–	–	–
400	–		. . . . . „ „ „ § 7 „ „ 7		400	–	–	–
3 130	–		. . . . Summe II B. Für die Zwecke der Steuer		3 130	–	–	–
368	–		. . . . . hiezu Summe II A. R.S. 5		368	–	–	–
3 498	–		. . . . . Summe Rech.-Abt. II.		3 498	–	–	–
			III. Uneigentliche Ausgaben.					
–	–		. . § 11. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen. . .		–	–	–	–
–	–		. . . . . § 12. Ausgleichungsposten.		–	–	–	–
–	–		. . . . . Summe Rech.-Abt. III.		–	–	–	–

Seite 10.

Soll. M	Pf.	Beil.-Nr.	Ausgabe.	Kassenbuch-Seite.	Hat. M	Pf.	Rest. M	Pf.
			IV. Grundstocksausgaben.					
			§ 13. Schuldkapitalien.					
			v. R.S. 10. 1. Aus voriger Rechnung.					
			Hypothekenbank . . . . . ,					
7 000	—		Anlehen auf Schuldurkunde vom 1. Oktober 1911, abzuzahlen vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629 M 60 Pf.					
			1. Annuität auf 1. Oktober 1912 . . . . . 629 M 60 Pf.					
			hierunter 4% Zins für 1. Oktober 1911/1912					
			(R.S. 6) . . . . . 280 „ — „					
			Rest hieher	5	349	60	6 650	40
			2. Aus laufender Rechnung.					
—	—		. . . . . Nichts		—	—	—	—
7 000	—		. . . . . Summe Rechn.-Abt. IV.		349	60	6 650	40
120	—		. . . . . hiezu „ „ „ I. R.S. 5 . . .		120	—	—	—
3 498	—		. . . . . „ „ „ „ II. „ „ 9 . . .		3 498	—	—	—
—	—		. . . . . „ „ „ „ III. „ „ 9 . . .		—	—	—	—
10 618	—		. . . . . Summe aller Ausgaben		3 967	60	6 650	40
			. . . . . „ „ Einnahmen R.S. 4 . . .		4 295	10		
			Kassenvorrat . .		327	50		
			— Dreihundert sieben und zwanzig Mark 50 Pfennig —, womit der Abschluß des Kassenbuchs Seite 11 übereinstimmt.					
			. . . . . , den . . Januar 1913.					
			Der Rechner: (Unterschrift).					

Seite 11.

Darstellung des Vermögens und der Schulden.

v. R.S. . . . .

A. Vermögen.

Forderungen:	Einnahmereste R.S. 4	40 ℳ — ₰	
Vorräte:	Kassenvorrat „ „ 10	327 „ 50 „	
	Summe des Vermögens . .		367 ℳ 50 ₰,

B. Schulden.

Schuldkapitalien: . . . . . R.S. 10	6 650 „ 40 „,	
Rest: Schulden auf 1. Januar 1913 . .	6 282 ℳ 90 ₰	
Die Schulden haben betragen auf 1. Januar 1912 . .	6 756 „ — „,	
somit Verminderung der Schulden . .		473 ℳ 10 ₰

Entzifferung der Schuldenverminderung.

Laufende Einnahmen R.S. 4	3 971 ℳ 10 ₰	
„ Ausgaben „ „ 9	3 498 „ — „	
Mehreinnahme . .		473 ℳ 10 ₰

. . . . . , den . . Januar 1913.

Der Rechner:
(Unterschrift).

Vorstehende Rechnung wurde gemäß § 140 der Verwaltungsvorschriften einer vorläufigen Prüfung unterzogen. Dabei wurde zu bemerken gefunden:
Nichts.

. . . . . , den . . Februar 1913.

Evangelischer Kirchengemeinderat:
(Unterschriften).

Beilage IX
(zu § 48 E. O.K.S.V.O.).

Diöcese . . . . . Kirchengemeinde . . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Auszug

aus der

Rechnung der Ortskirchensteuerkasse (des Kirchenfonds)*)

über die

Ortskirchensteuer für 1912.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M	Pf.		M	Pf.	M	Pf.
		I. Von früheren Jahren.				
271	—	§ 1. Kassenvorrat	271	—	—	—
93	—	§ 2. Rückstände	93	—	—	—
364	—	Summe I.	364	—	—	—
		II. Laufende Einnahmen.				
		§ 3. Ertrag der Steuer.				
		Voranschlag 3715 M.				
		A. Pfarrort (Gemarkung) A:				
3569	40	a. laufende Steuer	3529	40	40	—
15	—	b. Nachträge	15	—	—	—
5	—	c. Zugänge	5	—	—	—
3589	40	S. 1	3549	40	40	—

*) Wenn keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt, sondern das Ergebnis der Steuer sowie die darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten in der Rechnung eines Fonds oder einer für den besonderen Fall gebildeten Kasse gebucht wurden (§ 47 der Verordnung), so sind im Rechnungsauszug mit den Soll-, Hat- und Restbeträgen nur vorzutragen:
in der Einnahme der Teilunterabschnitt § 9 A „Ertrag von Ortskirchensteuer",
„ „ „ „ „ § 11 A „Ersatzbeträge aus dem Einzug der Kirchensteuer" und

Seite 2.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M	Pf.		M	Pf.	M	Pf.
		II. § 3.				
		B. Filialort (Gemarkung) F:				
289	20	a. laufende Steuer	289	20	—	—
7	50	b. Nachträge	7	50	—	—
296	70	S. 2	296	70	—	—
3 589	40	„ 1	3 549	40	40	—
3 886	10	Summe § 3	3 846	10	40	—
		§ 4. Sonstige Einnahmen.				
		Voranschlag 85 M				
85	—	Vergütung der Kirchenkasse	85	—	—	—
3 971	10	Summe II.	3 931	10	40	—
		III. Uneigentliche Einnahmen.				
—	—	§ 5. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.	—	—	—	—
—	—	§ 6. Ausgleichungsposten.	—	—	—	—
—	—	Summe III.	—	—	—	—
		IV. Grundstockseinnahmen.				
—	—	§ 7. Aufgenommene Kapitalien.	—	—	—	—
—	—	Summe IV.	—	—	—	—
364	—	hiezu „ I.	364	—	—	—
3 971	10	„ II.	3 931	10	40	—
—	—	„ III.	—	—	—	—
4 335	10	Summe Einnahme	4 295	10	40	—

in der Ausgabe unter II A die Teilunterabschnitte: § 6 A „Steuerabgänge", § 12 A „Kosten der Kirchensteuer".
Unter Ausgabe II B sind keine Beträge im Soll, Hat und Rest einzusetzen, dagegen sind innerhalb Linie vorzutragen:

1. das nach § 47 Absatz 3 der Verordnung im Eingang der betreffenden Rechnungsabteilung (Ausgabe II B) innerhalb Linie festgestellte Reinerträgnis der Ortskirchensteuer und
2. die Rechnungsergebnisse (Soll) des betreffenden Ortsfonds verglichen mit den bezüglichen Sätzen im Kirchensteuervoranschlag — also soweit dieser überhaupt auf die Ausgabeunterabschnitte des Ortsfonds Bezug hat. Dies geschieht in der nämlichen Weise, wie auch in obigem Muster innerhalb Linie angegeben.

Seite 3.

Soll. M	Pf.	Ausgabe.	Hat. M	Pf.	Rest. M	Pf.
		I. Von früheren Jahren.				
120	—	. . . . . § 1. **Rückstände**	120	—	—	—
		II. Laufende Ausgaben.				
		A. Lasten und Verwaltungskosten.				
38	—	§ 2. **Steuerabgänge und Rückvergütungen.** Voranschlag 40 M	38	—	—	—
330	—	§ 3. **Verwaltungsaufwand.** Voranschlag 330 M	330	—	—	—
368	—	. . . . . Summe II A.	368	—	—	—
		B. Für die Zwecke der Steuer.				
		A. Der Kirchengemeinde als solcher obliegende Ausgaben, über welche keine besondere Rechnung geführt wird.				
		§ 4. **Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.** Voranschlag 1380 M				
750	—	Für Instandsetzung der Kirche II	750	—	—	—
280	—	1. Annuität für die Orgelbauschuld 629 M 60 Pf., hievon hier Zins . . (unter IV § 13 Abzahlung)	280	—	—	—
1 030	—	. . . . . Summe § 4	1 030	—	—	—
400	—	. § 7. **Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge.** Voranschlag 400 M .	400	—	—	—
		B. Beiträge an örtliche kirchliche Fonds und an für einzelne Zwecke besonders gebildete Kassen.				
940	—	. . . . . § 9a. **An den evangelischen Kirchenfonds**	940	—	—	—
		Voranschlagssätze:				
		für den Kirchenfonds betreffende bauliche Bedürfnisse . . . 470 M (II. 1 des Voranschlags)				
		für sonstige kirchliche Bedürfnisse . . . . . 1670 „ (II. 2 und 3 des Voranschlags)				
		2140 M,				
		hievon gedeckt nach II O.Z. 3 des Voranschlags . . . . . 1200 „,				
		Rest: durch Steuer aufzubringender Betrag . . . . . 940 M				
		Nach der Rechnung des Fonds stellte sich der wirkliche Aufwand wie folgt:				

Seite 4.

Soll.		Ausgabe.			Hat.		Rest.	
ℳ	₰				ℳ	₰	ℳ	₰
			Voranschlag	Ergebnis				
		für bauliche Herstellungen:						
		§ 17	350 ℳ	395 ℳ				
		§ 18	120 „	105 „				
			470 ℳ	500 ℳ				
		für sonstige kirchliche Bedürfnisse:						
		§ 13	60 ℳ	58 ℳ				
		§ 15	950 „	950 „				
		§ 16	70 „	75 „				
		§ 19	90 „	83 „				
		§ 20	500 „	520 „				
			1 670 ℳ	1 686 ℳ				
		zusammen	2 140 ℳ	2 186 ℳ				
760	—	§ 9 b. **An den Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds**			760	—	—	—
		Voranschlag I. 1		800 ℳ				
		ab nach „ II. O.Z. 2		40 „				
		durch Kirchenbausteuer zu deckender Rest		760 ℳ.				
		Der wirkliche Aufwand kann erst nach Beendigung der baulichen Herstellungen im Jahre 1913 festgestellt werden.						
760	—	Summe § 9 b			760	—	—	—
940	—	„ § 9 a			940	—	—	—
1 700	—	Summe § 9			1 700	—	—	—
1 030	—	„ § 4			1 030	—	—	—
400	—	„ § 7			400	—	—	—
3 130	—	Summe II B. Für die Zwecke der Steuer			3 130	—	—	—
368	—	„ II A. Lasten und Verwaltungskosten			368	—	—	—
3 498	—	Summe II.			3 498	—	—	—
		III. Uneigentliche Ausgaben.						
—	—	§ 11. **Vorschüsse und Wiedererſatz von Vorschüssen**			—	—	—	—
—	—	§ 12. **Ausgleichungsposten**			—	—	—	—
—	—	Summe III.			—	—	—	—
		IV. Grundstocksausgaben.						
		§ 13. **Schuldkapitalien.**						
		1. Aus voriger Rechnung.						
7 000	—	Abzahlung an der Orgelbauschuld vgl. § 4 1. Annuität 629 ℳ 60 ₰, hier			349	60	6 650	40
		2. Vom laufenden Jahr.						
—	—	Nichts			—	—	—	—
7 000	—	Summe IV.			349	60	6 650	40

Seite 5.

Soll.		Abschluß.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		Ausgabe:				
120	—	Summe I.	120	—	—	—
3 498	—	„ II.	3 498	—	—	—
—	—	„ III.	—	—	—	—
7 000	—	„ IV.	349	60	6 650	40
10618	—	Summe Ausgabe	3 967	60	6 650	40
		„ Einnahme	4 295	10		
		Kassenvorrat	327	50		

Darstellung des Vermögens und der Schulden.

A. Vermögen.

Forderungen:	Einnahmereste	40 ℳ ₰	
Vorräte:	Kassenvorrat	327 „ 50 „	
	Summe des Vermögens		367 ℳ 50 ₰

B. Schulden.

Schuldkapitalien		6 650 „ 40 „
Rest: Schulden auf 1. Januar 1913		6 282 ℳ 90 ₰
Die Schulden haben betragen auf 1. Januar 1912		6 756 „ — „
somit Verminderung der Schulden		473 ℳ 10 ₰

Entzifferung der Schuldenverminderung.

Laufende Einnahmen	3 971 ℳ 10 ₰	
„ Ausgaben	3 498 „ — „	
Mehr-Einnahme	473 ℳ 10 ₰	

. . . . . , den . . Februar 1913.

Der Kirchengemeinderat:
(Unterschriften).

Der Rechner:
(Unterschrift).

Inhaltsübersicht.

A. Voranschlagsanweisung.

§§

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Voranschlagsperiode.

II. Feststellung der dem Steuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.

2. Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der Notwendigkeit, Ortskirchensteuer zu erheben.
3. Ermittelung der Kirchensteuerpflichtigen.
4. Anlage der Ortskirchensteuerregister und Fertigung der Darstellung. Grundlagen.
5. Gestalt der Ortskirchensteuerregister. Insbesondere aufzunehmende Pflichtige.
6. Einzutragende Steuerwerte und Steueranschläge.
7. Darstellung der Steuerwerte und Steueranschläge.
8. Übersendung der Ortskirchensteuerregister mit der Darstellung (in doppelter Fertigung) an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Register durch den Kirchengemeinderat.

III. Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags.

1. Allgemeine Bestimmungen.

9. Zeit der Voranschlagsaufstellung. Hauptabschnitte des Voranschlags.
10. Vorbemerkungen.

2. Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

a. Im allgemeinen.

11. Beziehungen zu den kirchlichen Ortsfonds.
12. Art und Umfang der in den Voranschlag aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben im allgemeinen.
13. Feststellung der in den Voranschlag aufzunehmenden größeren Bauausgaben.
14. Behandlung der Kassenvorräte, Rückstände und Ausgabereste aus der Vorperiode
    α. der Ortsfonds,
    β. der Kirchensteuerkasse.

b. Im besonderen.

15. Erfordernisse.
16. Verfügbare Deckungsmittel.

3. Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

17. Steuerbedarf.
18. Steuerausschlag.

§§

IV. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

19. Öffentliche Auflage des Voranschlags. Erteilung von Voranschlagsabschriften.
20. Feststellung des Voranschlags durch die Kirchengemeindeversammlung. Besondere Beschlußfassungen gemäß Artikel 27 des Gesetzes. Benachrichtigung der Höchstbesteuerpflichtigen und dergleichen über bevorstehende Beschlußfassungen bezüglich des Kirchensteuervoranschlags und der Ausführung kirchlicher Bauten.
21. Vorlage des Voranschlags
    α. an den Oberkirchenrat,
    β. an das Bezirksamt.
    Prüfung des Voranschlags durch dieses.
22. Erteilung und Eröffnung der Staatsgenehmigung zum Voranschlag. Rekurs gegen den die Staatsgenehmigung versagenden oder nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats. Staatsgenehmigung und Rekurs bezüglich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeindeversammlung.
23. Vornahme von Änderungen im Voranschlag.

V. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

24. Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.
    α. Allgemeine Bestimmungen.
25. Insbesondere Vorlage der Register zur Steuerausrechnung.
26. β. Besondere Bestimmungen.
27. Abschluß der Register. Vereinigung mehrerer Register.
28. Aufstellung, Ausrechnung und Nachprüfung der weiteren Register bei mehrjähriger Voranschlagsperiode.
29. Ortskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen (Kirchensteuerzugänge). Voraussetzungen der Feststellung. Aufstellung der Zugangsverzeichnisse und Übermittelung dieser an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.
30. Nachträge und Abgänge an Ortskirchensteuer. Voraussetzungen der Feststellung.
31. Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Übermittelung dieser an den Kirchengemeinderat. Nachprüfung der Bekenntnisangaben und Ausfolgung der Verzeichnisse an den Erheber.
32. Vorlage von Jahreszusammenstellungen über die festgestellten Zugänge, Nachträge und Abgänge an den Oberkirchenrat.

§§
33. Feststellung der Änderungen in der Steuerveranlagung bei unterbleibender Erhebung von Gemeindeumlagen.
34. Vollzugsreiferklärung der Register über die laufende Kirchensteuer. Aussolgung der Register an den Erheber.
35. Fälligkeit und Zahlungsfristen
α. der laufenden Steuer,
β. der Zugänge und Nachträge.

§§
36. Gemeinsame Anforderung der beiden Steuern. Zustellung von Forderungszetteln.
37. Zwangsweise Beitreibung.
38. Vollzug der Ausgabeposten des Voranschlags. Voranschlagsüberschreitungen und Krediterweiterungen.

VI. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

39. Steuerfeststellung bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

B. Rechnungsanweisung.

§§ I. Allgemeine Bestimmungen.
40. Rechnungsperiode.
41. Anwendung der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens auf das Rechnungswesen der Ortskirchensteuer. Der Erheber in der Regel zugleich auch der Rechner. Besondere Person als Erheber.

II. Einrichtung der Kirchensteuerrechnungen.

42. Rechnungsabteilungen. Rechnungsunterabteilungen.
43. Vorbericht.
44. Verrechnung der Steuer und der Steuerabgänge. Steuerrückstände.
45. Verrechnung der Lasten und Verwaltungskosten Verrechnung der Ausgaben für die Zwecke der Steuer
α. im einzelnen,
β. summarisch.
Insbesondere Ablieferungen seitens der Ortskirchensteuerkasse an Ortsfonds. Nachweis der Verteilung eines größeren Aufwands über mehrere Perioden.

§§ III. Rechnungsbelege.
46. Kirchensteuervoranschlag. Registeraufbewahrung. Summarischer Auszug aus den Registern. Vorlage der Register bei der Rechnungsabhör. Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse

IV. Wegfall besonderer Rechnungsführung.

47. Voraussetzungen. Buchung der Steuer in den Fonds- oder Baukasserechnungen. Nachweis über den Reinertrag der Steuer und seine Verwendung. Teilunterabschnitte bei Verrechnung von Beiträgen aus der Ortskirchensteuerkasse in einem Ortsfonds.

V. Rechnungsauszug.

48. Vorlage der Rechnungsauszüge und der Rechnungen an das Bezirksamt.

VI. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

49. Stellung, Vorlage und Abhör der Rechnung. Abhörgebühren.

C. Schlußbestimmungen.

§§ I. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.
50. Kosten der Steuerfeststellung.

II. Wirksamkeit.

51. Wirksamkeit im allgemeinen.
52. Übergangsbestimmungen.

Beilagen.

I. zu § 5. Ortskirchensteuerregister.
II. „ § 7. Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.
III. „ § 9. Ortskirchensteuervoranschlag.
IV. „ § 29. Monatszugangsverzeichnis.
V. „ § 29. Jahreszugangsverzeichnis.
VI. „ § 31. Nachtragsverzeichnis.
VII. „ § 31. Abgangsverzeichnis.
VIII. „ § 40. Rechnung über die Ortskirchensteuer.
IX. „ § 48. Auszug aus der Rechnung der Ortskirchensteuerkasse (des Kirchenfonds).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Mai 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Wasserwirtschaftsrat betreffend.
Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Krankenversicherung der im Betriebe des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim beschäftigten Personen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Mai 1908.)

Den Wasserwirtschaftsrat betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Ministeriums des Innern in Angelegenheiten, welche den Ausbau der bestehenden und die Anlage neuer Wasserstraßen sowie die wirtschaftliche Ausnützung der öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässer betreffen, wird ein Wasserwirtschaftsrat errichtet.

Derselbe besteht

1. aus den von den zuständigen Ministerien bezeichneten Mitgliedern der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Forst- und Domänendirektion,
2. aus den von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts berufenen Mitgliedern aus der Zahl der Lehrer der Volkswirtschaftslehre an den drei Hochschulen sowie des Wasserbaues, der Wasserkraftanlagen und der Elektrotechnik an der Technischen Hochschule,
3. aus vier von den Handelskammern und je zwei von den Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer zu wählenden Mitgliedern,
4. aus je einem von den Städten der Städteordnung und dem Verband der mittleren Städte und zwei von den Kreisausschüssen des Landes gewählten Vertretern,

5. aus je einem von den Fischereivereinen gewählten und von dem Ministerium aus den Fischereisachverständigen ernannten Mitglied,
6. aus je einem von dem Ministerium des Innern aus dem Kreise der Groß- und Kleinschiffahrttreibenden ernannten Mitglied,
7. aus den weiteren vom Ministerium des Innern in der Zahl von höchstens sechs ernannten Mitgliedern.

§ 2.

Der Wasserwirtschaftsrat hat die Aufgabe, in den obenbezeichneten Angelegenheiten, soweit ihnen eine allgemeine Bedeutung zukommt, beratend mitzuwirken, insbesondere vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung solcher Angelegenheiten ein Gutachten abzugeben, sowie Mitteilungen, Wünsche und Anregungen zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen.

§ 3.

Der Wasserwirtschaftsrat wird nach Bedarf durch das Ministerium des Innern einberufen.

§ 4.

Der Vorsitzende des Wasserwirtschaftsrats ist, sofern der Präsident des Ministeriums des Innern nicht selbst den Vorsitz übernimmt, der Direktor des Wasser- und Straßenbaues, oder im Falle seiner Behinderung, ein von dem genannten Ministerium ernannter Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Wasserwirtschaftsrats werden diejenigen Räte des Ministeriums des Innern und der andern Ministerien zugezogen, deren Beteiligung für zweckmäßig erachtet wird.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, behufs Beratung einzelner Fragen zu den Sitzungen des Wasserwirtschaftsrats auch weitere Beamte und Sachverständige beizuziehen, die nicht Mitglieder des Wasserwirtschaftsrats sind.

§ 5.

Die Einladung zu den Sitzungen des Wasserwirtschaftsrats wird den Mitgliedern nebst der Tagesordnung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände in der Regel zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung mitgeteilt.

Mitglieder des Wasserwirtschaftsrats, welche einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung bringen wollen, haben diesen spätestens eine Woche vorher beim Ministerium des Innern anzumelden.

Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, aus welcher der Gang der Verhandlungen und die gutachtliche Äußerung des Wasserwirtschaftsrats, eintretendenfalls auch die Anschauungen der Minderheit zu ersehen sind.

Jedes Mitglied des Wasserwirtschaftsrats ist berechtigt, seine Ansichten schriftlich zu Protokoll zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6

Die Mitglieder des Wasserwirtschaftsrats üben ihre Obliegenheiten als Ehrenamt aus, doch erhalten diejenigen, welche nicht am Versammlungsorte wohnen, außer Vergütung der Reisekosten eine Tagesgebühr von 12 ℳ für den Tag.

§ 7.

Das Ministerium des Innern wird, soweit erforderlich, im Benehmen mit den übrigen Ministerien mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Mai 1908.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Mai 1908.)

Die Krankenversicherung der im Betriebe des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim beschäftigten Personen betreffend.

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883|25. Mai 1903 sowie der §§ 4 Ziffer 2b und 5 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung hierzu vom 3. September 1892|14. August 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Seite 157) wird bestimmt, daß bei der Betriebskrankenkasse, welche für die im Betriebe des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim beschäftigten Personen errichtet wird, die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde von der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wahrzunehmen sind.

Karlsruhe, den 14. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

E. Muser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. Juni 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach betreffend.
Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach betreffend; des Ministeriums des Innern: die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend; die Bekämpfung der Reblaus betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Mai 1908.)

Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1904, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423), beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 14. April 1898, die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 256), tritt mit Ausnahme der Absätze 1 und 3 des § 9 für die Gemeinde Kürnbach am 1. Juli 1908 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Mai 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 4. Juni 1908.)

Die Eintragung des Eigentums im Grundbuch der Gemeinde Kürnbach betreffend.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 14. April 1898, die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 256), und im Hinblick auf § 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1904, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423), wird bestimmt:

Die Vollzugsverordnung vom 4. Mai 1898 zu dem Gesetz vom 14. April 1898, die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 278), tritt für die Gemeinde Kürnbach mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 und des § 4 Absatz 2 und mit der Änderung auf 1. Juli 1908 in Kraft, daß

a. in § 23 Absatz 3 an Stelle der Worte „§§ 1 bis 3 der Verordnung vom 1 Dezember 1884, die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend" die Worte „§§ 6 bis 9 der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899" gesetzt und
b. in § 24 Satz 1 zwischen die Worte „Verfahren" und „haben" die Worte „einschließlich der Eintragungen in das Grundbuch" eingeschaltet werden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Behrle.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Mai 1908.)

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) wird weiter bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1908 ab die innerhalb Ortsetters der Stadt Freiburg gelegene Strecke der Landstraße Nr. 115 Freiburg—Kaiserstuhl von der jetzigen Ettergrenze bei km 1,568 bis zur Gemarkungsgrenze Betzenhausen—Lehen bei km 4,275 in einer Länge von 2707 m aus dem Landstraßenverband ausgeschieden wird.

Karlsruhe, den 23. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Glockner. Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Mai 1908.)

Die Bekämpfung der Reblaus betreffend.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, wird folgendes bestimmt:

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz, als Verpackungsmaterial und dergleichen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 10 Ziffer 2 und des § 11 Ziffer 1 des Reichsgesetzes bestraft.

Karlsruhe, den 26. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Wiener.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Juni 1908

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Schulhausbaulichkeiten betreffend; des Ministeriums des Innern: das Hilfspersonal im Gesundheitswesen betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. Juni 1908.)

Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend.

Unsere Verordnung vom 28. März 1894, bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI), wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Juni 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrag:

Schulz.

Junghans.

Verordnung.

(Vom 1. Juni 1908.)

Die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

§ 2 der diesseitigen Verordnung vom 14. November 1898 erhält folgenden Zusatz:

5. Die Türen der Schulzimmer und der zu ihnen führenden Gänge müssen so angeschlagen sein, daß sie nach außen aufgehen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1908.)

Das Hilfspersonal im Gesundheitswesen betreffend.

Auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 491 ff.), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 28. November 1902, die Diensttätigkeit des Krankenpflegepersonals betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 366), verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im Haupt- oder Nebenberuf mit Hilfeleistungen im Gesundheitswesen beschäftigten männlichen und weiblichen Personen, welche nicht als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker approbiert sind, nicht im staatlichen Dienste stehen und auf welche auch die Verordnung vom 7. November 1904, die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Seite 431), nicht Anwendung findet, insbesondere die Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter und -wärterinnen, Wochenpflegerinnen, Hebammen, Leichenschauer und Desinfektoren haben sich bei Beginn ihrer Tätigkeit bei dem für ihren Wohnort zuständigen Bezirksarzt unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Tages und Ortes der Geburt, ihrer Wohnung, ihrer etwaigen Vorbildung und der Art ihrer Berufstätigkeit binnen 8 Tagen persönlich anzumelden, bei Wegzug oder bei Aufgabe ihrer Tätigkeit bei demselben persönlich oder schriftlich abzumelden, sowie in Gemeinden mit über 4000 Einwohnern einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde ihres Wohnortes binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Eine schriftliche Anmeldung durch den Anstaltsvorstand genügt für Krankenpflegepersonal, welches in Anstalten beschäftigt ist, und für das Krankenpflegepersonal, welches nicht am Dienstsitze des Bezirksarztes seinen Wohnsitz hat.

Der Bezirksarzt ist berechtigt, hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit des Hilfspersonals von demselben Auskunft zu verlangen und zu diesem Zweck das persönliche Erscheinen des Hilfspersonals anzuordnen.

§ 2.

Abgesehen von den den genannten Hilfspersonen, insbesondere den Hebammen und Leichenschauern in den besonderen Dienstweisungen auferlegten Verpflichtungen sind dieselben verpflichtet:

1. die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle von anzeigepflichtigen Krankheiten, sofern ein Arzt nicht zugezogen und ein Haushaltungsvorstand nicht vorhanden oder dieser an der Anzeige verhindert ist oder die ihm obliegende Anzeige unterläßt, ihrerseits vorschriftsmäßig zur Anzeige zu bringen;
2. die ihnen bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben unverzüglich

der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht, der Ortspolizeibehörde oder der Gendarmerie und zwar der am nächsten zu erreichenden dieser Stellen anzuzeigen;

3. alles zu vermeiden, was zur Übertragung ansteckender Krankheiten durch ihre Person führen könnte, insbesondere nach Pflege und Berührung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen und nach einer Tätigkeit an Leichen der an solchen Krankheiten Verstorbenen eine gründliche Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Kleidung und Wäsche, sowie der von den Kranken benützten oder der mit ihnen in Berührung gekommenen Gegenstände (Instrumente u. s. w.) vorzunehmen;
4. allen Auflagen nachzukommen, die ihnen im Einzelfalle vom Bezirksamt in Bezug auf die Ausübung ihres Berufes mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen Sittlichkeit oder der persönlichen Sicherheit gemacht werden.

§ 3.

Krankenwärter und -wärterinnen, Wochenpflegerinnen, Heildiener und Heilgehilfen sind ferner verpflichtet:

1. ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben, insbesondere bei der Pflege der ihnen anvertrauten Kranken und bei den ihnen zufallenden Hilfeleistungen die nötige Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden;
2. hinsichtlich der in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen, soweit sie nicht zu deren Anzeige verpflichtet sind (§ 2 Ziffer 1 und 2), Verschwiegenheit zu beobachten;
3. den zugezogenen Arzt in seiner Tätigkeit zu unterstützen, die hinsichtlich der Pflege und Hilfeleistung von ihm und gegebenenfalls — insbesondere bei ansteckenden Krankheiten — von dem Bezirksarzt getroffenen Anordnungen gewissenhaft auszuführen, sowie für sichere Aufbewahrung der bei der Pflege verwendeten giftigen Arzneimittel Sorge zu tragen;
4. sich jeglicher Beurteilung der ärztlichen Anordnungen, sowie der Empfehlung des Beizugs eines bestimmten Arztes zu enthalten;
5. Arzneimittel, die dem freien Verkehr entzogen sind, weder zu verordnen, noch anzuwenden oder anzupreisen;
6. bei Kranken des anderen Geschlechts, abgesehen von dringenden Notfällen, keine Hilfeleistungen, welche gegen die Schicklichkeit verstoßen, vorzunehmen.

Ohne ärztliche Anordnung sind dieselben nur befugt, kleine einfache Wunden zu reinigen und zu verbinden, Umschläge und Einwickelungen zu machen und sonstige einfache Hilfeleistungen vorzunehmen.

Im übrigen haben sie sich bei ernsteren Krankheitsfällen der selbständigen Heilbehandlung zu enthalten. Eine solche ist nur statthaft in Notfällen, sofern mit der Hilfeleistung ohne Gefahr für den Kranken nicht bis zum Eintreffen des Arztes zugewartet werden kann; sie haben aber in diesen Fällen schleunigst die Zuziehung eines Arztes zu veranlassen und, wenn diese verweigert wird, jede selbständige Heiltätigkeit zu unterlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Krankenschwestern sollen mit Kleinkinderschulschwestern regelmäßig nicht in demselben Zimmer zusammenwohnen und schlafen.

Bei Neubauten sollen die Krankenschwestern besondere Wohn- und Schlafräume, sowie, wenn tunlich, auch einen besonderen Eingang erhalten, so daß sie nicht mit den Kleinkinderschulschwestern und — für den Fall, daß die Kleinkinderschule sich im nämlichen Hause befindet — auch nicht mit den Kindern der Kleinkinderschule in Berührung kommen.

Wenn ausnahmsweise von einer Trennung der Wohn- und Schlafräume der Krankenschwestern und der Kinderschulschwestern abgesehen werden muß, so hat die Krankenschwester, sobald sie die Pflege bei einer für Kinder besonders ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie und Krupp übernommen hat, hiervon der Ortspolizeibehörde behufs Anordnung der Schließung der Kleinkinderschule Anzeige zu erstatten.

Kleinkinderschulschwestern dürfen, solange nicht die Kleinkinderschule geschlossen ist, die Krankenpflege nicht ausüben. Sie müssen, wenn sie sich an der Pflege ansteckender Krankheiten beteiligt haben, vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an der Kinderschule nach Maßgabe der vom Bezirksarzt im Einzelfalle zu treffenden Anordnungen ihre Person und ihre Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

§ 5.

In den Geschäftsräumen der Heilgehilfen muß ausreichende Waschgelegenheit vorhanden sein und stets die größte Sauberkeit herrschen; auch dürfen die Räume nicht als Schlafzimmer benützt werden. Die in diesen Räumen vorhandenen Verbandstoffe sind vor jeder Verunreinigung zu schützen und geschützt aufzubewahren, die Instrumente nach jeder Benützung gehörig zu reinigen und vor dem Gebrauch auszukochen oder auf andere Weise gehörig zu desinfizieren.

Für die Aufnahme der zur unmittelbaren Benützung bestimmten Verbandstoffe und Instrumente sind reine ausschließlich diesen Zwecken dienende Teller und Schalen vorrätig zu halten, die vor jeder Benützung mit kochendem Wasser oder mit desinfizierender Flüssigkeit abzuspülen sind.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 werden vom Bezirksamt auf Grund des § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 mit Ordnungsstrafen bis zu 200 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Moericke.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXII. 211

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Juni 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: das praktische Jahr der Mediziner betreffend.

Gesetz.

(Vom 27. Juni 1908.)

Die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Juli 1908 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 27. Juni 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Juni 1908.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Für die Grundstücke der nachstehenden Grundbuchbezirke:

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

der Grundbuchbezirke Ehrsberg und Häg,

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

der Grundbuchbezirke Yach und Katzenmoos,

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

des Grundbuchbezirks Urach,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

des Grundbuchbezirks Vockenrot für die infolge der Gemarkungsgrenzverlegung aus der Gemarkung Nassig in die Gemarkung Vockenrot übergehenden Grundstücke, ist das Grundbuch mit dem 1. Juli 1908 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch. Kiefer.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juni 1908.)

Das praktische Jahr der Mediziner betreffend.

Zum Vollzuge der §§ 59 bis 63 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 405) haben die beteiligten Bundesregierungen nachstehende Vorschriften vereinbart:

I. Anstalten, in denen das praktische Jahr abgeleistet wird.

§ 1.

Die Beschäftigung des Kandidaten während des praktischen Jahres kann an folgenden Anstalten innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen:

a. an einer Universitätsklinik,
b. an einer Universitätspoliklinik,
c. an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause,
d. an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitute,
e. an einem dazu besonders ermächtigten selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Die Ableistung des praktischen Jahres kann auch an den zu Akademien für praktische Medizin vereinigten Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten erfolgen, insoweit sie besonders ermächtigt sind.

§ 2.

Die Beschäftigung an einer der im § 1 d und e erwähnten Anstalten wird in der Regel höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten und nur in besonderen Ausnahmefällen bis zur Gesamtdauer von 8 Monaten auf das praktische Jahr angerechnet.

§ 3.

Die Beschäftigung an einem medizinisch-wissenschaftlichen Institute, das zu einem ermächtigten Krankenhause gehört, wird auf das praktische Jahr nicht angerechnet, es sei denn, daß das Institut in der Ermächtigung des betreffenden Krankenhauses besonders aufgeführt ist. Für solche Fälle finden auf die Beschäftigung an dem Institute die Vorschriften des § 2 Anwendung.

§ 4.

Das Verzeichnis der im Reichsgebiete zur Beschäftigung von Kandidaten ermächtigten Krankenhäuser und selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute (vergleiche § 1 c und e) wird alljährlich im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. (Verzeichnis I.) Daneben gelangt fortan ein vornehmlich für den praktischen Gebrauch der Kandidaten berechnetes Verzeichnis der ermächtigten Anstalten zur Ausgabe, welches nähere Angaben über die Anstalten selbst, so über das hauptsächliche Arbeitsgebiet der Anstalt, die Namen ihrer ärztlichen Leiter, die für die Zulassung der Kandidaten zuständige Stelle, die Bettenzahl, die Zahl der Assistenten und Pflegepersonen, die den Kandidaten gewährten Vergünstigungen und sonstiges für die Kandidaten Wissenswerte enthält (Verzeichnis II). Ein Exemplar desselben wird den Kandidaten nach Beendigung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission übergeben.

§ 5.

Die Beschäftigung an einer außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Anstalt der in § 1 bezeichneten Art wird nur ausnahmsweise und zwar höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten auf das praktische Jahr angerechnet. Gesuche sind vor dem Beginne der Beschäftigung bei der Zentralbehörde, in deren Gebiete der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat, einzureichen.

II. Behandlung innerer Krankheiten.

§ 6.

Von dem praktischen Jahre hat der Kandidat mindestens ein Drittel vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen. Dieser Vorschrift kann nur genügt werden durch Beschäftigung an allgemeinen Krankenanstalten*), denen ein reiches Material an inneren Kranken zur Verfügung steht, nicht jedoch durch Beschäftigung an Irrenanstalten, Lungenheilstätten und sonstigen Spezialkrankenanstalten, deren Aufgabe ausschließlich in der Behandlung einer einzelnen inneren Krankheit oder Krankheitsgruppe besteht. Der Kandidat wird dies bei der Auswahl der Anstalt, in der er beschäftigt zu werden wünscht, zu berücksichtigen haben.

III. Annahme des Kandidaten in der Anstalt.

§ 7.

Das praktische Jahr hat sich möglichst unmittelbar an die bestandene Prüfung anzuschließen. Soll es später als 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung begonnen werden, so bedarf es der Erlaubnis der Zentralbehörde (§ 5).

§ 8.

Das Gesuch des Kandidaten um Beschäftigung an einer im § 1 bezeichneten Anstalt ist, soweit es sich um Universitätskliniken und -Polikliniken und um nichtklinische medizinische Universitätsinstitute (§ 1 a, b und d) handelt, an deren Direktor, soweit ermächtigte Anstalten (§ 1 c und e) in Frage stehen, an die in dem Verzeichnis II als für die Annahme zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

§ 9.

Damit der Kandidat das praktische Jahr in unmittelbarem Anschlusse an die ärztliche Prüfung beginnen kann, ist es zweckmäßig, daß er bereits vor Beendigung der Prüfung wegen künftiger Annahme in einer Anstalt mit dieser in Verbindung tritt. Sofort nach dem Bestehen der Prüfung wird ihm seitens des Vorsitzenden der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung hierüber ausgestellt, auf Grund deren er sogleich die Annahme als Praktikant nachzusuchen hat.

§ 10.

Die Anstaltsleitung, an welche sich der Kandidat mit Anfragen oder mit seinem Gesuche wendet, hat alles zu vermeiden, was den Gang der Verhandlungen und den Eintritt des Kandidaten verzögern könnte. Stehen der Annahme Bedenken entgegen, so ist der Kandidat umgehend hiervon zu unterrichten, damit er sich sogleich an eine andere Anstalt wenden kann.

*) Von Kinderkrankenanstalten gilt dies nur, wenn in ihnen Kinder aller Altersstufen Aufnahme und alle inneren Krankheiten einschließlich der übertragbaren Krankheiten Behandlung finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten.

§ 11.

Für die ordnungsmäßige Ausbildung des Kandidaten ist der Direktor der Universitäts-klinik oder -Poliklinik oder des Instituts, bei Krankenhäusern der ärztliche Leiter der Anstalt verantwortlich, welcher sich der praktischen Ausbildung des Kandidaten mit Sorgfalt zu widmen hat. Als ärztlicher Leiter gilt in denjenigen Anstalten, in denen mehrere Abteilungen unter selbständiger Leitung besonderer dirigierender Ärzte vorhanden sind, der Leiter derjenigen Krankenhausabteilung, in welcher der Kandidat beschäftigt wird.

§ 12.

Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in einer Krankenanstalt ist, daß die Krankenbehandlung, der Krankenhausbetrieb und die Unterweisung des Pflegepersonals den Anforderungen der medizinischen Wissenschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege in vollem Umfang entsprechen und die Einheitlichkeit der ärztlichen Leitung und Krankenversorgung streng gewahrt ist.

§ 13.

Dem Direktor der Universitätsanstalt oder bei ermächtigten Anstalten dem Leiter derselben bleibt vorbehalten, dem Kandidaten eine Anweisung über die Art und Ausdehnung seiner Beschäftigung zu erteilen, wobei die in den §§ 14 bis 19 aufgestellten Gesichtspunkte als Richtschnur zu dienen haben.

§ 14.

Zur Erreichung des Zieles des praktischen Jahres genügt es nicht, daß der Kandidat nur die Morgen- und Abendvisite mitmacht, im übrigen aber von der Anstalt fernbleibt. Vielmehr ist es erforderlich, daß er sich während des Tages dauernd in der Anstalt aufhält und sich ganz der Behandlung und Beobachtung der Kranken widmet. Deshalb ist es wünschenswert, daß der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt in derselben wohnt und verpflegt wird. Gestatten die Verhältnisse die Unterbringung des Kandidaten in der Krankenanstalt nicht, so sollte ihm wenigstens die Möglichkeit, sich in der Anstalt zu beköstigen, gewährt werden.

§ 15.

Die Übertragung einer Hilfsarztstelle in den Krankenanstalten an den Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 16.

Der Ausbildung des Kandidaten in der Krankenanstalt wird am besten dadurch genügt, daß er einer bestimmten Krankenabteilung zugewiesen wird und auf derselben eine bestimmte Anzahl von Kranken, nicht unter 12, zugeteilt erhält, die er unter der Beihilfe und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verantwortlichen Leitung des Hilfsarztes der betreffenden Station (Pavillon, Baracke) ärztlich zu versorgen hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Kandidat stets unter der Aufsicht des Direktors oder ärztlichen Leiters verbleiben muß.

§ 17.

Dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu bieten, sich in der Untersuchung und Behandlung der Kranken, im Verschreiben von Rezepten, in der Abfassung von Krankengeschichten, Zeugnissen und Gutachten, in der Führung der Krankenblätter, in der Abhaltung des ärztlichen Wachtdienstes und in der Ausführung von Leichenöffnungen, soviel wie möglich zu betätigen. Gegenstände der Unterweisung sollen ferner sein: die Handhabung der Untersuchungsmethoden, die praktische Ausübung der Krankenpflege, insbesondere das Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Kranken und das taktvolle Verhalten gegenüber dem Pflegepersonal, die wissenschaftliche Verwertung bemerkenswerter Krankheitsfälle, die Anwendung der verschiedenen Heilmethoden und der Arzneiverordnung, die Handhabung der Antiseptik und die Einhaltung der Asepsis, die Mithilfe bei Operationen (Narkose, Assistenz, Nachbehandlung), die Vornahme derselben, überhaupt die Übung in möglichst allen Zweigen der praktischen Medizin, besonders auch auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung. Ferner erscheint eine Belehrung angezeigt über die Leitung und Verwaltung der Anstalt, über die Durchführung hygienischer Maßnahmen in der Anstalt, über die Erfüllung der dem Arzt obliegenden gesetzlichen Pflichten, namentlich bezüglich der Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten und der Desinfektion, sowie über das kollegiale Verhalten anderen Ärzten gegenüber, besonders in der Privatpraxis.

§ 18.

Alle einer Anstalt oder Anstaltsabteilung überwiesenen Kandidaten haben sich an den täglichen Visiten der dirigierenden Ärzte und der einzelne Kandidat außerdem an den Vormittags- und Nachmittagsbesuchen des Hilfsarztes seiner Station zu beteiligen, wobei am Krankenbette genauere Besprechungen geeigneter Fälle stattzufinden haben. Von großem Nutzen werden auch besondere Referatsstunden sein, welche von den dirigierenden Ärzten in Gegenwart sämtlicher Hilfsärzte und Kandidaten abgehalten werden und in denen die gemachten Beobachtungen ausgetauscht und durch die Erläuterungen der erfahrenen Chefärzte besonders nutzbringend gemacht werden können.

§ 19.

Der Kandidat soll durch den Dienst in der Anstalt voll beschäftigt werden. Denn er hat seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit darauf zu richten, seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu gewinnen.

§ 20.

Die in den §§ 12 bis 19 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in Polikliniken und Instituten sinngemäße Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21.

Der Kandidat hat sich der Hausordnung und den Anordnungen des ärztlichen Leiters der Anstalt zu fügen. Zuwiderhandlungen können von diesem mit Verweisen, in Wiederholungs- oder besonders schweren Fällen mit sofortiger Entlassung aus der Anstalt bestraft werden. Im Falle der sofortigen Entlassung hat der ärztliche Leiter binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 22.

Die Direktoren der Universitätskliniken und -Polikliniken und der Institute sowie die ärztlichen Leiter der Krankenhäuser sind befugt, dem Kandidaten einen kurzen Urlaub zur Erholung oder zu besonderen Gelegenheiten zu erteilen. Eine Anrechnung der Urlaubszeit auf das praktische Jahr ist nur bis zu höchstens 14 Tagen und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tätigkeit des Kandidaten zu Anständen keine Veranlassung gegeben und sich ordnungsmäßig vollzogen hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch die Zeit der ärztlich zu bescheinigenden Krankheit bis zur Höchstdauer von vier Wochen auf das praktische Jahr angerechnet werden. Eine weitere Anrechnung von Krankheitszeit ist nur in besonders gearteten Fällen mit Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) angängig. In jedem Falle der Beurlaubung oder der Erkrankung muß die Dauer der Unterbrechung unter Bezeichnung des Anfangs- und Enddatums in dem Abgangszeugnisse vermerkt werden. Eine Abkürzung der auf die Behandlung von inneren Krankheiten zu verwendenden Zeit (mindestens ein Drittel des praktischen Jahres) darf durch Urlaub oder Krankheit nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

§ 23.

Das praktische Jahr ist in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen. Eine längere als 14tägige Unterbrechung bedarf der Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5).

Es steht dem Kandidaten frei, das an einer Anstalt begonnene praktische Jahr an einer zweiten und gegebenenfalls noch an einer dritten Anstalt fortzusetzen. Will er noch einen weiteren Wechsel der Anstalt eintreten lassen, so hat er zuvor die Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) einzuholen.

Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit des Kandidaten an einer Anstalt nicht zu kurz bemessen wird. Ein Wechsel der Anstalt darf, vorbehaltlich des § 21, nur nach 14tägiger Kündigung erfolgen, welche sowohl dem Leiter der Anstalt als dem Kandidaten zusteht.

§ 24.

Hat der Kandidat es an dem erforderlichen Eifer während der Ableistung des praktischen Jahres fehlen lassen, so daß die Zentralbehörde (§ 5) nicht die Überzeugung gewinnt, daß er den zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so wird die Zentralbehörde die Dauer des

praktischen Jahres noch darüber hinaus für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum auszudehnen.

§ 25.

Während der Ableistung des praktischen Jahres hat der Kandidat mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen, einschließlich der dazu gehörigen Nachschautermine, beizuwohnen. Die Bescheinigung darüber stellt der Impfarzt aus, welcher den Impftermin abgehalten hat. Die erforderlichen Mitteilungen über die Impftermine, welche in der Regel im Mai und Juni stattfinden, sind von dem zuständigen beamteten Arzte einzuholen.

V. Erteilung des Abgangszeugnisses.

§ 26.

Die Abgangszeugnisse über die Ableistung des praktischen Jahres sind nach dem der Prüfungsordnung beigegebenen Muster 5 durch den Direktor der Universitätsklinik oder -Poliklinik oder des wissenschaftlichen Instituts oder den ärztlichen Leiter der Anstalt beziehungsweise der selbständigen Anstaltsabteilung, bei welcher der Kandidat tätig gewesen ist, auszustellen. War der Kandidat an mehreren Abteilungen tätig, so ist für die betreffende Zeit von jedem Abteilungsleiter ein besonderes Zeugnis auszustellen. Alle Zeugnisse müssen eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, sowie eine Angabe darüber enthalten, welchen Teil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet, inwieweit er seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet, und ob er ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes gezeigt hat.

§ 27.

Wird dem Kandidaten die Erteilung des Abgangszeugnisses von dem ärztlichen Leiter der Anstalt versagt, so ist dieser verpflichtet, es dem Kandidaten unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Anstalt gelegen ist, zulässig.

Karlsruhe, den 21. Juni 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Fecht.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIII. 219

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 2. Juli 1908.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. Mai 1908.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.
(Katholische Orts-Kirchensteuer-Verordnung.)

Zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 778) wird im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

Erster Teil.

Voranschlagsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Kirchensteuervoranschlag.

Wenn der Stiftungsrat einer katholischen Kirchengemeinde einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung*) über Erhebung örtlicher Kirchensteuer veranlassen will, hat er vor Herbeiführung einer solchen Beschlußfassung gemäß Artikel 23 des Gesetzes einen Voranschlag — Kirchensteuervoranschlag — aufzustellen.

§ 2.

Voranschlagsperiode.

1. Der Kirchensteuervoranschlag umfaßt in der Regel ein Kalenderjahr.

2. Auf Antrag des Oberstiftungsrats oder auf einen von diesem gutgeheißenen Antrag des Stiftungsrats kann das Bezirksamt indessen gestatten, daß die Aufstellung des Voranschlags und die Festsetzung der zu erhebenden Steuer für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode erfolge.

*) Wo in den weiteren Bestimmungen dieser Verordnung die Kirchengemeindeversammlung genannt wird, ist hierunter bei denjenigen Kirchengemeinden, deren Befugnisse nach Artikel 6 des Gesetzes von der Gemeindevertretung wahrzunehmen sind, jeweils die letztere zu verstehen

§ 3.

Abschnitte des Kirchensteuervoranschlags.

Der Kirchensteuervoranschlag zerfällt in zwei Abschnitte.

I. Im ersten Abschnitt sind nachzuweisen:

1. die in der Voranschlagsperiode zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse und zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Summen, wobei nach Artikel 2 des Gesetzes als örtliche Kirchenbedürfnisse in Betracht kommen:
   a. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich des Aufwands für den Kircheninbau (Altäre, Orgel, Glocken ꝛc., auch Heizungs- und Beleuchtungsanlagen) sowie des beim Fehlen eines Pfarrhauses nötig fallenden Aufwands für Mietzins und dergleichen,
   b. Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen der katholischen Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse,
   c. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Mesner, Organisten ꝛc.),
   d. Entschädigung für Stolbezüge, deren Ablösung seitens der zuständigen kirchlichen Organe beschlossen worden ist,
   e. sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (z. B. notwendig gewordene Aushilfe in der Seelsorge),
   f. Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter;
2. die zur (teilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen, an welchen der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen Genußrecht zusteht, verwendbaren Mittel.

II. Der zweite Abschnitt gibt die Nachweisung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 ℳ Gemeindesteuerwert erhoben werden soll
   a. von den bekenntnisangehörigen Kirchspielseinwohnern,
   b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekenntnisangehörigen sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (vergleiche Artikel 13 des Gesetzes und § 14 dieser Verordnung).

§ 4.

Verwendbare Stiftungsmittel im allgemeinen.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich zufolge Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften.

§ 5.

Verwendbarkeit der Stiftungserträgnisse.

1. In der Regel sind die in einer Stiftung verwendbaren Mittel, sofern die Stiftungsvorschriften nicht anders verfügen, auf die für die einzelnen Stiftungszwecke erforderlichen Ausgaben nach Verhältnis der Höhe der letzteren zu verteilen.

2. Sofern aber eine kirchliche Ortsstiftung besondere mit der Widmung des Vermögens oder einzelner Teile desselben verbundene Ausgaben — stiftungsgemäße Auflagen — zu bestreiten hat, zu deren Deckung eine Kirchensteuer nicht erhoben werden darf, sind bei Feststellung der Stiftungserträgnisse, welche für die in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Zwecke verwendbar sind, zunächst diese, durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabesummen unverkürzt in Abzug zu bringen.

3. Hat eine kirchliche Ortsstiftung sowohl die Kosten für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses, als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse zu bestreiten, und zwar ohne daß Baukapitalien für die bezeichneten Gebäude festgesetzt sind, so sind auf die Ausgaben für die genannten Bauzwecke die Erträgnisse der Stiftung nur in dem Falle und insoweit aufzurechnen, als sie nicht zur Bestreitung ihrer übrigen Zwecksausgaben erfordert werden.

4. Bei Berechnung des für diese übrigen Zwecksausgaben erforderlichen Betrags ist zutreffendenfalls auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Stiftung die Mittel zur Erfüllung ihrer Baupflicht für solche Gebäude, welche nicht zu den in § 3 Ziffer I. 1a aufgeführten gehören, erhalten bleiben.

§ 6.

Verwendbarkeit des Vermögensstocks der Stiftungen.

1. Der Vermögensstock einer Stiftung darf, sofern die Stiftungsvorschriften nicht anders verfügen, für die in § 3 Ziffer I. 1a bis f bezeichneten Zwecke nur unter der Voraussetzung und in dem Maße verwendet werden, als er zur dauernden Erfüllung der gesamten Stiftungszwecke nicht erforderlich ist.

2. Sind mit Genehmigung der zuständigen Behörden besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt, so dürfen dieselben — vorbehaltlich einer Neufestsetzung durch die betreffenden Behörden — ihrer besonderen Bestimmung nicht entzogen und von den Unterhaltungskapitalien nur die Zinsen verbraucht werden.

II. Vorbereitung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 7.

Aufstellung von Fondsvoranschlägen.

1. Um den Nachweis über die nach § 3 Ziffer I. 1 und 2 erforderlichen Summen und verwendbaren Mittel zu liefern, hat der Stiftungsrat, soweit dies nicht bereits früher geschehen ist oder der Oberstiftungsrat für besondere Fälle eine Ausnahme gestattet, zunächst je einen Voranschlag für die einzelnen Stiftungen (Fonds) zu fertigen, welchen die Verpflichtung zur Bestreitung der in Frage stehenden örtlichen Kirchenbedürfnisse obliegt. Die Fertigung des Voranschlags für die Stiftungen geschieht nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, wie aus den Mustern 1 und 2 ersichtlich ist. Die für Neubauten, Erweiterungsbauten und

Muster 1 u. 2.

Bauveränderungen zu machenden Aufwendungen sind nicht in den Voranschlag der nach ihrer Zwecksbestimmung hiezu pflichtigen Stiftung, sondern unmittelbar in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen (vergleiche § 20).

2. Am Schlusse des Voranschlags — vergleiche Muster 1 — ist eine Berechnung darüber aufzustellen, wie hoch sich die Mittel belaufen, welche in der betreffenden Stiftung für diejenigen örtlichen Kirchenbedürfnisse, zu deren (teilweiser) Deckung die kirchliche Besteuerung in Anspruch genommen werden soll, verwendbar sind. Zu diesem Zwecke sind an dem voranschlagsmäßigen Reinertrag der Stiftung (d. i. dem Ertrag abzüglich der „Lasten und Verwaltungskosten") die in § 5 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben für besondere Stiftungszwecke vorweg in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ist die zu den übrigen Zwecksausgaben verfügbare Summe. Sind diese übrigen Ausgaben sämtlich solche, für deren Deckung die Kirchengemeinde hilfsweise einzutreten hat, so stellt der ganze Restbetrag die nach § 3 Ziffer I. 2 aus der betreffenden Stiftung verwendbaren Mittel dar; sind dagegen die übrigen Ausgaben teilweise für Stiftungszwecke bestimmt, für welche die Kirchengemeinde hilfsweise einzutreten hat, und teilweise für Stiftungszwecke, bezüglich deren eine solche Verpflichtung nicht besteht, so ist der nach obigem verbleibende Restbetrag auf die verschiedenen Stiftungszwecke verhältnismäßig auszuschlagen (§ 5 Absatz 1) und nur das auf die ersteren Stiftungszwecke entfallende Betreffnis als nach § 3 Ziffer I. 2 verwendbar zu betrachten.

3. Soweit es sich um Bestreitung des Bauaufwands für Pfarrkirche und Pfarrhaus handelt und in einer Stiftung für diese Gebäude besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt sind (§ 6 Absatz 2), ist der Nachweis über die Mittel, welche in der betreffenden Stiftung für gedachten Aufwand verwendbar sind, durch eine Darstellung der nach der letzten Rechnung vorhandenen Baukapitalien unter Beifügung der seit dem Rechnungsschluß hieran eingetretenen Änderungen zu erbringen (vergleiche Muster 2).

4. Wird aus einer Stiftung der Bauaufwand für Pfarrkirche und Pfarrhaus **und** der Aufwand für andere örtliche Kirchenbedürfnisse bestritten (§ 5 Absatz 3), ohne daß für die genannten Gebäude besondere Baukapitalien festgesetzt sind, so ist (sofern sich nicht aus den Stiftungsvorschriften eine andere Behandlung ergibt) am Schlusse des Voranschlags die Berechnung der verwendbaren Mittel in der Weise vorzunehmen, daß zunächst an den Einnahmen des Voranschlags die ihrer Natur oder Bestimmung nach ausschließlich den Bauzwecken für Pfarrkirche und Pfarrhaus gewidmeten Beträge (z. B. Bauschilling) und an den Lasten und Verwaltungskosten die etwa hierunter begriffenen Baulasten (z. B. Feuerversicherungsbeiträge) in Abzug gebracht, sodann gemäß Absatz 2 des gegenwärtigen Paragraphen die Mittel für die nicht im Wege der Besteuerung zu deckenden stiftungsmäßigen Ausgaben ausgeschieden werden und der hiernach verbleibende Restbetrag vorweg auf den Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse aufgerechnet wird (vergleiche Muster 1).

5. Ob und inwieweit der Vermögensstock einer Stiftung gemäß § 6 zur Bestreitung des Aufwands für örtliche Kirchenbedürfnisse herangezogen werden kann, ist gegebenenfalls in einem Anhang zum Voranschlag besonders zu begründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Behandlung der Ablieferungen.

Die Ablieferungen aus der Kirchengemeindekasse (Ortskirchensteuerkasse) an kirchliche Ortsstiftungen oder aus letzteren an erstere bleiben bei Fertigung der bezüglichen Voranschläge außer Betracht.

§ 9.

Vorlage der Fondsvoranschläge samt Zugehör an den Oberstiftungsrat.

1. Die für die einzelnen Stiftungen aufgestellten Voranschläge samt Zugehör sind — soweit erforderlich unter Anschluß der den Voranschlägen zugrunde gelegten Rechnungen — spätestens auf 15. Oktober des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres in dreifacher Fertigung an den Oberstiftungsrat einzusenden. Dabei hat der Stiftungsrat je in einer besonderen doppelt auszufertigenden Nachweisung anzugeben:

a. ob und welche Ausgaben für örtliche Kirchenbedürfnisse — einschließlich der aus den laufenden Einkünften der Kirchengemeinde zur Schuldentilgung oder zur Kapitalansammlung (Ergänzung des Vermögensstocks oder Neubildung eines solchen) bestimmten Beträge und der in Betracht kommenden Schuldzinsen — in der Kirchengemeinderechnung verrechnet werden und welche Mittel aus den Erträgnissen des etwa vorhandenen Kirchengemeindevermögens zur Bestreitung des Aufwands für die örtlichen Kirchenbedürfnisse der in § 3 Ziffer I. 1a bis f gedachten Art verwendbar sind;

b. ob und inwieweit privatrechtlich Verpflichtete — sofern es sich nicht um wiederkehrende Leistungen solcher handelt, die in dem Voranschlag der betreffenden einzelnen Stiftung aufgenommen sind — für die in Betracht kommenden kirchlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden können;

c. ob und welche Verwendungen für örtliche Kirchenbedürfnisse — mit oder ohne privatrechtliche Verpflichtung — seither von den politischen Gemeinden unmittelbar gemacht und deshalb nicht in den Rechnungen aufgeführt sind.

2. Die unter Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete Übersicht ist nur, wenn es sich um die erstmalige Erhebung einer Kirchensteuer handelt, aufzustellen und einzureichen.

§ 10.

Prüfung der Fondsvoranschläge samt Zugehör durch den Oberstiftungsrat und Rückgabe an den Stiftungsrat.

1. Der Oberstiftungsrat wird — soweit erforderlich nach eingeholter höherer Genehmigung — auf Grund der von ihm geprüften und genehmigten Fondsvoranschläge und nach Prüfung der mit denselben weiter vorgelegten Nachweisungen (§ 9) bestimmen, welche Summen in dem Kirchensteuervoranschlag

a. zur Bestreitung des Aufwands für die in § 3 Ziffer I. 1a bis f aufgeführten örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe,

b. zur teilweisen Deckung dieser Ausgaben aus Mitteln der vorhandenen Stiftungen, eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aber auf Grund bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen in Einnahme zu stellen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Eine Fertigung der Fondsvoranschläge und der Nachweisungen wird vom Oberstiftungsrat zu seinen Akten genommen, die anderen Fertigungen werden an den Stiftungsrat zurückgegeben. Der Stiftungsrat schließt die zweite Fertigung der Fondsvoranschläge und der Nachweisungen sowie die dazu ergangene Verfügung des Oberstiftungsrats der Urschrift des Kirchensteuervoranschlags (vergleiche § 24 Absatz 2), die dritte Fertigung der Fondsvoranschläge den betreffenden Stiftungsrechnungen an.

III Feststellung der dem Steuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge

§ 11.

Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der bevorstehenden Kirchensteuererhebung.

1. Im Monat März des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Stiftungsrat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Notwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu demselben gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und Kirchspielsangehörigen, wobei im Falle des Vorhandenseins von Militärkirchenverbänden auf den in Betracht kommenden Gemarkungen die Militärbevölkerung sowohl an der Gesamteinwohnerzahl als auch an der Zahl der Bekenntnis- und Kirchspielsangehörigen in Abzug zu bringen ist;

— Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Stiftungsrat zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, so sind dieselben beim Statistischen Landesamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Kirchensteuervoranschlag (§ 18) anzuschließen. —

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialortes Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Beizug der Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);

IV. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten in Frage steht und zutreffendenfalls:

a. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge auch, wenn die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr nicht übersteigt, beigezogen werden sollen;

b. ob auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, verzichtet wird, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung.

Die Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt, soweit möglich, gemeinsam mit derjenigen für die allgemeine Kirchensteuer nach den §§ 1 bis 10 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

§ 13.

Anlage des Erhebungsregisters.

Nach Beendigung der jährlichen Abundzuschreibegeschäfte und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung legt der Steuerkommissär auf Grund der Umlageregister über die gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (sieh auch § 38 Absatz 1) für die zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen, in welchen Ortskirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, die Erhebungsregister über die örtliche Kirchensteuer für das neue Jahr an und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.

§ 14.

Bestimmungen über die Gestalt des Erhebungsregisters und die aufzunehmenden Personen.

1. Das für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt aufzustellende Erhebungsregister zerfällt in folgende Abteilungen:

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)
   a. mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen auf der Gemarkung des Wohnorts,
   b. mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen auf den Gemarkungen der außerdem noch ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Die nur Bausteuerpflichtigen d. h. die lediglich zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerwerten und Steueranschlägen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtigen und zwar:
   a. bekenntnisangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit dieselben nicht als Angehörige einer über einen Teil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit ihren Steuerwerten und Steueranschlägen auf dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind;
   b. dem römisch-katholischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem römisch-katholischen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des römisch-katholischen Bekenntnisses verfolgen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
   c. soweit nicht unter b fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —

insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft, sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

Muster 3.

2. Die Anlegung dieser Register*) hat nach dem angeschlossenen Muster 3 zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Kirchensteuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur Ortskirchensteuer beiziehbaren Steuerwerte und Steueranschläge eingetragen werden.

§ 15.

Einzutragende Steuerwerte und Steueranschläge.

1. In die Erhebungsregister sind sämtliche zur Ortskirchensteuer beizuziehenden Steuerwerte und Steueranschläge mit den zur Gemeindebesteuerung veranlagten Beträgen einzutragen, soweit nicht in nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.

2. Die Einkommen von 500 bis zu 900 ℳ werden stets nur mit einem Steueranschlag von 100 ℳ zur Ortskirchensteuer veranlagt (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes).

3. Die Steuerwerte und Steueranschläge der in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3, 5, 7 und 9 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Beizug durch Beifügung von K ½ mit den vollen Steuerwerten und Steueranschlägen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein katholischer Ehegatte von dem andern nicht katholischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steuerwerte und Steueranschläge im vollen Betrag in Spalte 3, 5, 7 und 9 aufgenommen.

4. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes bleiben Steueranschläge unter 250 ℳ (bei gemischter Ehe unter $\frac{250}{2} = 125$ ℳ) oder Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, von zusammen 1000 ℳ oder weniger (bei gemischter Ehe von zusammen $\frac{1000}{2} = 500$ ℳ oder weniger) in einer Gemarkung außer Betracht.

5. Kirchensteuerpflichtigen natürlichen Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzelkatastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind (wie Erben), während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 des Gesetzes steuerpflichtig ist, (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes) werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Anteile an den betreffenden Steuerwerten zur Last gesetzt, wobei die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 und 6 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung sinngemäße Anwendung finden.

6. Sind Steuerwerte und Steueranschläge nach vorstehendem ausnahmsweise nur in Teilen der zur Gemeindesteuer veranlagten Beträge in die Register aufzunehmen, so sind die

*) Bei Kirchengemeinden ohne Filialorte ist jeweils nur ein Register aufzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teilbeträge der Steuerwerte, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl und die Teilbeträge der Steueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl abzurunden.

7. Wenn der Gesamtsteuerwert des Liegenschaftsvermögens eines Pflichtigen auf einer Gemarkung weniger als 100 ℳ (bei gemischter Ehe weniger als $\frac{100}{2}$ = 50 ℳ) beträgt, so hat seine Aufnahme in das Register zu unterbleiben.

§ 16.

Darstellung der dem Steuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.

Muster 4.

1. Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge wird nach Anleitung des Musters 4 durch Summierung und Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen der Erhebungsregister (§§ 14 und 32 Absatz 1) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erhalten.

2. Von den Abteilungssummen der Steuerwerte und Steueranschläge der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind auszuwerfen:

a. die Summe der Steuerwerte des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens im ganzen zur Gemeindesteuer veranlagten Betrag,

b. die Summe der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel,

c. die Summe der Einkommensteueranschläge im sechsfachen Betrag und zwar je (Buchstabe a bis c) in Spalte 2 der Darstellung.

3. Die Summen der Steuerwerte und Steueranschläge der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen sind zunächst auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen" bestimmten Blattseite (Spalte 5 bis 9) der Darstellung je mit ihrem ganzen zur Gemeindesteuer veranlagten Betrag vorzutragen und zwar auch, soweit die betreffenden Steuerwerte und Steueranschläge nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes nur in ermäßigtem Betrag beizuziehen sind. Dann sind die nach letzteren Gesetzesvorschriften zu berechnenden ermäßigten Beträge festzustellen und zusammen mit der Summe der etwa nicht zu ermäßigenden Steuerwerte und Steueranschläge in Spalte 3 der Darstellung zu übertragen, wobei aber die Summen der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, die Summen der Einkommensteueranschläge im sechsfachen Betrag auszuwerfen sind.

4. Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerwerte und Steueranschläge für den Filialort zunächst gemäß Absatz 2 und 3 festzustellen und in die Spalten 2 und 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann von den beiden Hauptsummen des Filialorts in diesen Spalten die zur Kirchensteuer beizuziehenden Anteile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Summen der Steuerwerte und Steueranschläge der einzelnen Orte aufzunehmen.

5. Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Gesamtsumme der Steuerwerte und Steueranschläge, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

6. Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwands maßgebend.

7. Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

Übersendung der Darstellung und der Erhebungsregister an den Stiftungsrat.

§ 17.

1. Die Darstellung ist sodann in doppelter Fertigung mit den gemäß §§ 13 bis 15 angelegten Erhebungsregistern dem Stiftungsrat zu übersenden.

Prüfung der Register durch den Stiftungsrat.

2. Der Stiftungsrat hat die ihm zugekommenen Register alsbald auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — insbesondere hinsichtlich der Bekenntnis- und Kirchspielsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen — zu prüfen und wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur geeigneten Berücksichtigung mitzuteilen (vergleiche § 28 Absatz 3 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung). Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Register beziehungsweise des Registerhefts (§ 32 Absatz 3) zu bestätigen.

IV. Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 18.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§ 1) ist spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und im darauf folgenden Februar abzuschließen.

Muster 5.

2. Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung des Musters 5 anzulegen.

3. Derselbe zerfällt nach Vorschrift des § 3 in zwei Abschnitte.

§ 19.

Vorbemerkungen.

1. Als „Vorbemerkungen" sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß § 11 Absatz 2 unter Ziffer I bis IV dem Steuerkommissär gemacht wurden.

2. Unter Ziffer V ist sodann anzugeben, ob und welche kirchlichen Ortsstiftungen zur teilweisen Deckung des für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse (§ 3 Ziffer I. 1) zu machenden Aufwands in Anspruch genommen werden können.

3. Ferner sind unter Ziffer VI alle im Kirchspiel befindlichen Kirchen und Pfarrhäuser unter Beifügung der zu den Gebäuden beziehungsweise einzelnen Gebäudeteilen Baupflichtigen aufzuzählen.

4. Endlich ist unter entsprechenden weiteren Ordnungszahlen noch Auskunft zu geben über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind. Insbesondere sind kurze Angaben zu machen über planmäßige Schuldentilgung, über Ansammlung von Kapitalien (Ergänzung des Vermögensstocks oder Neubildung eines solchen) sowie über eine etwa auf Grund von Artikel 12 letzter Absatz des Gesetzes erteilte Ermächtigung zur Erhebung einer 5 Pfennig übersteigenden Umlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 20.

Behandlung der Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen.

1. Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen (nicht auch bei Unterhaltungsarbeiten) bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung, wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über etwaige Verteilung desselben auf mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

2. Die Benachrichtigung der Höchststeuerpflichtigen und dergleichen von einer bevorstehenden Beschlußfassung über Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen richtet sich nach § 25 Absatz 6.

3. Der auf die einzelne Voranschlagsperiode (Absatz 1) entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§ 21 Absatz 1 Ziffer I. 1).

4. Wenn jedoch im einzelnen Falle die Kosten für derartige Bauten verhältnismäßig unerheblich sind, können dieselben, sowie die zu ihrer (teilweisen) Deckung verwendbaren Mittel ausnahmsweise auch ohne vorherige Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung in den Kirchensteuervoranschlag aufgenommen werden. Bei der Beratung des Voranschlags (§ 25) muß aber dann der Beschluß der Kirchengemeindeversammlung über die Ausführung der fraglichen Bauten stets für sich gesondert gefaßt, d. h. als ein besonderer Gegenstand der Tagesordnung behandelt werden.

§ 21.

Nachweis der erforderlichen Summen und verwendbaren Mittel.

1. Der Kirchensteuervoranschlag hat — in der aus Muster 5 ersichtlichen Weise — nachzuweisen:

I. die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse erforderlichen Summen und zwar:

1. die Summen, welche für die nach den einzelnen Abteilungen des § 3 Ziffer I. 1 in Betracht kommenden Kirchenbedürfnisse gemäß den hierüber getroffenen Feststellungen (§§ 10 und 20 Absatz 3) in der Voranschlagsperiode erforderlich sind, einschließlich der unter den betreffenden Abteilungen zur Verzinsung und Tilgung von Schulden oder zur Ansammlung von Kapitalien (Ergänzung des Vermögensstocks oder Neubildung eines solchen) vorzusehenden Beträge (vergleiche § 9 Absatz 1 Buchstabe a);
2. die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse, soweit solche nicht bereits nach Ziffer 1 berücksichtigt sind.

II. die zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel und zwar:

1. Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen;
2. die Erträgnisse aus dem etwa der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen;
3. den Kassenrest und die Einnahmerückstände der Kirchengemeindekasse von früheren Jahren unter Abzug etwaiger Ausgabereste;

— Dabei ist ein etwa unter dem Kassenrest enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Einnahmen des Vermögensstocks herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfonds erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe der Kirchengemeindekasse abzuziehen und der etwa verbleibende Rest in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

Von den Einnahmerückständen ist nur derjenige Betrag, um welchen die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voraussichtlich sich mindern werden, in den Voranschlag einzustellen. —

4. die Beiträge aus den Erträgnissen und — vorkommendenfalls — aus dem Vermögensstock kirchlicher Ortsstiftungen auf Grund der nach den Vorschriften in den §§ 4 bis 7 und 10 getroffenen Festsetzungen;
5. sonstige Einnahmen, wie Vergütung für den Miteinzug der allgemeinen Kirchensteuer, Zugänge und Nachträge an Kirchensteuer, guttatsweise Beiträge aus allgemeinen Kirchenmitteln oder aus den Erträgnissen beziehungsweise dem Vermögensstock einer an sich zur Beitragsleistung nicht pflichtigen Ortsstiftung, guttatsweise Leistungen politischer Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammelgelder und dergleichen.

2. Im einzelnen Fall sind übrigens unter Ziffer I (Ausgabe) nur diejenigen Abteilungen aufzuführen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche somit die Erhebung einer Kirchensteuer nötig fällt.

Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 22.

Ausscheidung des Kultaufwands und Bauaufwands.

1. Hier sind getrennt festzustellen die nach § 21 Absatz 1 Ziffer I. 1 durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

a. für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, und
b. für kirchliche Bauten.

2. Dabei sind die für die eine oder andere Art dieser Kosten (nach Ziffer II des ersten Voranschlagsabschnittes) verfügbaren Einnahmesummen von den betreffenden (unter Ziffer 1 desselben Voranschlagsabschnittes nachgewiesenen) Ausgabesummen abzurechnen. Auf die danach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältnis derselben zueinander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse (§ 21 Absatz 1 Ziffer I. 2) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen auszuschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. In gleicher Weise sind die Erträgnisse aus dem der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen, insoweit dieselben einem bestimmten Zweck nicht gewidmet sind, auf die für Bau- und sonstige Zwecke erforderlichen Ausgabesummen verhältnismäßig aufzurechnen.

4. Unter Hinzu- oder Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und andererseits der umzulegende Bauaufwand.

§ 23.

Festsetzung der Steuerfüße.

1. Die nach § 22 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen, und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge (§ 16 und Muster 4), sowie der hundertfache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu teilen, worauf sich je in einem Decimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bezüglich des nach Artikel 12 und des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

2. Dabei sind die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Gesetzes besonders zu beachten, wonach

a. bei Erhebung der Kirchensteuer für örtliche Kirchenbedürfnisse der in § 3 Ziffer I. 1 b bis f bezeichneten Art der Steuerfuß den Betrag von 5 Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf,

b. bei Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der Steuerfuß nicht begrenzt ist, bei einer den Satz von 5 Pfennig für das Kalenderjahr überschreitenden Bausteuer aber die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge beigezogen werden müssen, während deren Beizug bei einem niedrigeren Steuersatz ins Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

3. Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

4. Der Gesamtsteuerfuß ist mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzelhauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig statt; jedoch tritt die Aufrundung beim Hauptsteuerfuß für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle ein, wenn bloß Kirchensteuer nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

5. Für die nur in ermäßigtem Betrage beizuziehenden Steuerwerte ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen vollen Steuerwerten zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzustellen durch Vervielfältigung des Hauptsteuer-

fußes mit den in der Darstellung der Steuerwerte und Steueranschläge angegebenen entsprechenden Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils auf Zehntelspfennig in der Weise auf- beziehungsweise abzurunden, daß Betreffnisse von 5 Hundertstel Pfennig und darüber für 1 Zehntelpfennig gerechnet, solche unter 5 Hundertstel Pfennig aber außer Betracht gelassen werden.

6. Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge ist durchgehends genau im sechsfachen Betrag, sowie jener für die Steuerwerte des Kapitalvermögens stets zu fünf Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerwerte der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen, wobei aber wegen etwaiger Hundertstel Pfennig nach dem vorigen Absatz zu verfahren ist.

7. Sämtliche berechneten Steuerfüße sind in dem zweiten Abschnitt des Voranschlags unter einer besonderen Abteilung (ℌ) aufzuführen.

8. Am Schlusse dieses Abschnitts ist sodann der Ertrag der Kirchensteuer festzustellen.

V. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 24.

Auflage des Kirchensteuervoranschlags.

1. Der Stiftungsrat hat den Kirchensteuervoranschlag nebst Beilagen an einem von dieser Behörde zu bestimmenden geeigneten Ort vierzehn Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen.

2. Als Beilagen sind dem Voranschlag jedenfalls anzuschließen:

a. je eine Fertigung der Voranschläge der einzelnen Stiftungen und der nach § 9 gefertigten besonderen Nachweisungen sowie die hiezu ergangene Verfügung des Oberstiftungsrats (vergleiche § 10 Absatz 2),

b. die eine der vom Steuerkommissär nach § 17 Absatz 1 übersandten Fertigungen der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.

3. Ort und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrats anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung bestimmten Tag zulässig sind. Die eingelangten Einsprachen sind dem Voranschlag beizuheften.

4. Für die Art der Bekanntmachung sind die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung*) als maßgebend zu erachten.

5. Die geschehene Auflegung und Bekanntmachung ist vom Stiftungsrat am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

6. Gleichzeitig mit der Auflegung des Voranschlags ist nach Artikel 24 des Gesetzes den politischen Gemeinden und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amts wegen und gebührenfrei gegen zu dem Voranschlag zu nehmende Bescheinigung eine Voranschlagsabschrift zuzustellen. Auch ist jedem sonstigen Beteiligten auf sein Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 20 Pfennig für die Seite) Abschrift vom Voranschlag zu erteilen.

*) Vom 12. Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) — vergleiche §§ 11, 29 und 30 daselbst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 25.

Beratung und Beschlußfassung über den Kirchensteuervoranschlag.

1. Hierauf wird an einem vom Stiftungsrat — auf mindestens vier Tage nach dem Ende der Auflagefrist — festzusetzenden Tage und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes*) von der Kirchengemeindeversammlung, welcher alle von Beteiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntnis zu bringen sind, der Voranschlag beraten und festgestellt, sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfüße Beschluß gefaßt.

2. Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

3. Desgleichen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung bezüglich der nach § 20 Absatz 4 ohne besondere vorherige Genehmigung dieser Versammlung in den Voranschlag eingestellten Ausgabesummen.

4. Endlich sind mit der Beschlußfassung über den Voranschlag, soweit hiezu Anlaß vorliegt, Beschlüsse über die Art der Verrechnung des durch Steuer aufzubringenden Aufwandes gemäß § 48 zu verbinden.

5. Das Protokoll über obige Beschlußfassungen der Kirchengemeindeversammlung soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung abgefaßt sein, insbesondere auch im Falle des Absatzes 4 genau dartun, welche einzelnen Posten des Kirchensteuervoranschlags in der Kirchengemeinderechnung in Ausgabe nachgewiesen und in welchem Betrage die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge an die kirchlichen Ortsstiftungen abgeliefert werden sollen.

6. Wenn es sich um Beschlußfassung über den Kirchensteuervoranschlag oder über Ausführung kirchlicher Bauten gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes handelt, sollen Ort und Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Tagesordnung angemessene Zeit vorher den Verwaltern des Domänenfiskus und der Standes- und Grundherren sowie allen denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche auf einer Kirchspielsgemarkung mit gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerten und Steueranschlägen (der Steuerwert des Kapitalvermögens in dem auf fünf Zehntel ermäßigten, der Einkommensteueranschlag im sechsfachen Betrag) von zusammen wenigstens 50 000 ℳ dem Beizug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind, durch besondere Mitteilung bekannt gemacht werden, sofern nicht durch Einrückung in das Ortsverkündigungsblatt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in das Amtsverkündigungsblatt eine die Tagesordnung enthaltende öffentliche Einladung zur Gemeindeversammlung stattfindet.

§ 26.

Vorlage des Kirchensteuervoranschlags an das Bezirksamt und den Oberstiftungsrat.

1. Den durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Kirchensteuervoranschlag nebst den in § 24 Absatz 2 unter a und b bezeichneten Anlagen sowie dem über die Beschlußfassungen der Versammlung aufgenommenen Protokoll übersendet der Stiftungsrat alsbald

*) Vergleiche §§ 4 und 5 der Geschäftsordnung vom 12. Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 192).

unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Voranschlags dem nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) zuständigen Bezirksamt.

2. Gleichzeitig legt der Stiftungsrat je eine Abschrift des Kirchensteuervoranschlags und des Protokolls der Kirchengemeindeversammlung sowie die zweite der vom Steuerkommissär nach § 17 Absatz 1 übersandten Fertigungen der Darstellung (vergleiche § 24 Absatz 2 Buchstabe b) dem Oberstiftungsrat vor.

3. Haben die gemäß § 10 in den Voranschlag eingestellten Einnahme- und Ausgabesummen durch die Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung eine Abänderung erfahren, so hat die in Absatz 2 vorgeschriebene Vorlage an das Bezirksamt durch Vermittlung des Oberstiftungsrats zu erfolgen.

4. Sofern Ausgabesummen für notwendige kirchliche Bedürfnisse abgesetzt worden sind (Absatz 3), kann die Kirchenbehörde hierwegen Beschwerde an die Staatsbehörde einlegen.

5. Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob derselbe den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften entspricht und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 27.

Staatsgenehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

1. Die Erteilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung (§ 26 Absatz 5) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Beteiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

2. Andernfalls hat der Bezirksrat in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

3. Von der Entschließung des Bezirksamts (Absatz 1) oder des Bezirksrats (Absatz 2) ist dem Stiftungsrat unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlags nebst Beilagen Eröffnung zu machen. Wird die Staatsgenehmigung nur mit Beschränkung erteilt, muß aus dem Beschluß des Bezirksrats genau hervorgehen, wie hoch nach den gemachten Beschränkungen die Kirchensteuer im einzelnen und im gesamten sich berechnet.

4. Der Stiftungsrat hat über die ihm zugegangene Entschließung jeweils dem Oberstiftungsrat Bericht zu erstatten.

5. Außerdem ist die Entschließung des Bezirksrats durch das Bezirksamt denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen, sowie im Falle des Artikels 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntnis des Erzbischöflichen Ordinariats und des Oberstiftungsrats zu bringen.

6. Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder dieselbe nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats kann sowohl der Stiftungsrat und der Oberstiftungsrat als auch das Erzbischöfliche Ordinariat den Rekurs an das Kultusministerium (§ 6 der landes-

herrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen. Gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der — zur Vertretung berechtigten — Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei.

7. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden.*)

8. Die obigen Bestimmungen in Bezug auf die Erteilung der Staatsgenehmigung und den Rekurs gegen dieselbe gelten, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung (des Voranschlags), so auch hinsichtlich besonderer Beschlußfassungen derselben nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 (Artikel 27 des Gesetzes).

§ 28.

Behandlung der Änderungen am Kirchensteuervoranschlag.

Wird durch die Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung (§ 25 Absatz 1) oder durch eine nur mit Beschränkungen erteilte Staatsgenehmigung (§ 27 Absatz 3) eine Änderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Abschnitts (§§ 22 und 23) erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

VI. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 29.

Mitteilungen an den Steuerkommissär und an den Oberstiftungsrat.

1. Sobald der Voranschlag genehmigt und vollzugsreif geworden ist, d. h. wenn die geordnete Rekursfrist umlaufen oder etwaige Rekurse verbeschieden sind, hat der Stiftungsrat dem Steuerkommissär mitzuteilen:

a. eine beglaubigte Abschrift der auf die Festsetzung der Steuerfüße sich beziehenden Abteilung β des zweiten Abschnitts des genehmigten Kirchensteuervoranschlags;

b. etwaige Änderungen in den vom Steuerkommissär dem Stiftungsrat nach § 17 Absatz 1 zugestellten Erhebungsregistern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere infolge der dem Stiftungsrat obliegenden Nachprüfung der Registereinträge — § 17 Absatz 2 —) sich ergeben haben;

c. im Falle der Steuerausrechnung durch den Steuerkommissär (§ 30 Absatz 2 a) die Erhebungsregister selbst.

2. Wird die Steuerausrechnung bei dem Oberstiftungsrat vorgenommen (§ 30 Absatz 2 b und 3), so sind auch diesem mit der Vorlage der in Betracht kommenden Erhebungsregister die in Absatz 1 a und b bezeichneten Angaben — soweit erforderlich — zu machen.

§ 30.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.

1. Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steuerwerten und Steueranschlägen sind die staatlich genehmigten Steuerfüße zugrunde zu legen.

*) Vergleiche § 31 der landesherrlichen Verordnung vom $\frac{31.\ \text{August}\ 1884}{8.\ \text{Juni}\ 1905}$ — das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von $\frac{1884\ \text{Seite}\ 385}{1905\ \text{Seite}\ 309}$.

2. Die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten wird vorgenommen:
a. bezüglich der Gemarkungen der politischen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) von 4000 oder weniger Einwohnern oder der abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung durch den Steuerkommissär,
b. bezüglich der Gemarkungen der politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern — gegen besondere Vergütung — bei dem Oberstiftungsrat.

3. Sind mit einer Gemarkung der letzteren Art (Absatz 2 b) noch andere Gemarkungen oder Teile solcher zu einem Kirchspiel vereinigt, so kann der Oberstiftungsrat die Steuerausrechnung auch für diese besorgen.

4. Die Steuerausrechnung für die in Absatz 2 b bezeichneten Gemarkungen und etwaige mit ihnen im Kirchspielsverband stehende andere Gemarkungen oder Teile solcher (Absatz 3) kann jedoch mit Genehmigung des Oberstiftungsrats auch von dem Stiftungsrat übernommen werden.

§ 31.

Besondere Bestimmungen über die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.

1. Die berechneten Schuldigkeiten werden bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in die dazu vorgesehenen Spalten (4, 6, 8, 10 und 11) der Erhebungsregister eingetragen.

2. Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

§ 32.

Abschluß und Vereinigung der Erhebungsregister.

1. Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters werden in den Spalten 3 bis 11 summiert, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abteilungen I, II a, II b und II c zusammengestellt. Die Summen der Abteilungen II a, II b und II c werden zusammengerechnet und dem sich hiernach für die Abteilung II ergebenden Betrage wird die Summe der Abteilung I hinzugefügt.

2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 und 10 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wie viel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesamtsteuerwerten beziehungsweise aus dem Gesamtsteueranschlage die Steuerbetreffnisse berechnet.

3. Sind für eine Kirchengemeinde mehrere Register aufzustellen, so werden dieselben zusammengeheftet und am Schlusse des Heftes die Steuerbeträge (Spalte 11) der einzelnen Orte (Pfarrort und Filialorte) zu einer Summe zusammengerechnet. Diese Vereinigung von Registern bildet sodann das Ortskirchensteuerregister der Kirchengemeinde.

§ 33.

Verfahren bei mehrjähriger Voranschlagsperiode.

1. Erstreckt sich die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so sind für das zweite und dritte Jahr jeweils neue Erhebungsregister durch den Steuerkommissär aufzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Für die Nachprüfung der Registereinträge und die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten finden hiebei die Bestimmungen in den §§ 17 (Absatz 2) und 29 bis 32 entsprechende Anwendung.

§ 34.

Zugänge an Ortskirchensteuer.

1. Zur Gemeindesteuer aus Einkommensteueranschlag, Betriebs- oder Kapitalvermögen neu zugehende Personen sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht auch zur Ortskirchensteuer beizuziehen. Handelt es sich dabei für Pflichtige, die zur Gemeindesteuer überhaupt neu zugehen, um die Aufstellung eines Monatszugangsverzeichnisses, so werden Steuerschuldigkeiten, die für die einzelne Steuergattung unter 2 ℳ (bei gemischter Ehe unter 1 ℳ) betragen, nicht berücksichtigt; soweit aber die Aufnahme in das Jahreszugangsverzeichnis in Frage kommt, werden solche Steuerbeträge angesetzt, wenn sie wenigstens 50 ₰ (bei gemischter Ehe 25 ₰) ausmachen. Bei Zugängen im Übertragungsverfahren dagegen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Aufnahme in ein Monats- oder in das Jahreszugangsverzeichnis zu erfolgen hat, die Steuerschuldigkeiten anzusetzen, wenn sie wenigstens 50 ₰ (bei gemischter Ehe 25 ₰) betragen.

Aufstellung der Zugangsverzeichnisse.

Muster 6a und 6b.

2. Die Feststellung der Kirchensteuerzugänge erfolgt in der Weise, daß der Steuerkommissär nach etwa nötiger vorheriger Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung (vergleiche § 12) die erforderlichen (Monats- und Jahres-) Zugangsverzeichnisse nach den anliegenden Mustern 6a und 6b aufstellt und jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Stiftungsrat übermittelt, der dieselben nach Richtigbefund dem Kirchensteuererheber mit Einnahmeanweisung zum Vollzug zustellt.

3. Insolange die Steuerfüße für das betreffende Jahr noch nicht festgesetzt sind, werden der Steuerberechnung die Steuerfüße des unmittelbar vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt.

§ 35.

Nachträge und Abgänge an Ortskirchensteuer.

1. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Ortskirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Gemeindesteuer stattzufinden hat und wenn zugleich für die einzelne Steuergattung bei den Nachträgen ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 2 ℳ (bei gemischter Ehe 1 ℳ), bei den Abgängen ein solcher von mindestens 50 ₰ (bei gemischter Ehe 25 ₰) in Frage steht. Handelt es sich aber um einen außerhalb des Abundzuschreibens festzustellenden Nachtrag für das folgende Jahr, so wird ein solcher Betrag zur Erhebung angesetzt, wenn er wenigstens 50 ₰ (bei gemischter Ehe 25 ₰) ausmacht.

2. Dabei sind jedoch neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a. War ein Inhaber von Steueranschlag oder Steuerwerten gemäß Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Steueranschlag oder Steuerwerten nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene gemeindesteuerpflichtige Steueranschlag oder Steuerwert beziehungsweise Gesamtbetrag der Steuerwerte mit in Berücksichtigung zu ziehen.

b. Insoweit in einer Kirchengemeinde, welche von der Steuerbefreiungsbefugnis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, der Steueranschlag oder Steuerwert beziehungsweise Gesamtbetrag der Steuerwerte bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der gemeindesteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangsfeststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steueranschlag oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) zu erfassen.

3. Außerdem sind für die Kirchensteuer — unter Berücksichtigung der im ersten Absatz bezeichneten Mindestgrenzen — Nachträge und Abgänge festzustellen, wenn — abgesehen von den Fällen des Besitzwechsels von Liegenschaftsvermögen (Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes) — in den Voraussetzungen oder dem Umfang der Kirchensteuerpflicht einer Person eine Änderung stattfindet (z. B. beim Eintritt in einen Militärkirchenverband oder Austritt aus einem solchen, bei Eingehung oder Auflösung einer gemischten Ehe, beim Wechsel in der Teilhaberschaft oder den Anteilverhältnissen an einer offenen Handelsgesellschaft, einfachen Kommanditgesellschaft oder Gemeinschaft, ferner zutreffendenfalls auch beim Zuzug eines im Kirchspiel zur Gemeindesteuer bereits Veranlagten oder beim Wegzug aus dem Kirchspiel mit verbleibender Gemeindesteuerpflicht).

4. Wenn in den Fällen des Absatzes 3 ohnehin eine Änderung in der Veranlagung — im Anschluß an die Gemeindesteuerveranlagung — eintritt, so hat der Steuerkommissär von Amts wegen, soweit ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt sind, mit Wirkung für die nämliche Zeit, spätestens aber mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, welches auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt, auch die Änderung lediglich aus kirchensteuerrechtlichen Gründen vorzunehmen und zwar eintretendenfalls auch für eine solche Steuergattung, die von der Änderung der Gemeindesteuerveranlagung nicht betroffen ist, oder für den von einer bezüglichen Änderung gemeindlicherseits nicht betroffenen Teil einer Steuergattung. Wenn z. B. ein zur katholischen Kirchensteuer mit 2000 ℳ Einkommen Veranlagter sich im September 1908 mit einer Evangelischen verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 ℳ auf 2200 ℳ und der Steueranschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an von 750 ℳ auf 900 ℳ sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an. Wird die Änderung der Gemeindesteuer für eine Steuergattung früher, für die andere später wirksam, so tritt die Änderung der Kirchensteuer vom früheren Zeitpunkt an in Wirksamkeit.

5. Fällt dagegen in den Fällen des Absatzes 3 die Änderung der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird — auf Antrag der zuständigen örtlichen Kirchenbehörden oder des Inhabers eines Steueranschlags oder Steuerwerts — der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an festgestellt, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

6. Bei Feststellung von Nachträgen oder Abgängen wegen Bekenntniswechsels sind die Bestimmungen über die bürgerliche Wirkung von Übertritten zu und Austritten aus der katholischen Kirche (Artikel 18 bis 20 des Gesetzes) zu beachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Wegen irriger Bekenntnisfeststellung sind — ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags — anzusetzen:

a. Nachträge von Amts wegen oder auf Antrag,

b. Abgänge nur auf Antrag und nur dann, wenn es sich um Rückvergütung bereits bezahlter Kirchensteuer handelt.

8. Wegen sonstiger Fehler, die bei Aufstellung der Kirchensteuerregister vorkamen, sind Nachträge und Abgänge ohne Rücksicht auf die Höhe des in Betracht kommenden Steuerbetrags von Amts wegen oder auf Antrag anzusetzen.

§ 36.

Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse. Muster 7 u. 8.

1. Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär in der aus den Mustern 7 und 8 ersichtlichen Form.

2. Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung notwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder in den Fällen von § 35 Absätze 5, 6, 7 und 8, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen nach etwa nötiger vorheriger Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung (vergleiche § 12) zu fertigen und jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Stiftungsrat zu übersenden.

3. Sind Nachträge oder Abgänge außer für das laufende Jahr und für frühere Jahre auch für das folgende Jahr anzusetzen, so hat der Steuerkommissär für letztere Beträge besondere Nachtrags- oder Abgangsverzeichnisse zu fertigen.

4. Der Stiftungsrat übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche geprüft und richtig befunden hat, mit Einnahme- oder Ausgabeanweisung versehen, dem Kirchensteuererheber zum Vollzug.

§ 37.

Vorlage von Zusammenstellungen über Zugänge, Nachträge und Abgänge an den Oberstiftungsrat.

1. Die Steuerkommissäre legen am Schlusse jedes Jahres Zusammenstellungen über die für katholische Kirchengemeinden während des Jahres festgestellten Zugänge, Nachträge und Abgänge (§§ 34 bis 36) unmittelbar dem Oberstiftungsrat vor. Diese Zusammenstellungen — nach Kirchengemeinden gesondert — haben die Zeit der Absendung der Verzeichnisse an die Stiftungsräte und die Gesamtsteuerbeträge von jedem dieser Verzeichnisse zu enthalten.

2. Wurden keine Verzeichnisse während des Jahres aufgestellt, so ist Fehlanzeige zu machen.

§ 38.

Bestimmungen für Kirchspielsgemarkungen, in denen keine Gemeindeumlagen erhoben werden.

1. Soweit in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, hat der zuständige Steuerkommissär für die Kirchengemeinde unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie für die politische Gemeinde die sich gegenüber dem Staatssteuerkataster nach den §§ 82 bis 92 der Gemeindeordnung und den zugehörigen Vollzugsvorschriften ergebenden Änderungen in der Steuerveranlagung festzustellen und zwar sowohl für die Erhebungsregister als auch für die Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse.

2. In den Fällen der §§ 89 und 90 der Gemeindeordnung stehen unter der im Eingang von Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung der Kirchengemeinde die gleichen Befugnisse zu wie der politischen Gemeinde.

§ 39.

Vollzugsreiferklärung des Ortskirchensteuerregisters und Übergabe desselben an den Kirchensteuererheber.

1. Das Ortskirchensteuerregister wird jeweils nach Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

2. Der Stiftungsrat übergibt das für vollzugsreif erklärte Register, mit Einnahmeanweisung versehen, sofort dem Kirchensteuererheber.

§ 40.

Fälligkeit der laufenden Steuer.

1. Die laufende Kirchensteuer ist in ihrem ganzen Betrage an dem Tage fällig, unter welchem die staatliche Vollzugsreiferklärung (§ 39 Absatz 1) erfolgt.

Fälligkeit der Zugänge und Nachträge.

2. Die Zugänge und Nachträge an Ortskirchensteuer sind in ihrem ganzen Betrage an dem Tage fällig, unter welchem sie durch den Steuerkommissär festgestellt werden (§§ 34 Absatz 2 und 36 Absatz 1).

§ 41.

Anforderung.

1. Die Anforderung der Kirchensteuerbeträge geschieht nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 und 2 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

2. Der Forderungszettel, welcher vom Kirchensteuererheber jedem Pflichtigen unentgeltlich — entweder persönlich oder in einem verschlossenen Umschlage — zuzustellen ist, hat die aus Muster 11 genannter Verordnung ersichtlichen Angaben, insbesondere auch die Aufforderung zu enthalten, die Schuldigkeiten an laufender Kirchensteuer zur einen Hälfte binnen 3 Wochen von der Zustellung des Forderungszettels an, zur anderen Hälfte auf 1. September des Kirchensteuerjahres zu entrichten.

3. Eine Änderung der in Absatz 2 bezeichneten Fristen bedarf außer der Genehmigung des Oberstiftungsrats auch der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung.

§ 42.

Betreibung.

1. Für die Betreibung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen.

2. Das hiebei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den §§ 34 und 35 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

§ 43.

Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

1. Der Stiftungsrat hat den Kirchensteuervoranschlag (§ 18) so genau, als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen und Überschreitungen der Voranschlagssätze wie der besonderen Kredite, welche für größere — ganz oder teilweise aus Mitteln der Kirchengemeinde zu deckende — Ausgabeposten, namentlich für bauliche Unternehmungen, bewilligt worden sind, nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Behandlung der Überschreitungen.

2. Wenn ausnahmsweise eine erheblichere Überschreitung eines Voranschlagssatzes nötig fällt, oder wenn sich der für einen größeren Ausgabeposten bewilligte Kredit als unzureichend

erweist, hat der Stiftungsrat wegen des Mehraufwands außer der etwa erforderlichen Genehmigung des Oberstiftungsrats oder der oberen Kirchenbehörde jeweils sofort die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und in den Fällen der Artikel 27 und 33 des Gesetzes auch die Staatsgenehmigung zu erwirken.

VII. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

§ 44.

Bestimmungen für zusammengesetzte Kirchengemeinden.

1. Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

2. Wird die vorherige Verteilung auf die einzelnen Orte von der Gesamtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Anteils in besondere Behandlung zu nehmen.

3. Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung — §§ 11 ff. — zu verfahren.

Zweiter Teil.

Rechnungsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 45.

Allgemeine Bestimmung.

Die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder und des sonstigen Vermögens der katholischen Kirchengemeinden sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen findet nach den für die katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen geltenden Vorschriften (Verwaltungsdienstweisung, Rechnungsanweisung) statt, soweit nicht durch das Ortskirchensteuergesetz und die gegenwärtige Verordnung hievon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

II. Von dem Rechner (Kirchensteuererheber, Kirchengemeinderechner).

§ 46.

Ernennung des Kirchensteuererhebers.

1. Für den Einzug der Ortskirchensteuer in einer Kirchengemeinde ist vom Stiftungsrat dieselbe Person als Erheber zu ernennen wie für den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer (vergleiche § 35 Absatz 1 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung). Fällt hiezu eine Änderung in der Einteilung der Erhebungsbezirke der allgemeinen Kirchensteuer nötig, so wird solche vom Oberstiftungsrat angeordnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstaufgabe des Erhebers.

2. Der Kirchensteuererheber besorgt außer dem Steuereinzug in der Regel auch das sonstige Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Für letzteres kann indessen, namentlich wenn die Kirchengemeinde neben den aus kirchlichen Steuern herrührenden Geldern noch weiteres Vermögen besitzt, mit Genehmigung des Oberstiftungsrats ein besonderer Rechner — Kirchengemeinderechner — ernannt werden.

Ernennung eines besonderen Kirchengemeinderechners.

Bestätigung und Verpflichtung.

3. Auf die Bestätigung und Verpflichtung des gemeinsamen Erhebers (Absatz 1) und des besonders bestellten Rechners (Absatz 2) finden die für die Stiftungsrechner geltenden Vorschriften Anwendung (vergleiche auch § 31 Absatz 1 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung). Bei nachträglicher Übertragung des Erhebersdienstes für die Ortskirchensteuer an einen bereits zum Einzug der allgemeinen Kirchensteuer bestellten Erheber hat eine nochmalige Bestätigung und Verpflichtung zu unterbleiben.

Belohnung.

4. Die dem Kirchensteuererheber von der Kirchengemeinde zu gewährende Belohnung hat auch die Vergütung für seine Leistungen aus Anlaß der Erhebung und Betreibung der allgemeinen Kirchensteuer zu enthalten und bedarf in ihrem ganzen Betrage außer der Genehmigung des Oberstiftungsrats der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und des Bezirksamts. Das letztere gilt zutreffendenfalls auch für die Belohnung des Kirchengemeinderechners. Vergleiche Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 4 und Artikel 27 des Gesetzes.

Sicherheitsleistung.

5. Die Sicherheitsleistung des Kirchensteuererhebers und des Kirchengemeinderechners richtet sich, soweit nicht von der Kirchengemeindeversammlung für die Ortskirchensteuer oder vom Oberstiftungsrat für die allgemeine Kirchensteuer etwas anderes beschlossen wird, nach den für die Stiftungsrechner geltenden Vorschriften.

III. Von der Einrichtung der Kirchengemeinderechnungen.

§ 47.

Rechnungsperiode.

Die Rechnung der Kirchengemeinde ist in den Fällen, in welchen Kirchensteuern erhoben werden, für den gleichen Zeitraum zu stellen, für welche der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wird.

§ 48.

Art der Verrechnung im allgemeinen.

1. Die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge sind in der Regel an die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse unzulängliche kirchliche Ortsstiftung zur Deckung der Ertragsunzulänglichkeit auszufolgen; doch kann die Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Oberstiftungsrats auch beschließen, daß sie unmittelbar zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse verwendet werden.

2. Im ersteren Falle ist der Reinertrag der kirchlichen Besteuerung von Zeit zu Zeit an die kirchliche Ortsstiftung abzuliefern, und es erscheinen in der Rechnung der Kirchengemeinde — abgesehen von den mit Erhebung und Verrechnung der Steuern verbundenen Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Lasten der Kirchengemeinde — nur die jeweils abgelieferten Summen, in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung dagegen die gesamten Verwendungen für die örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Im andern Falle ist aus dem Gesamtaufwand für örtliche Kirchenbedürfnisse ein dem Reinertrag der Besteuerung entsprechender Teil auszuscheiden und dieser Teil in der Rechnung der Kirchengemeinde, der übrige Aufwand aber in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung in Ausgabe nachzuweisen. Die Ausscheidung hat — soweit tunlich — derart zu erfolgen, daß in jeder Rechnung bestimmte Arten von Kirchenbedürfnissen verrechnet werden.

4. Die auf einen Kredit zu vollziehenden Ausgaben sind immer zusammen in einer Rechnung zu buchen und zwar, wenn für den Einzelfall keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Rechnung derjenigen Stiftung oder Kasse, aus welcher der größere Teil der verwendbaren Mittel fließt. An diese Stiftung (Kasse) ist dann der übrige Teil der für den betreffenden Kredit verwendbaren Mittel in Form von Zuschüssen abzuliefern.

§ 49.

Buchungsordnung.

1. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde geschieht in besonderer Rechnung, wobei — soweit zutreffend — die für die kirchlichen Ortsstiftungen vorgeschriebenen Abteilungen und Abschnitte (Paragraphen) Anwendung finden.

2. In Abteilung II der Einnahme ist für die Buchung des Erträgnisses der Kirchensteuer ein besonderer Abschnitt (§ 6) „Ertrag der Kirchensteuer" mit den Unterabschnitten:

a. Laufende Steuer,
b. Zugang,
c. Nachtrag,
d. Sonstige Steuereingänge

zu eröffnen.

3. In der gleichen Rechnungsabteilung hat der für „Sonstige Einnahmen" bestimmte letzte Abschnitt (§ 7) als Unterabschnitte aufzuführen:

a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen,
b. Vergütung für den Miteinzug der allgemeinen Kirchensteuer,
c. Im übrigen.

4. In Abteilung II. A der Ausgabe sind die Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer unter dem Abschnitt „Allgemeiner Verwaltungsaufwand" (§ 6), die Steuerabgänge (Rückvergütungen) unter dem Abschnitt „Abgang und Nachlaß" (§ 5), welcher in die Unterabschnitte:

a. Steuerabgang nach den Abgangsverzeichnissen,
b. Steuerabgang nach dem Unbeibringlichkeitsverzeichnis,
c. Sonstiger Abgang und Nachlaß

zerfällt, zu buchen.

5. Die Buchung der Ablieferungen aus kirchlichen Ortsstiftungen erfolgt in Abteilung II der Einnahme unter § 4, welcher entsprechend zu bezeichnen ist, die Buchung der Ablieferungen an kirchliche Ortsstiftungen in Abteilung II. B der Ausgabe unter einem hiefür zu eröffnenden besonderen Abschnitt (§ 12), worauf (als § 13) der für „Sonstige Ausgaben" bestimmte letzte Abschnitt der genannten Rechnungsabteilung zu folgen hat. Falls mehrere kirchliche

Ortsstiftungen Ablieferungen machen oder empfangen, sind die in Betracht kommenden Abschnitte der Kirchengemeinderechnung (§ 4 der Einnahme und § 12 der Ausgabe) in entsprechende Unterabschnitte zu zerlegen.

§ 50.

Wegfall besonderer Rechnungsführung.

1. Von der Führung einer besonderen Kirchengemeinderechnung kann durch Beschluß des Stiftungsrats unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Oberstiftungsrats Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur eine kirchliche Ortsstiftung vorhanden ist, welche zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Stiftungen nur für Zwecke einer Stiftung Kirchensteuer zu erheben ist.

2. In diesem Falle sind die eingezogenen Steuerbeträge sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Lasten der Kirchengemeinde in der für die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungsabteilung der Stiftungsrechnung unter einem besonderen Abschnitt zu buchen, unter welchem dann auch der Überschuß der Steuerbeträge über die genannten Ausgabeposten als Ablieferung an die betreffende Ortsstiftung in Ausgabe zu stellen ist.

3. Unter dem bezüglichen Abschnitt, welcher die Bezeichnung „Für Rechnung der Kirchengemeinde" führt, muß hiernach das Soll der Einnahme von der laufenden Rechnungsperiode mit jenem der Ausgabe genau übereinstimmen.

IV. Von der Kassen- und Buchführung.

§ 51.

Vereinnahmung der Steuerbeträge.

1. Der Einzug der Kirchensteuer erfolgt auf Grund der Einzugsregister (Erhebungsregister, Zugangs- und Nachtragsverzeichnisse, sowie Rückstandsverzeichnisse — vergleiche Absatz 2 —) in der Weise, daß die im Laufe eines Monats bar eingehenden Steuerbeträge in die betreffende Monatsspalte eingetragen werden, die am Ende des Monats abzuschließen und deren Summe im Kassenbuch zu vereinnahmen ist. In der Rechnung sind die in den einzelnen Monaten bar eingegangenen Steuerbeträge für jede Art von Einzugsregister jeweils zusammen in einer Summe vorzutragen.

Rückstandsverzeichnis.

Muster 9.

2. Über die beim Abschluß der Einzugsregister vorhandenen Steuerrückstände ist ein Rückstandsverzeichnis nach anliegendem Muster in doppelter Fertigung anzulegen. Eine Fertigung ist der Rechnung für das abgelaufene Jahr (d. i. das Jahr, für welches die Einzugsregister aufgestellt waren), die andere Fertigung, auf Grund deren die Vereinnahmung der Rückstände zu erfolgen hat, der Rechnung für das nächstfolgende Jahr anzuschließen. Gehören jedoch — bei mehrjährigen Rechnungsperioden — das abgelaufene und das nächstfolgende Jahr der gleichen Rechnungsperiode an, so ist das Rückstandsverzeichnis nur einfach anzulegen.

§ 52.

Verrechnung der Abgänge an Kirchensteuer.

1. Die Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer werden bei der Zahlung beziehungsweise Abrechnung in die hiefür vorgesehenen Spalten des Abgangsverzeichnisses, die durch Ab-

rechnung auf schuldige Steuer (Spalte 11 und 12 des Abgangsverzeichnisses) zu begleichenden Abgänge zugleich in die Abgangsspalte des bezüglichen Einzugsregisters aufgenommen. Nach Abschluß des Abgangsverzeichnisses wird im Kassenbuch die Summe von Spalte 10 in Ausgabe, die Summe von Spalte 11, 12 und 17 zur Ausgleichung in Einnahme gestellt. In der Rechnung erfolgt die Verausgabung der Abgänge und baren Rückvergütungen (Spalte 11 bis 13) sowie die Vereinnahmung der unbestellbaren Posten (Spalte 17) auf Grund des Abschlusses sämtlicher Abgangsverzeichnisse, die Vereinnahmung der Abgänge (Spalte 11 bis 12) auf Grund des Abschlusses der bezüglichen Abgangsspalte der Einzugsregister.

Unbeibringlichkeitsverzeichnis.

2. Auf 1. März jedes Jahres stellt der Erheber nach anliegendem Muster ein Verzeichnis derjenigen Posten auf, welche bei der Betreibung sich als unbeibringlich erwiesen haben oder welche wegen irriger Bekenntnisfeststellung oder aus sonstigen Gründen, ohne daß es gemäß § 35 einer Mitwirkung des Steuerkommissärs bedarf, in Abgang zu nehmen sind. Der Stiftungsrat prüft das Verzeichnis und weist die Beträge, die er als unbeibringlich oder sonst zur Abgangsverrechnung geeignet anerkennt, in Ausgabe. Der Erheber nimmt die einzelnen Posten des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses in die Abgangsspalte des Rückstandsverzeichnisses (Spalte 22) auf und stellt die Summe des unbeibringlichen Gesamtbetrags (Spalte 8 des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses) im Kassenbuch in Ausgabe und zur Ausgleichung in Einnahme. In der Rechnung erfolgt die Verausgabung der unbeibringlichen Posten auf Grund des Abschlusses von Spalte 8 des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses, die Vereinnahmung auf Grund des Abschlusses von Spalte 22 des Rückstandsverzeichnisses.

Muster 10.

§ 53.

Abrechnung zwischen dem Kirchensteuererheber und Kirchengemeinderechner.

1. Ist ein besonderer Kirchengemeinderechner bestellt (§ 46 Absatz 2), so hat der Erheber, so oft sich ein größerer Geldvorrat bei ihm angesammelt hat, an denselben eine Abschlagslieferung zu machen. Den höchst zulässigen Barvorrat, bei dessen Überschreitung eine Ablieferung zu geschehen hat, bestimmt der Stiftungsrat.

2. Auf Jahresschluß rechnet der Erheber mit dem Kirchengemeinderechner ab. Eine Fertigung der vom Stiftungsrat geprüften Abrechnung ist der Kirchengemeinderechnung anzuschließen.

§ 54.

Vorbericht der Rechnung.

1. Der Vorbericht der Rechnung hat — soweit zutreffend — außer den in der Rechnungsanweisung für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen vorgeschriebenen Angaben insbesondere noch folgende zu enthalten:

a. aus welchen Gemarkungen oder Gemarkungsteilen das Kirchspiel besteht und welchen politischen Gemeinden diese angehören,

b. ob für die Kirchengemeinde eine Gemeindevertretung bestellt ist und gegebenenfalls, wann die Wahl der letzteren stattgefunden hat und wie groß die Zahl ihrer Mitglieder ist,

c. wer von der Kirchengemeindeversammlung zum Stellvertreter des Vorsitzenden*) gewählt worden ist,

d. unter welcher Nummer der Kirchensteuervoranschlag den Rechnungsbeilagen angeschlossen ist.

2. Ferner sind in dem Vorbericht die auf Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen, sowie die durch Steuer aufzubringenden Summen, unter Beifügung der für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerwerte (Steueranschläge) genehmigten Steuerfüße aufzuführen.

3. Gehören zum Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken (vergleiche § 44).

§ 55.

Vormerkung der Voranschlagssätze in der Rechnung und Vergleichung mit den Rechnungsergebnissen.

1. Unter Rechnungsabteilung II ist bei jedem Abschnitt der Einnahme und Ausgabe der Voranschlagssatz mit den dazu etwa erteilten Nachbewilligungen innerhalb Linie beizusetzen. Unter dem Abschnitt „Ablieferungen" sind überdies — soweit möglich — die einzelnen Rechnungsergebnisse der betreffenden Ortsstiftung den entsprechenden Posten des Kirchensteuervoranschlags innerhalb Linie gegenüberzustellen.

2. Wenn in dem Voranschlag Mittel zur Tilgung von Schulden der Kirchengemeinde oder zur Ansammlung von Kapitalien für dieselbe vorgesehen sind, so ist unter dem betreffenden Abschnitt der zur Buchung solcher Vermögensstocksausgaben bestimmten Rechnungsabteilung von dem Voranschlagssatz gleichfalls Vormerkung zu machen.

3. Am Schlusse der Rechnung ist sodann eine Vergleichung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen anzustellen und zu ermitteln, welche Mehr- oder Minder-Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag sich ergeben haben. Dabei sind vom Stiftungsrat alle erheblicheren Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen zu erläutern.

§ 56.

Vorlage des Rechnungsauszugs an das Bezirksamt.

Muster 11.

1. Nach Abschluß der Kirchengemeinderechnung hat der Stiftungsrat zur Vorlage an das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, in Gemäßheit des Artikel 29 des Gesetzes nach anliegendem Muster 11 einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Abteilungen und Abschnitten im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe sowie die in § 55 erwähnte Vergleichung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen enthält.

2 Wenn eine besondere Kirchengemeinderechnung nicht geführt wird (§ 50), ist nach Abschluß der Stiftungsrechnung, in welcher das Steuererträgnis vereinnahmt wurde, der dem Bezirksamt vorzulegende Rechnungsauszug derart zu fertigen, daß er die in der betreffenden Stiftungsrechnung unter dem Abschnitt „Für Rechnung der Kirchengemeinde" gebuchten Ein-

*) Vergleiche § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

nahmen und Ausgaben nachweist, wobei unter den Ablieferungen an die Ortsstiftung die Sätze des Kirchensteuervoranschlags und die bezüglichen Rechnungsergebnisse der Ortsstiftung geeignet vorzumerken sind.

3. Die Vorlage des Rechnungsauszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

V. Von den Rechnungsbelegen.

§ 57.

Anschluß des Kirchensteuervoranschlags an die Rechnung.

Der Kirchensteuervoranschlag ist der Kirchengemeinderechnung — im Fall des § 50 der Rechnung der betreffenden Ortsstiftung — geeigneten Orts anzuschließen.

§ 58.

Behandlung der Einzugsregister.

1. Die Erhebungsregister über die Ortskirchensteuer sind, sobald der Erheber sie zum Steuereinzug nicht mehr nötig hat, von dem Stiftungsrat in der Stiftungskiste aufzubewahren.

2. Der Rechnung ist für jedes Jahr der Rechnungsperiode ein vom Stiftungsrat beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesamtbetrag der ortskirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge in den einzelnen Orten des Kirchspiels, den Betrag der Kirchensteuer hieraus, den im Laufe des betreffenden Jahres hieran eingegangenen und den am Jahresschluß im Rückstand verbliebenen Betrag.

3. Bei Einsendung der Rechnung zur Abhör sind die Erhebungsregister gesondert vorzulegen.

4. Die Verzeichnisse über Zugänge, Nachträge und Abgänge an Ortskirchensteuer sind dagegen unter die Rechnungsbeilagen einzureihen.

§ 59.

Fertigung von Hauptlieferscheinen.

1. Über die im Laufe eines Kalenderjahres von der Kirchengemeindekasse an eine kirchliche Ortsstiftung oder von einer kirchlichen Ortsstiftung an die Kirchengemeindekasse gemachten Ablieferungen fertigt der Rechner der Kasse (Stiftung), welche die Ablieferungen gemacht hat, am Ende des Jahres ein Verzeichnis (Hauptlieferschein), welches die einzelnen Ablieferungen nach Datum und Betrag aufführt. Dieses Verzeichnis ist von dem Rechner der Kasse (Stiftung), welche die Ablieferungen empfangen hat, der betreffenden Rechnung als Beleg anzuschließen.

2. Ist die Verrechnung der beiden beteiligten Kassen einem Rechner anvertraut, so hat der Stiftungsrat auf dem Verzeichnis die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben zu beurkunden.

VI. Von der Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

§ 60.

Übergabe der Kirchengemeinderechnung an den Stiftungsrat.

Die Reinschrift der Kirchengemeinderechnung ist samt den Rechnungsbeilagen und dem Kassenbuch von dem Rechner der Kirchengemeinde spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Stiftungsrat zu übergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 61.

Vorprüfung und Auflage der Rechnung.

1. Der Stiftungsrat unterwirft die Rechnung zunächst einer Vorprüfung, nimmt über den Erfund ein Protokoll auf und legt sodann die Rechnung nebst Zugehörden sowie das Prüfungsprotokoll 14 Tage lang zur Einsicht der Kirchensteuerpflichtigen auf.

2. Die Auflage der Rechnung ist in der gleichen Weise wie die Auflage des Voranschlags (§ 24) öffentlich bekannt zu machen.

§ 62.

Verkündung der Rechnung.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung unter Angabe und Erläuterung der etwaigen Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung der Kirchengemeinde zu verkünden und hierüber ein den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechendes Protokoll, welches gegebenenfalls auch die Anträge und Bedenken der Versammlung zu enthalten hat, aufzunehmen.

§ 63.

Vorlage der Rechnung samt Zugehör an den Oberstiftungsrat.

Der Stiftungsrat sendet die Reinschrift der Rechnung nebst den Rechnungsbeilagen, dem Kassenbuch, dem Kassensturzprotokoll, dem Anweis- oder Vormerkbuch und der Vorrechnung, ferner die Nachweise über die Prüfung, Auflage und Verkündung der Rechnung und die Erhebungsregister über die Ortskirchensteuer (§ 58) dem Oberstiftungsrat zur Abhör ein.

§ 64.

Abhör der Kirchengemeinderechnungen.

1. Der Oberstiftungsrat läßt durch seine Revisionsbeamten die Abhör der Kirchengemeinderechnungen vornehmen und erteilt den Bescheid zu denselben.

2. Wird durch die Abhör insbesondere festgestellt, daß bezüglich einzelner Posten namens der Kirchengemeinde zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und infolgedessen oder aus anderen Gründen der Kirchengemeinde Ersatzforderungen zustehen oder Schuldigkeiten obliegen, so ist der Stiftungsrat mittelst der Abhörbemerkungen oder mittelst des auf Grund der Abhör sofort ergehenden Bescheides zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu erteilen oder zu erläutern, weshalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden soll. Dabei ist in den hiezu geeigneten Fällen jeweils ausdrücklich zu verlangen, daß, wenn der Stiftungsrat die Nichtberücksichtigung angeregter Ansprüche und Verbindlichkeiten beschließen sollte, auch die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung zu diesem Beschluß eingeholt und nachgewiesen werde.

§ 65.

Vollzug des Rechnungsbescheids.

Der Rechnungsbescheid ist nach Vorschrift der Rechnungsanweisung für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen zu vollziehen.

§ 66.

Abhörkosten.

Die Kosten der Abhör der Kirchengemeinderechnungen werden gemeinsam mit den Kosten der sonstigen Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens durch Erhebung

von Regiekassenbeiträgen gedeckt, welche mit Genehmigung sowohl der oberen Kirchenbehörde als des Kultusministeriums vom Oberstiftungsrat festgesetzt werden.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 67.

Wirksamkeit der Verordnung.

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1908 an die Stelle der Verordnung vom 23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 9). So lange indessen noch die Rechnungsinstruktion für die katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen vom 29. August 1863 in Kraft steht, ist der Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags samt zugehörigen Fondsvoranschlägen (§§ 7 und 18) sowie der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden (§§ 49 und 56) die durch genannte Instruktion vorgeschriebene Rubrikenordnung zugrunde zu legen.

2. Die Verordnung vom 16. Dezember 1901, die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten an katholischen Kirchensteuern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 575), wird, soweit sie die örtliche Kirchensteuer betrifft, aufgehoben.

§ 68.

Übergangsbestimmungen.

1. Steuerschuldigkeiten aus Gewerbsteuerkapitalien neu zugehender Pflichtiger sowie Steuernachträge und -abgänge aus Steuerkapitalien für die Zeit vor dem 1. Januar 1908 sind noch nach den bisherigen Vorschriften anzusetzen.

2. Die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen derjenigen Kirchensteuervoranschläge, die über den 1. Januar 1908 hinausgehen, verlieren von diesem Zeitpunkt an ihre Wirksamkeit. Die erforderlichen neuen Steuerfestsetzungen sind in Nachträgen zu den im übrigen weiter bestehenden Kirchensteuervoranschlägen dieser Art vorzunehmen; dabei gelten für die Vorbereitung, Festsetzung und Genehmigung des Steuererhebungsbeschlusses die gleichen Vorschriften wie für den Voranschlag im ganzen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Muster 1
(zu § 7 K. O.K.St.V.).

Bl. Nr. . . . . .

Kirchenfonds A.

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1910.

Einnahme.	Voranschlagssatz einzeln.	Voranschlagssatz zusammen.
	ℳ	ℳ
3. Kapitalzinsen.		
An Kapitalien stehen aus und tragen Zins:		
12 000 ℳ zu 4½ %	540 ℳ — ₰	
8 000 „ „ 4¼ „	340 „ — „	
20 000 „ „ 4 „	800 „ — „	
5 000 „ „ 3½ „	175 „ — „	
45 000 ℳ	1 855 ℳ — ₰	
Ab ¼ % von 45 000 ℳ wegen etwaiger Zinsfußermäßigung ꝛc.	112 „ 50 „	
	1 742 ℳ 50 ₰	1 743
4. Ablieferungen aus der Kirchengemeindekasse.		
Nach § 8 der Ortskirchensteuerverordnung ist hier nichts einzustellen . .	—	—
5. Andere Beiträge.		
Der Ertrag der Kirchenopfer und Sammlungen beläuft sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf		276
u. s. w (vergleiche die Rechnungsanweisung für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen).		
Einnahme . .		2 027

Ausgabe.	Voranschlagssatz einzeln.	Voranschlagssatz zusammen.
	ℳ	ℳ
A. Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Steuern.		
a. Vermögenssteuer aus 45 000 ℳ Steueranschlag zu 12 ℔ vom Hundert	54	
b. Gemeindeumlage aus 45 000 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens zu 10 ℔ vom Hundert	45	
		99
2. Versicherungskosten.		
Feuerversicherungsbeitrag für Langhaus und Chor der Kirche aus 20 000 ℳ Versicherungsanschlag zu $\frac{11 + 12 + 13}{3} = 12$ ℔ vom Hundert . . .		24
6. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.		
u. s. w.		
Summe A. Lasten und Verwaltungskosten . .		757
Die Einnahme beträgt		2 027
Der Reinertrag beläuft sich hiernach auf . . .		1 270
B. Zwecks- und andere Ausgaben.		
7. Aufwand für örtliche kirchliche Verrichtungen.		
Jährliches Aversum für die Kirchensänger . . . . . 50 ℳ — ℔		
„ „ „ „ Himmelträger . . . . . 10 „ — „		
„ „ „ „ Fahnenträger . . . . . 10 „ — „		
Ständige Belohnung der Ministranten . . . . . 5 „ 43 „		
75 ℳ 43 ℔		75
8. Jahrtagsgebühren.		
Jahrtagsgebühren nach dem Stand vom 1. Januar 1909 . . 146 ℳ 80 ℔		
Gebühren für zwei im Jahre 1909 gestiftete hl. Messen . . 4 „ 40 „		
151 ℳ 20 ℔		151
Übertrag . .		226

Ausgabe.	Voranschlagssatz einzeln.	Voranschlagssatz zusammen.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .		226
9. Aufwand für sachliche örtliche Kultbedürfnisse.		
a. Gebrauchsgegenstände und andere kirchliche Fahrnisse.		
Für Anschaffung neuer Paramente nach dem anliegenden Kostenüberschlag . . . . . 650 ℳ — ℔		
Für Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräte nach dem Durchschnitt der Jahre 1906/08 $\frac{150 + 110 + 160}{3}$ = 140 „ — „		
Bauschsumme für Besorgung der Kirchenwäsche jährlich . . 25 „ 71 „		
815 ℳ 71 ℔	816	
b. Verbrauchsstoffe.		
Für Wachs, Öl und dergleichen nach dem Durchschnitt der Jahre 1906/08 $\frac{132 + 127 + 110}{3}$ = ...	123	
		939
(Für Meß- und Kommunionwein zahlt das Großherzogliche Domänenärar ein jährliches Aversum von 51 ℳ 43 ℔, woraus der Pfarrer den betreffenden Aufwand unmittelbar bestreitet.)		
10. Bauaufwand für kirchliche Gebäude.		
Der Kirchenfonds bestreitet den Bauaufwand für Langhaus und Chor der Kirche sowie für den notwendigen Inbau.		
Für Herstellung des Kirchendachs nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg	326	
Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen am Langhaus und Chor der Kirche sowie am notwendigen Inbau nach dem Ergebnisse der drei letzten Rechnungen	120	
		446
11. Stiftungsgemäße Kompetenz-, Schul- und Armenabgaben.		
Der Kirchenfonds hat laut Stiftungsurkunde vom 3. April 1713 an die Pfarrei jährlich folgende Kompetenzen abzugeben:		
α. bares Geld . . . . . 342 ℳ 86 ℔		
β. 2162,4 l Korn nach den Martinipreisen der Marktstätte N. in den Jahren 1906/08 $\frac{11{,}60 + 13{,}50 + 12{,}40}{3}$ = 12 ℳ 50 ℔ für das Hektoliter . . . . . 270 „ 30 „		
613 ℳ 16 ℔		613
Summe B. Zwecks- und andere Ausgaben . . .		2 224
Der Reinertrag des Fonds beläuft sich auf		1 270
Es fehlen somit zur Bestreitung der Zwecksausgaben . .		954

Berechnung der verwendbaren Mittel.

Einnahme des Fonds		2027 ℳ
Lasten und Verwaltungskosten	757 ℳ	
hievon ab Feuerversicherungsbeitrag (§ 2)	24 „	
		733 „
Restliche Einnahme		1294 ℳ
Hieraus sind auf Grund besonderer stiftungsmäßiger Verpflichtung zunächst zu bestreiten:		
die Jahrtagsgebühren (§ 8) mit	151 ℳ	
„ Pfarrkompetenz (§ 11) mit	613 „	
		764 „
es sind somit für die übrigen Zwecksausgaben noch verwendbar		530 ℳ
Der Aufwand für die übrigen Zwecksausgaben mit Ausschluß der Bauzwecke beträgt		
nach § 7	75 ℳ	
„ § 9	939 „	
		1014 „
so daß an demselben noch ungedeckt bleiben		484 ℳ
Außerdem bleibt ungedeckt der Bauaufwand für die Kirche (§ 10) einschließlich des Feuerversicherungsbeitrags (§ 2) mit 446 ℳ + 24 ℳ =		470 „
zusammen wie vorseits		954 ℳ

Aufgestellt A., den 10. Oktober 1909.

Der katholische Stiftungsrat:

(Unterschriften.)

Geprüft Karlsruhe, den 15. Oktober 1909.

Revision des Katholischen Oberstiftungsrats:

(Unterschrift.)

Muster 2
(zu § 7 K. O.K.St.B.).

Bl. Nr . . . . . .

Baufonds A.

Voranschlag für die Rechnungsperiode 1908|1910.

Der Baufonds ist auf Grund der Zehntbaulastenablösung zum Pfarrhaus mit Ökonomiegebäude Stallung, Waschhaus und Garteneinfriedigung in erster Reihe baupflichtig.

Die Unterhaltung und Neuherstellung des Pfarrbrunnens liegt laut Vertrag vom 12. Oktober 1809 der politischen Gemeinde **A.** ob.

Nach der in der 1902/1904er Baufondsrechnung gegebenen Nachweisung über den Stand der Baukapitalien betrug auf 1. Januar 1905:

das Neubaukapital des Pfarrhauses samt Zugehör	16 405 ℳ
„ Unterhaltungskapital des Pfarrhauses samt Zugehör	2 386 „
die Summe der Baukapitalien somit . .	18 791 ℳ

Das Neubaukapital wird bis 1. Januar 1908 voraussichtlich auf rund 18000 ℳ angewachsen sein.

Zu dem Unterhaltungskapital, welches auf 1. Januar 1905 . . . . . betrug, kommt in den Jahren 1905/1907:	2 386 ℳ
der Anteil am Zinsreinertrag mit rund	210 „
„ Bauschilling des Pfarrers mit 3 × 25 ℳ 71 ₰ = ...	77 „
zusammen . .	2 673 ℳ
Verwendet wurden in den Jahren 1905/1907 rund	370 „
Voraussichtlicher Stand des Unterhaltungskapitals auf 1. Januar 1908	2 303 ℳ
Das ursprüngliche Unterhaltungskapital beläuft sich auf	1 874 „
somit sind an demselben für 1908/1910 verwendbar	429 ℳ
Übertrag . .	429 ℳ

Übertrag . .		429 ℳ
Für Herstellungen am Ökonomiegebäude sind nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg erforderlich	900 ℳ	
Bauschsumme für kleinere Ausbesserungen	375 „	
		1 275 „
Es fehlen somit zur Bestreitung des Bauaufwands für das Pfarrhaus in den Jahren 1908/1910		846 ℳ
in einem Jahre also . .		282 ℳ

Aufgestellt A., den 5. Oktober 1907.

Der katholische Stiftungsrat:

(Unterschriften.)

Geprüft Karlsruhe, den 10. Oktober 1907.

Revision des Katholischen Oberstiftungsrats:

(Unterschrift.)

Bemerkung.

Für Baufonds, bei denen keine besonderen Baukapitalien festgesetzt sind (§ 6 Absatz 2), wird der Voranschlag nach Muster 1 aufgestellt.

Muster 3
(zu § 14 K. O.K.St.G.).

Katholische Kirchengemeinde A.

Pfarr- / Filial- } Ort: A.

Erhebungsregister

über die

Ortskirchensteuer

für das Jahr 1910.

	Liegenschafts- und Betriebsvermögen.	Kapitalvermögen.	Einkommen.
Von 100 ℳ Steuerwert beziehungsweise Steueranschlag sind zu erheben:	ℳ	ℳ	ℳ
a bei den Kirchspielseinwohnern (Artikel 12 des Gesetzes)	12	6	72
b. „ „ Kirchspielsausmärkern (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.) . .	7	3,5	42
c. „ „ kath. Stiftungen u. s. w. (Art 13 Abs. 1 Ziff. 2 d. Ges.)	7	3,5	42
d. „ „ sonst. jurist. Personen u. s. w. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 d. Ges.)	5,2	2,6	31,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	10.	
O. Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Liegenschafts-vermögen. Steuer-wert.	Steuer-betrag.		Betriebs-vermögen. Steuer-wert.	Steuer-betrag.		Kapital-vermögen. Steuer-wert.	Steuer-betrag.		Einkommen. Steuer-anschlag.	Steuer-betrag.	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
	I. Kirchspielseinwohner (Artikel 12 des Gesetzes).												
	a. Mit ihren Steuerwerten u. Steuer-anschlägen auf Gemarkung A. .												
	b. Mit ihren Steuerwerten u. Steuer-anschlägen auf Gemarkung B. .												
	Summe I. . .	350000	420	—	146000	175	20	24000	14	40	26000	187	20
	II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.												
	a. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1)												
	Summe II a . .	17300	12	11	1200	—	84	—	—	—	—	—	—
	b. Katholische Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2)												
	Summe II b . .	14600	10	22	—	—	—	12000	4	20	—	—	—
	c. Sonstige juristische Personen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3) . .												
	Summe II c . .	43100	22	41	28800	14	98	—	—	—	15000	46	80
	hiezu „ II a . .	17300	12	11	1200	—	84	—	—	—	—	—	—
	„ II b . .	14600	10	22	—	—	—	12000	4	20	—	—	—
	Summe II. . .	75000	44	74	30000	15	82	12000	4	20	15000	46	80
	hiezu „ I. . .	350000	420	—	146000	175	20	24000	14	40	26000	187	20
	Summe des **Pfarrorts A.** . .	425000	464	74	176000	191	02	36000	18	60	41000	234	—

N., den 30. Dezember 1909.

Großherzoglicher Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

11.		12.		13.		14.		15		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.	
Schuldigkeit im ganzen.		Barzahlungen im Monat																		Abgang.		Summe der Barzahlungen und des Abgangs.		Rückstand.	
				Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
796	80																								
12	95																								
14	42																								
84	19																								
12	95																								
14	42																								
111	56																								
796	80																								
908	36																								

Muster 4
(zu § 16 K. O.K.St.G.)

Bl. Nr. . . . . .

Katholische Kirchengemeinde A.

Darstellung

der

dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1910 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge.

1. Bezeichnung der ortskirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge.	2. Summe der ortskirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge nach Artikel 12 des Gesetzes.	3. nach Artikel 13 des Gesetzes.	4. zusammen.
	ℳ	ℳ	ℳ
I. Pfarrort A.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	350 000	64 182	414 182
„ „ Betriebsvermögens	146 000	22 771	168 771
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 24 000 ℳ, hier zu 5/10	12 000		18 000
„ „ 13: 12 000 „ „ „ 5/10		6 000	
Einkommensteueranschläge:			
nach Artikel 12: 26 000 ℳ, hier im sechsfachen Betrag	156 000		223 410
„ „ 13: 11 235 „ „ „ „ „		67 410	
Summe I. **Pfarrort A.**	664 000	160 363	824 363
II. Filialort B.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	541 300	109 756	651 056
„ „ Betriebsvermögens	297 400	217 160	514 560
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 37 000 ℳ, hier zu 5/10	18 500		25 475
„ „ 13: 13 950 „ „ „ 5/10		6 975	
Einkommensteueranschläge:			
nach Artikel 12: 37 400 ℳ, hier im sechsfachen Betrag	224 400		370 344
„ „ 13: 24 324 „ „ „ „ „		145 944	
Summe II. **Filialort B.**	1 081 600	479 835	1 561 435
„ I. **Pfarrort A.**	664 000	160 363	824 363
Summe der Kirchengemeinde A.	1 745 600	640 198	2 385 798

N., den 30. Dezember 1909.

Großherzoglicher Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Die Endsumme in Spalte 2 kommt bei Deckung des Kultaufwands, die Endsumme in Spalte 4 bei Umlegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Entzifferungen und Erläuterungen zu Spalte 3.	6. Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens.	7. Steuerwerte des Betriebsvermögens.	8. Steuerwerte des Kapitalvermögens im ganzen Betrag.	9. Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Pfarrort A.				
Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A. gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1905) . . 423,				
darunter Katholiken . . . . . 317.				
Summe II a des Registers	17 300	1 200	—	—
„ II b „ „	14 600	—	12 000	—
„ II a und II b	31 900	1 200	12 000	—
„ II c des Registers	43 100	28 800	—	15 000
hievon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{317}{423} = 0{,}749$	32 282	21 571	—	11 235
hiezu die Summe II a und II b oben	31 900	1 200	12 000	—
Summe **Pfarrort A.** . .	64 182	22 771	12 000	11 235
Filialort B.				
Teils zum Kirchspiel A., teils zum Kirchspiel M. gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1905) 740,				
darunter Katholiken 683,				
von letzteren zum Kirchspiel A. gehörig . . 635.				
Summe II a des Registers	7 400	—	—	—
„ II b „ „	—	—	15 000	—
„ II a und II b	7 400	—	15 000	—
hievon nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes $\frac{635}{683} = 0{,}93$	6 882	—	13 950	—
Summe II c des Registers	119 900	253 100	—	28 350
hievon nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes $\frac{683}{740} \times \frac{635}{683} = \frac{635}{740} = 0{,}858$	102 874	217 160	—	24 324
hiezu die ermäßigte Summe II a und II b oben . . .	6 882	—	13 950	—
Summe **Filialort B.** . .	109 756	217 160	13 950	24 324

(1)

Muster 5
(zu § 18 K. O.K.St.G.).

Bl. Nr. . . . . .

Kirchensteuer-Voranschlag

der

katholischen Kirchengemeinde A.

für

das Jahr 1910*).

*) Bei mehrjähriger Voranschlagsperiode sind unter besonderer Ziffer der Vorbemerkungen die betreffenden Genehmigungsverfügungen (§ 2 Absatz 2) anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2)

Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der katholischen Kirchengemeinde A. erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:

1. **Pfarrort** (Gemarkung) **A.**
   Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1905) . . . . . 423.
   Darunter römisch-katholische Einwohner (letztere alle dem Kirchspiel A. zugehörig) . . . . 317.

2. **Filialort** (Gemarkung) **B.**
   Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1905) . . . . . 740.
   Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . 683.
   Von letzteren zum Kirchspiel A. gehörig . . . . . 635.
   (Die übrigen römisch-katholischen Einwohner des Filialorts sind dem Kirchspiel M. zugeteilt.)

II. Dem Filialort B. ist keine Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Ortskirchensteuergesetzes gewährt.

III. Auf den Beizug der Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ wird nicht verzichtet (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes).

IV. Zu den Kosten der kirchlichen Bauten müssen, da die Bausteuer fünf Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert übersteigt, die in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte (Steueranschläge) beigezogen werden und zwar nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes in folgender Weise*):

1. die Steuerwerte (Steueranschläge) der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes pflichtigen juristischen Personen auf **Gemarkung A.** nach dem Verhältnis . . . . . $\frac{317}{423} = 0{,}749$.

2. die Steuerwerte (Steueranschläge) der außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1) und der dem römisch-katholischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehenden Stiftungen ꝛc. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2) auf **Gemarkung B.** nach dem Verhältnis . . . . . $\frac{635}{683} = 0{,}93$.

3. die Steuerwerte (Steueranschläge) der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes pflichtigen juristischen Personen auf **Gemarkung B.** nach dem Verhältnis . . . . . $\frac{635}{740} = 0{,}858$.

Auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wird verzichtet, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).

(Falls die Bausteuer fünf Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert nicht übersteigen würde, wäre unter Ziffer IV an erster Stelle anzugeben, ob auf den Beizug der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte (Steueranschläge) zu den Kosten der kirchlichen Bauten überhaupt verzichtet wird oder nicht.)

*) Vergleiche auch die Erläuterungen des Steuerkommissärs in Spalte 5 der „Darstellung" (Muster 4).

V. Zur Bestreitung der örtlichen Kirchenbedürfnisse der Kirchengemeinde sind an kirchlichen Ortsstiftungen vorhanden:
1. ein Kirchenfonds,
2 ein Baufonds.

Der Kirchenfondsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1910 ist dem gegenwärtigen Kirchensteuervoranschlag als Beilage Nr. 1 angeschlossen, während der Baufondsvoranschlag für die Rechnungsperiode 1908/1910 dem Kirchensteuervoranschlag für das Jahr 1908 als Beilage Nr. 2 anliegt.

VI. Im Kirchspiel befinden sich eine Kirche und ein Pfarrhaus, beide Gebäulichkeiten im Pfarrort A. gelegen.

Baupflichtig sind:

a. zur Kirche: zum Kirchturm: das „Kirchspiel", nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Ortskirchensteuergesetzes,

Langhaus und Chor samt dem notwendigen Inbau wurden seither vom örtlichen Kirchenfonds unterhalten;

b. zum Pfarrhaus: der örtliche Baufonds in dem aus Beilage Nr. 2 des 1908er Kirchensteuervoranschlags ersichtlichen Umfang.

VII. An dem zum Umbau des Chors der Pfarrkirche aufgenommenen Darlehen von 12 120 ℳ sind laut Schuldentilgungsplan jährlich 666 ℳ 60 ₰ auf Kapital und Zins abzutragen (Beschluß der Kirchengemeindevertretung vom 31. Oktober 1908), für 1910: 477 ℳ 53 ₰ Zins und 189 ℳ 07 ₰ Kapital.

VIII. Für Herstellungen am Ökonomiegebäude des Pfarrhauses wurden 900 ℳ bewilligt, wovon die letzte Rate mit 300 ℳ in den diesjährigen Kirchensteuervoranschlag einzustellen ist (Beschluß der Kirchengemeindevertretung vom 21. August 1907 und Genehmigung Großherzoglichen Bezirksamts R. vom 30. August 1907 Nr. 5796).

IX. Die Darstellung des Steuerkommissärs über die dem Ausschlag der Ortskirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge liegt dem Kirchensteuervoranschlag als Beilage Nr. 2 an.

(4)

Erster Abschnitt.

Nachweisung

der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (§ 3 Ziffer I. 1 der Verordnung) erforderlichen Summen sowie der zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel.

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Rechn.-Abschnitt.	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen (Ausgaben).	Voranschlagssatz *): einzeln.	zusammen.
				ℳ	ℳ
			A. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses (Bauaufwand).		
			1. Pfarrkirche:		
1	Kirchenfonds	II. 2	Feuerversicherungsbeitrag für Langhaus und Chor der Kirche	24	
2	„	II. 10	Für Herstellung des Kirchendachs nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg . .	326	
3	„	„ „	Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen am Langhaus und Chor der Kirche sowie am notwendigen Inbau . .	120	
4	Kirchengemeindekasse	II. 2	Feuerversicherungsbeitrag für den Kirchturm	12	
5	„	II. 4	Für Verzinsung der Kirchenbauschuld	478	
6	„	IV. 4	„ Tilgung „ „	189	
7	„	II. 10	Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen am Turm und nicht notwendigen Inbau	50	
8	„	„ „	Für die vertragsmäßige Instandhaltung der Orgel . . .	14	1213
			2. Pfarrhaus:		
9	Baufonds	„ „	Für Herstellungen am Ökonomiegebäude nach Ziffer VIII der Vorbemerkungen	300	
10	„	„ „	Bauschsumme für kleinere Ausbesserungen in den Jahren 1908/1910 zusammen 375 ℳ, für 1910 also $\frac{375}{3}$ = . .	125	425
			Summe Abteilung A. Bauaufwand . .		1638

*) Beträge unter 50 ℳ werden nicht berücksichtigt, solche von 50 ℳ und darüber auf ganze Mark aufgerundet.

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Rechn.-Abschnitt.	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen (Ausgaben).	Voranschlagssatz: einzeln	zusammen.
				ℳ	ℳ
			B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Kultaufwand).		
			1. Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse.		
11	Kirchenfonds	II. 9	Für Anschaffung neuer Paramente nach dem beiliegenden Kostenüberschlag	650	
12	„	„ „	„ Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräte und für Besorgung der Kirchenwäsche 140 ℳ + 25 ℳ 71 ₰ = ...	166	
13	„	„ „	„ Wachs, Öl und dergleichen	123	
			Summe B. 1 . .	. . . .	939
			2. Belohnungen der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten.		
14	Kirchengemeindekasse	II. 7	Gehalt des Mesners	116	
15	„	„ „	„ „ Organisten	200	
16	Kirchenfonds	„ „	Jährliches Aversum für Kirchensänger, Himmelträger und Fahnenträger sowie Belohnung der Ministranten . . .	75	
			Summe B. 2 . .	. . . .	391
			(Zutreffendenfalls wären hier als weitere Abteilungen noch anzuführen:		
			3. Entschädigung für Stolbezüge.		
			4. Für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse.		
			5. Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter.)		
			Summe Abteilung B. Kultaufwand . .	. . . .	1330

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Rechn.-Abschnitt	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen (Ausgaben).	Voranschlagssatz: einzeln.	zusammen.
				ℳ	ℳ
			C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse.		
17	Kirchengemeindekasse	II. 5	Steuerabgänge und Rückvergütungen	45	
18	„	II. 6	Belohnung des Erhebers der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer	100	
19	„	„ „	Regiekassenbeitrag	50	
20	„	„ „	Sonstiger Verwaltungsaufwand nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre	50	
			Summe Abteilung C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse . .	. . . .	245
			Hiezu „ „ A. Bauaufwand	. . . .	1 638
			„ „ B. Kultaufwand	. . . .	1 330
			Summe der Ausgaben . .	. . . .	3 213
			II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I) verwendbare Mittel (Einnahmen).		
21			Privatrechtliche Verpflichtungen zur Bestreitung der im Voranschlag (Ziffer I) vorgesehenen Ausgaben bestehen nicht.		
22			Die Kirchengemeinde als solche hat kein werbendes Vermögen.		
23	Kirchengemeindekasse	I. 1	Die Kirchengemeindekasse hat aus voriger Rechnung auf 1. Januar einen Kassenrest von . . . . 90 ℳ 71 ₰ hievon werden als Betriebsfonds zurückbehalten . . . . . 60 „ 71 „ und demgemäß in den Voranschlag eingestellt die restlichen . . . . . 30 ℳ — ₰	. . . .	*) 30
24			Von den Einnahmerückständen zu 40 ℳ, welche den gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann nichts entnommen werden.		
			Übertrag . .	. . . .	30

*) Bei zweijähriger Voranschlagsperiode würden auf ein Jahr $\frac{30}{2} = 15$ und bei dreijähriger $\frac{30}{3} = 10$ ℳ entfallen und hier einzustellen sein.

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Rechn.-Abschnitt.	II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I) verwendbare Mittel (Einnahmen).	Voranschlagssatz: einzeln.	zusammen.
				ℳ	ℳ
			Übertrag . .	. . . .	30
25			Die verwendbaren Mittel im Kirchenfonds berechnen sich nach der am Schluß des Voranschlags dieses Fonds für 1910 (Beilage Nr. 1) gegebenen Darstellung auf 530 ℳ	. . . .	530
			Unter die Ausgaben des Kirchensteuervoranschlags sind aus dem Kirchenfondsvoranschlag übernommen:		
			O.Z. 1 des Kirchensteuervoranschlags 24 ℳ		
			„ 2—3 „ 446 „		
			„ 11—13 „ 939 „		
			„ 16 „ 75 „		
			1 484 „		
	Kirchengemeindekasse	II. 12 (der Ausgabe)	Bis zum Betrage der voranschlagsmäßigen Unzulänglichkeit des Kirchenfonds mit . . . . . 954 ℳ können daher Ablieferungen aus der Kirchengemeindekasse an den Kirchenfonds erfolgen.		
26			Im Baufonds sind nach dem Voranschlag dieses Fonds für 1908/1910 (Beilage Nr. 2 des Kirchensteuervoranschlags für 1908) an verwendbaren Mitteln vorhanden 429 ℳ, für 1910 also $\frac{429}{3}$ = ... 143 ℳ	. . . .	143
			Unter die Ausgaben des Kirchensteuervoranschlags sind aus dem Baufondsvoranschlag übernommen:		
			O Z. 9—10 des Kirchensteuervoranschlags für 1910 . . . . . 425 „		
	„	„	Bis zum Betrage der voranschlagsmäßigen Unzulänglichkeit des Baufonds mit . . . . . 282 ℳ können daher Ablieferungen aus der Kirchengemeindekasse an den Baufonds erfolgen.		
27	„	II. 7	Vergütung für den Miteinzug der allgemeinen Kirchensteuer	. . . .	20
28	„	II. 6	Zugänge und Nachträge an örtlicher Kirchensteuer . . .	. . . .	25
			Summe der Einnahmen . .	. . . .	748
			„ „ Ausgaben . .	. . . .	3 213
29	„	„	Nicht gedeckter Betrag, der durch Kirchensteuer aufzubringen ist (Steuerbedarf)	. . . .	2 465

(8)

Zweiter Abschnitt.

Nachweisung

der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 ℳ Gemeindesteuerwert erhoben werden soll:

a. von katholischen Kirchspielseinwohnern,

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

a. Ausscheidung der Kult- und Baubedürfnisse.

	ℳ	ℳ
An der am Schlusse des ersten Abschnittes berechneten ungedeckten, somit durch Kirchensteuer aufzubringenden Summe von im ganzen 2 465 ℳ entfallen:		
a. auf Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, laut Summe Abteilung B.	1 330	
Hievon sind nach O.Z. 25 gedeckt aus dem Kirchenfonds*)	530	
somit nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegen	. . . .	800
b. auf kirchliche Bauten (Pfarrkirche und Pfarrhaus) laut Summe Abteilung A	1 638	
Hievon sind nach O.Z. 26 gedeckt aus dem Baufonds	143	
somit nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegen	. . . .	1 495
Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse betragen laut Summe Abteilung C. . . . . 245 ℳ		
ab die gemeinsamen Einnahmen nach O.Z. 23, 27 und 28 mit zusammen 75 „		
Rest . . 170 ℳ		
Hievon entfallen nach dem Verhältnis des ungedeckten Aufwands für Kult- und sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (800 ℳ) zum ungedeckten Aufwand für kirchliche Bauten (1 495 ℳ):		
auf ersteren $\left(\frac{800}{2295} =\right)$ 0,35 × 170 = ... 60 ℳ		
„ letzteren $\left(\frac{1495}{2295} =\right)$ 0,65 × 170 = ... 110 „		
Es sind somit im ganzen aufzubringen:		
1. nach Artikel 12: 800 ℳ + 60 ℳ = ...	860	
2. „ „ 13: 1 495 „ + 110 „ = ...	1 605	
zusammen wie vorseits . .	. . . .	2 465

*) Die im Kirchenfonds verwendbaren Mittel reichen zur Befriedigung der nichtbaulichen Bedürfnisse nicht aus und sind daher in ihrem ganzen Betrage hier aufzurechnen (§ 5 Absatz 3).

(9) β Festsetzung der Steuerfüße *).

Nach der durch den Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1910 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschläge" (Beilage Nr. 2) beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (Spalte 2 der Darstellung) . . . . . 1 745 600 ℳ

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 mit 860 ℳ ist somit auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert ein Steuerbetrag erforderlich von 4,92 ℌ (Kultsteuerfuß).

b. die Gesamtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge (Spalte 3 der Darstellung) . . . . 640 198 ℳ

hiezu die Steuerwerte und Steueranschläge der Kirchspielseinwohner nach Buchstabe a mit 1 745 600 „

zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . 2 385 798 ℳ

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 mit 1 605 ℳ ist somit auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert ein Steuerbetrag erforderlich von 6,72 ℌ (Bausteuerfuß).

Es berechnet sich also für das Jahr 1910 **):

1. der Gesamtsteuerfuß, nach dem die Kirchspielseinwohner beizutragen haben, auf 4,92 + 6,72 = 11,64 oder rund **12** ℌ,
2. der Bausteuerfuß, der die nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 Pflichtigen trifft, auf 6,72 oder rund **7** ℌ.

Der Bausteuerfuß von 7 ℌ kommt nur bei den Kirchspielsausmärkern und katholischen Stiftungen 2c. des Pfarrorts A. voll zur Erhebung, dagegen ermäßigt er sich nach Ziffer IV der Vorbemerkungen:

a. bei den sonstigen juristischen Personen des Pfarrorts A. auf
7 × 0,749 = 5,243 oder rund 5,2 ℌ
b. bei den Kirchspielsausmärkern und katholischen Stiftungen 2c. des Filialorts B. auf
7 × 0,93 = 6,51 oder rund 6,5 ℌ
c. bei den sonstigen juristischen Personen des Filialorts B. auf
7 × 0,858 = 6,006 oder rund 6 ℌ

Hiernach beträgt die Kirchensteuer:

1. der Kirchspielseinwohner im Pfarrort A. und im Filialort B.:

von 100 ℳ	Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens	12 ℌ	
„ 100 „	„ „ „ Kapitalvermögens (12 × 5/10 =)	6 „	
„ 100 „	Einkommensteueranschlag (12 × 6 =)	72 „	

2. der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes Pflichtigen:

		Kirchspielsausmärker und kath. Stiftungen 2c.	Sonstige juristische Personen.
	a. im Pfarrort A.:		
von 100 ℳ	Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens . . .	7 ℌ	5,2 ℌ
„ 100 „	„ „ „ Kapitalvermögens (7 bezw. 5,2 × 5/10 =)	3,5 „	2,6 „
„ 100 „	Einkommensteueranschlag (7 bezw. 5,2 × 6 =)	42 „	31,2 „
	b. im Filialort B.:		
von 100 ℳ	Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens . . .	6,5 ℌ	6 ℌ
„ 100 „	„ „ „ Kapitalvermögens (6,5 bezw. 6 × 5/10 =)	3,3 „	3 „
„ 100 „	Einkommensteueranschlag (6,5 bezw. 6 × 6 =)	39 „	36 „

*) Von dieser Abteilung β hat der Stiftungsrat nach erfolgter Staatsgenehmigung des Voranschlags dem Steuerkommissär eine beglaubigte Abschrift mitzuteilen (§ 29 Absatz 1 a).

**) Bei mehrjähriger Voranschlagsperiode für die entsprechenden Jahre.

γ. Berechnung des Steuerertrags.

	Betrag der Steuerwerte (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im ganzen Betrage.	Steuerfuß.	Ertrag der Kirchensteuer.	
a. Kirchspielseinwohner.				
I. Pfarrort A.	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	350 000	12	420	—
„ „ Betriebsvermögens	146 000	12	175	20
„ „ Kapitalvermögens	24 000	6	14	40
Einkommensteueranschläge	26 000	72	187	20
		Sa. a I	796	80
II. Filialort B				
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	541 300	12	649	56
„ „ Betriebsvermögens	297 400	12	356	88
„ „ Kapitalvermögens	37 000	6	22	20
Einkommensteueranschläge	37 400	72	269	28
		Sa. a II	1 297	92
	hiezu	„ a I	796	80
b. Nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 Pflichtige*).		Sa. a	2 094	72
I. Pfarrort A.				
1. Kirchspielsausmärker und katholische Stiftungen ꝛc.				
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	31 900	7	22	33
„ „ Betriebsvermögens	1 200	7	—	84
„ „ Kapitalvermögens	12 000	3,5	4	20
Einkommensteueranschläge	—	—	—	—
		Sa. b I. 1	27	37
2. Sonstige juristische Personen				
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	43 100	5,2	22	41
„ „ Betriebsvermögens	28 800	5,2	14	98
„ „ Kapitalvermögens	—	—	—	—
Einkommensteueranschläge	15 000	31,2	46	80
		Sa b I. 2	84	19
	hiezu	„ b I. 1	27	37
		„ b I	111	56

*) Ist in einem Orte der Steuerfuß für die sonstigen juristischen Personen der gleiche wie für die Kirchspielsausmärker und die katholischen Stiftungen ꝛc., so fällt bei Berechnung des Steuerertrages eine gesonderte Darstellung der Steuerwerte und Steueranschläge der erstgenannten Personen nicht nötig, sondern es genügt für die ganze Gruppe der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 Pflichtigen eine gemeinsame Darstellung ihrer Steuerwerte und Steueranschläge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Betrag der Steuerwerte (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im **einfachen**, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im **ganzen** Betrage.	Steuerfuß.	Ertrag der Kirchensteuer.	
II. Filialort B.				
1. Kirchspielsausmärker und katholische Stiftungen ꝛc.	ℳ	₰	ℳ	₰
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	7 400	6,5	4	81
„ „ Betriebsvermögens	—	—	—	—
„ „ Kapitalvermögens	15 000	3,3	4	95
Einkommensteueranschläge	—	—	—	—
		Sa. b II. 1	9	76
2. Sonstige juristische Personen.				
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	119 900	6	71	94
„ „ Betriebsvermögens	253 100	6	151	86
„ „ Kapitalvermögens	—	—	—	—
Einkommensteueranschläge	28 350	36	102	06
		Sa. b II. 2	325	86
	hiezu	„ b II. 1	9	76
		Sa. b II	335	62
	hiezu	„ b I	111	56
		Sa. b	447	18
	hiezu	„ a	2 094	72
Steuerertrag . .			2 541	90
Steuerbedarf . .			2 465	—
Mehrertrag . .			76	90

A., den 25. Januar 1910.

Der katholische Stiftungsrat:
(Unterschriften.)

Es wird hiemit beurkundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 1. bis mit 14. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten im Pfarrhaus aufgelegt war und die Auflage in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht worden ist.

A., den 15. Februar 1910.

Der katholische Stiftungsrat:
(Unterschriften.)

Muster 6a
(zu § 34 K. O.K.St.B.).

Bl. Nr. . . . .
K.S. . . . .

Katholische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarr- | Ort: . . . . . .
Filial- |

Verzeichnis

der

Zugänge an Ortskirchensteuer

für den Monat . . . . . 19 . .

(Monatszugangsverzeichnis.)

1.	2.	3.	4.		5	6.	7.	8.		9.		10.	
O.Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Steuerpflichtig nach Artikel	Der Zugang ist angesetzt für die Zeit vom Monat.	vom Jahr.	bis Ende des Jahres.	Steuerwert (Steueranschlag).	Steuerfuß.	Steuerbetrag.		Bar- Januar		Februar	
						ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	1. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.												
	a. Übertragungen.												
	b. Sonstige Zugänge.												
	2. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.												
	a. Übertragungen.												
	b. Sonstige Zugänge.												
	3. Von Einkommensteueranschlägen.												
	a. Übertragungen.												
	b. Sonstige Zugänge.												

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Zahlungen im Monat										Abgang.	Summe der Barzahlungen und des Abgangs.	Rückstand.
März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Novemb.	Dezemb.			
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.

Muster 6 b
(zu § 34 K. O. K. St. V.).

Bl. Nr. . . . .
R. S. . . . . .

Katholische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarr- / Filial- Ort . . . . . .

Verzeichnis

der

Zugänge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19 . .

(Jahreszugangsverzeichnis.)

	Betriebs-vermögen.	Kapital-vermögen.	Einkommen.
Von 100 ℳ Steuerwert beziehungsweise Steueranschlag sind zu erheben:	ℳ	ℳ	ℳ
a. bei den Kirchspielseinwohnern (Artikel 12 des Gesetzes)	. . .	. . .	. . .
b. „ „ Kirchspielsausmärkern (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.) . .	. . .	. . .	. . .
c. „ „ kath. Stiftungen u. s. w. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 d. Ges.)	. . .	. . .	. . .
d. „ „ sonst. jurist. Personen u. s. w. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 d. Ges.)	. . .	. . .	. . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O. B.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Betriebsvermögen.		Kapitalvermögen.		Einkommen.		Schuldigkeit im ganzen.	Bar-
		Steuerwert.	Steuerbetrag.	Steuerwert.	Steuerbetrag.	Steueranschlag.	Steuerbetrag.		Januar
		ℳ	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.
	I. Kirchspielseinwohner.								
	II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.								
	a. Kirchspielsausmärker.								
	b. Kath. Stiftungen u. s. w.								
	c. Sonstige jurist. Personen u. s. w.								

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Zahlungen im Monat											Abgang.	Summe der Barzahlungen und des Abgangs.	Rückstand.
Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Novemb.	Dezemb.			
ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.	ℳ ₰.

Muster 7
(zu § 36 K. O.K St.V.).

Bl. Nr. . . . . .
R.S. . . . . .

Katholische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarr- / Filial- } Ort . . . . . .

Verzeichnis

der

Nachträge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19 . .

1.	2.	3.	4.
O.Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Begründung.	Steuerpflichtig nach Artikel
	1. Von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens.		
	2. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.		
	3. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.		
	4. Von Einkommensteueranschlägen.		

5.		6.	7.	8.	9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
Berechnung des Nachtrags.									Barzahlungen im Monat								Abgang.		Summe der Barzahlungen und des Abgangs.		Rückstand.	
Monat,	Jahr,	Steuerwert (Steueranschlag)	Zahl der Monate.	Steuerfuß	Steuerbetrag																	
von dem an der Nachtrag zu berechnen ist.					im einzelnen.		im ganzen.															
		ℳ		₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.

Muster 8
(zu § 36 K. O.K.St.G.).

Bl. Nr. . . . . .
K.S. . . . . .
K.S. . . . . .

Katholische Kirchengemeinde . . . . . .

Pfarr- / Filial- Ort . . . . . .

Verzeichnis

der

Abgänge an Ortskirchensteuer

für das Jahr 19 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
				Berechnung des		
O.Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Begründung.	Steuerpflichtig nach Artikel	Monat, von dem an der Abgang zu berechnen ist.	Jahr,	Steuerwert (Steueranschlag).
						ℳ
	1. Von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens.					
	2. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.					
	3. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.					
	4. Von Einkommensteueranschlägen.					

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.			15.	16.	17.
Abgangs.				Vollzug des Abgangs.			Empfangsbescheinigung.					
Zahl der Monate.	Steuerfuß.	Steuerbetrag im einzelnen.	Steuerbetrag im ganzen.	Abrechnung auf schuldige Steuer vom vorigen Jahr. (R.A. I.)	Abrechnung auf schuldige Steuer vom laufenden Jahr. (R.A. II.)	bare Rückvergütung.	Ort . . . . . Tag.	Monat.	Jahr.	Unterschrift.	Bl. Nr.	Von Spalte 13 sind unbestellbar.
	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰						ℳ ₰

Muster 9
(zu § 51 K. O.K.St.V.).

Bl. Nr. . . . . .

R.S. . . . . .

Katholische Kirchengemeinde . . . . . .

Verzeichnis

der

Rückstände an Ortskirchensteuer

auf Schluß des Erhebungsjahres 19 . .

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
Laufende O.Z	O.Z. des Vorregisters.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Rückständige Steuer aus								Gesamtrückstand.		Bar-			
			Liegenschaftsvermögen.		Betriebsvermögen.		Kapitalvermögen.		Einkommen.				Januar		Februar	
			ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.
		I. Nach dem Rückstandsverzeichnis.														
		II. Nach dem Erhebungsregister.														
		a. Pfarrort A.														
		b. Filialort B.														
		III. Nach den Zugangsverzeichnissen.														
		IV. Nach den Nachtragsverzeichnissen.														

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Zahlungen im Monat										Abgang nach		Summe der Barzahlungen und des Abgangs.	Rest.
März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	den Abgangsverzeichnissen.	dem Unbeibringlichkeitsverzeichnis.		
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.

Muster 10
(zu § 52 K. O. K. St. V.).

Bl. Nr. . . . . .
R. S. . . . . .
K. S. . . . . .

Katholische Kirchengemeinde . . . . . .

Unbeibringlichkeitsverzeichnis

für das Jahr 19 . .

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Laufende O.Z.	O.Z. des Rückstandsverz.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Unbeibringliche Steuer aus Liegenschaftsvermögen.		Betriebsvermögen.		Kapitalvermögen.		Einkommen.		Unbeibringlicher Gesamtbetrag.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		I. Nach dem Rückstandsverzeichnis.										
		II. Nach dem Erhebungsregister.										
		a. Pfarrort A.										
		b. Filialort B.										
		III. Nach den Zugangsverzeichnissen.										
		IV. Nach den Nachtragsverzeichnissen.										

9.

Begründung der Unbeibringlichkeit.

Muster 11
(zu § 56 K. O.K.St.V.O.).

Auszug

aus

der Rechnung der katholischen Kirchengemeinde A.

für das Jahr 1910.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M	Pf.		M	Pf.	M	Pf.
		I. Von früheren Jahren.				
90	71	§ 1. Kassenrest von voriger Rechnungsperiode	90	71	—	—
		Voranschlag O.Z. 23 . . . . . 30 M				
		§ 2. Einnahmereste aus Rechnungsabteilung I, II und III der vorigen Rechnung.				
40	37	Steuerrückstände nach dem Rückstandsverzeichnis . . . bar	16	93		
		Abgang	1	47	—	—
		unbeibringlich	21	97		
131	08	Summe I.	131	08	—	—
		II. Laufende Einnahmen.				
		§ 6. Ertrag der Kirchensteuer.				
		Voranschlag O.Z. 28—29 . . . . . 2490 M				
2542	35	a. Laufende Steuer nach dem Ortskirchensteuerregister . . . bar	2496	34	41	10
		Abgang	4	91		
20	41	b. Zugang nach den Zugangsverzeichnissen . . . . . bar	16	98	1	35
		Abgang	2	08		
15	73	c. Nachtrag nach den Nachtragsverzeichnissen . . . . . bar	13	17	—	—
		Abgang	2	56		
2578	49	Summe § 6	2536	04	42	45
		§ 7. Sonstige Einnahmen.				
		Voranschlag O.Z. 27 . . . . . 20 M				
3	34	a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen	3	34	—	—
20	—	b. Vergütung für den Miteinzug der allgemeinen Kirchensteuer	20	—	—	—
23	34	Summe § 7	23	34	—	—
2578	49	hiezu „ § 6	2536	04	42	45
2601	83	Summe II.	2559	38	42	45
131	08	hiezu „ I.	131	08	—	—
2732	91	Einnahme	2690	46	42	45

Soll. M	Pf.	Ausgabe.	Hat. M	Pf.	Rest. M	Pf.
		II. Laufende Ausgaben.				
		A. Lasten und Verwaltungskosten.				
12	–	§ 2. **Versicherungskosten**	12	–	–	–
		Voranschlag O.Z. 4 . . . 12 M				
477	53	§ 4. **Schuldzinsen und Grundlasten**	477	53	–	–
		Voranschlag O.Z. 5 . . . 478 M				
		§ 5. Abgang und Nachlaß.				
		Voranschlag O.Z. 17 . . . 45 M				
35	90	a. Steuerabgang nach den Abgangsverzeichnissen:				
		bare Rückvergütungen . . . 24 M 88 Pf.				
		Abrechnung auf rückständige Steuer (vergleiche Einnahme I. § 2) . . . 1 „ 47 „				
		Abrechnung auf laufende Steuer (vergleiche Einnahme II. § 6 a 4 M 91 Pf. „ „ „ § 6 b 2 „ 08 „ „ „ „ § 6 c 2 „ 56 „) 9 „ 55 „				
			35	90	–	–
21	97	b. Steuerabgang nach dem Unbeibringlichkeitsverzeichnis (vergleiche Einnahme I. § 2)	21	97	–	–
57	87	Summe § 5	57	87	–	–
		§ 6. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.				
		Voranschlag O.Z. 18—20 . . . 200 M				
100	–	a. Persönlicher Aufwand	100	–	–	–
50	80	b. Regiekassenbeitrag	50	80	–	–
47	57	c. Sachliche Amtsunkosten	47	57	–	–
198	37	Summe § 6	198	37	–	–
12	–	hiezu „ § 2	12	–	–	–
477	53	„ „ § 4	477	53	–	–
57	87	„ „ § 5	57	87	–	–
745	77	Summe A.	745	77	–	–

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		B. Zwecks- und andere Ausgaben.				
316	—	. . . . **§ 7. Aufwand für örtliche kirchliche Verrichtungen.**	316	—	—	—
		Voranschlag O.Z. 14—15 . . . . . 316 ℳ				
81	76	. . . . . **§ 10. Bauaufwand für kirchliche Gebäude.**	81	76	—	—
		Voranschlag O.Z. 7—8 . . . . . 64 ℳ				
		§ 12. Ablieferungen an kirchliche Ortsstiftungen.				
960	—	a. an den Kirchenfonds	960	—	—	—
		Voranschlag (unter O.Z. 25) . . . . . 1 484 — 530 = 954 ℳ				
		Nach der Kirchenfondsrechnung für 1910 stellt sich der in den Kirchensteuervoranschlag übernommene Aufwand des Kirchenfonds wie folgt:				
			Voranschlag. ℳ	Rechnungsergebnis. ℳ ₰		
		Voranschlag O.Z. 1 und Rechnung § 2	24	24 —		
		„ „ 2—3 „ § 10	446	470 30		
		„ „ 11—13 „ § 9	939	931 08		
		„ „ 16 „ § 7	75	75 43		
			1 484	1 500 81		
280	—	b. an den Baufonds	280	—	—	—
		Voranschlag (unter O.Z. 26) . . . . . 425 — 143 = 282 ℳ				
		Nach der Baufondsrechnung für 1908/1910 stellt sich der in die Kirchensteuervoranschläge für 1908, 1909 und 1910 übernommene Aufwand des Baufonds:				
			Voranschlag. ℳ	Rechnungsergebnis. ℳ ₰		
		Voranschlag für 1908 O.Z. 8—9				
		„ „ 1909 „ 10—11				
		„ „ 1910 „ 9—10 und Rechnung § 10	1 275	1 320 60		
		jährlich . .	425	440 20		
1 240	—	. . . . . Summe § 12	1 240	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M	Pf.		M	Pf.	M	Pf.
		Zusammenstellung.				
316	—	Summe § 7	316	—	—	—
81	76	„ § 10	81	76	—	—
1 240	—	„ § 12	1 240	—	—	—
1 637	76	Summe B.	1 637	76	—	—
745	77	„ A.	745	77	—	—
2 383	53	Summe II.	2 383	53	—	—
		IV. Auf den Vermögensstock.				
11 938	20	§ 4. Tilgung aufgenommener Anlehen.	189	07	11 749	13
		Voranschlag O.Z. 6 . . . . . 189 M				
14 321	73	Ausgabe	2 572	60	11 749	13

Abschluß.

Das Hat der Einnahme beträgt . . . . . 2 690 M 46 Pf.
„ „ „ Ausgabe „ . . . . . 2 572 „ 60 „

Kassenrest auf 1. Januar 1911 . . 117 M 86 Pf.

womit der Abschluß des Kassenbuchs übereinstimmt.

Rechnungsabschnitt.	Vergleichung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen.	Voranschlagssatz.	Rechnungsergebnis.	Das Rechnungsergebnis beträgt gegenüber dem Voranschlag mehr.		weniger.		Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Einnahme.							
I. § 1	Kassenrest von voriger Rechnung .	30	90	71	60	71	—	—	Betriebsfonds (vgl. O.Z. 23 des Voranschlags)
II. § 6	Ertrag der Kirchensteuer	2490	2578	49	88	49	—	—	Infolge Aufrundung der Steuerfüße.
II. § 7	Sonstige Einnahmen	20	23	34	3	34	—	—	
	Einnahme . .	2540	2692	54	152	54	—	—	
	Ausgabe.							
II. § 2	Versicherungskosten	12	12	—	—	—	—	—	
II. § 4	Schuldzinsen und Grundlasten . .	478	477	53	—	—	—	47	
II. § 5	Abgang und Nachlaß	45	57	87	12	87	—	—	Infolge unvorhergesehener Abgänge.
II. § 6	Allgemeiner Verwaltungsaufwand	200	198	37	—	—	1	63	
II. § 7	Aufwand für örtliche kirchliche Verrichtungen	316	316	—	—	—	—	—	
II. § 10	Bauaufwand für kirchliche Gebäude	64	81	76	17	76	—	—	Der Mehraufwand ist verursacht durch die Anschaffung neuer Glockenseile.
II. § 12	Ablieferungen an kirchliche Ortsstiftungen:								
	a. an den Kirchenfonds . . .	954	960	—	6	—	—	—	
	b. „ „ Baufonds	282	280	—	—	—	2	—	
IV. § 4	Tilgung aufgenommener Anlehen .	189	189	07	—	07	—	—	
	Ausgabe . .	2540	2572	60	36	70	4	10	

A., den 30. März 1911.

Der katholische Stiftungsrat: (Unterschriften.)

Der Rechner: (Unterschrift.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. Juli 1908

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend; die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Juli 1908.)

Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XVI Seite 160 ff.) ist durch nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichskanzlers vom 14. Juni d. J. abgeändert worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Berlin W 66, den 14. Juni 1908.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme" einzuschalten:
   oder um Funkentelegramme.
2. In § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken" bis „(s. §§ 2, III und 15, I)" zu ersetzen durch:
   in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).

3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 15a. Funkentelegramme.

I Funkentelegrammme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

a. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
b. den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuch;
c. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde u. s. f. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V Unzulässig sind:

a. Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
b. telegraphische Postanweisungen,
c. Telegramme mit Vergleichung,
d Telegramme mit Empfangsanzeige,
e. nachzusendende Telegramme,
f. gebührenpflichtige Dienttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g. dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
h. durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. Die Gebühr für die Seebeförderung und zwar:
   a. die „Küstengebühr",
   b. die „Bordgebühr",
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a. die Küstengebühr 15 ₰ für das Wort, mindestens 1 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm,
b. die Bordgebühr 35 ₰ für das Wort, mindestens 3 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 ₰ erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. In § 17 ist unter II d. hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e. für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).

5. In § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter VIII.

6 In § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen":

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15":

und § 15a.

7. In § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15a unter VII angegeben.

8. In § 23 unter I ist am Schluß nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter IX.

9. In § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht im Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Juli 1908.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Juli 1908 im Grundbuchbezirk Prechtal (Amtsgerichtsbezirk Waldkirch) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 6. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Becherer.

Kieser.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1908.)

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Die Verordnung vom 20. September 1906, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 365) erfährt nachstehende Änderungen:

I.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung der Bescheinigung (Absatz 2 und 3) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben, welche für Kraftwagen 5 Mark und für Krafträder 2 Mark beträgt.

II.

An die Stelle der Absätze 3 und 4 in § 24 Absatz 1, Buchstabe b (von den Worten „Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr . . . .“ bis „. . . . 5 Mark“) treten folgende Bestimmungen:

Für die Zuteilung des Kennzeichens wird auf die Gültigkeitsdauer der für das Kraftfahrzeug gelösten Erlaubniskarte eine einmalige Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Amtsstelle innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeit in Anspruch genommen wird,

1. für Krafträder . . . . . 2 Mark,
2. für Kraftwagen
   a. sofern die Erlaubniskarte für einen eintägigen Aufenthalt im Inlande berechtigt . . . . . 2 „ ,
   b. in sonstigen Fällen . . . . . 5 „ .

Tritt an die Stelle einer Erlaubniskarte unter Anrechnung des für diese entrichteten Abgabebetrags eine Karte von längerer Gültigkeitsdauer, so ist auf die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens derjenige Betrag anzurechnen, welcher bereits auf Grund der früheren Karten für das Kennzeichen gezahlt worden ist.

Die Entrichtung der Gebühr und deren Höhe ist auf der Erlaubniskarte zu vermerken. Der Vermerk ist bei der Umschreibung der Erlaubniskarte und bei der Verlängerung der Aufenthaltsdauer — im letzteren Falle unter Angabe des nacherhobenen Betrags — auf die neue Karte zu übertragen.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom heutigen in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Herrmann.

Verordnung.

(Vom 7. Juli 1908.)

Die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

Die Verordnung vom 28. März 1865, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend (Regierungsblatt Seite 171), wird, soweit sie noch in Kraft ist, hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Gemmingen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Juli 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Juni 1908).

Die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

Auf Grund einer Vereinbarung der Großherzoglichen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrat ist § 28 Absatz 4 Satz 1 der auf Grund der Übereinkunft vom 3. Juli 1897 in beiden Staaten gleichlautend erlassenen Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, Bekanntmachung vom 24. September 1897 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897, Seite 269 — abgeändert worden und lautet nun wie folgt:

„Das Aussetzen von Stellnetzen darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 3 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen; das Bühren muß in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 10 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. April bis 31. August bis 8 Uhr vormittags und in der Zeit vom 1. bis 30. September bis 9 Uhr vormittags beendigt sein."

Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. Juli 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betreffend.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Wahlen zum Wasserwirtschaftsrat betreffend.

Gesetz.

(Vom 11. Juli 1908.)

Die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Lahrer Straßenbahngesellschaft wird in Bezug auf die Nebenbahn Rhein—Lahr—Seelbach und deren Beiwerke von der Vormögenssteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen befreit.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 11. Juli 1908.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 10. Juli 1908.)

Die Wahlen zum Wasserwirtschaftsrat betreffend.

Auf Grund des § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Mai d. J., den Wasserwirtschaftsrat betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Wahl der von den Handelskammern zu wählenden Mitglieder des Wasserwirtschaftsrats werden vier, zur Wahl der von den Handwerkskammern zu wählenden Mitglieder zwei Wahlbezirke gebildet, und zwar umfaßt je ein Wahlbezirk

1. die Handelskammern Mannheim und Heidelberg,
2. die Handelskammern Karlsruhe und Pforzheim,
3. die Handelskammern Lahr und Freiburg,
4. die Handelskammern Schopfheim, Villingen und Konstanz,
5. die Handwerkskammern Mannheim und Karlsruhe,
6. die Handwerkskammern Freiburg und Konstanz.

§ 2.

Zur Wahl der von den Kreisausschüssen zu wählenden Mitglieder werden zwei Wahlbezirke gebildet. Der eine umfaßt die Kreisausschüsse Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Baden und Offenburg, der andere die Kreisausschüsse Freiburg, Lörrach, Waldshut, Villingen und Konstanz.

§ 3.

Zur Wahl der von den Fischereivereinen zu wählenden Mitglieder sind berufen: der Badische Fischereiverein und der Badisch-Unterländer Fischereiverein.

§ 4.

Berechtigt zur Wahl sind für die Städte der Städteordnung deren Oberbürgermeister und für die zum Verband der mittleren Städte gehörigen Städte deren Bürgermeister, im übrigen sämtliche Mitglieder der zur Wahl berufenen Körperschaften, sowie die Mitglieder der Vorstände der in § 3 genannten Fischereivereine.

§ 5.

In jedem Wahlbezirke wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der Handelskammern, Handwerkskammern und Kreisausschüsse ein Mitglied und ein Ersatzmann gewählt. Ebenso wird von der Landwirtschaftskammer, von den Städten der Städteordnung, von dem Verband der mittleren Städte und von den Fischereivereinen je ein Mitglied und ein Ersatzmann gewählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Ministerium ordnet die Wahl an und ernennt einen Kommissär zur Leitung der Wahlhandlung.

§ 6.

Die Wahl erfolgt durch Einsendung von Stimmzetteln der Wahlberechtigten an den Wahlkommissär. Die Stimmzettel müssen in deutlicher Weise angeben: den Zweck der Abstimmung (Wahl zum Wasserwirtschaftsrat), die Person des gewählten Mitgliedes und seines Ersatzmannes sowie den Wählenden nach Name, Stand und Wohnort.

Stimmzettel, die diesen Anforderungen nicht entsprechen oder erst nach dem Wahltermin beim Wahlkommissär eintreffen, sind ungültig.

Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorgeschlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe genannten als zu Mitgliedern, die anderen als Ersatzmänner vorgeschlagen.

Die Stimmzettel können von den zur Wahl berufenen Körperschaften gesammelt an den Wahlkommissär eingesandt werden.

§ 7.

Das Wahlergebnis wird von dem Wahlkommissär unter Zuzug eines Schriftführers festgestellt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Wahl der Ersatzmänner werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 8.

Die Amtsdauer der sämtlichen Mitglieder des Wasserwirtschaftsrats und der Ersatzmänner ist vier Jahre. Ist ein Mitglied abgehalten, an einer Sitzung des Wasserwirtschaftsrats teilzunehmen, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle; das gleiche gilt für den Rest der Amtsdauer, wenn ein Mitglied während dieser ausscheidet.

Karlsruhe, den 10. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 25. Juli 1908.

Inhalt.

Gesetze: die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend; die Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von der Aaremündung abwärts betreffend.

Gesetz.

(Vom 18. Juli 1908.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 128) bleiben bis zum Ende des Jahres 1914 in Geltung.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 18. Juli 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz.

(Vom 18. Juli 1908.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die §§ 127, 128 des Gesetzes vom 3. März 1879 betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden werden, wie folgt, abgeändert:

I.

§ 127 erhält folgende Neufassung und Erweiterung:

Bei den Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§ 82 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, Reichsgesetzblatt Nr. 47, und § 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs) steht die in § 124 erwähnte Befugnis den zuständigen Bahnbehörden und bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und die Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee der mit der Verwaltung, beziehungsweise mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Hafens beauftragten Staatsbehörde zu, jedoch erstreckt sich diese Befugnis nur auf die Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung von demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die Übertretung begangen wurde, in die entsprechende Haftstrafe umzuwandeln.

Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

II.

Absatz 1 des § 128 lautet:

Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 124 und 127 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei-, beziehungsweise vorgesetzte Dienstbehörde zu.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 18. Juli 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1908.)

Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von der Aaremündung abwärts betreffend.

Hinsichtlich des Floßverkehrs auf der Rheinstrecke von der Aaremündung bis zur schweizerisch-elsäßischen Landesgrenze unterhalb Basel wird im Benehmen mit dem schweizerischen Bundesrate zum Vollzuge des Artikels 2 der Übereinkunft vom 10. Mai 1879, betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. LXIV), und auf Grund des § 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs — unter Vorbehalt der durch die beiderseitige Zollgesetzgebung bedingten Beschränkungen — unter Aufhebung der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 5. Januar 1880, Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880 Nr. II), verordnet, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Vorschrift.

Die Floßfahrt auf dem Rheine vom Nol unterhalb des Schlosses Laufen bis Ellikon und von Oberried bei Eglisau bis zur Aaremündung ist untersagt.

Die Floßfahrt wird von der Aaremündung bis unterhalb Basel auf die Monate März bis September beschränkt.

Die Ausübung der Flößerei hat stets in der Weise zu erfolgen, daß Beschädigungen und Hemmungen von anderen Flößen, von Schiffen, ferner im Betrieb von Wasserkraftanlagen, Überfahrten, Fischereianstalten, Bade- und sonstigen Anstalten tunlichst vermieden werden. — Das gleiche Verhalten haben die Führer von Schiffen und die Besitzer der erwähnten Anlagen und Anstalten gegenüber den Flößereitreibenden zu beachten.

§ 2.

Bezeichnung der Flöße.

Auf jedem Stamm oder Bauholze eines Floßes muß das Zeichen des Eigentümers in üblicher Weise angebracht sein. Auch muß jedes auf der Fahrt begriffene Floß mit dem Namen oder der Firma, beziehungsweise dem Firmenzeichen des Floßherrn (Eigentümer oder Holzspediteur) versehen sein und zwar derart, daß diese Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit schwarzen, 20 cm hohen Buchstaben auf einer 3 m hoch über dem Floß aufgesteckten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwischen zwei Stangen auf dem Floße ausgespannten Segeltuche angebracht ist.

§ 3.

Bauart der Flöße.

1. Jedes Floß (Floßboden) muß in allen Teilen fest und lenksam gebaut sein.

Zwei Bauhölzer aufeinander zu binden, ist untersagt, sobald die Wassertiefe der Floßstraße in den Stromschnellen (Laufen, Gewilden) an einer Stelle weniger als 70 cm beträgt. Das Unterschieben loser Hölzer unter den Floßboden ist jederzeit verboten.

2. Die Flöße dürfen — an der breitesten Stelle gemessen — höchstens $7{,}^{50}$ m breit und nicht länger als 27 m gebaut werden.

3. Die Flöße müssen so gebaut und dürfen nur soviel mit Oblast beladen werden, daß sie mit ihrem tiefsten Teile nicht tiefer als 55 cm im Wasser gehen.

4. Die Oblast darf nach keiner Seite über den Floßboden vorstehen und soll möglichst gleichmäßig auf dem Floßboden verteilt werden.

§ 4.

Ausrüstung und Bemannung.

1. Jedes Floß muß mit den nötigen Rudern und mit mindestens einem zum Anhalten und Befestigen geeigneten, in gutem Zustande befindlichen Seile versehen sein.

2. Auf der Fahrt muß jedes Floß mit mindestens drei kräftigen, des Fahrens kundigen Flößern bemannt sein, deren einer als Floßführer bestellt ist.

§ 5.

Verhalten während der Fahrt im allgemeinen.

1. Auf der Fahrt begriffene Flöße müssen unter sich einen Abstand auf der Rheinstrecke oberhalb Laufenburg von mindestens einem Kilometer, auf der Rheinstrecke unterhalb Laufenburg von mindestens zwei Kilometern einhalten.

2. Kein Floß darf in das Fahrwasser eines anderen Floßes einfahren. Die Führer von aus der Aare auslaufenden oder am Rheinufer zur Abfahrt bereit liegenden Flößen haben, wenn ein auf der Fahrt begriffenes Floß in Sicht ist, so lange zu halten, bis das Fahrwasser auf die vorgeschriebene Distanz frei ist.

3. Wenn sich während der Fahrt der vorgeschriebene Abstand vermindert, so muß das in rascherer Fahrt begriffene Floß, wo immer tunlich, aus dem stärker treibenden Fahrwasser abgelenkt werden, bis sich das vorausfahrende Floß wieder auf den bestimmten Abstand entfernt hat.

§ 6.

Passieren von Brücken, Floßgassen, Schiffschleusen und Fähren.

Die Floßführer sind zur Beobachtung der für Brücken, Floßgassen, Schiffschleusen und Fähren bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften verpflichtet. Die Führer

von Fähren haben unter allen Umständen den auf der Fahrt befindlichen Flößen auszuweichen. Bei Annäherung eines Floßes an die Fährstelle muß das Fährschiff am Ufer bleiben, bis das Floß passiert ist.

§ 7.

Verbot der Floßfahrt bei Nacht, Sturm und dergleichen.

1. Während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, ist die Floßfahrt untersagt.

Sie ist ferner einzustellen bei Nebel, Sturm, Schneegestöber und sonstigem Unwetter.

2. Wird ein Floß auf der Fahrt von der einbrechenden Nacht, von Nebel oder Unwetter überrascht, so muß dasselbe an der nächsten hierzu geeigneten Stelle ans Ufer geführt, festgelegt und zur Weiterfahrt der Tagesanbruch, beziehungsweise helles und ruhiges Wetter abgewartet werden. In diesem Falle müssen mindestens zwei Mann bei dem Floße als Wache zurückbleiben.

§ 8.

Beschränkung der Floßfahrt bei hohen und niedrigen Wasserständen.

1. Für die Beschränkung der Floßfahrt bei Hochwasser sind die am Pegel in Waldshut, bei Rheinsulz, im Schäffigen gegenüber Rhina, bei Sisseln, an der Rheinbrücke zu Säckingen, bei Kaiseraugst, am Pegel zu Basel und am Hüninger Floßländeplatz angebrachten Marken maßgebend in der Weise, daß die Flößerei eingestellt werden muß, wenn das im Steigen begriffene Wasser den untern Rand der Marke erreicht, und erst wieder begonnen werden darf, wenn das Wasser im Fallen wieder unter den obern Rand der Marke gesunken ist.

Im Falle starker Anschwellung der Birs ist der Wasserstand an der Floßmarke am Basler Pegel für die Beschränkung des Flößereibetriebes in der Rheinstrecke Rheinsulz-Basel schon für sich allein maßgebend, wenn den Flößereitreibenden Nachricht über den Wasserstand zu Basel von der dortigen Aufsichtsbehörde zugegangen ist.

2. Der Flößereibetrieb ist so lange untersagt, bis der Basler Pegel die Cote 1 m übersteigt.

Wenn über die Zulässigkeit der Floßfahrt ein Zweifel möglich ist, so ist der Floßführer verpflichtet, beim Baudepartement des Kantons Basel-Stadt telegraphisch oder telephonisch anzufragen, ob der Wasserstand am Basler Pegel die Höhe von mindestens 1 m erreicht.

§ 9.

Verhalten beim Festfahren.

Wenn ein Floß im Fahrwege festgefahren ist, so liegt der Mannschaft desselben die Verpflichtung ob, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel, wie Zuruf, Schwenken einer Flagge, Absenden eines Boten, die Führer der etwa nachkommenden Flöße von dem Unfalle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kann das Floß nicht alsbald wieder flott gemacht werden, so ist der nächsterreichbaren Ortspolizeibehörde hiervon schleunigst Nachricht zu geben. Die benachrichtigte Ortspolizei-

behörde wird erforderlichenfalls die beteiligten benachbarten Ortsbehörden von dem Unfall in Kenntnis setzen und, vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den Floßherrn, das Erforderliche zur Beseitigung des Stromhindernisses verfügen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Floß zertrümmert wurde und die Hölzer nicht in der Nähe sämtlich wieder aufgefangen und geländet werden konnten.

Ist zu besorgen, daß von dem festgefahrenen oder zertrümmerten Floße eine größere Menge Hölzer abtreiben, so hat der Floßführer das Polizeidepartement in Basel und den Brückenmeister in Hüningen schleunigst, wenn möglich telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen.

§ 10.

Einbinde- und Anlandeplätze.

1. Das Floßholz darf nur an solchen Plätzen, deren Benutzung als Einbindestätte polizeilich genehmigt ist, in den Rhein eingeworfen und zu Flößen eingebunden werden.

2. Das Einbinden und Zurichten der Flöße an den Einbindestätten muß so rasch als möglich gefördert und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben, und das fertige Floß, wenn Witterung und Wasserstand es gestatten, ohne Verzug abgeführt werden.

3. Im Bau begriffene oder sonst am Ufer liegende Flöße müssen stets in solider Weise durch genügend starke Seile oder Ketten befestigt sein und bei herannahendem oder eintretendem Hochwasser während Tag und Nacht unausgesetzt bewacht werden.

4. Wo nach der Beschaffenheit des Ufers eine solide Befestigung der Flöße überhaupt, oder bei Hochwasser nicht tunlich ist, dürfen Flöße nicht angelegt, beziehungsweise bei drohendem Hochwasser nicht belassen werden.

5. Die Flöße dürfen am Ufer nur in solcher Breite und Stellung angelegt werden, daß dadurch das Fahrwasser nicht eingeengt oder versperrt wird.

6. Die ständigen Anlandeplätze für die Flöße werden durch die Bezirkspolizeibehörde im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde und nach Einvernahme der Interessenten bestimmt.

7. Werden Flöße oder Floßhölzer vom Ufer abgetrieben, so sind die Besitzer derselben, beziehungsweise deren Stellvertreter und Mannschaften verbunden, unverzüglich und auf kürzestem Wege (wenn möglich telegraphisch oder telephonisch) nach der unterhalb gelegenen Strecke gleichzeitig sowohl der Bezirkspolizeibehörde als auch dem Polizeidepartement in Basel und dem Brückenmeister in Hüningen hiervon Nachricht zu geben. Auch haben sie ihrerseits alles dasjenige vorzukehren, was zur Abwendung von Beschädigungen an Stauwehren, Brücken, Uferanlagen und dergleichen geeignet erscheint.

§ 11.

Besondere Vorschriften für die Strecke Rheinfulz-Rhina, beziehungsweise das Passieren der Stromschnelle bei Laufenburg.

1. Sämtliche Flöße, welche durch den Laufen gebracht werden sollen, müssen an der hierzu bestimmten Stelle, bei Rheinfulz, anlanden und hier festgelegt werden.

2. Ist dieser Platz vollständig mit Flößen besetzt, so muß die Flößerei in der Richtung von Waldshut eingestellt werden, bis nach Ermessen der Aufsichtsbehörde (aargauisches Bezirksamt Laufenburg) wieder Raum für weitere Flöße vorhanden ist.

3. Das Ablassen der Flöße nach dem Laufen darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und muß 5 Stunden vor Sonnenuntergang eingestellt werden.

Sobald und solange Flöße nach dem Laufen abgelassen werden, müssen die zum Auffangen der Floßhölzer unterhalb Laufenburg erforderlichen Mannschaften daselbst in Bereitschaft sein.

Jeweils längstens bis Sonnenuntergang müssen sämtliche durch den Laufen gelassene Hölzer, auch jene, welche in die sogenannte „tote Wage" getrieben sind, aufgefangen und am Ufer befestigt sein.

4. Vor dem Ablassen bei Rheinsulz müssen die Verbindungen des Floßes so viel gelöst werden, als nötig ist, damit das Floß beim Eintritt in die starke Strömung aufgeht.

5. Kein Floß darf von der Landungsstelle bei Rheinsulz abgelöst werden, bevor seit dem Ablassen des etwa vorangegangenen Floßes eine halbe Stunde verflossen ist.

6. Die Reihenfolge im Ablassen der Flöße verschiedener Eigentümer richtet sich nach der Zeit des Eintreffens der Mannschaften auf der Arbeitsstätte, nach der Lage und der Anzahl der verschiedenen Flöße, im Zweifel nach der Ankunft derselben bei Rheinsulz. Ergeben sich bezüglich der Reihenfolge des Floßablassens Zwistigkeiten unter den Beteiligten, so wird die Reihenfolge im einzelnen Falle durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksamt Laufenburg) festgesetzt.

7. Den Floßeigentümern, beziehungsweise Holzspediteuren bleibt es überlassen, sich darüber zu einigen, an welchen Plätzen des Rheinufers jeder derselben die unterhalb Laufenburg aufgefangenen Hölzer länden und die Flöße bauen will. — Im Falle sich unter den Floßeigentümern, beziehungsweise Holzspediteuren deswegen Zwistigkeiten ergeben, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die von den Eigentümern zu benutzenden Ländeplätze; es ist denselben alsdann untersagt, an einer andern Stelle des Rheinufers als an der ihnen besonders durch die Aufsichtsbehörde bezeichneten das Holz zu länden und Flöße zu bauen, wenn ihnen nicht durch besondere Umstände im einzelnen Falle die Benutzung dieses Platzes unmöglich gemacht oder namhaft erschwert war.

8. Zu dem Auffangen oder Länden der Floßhölzer wie zu dem sogenannten Nachputzen müssen taugliche und guterhaltene Weidlinge (Kähne) benutzt werden.

9. Auf die Anlandestelle bei Rheinsulz wie auf die Einbindestelle bei Rhina finden die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung Anwendung.

10. Bei Nebel, Sturm, starkem Regen, Schneegestöber und bei strenger Kälte ist das Durchlassen der Flöße bei Laufenburg verboten.

§ 12.

Besondere Vorschriften für die Strecke von Rhina bis Rheinfelden.

Die Durchfahrt durch die Floßgasse im Wehr der Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist nur in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zugelassen.

Damit der Floßdurchlaß rechtzeitig geöffnet werden kann, hat der Floßführer Tags vorher das Bureau der Kraftübertragungswerke Rheinfelden vor 6 Uhr abends zu benachrichtigen und die Bestätigung der Anmeldung vor der Abfahrt des Floßes abzuwarten.

Nach erhaltener Nachricht haben die Kraftübertragungswerke das Nötige vorzukehren, damit die Floßgasse auf den in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt geöffnet ist. Die Bereitschaft der Floßgasse wird durch ein Signal, das bis zur Stromkrümmung oberhalb Beuggen deutlich sichtbar sein muß, angegeben.

Alle Flöße haben beim Ländeplatz in Beuggen zu landen, wenn das Signal — rote, rechteckige Scheibe — der Bereitschaft der Floßgasse nicht deutlich sichtbar ist.

Jedes Floß muß einzeln angemeldet werden, und hat der Floßführer bei Nichtachtung obiger Vorschriften alle Verantwortlichkeit zu tragen.

Die Kraftübertragungswerke sind ihrerseits für eine von ihnen verursachte ungebührliche Verzögerung bei der Öffnung der Floßgasse verantwortlich und haben dieselben die Signaleinrichtungen zu erstellen und in betriebssicherem Stand zu halten.

§ 13.

Besondere Vorschriften für die Strecke Kaiseraugst-Basel-Hüningen.

In Basel und an dem elsäßischen Ufer bei Hüningen dürfen die Flöße nur an den hierzu bestimmten Floßländeplätzen angelegt werden. Wenn der eine oder andere dieser Ländeplätze vollständig mit Flößen oder sonstigen Fahrzeugen besetzt ist, so müssen die auf der Fahrt begriffenen Flöße bei Kaiseraugst anlanden und so lange dort zurückgehalten werden, bis an dem Ländeplatz, den der Floßführer benutzen will, der Raum zum Anlanden vorhanden ist.

Ebenso dürfen Flöße, welche in Basel angelegt worden sind, dann nicht nach Hüningen abgelassen werden, wenn und solange der dortige Floßländeplatz mit einer doppelten Floßreihe besetzt ist.

Den Flößereitreibenden soll, soweit möglich, desfallsige Benachrichtigung durch das Polizeidepartement von Basel, beziehungsweise den Hafenmeister in Hüningen zugehen.

§ 14.

Polizeiliche Aufsicht.

1. Die Flößereitreibenden, Floßeigentümer oder Holzspediteure sind verpflichtet, ihre Holzzeichen sowie die Aufschrift, beziehungsweise das Firmenzeichen der Floßplakate (§ 2) in Zeichnung und Beschreibung zur Kenntnis der mit der Aufsicht des Flößereibetriebs betrauten Staatspolizei- und technischen Behörden der beiderseitigen Staaten zu bringen.

2. Diese Behörden, beziehungsweise deren Organe sind befugt jederzeit und an jedem Orte eine Untersuchung der Flöße vorzunehmen; auf deren Verlangen müssen auf der Fahrt begriffene Flöße an der nächsten hierzu geeigneten Stelle zum Zwecke der Untersuchung an das Ufer geführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Flöße, welche hinsichtlich ihres Baues, der Beladung, Ausrüstung oder Bemannung den obigen Vorschriften nicht entsprechen oder sich sonstwie in einem sicherheitsgefährlichen oder ordnungswidrigen Zustande befinden, dürfen ihre Fahrt erst nach erfolgter Abstellung der vorgefundenen Mängel antreten, respektive fortsetzen.

§ 15.

Einschreiten bei Zuwiderhandlungen.

Die Aufsicht über die Wasserstraße und die Einhaltung der floßpolizeilichen Vorschriften wird badischerseits in polizeilicher Beziehung durch die Großherzoglichen Bezirksämter Waldshut, Säckingen und Lörrach, in technischer Beziehung durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen Waldshut und Lörrach geführt.

Die Überwachung im einzelnen üben die Bediensteten der Staats- und Ortspolizei sowie der Wasser- und Straßenbauverwaltung aus.

Die Staatspolizeibehörden (Bezirksämter) werden, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, rechts- und ordnungswidrige Zustände hinsichtlich des Floßverkehrs nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs im Zwangswege beseitigen oder deren Entstehung verhindern, wobei in den geeigneten Fällen ein Benehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde Platz greifen soll.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen diese Floßordnung gemäß § 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs polizeilich und strafgerichtlich verfolgt.

Endlich sind die Floßunternehmer und die Flößer im Falle eines Verschuldens zum Ersatz der beim Betrieb der Flößerei verursachten Beschädigungen verpflichtet, wobei der Floßunternehmer nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes für seine Leute haftet.

§ 16.

Einführungstermin.

Die gegenwärtige Floßordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. Juli 1908.

Inhalt.

Gesetz: das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betreffend.
Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Statuten der Handwerkskammern betreffend.

Gesetz.

(Vom 21. Juli 1908.)

Das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des § 115 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886 treten folgende Bestimmungen:

§ 115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 60 ℳ nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben, ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) zuständig. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats (Stadtrats) einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen werden.

Mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz kann auf Antrag des Bürgermeisters in den Städten der Städteordnung durch Ortsstatut und in andern Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß das Amt des Gemeinderichters dem Inhaber eines in dem Ortsstatut (Gemeindebeschluß) bezeichneten Gemeindeamtes auf die darin festgesetzte Zeit übertragen werden darf. Die Ernennung bedarf der Genehmigung des Bürgerausschusses. In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 28 der Gemeinde- und Städteordnung finden auf die gemäß Absatz 2 ernannten Gemeinderichter und Stellvertreter Anwendung.

§ 115a.

In Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, sind die Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

Auch ist in den Fällen, in welchen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeindebehörden) oder Innungen eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommt und gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zugelassen ist, für diese Berufung nur das ordentliche Gericht, nicht der Bürgermeister zuständig.

Klagen auf Ersatz von Wildschaden sind von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

Artikel II.

§ 1 des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, erhält folgende Fassung:

In jeder Gemeinde wird für streitige Rechtsangelegenheiten eine Vergleichsbehörde (Schiedsmann) bestellt; Schiedsmann ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister).

Auf Antrag des Bürgermeisters kann der Gemeinderat (Stadtrat) das Amt des Schiedsmanns einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen.

In den Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit Genehmigung des Bürgerausschusses das Amt einem hierzu geeigneten Ortseinwohner übertragen; die Amtszeit des Schiedsmanns dauert, wenn bei der Übertragung nichts anderes bestimmt wird, sechs Jahre.

In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 28 der Gemeinde- und Städteordnung finden auf die Schiedsmänner und deren Stellvertreter Anwendung.

Artikel III.

Der auf Grund des Artikels I als Gemeinderichter oder auf Grund des Artikels II als Schiedsmann Bestellte gilt in dieser Eigenschaft als „Bürgermeister" im Sinne der Vorschriften der §§ 19, 115 bis 123a des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, und des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Die vor dem gegenwärtigen Gesetz von einem stellvertretenden Gemeinderichter erlassenen Entscheidungen und gleichermaßen die vor einem stellvertretenden Schiedsmanne geschlossenen Vergleiche können nicht mit der Begründung, daß der stellvertretende Gemeinderichter oder Schiedsmann nicht allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters gewesen sei, als rechtsunwirksam oder der Vollstreckbarkeit entbehrend angefochten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Friedrich.

von Dusch. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juli 1908.)

Die Abänderung der Statuten der Handwerkskammern betreffend.

Durch übereinstimmende Beschlüsse der vier Handwerkskammern des Landes wurden mit unserer Genehmigung (§ 103 m der Gewerbeordnung) die für sämtliche Handwerkskammern mit Ausnahme der §§ 1 und 65 gleichlautenden Statuten (abgedruckt Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 567 ff.) wie folgt geändert:

In § 2 letzter Absatz wird nach dem Wort „Fachschulen" eingeschaltet „und andere Einrichtungen im Interesse des Handwerks".

In § 8 Ziffer 5 wird das Wort „Eisenbahnrat" gestrichen.

In § 32 Absatz 2 werden die Worte „zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind und" gestrichen.

In § 62 letzter Satz werden die Worte „an die Aufsichtsbehörde" ersetzt durch „an den Großherzoglichen Landeskommissär".

§ 65 hat zu lauten: „Die Aufsicht über die Handwerkskammern führt das Großherzogliche Landesgewerbeamt in Karlsruhe".

Ferner wurde in Gemäßheit des § 46 Absatz 2 durch übereinstimmende Beschlüsse der Handwerkskammern mit Genehmigung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts der erste Absatz des genannten Paragraphen folgendermaßen abgeändert:

„Die Mitglieder der Handwerkskammer, des Vorstandes und der Ausschüsse derselben, der Prüfungsausschüsse, sowie des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten jedoch bei amtlichen Verrichtungen, welche in den Aufgaben der Handwerkskammer liegen, sofern sie hierzu gesetz- oder statutenmäßig berufen sind oder im einzelnen Fall berufen wurden, Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis nach folgenden Sätzen:

1. an Tagegeldern:
   a. Die Vertreter der Handwerker bei einer Zeitversäumnis bis zu 2 Stunden 2 ℳ, für jede weitere Stunde 1 ℳ mehr, jedoch nicht über 8 ℳ für den Tag;

b. Die Vertreter der Gesellen bei einer Zeitversäumnis bis zu 2 Stunden 1 ℳ 50 ₰ und für jede weitere Stunde 75 ₰ mehr, jedoch nicht über 6 ℳ für den Tag.

Waren die Mitglieder der Kammer oder des Gesellenausschusses zu auswärtiger Zehrung genötigt, so erhöhen sich die Sätze unter a und b auf das Anderthalbfache, und bei etwa nötig fallendem Übernachten wird außerdem eine Vergütung von 3 ℳ gewährt.

2. an Reisekosten:

a. Die Vertreter der Handwerker die Fahrtaxe der II. Eisenbahn- (einschließlich Schnellzugszuschlag) und der I. Dampfschiffklasse beziehungsweise die Postwagen- oder Automobiltaxe.

Besteht eine Eisenbahn-, Dampfschiff-, Post- oder Automobilverbindung nicht, so wird für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges eine Vergütung von 20 ₰ gewährt.

b. Die Vertreter der Gesellen die Fahrtaxe der III. Eisenbahn- (einschließlich Schnellzugszuschlag) und der II. Dampfschiffklasse beziehungsweise die Postwagentaxe.

Besteht eine Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindung nicht, so wird für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges eine Vergütung von 10 ₰ gewährt."

Karlsruhe, den 18. Juli 1908

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Weingärtner. von Gemmingen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 1. August 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend; das Verdingungswesen betreffend.

Gesetz.

(Vom 31. Juli 1908.)

Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Hohenburg, den 31. Juli 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 23. Juli 1908.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständnisse mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien erhält der § 47 Absatz 2 der Hafenpolizeiordnung für Mannheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901, Seite 357 ff.) die folgende neue Fassung:

„Wenn die Einfahrt gestattet ist, wird in der Nähe des Eingangs zur Schleuse eine bis zur Friedrichsbrücke für die Schiffs- und Floßführer sichtbare Scheibe mit wagrechter gelb-rot-gelber Streifung aufgezogen".

Karlsruhe, den 23. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell.

Schneider.

Verordnung.

(Vom 25. Juli 1908.)

Das Verdingungswesen betreffend.

Mit Zustimmung der übrigen Großherzoglichen Ministerien wird verordnet, was folgt:

Die Anlage A (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten) unserer Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III), erhält in § 11 als Ziffer (1 a) folgenden Zusatz:

„Bei Einstellung von Arbeitern hat der Unternehmer unter den sich meldenden, für die in Betracht kommenden Herstellungen brauchbaren Arbeitern die reichsangehörigen und unter diesen wieder diejenigen vorzugsweise zu verwenden, welche am Orte der Bauausführung oder in dessen Nähe wohnen. In Zeiten, in denen die Arbeitslosigkeit der für die betreffenden Herstellungen geeigneten deutschen Arbeiter innerhalb des Großherzogtums einen großen Umfang angenommen hat, sind die Unternehmer auf Verlangen der die Bauausführung vergebenden staatlichen Behörden verpflichtet, den ausländischen Arbeitern, soweit sie nicht eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, in dem Umfange zu kündigen, als sich deutsche geeignete Arbeiter zur Verfügung stellen."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell. Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. August 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betreffend.

Gesetz.

(Vom 13. August 1908.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	88 863 622	ℳ
" " Einnahmen " "	89 853 418	"
Überschuß der ordentlichen Einnahmen jährlich	989 796	ℳ
und für 1908 und 1909 zusammen	1 979 592	ℳ
Die außerordentlichen Ausgaben für 1908/09 betragen	13 530 370	ℳ
" " Einnahmen " " "	1 778 750	"
Überschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1908/09 . .	11 751 620	"
Hiernach ergibt sich für 1908/09 zusammen ein Fehlbetrag in Höhe von	9 772 028	ℳ

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatperioden 1904/05 und 1906/07 betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1906 . . . . . 7909764 ℳ 81 ₰

Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1907 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Juli 1906 auf . . . . . 356849 „ — „

festgesetzt. Zur teilweisen Begleichung des sich hiernach ergebenden Fehlbetrags von . . . . . 8266613 ℳ 81 ₰

stehen an Aktivzinsen der Amortisationskasse für 1907 nach Artikel 4 des gleichen Gesetzes zur Verfügung . . . . . 750000 „ — „

Verbleibt ein restlicher Ausgabebedarf aus früheren Budgetperioden mit . . . . . 7516613 ℳ 81 ₰

wegen dessen Deckung das Nötige in Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1906 . . . . . 16454963 ℳ 01 ₰

betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf . . . . . 13000000 „ — „

festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1908/09 zu bestreiten.

Über den Restbetrag mit . . . . . 3454963 ℳ 01 ₰

ist in Artikel 4 verfügt.

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 2 nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben von 9772028 ℳ und 7516613 ℳ 81 ₰, zusammen . . . . . 17288641 ℳ 81 ₰

sind zu verwenden:

1. der nach Artikel 3 verfügbare Rest des umlaufenden Betriebsfonds mit 3454963 ℳ 01 ₰
2. die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen von jährlich 750000 ℳ oder für beide Jahre 1500000 „ — „

zusammen . . 4954963 „ 01 „

der restliche Fehlbetrag mit . . . . . 12333678 ℳ 80 ₰

ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 5.

Die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 3 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908 und 1909 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Teilschuldverschreibungen geschehen, die von seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im ganzen oder teilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Ferner ist das Finanzministerium ermächtigt, statt durch Begebung verzinslicher Teilschuldverschreibungen die nach Absatz 1 nötigen Mittel, soweit erforderlich, vorübergehend durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit bleibt dem Finanzministerium überlassen.

Zur Einlösung solcher Schatzanweisungen können wiederholt Schatzanweisungen ausgegeben werden.

An Schuldpapieren (Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen) dürfen im ganzen zu keiner Zeit mehr ausgegeben werden, als zum Vollzug der bewilligten Kredite und zur Schuldentilgung, soweit die verfügbaren Einnahmen dafür nicht ausreichen, erforderlich sind.

Artikel 7.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit, die den 30. September 1910 nicht überschreiten darf, bleibt dem Finanzministerium überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der obige Betrag an Schatzanweisungen wiederholt ausgegeben werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß er durch die sämtlichen zu gleicher Zeit umlaufenden Schatzanweisungen in keinem Falle überschritten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zurzeit in Geltung befindlichen Sätzen (vergleiche Beilage Nr. 4) in Kraft, vorbehaltlich der Änderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbaren.

Artikel 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. August 1908.

Friedrich.

von Dusch. Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Beilage Nr. 1.

Übersicht

der

Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1908 und 1909.

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Ausgabe.		
A. Staatsministerium.		
Titel I. Großherzogliches Haus	1 815 859	—
„ II. Landstände	236 965	—
„ III Staatsministerium	5 100	—
„ IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	9 526 366	—
„ V. Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—
„ VI. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile	52 320	—
„ VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	—
Summe A.	12 136 660	—
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel I. Ministerium	176 130	—
„ II. Geheimes Kabinett	56 120	—
„ III. Gesandtschaften in Berlin und München	75 640	—
„ IV. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	500	—
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12 900	—
Summe B.	321 290	—

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Ministerium	263 210	—
„ II. Oberlandesgericht	277 120	—
„ III. Landgerichte	1 276 850	—
„ IV. Staatsanwaltschaft	373 370	—
„ V. Amtsgerichte	2 127 090	—
„ VI. Notariats- und Grundbuchwesen	2 602 300	—
„ VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 922 950	636 620
„ VIII. Strafanstalten	1 636 740	1 139 000
„ IX. Kultus	1 105 154	100 000
„ X. Unterrichtswesen	13 635 240	2 958 770
„ XI. Wissenschaften und Künste	363 652	117 000
„ XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	40 760	—
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	94 190	—
Summe C.	25 718 626	4 951 390
D. Ministerium des Innern.		
Titel I. Ministerium	390 140	13 050
„ II. Landeskommissäre	87 250	—
„ III. Verwaltungsgerichtshof	78 110	—
„ IV. Verwaltungshof	261 725	—
„ V. Generallandesarchiv	52 865	—
„ VI Obereichungsamt	12 400	—
„ VII. Rheinschiffahrtsbehörden	3 500	—
„ VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	132 160	—
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei	7 557 590	877 830
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	1 261 610	—
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	168 975	200 590
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten	3 438 670	2 092 100
Übertrag	13 444 995	3 183 570

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	13444995	3183570
Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten	249650	30000
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	113985	49700
„ XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen	1360695	457600
„ XVI. Für Förderung der Landwirtschaft	870965	591025
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	6495545	2801760
„ XVIII. Verwaltung des Bergwesens	6785	—
„ XIX Für die geologische Landesaufnahme	44580	—
„ XX. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	39960	—
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	67000	—
Summe D. . .	22694160	7113655
E. Finanzministerium.		
Titel I. Ministerium	170595	—
„ II. Landeshauptkasse	65663	—
„ III. Hochbauwesen	602675	440900
„ IV. Forst- und Domänenverwaltung	6891540	599300
„ V. Salinenverwaltung	713979	45363
„ VI. Steuerverwaltung	7434419	59091
„ VII. Zollverwaltung	3278957	320671
„ VIII Münzverwaltung	61391	—
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung	11950	—
„ X. Schuldentilgung	1000000	—
Hierzu Voranschlag der Amortisationskasse: für 1908 / für 1909 in Ausgabe . . . 1172610 ℳ / 1067610 ℳ in Einnahme . . 1172610 „ / 1067610 „		
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen	7523924	—
Hierzu Voranschlag der Beamtenwitwenkasse: in Ausgabe jährlich . . . . . 3702810 ℳ in Einnahme „ . . . . . 3702810 „		
Übertrag . .	27755093	1465325

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	27 755 093	1 465 325
Titel XII Allgemeiner Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	50 000	—
„ XIII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	44 320	—
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11 670	—
Summe E. . .	27 861 083	1 465 325
F. **Oberrechnungskammer**	131 803	—

Wiederholung.

A. Staatsministerium	12 136 660	—
B Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	321 290	—
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	25 718 626	4 951 390
D. Ministerium des Innern	22 694 160	7 113 655
E. Finanzministerium	27 861 083	1 465 325
F. Oberrechnungskammer	131 803	—
Summe der Ausgabe . .	88 863 622	13 530 370
Ordentlicher Etat für beide Jahre . .	177 727 244	
Hierzu Außerordentlicher Etat	13 530 370	
Gesamtsumme der Ausgaben . .	191 257 614	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Einnahme.		
A. Staatsministerium.		
Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse	6 507 267	—
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Justizverwaltung	960 890	40 000
„ II. Strafanstalten	985 180	—
„ III. Unterrichtswesen	3 978 050	—
Summe B	5 924 120	40 000
C. Ministerium des Innern.		
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	1 864 770	—
„ II. Allgemeine Sicherheitspolizei	22 090	—
„ III. Heil- und Pflegeanstalten	2 541 150	—
„ IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten	142 610	—
„ V. Landesstatistik	500	44 000
„ VI. Gewerbe	27 190	160 000
„ VII. Landwirtschaft	13 120	35 000
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	2 272 520	900 450
„ IX. Geologische Landesaufnahme	1 550	—
„ X. Landesbad Dürrheim	13 500	—
„ XI. Obereichungsamt	1 200	—
Summe C	6 900 200	1 139 450
D. Finanzministerium.		
Titel I. Forst- und Domänenverwaltung	11 134 744	599 300
„ II. Salinenverwaltung	1 154 800	—
Übertrag	12 289 544	599 300

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	12289544	599300
Titel III. Steuerverwaltung:		
1. Direkte Steuern	26219680	—
2. Indirekte Steuern	17768615	—
3. Justiz- und Polizeigefälle	8347915	—
4. Verschiedene Einnahmen	569750	—
	52905960	—
„ IV. Zollverwaltung	2747150	—
„ V. Münzverwaltung	104937	—
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	2473980	—
Summe D. . .	70521571	599300
E. **Oberrechnungskammer**	260	—

Wiederholung.

A. Staatsministerium	6507267	—
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5924120	40000
C. Ministerium des Innern	6900200	1139450
D. Finanzministerium	70521571	599300
E. Oberrechnungskammer	260	—
Summe der Einnahme . .	89853418	1778750
Ordentlicher Etat für beide Jahre . .	179706836	
Hierzu Außerordentlicher Etat	1778750	
Gesamtsumme der Einnahmen . .	181485586	
verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgaben mit . .	191257614	
ergibt sich ein Gesamtfehlbetrag von . .	9772028	

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1908/09.

	Voranschlag für 1908/09 zusammen
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VII **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1. Amtsgerichtsneubau in Ettenheim	172 000
§. 2. Amtsgerichtsneubau in Stockach	170 000
§. 3. Amtsgerichtsneubau in Schopfheim	164 000
§. 3a. Für die Erwerbung des alten Forsthauses in Schönau i. W.	20 000
§. 3b. Für die Erwerbung eines Bauplatzes für den Amtsgerichts- und Amtsgefängnisneubau in Schwetzingen	33 000
§. 4. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Achern	11 700
§. 5. Änderung des Treppenhauses im Amtsgerichtsgebäude zu Philippsburg	5 420
§. 6. Innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Emmendingen	5 000
§. 7. Innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Heidelberg	10 000
§. 8. Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Notariate	10 000
§. 9. Anschaffung von Urkundenschränken für die Amtsgerichte	5 000
§. 10. Anschaffung von Schreibmaschinen für Gerichte und Notariate	10 000
§. 11. Förderung des Stenographieunterrichts für Kanzleibeamte	4 000
§. 12. Zur Honorierung von Richtern, welche mit der Leitung von bei den Gerichten für Rechtspraktikanten u. s. w. eingerichteten gemeinsamen praktischen Übungen betraut sind	8 000
§. 13. Zur Abhaltung von Kursen für Inzipienten und Aktuare	6 000
§. 14. Zur Förderung der Errichtung von Rechtsauskunftstellen	2 500
Summe Titel VII.	636 620
Titel VIII **Strafanstalten.**	
§. 1. Männerzuchthaus Bruchsal: Erstellung eines Küchenneubaues mit Dampfkochereieinrichtung und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung im Mittelbau	39 000
Übertrag	39 000

	Vor-anschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	39 000
§. 2. Landesgefängnis Mannheim:	
a. Neubau eines Landesgefängnisses, IV. Teilforderung	1 000 000
b. Innere Einrichtung des neuen Landesgefängnisses	100 000
Summe Titel VIII. . .	1 139 000
Titel IX. Kultus.	
§ 1. Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den evangelischen Oberkirchenrat, II. Rate	75 000
§. 2. Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den katholischen Oberstiftungsrat	25 000
Summe Titel IX. . .	100 000
Titel X. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Neubau eines physikalischen Instituts, I. Rate:	
Anzahlung auf den Kaufpreis des Bauplatzes nebst Verzinsung	38 400
Innere Einrichtung für das physikalische Institut	50 000
§. 2. Erweiterungsbau des pathologisch-anatomischen Instituts	125 000
§ 3. Neubau eines zahnärztlichen Instituts	80 000
§. 4. Größere bauliche Herstellungen	80 000
§ 5. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	85 000
§. 6. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Zementwerkes von Heidelberg nach Leimen	6 000
B. Universität Freiburg.	
§ 7. Zuschuß für den Neubau eines Kollegienhauses, III. Rate	300 000
§. 8. Neubau für die Nervenabteilung der psychiatrischen Klinik	150 000
§. 8a. Erweiterung des anatomischen Instituts	168 000
§ 9. Umbau des zoologischen Instituts und des zoologischen Sammlungengebäudes . . .	40 000
Übertrag . .	1 122 400

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	1 122 400
§. 10. Größere bauliche Herstellungen	36 000
§ 11. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	105 000
§. 12 Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten	44 600
C. Technische Hochschule Karlsruhe	
§. 13 Umbau des alten Gebäudes der Maschinenbauschule	44 300
§. 14 Aufbau eines Aquarellier-saales auf das Anlagebäude	25 000
§. 15. Größere bauliche Herstellungen	30 000
§. 16 Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	50 000
Summe I. . .	1 457 300
II. **Mittel- und Volksschulen.**	
§ 17. Für die Bearbeitung der Statistik des Unterrichtswesens	15 000
§. 18. Für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz, I. Rate	350 000
§ 19. Für Entwässerung des Gymnasiumsanwesens in Bruchsal und Gehwegherstellung .	7 490
§. 19a. Erneuerung der Heizungsanlage im Gymnasiumsgebäude in Karlsruhe	53 000
§. 20. Für den Neubau eines Lehrerseminars in Freiburg, Bauplatzkosten	201 280
§. 21. Für den Neubau eines Lehrerseminars in Heidelberg, letzte Rate	423 700
§. 22. Für die innere Einrichtung des neuen Lehrerseminars in Heidelberg	110 000
§. 23 Für den Neubau einer Schülerabortanlage beim Lehrerseminar I in Karlsruhe . .	15 000
§. 24. Für die Einrichtung provisorischer Seminarkurse in Lahr und Villingen	46 000
§ 25. Für größere bauliche Herstellungen in einigen Lehrerbildungsanstalten	40 000
§. 26. Zur Anschaffung von Musikinstrumenten für Lehrerbildungsanstalten	20 000
§. 27. Zur Weiterführung der provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg . . .	70 000
§. 28. Zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	150 000
Summe II.	1 501 470
Hierzu „ I. . .	1 457 300
Summe Titel X. . .	2 958 770

	Voranschlag für 1908/09 zusammen
	ℳ
Titel XI. **Wissenschaften und Künste.**	
§. 1. Zur Förderung der Erhaltung und Restaurierung alter Kunst- und Baudenkmäler	60 000
§. 2. Zur Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogtums	15 000
§. 3. Zur Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials, des Inventars und der Bestände der Staatssammlungen, der Hof- und Landesbibliothek und der Sternwarte	12 000
§. 4. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	30 000
Summe Titel XI.	117 000
Hierzu „ „ VII.	636 620
„ „ VIII.	1 139 000
„ „ IX.	100 000
„ „ X.	2 958 770
Summe A.	4 951 390
B. Ministerium des Innern.	
Titel I. **Ministerium.**	
§. 1. Ankauf der Hausfernsprechanlage im Dienstgebäude des Ministeriums des Innern	13 050
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**	
§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	300 000
§. 2. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Landeskulturunternehmungen	10 000
§. 3 Beihilfen an Gemeinden des Amtsbezirks Überlingen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an der Deggenhauser Aach	18 000
§. 4. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	1 000
§. 5 Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen — darunter eine weitere Rate für die Gruppenversorgungen am Dinkelberg und im Winterhauch —	300 000
Übertrag	629 000

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	629 000
§. 6. Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, V. Rate	100 000
§. 7. Erweiterung des Amthauses in Heidelberg	30 000
§. 8. Erweiterung des Amthauses in Bühl	10 830
§. 9. Staatsbeiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung von Verbandsabdeckereien, II. Rate	20 000
§. 10. Reisestipendien für Tierärzte	1 000
§. 11. Für Einrichtung und den Besuch von Fortbildungskursen für Verwaltungsbeamte .	7 000
§. 12. Für Durchführung der Registraturordnung der Bezirksämter vom 31. Dezember 1904, III. und letzte Rate	7 000
§. 13. Verlegung der polizeilichen Meldestelle in Karlsruhe aus dem Rathause nach dem Amthause	8 060
§. 14. Erweiterung des Amthauses in Konstanz	65 000
Summe Titel IX. . .	877 830
Titel XI. **Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**	
§. 1. Beitrag zu dem Bauaufwand der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Mosbach	5 000
§. 2. Beitrag zu dem Bauaufwand der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	5 000
§. 3. Beihilfen zur Erweiterung und Anlage öffentlicher Krankenanstalten	10 000
§. 4 Zur Bekämpfung der Tuberkulose	11 000
§. 5 Zuschuß für die Badanstaltenverwaltung Badenweiler	31 500
§. 6. Beitrag an den Verein badischer Taubstummen	2 000
§. 7. Staatsbeitrag zur Förderung der Errichtung von Rechtsauskunftstellen	2 500
§. 8. Für die Errichtung eines Landesbads in Dürrheim, bauliche Herstellung und innere Einrichtung	40 000
§. 9. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	10 840
§. 10. Erweiterung der Bäder in Badenweiler, Schlußforderung	82 750
Summe Titel XI. . .	200 590

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§. 1. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch, IV. Teilforderung	1 875 000
§. 2. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	119 600
§. 3. Verbesserung der Wasserversorgung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	52 500
§. 4. Verbesserung der Kanalisation der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	45 000
Summe Titel XII.	2 092 100
Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten.	
§. 1. Erstellung eines neuen Werkstättengebäudes in der Erziehungsanstalt Flehingen	30 000
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Kosten der Berufs- und Betriebszählung vom Jahr 1907	44 000
§. 2. Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung	5 700
Summe Titel XIV.	49 700
Titel XV. Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen.	
§. 1. Herstellung eines neuen Katalogs der Bibliothek des Landesgewerbeamts, Nachforderung	3 000
§. 2. Ergänzung und Erweiterung der inneren Einrichtung des Landesgewerbeamts und der Bibliotheken der Gewerbeschul- und Handelsschulinspektion	5 000
§. 3. Einführung der Dampfheizung in dem Museumsbau der Kunstgewerbeschule Karlsruhe, II. Teilforderung	11 600
§. 4. Neubau einer Kunstgewerbeschule in Pforzheim, II. Teilforderung	410 000
§. 5. Ergänzung der Vorbildersammlung der Kunstgewerbeschule Pforzheim, IV. Teilforderung und Anschaffung von Glasschränken zur Unterbringung der Modelle	3 000
§. 6. Ergänzung und Erweiterung der technischen Einrichtung und der Lehrmittelsammlung der Uhrmacherschule in Furtwangen	2 000
§. 7. Bauherstellungen im Dienstgebäude des Landesgewerbeamts zu Karlsruhe	23 000
Summe Titel XV.	457 600

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Titel XVI. Für Förderung der Landwirtschaft.	
§. 1. Für den Betrieb der Rinderzuchtstationen	100 000
§. 2. Unterstützung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens	30 000
§. 3. Erstellung eines Dienstgebäudes für das tierhygienische Institut in Freiburg, innere Einrichtung, IV. Rate	11 500
§. 4 Rebkultur- und Rebveredelungsversuche auf Augustenberg	5 000
§. 5. Errichtung einer Saatzuchtanstalt	20 000
§. 6. Einrichtungen zur Abhaltung von Molkereikursen auf Hochburg	2 000
§. 7. Für die Hagelversicherung	416 525
§. 8. Ankauf von Gelände am Turmberg bei Durlach für die Landwirtschaftsschule Augustenberg	6 000
Summe Titel XVI	591 025
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Zufahrt zur Landestelle Immenstaad	33 600
§. 2. Pflasterung der Landstraße Nr. 49 in Lörrach	2 500
§. 3. Abpflasterung des Wiesenufers oberhalb der Landstraßenbrücke in Steinen	9 300
§. 4. Umbau der Brücke über den Klembach bei Müllheim	5 000
§. 5 Verbreiterung der Landstraße Nr. 192 in Müllheim	18 000
§. 5 a. Verbesserung der Landstraße Nr. 39 bei Furtwangen, I. Anforderung	4 500
§. 6. Neubau der Kastelbrücke über die Elz beim Bahnhof in Waldkirch	98 000
§. 7. Verbreiterung der Gewerbekanalbrücke in Waldkirch, Landstraße Nr. 36	2 100
§. 8. Umbau der Stollenbrücke über die Elz zwischen Gutach und Bleibach, Landstraße Nr. 36	40 000
§. 9. Beitrag zur Verbesserung der in den Landstraßenverband aufzunehmenden Eisenbahnzufahrtsstraße in Elzach	1 000
§. 10. Neupflasterung der Lammstraße in Emmendingen, Landstraße Nr. 1	4 000
§. 11. Sicherung der Gutachsohle zum Schutz der Landstraße 28	8 000
§. 12. Umbau der Kemmersbachbrücke bei Hüfingen, Landstraße 28	2 700
Übertrag	228 700

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	228 700
§. 13. Verbreiterung der Landstraße Nr. 39 und Gehweganlage bei Triberg	37 500
§. 14. Verstärkung der Brücken in der Landstraße Nr. 2	3 000
§ 15. Umbau der Mühlbachbrücke in Steinach, Landstraße Nr. 28	2 200
§. 16. Umbau der Waldbachbrücke in der Landstraße Nr. 29	2 500
§. 17. Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau, II. Teilforderung	23 500
§. 18. Nordrachbrücke bei Zell a. H., Landstraße Nr. 165	2 000
§. 19. Verstärkung der Brücken in der Landstraße Nr. 1	3 100
§. 20. Umbau der Gewerbekanalbrücke bei Renchen, Landstraße Nr. 1	2 000
§ 21. Verstärkung der Brücken in der Landstraße Nr. 25	3 100
§. 22. Umbau der Renchbrücke bei Fernach, Landstraße Nr. 25	36 000
§. 23. Verstärkung der Brücke in der Landstraße Nr. 230, Bahnhofzufahrt in Oberkirch .	2 000
§. 24. Umpflasterung der Landstraße Nr. 22 in Gernsbach	3 380
§. 24 a. Verlegung der Landstraße Nr. 1c vor dem Kehler Tor bei Rastatt	13 600
§. 25. Neu- und Umpflasterung der Landstraße Nr. 1 in Durlach	86 700
§. 26. Umpflasterung der Landstraße Nr. 1 in Ettlingen km 25,837 — 25,928	4 300
§. 27. Verbreiterung der Maisenbachbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 136 bei Marxzell	7 000
§. 28. Umbau der Brücke im Zuge der Landstraße Nr. 1 bei km 19,768 (bei Durlach) .	5 000
§. 29. Neubau der Auerbrücke in Pforzheim, Landstraße Nr. 158	280 000
§. 30. Verbesserung der Landstraße Nr. 139 bei Bruchsal (Beitrag zu den Kosten der Straßenüberführung über die Hauptbahn)	15 300
§. 31. Verstärkung der Elsenzbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 3 in Neckargemünd . .	6 400
§. 32. Verstärkung der Gumpelsbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 170 bei Weinheim .	1 800
§. 33. Neupflasterung der Landstraße Nr. 3 in Neckargemünd	13 000
§. 34. Umpflasterung der Landstraße Nr. 3 in Neckargemünd	7 800
§. 35. Neupflasterung der Landstraße Nr. 170 in Weinheim (letzte Strecke)	12 530
§. 36. Umpflasterung der Landstraße Nr. 2 in Hockenheim und Schwetzingen	16 000
§. 37. Neu- und Umpflasterung der Landstraße Nr. 4 in Mosbach	12 500
§. 38. Anlage eines Gehweges an der Landstraße Nr. 5 bei Sachsenflur	1 350
§. 38 a. Verbesserung der Landstraße Nr. 192 beim Markgrafenbad in Badenweiler . . .	2 500
§. 39. Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg	1 800 000
Übertrag . .	2 634 760

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	2 634 760
§. 40. Umbau der Schiffbrücke bei Greffern infolge der Rheinregulierung	40 000
§. 41. Erhöhung des Hochwasserdammes zwischen Eindeichung 26 Mörsch — Knielingen .	4 500
§. 42. Einrichtung des elektrischen Antriebs für die Bedienung der Kammerschleuse und der Floßschleuse im Industriehafen in Mannheim	50 000
§. 43. Verbreiterung der Fahrstraße für Schiffe im Industrie- und Floßhafen in Mannheim	14 000
§. 44. Erweiterung des Flußbettes der Wiese bei Lörrach	17 000
§. 44a. Umbau des Stegkopfes an der Landestelle in der Konstanzer Bucht (beim Waldhaus Jakob)	6 000
§. 45 Untersuchung der Hochwasserverhältnisse	13 000
§. 46. Bau von zwei Straßenwärterhäusern im Albtal und bei Waldshut	15 000
§. 47. Beschaffung einer Schnellpresse mit elektrischem Antrieb für die Druckerei der Oberdirektion	6 000
§. 48. Beschickung der Ausstellung, welche mit dem in der Zeit vom 11. bis 18. Oktober 1908 in Paris stattfindenden internationalen Straßenkongreß verbunden ist	1 500
Summe Titel XVII. .	2 801 760
Hierzu „ „ I. .	13 050
„ „ IX. .	877 830
„ „ XI. .	200 590
„ „ XII. .	2 092 100
„ „ XIII. .	30 000
„ „ XIV. .	49 700
„ „ XV. .	457 600
„ „ XVI . .	591 025
Summe B. .	7 113 655

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
C. Finanzministerium.	
Titel III. **Hochbauwesen.**	
§. 1. Erwerbung und Instandsetzung des Anwesens Schloßplatz Nr. 20 in Karlsruhe	123 000
§. 2. Erwerbung der Gebäude Schloßplatz Nr. 3 und Zirkel Nr. 8 in Karlsruhe	212 000
§. 3. Erwerbung und Instandsetzung des Hauses Hebelstraße Nr. 4 in Karlsruhe	105 900
Summe Titel III.	440 900
Titel IV. **Forst- und Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Instandsetzung des Schlosses in Bruchsal, hier insbesondere der Nebengebäude, II. Anforderung	100 000
§. 1a. Anbau eines Flügels an die Großherzogliche Kunsthalle in Karlsruhe	157 000
§. 2 Erstellung neuer Dienstgebäude für die Forstämter Forbach I und Herrenwies in Forbach	57 000
§. 3. Erstellung eines Doppelforsthauses für die Forstämter Neckargemünd und Schönau in Neckargemünd	85 000
§. 4 Vergrößerung des Dienstgebäudes für das Forstamt Ottenhöfen	14 000
§. 5. Erstellung eines Forstwartshauses in Kirrlach	11 000
§. 6 Erstellung eines Forstwartshauses in St Peter	15 000
§. 7. Neubau eines Forstwartshauses in Nordrach	15 000
§. 8. Neubau eines Forstwartshauses in Dürrheim	10 300
§. 9. Beitrag zur Erbauung eines Hofpfarrhauses in Bruchsal	15 000
§. 10 Herstellung einer Straßen- und Entwässerungsanlage in dem domäneneigenen Gelände auf Gemarkung Dürrheim, I. Rate	120 000
Summe Titel IV	599 300
Titel V **Salinenverwaltung.**	
§. 1. Erstellung elektrischer Salzaufzüge in den Siedhäusern I und III der Saline Dürrheim	13 163
§. 2. Erweiterung der Wasserleitung und der elektrischen Licht- und Kraftanlagen in Dürrheim	25 000
§. 3 Erbauung einer Arbeiterkantine in Rappenau	7 200
Summe Titel V.	45 363

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Titel VI Steuerverwaltung.	
§. 1. Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, IV. Rate .	12 000
§. 2. Überweisung eines bei den Dienstgebäuden der Steuerverwaltung in Müllheim gelegenen Grundstücks (Gartens) vom Domänenetat an den Steueretat	2 091
§. 3. Überweisung des früheren Domänenamtsgebäudes in Wiesloch vom Domänen- an den Steueretat	45 000
Summe Titel VI .	59 091
Titel VII. Zollverwaltung.	
§. 1. Erwerbung eines Bauplatzes und Erstellung eines Dienstgebäudes für das neue Nebenzollamt bei Leopoldshöhe	82 250
§. 2. Beitrag an die Gemeinde Weil für Fortführung der Wasserversorgungsanlage nach den zolleigenen Gebäuden in Leopoldshöhe und dem neuen Nebenzollamtsgebäude in Schusterinsel	10 000
§. 3. Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Rötteln	33 000
§. 4. Beitrag zu den Kosten der Entwässerung des Mühlauhafengebiets in Mannheim und Anschluß der zolleigenen Gebäude an der Güterhallenstraße an die Entwässerungsanlage	60 973
§. 5. Anschluß der Abortgruben einiger Zollgebäude in Mannheim an die städtische Kanalisation	10 850
§. 6. Erneuerung der Schieferdächer verschiedener zolleigenen Gebäude in Mannheim .	19 598
§. 7. Umbau der Rheinufermauer beim Nebenzollamtsgebäude an der Rheinbrücke in Säckingen	6 000
§. 8 Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Kleinlaufenburg	98 000
Summe Titel VII . .	320 671
Hierzu „ „ III . .	440 900
„ „ IV. . .	599 300
„ „ V . .	45 363
„ „ VI . .	59 091
Summe C. . .	1 465 325
Hierzu „ A .	4 951 390
„ B. . .	7 113 655
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“. . .	13530 370

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung
der außerordentlichen Einnahmen für 1908/09.

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel I. **Justizverwaltung.**	
§. 1. Kaufpreis der Stadt Schopfheim für das Amtsgerichtsgebäude und das alte Forsthaus daselbst	40 000
B. Ministerium des Innern.	
Titel V. **Landesstatistik.**	
§. 1. Kosten der Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907	44 000
Titel VI. **Gewerbe.**	
§. 1. Zuschuß der Stadt Pforzheim zu dem Neubau einer Kunstgewerbeschule daselbst, II. Teilbetrag	160 000
Titel VII. **Landwirtschaft.**	
§. 1. Ertrag der Rinderzuchtstationen	35 000
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und die Hauptverbesserung der Landstraßen (nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884) und sonstige Beiträge	300 950
§. 2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	10 500
Übertrag . .	311 450

	Voranschlag für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	311 450
§. 3. Beitrag von Elsaß-Lothringen zum Umbau der Schiffbrücke bei Greffern infolge der Rheinregulierung	20 000
§. 4. Ersatzleistung für den Mehrbetrag der badischen Aufwendungen für die Rheinregulierung über den vertragsmäßigen Anteil Badens an der Kostengemeinschaft; dazu Beitrag der Stadtgemeinde Straßburg und sonstiger Interessenten zu den Gesamtkosten . .	565 000
§. 4a. Umbau des Stegkopfes an der Landestelle in der Konstanzer Bucht (beim Waldhaus Jakob)	3 000
§. 5. Sonstige Einnahmen	1 000
Summe Titel VIII. . .	900 450
Hierzu „ „ V. . .	44 000
„ „ VI. . .	160 000
„ „ VII. . .	35 000
Summe B. . .	1 139 450

C. Finanzministerium.

Titel I. **Forst- und Domänenverwaltung.**

Für den Grundstock.

Ersatz der Grundstocksverwaltung für die in Unterbeilage a. unter C. Titel IV. aufgeführten außerordentlichen Ausgaben	599 300
Hierzu Summe A. . .	40 000
„ B. . .	1 139 450
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“ . .	1 778 750

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung für 1908 und 1909.

Ord.-Zahl.		Aktiven.				Passiven	Rest der Aktiven.
		Geldvorrat.	Naturalvorräte.	Aktivreste.	Summe.		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Strafanstalten		328 000	96 000		—	
	B. Ministerium des Innern.						
2.	Amtskassenverwaltung .		—	612 000		50 000	
3.	Heil- und Pflegeanstalten		345 000	34 000		40 000	
4.	Besserungs- und Erziehungsanstalten		67 000	4 000		—	
5.	Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik		—	98 000		10 000	
6.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		40 000	67 000		11 000	
	C. Finanzministerium.						
7.	Forst- und Domänenverwaltung		196 000	4 361 000		223 000	
8.	Salinenverwaltung . .		29 000	796 000		496 000	
9.	Steuerverwaltung . . .		—	2 076 000		144 000	
10.	Zollverwaltung		—	289 000		41 000	
11.	Landeshauptkasse . . .		*) 17 000	6 196 000		4 236 000	
	Im ganzen . .	2 600 000	1 022 000	14 629 000	18 251 000	5 251 000	13 000 000

*) Münzverwaltung.

Beilage Nr. 3.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezialbudgets für 1908 und 1909.

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09.
	ℳ
A. Verkehrsanstalten.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
a. Ausgabe.	
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	16 425 840
„ II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	16 169 000
„ III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	3 800 300
„ IV. Für Wohlfahrtszwecke	3 698 800
„ V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung von Betriebsmaterialien	12 495 000
„ VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	12 143 900
„ VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	11 241 200
„ VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	947 000
„ IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	3 082 000
„ X. Verschiedene Ausgaben	769 800
Summe der Ausgabe	80 772 840

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1908/09.
	ℳ
b. Einnahme.	
Titel I. Personen- und Gepäckverkehr	28 106 000
„ II. Güterverkehr	62 357 000
„ III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	3 491 800
„ IV. Für Überlassung von Betriebsmitteln	2 760 000
„ V. Erträge von Veräußerungen	2 550 000
„ VI Verschiedenes	2 300 400
Summe der Einnahme	101 565 200
Verglichen mit der Summe der Ausgabe mit	80 772 840
Bleibt Einnahmeüberschuß von	20 792 360
II. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.	
a. Ausgabe.	
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	139 245
„ II. Andere persönliche Ausgaben	109 460
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	7 930
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	6 500
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	81 000
„ VI. Schiffahrt und Transport	140 000
„ VII. Staatsbeitrag zur Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee und eines Motorschiffbetriebs zwischen Bodman und Ludwigshafen	19 700
Summe der Ausgabe	503 835
b. Einnahme.	
Titel I. Transportgefälle	421 000
„ II. Sonstige Einnahmen	3 300
Summe der Einnahme	424 300
Verglichen mit der Summe der Ausgabe mit	503 835
Bleibt Ausgabeüberschuß (Fehlbetrag) von	79 535
III. Anteil an den Reineinnahmen der Main-Neckareisenbahn	891 000

B. Eisenbahnbau.

Ausgabe.

A. Badische Staatseisenbahnen.

	Außerordentlicher Etat für 1908/09 zusammen.
	ℳ
Titel I. Neue Bahnen	4 611 500
„ II. Bestehende Bahnen	9 260 000
„ III. Stationen	34 921 000
„ IV. Betriebsmittel	19 339 000
Summe A. Badische Staatseisenbahnen	68 131 500
B. Main-Neckar-Bahn	1 000 000
C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	291 000
D. Ausnützung der Murgwasserkräfte	50 000
Summe der Ausgabe	69 472 500

Einnahme.

Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen	1 354 000
„ II. Sonstige Einnahmen	396 200
Summe der Einnahme	1 750 200
Summe der Mehrausgabe. B. Eisenbahnbau	67 722 300

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

a. Ausgabe.

	Für 1908.	Für 1909.
	ℳ	ℳ
Titel I. Verwaltungsaufwand	98 129	98 129
„ II. Passivzinsen	18 087 861	19 806 084
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	9 005 584	9 118 785
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	3 000 000	3 000 000
„ V. Bauaufwand	35 000 000	54 062 921
„ VI. Kursverluste bei neu zu begebenden Anlehen	840 000	1 500 000
„ VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	10 252 251	7 670 157
Summe der Ausgabe	76 283 825	95 256 076

b. Einnahme.

Titel I. Kassenvorrat	280 000	10 252 251
„ II. Aktiven	18 000 000	
„ III. Aktivzinsen	900 000	900 000
„ IV. Dotation	22 103 825	24 103 825
„ V. Kursgewinn bei neu zu begebenden Anlehen	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	35 000 000	60 000 000
Summe der Einnahme	76 283 825	95 256 076

Unterbeilage
zu Beilage Nr. 3.

Budget

über den umlaufenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für 1908/09.

	Einnahmen.				Ausgabe-reste.	Der Einnahmen	
	Geld-vorräte.	Natural-vorräte.	Einnahme-reste.	Zusammen.		Mehr.	Weniger.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Eisenbahnbetriebs-verwaltung . .	320 000	1 183 000	18 115 000	19 618 000	14 570 000	5 048 000	—
Dampfschiffahrts-verwaltung . .	—	—	2 300	2 300	—	2 300	—
zusammen . .	320 000	1 183 000	18 117 300	19 620 300	14 570 000	5 050 300	—

Beilage Nr. 4.

Steuersätze

für die Jahre 1908 und 1909.

(Vergleiche Artikel 8 des Gesetzes.)

I.

Es sind zu entrichten:	für das Jahr 1908	für das Jahr 1909
An Vermögenssteuer von je 100 ℳ Vermögenssteuerwert	11 ₰	11 ₰
„ Einkommensteuer von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag beträgt		
200 ℳ —	2 ℳ 40 ₰	2 ℳ 64 ₰
250 „ — 25000 ℳ	3 „ — „	3 „ 30 „
25000 „ — 30000 „	3 „ 15 „	3 „ 46,5 „
30000 „ — 40000 „	3 „ 30 „	3 „ 63 „
40000 „ — 50000 „	3 „ 45 „	3 „ 79,5 „
50000 „ — 75000 „	3 „ 60 „	3 „ 96 „
75000 „ — 100000 „	3 „ 75 „	4 „ 12,5 „
100000 „ — 150000 „	3 „ 90 „	4 „ 29 „
150000 „ — 200000 „	4 „ 05 „	4 „ 45,5 „
200000 „ und mehr	4 „ 20 „	4 „ 62 „
An Beförsterungssteuer von je 100 ℳ Waldsteuerwert	10 ₰	10 ₰

II.

An Weinsteuer sind zu entrichten:

1. Accise:
   a. 3 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,9 „ „ „ Obstwein;
2. Ohmgeld:
   a. 2 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 „ „ „ Obstwein;
3. Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer: jährlich 18 ℳ für den Weinhändler selbst, 3 ℳ 60 ₰ für jeden männlichen, 1 ℳ 80 ₰ für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;

4. Gebühr für ein Weinlagerpatent:
jährlich 50 ℳ.

Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

III.

Die Biersteuer beträgt von dem im Großherzogtum bereiteten Bier:

für je 100 kg ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden:

1. für die ersten 250 Doppelzentner	8 ℳ
2 für die folgenden 1 250 Doppelzentner	10 „
3. für die folgenden 1 500 Doppelzentner	11 „
4. für die folgenden 2 000 Doppelzentner	12 „
5 für die folgenden Doppelzentner	13 „

Für diejenigen, die obergäriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 ℳ.

IV.

Die Fleischsteuer beträgt:

1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogtums	
für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchkälber)	
bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg	4 ℳ
von 200 bis ausschließlich 250 kg	6 „
von 250 kg und mehr:	
für Kühe und Farren	6 „
sonst	11 „
2. für eingeführtes Fleisch	
vom Kilogramm	8 ₰

V.

An Grundstücks-Verkehrssteuer sind zu entrichten: $2\frac{1}{2}$ Prozent des gemeinen Werts (Verkaufswertes) des Gegenstandes des Erwerbs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 25. August 1908.

Inhalt.

Gesetze: die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend; die Gehaltsordnung betreffend; die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.
Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: das Beamtengesetz betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. August 1908.)

Die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 5 Absatz 1 ist der Schluß zu fassen:
„und wenn mit der Versetzung eine Schmälerung des zur Zeit der Versetzung verliehenen anschlagsmäßigen Diensteinkommmens (§ 19) nicht verbunden ist."
2. Der Absatz 2 von § 6 ist, wie folgt, zu fassen:
„Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird."
3. Der Absatz 2 von § 11 ist, wie folgt, zu fassen:
„Für bestimmt zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zulässigkeit der Verehelichung von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden."
4. Dem Absatz 2 von § 12 ist als Ziffer 4 beizufügen:
„4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist."
Dem Absatz 3 von § 12 ist beizufügen: „Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden."

Der § 12a wird gestrichen.

5. Der Eingang von § 13 ist, wie folgt, zu fassen:

„Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugedachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen."

5a. Im § 14 Absatz 1 ist zwischen Satz 1 und 2 als zweiter Satz einzuschalten:

„Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen."

6. In § 17 ist unter Ziffer 3 statt „Nebengehalt" zu setzen: „Dienstzulage".

In Ziffer 5 hat der Zusatz in der Klammer zu lauten: „(Dienstkleidung und dergleichen)."

Nach Ziffer 6 ist als neue Ziffer 7 beizufügen:

„7. Nebengehalt."

7. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zugrunde zu legen.

Der Einkommensanschlag besteht regelmäßig aus dem Betrage des dem Beamten bewilligten Gehalts (§ 17 Ziffer 1) und dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziffer 2 und § 24).

Bestandteile des Einkommensanschlags können ferner bilden Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) sowie der Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4), wenn und insoweit diese Einkommensteile ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden.

Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem gesetzlichen Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet."

8. An Stelle des § 19 treten folgende Bestimmungen:

„Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt und ebenso sein Einkommensanschlag (§ 18) nicht gekürzt werden.

Dagegen können einzelne Bestandteile des Einkommensanschlags durch andere im gleichen Betrag oder Wertanschlag ersetzt und auch ein Teil des Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag umgewandelt werden. Bei der Ersetzung von festen durch wandelbare Bezüge hat aber der Beamte einen Rechtsanspruch auf

Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Betrag der wandelbaren Bezüge."

9. In § 22 Absatz 1 sind die Worte „auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs" zu ersetzen durch „auf das geordnete Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2)". Die Absätze 2, 4, 5 und 6 des § 22 sind zu streichen.

10. Der § 24 erhält folgende Fassung:

„Das Wohnungsgeld wird in den Einkommensanschlag mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse aufgenommen."

11. An Stelle des § 25 treten unter der Überschrift „Dienstzulagen" folgende Bestimmungen:

„Als Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Einkommenanschlags bildet (§ 18 Absatz 3), widerruflich."

12. Als § 25a ist folgende Vorschrift einzustellen unter der Überschrift:

„Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 7), gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Besorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich."

13. In § 26 ist statt der bisherigen Überschrift „Freie und Dienstwohnungen" zu setzen „Dienstwohnungen."

Absatz 1 und 2 sind zu streichen.

In Absatz 4 sind im Eingang und im Schlußsatz vor dem Worte „Dienstwohnung" die Worte „freie oder" zu streichen; ferner ist in Satz 2 das Wort „beziehungsweise" durch einen Beistrich zu ersetzen.

14. Der § 27 ist zu fassen wie folgt:

„Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt."

15. An Stelle des § 28 treten folgende Bestimmungen:

„Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres

angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist."

16. Der § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt."

17. Der § 30 wird gestrichen.

18. Der § 31 erhält die Überschrift:

„Zuruhesetzung ohne Ansuchen."

Im § 31 Absatz 1 ist statt „§ 28 Ziffer 2 und 3" zu setzen: „§ 28 Ziffer 2."

19. In den §§ 32 und 33 ist statt „§§ 29 bis 31" zu setzen: „§§ 29 und 31."

„In § 33 gegen Schluß ist nach dem Worte „Zentralmittelstellen" fortzufahren „und sonstiger zentraler Landesbehörden, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden."

20. An Stelle des § 35 Absatz 1 bis 3 und des § 36 treten unter der Überschrift „Betrag des Ruhegehalts" die nachstehenden Bestimmungen:

„Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlag (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 37 bis 41), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags. Bei der mit Anspruch auf Ruhegehalt erfolgenden Zuruhesetzung vor vollendetem zehnten Dienstjahr (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2) beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags.

Als Einkommensanschlag wird der letzte vor der Zuruhesetzung des Beamten urkundlich festgestellte Anschlag (§ 20), zugrunde gelegt. Für Beamte, die bei der Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, wird dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

Bei der einstweiligen Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags im Sinne des Absatz 3; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestandes wird der Ruhegehalt nach Absatz 2 bemessen, jedoch mindestens auf den Betrag von fünfzig vom Hundert des Einkommensanschlags festgesetzt."

21. An Stelle des § 35 Absatz 4 treten als § 36 unter der Überschrift: „Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt" folgende Bestimmungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in einer sonst einem Beamten übertragenen Tätigkeit beim Reich, einem anderen Staate, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitglieds des Großherzoglichen Hauses.

Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen."

22. In Absatz 3 Ziffer 1 des § 37 sind die Worte „jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 38 Absatz 2" zu streichen.

Der letzte Absatz des § 37 ist ebenfalls zu streichen.

23. In § 38 Absatz 1 ist statt der Worte „im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine" zu setzen „im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen".

In § 38 Absatz 2 ist am Schlusse statt der Worte „zur Anrechnung" zu setzen „im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr fällt".

In § 38 Absatz 3 ist nach den Worten „im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine" einzuschalten „bei den Kaiserlichen Schutztruppen".

24. In § 39 ist statt der bisherigen Überschrift zu setzen:

„Anrechnung sonstiger Dienstzeit".

25. In § 40 ist zu setzen statt der bisherigen Überschrift: „Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit."

Der Eingang des Paragraphen hat zu lauten:

„In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres"

In § 40 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt „von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen" zu sagen: „von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses".

Es sind ferner:

in § 40 Absatz 1 Ziffer 3 nach dem Worte „Rechtsanwalt" die Worte „Arzt, Tierarzt" beizusetzen und in § 40 Absatz 1 Ziffer 4 ist nach dem Worte „vorgeschrieben" ein Beistrich zu setzen und fortzufahren „herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Ziffer 5 ist hinzuzufügen:

„5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Einrechnung ist in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 landesherrliche Genehmigung, im Falle der Ziffer 5 die Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden."

26. In § 43 Absatz 1 ist zu setzen statt: „§ 28 Ziffer 1 bis 3" „§ 28 Ziffer 1 und 2".

Als Absatz 2 und 3 des § 43 sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nicht etatmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in § 28 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden."

27. In § 45 ist statt der bisherigen Überschrift zu setzen:

„Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt" und am Schlusse statt „dreißig Prozent" „fünfunddreißig vom Hundert".

28. In § 46 wird als Absatz 2 eingeschaltet:

„In gleicher Weise kann nicht etatmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden."

Der bisherige Absatz 2 erhält als Absatz 3 folgende Fassung:

„Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Einkommensanschlags und bei nicht etatmäßigen Beamten des Betrags der letzten Vergütung, gegebenenfalls des letzten Anschlags für wandelbare Bezüge oder des Betrags beider bisherigen Einkommensteile zusammen nicht übersteigen."

29. In § 49 Absatz 2 ist statt „§ 28 Ziffer 2 und 3" zu setzen: „§ 28 Ziffer 2".

30. In § 51 Absatz 1 Ziffer 1 ist das Wort „beziehungsweise" durch „oder" zu ersetzen; ferner tritt an die Stelle der Ziffer 3 im Absatz 1 folgende Bestimmung:

„solange derselbe, abgesehen von dem im § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen

Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Einkommensanschlag um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, der für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebend war oder den er nach und nach auf der ihm vor seiner Zuruhesetzung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, sofern er die Zeit seiner Wiederverwendung darauf zugebracht hätte."

31. An Stelle von Absatz 2 und 3 des § 52 ist zu setzen:

„Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses (§ 50 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle.

Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen."

32. In § 55 Absatz 1 ist statt „des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehalts" zu setzen: „der etwa verliehenen Dienstzulage."

Der Absatz 2 hat zu lauten:

„Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben."

33. In § 57 ist statt der bisherigen Überschrift „Fakultativer Sterbegehalt" zu setzen: „Sonst zulässiger Sterbegehalt."

Ferner ist am Eingang zu streichen: „Absatz 1."

Weiter sind am Schlusse die Worte „auf Ansuchen" zu streichen.

34. An die Stelle des § 61 Absatz 3 treten folgende Bestimmungen:

„Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derjenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstgehalt auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengeldes dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht."

Der Absatz 4 ist zu streichen.

35. Der § 63 erhält folgende neue Fassung unter der Überschrift:

„Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst

etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Berechnung des Versorgungsgehalts zugrunde gelegt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Beamtenstelle übergetreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle maßgebend gewesenen Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2, zu berechnen.

Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nicht etatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen."

36. Der § 64 ist an späterer Stelle, unmittelbar vor § 68 einzureihen.

37. Der § 65 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag des Waisengeldes (§ 62) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt."

38. An die Stelle des § 66 treten folgende Bestimmungen:

„Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.

Der Versorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 nicht übersteigen."

39. Der § 67 ist zu streichen.

40. Nach § 67 ist als neuer Paragraph (§ 67 a) einzuschalten unter der Überschrift:

„Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet."

41. Als weiterer Paragraph (§ 67 b) ist hier folgende neue Bestimmung aufzunehmen unter der Überschrift:

„Ruhen des Versorgungsgehalts.

Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

42. In § 69 ist der Absatz 1, wie folgt, zu fassen:

„Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt."

43. Nach § 69 ist als neuer Paragraph (§ 69a) einzuschalten unter der Überschrift:

„Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes).

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs."

44. Die §§ 70 bis 84 sind zu streichen.

45. In der Überschrift zum Sechsten Abschnitt ist das am Eingang stehende Wort „Allgemeine" zu ersetzen durch das Wort „Sonstige."

46. Der Absatz 1 von § 86 erhält folgende Fassung:

„Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt."

Der Absatz 2 von § 86 ist zu streichen.

47. In § 93 ist der Absatz 3 zu streichen.

48. In den §§ 114 bis 117 sind an Stelle der bisherigen folgende Überschriften zu setzen, und zwar bei:

§ 114.

„Beweisaufnahme im allgemeinen."

§ 115.

„Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung."

§ 116.

„Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten."

§ 117.

„Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren."

49. In § 123 ist der zweite Satz zu streichen und der dritte Satz statt mit „Ferner" mit „Jedoch" zu beginnen.

50. In § 126 ist unter Absatz 2 statt „Nebengehalt" zu setzen „Dienstzulage".

51. In § 130 ist im Absatz 1 Ziffer 1 der letzte Absatz zu streichen.

An Stelle von Ziffer 4 treten folgende Bestimmungen:

„4. (Zu §§ 5 und 53.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1b aus

anderen als disziplinären Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder gemäß § 28 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung berufen.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt."

In der Ziffer 6 b ist statt „gemäß § 36" zu setzen: „gemäß § 35 Absatz 4".

52. Nach § 132 sind unter § 132a folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie die Professoren der Akademie der bildenden Künste finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschließung festgesetzt wird, wofür der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet.

Wegen der Festsetzung des Gehalts für diese Beamten und der Bildung ihres Einkommensanschlags trifft die Gehaltsordnung besondere Bestimmungen."

53. In § 134 Ziffer 3 sind die Worte zu streichen: „und die Pflicht zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag".

54. Der § 135 erhält folgende Fassung:

„Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; es finden aber auf sie die §§ 16 bis 89 und 95 sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte auch die §§ 123 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung."

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 2.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Stadt aus dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassenbeitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste geschlossenen Ehe begründet.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

Artikel 3.

Die Vorschrift des § 67b über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

Artikel 4.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

Schlußbestimmungen.

Artikel 5.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Artikel 6.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. August 1908.

Friedrich.

von Dusch. Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz.

(Vom 12. August 1908.)

Die Gehaltsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gehaltsordnung und Gehaltstarif.

Bei der Festsetzung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten ist nach dieser Gehaltsordnung zu verfahren. Für die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, für die Gewährung von Dienstzulagen und für die Aufnahme wandelbarer Bezüge in den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 18) ist der anliegende Gehaltstarif maßgebend.

Die im Gehaltstarif enthaltenen Sätze gelten durchweg für den Zeitraum eines Jahres.

§ 2.

Zuständigkeit zur Gehaltsverwilligung.

Die Verwilligung der im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

§ 3.

Übertragung tarifmäßiger Stellen und sonstiger Dienstleistungen.

Kein Beamter kann gleichzeitig mehr als eine der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellen bekleiden.

Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, sind entweder durch Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im Nebenamt zu übertragen. Dem Beamten kann für solche nebenamtliche Dienstleistungen ein Nebengehalt bewilligt werden.

§ 4.

Diensteinkommen der weiblichen Beamten.

Werden Amtsstellen, die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehen sind, weiblichen Beamten übertragen, so erhalten diese drei Vierteile der für männliche Beamte vorgesehenen Sätze an Gehalt, Zulage, Wohnungsgeld, Dienstzulage und wandelbaren Bezügen.

Die Jahressätze für weibliche Beamte sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

§ 5.

Einteilung der tarifmäßigen Stellen.

Die sämtlichen unter eine der zehn Abteilungen des Gehaltstarifs (A bis K), wenn auch unter verschiedene Ordnungszahlen (Unterabteilungen) fallenden Amtsstellen gelten im Sinne

des Beamtengesetzes und dieser Gehaltsordnung als gleichartig. Höhere Stellen sind die in die voranstehenden Abteilungen aufgenommenen, geringere die, welche sich in einer nachfolgenden Abteilung befinden.

Die Einreihung im Gehaltstarif hat für den Rang und den Titel der Beamten keine Bedeutung.

§ 6.

Voraussetzungen für die Einreihung in die Abteilungen des Gehaltstarifs für obere, mittlere und untere Beamte.

Die Stellen in den Abteilungen A, B, C und D sollen in der Regel nur solchen Beamten übertragen werden, welche volle Mittelschul- sowie Hochschulbildung besitzen und sich über den Erfolg ihrer Ausbildung durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen ausgewiesen haben — obere Beamte. —

Die in den Abteilungen E, F und G vorgesehenen Stellen sind in der Regel nur solchen Beamten zugänglich, die mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen der etwa vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben — mittlere Beamte. —

Beamten ohne solche Vorbildung — unteren Beamten — sind im allgemeinen nur die Stellen in den Abteilungen H, J und K zugänglich.

§ 7.

Vollzugsbestimmungen.

Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere Erläuterungen zu geben.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

§ 8.

Maßgebende Tarifabteilung.

Die oberen Beamten sollen ihre erste etatmäßige Anstellung in der Regel in der Tarifabteilung D, die mittleren in der Tarifabteilung G und die unteren in einer der Tarifabteilungen J oder K finden.

Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 9.

Gehalt bei der ersten etatmäßigen Anstellung. — Anfangsgehalt. —

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung erhält der Beamte in der Regel den tarifmäßigen Mindestgehalt seiner Amtsstelle.

Die Verwilligung eines höheren Gehaltes ist kraft landesherrlicher Entschließung ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes

bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat. Der Anfangsgehalt darf aber in keinem Fall den für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt und soll auch den Gehaltssatz nicht übersteigen, den der anzustellende Beamte erreicht haben würde, wenn er die ganze hiernach zu berücksichtigende Dienstzeit auf der ihm übertragenen Amtsstelle zugebracht hätte.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung eines unteren oder mittleren Beamten ohne sein Verschulden erst nach einer mehr als 12 Jahre dauernden, und die eines oberen Beamten unter der gleichen Voraussetzung erst nach einer mehr als acht Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit (Beamtengesetz §§ 37 bis 41) und erst nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahrs, so kann mit Zustimmung des Finanzministeriums als Anfangsgehalt der Mindestgehalt unter Hinzurechnung des ganzen oder teilweisen Zulagebetreffnisses verwilligt werden, das der Beamte schon erdient haben würde, wenn er im Zeitpunkt der Erfüllung der beiden vorgenannten Bedingungen etatmäßig angestellt worden wäre. Der Anfangsgehalt darf aber in diesem Fall den tarifmäßigen Mindestgehalt nur um höchstens zwei Zulagebeträge übersteigen.

Bei Berechnung des Zulagebetreffnisses sind nur vollendete halbe Dienstjahre in Rücksicht zu ziehen. Der sich hiernach ergebende Anfangsgehalt ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

§ 10.

Anfangsgehalt bei der Wiederanstellung eines Beamten.

Wird ein Beamter, der aus einer etatmäßigen Dienststellung ausgeschieden war, wieder etatmäßig angestellt, so erhält er als Anfangsgehalt in der Regel den Gehalt, den er bei seinem früheren Ausscheiden aus dem Staatsdienst zuletzt bezogen hatte, wenigstens aber den Mindestgehalt für die Amtsstelle, auf der er wieder angestellt wird.

Ausnahmsweise kann, wenn der Beamte in der Zwischenzeit in nichtetatmäßiger Stellung im staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes gestanden hatte, der nach Absatz 1 zu verwilligende Gehalt mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu dem Betrag erhöht werden, den der Beamte auf seiner früheren etatmäßigen Stelle bis zur Zeit seiner Wiederanstellung hätte erdienen können.

B. Zulagen.

§ 11.

Verwilligung von Zulagen.

Die Verwilligung der Zulagen erfolgt unter den Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes in Zeiträumen von je zwei Dienstjahren bis zur Erreichung des für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts.

Für die Höhe der Zulage sind die Zulagebeträge derjenigen Amtsstellen maßgebend, welche der Beamte während des Laufs der Zulagefrist bekleidet hat und zwar, wenn mehrere Amtsstellen für einen Beamten in Frage kommen, die auf halbe Dienstjahre auf- und abzurundenden Betreffnisse. Dabei wird die Zeit von mehr als einem Vierteljahr als ein halbes Jahr in Rechnung gestellt und die Dienstdauer bis zu einem Vierteljahr außer Betracht gelassen. Der hiernach sich ergebende Zulagebetrag wird auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Ausnahmen von der regelmäßigen Zulageverwilligung.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten (§ 21 B.-G.) eine erhebliche Ausstellung vorliegt, so kann durch Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist bewilligt werden.

Vor der Entscheidung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn vorliegenden Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern, Anträge zu stellen und nach Eröffnung des Ergebnisses etwaiger Erhebungen nochmals sich zu erklären. Erfolgt die Maßregel, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Auf die Beschwerde finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Beamten auch im Beschwerdeverfahren vor der Entscheidung im Falle neuer Ermittelungen Gelegenheit zu geben ist, sich über das Ergebnis derselben zu äußern.

Widerruflich verwilligte Zulagen können nachträglich vom Zeitpunkt ihrer Verwilligung oder einer späteren Zeit ganz oder teilweise mit Aufnahme in den Einkommensanschlag endgültig gewährt werden.

Auch kann die Versagung der geordneten Zulagen nach eingetretener anhaltender Besserung des Beamten in der Dienstleistung und dem Verhalten ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

§ 13.

Lauf der Zulagefristen.

Die Zulagefristen laufen stets vom ersten Tage eines Kalendervierteljahrs an. Wird die für den Anfall der Zulage maßgebende zweijährige Dienstzeit in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahrs vollendet, so wird die Zulage vom ersten Tage des gleichen Kalendervierteljahrs verwilligt, andernfalls fällt die Zulage erst mit dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs an.

Mit dem Anfall einer Zulage beginnt die Zulagefrist stets aufs neue.

Die Verwilligung nur eines Teilbetrags der Zulage (§ 12) kommt für den Lauf der Zulagefrist der Gewährung der vollen Zulage gleich. Wurde die Zulage nur widerruflich gewährt (§ 12), so läuft die neue Zulagefrist von dem Zeitpunkt an, von dem an die Umwandlung der Zulage in eine endgültige wirksam geworden ist.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

In den Fällen des § 10 kommt die Zeit, die ein Beamter vor dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst nach dem Anfall der letzten Gehaltszulage noch auf seiner frühern etatmäßigen Stelle zugebracht hat, bei der Bemessung der Frist für die nächste Gehaltszulage in Anrechnung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittelungs-,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienst, so unterbleibt die Verwilligung der Zulage, die nach der Zeit der Eröffnung des Verfahrens sonst etwa anerfallen wäre.

§ 14.

Beförderungszulagen.

Bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) erhält der Beamte die vorgesehene Beförderungszulage, wenigstens aber den für die neue Amtsstelle vorgesehenen Mindestgehalt.

Wird ein Beamter, der auf eine geringere Amtsstelle übergetreten war, wieder auf eine höhere Amtsstelle einer Tarifabteilung versetzt, der er schon früher einmal angehört hatte, so wird bei der wiederholten Übertragung der höheren Amtsstelle die Beförderungszulage in der Regel nicht bewilligt. Beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann die gleiche Beförderungszulage mit Zustimmung des Finanzministeriums ganz oder teilweise nochmals verwilligt werden.

Die Verwilligung der Beförderungszulage oder des neuen Mindestgehalts bleibt ohne Einfluß auf die Gewährung der ordentlichen Zulagen (§ 11).

Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tage der Verwilligung oder wenn der Dienst auf der Amtsstelle erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Amtsstelle, beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tage der Verwilligung.

C. Fester Gehalt.

§ 15

Fester Gehalt.

Bei Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem tarifmäßigen festen Gehalt erhält der Beamte diesen, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, mit dem Tage der Verwilligung, oder wenn der Dienst erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Stelle.

D. Gehaltsklassen.

§ 16.

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen.

Wo für bestimmte Arten von Amtsstellen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, soll der Beamte seine erste Anstellung in der Regel in der untersten Gehaltsklasse finden.

Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen.

§ 17.

Verteilung der Beamten auf die verschiedenen Gehaltsklassen

Wo im Gehaltstarif nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, sollen die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags auf die verschiedenen Gehaltsklassen so verteilt werden, daß beim Vorhandensein von zwei Klassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen eingereiht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Männliche und weibliche Beamte derselben Art bilden hinsichtlich der Verteilung auf die Gehaltsklassen in der Regel je eine Gruppe für sich.

Gehören innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags nicht wenigstens zehn Amtsstellen einer auf mehrere Gehaltsklassen verteilten Beamtengruppe an, so kann die Zahl der in jede Klasse einzureihenden Beamten durch den Staatsvoranschlag anders bestimmt werden, wobei aber der in Absatz 1 festgesetzte Verteilungsmaßstab und im übrigen die zum Vergleich heranzuziehenden Beförderungsverhältnisse von Beamten in ähnlicher Stellung zum Anhalt dienen sollen.

Übersteigt eine solche Beamtengruppe durch Hinzutreten neuer Stellen späterhin die vorgesehene Obergrenze, so ist bei der Neubesetzung von Stellen dieser Gruppe so zu verfahren, daß ein etwa vorhandener Überschuß von Beamten in den oberen Gehaltsklassen sobald als möglich ausgeglichen wird.

§ 18.

Übertragbarkeit von Stellen innerhalb derselben Gehaltsklasse.

Sind innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags mehrere Beamtengruppen mit ihren verschiedenen Gehaltsklassen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs mit denselben Bruchteilen verteilt, so können ausnahmsweise die für sie vorgesehenen Stellen unter diesen Beamtengruppen übertragen werden, sofern dadurch die in jeder Gehaltsklasse für die Gruppen im ganzen verfügbare Stellenzahl eingehalten wird (Stellengemeinschaft).

Das Gleiche gilt für die Fälle, wo männliche und weibliche Beamte derselben Art neben einander vorkommen.

Sonstige Stellenübertragungen können nur vorgenommen werden, wenn sie durch den Gehaltstarif zugelassen sind, doch darf in Fällen dieser Art die innerhalb einer Ordnungszahl des Gehaltstarifs verfügbare Stellenzahl nicht überschritten werden.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

§ 19.

Versetzungen von Beamten auf gleichartige oder geringere Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den schon erdienten Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 Beamtengesetz) vorzunehmen. Durch solche Versetzungen darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden, sofern die Versetzung nicht lediglich aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses erfolgt (Etatgesetz Artikel 27 Absatz 3).

Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltssätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 94 des Beamtengesetzes.

III. Wohnungsgeld.

§ 20.

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Dienstzulagen.

§ 21.

Dienstzulagen auf Grund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt auf Grund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen).

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

Die Dienstzulagen fallen weg, sobald in den Voraussetzungen, unter denen sie verwilligt worden sind, eine Änderung eintritt, so insbesondere bei Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle. Sofern die Dienstzulagen einen Bestandteil des Einkommensanschlags gebildet haben (Absatz 2), können sie insoweit zurückgezogen werden, als späterhin Zulagen anfallen. Die in den Einkommensanschlag aufgenommenen Dienstzulagen sind mangels besonderer Bestimmung jedenfalls insoweit zurückzuziehen, als der Beamte späterhin in einen höheren Einkommensanschlag eintritt, als er für ihn zur Zeit der Verwilligung der Dienstzulage erreichbar war.

§ 22.

Dienstzulagen für die Versehung höherer Amtsstellen.

Einem Beamten, welcher eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) einstweilen versieht, kann für die Dauer dieser Dienstbesorgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für diese Amtsstelle vorgesehenen Zulage (§ 11), in Ausnahmefällen auch bis zur doppelten Höhe verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten für die einstweilige Versehung derselben eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Die Verwilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversehung innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mindestens drei Monate dauert.

§ 23.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen im ganzen oder teilweisen Betrage der letzteren nach und nach in Wegfall kommen. Ferner kann bestimmt werden, daß sie erst zurückgezogen werden, wenn und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Wandelbare Bezüge.

§ 24.

Wandelbare Bezüge als zusätzlicher Einkommensteil und als Diensteinkommen überhaupt.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommensteilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vorschriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein bestimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehaltstarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen die im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulagesätze zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (Beamtengesetz § 24) zur Bildung des Einkommensanschlags.

Den Beamten, die neben dem Gehalt wandelbare Bezüge haben, kann, falls der Reinertrag dieser Bezüge den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel übersteigt, der Mehrertrag bis zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der Gehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

Bei Beamten, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, kann durch landesherrliche Verordnung die Ablieferung eines Teils des Reinertrags dieser Bezüge an die Staatskasse angeordnet werden.

§ 25.

Ersatz für entgehende wandelbare Bezüge bei Versetzung des Beamten.

Wird ein Beamter, der bisher zusätzliche wandelbare Bezüge als Bestandteil des Einkommensanschlags gehabt hat, ohne sein Verschulden und nicht lediglich auf seinen Antrag auf eine Amtsstelle versetzt, auf welcher ihm solche Bezüge nicht oder nur in geringerem Betrage zukommen, so kann ihm, wenn der Ausfall an anschlagsmäßigen wandelbaren Bezügen durch die auf der neuen Amtsstelle etwa eintretende Erhöhung des anschlagsmäßigen Einkommens nicht ausgeglichen wird, innerhalb des Höchstgehalts der neuen Amtsstelle eine dem verbleibenden Ausfall entsprechende, in den Einkommensanschlag aufzunehmende Dienstzulage verwilligt werden, die späterhin nach Maßgabe des Anfalls weiterer Zulagen zurückgezogen wird.

Wird ein Beamter, der bisher ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen war, auf eine Amtsstelle mit festem Diensteinkommen versetzt, so erhält er neben dem geordneten Wohnungsgeld den Gehalt, der seinem Einkommensanschlag zuletzt zugrunde gelegt war, zutreffendenfalls unter Hinzurechnung der auf diesen Zeitpunkt etwa fällig werdenden Zulagen (§§ 11 und 14).

§ 26.

Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen.

Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen kann sowohl bei Beamten, die solche nur als zusätzliches Einkommen beziehen, wie bei solchen, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, nur insoweit stattfinden, als die wandelbaren Bezüge mit einem bestimmten Anschlag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und nur wenn ihr Ertrag ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag erheblich zurückbleibt.

Dies gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden des Beamten eine Unterbrechung seiner Dienstätigkeit eintritt.

Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommensanschlag des Beamten zugrunde gelegten Gehalts und des etwa darin enthaltenen Wertanschlags für wandelbare Bezüge zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.

VI. Naturalbezüge.

§ 27.

Inwieweit einzelnen Arten von Beamten Naturalbezüge, so insbesondere freie Dienstkleidung zu gewähren sind, wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

Eine Entschädigung für den Wegfall bisher gehabter Naturalbezüge bei Versetzungen auf eine andere Amtsstelle oder aus einem sonstigen Anlaß tritt nicht ein.

VII. Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 28.

Über die den Beamten oder einzelnen Arten von ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen, als Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten, Pauschbeträge für Pferdehaltung, für Waffenunterhaltung, für sachliche Amtsunkosten u. s. w. sind die hierwegen getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

VIII. Nebengehalte.

§ 29.

Nebengehalte für die Besorgung staatlicher Nebenämter können aus der Staatskasse nur auf Grund des Staatsvoranschlags verwilligt werden.

Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts im ganzen mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamts vertreten.

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 30.

Richterliche Beamte.

Der hinsichtlich des Vorrückens im Gehalt den richterlichen Beamten durch § 130 Ziffer 2 Beamtengesetz gewährte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der daselbst verfügbaren Stellen.

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für bestimmte richterliche Dienstaufgaben vorgesehenen Dienstzulagen und auf deren Belassung, insolange als ihnen die besondere Dienstaufgabe übertragen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 31.

Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind im Gehaltstarif keine Gehaltssätze vorgesehen. Die Höhe der ihnen zu verwilligenden Gehalte wird durch Staatsministerialentschließung bestimmt.

Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von achttausendzweihundert Mark, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von fünftausendvierhundert Mark übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.

Das Wohnungsgeld wird den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung B, den außerordentlichen Professoren nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung D gewährt.

§ 32.

Kommissarisch in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

Etatmäßige Beamte, die, ohne aus dem staatlichen Dienst auszuscheiden, im Reichsdienst, im inländischen Hofdienst, im Dienst eines anderen Bundesstaates oder einer inländischen öffentlichen Körperschaft auf Vorschlag oder durch Ernennung der Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet werden, können in ihrem Einkommensanschlag durch Zurechnung der Zulagen und durch Einreihung in höhere Gehaltsklassen vorrücken, wie wenn sie im Landesdienste verwendet wären.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienst oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates stattfindet, kann dem Beamten, wenn seine im Einkommensanschlag nachgeführten inländischen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung tatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse verwilligt werden.

§ 33.

Main-Neckarbahnbeamte.

Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge der im Dienst der Main-Neckarbahn verwendeten badischen Beamten sind die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901 maßgebend.

§ 34.

Mittelbare Staatsbeamte.

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Diensteinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, oder für welche die Staatskasse die Auszahlung bestimmter Bezüge, wenn auch gegen besonderes Entgelt übernimmt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den im Gehaltstarif aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

Eine Stellengemeinschaft (§ 17 Absatz 1 und § 18) zwischen diesen Beamten und den gleichgestellten Staatsbeamten findet nicht statt.

§ 35.

Katastergeometer.

Die Katastergeometer sind in der Regel ausschließlich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für entgehende Bezüge (§ 26) kann nur gewährt werden im Falle der Erkrankung, der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen oder der Teilnahme als Abgeordneter an den Verhandlungen des Reichs- und Landtags, sowie im Falle der Verwendung zu Fortführungsarbeiten.

§ 36.

Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher sind lediglich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshalung für einen unverschuldeten Gebührenausfall kann in allen hierfür in Betracht kommenden Fällen gewährt werden (§ 26).

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

Amtsstellen mit festem Gehalt und mit freier Gehaltsfestsetzung.

Beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung rücken diejenigen Beamten, für deren Amtsstellen in dem anliegenden Gehaltstarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, sofort in diesen ein.

In den Bezügen der Beamten auf Stellen mit freier Gehaltsfestsetzung tritt aus Anlaß der neuen Gehaltsordnung eine Änderung nicht ein.

§ 38.

Letzte Zulagen auf Grund des alten Tarifs.

Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt, und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts. Bei Verwilligung dieser Zulagen oder Teilzulagen ist nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu verfahren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs, jedoch nur bis zur Höhe eines Zulagebetrags.

Für sämtliche beim Inkrafttreten des neuen Tarifs vorhandenen Beamten, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Zulage erhalten haben, beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

§ 39.

Außerordentliche Gehaltsaufbesserung.

Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung als außerordentliche Gehaltsaufbesserung eine für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene ordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag von 100 ℳ. Die weiblichen Beamten, sofern sie im Gehaltstarif nicht besonders aufgeführt sind, erhalten diese Gehaltsaufbesserung zu drei Vierteilen, wobei die sich ergebenden Beträge auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden sind.

Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage an Stelle der Beförderungszulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sofern durch die ordentliche Zulage nach § 38 und diese außerordentliche Zulage ein Beamter den für seine Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen Mindestgehalt noch nicht erreicht, wird ihm dieser an Stelle der beiden Zulagen gewährt.

Die Verwilligung der außerordentlichen Gehaltszulage ist als solche nur innerhalb des neuen tarifmäßigen Höchstgehalts zulässig. Insoweit die außerordentliche Zulage allein, also ohne die Zulage nach § 38, zu einer Überschreitung des neuen Höchstgehalts führen würde, wird sie als künftig wegfallende, keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage gewährt. Diese fällt bei einer späteren Beförderung des Beamten nach Maßgabe des Anfalls von Zulagen (§§ 11 und 14) weg.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Zulage wird der Fristenlauf für die ordentliche Zulage nicht beeinflußt.

§ 40.

Wahrung erworbener Gehaltsansprüche

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bleiben die Ansprüche der Beamten auf den erdienten Gehalt und Einkommensanschlag sowie auf das bisherige Wohnungsgeld gewahrt.

Hat ein Beamter den neuen Höchstgehalt seiner bisherigen oder der ihm beim Inkrafttreten des neuen Tarifs zu übertragenden Amtsstelle ausnahmsweise schon überschritten, so wird ihm der erdiente Gehalt belassen und der den neuen Höchstgehalt überschreitende Teil desselben bei etwaiger späterer Beförderung auf die dann anfallenden Zulagen (§§ 11 und 14) aufgerechnet.

Die außerordentliche Zulage nach § 39 wird auch den Beamten, auf welche die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes zutreffen, gewährt und zwar nach § 39 Absatz 4 in Gestalt einer Dienstzulage.

§ 41.

Einreihung in den neuen Gehaltstarif.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs sind die durch ihn gebotenen anderweitigen Einreihungen der Beamten in seine neuen Abteilungen und Ordnungszahlen alsbald vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß eine Beamtengruppe, die bisher in eine Ordnungszahl des Tarifs eingereiht war, nunmehr auf mehrere Gehaltsklassen zu verteilen ist, und zwar auch dann, wenn ein Teil der Beamtengruppe in eine nachfolgende Tarifabteilung versetzt werden muß.

Nur insoweit einzelne Beamte über die im neuen Tarif dafür vorgesehene Zahl hinaus schon in einer höheren Gehaltsklasse oder auf einer dieser höheren Gehaltsklasse des neuen Tarifs entsprechenden Amtsstelle sich befinden, können sie beim Vorliegen dringender Gründe ausnahmsweise in die ihrer bisherigen Einreihung entsprechende höhere Gehaltsklasse aufgenommen werden. Bei allen folgenden Neuanstellungen aus der betreffenden Beamtengruppe ist aber auf die Herbeiführung der für diese Stellen vorgesehenen Verteilung auf die verschiedenen Gehaltsklassen Bedacht zu nehmen.

§ 42.

Beförderungszulagen während der Übergangszeit.

Wird ein Beamter innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in eine höhere Gehaltsklasse versetzt, die erst durch den neuen Tarif errichtet worden ist, oder

wird ihm eine Amtsstelle übertragen, die durch den neuen Tarif in eine höhere Abteilung eingereiht worden ist, so unterbleibt die Verwilligung der geordneten Beförderungszulage insoweit, als der Beamte dadurch mit Hinzurechnung der nach § 39 gewährten außerordentlichen Zulage eine größere Gehaltserhöhung erfahren würde, als wenn er beim Inkrafttreten des neuen Tarifs sogleich auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wäre.

Dasselbe gilt für Beamte, die innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Tarifs wiederholt auf eine höhere Amtsstelle in einer Tarifabteilung versetzt werden, der sie früher schon einmal angehört haben. Erfolgt die wiederholte Beförderung eines solchen Beamten, der nur infolge des neuen Tarifs auf eine geringere Amtsstelle versetzt worden war, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Tarifs, so wird die geordnete Beförderungszulage voll gewährt (§ 14 Absatz 2).

In allen diesen Fällen wird stets wenigstens der tarifmäßige Mindestgehalt der neuen Amtsstelle bei der Beförderung verwilligt.

§ 43.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

Etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als etatmäßige Beamte, und zwar ihre Gehaltsansprüche und Anwartschaften auf Gehaltserhöhung nach dem bisherigen Gehaltstarif mit der Maßgabe gewahrt, daß der für ihre Stellen bisher vorgesehene Höchstgehalt oder feste Gehalt um zehn vom Hundert erhöht wird.

Als außerordentliche Aufbesserung erhalten diese Beamten eine Zulage nach dem bisherigen Gehaltstarif. Beamte mit festem Gehalt treten sogleich in den um zehn vom Hundert erhöhten Gehalt ein (Absatz 1).

§ 44.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs wird der Einkommensanschlag der in diesem Zeitpunkt vorhandenen, aus dem Volksschuldienst als Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- oder Musiklehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten übernommenen Volksschulhauptlehrer unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären.

Ein diesen Einkommensanschlag überschreitender bisheriger Einkommensbezug wird als Dienstzulage weitergewährt, die jedoch nach und nach mit denselben Beträgen in Wegfall kommt, in welchen den Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Der Höchstgehalt der Stellen der Beamten nach dem neuen Gehaltstarif darf in keinem Fall überschritten werden.

§ 45.

Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, betreffend das Wohnungsgeld, werden beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nach § 3 des genannten Gesetzes gewährten Dienstzulagen fallen in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen.

§ 46.

Wegfall bisheriger Dienstzulagen.

Die Dienstzulagen, die bisher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag vorgesehen waren, aber im neuen Tarif oder als budgetmäßige Dienstzulagen über die Übergangszeit hinaus nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Betrag aufrecht erhalten sind, fallen nach Inkrafttreten des neuen Tarifs mit dem in Absatz 3 gemachten Vorbehalte nach und nach weg.

Für diejenigen Beamten, die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs auf gleichartigen Stellen verbleiben, werden die Dienstzulagen innerhalb des neuen Höchstgehalts ihrer Amtsstellen (§ 23 Satz 2) zurückgezogen. Bei denjenigen Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der neuen Stelle fort.

Die Zurückziehung dieser sowie der in § 45 Absatz 2 genannten Dienstzulagen unterbleibt, wenn und insoweit der neue Höchstgehalt des Beamten seine Bezüge an Gehalt und Dienstzulagen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht um mehr als die nach § 39 zu gewährende außerordentliche Zulage übersteigt. Der innerhalb dieser Grenze verbleibende Betrag ist als budgetmäßige Dienstzulage fernerhin zu bewilligen, bis der Fall des § 21 Absatz 3 oder der Anfall späterer Zulagen (§§ 11 und 14) ihre Zurückziehung rechtfertigt.

§ 47.

Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

Wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, die bisher Beamten als Bestandteile des Einkommensanschlags verliehen waren und im neuen Tarif als solche nicht mehr aufrecht erhalten sind, fallen innerhalb des auf der betreffenden Amtsstelle nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags weg und werden solange und insoweit für die beteiligten Beamten als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen.

§ 48.

Vorübergehende Bewilligung von Dienstzulagen bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltstarifs sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, so kann ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden Ausfalles bewilligt werden. Erfolgt die Übernahme in die etatmäßige Stellung unmittelbar aus dem Arbeiterverhältnis, so sind bei der Berechnung des Ausfalles die Pflichtbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung in Abzug zu bringen, die der Beamte unmittelbar vor der etatmäßigen Anstellung zu entrichten hatte. Die Dienstzulage fällt in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden.

§ 49.

Inkrafttreten des Gesetzes und einmalige Zuwendung an die Beamten.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft; gleichzeitig treten die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz hierzu vom 9. Juli 1894 außer Kraft.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die zu dieser Zeit in Dienst befindlichen Beamten, für deren Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen, gegebenenfalls aufzurundenden Betrags der außerordentlichen Zulage gemäß § 39 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Beamte, die erst nach dem 1. Januar 1908 etatmäßig angestellt worden sind, erhalten diese einmalige Zuwendung in dem der Dauer ihrer etatmäßigen Anstellung entsprechenden Teilbetrage.

§ 50.

Vollzug.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. August 1908.

Friedrich.

von Dusch. Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gehalts-Tarif.

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 14000 ℳ.

a. Minister.

b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6000 ℳ, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4000 ℳ. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10000 ℳ.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 12000 ℳ.

a. Präsident der Oberrechnungskammer.

b. Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10000 ℳ.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 ℳ.

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 9500 ℳ.

a. Gesandte in Berlin und München.

Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20000 ℳ, der Gesandte in München ein solches von 12000 ℳ.

b. Ministerialdirektoren.

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2000 ℳ.

c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3a.

d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2500 ℳ.

B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 8800 ℳ.

a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.

Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 ℳ

b. Oberstaatsanwalt.

c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 5000 ℳ.
Höchstgehalt: 8200 ℳ.
Zulage: 500 ℳ.

a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1c.

Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 ℳ.

b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2000 ℳ und als Landeskommissäre eine solche von 800 ℳ.

c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.

Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4500 ℳ.
Höchstgehalt: 7800 ℳ.
Zulage: 500 ℳ.

a. Landgerichtsdirektoren.
b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.
c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.
d. Erste Staatsanwälte.
e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3e.
f. Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.
g. Korpskommandeur der Gendarmerie.
h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.
i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4200 ℳ.
Höchstgehalt: 7400 ℳ.
Zulage: 450 ℳ.

a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1a.)
b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1b.)
c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1c.
d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2i.)
e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1e.
f. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1h.

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 ℳ.

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4000 ℳ.
Höchstgehalt: 6800 ℳ.
Zulage: 400 ℳ.

a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5a.)

b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5b.)

c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5c.

d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4c.
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereiht werden.

e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5e.

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2f, Gehaltsklasse III siehe C 3f)

g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2p.

h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5f.

i. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2q.

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 3500 ℳ.
Höchstgehalt: 6400 ℳ.
Zulage: 375 ℳ.

a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

b. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3a.)
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von 600 ℳ.

c. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)

Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ.

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 1 l) mitgezählt.

d. Notare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.

Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)

g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 3 g und D 1 d.)

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 ℳ.

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5 d.)

k. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul-, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

l. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 3k.)

m. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer, bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3l, Gehaltsklasse III siehe D 1g.)
Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2l und C 3k) mitgezählt und die Stellen unter C 2l hier aufgerechnet.

n. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1h.)

o. Distriktskommandanten der Gendarmerie.

p. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 1g.

q. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 1i.

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3000 ℳ.
Höchstgehalt: 5800 ℳ.
Zulage: 375 ℳ.

a. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2b.)
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von 600 ℳ.

b. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2c, Gehaltsklasse III siehe D 1a.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei Kollegialgerichten (D 1l) mitgerechnet.

c. Notare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2d, Gehaltsklasse III siehe D 1b.)

d. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2e und D 1c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4c.

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)

g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch C 2 g und D 1 d.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 11 aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 11) mitgezählt.

i. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse 1 siehe C 21.)

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse III siehe D 1 g).
Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.

m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 i)

n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 k).

C. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 2500 ℳ.
Höchstgehalt: 4400 ℳ.
Zulage: 350 ℳ.

Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch D 3.)
An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 2000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

C. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 3800 ℳ.
Zulage: 300 ℳ.

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch D 4).
An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung D.

Beförderungszulage: 200 ℳ.

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2500 ℳ.
Höchstgehalt: 5400 ℳ.
Zulage: 350 ℳ.

a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse II siehe C 3 b.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ.

b. Notare, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse II siehe C 3 c.)

c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2e und C 3d.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse II.
(Siehe auch C 2g, und C 3g.)

e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2h, Gehaltsklasse II siehe C 3h.)

f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2k und C 3i.

g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2m, Gehaltsklasse II siehe C 3l.)
Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1d genannten Beamten eingereiht werden.

h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2n.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)

k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 n.)

l. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.

m. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.

n. Polizeihauptleute.

o. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2200 ℳ.
Höchstgehalt: 5200 ℳ.
Zulage: 350 ℳ.

Landwirtschaftslehrer.

D. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1400 ℳ.
Höchstgehalt: 4000 ℳ.
Zulage: 300 ℳ.

Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1200 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

D. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1200 ℳ
Höchstgehalt: 2800 ℳ.
Zulage: 200 ℳ.

Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 ℳ.

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2600 ℳ.
Höchstgehalt: 5200 ℳ.
Zulage: 300 ℳ.

a. Landständische Archivare.

b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer

c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe E 2 d.)

d. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.

e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.
Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe E 2 f.)

g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.

h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 d.)
Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 ℳ.

i. Steuerkommissäre auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen,
(Siehe auch E 2 i und F 3 f.)

k. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 m.)

l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 l.)
Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 ℳ.

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2500 ℳ.
Höchstgehalt: 4800 ℳ.
Zulage: 275 ℳ.

a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2a, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte der Stellen werden die Stellen in E 1b mitgezählt und hier aufgerechnet.
(Gehaltsklasse II siehe F 1a.)

b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1b, E 1k und E 2m genannt.

c. Kassiere bei Zentralkassen.

d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1c.)

e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1e und G 1a.)

f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1f.)
Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ, welche bei Beförderung nach E 1f innerhalb des Höchstgehalts in Wegfall kommt.

g. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 3c.)

h. Kassiere bei Bezirksstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2c und F 3b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2b und F 3a aufgerechnet.

i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 1i und F 3f.)

k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3g und G 1d.)

l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1m.

m. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1k.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 ℳ.

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2400 ℳ.
Höchstgehalt: 4500 ℳ.
Zulage: 250 ℳ.

a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2a, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 2a.)

b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2a und G 2a)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ.

c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.

d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1b.)

e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2e und G 1a.)

f. Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den 3 größten Staatsanwaltschaften.
Bis zu 30 Stellen.

g. Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.
Bis zu 15 Stellen.

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2300 ℳ.
Höchstgehalt: 4100 ℳ.
Zulage: 250 ℳ.

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1b und G 2a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ.
Die hier sowie in den Abteilungen F 2h und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 a und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2 h und F 3 b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

d. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1 c.)

Die leitenden Polizeikommissäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

e. Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 c und G 2 c.)

f. Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 h und G 2 g.)

g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 i und G 2 h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2200 ℳ.

Höchstgehalt: 3800 ℳ.

Zulage: 225 ℳ.

a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 b und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt

b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 2 h und F 2 c.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2e und G 2c.)

d. Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe G 2d.)

e. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 2g.)

f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 1i und E 2i.)

g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2k und G 1d.)

h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2f und G 2g.)

i. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2h und G 2h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 2h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 ℳ.

G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 3600 ℳ.
Zulage: 200 ℳ.

a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2e und F 1e.)

b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.

c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 2d.)
Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 ℳ.

d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2k und F 3g.)

G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1700 ℳ.
Höchstgehalt: 3000 ℳ.
Zulage: 175 ℳ.

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 1b und F 2a)

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2b und F 3a.)

c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2e und F 3c.)

d. Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3d.)

e. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.

f. Zollabfertigungsbeamte.

g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2f und F 3h.)

h. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2h und F 3i.)

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1550 ℳ.
Höchstgehalt: 2600 ℳ.
Zulage: 175 ℳ.

Aktuare.

G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1300 ℳ.
Höchstgehalt: 1800 ℳ.
Zulage: 100 ℳ.

Eisenbahngehilfinnen.

Abteilung II.

Beförderungszulage 50 ℳ.

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1800 ℳ.
Höchstgehalt: 3000 ℳ.
Zulage: 150 ℳ.

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 c.)

c. Vorsteher von Steuereinnehmereien I.
Die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 d.)

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1700 ℳ.
Höchstgehalt: 2800 ℳ.
Zulage: 150 ℳ.

a. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)

b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 4.)

c. Erster Hafenmeister in Mannheim

d. Zugsrevisoren.

e. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 c.)

f. Magazinsmeister.

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1600 M.
Höchstgehalt: 2700 M.
Zulage: 150 M.

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3a.)

b. Gendarmerieoberwachtmeister.

c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1b.)

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1d.)

e. Vorsteher von Stationsämtern III.

f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2c.)

g. Schirrmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2d.)

h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 4e.)

Von den Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Oberschaffnerprüfung, aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

H. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1500 M.
Höchstgehalt: 2500 M.
Zulage: 150 M.

Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2b.)

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 ℳ

J. Ord. Zahl 1.

Mindestgehalt: 1600 ℳ
Höchstgehalt: 2600 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen
(Siehe auch J 3b und K 2a.)

b. Maschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3c.)

c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2e.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1500 ℳ
Höchstgehalt: 2500 ℳ
Zulage: 125 ℳ

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.

b. Vorsteher von Steuereinnehmereien II.

c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3f.)

d. Schirrmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3g.)

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1400 ℳ
Höchstgehalt: 2300 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3a)

b. Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen
(Siehe auch J 1a und K 2a.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 1b)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2a.)

e. Gendarmeriewachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 250 ℳ.

f. Polizeiwachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung Dienstzulage 250 ℳ.
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 ℳ.

g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1f.)

h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.
Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 ℳ.

i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.

k. Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 1k.)

l. Hafenmeister.
(Siehe auch H 2c.)

m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

J. Ord. Zahl 4.

Mindestgehalt: 1300 ℳ.
Höchstgehalt: 2100 ℳ.
Zulage: 100 ℳ.

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2c.)
Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ℳ.

b. Oberpedelle.

c. Polizeisergeanten.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung Dienstzulage 200 ℳ.

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3h.)

f. Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.

g. Steuermänner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1300 ℳ.
Höchstgehalt: 1900 ℳ.
Zulage: 70 ℳ.

a. Diener
Heizer bei Zentralheizungen } auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 2 b.)
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ.

b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.

c. Gendarmen.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 ℳ.

d. Schutzmänner.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 ℳ.

e. Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 3 c.)

f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 3 g.)

g. Vorsteher von Steuereinnehmereien III.

h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.

i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.

k. Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 f.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ.

m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 g.)

n. Schaffner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 i.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 ℳ.

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 200 ℳ.
Höchstgehalt: 1 700 ℳ.
Zulage: 70 ℳ.

a. Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch J 1 a und J 3 b.)

b. Diener
Heizer bei Zentralheizungen } soweit nicht in K 1 a.
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 150 ℳ.

c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltskasse I siehe J 4 a.)
Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ℳ.

d. Forstwarte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 3 b.)

e. Steuerboten.
Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 l.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ.

g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 m)

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

i. Schaffner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 ℳ.

k. Hallenmeister.

l. Schirrmänner.

m. Schleppschiffführer.

n. Schiffskassiere.

o. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1000 ℳ.
Höchstgehalt: 1400 ℳ.
Zulage: 50 ℳ.

a. Brücken- und Schleusenwärter.
b. Forstwarte, soweit nicht in K 2d.
c. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1e.
d. Bahn- und Weichenwärter.
Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 ℳ.
e. Lademeister.
f. Wagenaufschreiber.
g. Rottenführer.
h. Bremser.
i. Matrosen.

Gesetz.

(Vom 12. August 1908.)

Die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend, in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 518) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 ist innerhalb der Klammer das Wort „Feuerversicherungsanstalt" zu ersetzen durch „Gebäudeversicherungsanstalt". Ebenda sind die Worte „die Militärwitwenkasse" und „die Badanstaltenverwaltung" zu streichen.

2. Im Artikel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge" zu streichen.

Im letzten Absatz ist das Wort „Paragraphen" zu ersetzen durch „Artikels".

Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen:

„Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehalte auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden."

3. Nach dem Artikel 17 sind als neue Artikel einzuschalten:

Artikel 17a.

Verwaltung der Beamtenwitwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über den Versorgungsgehalt zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalte der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 17b.

Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse.

Soweit der Vermögensertrag und die sonstigen Einnahmen der Beamtenwitwenkasse nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Witwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist ihr aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung ein Zuschuß in der Höhe des zur Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Kasse erforderlichen Betrags zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch den Staatsvoranschlag festgestellt werden.

4. Der Artikel 18 erhält den folgenden Wortlaut:

„Wandelbare Bezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und dem Wohnungsgeld wandelbare Bezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung festgesetzten Betrag aufgenommen werden."

5. Der Artikel 19 ist zu streichen.

6. Im Artikel 20 Absatz 2 ist vor dem Wort „Beamten" das Wort „etatmäßigen" einzuschalten.

7. Im Artikel 21 soll die Überschrift lauten:

„Dienstzulagen, Nebengehalte und sonstige Bezüge."

8. Im Artikel 22 Absatz 1 ist statt „die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte" zu setzen: „die Dienstzulagen."

9. Im Artikel 23 Absatz 1 sind die Worte „nicht für den Hauptdienst verliehenen" zu streichen.

10. Im Artikel 24 Absatz 1 sind die Worte „für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode" zu ersetzen durch „für die nächste Budgetperiode." Statt „für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte" ist zu setzen: „Dienstzulagen."

Der Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif keine Gehalte vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach der Vorschrift des ersten Absatzes dieses Artikels und mit Angabe des Gesamtbetrags an Gehalten und Dienstzulagen, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen."

11. Im Artikel 25 ist der Absatz 2 zu streichen.

12. Im Artikel 26 soll der Absatz 3 lauten:

„Die Beträge, welche für Gehalte, Dienstzulagen und Wohnungsgeld etatmäßiger Beamten u. s. w." (wie bisher).

Im Absatz 4 ist das Wort „Nebengehalten" durch „Dienstzulagen" zu ersetzen.

13. Im Artikel 27 Absatz 1 sind die Worte „oder Naturalbezüge" zu ersetzen durch das Wort „Bezüge".

14. An die Stelle der Artikel 28 bis 30 treten folgende Bestimmungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Artikel 28.

Außerordentliche Belohnungen.

Zur Gewährung von außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Außerordentliche Belohnungen dürfen nur verwilligt werden

1. an etatmäßige Beamte, die bei gegebenem Anlaß durch außergewöhnliche und besonders hervorragende Dienstleistungen oder durch besondere Umsicht, Unerschrockenheit oder Geistesgegenwart sich hervorgetan haben,
2. außerdem an etatmäßige technische Beamte, die um besonders schwierige Bauwerke in hervorragendem Maße sich verdient gemacht haben. Die Mittel hierfür sind im Staatsvoranschlag jeweils mit Benennung der einzelnen Bauwerke anzufordern.

Landesherrlich angestellte Beamte können außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Aus anderen Etatsätzen dürfen außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte nicht geschöpft werden.

Die Belohnungen, die an staatliche technische Beamte für die Besorgung von Geschäften technischer Art für Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen verwilligt zu werden pflegen, werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Artikel 29.

Beihilfen an etatmäßige Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Solche Beihilfen dürfen nur in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit in einmaligen Beträgen gewährt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 28 finden auch auf diese Beihilfen Anwendung.

Artikel 30.

Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können nur im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Ruhegehaltes gewährt werden. Die hiefür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.

Artikel 30a.

Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten.

Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten und zwar auch solcher, die zuruhegesetzt oder entlassen waren, sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden

1. an die Witwen,
2. an die ledigen Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt,

und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Den Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Versorgungsgehalts gewährt werden. Die hiefür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. August 1908.

Friedrich.

von Dusch. Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 12. August 1908.)

Das Beamtengesetz betreffend.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 12 August 1908, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, wird der Wortlaut des ersten bis achten Abschnittes des Beamtengesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 12. August 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell. Schneider.

Beamtengesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschließung übertragen.

In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschließung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versetzung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn mit der Versetzung eine Schmälerung des zur Zeit der Versetzung verliehenen anschlagsmäßigen Diensteinkommens (§ 19) nicht verbunden ist.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird.

§ 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kaution zu leisten haben.

Die Kaution haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittelung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kaution kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 9.

Amtsgeheimnis.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 10.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Für bestimmt zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zulässigkeit der Verehelichung von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden.

§ 12.

Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugedachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14.

Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig

§ 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestande befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§ 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Diensteinkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Diensteinkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Diensteinkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 17.

Arten des Diensteinkommens.

Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,

2. Wohnungsgeld,
3. Dienstzulage,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen),
5. Naturalbezügen (Dienstkleidung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen),
7. Nebengehalt.

§ 18.

Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zugrunde zu legen.

Der Einkommensanschlag besteht regelmäßig aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehalts (§ 17 Ziffer 1) und dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgelds (§ 17 Ziffer 2 und § 24).

Bestandteile des Einkommensanschlags können ferner bilden Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) sowie der Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4), wenn und insoweit diese Einkommensteile ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden.

Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem gesetzlichen Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet.

§ 19.

Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt und ebenso sein Einkommensanschlag (§ 18) nicht gekürzt werden.

Dagegen können einzelne Bestandteile des Einkommensanschlags durch andere im gleichen Betrag oder Wertanschlag ersetzt und auch ein Teil des Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag umgewandelt werden. Bei der Ersetzung von festen durch wandelbare Bezüge hat aber der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Betrag der wandelbaren Bezüge.

§ 20.

Urkunde über das anschlagsmäßige Diensteinkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Änderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im § 18 bezeichneten Bestandteilen angegeben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§ 17 Ziffer 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§ 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf das geordnete Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2).

Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, anderseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

§ 23.

Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§ 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgelds.

Das Wohnungsgeld wird in den Einkommensanschlag mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse aufgenommen.

§ 25.

Dienstzulagen.

Als Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Einkommensanschlags bildet (§ 18 Absatz 3), widerruflich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 26.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 7) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Besorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 27.

Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung innehat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Mietzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§ 28.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 29.

Voraussetzungen der Zuruhesetzung im allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 30.

Zuruhesetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 29 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 31.

Zuruhesetzung ohne Ansuchen.

Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 29 Ziffer 2 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittelungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschließung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

§ 32.

Einstweilige Zuruhesetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 29 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 30 und 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.

§ 33.

Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 29 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 30 und 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer

Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen und sonstiger zentraler Landesbehörden, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§ 37 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder

1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 35.

Betrag des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlag (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 37 bis 41), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags. Bei der mit Anspruch auf Ruhegehalt erfolgenden Zuruhesetzung vor vollendetem zehnten Dienstjahr (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2) beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags.

Als Einkommensanschlag wird der letzte vor der Zuruhesetzung des Beamten urkundlich festgestellte Anschlag (§ 20) zugrunde gelegt. Für Beamte, die bei der Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, wird dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

Bei der einstweiligen Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags im Sinne des Absatz 3; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestandes wird der Ruhegehalt nach Absatz 2 bemessen, jedoch mindestens auf den Betrag von fünfzig vom Hundert des Einkommensanschlags festgesetzt.

§ 36.

Anrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.

Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in einer sonst einem Beamten übertragenen Tätigkeit beim Reich, einem anderen Staate, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses.

Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 37.

Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesammte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres,
2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

§ 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr fällt.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine, bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der

Armee eines zum Reiche gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 39.

Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres

1. im einstweiligen Ruhestande (§§ 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§ 40.

Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderm Nutzen für den staatlichen Dienst war,
5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen.

Zur Einrechnung ist in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 landesherrliche Genehmigung, im Falle der Ziffer 5 die Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§ 42.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Diensteinkommens.

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlags bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlags des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlags besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlags eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§ 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nichtetatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 29 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtetatmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in § 29 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche Entschließung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 45.

Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 29 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfunddreißig vom Hundert des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags verwilligt werden.

§ 46.

Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

In gleicher Weise kann nichtetatmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden.

Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Einkommensanschlags und bei nichtetatmäßigen Beamten des Betrags der letzten Vergütung, gegebenenfalls des letzten Anschlags für wandelbare Bezüge oder des Betrags beider bisherigen Einkommensteile zusammen nicht übersteigen.

§ 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkt an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Diensteinkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Diensteinkommen noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Diensteinkommens kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschließung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§ 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach § 29 Ziffer 2 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 51.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht,

insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigt, der für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebend war oder den er nach und nach auf der ihm vor seiner Zuruhesetzung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, sofern er die Zeit seiner Wiederverwendung darauf zugebracht hätte,

4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrags.

Die in Ziffer 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Tätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§ 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehalts.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses (§ 50 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle.

Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgelds und der etwa verliehenen Dienstzulage als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 56 bezeichneten Angehörigen eines nichtetatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 56 Absatz 2 und § 57 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 61.

Das gesetzliche Witwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§ 18).

Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derjenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstgehalt auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengelds dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

§ 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Witwengelds für jedes Kind;

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengelds nicht berechtigt war:
wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel,
wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: sieben Zehntel,
wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Witwengelds.

§ 63.

Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Berechnung des Versorgungsgehalts zugrunde gelegt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nichtetatmäßige Beamtenstelle übergetreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle maßgebend gewesenen Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2, zu berechnen.

Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nichtetatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen.

§ 64.

Kürzung des Witwengelds.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel, mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel;

von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Der Betrag des Waisengelds (§ 62) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 65.

Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher

Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.

Der Versorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 nicht übersteigen.

§ 66.

Anrechnung sonstiger Versorgungsgehalte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 67.

Ruhen des Versorgungsgehalts.

Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 68.

Kürzung des Versorgungsgehalts.

Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 69.

Aufrundung der Beträge.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift des § 68 — für eine volle Mark angenommen.

§ 70.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 71.

Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes).

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17 a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 72.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höheren Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge zu gewähren, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

Durch landesherrliche Entschließung kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt beziehungsweise Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80 Prozent dieses Einkommens.

Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

§ 73.

Zahlung der Bezüge.

Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 74.

Abtretung und dergleichen der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der Zivilprozeßordnung).

Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

§ 75.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschließung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 76.

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahrs, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anläßlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, beziehungsweise gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 77.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 ℳ, dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 78.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

§ 79.

Disziplinarstrafen im allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 80.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 ℳ.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 81.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel verbunden werden kann, oder
2. durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel.

Statt der Minderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.

Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 82.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Disziplinarerkenntnis aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Teils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschließung ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 83.

Strafbemessung.

Welche der in den §§ 79 bis 82 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 84.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 85.

Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 86.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 87.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 80) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 88.

Zuständigkeit im allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesetzte Ministerium.

§ 89.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen teilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erteilt endgültig der Disziplinarhof.

§ 90.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§ 91 bis 108 Anwendung finden.

§ 91.

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 92.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beeidigter Protokollführer in den Fällen der §§ 185 und 186 der Strafprozeßordnung herangezogen werden.
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 132 der Strafprozeßordnung) zu.

§ 93.

Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 94.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 95.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von 5 Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 96.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienste nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 97.

Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der Strafprozeßordnung des Beistands eines Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 98.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zuzulassende Person (§ 97 Absatz 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 99.

Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Öffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§ 100.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde. Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagetatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 101.

Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§ 102.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 103.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 102 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 104.

Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 105.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 83) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten erteilt.

§ 106.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 107.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozeßordnung von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 108.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 109.

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 88 Ziffer 2) in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher soweit erforderlich die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§ 97 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 94 bis 96 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 110.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 111.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormals zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 112.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 113.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Diensteinkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage besteht, nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 114.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 115.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitze inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 116.

Die landständischen Beamten.

Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf

Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

§ 117.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder

b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu § 35 Absatz 4.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1b aus anderen als disziplinären Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung berufen.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 76.) Die Bestimmungen des § 76 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 81.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a. an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,

b. an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Verurteilten im

Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 81 bezeichneten Vermögensnachteilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 35 Absatz 4 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugnis zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu § 89). Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weitern Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu § 91.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 112.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 118.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 117 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 117 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 89 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 117 Ziffer 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 117 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 119.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 117 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den in § 118 Ziffer 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 117 Ziffer 1 lit. b ist bei der Versetzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 120.

Die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie die Professoren der Akademie der bildenden Künste finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschließung festgesetzt wird, wofür der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet.

Wegen der Festsetzung des Gehalts für diese Beamten und der Bildung ihres Einkommensanschlags trifft die Gehaltsordnung besondere Bestimmungen.

§ 121.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. mit der Verehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,
2. mit der Verehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann, und
3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt nicht Platz greift.

§ 122.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; es finden aber auf sie die §§ 16 bis 76 und 82 sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte auch die §§ 110 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXII. 457

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. August 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe betreffend.
Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1904 und 1905 beziehungsweise 1905 und 1906 betreffend.

Gesetz.

(Vom 21. Juli 1908.)

Die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der zwischen Baden und der Schweiz am 21. Dezember 1906 abgeschlossene, in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe wird genehmigt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrags wird der Teil schweizerischen Gebiets, der nach Artikel I des im § 1 bezeichneten Vertrags von der Schweiz an Baden abgetreten wird, mit dem badischen Staatsgebiete auf immer vereinigt und der Gemarkung Weil im dermaligen Amtsbezirk Lörrach zugeteilt.

§ 3.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheidet der Teil badischen Gebiets, der nach Artikel II des im § 1 bezeichneten Vertrags von Baden an die Schweiz abgetreten wird, aus dem badischen Staatsgebiet aus.

§ 4.

In dem im § 2 bezeichneten schweizerischen Gebietsteile treten bei seiner Vereinigung mit dem badischen Staatsgebiet alle badischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-

vorschriften in Kraft, die in dem im § 3 bezeichneten badischen Gebietsteil bei seinem Ausscheiden aus dem badischen Staatsgebiet in Geltung waren.

§ 5.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis ob.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Anlage.

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe.

Die Großherzoglich Badische Regierung und der Schweizerische Bundesrat haben in der Absicht, einen den Bedürfnissen der beiderseitigen Zollverwaltungen mehr entsprechenden Verlauf der Landesgrenze bei dem neu angelegten Verschubbahnhof der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen bei Leopoldshöhe herbeizuführen und zur Erreichung dieses Zweckes einen Austausch gleich großer Gebietsteile vorzunehmen, Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Herrn Legationsrat Dr. Heintze, Kollegialmitglied des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundespräsident Dr. Ludwig Forrer,

welche nach gegenseitiger Mitteilung und Anerkennung ihrer Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation, badischerseits auch unter Vorbehalt der Zustimmung des Reichs, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Seitens der Schweiz wird an Baden zur Vereinigung mit dem badischen Staatsgebiet abgetreten:

ein westlich der Landesgrenzstrecke, jetzige Grenzmarke 6 bis Grenzmarke 6 b, zwischen

der badischen Gemarkung Weil und dem Basler Gemeindebann Kleinhüningen liegendes Gebiet, bestehend aus Teilen der Grundstücke des Gemeindebanns Kleinhüningen, Sektion B, Grundbuch N. 408⁴ (Badische Eisenbahnverwaltung) und N. 402 (Armengut Kleinhüningen) im Gesamtmaße von 39 Ar 47 Quadratmeter. Die dieses Gebiet abgrenzende Linie biegt 16,17 Meter nördlich der jetzigen Grenzmarke 6, am Schnittpunkte des Grenzzuges mit der Bahneigentumsgrenze, von der bestehenden Grenze in südwestlicher Richtung ab, folgt dieser Eigentumsgrenze bis zu dem Punkte, wo sie mit der äußeren, nördlichen Kante des Neuhausswegs zusammentrifft, folgt alsdann dieser Wegkante in östlicher Richtung bis zum Zusammentreffen mit der westlichen Kante der Landstraße Freiburg-Basel und zieht von diesem Punkte in gerader Linie quer über die Landstraße nach Grenzmarke 6 b der alten Grenze.

Dieser auf zurzeit schweizerischem Gebiete liegende Linienzug bildet fortan die Hoheitsgrenze.

Artikel II.

Von seiten Badens wird an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet abgetreten:

ein östlich der Landesgrenzstrecke, jetzigen Grenzmarke 6 c bis Grenzmarke 8, zwischen den gedachten Markungen liegendes Gebiet, bestehend aus einem Teile des Grundstücks Lagerbuch N. 7939 der Gemarkung Weil (Otterbachgut) im Gesamtmaß von 39 Ar 47 Quadratmeter. Die dieses Gebiet abgrenzende Linie biegt 30,51 Meter südlich der jetzigen Grenzmarke 6 c, am Schnittpunkte des Grenzzuges mit der östlichen Kante des nach dem Otterbachgute führenden Privatwegs, von der bestehenden Grenze ab, zieht in südöstlicher Richtung in gerader Linie bis zu einem unweit der nordöstlichen Ecke des Ökonomiegebäudes des Otterbachguts liegenden Punkte, der gleichzeitig in der Verlängerung der geraden Linie von der Grenzmarke 9 auf die Grenzmarke 8 liegt, und zwar in einer Entfernung von 146 Meter von der letztgenannten Grenzmarke; von dem so beschriebenen Punkte ab fällt die abgrenzende Linie mit der gedachten Verlängerungslinie zusammen, so daß sie bei Grenzmarke 8 wieder mit dem alten Grenzzuge zusammentrifft.

Dieser auf zurzeit badischem Gebiete liegende Linienzug bildet fortan die Hoheitsgrenze.

Artikel III.

Das Eigentum an der mit dem in Artikel I beschriebenen Gebiete der badischen Hoheit zufallenden Strecke der Landstraße Freiburg-Basel geht auf den Badischen Staat über. Dieser übernimmt die Fürsorge für die Unterhaltung dieser Straßenstrecke.

Artikel IV.

Die Badische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß auf dem der badischen Hoheit zufallenden Gebiete die in dem angeschlossenen Plane festgesetzte Bauflucht für die Landstraße Freiburg-Basel und den Neuhausweg, und insbesondere die darin vorgesehene Abbiegung an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Parzelle N. 402 eingehalten wird, solange dies im Interesse der schweizerischen Zollaufsicht geboten erscheint.

Artikel V.

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Zustimmung des Deutschen Reichs, sowie nach Erteilung der Ratifikation durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden und durch den Schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag, sowie den einen Bestandteil des Vertrags bildenden Plan unterfertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung.

Bern, den 21. Dezember 1906.

(L. S.) Heintze, Legationsrat. (L. S.) L. Forrer.

Bekanntmachung.

(Vom 11. August 1908.)

Die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betreffend.

Der vorstehend als Anlage des Gesetzes vom 21. Juli 1908, die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe betreffend, veröffentlichte, zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und des Schweizerischen Bundesrats unter Vorbehalt der Zustimmung des Reichs am 21. Dezember 1906 zu Bern abgeschlossene Staatsvertrag ist beiderseits ratifiziert und es sind die Ratifikationsurkunden am 27. August 1907 zu Bern ausgetauscht worden.

Durch die nachstehend abgedruckte, zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz am 29. Oktober 1907 getroffene Vereinbarung wurde der Staatsvertrag für das Reich und ihm gegenüber als rechtswirksam anerkannt. In Artikel II dieser Vereinbarung ist bestimmt, daß sie einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und daß damit zugleich die in dem badisch-schweizerischen Staatsvertrage vorbehaltene Zustimmung des Reichs als erfolgt gelten solle.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz hat am 23. Juli 1908 in Bern stattgefunden.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall. Dold.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Schweizerische Bundesrat haben beschlossen, den Bestimmungen des zwischen Baden und der Schweiz am 21. Dezember 1906 abgeschlossenen Staatsvertrags über die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe rechtliche Wirksamkeit für

das Deutsche Reich durch eine zu diesem Zwecke zu treffende Vereinbarung zu verleihen und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rat, Dr. von Bülow,

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Eduard Müller, Bundespräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig geprüft und in Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen Baden und der Schweiz am 21. Dezember 1906 abgeschlossenen, in Abschrift beigefügten Staatsvertrags über die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe werden hierdurch für das Deutsche Reich und ihm gegenüber als rechtswirksam anerkannt.

Artikel 2.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Die Vereinbarung soll einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und es soll damit die im Artikel V des badisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 21. Dezember 1906 vorbehaltene Zustimmung des Reichs als erfolgt gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Bern am 29 Oktober 1907.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 1. August 1908.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1904 und 1905 beziehungsweise 1905 und 1906 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 28. Juli d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905" und die „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1905 und 1906" betreffend, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 1. August 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell. Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegte „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905" hinsichtlich

a. der in der Hauptstaatsrechnung vereinigten und
b. der aus derselben ausgeschiedenen Staatsverwaltungszweige,

ferner die „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1905 und 1906", enthaltend die Nachweisung über die in diesen Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, und zwar

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
b. in den der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. in den aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen,

zur Kenntnis genommen und keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 20. Juli 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. von Gleichenstein.
F. Reiff.
Büchner.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 22. Juli 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Max Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 27. August 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche in Baden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juli 1908.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche in Baden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 25. Juni 1908 gnädigst geruht haben, dem nach vorgängigem Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zwischen dem Herrn Erzbischof und dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vereinbarten Entwurf einer Änderung der zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892 20. November 1906, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, erlassenen Wahlordnung nebst Wahlbezirkseinteilung die staatliche Genehmigung zu erteilen und damit zugleich die staatliche Anerkennung der nach Maßgabe dieser geänderten Wahlordnung und Wahlkreiseinteilung geordneten Katholischen Kirchensteuervertretung auszusprechen, bringen wir nachstehend die Bestimmungen der auf Grund der erwähnten Vereinbarung von dem Herrn Erzbischof in Freiburg unterm 8. Juli 1908 erlassenen und im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 12 vom Jahre 1908 verkündeten Verordnung, die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend, sowie die Verordnung vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1908 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 30. Juli 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Erzbischöfliche Verordnung.

(Vom 8. Juli 1908.)

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend.

Die Verordnung vom 27. Dezember 1899, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 114 ff.), wird, wie folgt, abgeändert:

1.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tagegelder werden von der Kirchensteuervertretung festgesetzt."

§ 8 Absatz 3 wird gestrichen.

2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden die Pfarr- und Kuratiebezirke des Landes in die aus der Anlage A ersichtlichen 28 Wahlbezirke eingeteilt. Für Pfarreien und Kuratien, die in der Folgezeit neu errichtet werden, wird die Einreihung in die Wahlbezirke — soweit nötig — jeweils vor der nächstfolgenden Neuwahl zur Kirchensteuervertretung bekannt gegeben.

Die gewählten Mitglieder der für die Pfarr- und Kuratiebezirke (nicht für einzelne Filialorte) bestellten Stiftungsräte wählen in den Wahlbezirken 1 bis 25 je einen Vertreter und einen Ersatzmann, in den Wahlbezirken 26 und 27 je zwei und im Wahlbezirk 28 je drei Vertreter und Ersatzmänner.

Zur Wahl der geistlichen Vertreter werden die in der Anlage B aufgeführten acht Wahlbezirke gebildet.

Die Geistlichen jedes dieser Wahlbezirke wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann."

3.

In § 14 Absatz 2 erhält der Eingang folgenden Wortlaut:

„Wenn bei Pfarrbezirken, welche sich über mehrere Orte erstrecken, die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates am Pfarrorte . . . . . ."

4.

In § 20 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Im Falle mehr Namen, als die Zahl der zu wählenden beträgt (vergleiche § 21), auf einem Stimmzettel stehen, gelten der Reihefolge nach die zuerst genannten als vorgeschlagen und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen."

5.

§ 21 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des Vertreters und die des Ersatzmannes finden je für sich in besonderen Wahlgängen statt.

Wo mehrere Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind, werden in dem einen Wahlgange alle Vertreter und in dem anderen alle Ersatzmänner gewählt.

Über jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen."

6.

In § 23 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden."

7.

In § 6 Absatz 2 wird folgende weitere Bestimmung eingefügt:

„Bei Wahlbezirken, in denen nach § 9 Absatz 2 mehrere weltliche Mitglieder (Vertreter) und Ersatzmänner gewählt sind, richtet sich die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmänner nach der Höhe der Stimmenzahl, die den einzelnen Ersatzmännern bei der Wahl zugefallen ist; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los."

8.

In § 24 Absatz 3 wird hinter „Mitglieder des Stiftungsrates seines Wohnortes" beigefügt: „beziehungsweise Pfarrbezirks."

9.

In § 25 wird das Wort „Kirchengemeinden" durch die Worte:

„Pfarr- und Kuratiebezirken"

ersetzt.

10.

In § 26 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden."

11.

Der § 27 kommt mit zugehöriger Überschrift in Wegfall.

12.

In § 29 Absatz 6 werden die Worte:

„die Geistlichen der Dompfarrei"

gestrichen.

13.

In § 29 Absatz 1 und 7 wird jeweils das Wort „Kapitel" durch das Wort „Dekanat" ersetzt.

14.

In § 66 Absatz 2 am Schlusse wird das Wort „Kammer" ersetzt durch das Wort:

„Kirchensteuervertretung".

Freiburg, den 8 Juli 1908.

Thomas.

Erzbischöfliche Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1908.)

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend.

I.

Aufgabe, Tagungsort und Zusammensetzung der steuerbewilligenden Versammlung.

§ 1.

Die in Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, in der Fassung vom 20. November 1906, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vorgesehene Beschlußfassung erfolgt für die katholische Kirche im Großherzogtum Baden auf Vorschlag des Erzbischofs durch eine Vertretung der stimmberechtigten Kirchengenossen (Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes), welche zu vier Fünfteln aus Laien, zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht.

Andere kirchliche Angelegenheiten, welche mit der dieser Vertretung durch das vorgenannte Gesetz zugewiesenen Aufgabe nicht in sachlichem Zusammenhange stehen, insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche sind von der Erörterung in dieser Versammlung ausgeschlossen.

Diese Vertretung führt den Namen: „Katholische Kirchensteuervertretung".

§ 2.

Die Kirchensteuervertretung tritt regelmäßig in Freiburg zusammen, sofern nicht bei der Einberufung (§ 31) ein anderer Ort bestimmt wird.

§ 3.

Die Kirchensteuervertretung steht nur mit dem Erzbischöflichen Ordinariate in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kann weder Verfügungen treffen noch Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

§ 4.

Die Kirchensteuervertretung kann die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 5.

Die Kirchensteuervertretung tritt nur auf ordnungsgemäße Einberufung zusammen.

Sie kann nach erfolgter Auflösung oder Vertagung oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Mitglieder gewählt sind, nicht mehr beisammenbleiben und beratschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für jedes geistliche und weltliche Mitglied wird zugleich ein Ersatzmann gewählt, der eintritt, wenn das Mitglied die Wahl ablehnt, freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Bei Wahlbezirken, in denen nach § 9 Absatz 2 mehrere weltliche Mitglieder (Vertreter) und Ersatzmänner gewählt sind, richtet sich die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmänner nach der Höhe der Stimmenzahl, die den einzelnen Ersatzmännern bei der Wahl zugefallen ist; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die allgemeine Neuwahl zur Kirchensteuervertretung findet erst auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates statt.

Eine alsbaldige Ersatzwahl für ein einzelnes abgegangenes Mitglied, für welches ein Ersatzmann nicht vorhanden ist, muß dann stattfinden, wenn andernfalls das gesetzlich gebotene Verhältnis der Zahl der weltlichen Mitglieder zu jener der geistlichen Mitglieder (Artikel 6 des Gesetzes) gestört wäre.

In diesem Falle kann die Kirchensteuervertretung, bevor die Ersatzwahl vorgenommen ist, nicht einberufen werden; dagegen wird eine im Laufe befindliche Tagung nicht unterbrochen.

§ 7.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind verpflichtet, die kirchlichen Interessen in der gesamten Erzdiöcese badischen Anteils zu wahren und nach ihrer eigenen Überzeugung abzustimmen.

Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 8.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung beziehen Tagegelder und Ersatz des Fahrgeldes aus allgemeinen Kirchensteuermitteln.

Die Tagegelder werden von der Kirchensteuervertretung festgesetzt.

§ 9.

Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden die Pfarr- und Kuratiebezirke des Landes in die aus der Anlage A ersichtlichen 28 Wahlbezirke eingeteilt. Für Pfarreien und Kuratien, die in der Folgezeit neu errichtet werden, wird die Einreihung in die Wahlbezirke — soweit nötig — jeweils vor der nächstfolgenden Neuwahl zur Kirchensteuervertretung bekannt gegeben. Anlage A.

Die gewählten Mitglieder der für die Pfarr- und Kuratiebezirke (nicht für einzelne Filialorte) bestellten Stiftungsräte wählen in den Wahlbezirken 1 bis 25 je einen Vertreter und einen Ersatzmann, in den Wahlbezirken 26 und 27 je zwei und im Wahlbezirk 28 je drei Vertreter und Ersatzmänner.

Zur Wahl der geistlichen Vertreter werden die in der Anlage B aufgeführten acht Wahlbezirke gebildet. Anlage B.

Die Geistlichen jedes dieser Wahlbezirke wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Bestellung der Mitglieder der Kirchensteuervertretung (Wahlordnung).

a. Allgemeines.

§ 10.

Für die Wahl der geistlichen und der weltlichen Delegierten bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissär.

Nach vollzogener Wahl wird den gewählten geistlichen und weltlichen Vertretern und Ersatzmännern seitens des Erzbischöflichen Ordinariates Nachricht von ihrer Wahl zugefertigt.

b. Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder. — Wählbarkeit.

§ 11.

Zu weltlichen Vertretern und Ersatzmännern wählbar sind Laien, welche zum Stiftungsrate wählbar sind (§ 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890, die Bestellung der Stiftungsräte u. s. w. betreffend).

Die Mitglieder der Stiftungsräte sind verpflichtet, bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung zu richten.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Vornahme der Wahl in den einzelnen Stiftungsräten.

§ 12.

Das Erzbischöfliche Ordinariat setzt beim Ausschreiben der Wahl den Tag fest, an welchem im ganzen Lande die Wahlen von den gewählten Mitgliedern der Stiftungsräte vollzogen werden müssen.

Das Ausschreiben der Wahl wird im Erzbischöflichen Anzeigeblatt veröffentlicht und den Wahlkommissären außerdem besonders mitgeteilt.

Die Wahlkommissäre haben spätestens in der zweiten Woche vor dem Wahltage die einzelnen Stiftungsräte auf die Einhaltung des vom Erzbischöflichen Ordinariate festgesetzten Wahltages hinzuweisen.

Die Wahlkommissäre und die Vorsitzenden der Stiftungsräte sind für die richtige Einhaltung des Wahltages verantwortlich.

§ 13.

Die Wahl erfolgt im einzelnen Stiftungsrate in einer Sitzung, zu welcher alle — auch die nicht wahlberechtigten — Mitglieder einzeln unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug der Einladung ist zu den Wahlakten zu bringen.

§ 14.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmabgabe der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates; die gesetzlichen Mitglieder (Ortsgeistlicher und katholischer Bürgermeister beziehungsweise dienstältestes katholisches Gemeinderatsmitglied) sind nicht wahlberechtigt.

Wenn bei Pfarrbezirken, welche sich über mehrere Orte erstrecken, die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates am Pfarrorte nicht aus gemeinsamer Wahl sämtlicher Kirchengemeindegenossen hervorgegangen sind und auch sonst am Pfarrorte ein Stiftungsrat, in welchem die Filialisten durch gewählte (beziehungsweise abgeordnete) Mitglieder vertreten sind, nicht vorhanden ist, so müssen zu der Sitzung des Stiftungsrates am Pfarrorte, in welcher die Wahl stattfindet, auch die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte derjenigen Filialorte, die im Stiftungsrate am Pfarrorte nicht vertreten sind, behufs gemeinsamer Vornahme der Wahl eingeladen werden.

Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und dürfen weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, mit seinem Wohnort, sowie mit der Benennung, durch die er von Anderen gleichen Namens an seinem Wohnorte unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständnis entsteht (§ 13 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890.)

§ 15.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Über alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel, hat der — im Falle des § 14 Absatz 2 durch auswärtige Mitglieder verstärkte — Stiftungsrat, welcher während des ganzen Wahlaktes versammelt bleibt, durch ordnungsmäßigen Sitzungsbeschluß zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende des Stiftungsrates an der Leitung der Wahl verhindert, ohne daß für ihn ein Vertreter bestellt ist, so hat er einem anderen Geistlichen oder dem dienstältesten Stiftungsratsmitglied durch schriftliche Erklärung, welche zu den Wahlakten zu nehmen ist, die Stellvertretung zu übertragen. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt durch den Wahlkommissär, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrates nicht im stande ist, selbst für seine Vertretung zu sorgen.

§ 16.

Zur Führung des Wahlprotokolls ist, wenn ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder derselbe verhindert ist, vom Stiftungsrat ein besonderer Protokollführer zu ernennen.

Vor Beginn der Wahl bestellt der Stiftungsrat ein Mitglied aus seiner Mitte zur Urkundsperson.

§ 17.

Der Vorsitzende und die Urkundsperson dürfen sich weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernen; auch der Protokollführer darf das Zimmer nur verlassen, wenn sowohl der Vorsitzende als die Urkundsperson anwesend ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Der Vorsitzende sammelt die übergebenen Stimmzettel in einem Gefäße und läßt die Namen der Abstimmenden bei Übergabe des Stimmzettels in das Protokoll eintragen.

Sind nicht alle wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder zur Wahl erschienen, so darf erst eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt, auf welchen der Beginn der Sitzung festgesetzt war, durch Beschluß des Stiftungsrates die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zur Eröffnung derselben geschritten werden.

§ 19.

Der Vorsitzende nimmt die Eröffnung in der Weise vor, daß er jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reicht, welche die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird

In gleicher Weise führt die Urkundsperson eine Gegenliste, die beim Schlusse der Wahlhandlung vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Die Übereinstimmung der beiden Stimmenaufzeichnungen ist nach beendigter Aufzeichnung nötigenfalls durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

§ 20.

Die für ungültig erklärten Stimmen und solche Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, gelten als nicht abgegeben. Im Falle mehr Namen, als die Zahl der zu wählenden beträgt (vergleiche § 21), auf einem Stimmzettel stehen, gelten der Reihenfolge nach die zuerst genannten als vorgeschlagen und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat. Die letzteren werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Über die Wahl ist immer, auch wenn in der Sitzung des Stiftungsrates, in der die Wahl stattfindet, noch andere Gegenstände zur Behandlung kommen, ein besonderes Protokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginne bis zum Schlusse enthalten soll, zu führen, zu verlesen und vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch (§ 15 der Verwaltungsinstruktion vom 29. Mai 1863) ist nur das Endergebnis der Wahl einzutragen.

§ 21.

Die Wahl des Vertreters und die des Ersatzmannes finden je für sich in besonderen Wahlgängen statt.

Wo mehrere Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind, werden in dem einen Wahlgange alle Vertreter und in dem anderen alle Ersatzmänner gewählt.

Über jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 22.

Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte der gewählten (und abgeordneten) Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Stiftungsratsmitglieder erschienen, daß eine gültige Wahl stattfinden kann, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates dies dem Erzbischöflichen Wahlkommissär binnen drei Tagen anzuzeigen und die Mitglieder des Stiftungsrates sofort — wie oben (§ 13) vorgeschrieben — zu einer zweiten Wahl einzuladen, welche spätestens eine Woche nach dem ersten Wahltage stattzufinden hat.

Bei der zweiten Wahl genügt die Abstimmung von mehr als einem Drittel der Wahlberechtigten.

Fehlt es auch bei der zweiten Wahl an der zu einer gültigen Abstimmung erforderlichen Zahl der Wähler, so entfällt die Abstimmung.

Dem Wahlkommissär ist davon unter Vorlage der Protokolle, durch welche jeweils der Mangel der zur Gültigkeit der Wahl nötigen Zahl von abstimmenden Stiftungsratsmitgliedern festzustellen ist, Anzeige zu machen.

§ 23.

Als im einzelnen Stiftungsrate gewählt gilt derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat die erste Abstimmung nicht zu einer absoluten Stimmenmehrheit für einen Kandidaten geführt, so findet in gleicher Form sofort eine zweite statt, bei der nur die zwei Vorgeschlagenen Stimmen erhalten können, auf die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

Ist die gleiche höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Personen, oder ist auf eine Person die relativ höchste und auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Kandidaten in Vorschlag gekommen, von denen jeder die Hälfte der Stimmen und mindestens zwei Stimmen erhalten hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Los.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Hat auch bei der zweiten Wahl keine der Personen, für welche Stimmen abgegeben wurden, mehr als eine Stimme erhalten, so entfällt die Wahl für den betreffenden Stiftungsrat.

In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk.

§ 24.

Binnen drei Tagen nach der Wahl übersendet der Vorsitzende des Stiftungsrates beziehungsweise dessen Stellvertreter dem Wahlkommissär eine Anzeige des Wahlergebnisses unter Anschluß der Wahlakten.

Wenn der Vorsitzende eines Stiftungsrates die Vornahme der Wahl an dem festgesetzten Wahltage versäumt, so setzt der Wahlkommissär für den betreffenden Stiftungsrat einen nochmaligen Wahltag an. In diesem Falle hat der Wahlkommissär die Wahl selbst zu leiten oder einen anderen Geistlichen mit ihrer Leitung zu beauftragen, wenn zu befürchten wäre, daß der Ortsgeistliche den Stiftungsrat nicht zur Wahl zusammenrufen würde. Der zweite Wahltag soll in der Regel so bald auf den ersten folgen, als dies bei Beachtung der Frist des § 13 möglich ist.

Der Wahlkommissär stellt sofort nach Einkunft sämtlicher Wahlergebnisse unter Zuzug zweier Mitglieder des Stiftungsrates seines Wohnortes beziehungsweise Pfarrbezirks und eines benachbarten Stiftungsratsvorsitzenden das Ergebnis der Wahl fest, beurkundet dasselbe mit den beigezogenen Urkundspersonen und sendet die Beurkundung nebst den sämtlichen Wahlakten dem Erzbischöflichen Ordinariate ein.

§ 25.

Behufs Feststellung des gesamten Wahlergebnisses ist das Wahlergebnis des einzelnen Stiftungsrates bei Pfarr- und Kuratiebezirken mit

1	bis	2500	Katholiken	einfach
2501	„	5000	„	zweifach
5001	„	7500	„	dreifach
7501	„	10000	„	vierfach
10001	„	12500	„	fünffach
12501	„	15000	„	sechsfach

und so fort zu zählen.

§ 26

Ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirks keinem Vorgeschlagenen zugefallen, so sendet die nach § 24 berufene Kommission eine Wahlliste an die Stiftungsräte, in welche nur die zwei Kandidaten aufgenommen werden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind

Ist auf mehr als zwei Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl oder ist nur auf einen die relativ höchste, aber auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so sind diese alle in die Liste aufzunehmen.

Diese Liste ist für die Abstimmung im zweiten Wahlgange bindend; alle auf nicht in der Liste befindliche Namen gefallenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Mitteilung der Liste an die Stiftungsräte durch den Wahlkommissär erfolgt unter Anberaumung des neuen Wahltages.

Dieser Wahltag darf nicht über die Frist von drei Wochen nach Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl hinaus angesetzt werden. Die schriftliche Zustellung über Anberaumung des zweiten Wahltages an die Vorsitzenden der Stiftungsräte muß spätestens eine Woche vor dem Wahltage erfolgt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit dem Ergebnisse der zweiten Wahl wird nach § 24 ff. verfahren.

In diesem zweiten Wahlgange genügt relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

c. Bestimmungen über die Wahl der geistlichen Mitglieder.

§ 27.

Wahlberechtigt zur Wahl der geistlichen Delegierten und Ersatzmänner sind alle im aktiven Kirchendienste stehenden Priester der Erzdiöcese badischen Anteils, welche zur Zeit der Wahl zwei Jahre Priester und im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Wählbar hierzu sind alle Pfründeinhaber und alle diejenigen Priester, welche eine inländische selbständige Seelsorgestelle innehaben, soweit sie im Vollbesitze der geistlichen Standesrechte sind.

Priester, welche einem Militärkirchenverbande angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Nicht wählbar sind die geistlichen Mitglieder und Beamten des Erzbischöflichen Ordinariates und des Katholischen Oberstiftungsrates.

§ 28.

An dem vom Erzbischöflichen Ordinariate für die Wahl der geistlichen Delegierten festgesetzten und im Erzbischöflichen Anzeigeblatt veröffentlichten Wahltage treten die Wahlberechtigten jedes Dekanats des Wahlbezirkes unter dem Vorsitze des Erzbischöflichen Dekanes oder dessen Stellvertreters (Kammerer eventuell ältester Definitor) im Dekanat zur Wahl zusammen.

Der Erzbischöfliche Dekan oder dessen Stellvertreter gibt spätestens acht Tage vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten bekannt, an welchem Orte und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Der Erzbischöfliche Dekan zieht als Urkundsperson und Protokollführer je einen der bei Beginn der Wahlhandlung anwesenden wahlberechtigten Geistlichen bei.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, welche weder von verschiedenfarbigem Papier noch mit äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die §§ 12, 15 Absatz 1, 17, 18, 19, 20 Absatz 1 und 2 und 21 Absatz 1 und 3 finden sinngemäße Anwendung. In das Protokoll ist ein Verzeichnis der Abstimmenden aufzunehmen.

Die Wahl durch die Mitglieder des Domkapitels, die geistlichen Mitglieder und Beamten des Ordinariates, die geistlichen Professoren und Dozenten der Hochschule und die Vorsteher des Erzbischöflichen Priesterseminars, des Erzbischöflichen Theologischen Konviktes und des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes zu Freiburg findet unter Leitung des Domdekans oder seines Stellvertreters statt.

Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte, die Religionslehrer an Mittelschulen, die Hausgeistlichen an Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde oder Anstalt sich befindet.

§ 29.

Die vom Leiter der Wahl, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichneten Protokolle, Listen und Gegenlisten, welchen die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, anzuschließen sind, werden nach Beendigung der Wahl umgehend dem Wahlkommissär zugesandt.

Für den Fall eines Versäumnisses findet § 24 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

Der Wahlkommissär stellt sofort das Gesamtergebnis unter Zuzug zweier wahlberechtigter Geistlicher als Urkundspersonen in der Weise fest, daß die in den einzelnen Wahlkörpern abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk durchgezählt werden, derjenige also gewählt ist, welchem die absolute Mehrheit der Geistlichen des Wahlbezirks, die an der Wahl teilgenommen haben, ihre Stimmen gegeben hat.

Je nach dem Ergebnis wird gemäß § 26 dieser Verordnung verfahren oder dem Erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Wahlakten Bericht erstattet.

III.

Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung.

§ 30.

Die Einberufung (im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung, Artikel 7 des Gesetzes), Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung erfolgt durch den Erzbischof.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter eventueller Bezeichnung des Tagungsortes (§ 2) durch Vermittelung der Erzbischöflichen Dekanate, welche die erfolgte Zustellung beurkunden.

Die Vertagung (der Schluß der Tagung) und Auflösung geschieht durch Verlesen der bezüglichen Erzbischöflichen Verfügung in der Kirchensteuervertretung seitens eines Erzbischöflichen Beauftragten.

§ 31.

Die Auflösung der Kirchensteuervertretung bewirkt, daß alle Mitglieder derselben ihre Eigenschaft als solche verlieren.

Auch die Wahl der Ersatzmänner verliert mit Auflösung der Kirchensteuervertretung ihre Wirksamkeit.

Bei Auflösung der Kirchensteuervertretung müssen sofort Neuwahlen angeordnet werden, falls weiterhin allgemeine kirchliche Steuern erhoben werden sollen.

§ 32.

Die Tagung der Kirchensteuervertretung wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet.

Ihre Eröffnung geschieht durch einen Beauftragten des Erzbischofs. In gleicher Weise erfolgt ihr Schluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Geschäftsordnung.

§ 33.

Die Verhandlungen der Kirchensteuervertretung sind in der Regel öffentlich (Artikel 7 des Gesetzes).

Der Zuhörerraum muß von dem Raum, den die Kirchensteuervertretung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren von Kommissären des Erzbischöflichen Ordinariats und Katholischen Oberstiftungsrates bei Eröffnung von Mitteilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten, sowie auf den Antrag von drei Mitgliedern der Kirchensteuervertretung, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Kirchensteuervertretung denselben zum Beschluß erhebt.

§ 34.

Beim Eintritt in die Versammlung hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott bei meinem Wirken in dieser Versammlung die Verfassung „der heiligen katholischen Kirche zu beobachten und deren Wohl nach bestem Wissen „und Gewissen zu fördern."

Dieses Gelöbnis wird bei der Eröffnung von dem Erzbischöflichen Bevollmächtigten abgenommen.

§ 35.

Bis zur vollzogenen Wahl des Präsidiums und der Schriftführer führt das älteste Mitglied der Kirchensteuervertretung den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

§ 36.

Zunächst prüft die Kirchensteuervertretung die Vollmachten ihrer Mitglieder auf Grund der hierzu vom Erzbischöflichen Ordinariat ihr mitgeteilten Wahlakten.

§ 37.

Sie teilt sich zu diesem Zweck in fünf Abteilungen, deren Mitglieder durch das Los bestimmt werden.

§ 38.

Jede Abteilung erhält eine möglichst gleiche Zahl von Wahlakten zur Prüfung.

Die Austeilung muß so geschehen, daß keine Abteilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Prüfung empfängt.

§ 39.

Jede Abteilung wählt einen Vorstand, welcher die derselben übergebenen Wahlakten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt und dann im Namen der Abteilung über das Ergebnis dieser Wahlprüfungen in der Kirchensteuervertretung Vortrag erstattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Berichte über die in den Abteilungen beanstandeten Wahlen können dieselben besondere Berichterstatter an die Kirchensteuervertretung ernennen.

§ 40.

Die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung über beanstandete Wahlen findet erst nach derjenigen über sämtliche unbeanstandete statt.

§ 41.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Vertreter, über dessen Wahl beraten wird, bis nach erfolgter Abstimmung den Saal zu verlassen.

Die Vertreter, deren Zulassung auf den Bericht der Abteilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen bis nach Entscheidung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht mehr bei.

§ 42.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung in geheimer Stimmgebung und durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, werden nicht gezählt; für ungültig erklärte Stimmzettel werden zur Berechnung der Mehrheit wenigstens als abgegebene Stimmen gezählt.

Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur zwischen den Beiden gewählt werden darf, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Mitglieder die gleiche relativ höchste, beziehungsweise hat nur ein Mitglied die relativ höchste, mehr als eines aber die gleiche relativ zweithöchste Stimmenzahl erhalten, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Mitglieder in Vorschlag gekommen, von denen jedes die Hälfte der Stimmen hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Los.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Bei der Wahl des Vizepräsidenten und der Schriftführer entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 43.

Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen; alle übrigen Mitglieder nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Für die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Beauftragten der Großherzoglichen Staatsregierung werden besondere Plätze vorbehalten.

§ 44.

Der Präsident wacht über Aufrechterhaltung der Ordnung im Gange der Beratung und in der Versammlung überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Geschäftsordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Er bewilligt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der letzteren aus.

Er vermittelt den Verkehr der Kirchensteuervertretung mit der Kirchenbehörde.

§ 45.

Der Präsident übt die Polizei in den Räumen der Kirchensteuervertretung. Er kann die Entfernung einzelner Zuhörer anordnen, wenn diese durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder sonstwie die Ruhe der Versammlung stören.

Bei fortdauernder Unruhe kann der Präsident den Sitzungssaal räumen lassen.

§ 46.

Wenn der Präsident an der Beratung teilnehmen will, so hat er den Vorsitz an den Vizepräsidenten zu überlassen.

Er kann den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn der betreffende Gegenstand der Beratung erledigt ist.

§ 47.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung (Artikel 8 des Gesetzes) sind berechtigt, jeder Sitzung der Kirchensteuervertretung beizuwohnen.

Sie müssen auf ihr Verlangen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit (jedoch ohne Unterbrechung eines bereits begonnenen Vortrags) zum Worte zugelassen werden.

Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen.

§ 48.

Am Beginn der ersten Tagung der Kirchensteuervertretung nach der Neuwahl und sodann jeweils am Schlusse jeder ferneren Tagung wird ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch Wahl mit relativer Stimmenmehrheit bestellt, welcher bis zum Schlusse der nächsten Tagung in Wirksamkeit bleibt.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und die Berichterstatter für die einzelnen von ihm beratenen Vorlagen.

§ 49

Während dieser Ausschuß besteht, werden ihm die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorlagen zunächst zur Vorberatung mitgeteilt.

Zu diesem Behufe wird derselbe, sofern nicht eine Neuwahl der Kirchensteuervertretung stattgefunden hat, die erforderlich scheinende Zahl von Tagen vor dem Zusammentritt der letzteren durch das Erzbischöfliche Ordinariat einberufen.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Ausschuß an die Versammlung durch seine Berichterstatter seine Anträge.

Mit dem Ausschuß treten die kirchlichen und staatlichen Vertreter bei der Vorberatung zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein solcher gemeinschaftlicher Zusammentritt mit den kirchlichen Vertretern muß stattfinden, ehe der Ausschuß einen Antrag stellt, welcher von dem der Kirchenbehörde abweicht.

§ 50.

Die Kirchensteuervertretung kann einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 51.

Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder derselben einzeln (§ 30 Absatz 2) geladen — und
2. mehr als zwei Drittel derselben erschienen sind (Artikel 10 des Gesetzes).

§ 52.

Die geladenen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen tritt Androhung durch den Präsidenten ein, daß der Ausschluß aus der Versammlung beantragt werden würde.

Bei fernerem unentschuldigtem Nichterscheinen ist durch die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Präsidenten der Ausschluß des säumigen Mitgliedes auszusprechen und dessen Ersatzmann einzuberufen.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist von diesen Maßnahmen seitens des Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 53.

Der Präsident kann in dringenden Fällen — vorbehaltlich der Kenntnisgabe an die Kirchensteuervertretung in deren nächster Sitzung — Urlaub erteilen. Sonst ist zur Urlaubserteilung regelmäßig ein Beschluß der Versammlung erforderlich.

Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat hievon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Wenn es sich um die erste Sitzung nach einer Neuwahl handelt, ist diese Anzeige dem Erzbischöflichen Ordinariat zu erstatten.

§ 54.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied der Kirchensteuervertretung nur in Person ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (Artikel 10 des Gesetzes).

Ergibt sich — unter Einrechnung der Stimme des Präsidenten — weder für noch wider einen Antrag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt.

Hat die zweite Abstimmung das gleiche Ergebnis, so ist der Antrag gefallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 55.

Kein Mitglied der Versammlung darf ohne Erlaubnis des Präsidenten sprechen.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Falle des Ordnungsrufes sowie des Rufes zur Sache.

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis der Versammlung mehr als zweimal über denselben Gegenstand sprechen.

§ 56.

Wenn ein Mitglied der Kirchensteuervertretung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder in anderer Weise stört, so wird es vom Präsidenten, wenn diesem nicht für den ersten Fall eine einfache Zurechtweisung genügend erscheint, zur Ordnung gerufen.

Der Zurechtgewiesene oder zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch Beschluß der Kirchensteuervertretung für die Dauer der betreffenden Sitzung fortgewiesen werden. Wenn diese Maßregel wiederholt gegen ein Mitglied zur Anwendung gekommen ist, so kann dasselbe aus der Versammlung durch Beschluß derselben ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist an seine Stelle alsbald sein Ersatzmann einzuberufen (und zu verpflichten).

Wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift, kann es vom Präsidenten zur Sache gerufen werden.

Dem Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten, einen nach § 1 Absatz 2 der Aufgabe der Versammlung nicht entsprechenden Gegenstand von der Erörterung auszuschließen, muß vom Präsidenten entsprochen werden.

Gegen dieses Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten steht dem Präsidenten die Berufung an den Erzbischof zu.

§ 57.

Der Präsident hält die Beratung für geschlossen, wenn

1. die Kirchensteuervertretung auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag aus dem Schoße der Versammlung erklärt, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen (wobei jedoch ein billiges Verhältnis im Gehör der für und wider einen Vorschlag sprechenden Mitglieder zu beachten ist), oder
2. wenn sich kein Sprecher mehr meldet.

§ 58.

Unmittelbar vor der Abstimmung können sowohl die Vertreter der Kirchen- und der Staatsregierung und die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates als die Berichterstatter zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen nochmals das Wort nehmen.

Auch jedes Mitglied der Versammlung kann über die Feststellung der Frage sprechen und die Entscheidung der Kirchensteuervertretung verlangen.

§ 59.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 60.

Anträge müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 61.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§ 62.

Die Abstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht regelmäßig auf Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge durch die Worte „ja" oder „nein".

Über die Abstimmung ist eine namentliche Abstimmungsliste zu führen.

Über Zwischenfragen kann — sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt — durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, Emporheben der Hände oder auf eine andere geeignete Weise abgestimmt werden. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 63.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Präsidenten sofort nach Beendigung derselben verkündet.

§ 64.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Etwa hiergegen geltend gemachte Bedenken werden, sofern der Präsident ihnen nicht ohne weiteres Folge gibt, von der Versammlung entschieden. Der Präsident hat die Befugnis, bei einer dringenden Veranlassung eine außerordentliche Sitzung ansagen zu lassen.

§ 65.

Die Sitzungsprotokolle werden durch die Schriftführer oder unter deren Aufsicht entworfen; ebenso führen letztere die Abstimmungslisten und sorgen sie für die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse der Versammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Versammlung steht es frei zur Vornahme dieser Geschäfte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schriftführer eine oder zwei Personen, insbesondere auch Schnellschreiber, die nicht Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind, anzustellen.

§ 66.

Das Protokoll jeder Sitzung wird baldmöglichst zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt; etwaige Erinnerungen dagegen werden in der Versammlung gehört und nach ihrer Annahme in das Protokoll eingetragen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben.

Über die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Die Versammlung kann indessen den Anschluß der Protokolle an diejenigen der öffentlichen Sitzungen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung der Vertreter der Kirchenregierung beziehungsweise der Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, falls diese die geheimen Sitzungen verlangt haben.

§ 67.

Die von der Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüsse werden in schriftlicher vom Präsidenten und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung unter Anschluß einer Abschrift der Abstimmungsliste dem Erzbischöflichen Ordinariate alsbald eingereicht.

§ 68.

Der Erzbischof verkündet die Beschlüsse der Kirchensteuervertretung nach erlangter Staats- und erteilter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung zu denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung. Auf Antrag der Kirchenbehörde erfolgt auch entsprechende Publikation seitens der Großherzoglichen Staatsregierung.

Anlage A.

Wahlbezirke

zur

Wahl der **weltlichen** Vertreter und Ersatzmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

1. Wahlbezirk: Dekanat **Hegau** und
von **Konstanz** die Pfarrbezirke: Konstanz (3) und Reichenau (3).
2. „ Dekanate **Meßkirch, Stockach** und
von **Konstanz** die Pfarrbezirke: Allensbach, Böhringen, Markelfingen und Radolfzell.
3. „ Dekanat **Linzgau** und
von **Konstanz** die Pfarrbezirke: Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten und Wollmatingen.
4. „ Dekanat **Engen, Geisingen** und
von **Villingen** die Pfarrbezirke: Aasen, Döggingen, Donaueschingen, Fürstenberg, Hausen v. W., Heidenhofen, Hondingen, Hüfingen, Mundelfingen, Neudingen, Pfohren, Riedböhringen und Sumpfohren.
5. „ Dekanat **Neustadt** und
von **Villingen** die Pfarrbezirke: Bräunlingen, Dürrheim, Grüningen, Hammereisenbach, Hubertshofen, Kirchdorf, Pfaffenweiler, Schönenbach, Tannheim, Unterkirnach, Urach, Villingen, Vöhrenbach und Wolterdingen.
6. „ Dekanate **Stühlingen, Klettgau** und
von **Waldshut** die Pfarrbezirke: Aichen, Berau, Birndorf, Brenden, Dogern, Gurtweil, Hochsal, Krenkingen, Luttingen, Nöggenschwihl, Unteralpfen, Waldkirch, Waldshut und Weilheim.
7. „ vom Dekanat **Waldshut** die Pfarrbezirke: Bernau, Görwihl, Hänner, Herrischried, Hierbach, Höchenschwand, Menzenschwand, Niederwihl, St. Blasien, Schlageten, Unteribach und Urberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom Dekanat **Wiesental** die Pfarrbezirke: Beuggen, Eichsel, Herten, Kleinlaufenburg, Minseln, Murg, Rollingen, Obersäckingen, Oberschwörstadt, Öflingen, Rheinfelden, Rickenbach, Säckingen, Todtmoos, Wallbach, Warmbach, Wehr und Wyhlen.

8. Wahlbezirk: Dekanat **Neuenburg** und
von **Wiesental** die Pfarrbezirke: Brombach, Häg, Höllstein, Inzlingen, Istein, Leopoldshöhe, Lörrach, Schönau, Schopfheim, Stetten, Todtnau, Todtnauberg, Wieden und Zell i. W.

9. „ Dekanat **Breisach** und
der Bezirk der exemten Pfarrei St. Peter.

10. „ Dekanat **Waldkirch** und
von **Endingen** die Pfarrbezirke: Achkarren, Bötzingen, Burkheim, Jechtingen, Kiechlinsbergen, Oberbergen, Oberrotweil, Sasbach und Schelingen.

11. „ Dekanat **Triberg** und
von **Lahr** die Pfarrbezirke: Haslach, Mühlenbach, Steinach, Weiler und Welschensteinach.

12. „ vom Dekanat **Endingen** die Pfarrbezirke: Amoltern, Endingen, Forchheim, Oberhausen, Riegel und Wyhl;
vom Dekanat **Lahr** die Pfarrbezirke: Altdorf, Ettenheim, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Herbolzheim, Kappel, Kippenheim, Kürzell, Lahr, Mahlberg, Münchweier, Ottenheim, Prinzbach, Reichenbach, Ringsheim, Rust, Schuttern, Schuttertal, Schweighausen, Seelbach, Sulz und Wagenstadt.

13. „ vom Dekanat **Lahr** die Pfarrbezirke: Berghaupten, Diersburg, Elgersweier, Friesenheim, Hofweier, Ichenheim, Marlen, Müllen, Niederschopfheim, Oberschopfheim, Oberweier, Schutterwald, Waltersweier und Zunsweier;
vom Dekanat **Offenburg** die Pfarrbezirke: Biberach, Durbach, Gengenbach, Kehl, Nordrach, Oberharmersbach, Ohlsbach, Ortenberg, Weier, Weingarten und Zell a. H.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. Wahlbezirk: vom Dekanat **Offenburg** die Pfarrbezirke: Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Ebersweier, Griesheim, Lautenbach, Nesselried, Nußbach, Oberkirch, Offenburg, Oppenau, Peterstal, Urloffen und Windschläg;

vom Dekanat **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Erlach, Honau, Önsbach, Renchen, Stadelhofen, Tiergarten, Ulm Amt Oberkirch und Wagshurst.

15. „ vom Dekanat **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Achern, Altschweier, Bühl, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Hügelsheim, Kappelrodeck, Kappelwindeck, Lauf, Mösbach, Moos, Neusatz, Oberachern, Ottenhöfen, Ottersweier, Sasbach, Sasbachwalden, Schwarzach, Söllingen, Stollhofen, Ulm Amt Bühl, Unzhurst, Vimbuch, Waldulm und Weitenung.

16. „ vom Dekanat **Ottersweier** die Pfarrbezirke: Bühlertal, Eisental, Herrenwies, Iffezheim, Neuweier, Ottersdorf, Plittersdorf, Sandweier, Sinzheim, Steinbach und Wintersdorf;

vom Dekanat **Gernsbach** die Pfarrbezirke: Baden (mit Badenscheuern), Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Lichtental und Oos.

17. „ vom Dekanat **Gernsbach** die Pfarrbezirke: Bietigheim, Elchesheim, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Hörden, Kuppenheim, Michelbach, Muggensturm, Niederbühl, Oberweier, Ötigheim, Ottenau, Rastatt, Reichental, Rotenfels, Selbach, Steinmauern und Weisenbach.

18. „ Dekanat **Ettlingen**.

19. „ Dekanat **Mühlhausen** und von **Bruchsal** die Pfarrbezirke: Bruchsal (4), Büchenau, Heidelsheim, Helmsheim, Jöhlingen, Karlsdorf, Neuthard, Obergrombach, Untergrombach, Weingarten und Wöschbach.

20. „ Dekanat **St. Leon**; von **Bruchsal** die Pfarrbezirke: Bauerbach, Bretten, Büchig, Flehingen, Forst, Reibsheim, Oberöwisheim, Sickingen und Ubstadt;

von **Heidelberg** die Pfarrbezirke: Leimen, Nußloch, Sandhausen, Walldorf und Wiesloch.

21. Wahlbezirk: Dekanat **Philippsburg**;
von **Heidelberg** die Pfarrbezirke: Brühl, Friedrichsfeld, Plankstadt, Schwetzingen und Wiebblingen;
von **Weinheim** die Pfarrbezirke: Edingen, Neckarhausen und Seckenheim.

22. „ vom Dekanat **Heidelberg** die Pfarrbezirke: Handschuhsheim, Heidelberg (2), Neuenheim, Rohrbach und Ziegelhausen;
vom Dekanat **Weinheim** die Pfarrbezirke: Dossenheim, Feudenheim, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hohensachsen, Ilvesheim, Ladenburg, Leutershausen, Sandhofen, Schönau, Schriesheim, Wallstadt und Weinheim.

23. „ Dekanate **Waibstadt, Mosbach** und
von **Heidelberg** die Pfarrbezirke: Dilsberg, Neckargemünd und Wiesenbach.

24. „ Dekanate **Buchen, Walldürn** und **Krautheim**.

25. „ Dekanate **Lauda** und **Tauberbischofsheim**.

26. „ Dekanat **Freiburg-Stadt**.

27. „ Dekanat **Karlsruhe-Stadt**.

28. „ Dekanat **Mannheim-Stadt**.

Bemerkung.

Unter den Pfarrbezirken sind die Bezirke der Pfarreien und der Kuratien zu verstehen.

Anlage B.

Wahlbezirke

zur

Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

1. Wahlbezirk: Dekanate **Konstanz, Meßkirch, Stockach** und **Linzgau.**
2. „ Dekanate **Hegau, Engen, Geisingen, Stühlingen** und **Villingen.**
3. „ Dekanate **Neustadt, Klettgau, Waldshut, Wiesental** und **Neuenburg.**
4. „ **Erzbischöfliches Domkapitel, Ordinariat, Hochschule** in **Freiburg,** Vorsteher des Priesterseminars **St Peter,** des Theologischen Konvikts und des Gymnasialkonvikts in **Freiburg;**
   Dekanate **Breisach, Freiburg-Stadt, Waldkirch** und **Endingen.**
5. „ Dekanate **Lahr, Triberg** und **Offenburg.**
6. „ Dekanate **Ottersweier, Gernsbach, Ettlingen** und **Karlsruhe-Stadt.**
7. „ Dekanate **Mühlhausen, Bruchsal, Philippsburg, St. Leon, Heidelberg, Mannheim-Stadt** und **Weinheim.**
8. „ Dekanate **Waibstadt, Mosbach, Krautheim, Buchen, Walldürn, Lauda** und **Tauberbischofsheim.**

Muster 1 (zu § 20 Absatz 3).

Protokoll

zur

Wahl eines weltlichen Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung und eines Ersatzmannes durch den einzelnen Stiftungsrat.

Geschehen zu Grafenhausen den 11. März 1908.

In der zufolge des Ausschreibens des Erzbischöflichen Ordinariats vom 10ten l. J.[1]) auf heute vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder des katholischen Stiftungsrats Grafenhausen und die gewählten[2]) Mitglieder des katholischen Stiftungsrats Birkendorf laut anliegender [laut der dem Protokoll vom heutigen über die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung anliegenden][3]) Beurkundung einzeln rechtzeitig mit der Bemerkung eingeladen worden sind, daß die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung und eines Ersatzmannes für dieses Mitglied den Gegenstand der Tagesordnung bildet, waren gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Pfarrer Anton Zimmermann[4]),
Der Bürgermeister (das dienstälteste katholische Gemeinderatsmitglied): Joseph Schlatterer[4]).

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats Grafenhausen:
Alois Huber,
Mathias Maier u. s. w.

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats in Filial Birkendorf[5]):
Konrad Beck,
Karl Schmidt u. s. w.

Der Stiftungsaktuar: Hauptlehrer August Salzer als Protokollführer.
[Der vom katholischen Stiftungsrat ernannte Protokollführer: Bertold Weiß][6]).

Anmerkung 1: Bei einer gemäß § 22 Absatz 2 stattfindenden zweiten Wahl muß es heißen: „In der vom Vorsitzenden des katholischen Stiftungsrates auf heute vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung" u. s. w.

Anmerkung 2: Zu den „gewählten" Mitgliedern sind auch die nach § 12 Absatz 3 und § 14 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräte u. s. w. vom 26. November 1890 „abgeordneten" Mitglieder zu zählen.

Anmerkung 3: Das Eingeklammerte gilt für die am gleichen Tage vorzunehmende Wahl eines Ersatzmannes, über die ein besonderes Protokoll zu führen ist. Vergleiche § 21.

Anmerkung 4: Über die Stellvertretung des Vorsitzenden vergleiche § 15 Absatz 2. Eine Stellvertretung des Bürgermeisters findet bei dessen Abwesenheit nicht statt.

Anmerkung 5: Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte in Filialorten sind zur Wahlsitzung nur dann beizuziehen, wenn die Filialisten im Stiftungsrat des Pfarrorts weder durch Teilnahme an der Wahl des letzteren Stiftungsrats noch durch besondere Mitglieder vertreten sind. Vergleiche § 14 Absatz 2.

Anmerkung 6: Das Eingeklammerte gilt für die Orte, in denen ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist. Der besondere Protokollführer wird in der Regel vom Stiftungsrat des Pfarrorts in einer Sitzung vor dem Wahltage zu ernennen und dann zur Wahlsitzung einzuladen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Urkundsperson ist vom katholischen Stiftungsrat[7]) vor Beginn der Wahl durch Sitzungsbeschluß das Stiftungsratsmitglied Bürgermeister Schlatterer bestellt worden.

Hierauf wurde die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung [eines Ersatzmannes für das vom Wahlbezirk gewählte Mitglied der Katholischen Kirchensteuervertretung][8]) eröffnet, nachdem die wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder durch Verlesung des § 11 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1908, „die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend", des § 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890 „die Bestellung der Stiftungsräte u. s. w. betreffend" und des § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 über die Vorschriften bezüglich der Wählbarkeit belehrt worden waren[8]).

Die gewählten Stiftungsratsmitglieder gaben ihre Wahlzettel, die weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen waren, verdeckt[9]) an den Vorsitzenden ab, der sie uneröffnet in einem Gefäße sammelte und bei der Abgabe jedes einzelnen Zettels den Namen des Abstimmenden, wie folgt, in das Protokoll eintragen ließ:

1. Mathias Maier
2. Alois Huber
3. Karl Schmidt
4. Konrad Beck
5.—7. u. s. w.

Um 10½ Uhr [10]) wurde durch Beschluß des Stiftungsrats die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zu deren Eröffnung geschritten, indem der Vorsitzende jeden einzeln entfaltete und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reichte, welche die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäfts aufbewahrte.

Der Protokollführer trug den Namen eines jeden, auf den ein Vorschlag gefallen war, einmal in das Protokoll ein und setzte hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen, wie folgt:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in Grafenhausen 1, 2.
3. Professor Hugo Barth in Freiburg 1.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson eine Gegenliste.

Anmerkung 7: Unter dem „Stiftungsrat" ist hier und überall im folgenden Texte des Protokolls der in den Fällen des § 14 Absatz 2 durch die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats des Filialorts verstärkte Stiftungsrat zu verstehen.

Anmerkung 8: In den Fällen des § 23 Absatz 2 hat dieser Satz des Protokolls zu lauten: „Da der erste Wahlgang bei der Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung (eines Ersatzmannes u. s. w.) keine absolute Stimmenmehrheit für einen Vorschlag ergeben hatte, wurde sofort zur zweiten Abstimmung geschritten, wobei den wahlberechtigten Stiftungsratsmitgliedern eröffnet wurde, daß nur diejenigen Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich . . . . . und . . . . . Stimmen erhalten können."

Anmerkung 9: Die den Vorschriften des § 14 Absatz 3 nicht entsprechenden Stimmzettel sind sofort bei der Abgabe vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Stiftungsrat zurückzuweisen.

Anmerkung 10: Wenn nicht alle wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder erschienen sind, darf die Sammlung der Stimmzettel erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt geschlossen werden. § 18 Absatz 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch Beschluß des Stiftungsrates wurden folgende Stimmzettel aus nachstehenden Gründen für ungültig erklärt:

.....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Stiftungsrats für gültig erklärt:

.....

.....

Die vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung des Stiftungsrats bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigefügt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmenzahl im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats beträgt in Grafenhausen 6
in Birkendorf 4
zusammen 10;
es haben also mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt. [11])

Nach der obigen Aufzeichnung hat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten [12]) und ist somit als Vertreter [Ersatzmann] [3]) vorgeschlagen:

Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf.

(Zwischen den beiden mit gleicher Stimmenzahl Vorgeschlagenen ..... und ..... hat das sofort gezogene Los zu Gunsten des letzteren entschieden nnd ist demnach als Vertreter [Ersatzmann] [3]) vorgeschlagen .....).

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der oben bezeichneten, welche hier beigeheftet sind, vernichtet.

Der gesamte Stiftungsrat ist während des ganzen Wahlgeschäfts versammelt geblieben. Der Vorsitzende und die Urkundsperson haben sich während dieser Zeit weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernt; auch der Protokollführer hat das Zimmer nicht verlassen, während der Vorsitzende oder die Urkundsperson

---

Anmerkung 11: Wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Zahl der wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder beträgt, ist das in § 22 Absatz 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Im Protokolle über die zweite Wahl (vergleiche Anmerkung 1) ist selbstverständlich zu beurkunden, ob mehr als „ein Drittel" aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Anmerkung 12: Wenn nach § 23 Absatz 2 sofort eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, weil die erste Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nich ergeben hat, ist über die zweite Abstimmung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundungen in diesem Protokoll müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 23 Absatz 2 (vergleiche Anmerkung 8) Absatz 3, 4 und 5 entsprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abwesend war. Schließlich wurde die Gegenliste vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichnet und diesem Protokolle beigefügt.

Ebenso wurde dieses Protokoll, nachdem es verlesen worden war, vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrats und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der katholische Stiftungsrat:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.
Stiftungsratsmitglied: Konrad Beck.
Protokollführer: Hauptlehrer Salzer, Stiftungsaktuar.

Muster 2 (zu § 19 Absatz 3).

Gegenliste.

Bei der in der heutigen Sitzung des katholischen Stiftungsrats durch die gewählten Stiftungsratsmitglieder vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung [eines Ersatzmannes für das vom Wahlbezirk gewählte Mitglied der Katholischen Kirchensteuervertretung] haben folgende die hier bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in Grafenhausen 1, 2.
3. Professor Hugo Barth in Freiburg 1.

Grafenhausen, den 11. März 1908.

Der katholische Stiftungsrat:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.
Protokollführer: Hauptlehrer Salzer, Stiftungsaktuar.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIV. 491

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. September 1908.

Inhalt.

Gesetze: Die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend. — Die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend; das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Änderung der Gerichtskostenordnung betreffend.

Berichtigung.

Gesetz.

(Vom 13. August 1908.)

Die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Abgabesatz für die Einkommensteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 auf 3 Mark 30 Pfennig von je 100 Mark Steueranschlag festgesetzt. Bei Einkommensteueranschlägen von 200 Mark wird nur eine Steuer von 2 Mark 64 Pfennig vom Hundert erhoben; bei Einkommensteueranschlägen von 25 000 Mark und mehr ist der Steuerfuß nach Vorschrift des Artikel 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. August 1908.

Friedrich.

von Dusch. Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz.

(Vom 13 August 1908.)

Die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die an Hofbeamte Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. verwilligten Pensionen im Gesamtbetrag von 63 780 ℳ 66 ₰ werden und zwar in Höhe von 40 406 ℳ 66 ₰ mit Wirkung vom 29. September 1907 und — vorbehaltlich endgültiger Feststellung — in Höhe von 23 374 ℳ mit Wirkung vom 16. Juli 1908 zur Zahlung auf die Staatskasse übernommen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. August 1908.

Friedrich.

von Marschall. Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz.

(Vom 15. August 1908.)

Das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) wird dahin abgeändert:

Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen und ein viertel Pfennig Vermögenssteuer und 30 Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

In Artikel 16 des nämlichen Gesetzes werden die Worte „das Fünfundzwanzigfache" ersetzt durch die Worte „mindestens das Vierundzwanzigfache".

§ 3.

In der katholischen Kirche darf für das Jahr 1909 die allgemeine Kirchensteuer auf einen Pfennig Vermögenssteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer festgesetzt werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 15. August 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 19. August 1908.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 13. August d. J. einige Änderungen erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 19. August 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kühn. Dold.

Berlin W 66, den 13. August 1908.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Außenseite" ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a. Wechsel über mehr als 800 ℳ,
b. Wechsel in fremder Sprache,
c. Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
d. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
e. Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w bewirken lassen.

III Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:
die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;
den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;
den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;
den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)" angegeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39 I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (siehe unter X) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrages bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den einzogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar u. s. w. weitergegeben Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar u. s. w. weitergeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar u. s. w. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 ₰;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
   a. für die Erhebung des Postprotestes
      bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich . . . . . 1 ℳ,
      bei Wechseln über 500 ℳ . . . . . 1 ℳ 50 ₰,
   b. für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 ₰,
      im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) . . . . . 25 ₰.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar u. s. w. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3. Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4 In § 51 Absatz 1 ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten .....“:

Die Meldung zur Reise mit den Personenposten .....

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62b. I Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II Für die Festsetzung des Personengelds gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Verordnung.

(Vom 25. August 1908.)

Die Änderung der Gerichtskostenordnung betreffend.

Die Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207 ff.) in der durch die Verordnung vom 27. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 135) geänderten Fassung wird geändert, wie folgt:

§ 115 Absatz 6 und § 179 Absatz 1 bis 4 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab aufgehoben.

Die Bestimmungen des § 179 Absatz 5 bleiben insolange aufrecht erhalten, als sie noch Anwendung finden können.

Karlsruhe, den 25. August 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch.

Dietsche.

Berichtigung.

In der Verordnung des Ministeriums des Innern, die Wahlen zum Wasserwirtschaftsrat betreffend, vom 10. Juli 1908 muß es in § 3 heißen: „Zur Wahl des von den Fischereivereinen zu wählenden Mitgliedes sind berufen" u. s. w., ferner in § 5 Absatz 1 Satz 2: „Ebenso werden von der Landwirtschaftskammer je 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, von den Städten der Städteordnung u. s. w. je ein Mitglied und ein Ersatzmann gewählt".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 3. September 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Errichtung einer Wasser- und Straßenbauinspektion Pforzheim betreffend.

Gesetz.

(Vom 22. August 1908.)

Die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

In den Landstraßenverband werden aufgenommen:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1908:
   a. die Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach mit rechtseitiger Zufahrtstraße als Landstraße Nr. 55; Unterhaltungslänge von der Brückenmitte bis zur Einmündung in den zwischen der Brückenzufahrt und dem Gemeindeweg Kadelburg-Reckingen liegenden Ortsweg: 138,4 m.;
   b. die Mainbrücke bei Freudenberg mit Zufahrtstraße als Zubehör zur Landstraße Nr. 87 Miltenberg-Würzburg; Unterhaltungslänge des badischen Brückenanteils (bis zur Flußmitte) sowie der Zufahrt bis zur Einmündung in die Landstraße Nr. 87: 130,5 m;
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1908: die Eisenbahnzufahrtstraße zur Station Elzach als Zubehör zur Landstraße Nr. 36, Unterhaltungslänge: 463,1 m.

Gegeben zu Badenweiler, den 22. August 1908.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Bodman. Dold.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. August 1908.)

Die Errichtung einer Wasser- und Straßenbauinspektion Pforzheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den untertänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Es wird eine weitere Wasser- und Straßenbauinspektion mit dem Sitze in Pforzheim errichtet.

§ 2.

Die neu errichtete Wasser- und Straßenbauinspektion Pforzheim umfaßt den Amtsbezirk Pforzheim und vom Amtsbezirk Durlach die Gemarkungen Auerbach, Untermutschelbach und Wilferdingen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Straßburg, den 26. August 1908.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

von Bodman. von Roeder.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVI. 501

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. September 1908.

Inhalt.

Gesetze: die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend; die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend; die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend; die Militär-Witwenkasse betreffend; den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betreffend; die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Gesetz.

(Vom 2. September 1908.)

Die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Außer aus den in § 40 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 bezeichneten Gründen kann die Genehmigung zur Wasserbenutzung, Entwässerung sowie zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen auch dann versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens der Benutzung des Wassers für ein anderes Unternehmen, das in erheblich höherem Maße den öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interessen dienen würde, wesentliche Hindernisse bereitet werden.

Eine Entschließung des Bezirksrats, durch die die Genehmigung aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen versagt wird, bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt spätestens mit dem Schluß des Jahres 1910 wieder außer Kraft.

Gegeben zu Metz, den 2. September 1908.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Gesetz.

(Vom 2. September 1908.)

Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Auf Rechnung des Staats sollen folgende normalspurigen Nebenbahnen gemäß den für solche gültigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung gebaut und betrieben werden:

1. eine Fortsetzung der Seitenbahn Oberuhldingen—Unteruhldingen nach Meersburg;
2. eine Bahn von Stockach über Owingen nach Frickingen;
3. eine Bahn von Singen über Hilzingen nach Beuren;
4. eine Bahn von Offenburg über Sand und Willstätt nach Kork;
5. eine Bahn von Tauberbischofsheim nach Königheim.

Artikel 2.

Das für die Anlage der Bahnen und deren Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum überwiesen werden.

Wenn in einzelnen Fällen die Aufbringung der Gesamtkosten für die Grunderwerbung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigt, so kann diesen hierfür ein Zuschuß aus Eisenbahnmitteln gewährt werden. Die Feststellung der Höhe dieser Zuschüsse bleibt der Regierung vorbehalten.

Bei der im Artikel 1 unter Ziffer 4 genannten Bahn haben die beteiligten Gemeinden neben der Geländestellung noch einen Barzuschuß von 8000 ℳ für jedes Kilometer Baulänge der Bahn an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu entrichten.

Mit dem Bau der einzelnen Bahnen darf erst begonnen werden, wenn die Erfüllung der vorstehenden Forderungen seitens der Beteiligten sicher gestellt ist.

Artikel 3.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Metz, den 2. September 1908.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Gesetz.

(Vom 2. September 1908.)

Die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

1. § 16b des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

   Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 ℳ, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

2. Der § 16c des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

Gegeben zu Metz, den 2. September 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Gesetz.

(Vom 2. September 1908.)

Die Militär-Witwenkasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die seither getrennten Vermögen der beiden Klassen der Militär-Witwenkasse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an vereinigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit der Ertrag dieses gemeinschaftlichen Vermögens und die sonstigen Einnahmen der Militär-Witwenkasse zur Bestreitung der Benefizien beider Klassen und der sonstigen Ausgaben nicht ausreichen, ist der fehlende Betrag durch Entnahmen aus dem Vermögen der Kasse und, sofern nötig, durch Zuschüsse aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zu decken. Diese Zuschüsse sind jeweils durch den Staatsvoranschlag festzustellen.

Artikel 2.

Die Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung aus der zweiten Klasse wird für alle diejenigen Militärpersonen aufgehoben, deren Ehe nicht schon vor Verkündung dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

Artikel 3.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die Militär-Witwenkasse wird für diejenigen Mitglieder der ersten Klasse, denen ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung lediglich gegenüber dieser Kasse zusteht, mit Wirkung vom 1. Januar 1908 aufgehoben.

Artikel 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Metz, den 2. September 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Gesetz.

(Vom 2. September 1908.)

Den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Beamten und Angestellten der Strafanstalten sowie derjenigen Amtsgefängnisse, welche einer Strafanstaltsdirektion unterstehen, sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes, unbeschadet der ihnen im Falle der Notwehr zustehenden Rechte (§ 53 des Reichsstrafgesetzbuchs), von ihren Dienstwaffen in folgenden Fällen Gebrauch zu machen:

1. wenn Gefangene Handlungen begehen, die den Tatbestand der Meuterei (§ 122 Reichsstrafgesetzbuch) enthalten;

2. wenn ein Gefangener einem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich oder durch gefährliche Bedrohung Widerstand leistet oder, während er sich im Besitze einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs befindet, der Aufforderung, den Gegenstand wegzulegen, nicht Folge leistet;
3. wenn ein Gefangener die Flucht ergreift;
4. wenn Unbefugte gewaltsam in eine Gefangenenanstalt eindringen oder einzudringen versuchen oder es unternehmen, einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder der Gewalt des Beamten, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, zu befreien.

Die Beamten und Angestellten der Festungs-, Kreis- und jener Amtsgefängnisse, welche einer Strafanstaltsdirektion nicht unterstehen, dürfen die Waffen nur auf ausdrückliche Anweisung des vorgesetzten Dienstvorstandes führen.

§ 2.

Von der Schußwaffe darf mit Ausnahme des Falles, daß es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, erst nach erfolgloser Warnung und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die anderen zur Verfügung stehenden Mittel zur Brechung des Widerstands oder zur Vereitlung der Flucht unzureichend erscheinen.

§ 3.

Den Gefängnisbeamten stehen die zu ihrer Unterstützung beigezogenen Personen gleich.

Gegeben zu Metz, den 2. September 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Gesetz.

(Vom 2. September 1908.)

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Dem durch das Gesetz vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, errichteten Hagelversicherungsfonds ist aus Staatsmitteln der Betrag von 700 000 ℳ in

Teilbeträgen von je 140 000 ℳ zuzuführen, von welchen der erste im Staatsvoranschlage für die Jahre 1908 und 1909, die weiteren je in den nachfolgenden Staatsvoranschlägen vorzusehen sind.

Außerdem sind für die obenbezeichnete Zeit im Staatsvoranschlage und zwar erstmals für die Jahre 1908 und 1909 für diesen Fonds zur Bestreitung der ihm gesetzlich obliegenden Ausgabeleistungen jährliche, nach dem voraussichtlichen Bedarf zu bemessende staatliche Zuschüsse anzufordern.

Artikel 2.

In § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, ist im ersten Absatz statt „10 Prozent" zu setzen: „40 Prozent".

Artikel 3.

Vorstehende Änderung des § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Für das Jahr 1909 erhöht sich der von den Versicherten nach § 2 Absatz 1 des genannten Gesetzes zu bezahlende Beitrag auf 25 Prozent des in diesem Jahr zu entrichtenden Nettoprämienbetrags.

Gegeben zu Metz, den 2. September 1908.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. September 1908.

Inhalt.

Gesetze: die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betreffend; die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1908 über die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bezirke der Kulturinspektionen betreffend.

Gesetz.

(Vom 11. September 1908.)

Die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) in der durch die Gesetze vom 16. August 1900, die Unteilbarkeit der Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 935), vom 8. Juli 1902, die Bezirke der Grundbuchämter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179), und vom 13. Juli 1904, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 205), bestimmten Fassung treten nachstehende Änderungen ein:

I. Dem zweiten Absatz des § 3 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Sie sind außerdem zuständig, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen.

II. Nach § 3 wird eingeschoben:

§ 3a.

Verletzt ein Gemeindegrundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten die Gemeinde, in deren Dienst er steht.

III. § 24 erhält folgende Fassung:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung ist bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogtums bestimmt sind.

In Städten von mehr als 3000 Einwohnern, in welchen kein Gemeindegrundbuchamt besteht, ist der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften mit der Beschränkung des Absatzes 2 auch dann zuständig, wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt.

Verletzt der Grundbuchhilfsbeamte bei der Unterschriftsbeglaubigung (Absatz 1 und 3) vorsätzlich oder fährlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten die Gemeinde, in deren Dienst er steht.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 17. Juni 1899, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249), in der durch die Gesetze vom 17. Juli 1902, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), und vom 13. Juli 1904, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 205), gegebenen Gestalt (Rechtspolizeigesetz) wird dahin geändert:

I. § 36 soll künftig lauten:

Zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten sind nur die Notare und die Gerichtsvollzieher zuständig.

II. Die §§ 37 und 73 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft mit Ausnahme der in Artikel 2 vorgesehenen Aufhebung des § 73 des Rechtspolizeigesetzes; diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. September 1908.

Friedrich.

von Dusch. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder

Gesetz.

(Vom 11. September 1908.)

Die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 133), erleidet die nachstehenden Änderungen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verkehrssteuer unterliegt:

a. die Erwerbung des Eigentums an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung;

b. die Erwerbung des Eigentums oder eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums oder des Rechts aus dem Meistgebot an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch entgeltliches Rechtsgeschäft.

Der Besteuerung unterliegen auch die Verträge, durch welche jemand vom Eigentümer eines Grundstücks oder von demjenigen, welchem ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, ermächtigt wird, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch das Bergwerkseigentum, das Erbbaurecht, die Grunddienstbarkeiten und die an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte (Waldrechte)."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„1. Die Steuerpflicht tritt ein:

1. beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung mit dem Zuschlag;
2. beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder im Falle des § 1 Absatz 2,
   a. sobald das Rechtsgeschäft rechtsgültig abgeschlossen ist;
   b. wenn das Rechtsgeschäft der vorgeschriebenen Form ermangelt, sobald hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbs die Rechtsänderung oder eine Vormerkung oder ein Widerspruch zugunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wurde.

Wird ein Grundstück bei Aufeinanderfolge mehrerer Erwerbungsgeschäfte (§ 1) vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber aufgelassen, so werden diese Zwischengeschäfte auch dann steuerpflichtig, wenn sie der vorgeschriebenen Form ermangeln.

Die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs begründet eine Steuerpflicht dann nicht, wenn sich aus der einstweiligen Verfügung oder der Eintragsbewilligung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, ergibt, daß die Eintragung nicht auf einem steuerpflichtigen Erwerb beruht.

II. Für einen und denselben steuerpflichtigen Erwerb des nämlichen Erwerbers kommt die Steuer nur einmal zum Ansatz, auch wenn mehrere Rechtsakte, die nach vorstehenden Bestimmungen den Eintritt der Steuerpflicht begründen, aufeinander folgen.

III. Die Steuerbehörde kann mit dem Ansatz der Steuer bis zum Eintritt der Rechtsänderung zuwarten."

4. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige ist in den Fällen des § 31 2a verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb zwei Wochen nach Errichtung der notariellen Urkunde eine beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen. Von formlosen Verträgen über die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung eines Grundstücks hat der Erwerber der Steuerbehörde unter Angabe der wesentlichen Bestimmungen innerhalb der gleichen Frist Anzeige zu erstatten."

5. Der Eingang von § 21 ist, wie folgt, zu fassen:

„Der Erwerber, der Veräußerer und die sonst beim Abschluß eines steuerpflichtigen Geschäfts beteiligten Personen sind verpflichtet",

6. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 28—31 finden entsprechende Anwendung, wenn aus den daselbst bezeichneten Gründen die im Grundbuch hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbs eingetragene Vormerkung oder der Widerspruch wieder gelöscht oder das Rechtsgeschäft (§ 31 2a) rückgängig gemacht wird".

7. § 36 erhält folgenden Absatz 2:

„Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, die nach der Anordnung der Zwangsversteigerung eingetragen oder auf den Ersteher oder dessen Ehefrau übertragen worden sind, bleiben außer Betracht."

8. In § 38 ist anstelle von „§ 3 Ziffer 2a" zu setzen: „§ 31 2b".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene entgeltliche Rechtsgeschäfte werden nach den bisherigen Vorschriften behandelt. Der neue Absatz 2 des § 36 findet erst bei Zwangsversteigerungen Anwendung, die nach Verkündung dieses Gesetzes angeordnet worden sind.

Artikel III.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. September 1908.

Friedrich.

Honsell. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Verordnung.

(Vom 12. September 1908.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1908 über die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1908, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 509 — wird die Verordnung vom 19. Februar 1900, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend, mit sofortiger Wirkung, wie folgt, geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gegenstand der Verkehrsbesteuerung ist in § 1 des Gesetzes dargelegt. Wo in dieser Verordnung von einem Erwerb von Grundstücken die Rede ist, sind hierunter sämtliche in § 1 des Gesetzes als steuerpflichtig bezeichneten Rechtsgeschäfte über ein Grundstück oder über ein in § 2 des Gesetzes bezeichnetes Recht zu verstehen."

2. Dem § 2 wird in Absatz 1 folgender zweite Satz beigefügt:

„Wie der Erwerb eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück ist auch der Erwerb der Befugnis, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu veräußern, zu behandeln (sogenannte Anhandgabe)."

3. Der § 2 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Ist ein Rechtsgeschäft nach der Fassung der darüber aufgenommenen Urkunde nicht steuerbar, ist aber Grund zur Annahme vorhanden, daß die Vertragspersonen das Rechtsgeschäft nur zum Schein so abgeschlossen haben, während sie in Wahrheit ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft abschließen wollen, so unterliegt das verdeckte Rechtsgeschäft der Besteuerung."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„1. Beim Erwerbe von Grundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft (§ 1 Absatz 1) findet die Steuerfestsetzung alsbald nach dem rechtsgültigen Abschluß des Rechtsgeschäfts statt. Dies gilt auch dann, wenn das Rechtsgeschäft unter einer Bedingung vorgenommen oder befristet ist, sofern nicht gemäß § 6 Absatz 2 die Steuerfestsetzung aufgeschoben wird.

2. Entgeltliche Rechtsgeschäfte, durch welche jemand vom Eigentümer einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke erwirbt oder durch welche jemand von ihm das Recht erwirbt, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu veräußern, sind nur rechtsgültig, wenn sie notariell beurkundet sind. Die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums oder des Rechts aus dem Meistgebot durch den Anspruchsberechtigten an einen dritten Erwerber bedarf dagegen keiner Form. Nach den gleichen Grundsätzen ist die Rechtsgültigkeit von steuerpflichtigen Rechtsgeschäften, die durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt sind, zu beurteilen.

3. Wenn ein den Formvorschriften entsprechendes Rechtsgeschäft nicht vorliegt, so findet die Steuerfestsetzung alsbald nach Eintragung der Rechtsänderung oder einer Vormerkung oder eines Widerspruchs zugunsten des Erwerbers zum Grundbuch statt.

4. Wenn sich anläßlich der Auflassung eines Grundstücks ergibt, daß nicht ein Erwerbungsgeschäft zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber vorliegt, sondern daß mehrere, wenn auch nur formlose Veräußerungsgeschäfte dazwischen liegen, die durch die Auflassung erfüllt werden, so ist jedes dieser Zwischengeschäfte steuerpflichtig. Der wahre Sachverhalt ist

erforderlichenfalls durch Befragen der Beteiligten (§ 30) klarzustellen. Auf diesem Wege ist es auch möglich, bloße Veräußerungs- oder Erwerbungsangebote, die behufs Vermeidung der Besteuerung nicht förmlich angenommen worden sind und deshalb als gültige Rechtsgeschäfte nicht angesehen werden können, während in Wahrheit ein formloses Erwerbungsgeschäft geschlossen war und durch die nachfolgende Auflassung auch erfüllt wurde, nachträglich der Besteuerung zu unterwerfen.

5. Soweit die Steuer nach den vorstehenden Bestimmungen für den gleichen Erwerb einer Person von einer andern schon einmal festgesetzt worden ist, findet eine nochmalige Steuerfestsetzung nicht statt."

5. § 6 wird, wie folgt, gefaßt:

„1. Das Grundbuchamt kann auf Ansuchen des Erwerbers mit der Festsetzung der Steuer bis auf weiteres, spätestens aber bis zum Eintritt der Rechtsänderung zuwarten.

2. Von dieser Befugnis soll das Grundbuchamt insbesondere dann Gebrauch machen, wenn dem Vollzug des entgeltlichen Erwerbungsgeschäfts durch Eintragung der Rechtsänderung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, z. B. wegen Streitigkeiten über den Vollzug des Geschäfts und dergleichen. Wenn die Wirksamkeit des Geschäfts von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von der Zustimmung eines Dritten abhängig gemacht ist, ist bis zum Eintritt der Bedingung oder bis zur Erteilung der Zustimmung Aufschub zu gewähren, wenn anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach dem Willen der Parteien auch wirklich von dem Eintritt der Bedingung oder der Erteilung der Zustimmung abhängig sein soll, so z. B. wenn ein solches Rechtsgeschäft für eine Gemeinde vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses abgeschlossen wird und die Steuerfreiheit nach § 33 Ziffer 2 des Gesetzes nicht begründet ist. Ist jedoch anzunehmen, daß die Bedingung oder der Vorbehalt der Zustimmung in der Absicht der Umgehung oder Verzögerung der Steuerentrichtung beigefügt ist, wie dies z. B. regelmäßig der Fall sein wird, wenn ein Spekulationsgeschäft von der Genehmigung der Ehefrau einer Partei oder von der Genehmigung eines an der Spekulation Beteiligten abhängig gemacht ist, ist der Aufschub zu versagen.

3. Ein Aufschub der Steuerfestsetzung ist überhaupt nicht zu bewilligen oder ein bereits bewilligter zurückzuziehen, sobald das Grundbuchamt die Überzeugung gewinnt, daß der Vollzug des Erwerbungsgeschäfts durch Eintragung der Rechtsänderung in der Absicht der Umgehung oder Verzögerung der Steuerentrichtung unterlassen wird. Insbesondere ist ein Aufschub bei Spekulationsgeschäften regelmäßig zu versagen; auch ist die Festsetzung der Steuer alsbald zu bewirken, wenn die Übergabe des erworbenen Grundstücks ganz oder teilweise vollzogen ist oder wenn bei Streitigkeiten über das Erwerbungsgeschäft der gerichtliche Austrag der Sache unterbleibt oder ein hierüber anhängiger Rechtsstreit längere Zeit beruht oder von den Beteiligten lässig betrieben wird. Eine Prüfung, ob der bewilligte Aufschub zurückzuziehen ist, hat auch einzutreten, wenn dieser zunächst für die Besteuerung des entgeltlichen Rechtsgeschäfts bewilligt wurde und später zur Sicherung des Anspruchs auf Rechtsübertragung eine Vormerkung oder ein Widerspruch zugunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wird.

4. Wenn gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen bis zum Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder der Erteilung der Zustimmung eines Dritten Aufschub mit der Steuerfest-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzung bewilligt worden und auch kein Anlaß gegeben ist, die Aufschubsbewilligung gemäß Absatz 3 zurückzuziehen, so ist von der Steuerfestsetzung dauernd abzusehen, sobald die Bedingung ausfällt oder die Zustimmung versagt wird".

6. Dem Absatz 2 des § 7 wird folgender weitere Satz beigefügt:

„In den Fällen des § 6 Absatz 4 ist in der Aufschubsliste zu bemerken, daß eine Steuer nicht in Ansatz zu kommen hat."

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„Beim Erwerb eines Grundstücks durch entgeltliches Rechtsgeschäft (§ 1 Absatz 1) ist der Erwerber verpflichtet, dem zur Festsetzung der Verkehrssteuer zuständigen Grundbuchamt von dem Erwerb innerhalb 2 Wochen Anzeige zu erstatten. Dabei ist eine beglaubigte Abschrift des notariellen Vertrags vorzulegen; ist ein solcher nicht errichtet und auch zur Gültigkeit der Erwerbung nicht erforderlich (§ 5 Absatz 2), so sind die wesentlichen Vertragsbestimmungen anzugeben. Die Anzeige kann bei dem als Grundbuchamt zuständigen Notar auch außerhalb des Sitzes des Grundbuchamts erstattet werden."

8. In § 19 Absatz 1 werden die Ziffern 1 und 2 gestrichen und die Ziffern 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung 1 bis 4.

9. In § 22 werden die Worte „§ 3 Ziffer 2a" ersetzt durch: „§ 3 I 2b".

10. In § 23 Absatz 1 werden hinter dem ersten Satze folgende Sätze eingestellt:

„Von der Mitteilung solcher Auszüge kann nur dann abgesehen werden, wenn die Annahme eines der Verkehrssteuer unterliegenden Geschäfts völlig ausgeschlossen ist. Auch der Umstand, daß einem Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zur Herbeiführung des Grundbucheintrags ausgehändigt wird, rechtfertigt nicht die Unterlassung der Benachrichtigung. Eine solche Mitteilung ist namentlich auch bei Verträgen über die sogenannte Anhandgabe, bei Abtretung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums oder des Rechts aus dem Meistgebot, sowie bei einseitigen Veräußerungs- und Erwerbungsangeboten (vergleiche § 5 Absatz 4) und deren nachträglich beurkundeter Annahme zu machen. Diese Mitteilung hat spätestens gleichzeitig mit der Behändigung der Ausfertigung an die Beteiligten zu erfolgen".

Sodann wird aus dem zweiten Satz von § 23 Absatz 1 ein zweiter Absatz mit den Eingangsworten: „Die in Absatz 1 bezeichneten Auszüge u. s. w." gebildet und diesem zweiten Absatz beigefügt: „Statt des Auszugs kann, wo es zweckmäßiger erscheint, eine Abschrift der Urkunde übersendet werden."

Der bisherige Absatz 2 des § 23 wird Absatz 3.

11. § 24 wird gestrichen.

12. In § 29 Absatz 1 werden die Worte „(Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung)" gestrichen.

13. An Stelle des § 30 tritt folgende Bestimmung:

„In allen Fällen der Steuerpflicht können außer dem Erwerber, soweit es dem Grundbuchamt erforderlich erscheint, auch der Veräußerer oder die sonst beim Abschluß eines steuerpflichtigen Geschäfts beteiligten Personen — bei Vermeiden der Maßregeln des § 28 Absatz 2 — zur Auskunft veranlaßt werden. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn Verdacht besteht, daß durch ein Scheingeschäft ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft verdeckt wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 beigefügt:

„3. Bei der Anhandgabe (§ 2 Absatz 1 Satz 2) ist — vorbehaltlich des § 34 — der Preis, den der Veräußerer für sich im Vertrage ausbedungen hat, der Steuerberechnung zugrundezulegen. Ist in einem solchen Vertrage dem Anhandnehmer nicht der ganze bei der Weiterveräußerung zu erzielende Mehrerlös, sondern nur ein bestimmter Teil desselben überlassen, so wird er wie ein Erwerber des Miteigentums zu dem Anteil, mit dem er am Mehrerlös beteiligt ist, behandelt."

15. Der dritte Absatz des § 38 wird gestrichen.

Karlsruhe, den 12. September 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Honsell. Ullrich.

Bekanntmachung.

(Vom 1. September 1908)

Die Bezirke der Kulturinspektionen betreffend.

Nachdem durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 26. August d. J. Nr. 900 in Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 26. Oktober 1878, die Organisation der Kulturbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193) sowie der Allerhöchsten Staatsministerial-Entschließungen vom 20. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159) und vom 18. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223) bestimmt worden ist, daß mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. den neun Kulturinspektionen Konstanz, Waldshut, Donaueschingen, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Heidelberg, Mosbach und Tauberbischofsheim ein zehnter Kulturbezirk, für den eine Kulturinspektion mit dem Sitze in Lörrach zu errichten ist, hinzutrete, sehen wir uns aufgrund des § 4 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1877, die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) und des § 4 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Oktober 1878, die Organisation der Kulturbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193) veranlaßt, in Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 24. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159) und vom 25. September 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 174) zu bestimmen, daß die Kulturinspektion Waldshut die Amtsbezirke Bonndorf, Waldshut, Säckingen und St. Blasien und die Kulturinspektion Lörrach die Amtsbezirke Schönau, Schopfheim, Lörrach und Müllheim umfaßt.

Karlsruhe, den 1. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Nebe. Dr. Fecht.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII. 515

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. September 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichs: Änderung der Rechtspolizeiordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. September 1908.)

Die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Im Forstgesetz vom 15. November 1833 ist nach § 184 folgende Bestimmung einzuschalten:

§ 184a.

Für die Entlassung der Waldhüter der unter der Städteordnung stehenden Städte und der Städte von über 3000 Einwohnern, soweit die Waldhüter der letzteren der Fürsorgekasse angehören, gelten statt der Vorschriften in § 184 die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Stadtgemeinde kann den Waldhüter, soweit nicht die städtische Dienst- und Gehaltsordnung etwas anderes bestimmt, ohne Angabe eines Grundes jederzeit entlassen.
2. Dem Forstamt steht das Recht zu, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entlassung des Waldhüters durch den Bezirksrat zu beantragen. Gegen die Entschließung, welche die Dienstentlassung ausspricht, steht dem Waldhüter sowie dem Stadtrat (Gemeinderat) die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Artikel 2.

Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. April 1854, die Bewirtschaftung der Privatwaldungen betreffend, erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie bei den Waldhütern der nicht unter § 184a des Forstgesetzes fallenden Gemeinden."

Gegeben zu Badenweiler, den 15. September 1908.

Friedrich.

von Bodman. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 15. September 1908.)

Die Organisation der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Landesherrliche Verordnung vom 22. November 1898, die Organisation der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält nach Ersetzung des Punktes am Schlusse durch ein Strichpunkt den Zusatz:

„ihrer Aufsicht unterstehen ferner die Betriebskrankenkasse der Staatseisenbahnen und die Arbeiterpensionskasse für die Staatseisenbahnen und Salinen, die den Zentralbehörden gleichgestellt sind".

Zu streichen sind

in § 4 Absatz 2 im Eingang das Wort „diese" und

in § 7 Absatz 4 am Schluß die Worte „sowie die Betriebskrankenkasse und die Arbeiterpensionskasse."

Nach § 10 ist einzufügen:

„§ 11.

Die Betriebskrankenkasse der Staatseisenbahnen und die Arbeiterpensionskasse für die Staatseisenbahnen und Salinen sind Selbstverwaltungskörper und dazu berufen, nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung für das Personal der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt durchzuführen. Die Arbeiterpensionskasse erstreckt sich auch auf das Personal der der Forst- und Domänendirektion unterstellten Salinenverwaltung."

Der bisherige § 11 wird § 12.

Gegeben zu Badenweiler, den 15. September 1908.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Verordnung.

(Vom 17. September 1908.)

Änderung der Rechtspolizeiordnung betreffend.

Artikel 1.

Die Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) wird geändert, wie folgt:

I. Die Überschrift des VII. Abschnitts des Titels I erhält folgende Fassung:
VII. Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten durch Gerichtsvollzieher.

II. § 58 wird gestrichen.

III. In § 59 wird Ziffer 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung

bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich	1 ℳ	30	₰
bei Wechseln über 500 ℳ bis 800 ℳ einschließlich	1 „	80	„
bei Wechseln über 800 ℳ bis 1 000 ℳ einschließlich	3 „	—	„
bei Wechseln über 1 000 ℳ bis 5 000 ℳ einschließlich	5 „	—	„ .

Die ferneren Wertsklassen bis 20 000 ℳ einschließlich steigen um je 5 000 ℳ und die Protestgebühren um je 1 ℳ; bei noch höherem Betrage steigen die ferneren Wertsklassen um je 15 000 ℳ und die Protestgebühren um je 2 ℳ.

IV. Hinter § 59 wird als § 59a folgende Vorschrift eingestellt:

§ 59a.

Die Vorschriften des § 59 finden auf Schecks, die durch einen Gerichtsvollzieher protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. September 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Hübsch.

Frey.

Verordnung.

(Vom 19. September 1908.)

Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde betreffend.

Nachdem mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 439) für den ganzen Umfang des Reiches vom 1. Oktober d. J. an bis auf weiteres für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 409), eingeführt worden ist, wird auf Grund der §§ 19 ff. unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 65 Ziffer 2, 66 des erwähnten Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. verordnet was folgt:

§ 1.

Die Besitzer von Pferden sind verpflichtet, von dem Ausbruche der Influenza (Brustseuche, Rotlaufseuche) unter ihren Pferdebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch ihre Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen denen ob, die in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorstehen, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere ihren Begleitern und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere den Besitzern der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle die Personen verpflichtet, die sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Abdecker, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigeerstattung erfolgt ist, oder ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Influenza der Pferde oder von Erscheinungen, die den Verdacht eines solchen Ausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder von der auf anderem Wege von dem Ausbruche der Seuche oder dem Verdacht des Seuchenausbruchs erhaltenen Kenntnis

in jedem Falle sofort dem Bezirksamte Mitteilung zu machen, das den Bezirkstierarzt alsbald zur Feststellung des Tatbestandes an Ort und Stelle entsendet (vergleiche jedoch § 5).

§ 3.

Ist der Ausbruch der Influenza der Pferde oder der Verdacht des Ausbruchs von dem Bezirkstierarzte festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde

1. den Seuchenfall sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen;
2. an auffälliger Stelle des Seuchengehöfts einen den Ausbruch der Seuche kundgebenden Anschlag anzubringen;
3. zu ermitteln, ob und wohin in den letzten 14 Tagen Pferde aus dem verseuchten Gehöfte ausgeführt worden sind und das Ergebnis dem Bezirksamte zu berichten;
4. dem Besitzer zu eröffnen:
   a. daß die noch gesunden Pferde von den kranken und seucheverdächtigen womöglich zu trennen und in einem besonderen Stalle unterzubringen und tunlich von Personen zu pflegen sind, die mit den kranken und verdächtigen Tieren nicht in Berührung kommen,
   b. daß die kranken und seucheverdächtigen Tiere der Gehöftsperre unterliegen,
   c. daß der Dünger jedesmal vor der Entfernung aus dem Seuchenstalle mit Kalkmilch zu desinfizieren ist,
   d. daß fremde Pferde nicht in das Seuchengehöft eingestellt werden dürfen.

In dringenden Fällen kann der Bezirkstierarzt die Anordnungen unter Ziffer 4 treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

§ 4.

Das Bezirksamt hat den erstmaligen Seuchenausbruch in einer bisher seuchefreien Gemeinde und ebenso das Erlöschen der Seuche im Amtsverkündigungsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dem Generalkommando des XIV. Armeekorps alsbald anzuzeigen.

Befindet sich in dem Seuchenort eine Garnison, so ist die Anzeige dem Kommandanten oder Garnisonältesten zu erstatten.

§ 5.

Kommen weitere Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Gemeinde vor, so ist der Bezirkstierarzt nur dann zur Feststellung abzuordnen, wenn es sich um Ställe von Pferdehändlern, Zuchthengsthaltern oder Fuhrunternehmern handelt.

Im Übrigen hat die Ortspolizeibehörde jeweils nach § 3 zu verfahren und den Bezirkstierarzt sowie das Bezirksamt von jedem neuen Seuchenfall unter Angabe der Zahl der Pferde in dem verseuchten Gehöfte alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Pferde aus einem verseuchten Gehöfte dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Auch dürfen fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften für sie nicht benützt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die der Gehöftsperre unterliegenden seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bezirksamts nicht aus dem Seuchengehöfte entfernt werden. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der mit bezirksamtlicher Erlaubnis erfolgten Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen. Zutreffendenfalls ist das Bezirksamt des Amtsbezirks, in dem das neue Gehöft liegt, von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§ 7.

In Orten, wo die Influenza der Pferde eine größere Verbreitung erlangt hat, oder sonst eine größere Seuchengefahr besteht, dürfen Pferdemärkte oder Pferdemusterungen und dergleichen Veranstaltungen nicht abgehalten werden.

In Zeiten der Seuchengefahr können die Ställe der Pferdehändler einer periodischen Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte unterworfen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Pferdehändler zu tragen

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 5 Wochen umlaufen, nach dieser Frist die Unverdächtigkeit der Pferde durch den Bezirkstierarzt festgestellt und die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist.

§ 9.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen. Darauf hat nach § 9 der Anweisung eine Übertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlemmung des Fußbodens mit aus frisch gelöschtem Kalk hergestellter Kalkmilch zu erfolgen. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarben zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Übertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindviehgespann in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen die Ansammlung und längere Lagerung des Düngers (mindestens vierwöchige Packung) an abgelegenen Orten bezirksamtlich zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem Bezirksamt nach näherer Angabe des Bezirkstierarztes anzuordnen und von der Ortspolizeibehörde zu überwachen. Verseuchte Stallungen von Pferdehändlern, Zuchthengsthaltern und Fuhrunternehmern sind unter persönlicher Leitung und Überwachung des Bezirkstierarztes zu desinfizieren.

Karlsruhe, den 19. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Moericke.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIX. 521

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 26. September 1908.

Inhalt.

Gesetze: die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden betreffend; die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend

Gesetz.

(Vom 19. September 1908.)

Die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Lichtental wird auf den 1. Januar 1909 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Baden zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Lichtental findet die Übergangsbestimmung des § 7a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Lichtental die gleiche Wirkung zu wie jenem in Baden.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Lichtental, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet.

Die nach dem 1 Oktober 1908 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lichtental gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß; ein Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Baden treten diesem der derzeitige Bürgermeister von Lichtental und ein weiteres vom Gemeinderat Lichtental aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Baden treten diesen sechs weitere Mitglieder bei, welche vom derzeitigen Bürgerausschuß von Lichtental aus seiner Mitte zu wählen sind.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Baden den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Lichtental zu wählen.

§ 5.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Lichtental aus dem 36. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Baden (35. Wahlkreis) behandelt.

§ 6.

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. September 1908.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

von Bodman — von Roeder.

Gesetz.

(Vom 19. September 1908.)

Die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Grünwinkel wird auf 1. Januar 1909 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Grünwinkel findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in dieser Gemeinde die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, von dem derzeitigen Gemeinderat Grünwinkel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesen zwei weitere, vom derzeitigen Bürgerausschuß Grünwinkel aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Grünwinkel zu wählen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Grünwinkel aus dem 39. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 5.

Der in der Gemeinde Grünwinkel bestehende Bürgernutzen wird mit der Einschränkung aufrecht erhalten, daß eine Anwartschaft auf den Genuß nur noch diejenigen Personen haben, welche am 31. Dezember 1908 das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde Grünwinkel besitzen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug des Bürgergenusses erfüllen und sofern sie, falls sie das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben haben, das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes bezahlen.

Dabei genügt zur Ortsanwesenheit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gesamtgemarkung der Stadt Karlsruhe. An Stelle der bisherigen Nutzungen tritt eine jeweils auf Jahresschluß fällige Rente, welche beträgt:

78 ℳ in der ersten Klasse,
75 „ in der zweiten Klasse,
53 „ in der dritten Klasse,
42 „ in der vierten Klasse und
12 „ in der fünften Klasse.

Der Bürgergenuß darf nicht mit Auflagen im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung belastet werden.

§ 6.

Die nach dem 1. Juli 1908 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Grünwinkel gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7.

Die seit mindestens dem 1. Januar 1907 in der Gemeinde Grünwinkel ansässigen Umlagepflichtigen dürfen, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten, in den Jahren 1909 bis mit 1918 mit den Steuerwerten ihres in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel veranlagten Liegenschafts- und Betriebsvermögens sowie mit den

einfachen Einkommensteueranschlägen von der Stadt Karlsruhe zu keiner höheren Gemeindeumlage als 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert und Steueranschlag beigezogen werden.

§ 8.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. September 1908.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

von Bodman von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 23. September 1908.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist mit dem 1. Oktober 1908 für die Grundstücke der nachstehenden Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen:

des ganzen Grundbuchbezirks Dossenbach (Amtsgerichtsbezirk Schopfheim),

des ganzen Grundbuchbezirks Herbolzheim (Amtsgerichtsbezirk Mosbach) sowie

vom Grundbuchbezirk Mosbach (Amtsgerichtsbezirk Mosbach) für das Grundstück vorläufige Lagerbuchnummer 1, Eigentum der Evangelischen Stiftsschaffnei Mosbach.

Karlsruhe, den 23. September 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Becherer. Kiefer.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1908)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Nr. XI) bis zum 1. April 1909 verlängert.

Karlsruhe, den 17. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Glockner. Moericke.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XL. 525

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. September 1908.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Ausführung der Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend; die Gesellenprüfung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. September 1908.)

Die Ausführung der Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug des § 100 t Absatz 4 letzter Satz der Gewerbeordnung und der Abschnitte III (Lehrlingsverhältnisse) und III a (Meistertitel) des Titels VII der Gewerbeordnung in der Fassung der Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908, sowie des Artikels II (Übergangs- und Schlußbestimmungen) des letzteren Gesetzes wird auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 24. September d. J. Nr. 1047 erteilten Ermächtigung verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die den Behörden zugewiesenen Befugnisse werden wahrgenommen:

1. diejenigen der Gemeindebehörde durch das Bürgermeisteramt,
2. diejenigen der Polizeibehörde durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt oder Bezirksamt),
3. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt und in den Fällen der §§ 126 a und 128 Absatz 1, wenn innerhalb 14 Tagen gegen die Entschließung des Bezirksamts Einspruch erhoben wird, durch den Bezirksrat,
4. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 100 t Absatz 4 letzter Satz, 130 a Absatz 2, 131 b Absatz 2 und 133 Absatz 4 und 5 durch das Landesgewerbeamt, in den übrigen Fällen durch den Bezirksrat,
5. diejenigen der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

§ 2.

§ 36 der Verordnung vom 4. April 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237), erhält folgende Fassung:

Zu § 126 a. **Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen.**

Die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann von der Handwerkskammer, den Innungen und den sonstigen gewerblichen Vereinigungen beantragt werden, sie hat aber auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn dem Bezirksamt Tatsachen der in § 126 a Absatz 1 und 2 bezeichneten Art bekannt werden.

Wird von Amts wegen eingeschritten, so ist, wenn es sich um einen Handwerker handelt, der Handwerkskammer und, falls er einer Innung angehört, auch der Innung sowie gegebenenfalls sonstigen gewerblichen Vereinigungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Steht die sittliche Vereigenschaftung des Lehrherrn in Frage, so ist auch die Gemeindebehörde zu hören. Im Falle des zweiten Absatzes des § 126 a muß ein Zeugnis des Bezirksarztes erhoben werden.

In der Verfügung, welche die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzieht, ist ausdrücklich zu bestimmen, ob die Befugnis dauernd oder für welche Zeit entzogen wird. In minder schweren Fällen kann das Bezirksamt sich zunächst darauf beschränken, den Lehrherrn zu verwarnen und ihm die Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen anzudrohen.

Der Antrag auf Wiederaufhebung der die Entziehung der Befugnis aussprechenden Verfügung ist bei dem Bezirksamt, welches die Verfügung erlassen hat, einzureichen. Dieses hat vor Vorlage des Gesuchs an den Bezirksrat gemäß Absatz 2 zu verfahren.

§ 3.

Die §§ 35 und 37 der Verordnung vom 4. April 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

(Vom 28. September 1908.)

Die Gesellenprüfung betreffend.

Zum Vollzug des § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 30. Mai 1908 wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1903, die Gesellenprüfung betreffend, bestimmt, daß den Prüfungszeugnissen der Großherzoglichen Uhrmacherschule in Furtwangen und der Großherzoglichen Schnitzereischule daselbst die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung unter der Bedingung zukommt, daß der betreffende Schüler in der Uhrmacherschule den dritten Kurs mit Erfolg zurückgelegt oder die Schnitzereischule einschließlich des theoretischen Unterrichts an der Gewerbeschule während drei Jahren mit Erfolg besucht hat. Je nach der Fachabteilung, welcher der Schüler angehörte, bezieht

sich die Wirkung der Prüfungszeugnisse bei der Uhrmacherschule auf die Feinmechanik und Elektrotechnik oder auf die Uhrmacherei und bei der Schnitzereischule auf die Holzschnitzerei oder auf die Schreinerei.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 28. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Stromeyer.

Verordnung.

(Vom 25. September 1908.)

Die für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie des Innern wird unsere Verordnung vom 27. Dezember 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 532 — mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

Für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte sind der Staatskasse zu vergüten:

1. Für die Aufstellung des Gemeindeumlageregisters, für jeden Eintrag 10 Pfennig.

2. Für die Berechnung der Umlagen in diesem Register, für jeden Eintrag in Spalte 4, 6, 8, 11 und 12 . . . . . 1,5 Pfennig.

3. Für Aufstellung und Berechnung der Umlageregister über neu veranlagte Steuerpflichtige, sowie für Aufstellung und Berechnung der Umlagenachtrags- und Abgangsverzeichnisse, für jeden Eintrag:

a. in Übereinstimmung mit der Feststellung von Staatssteuer, Staatssteuernachtrag und Staatssteuerabgang . . . . . 20 Pfennig,

b. im übrigen . . . . . 30 Pfennig.

4. Für die Feststellung der Gemeindeumlagen der nach §§ 84 und 85 der Gemeinde-(Städte-) Ordnung Beitragspflichtigen, für jeden neu zugehenden Umlagepflichtigen . . . 30 Pfennig.

5. Für die Aufstellung des Kreissteuerkatasters einschließlich aller Vorarbeiten, für jeden Katasterort . . . . . 75 Pfennig.

Besteht der Katasterort aus mehreren Gemarkungen, so ist neben der Gebühr von 75 Pfennig für jede weitere Gemarkung eine weitere Gebühr von 30 Pfennig zu entrichten.

6. Für jeden Auszug aus dem Kreissteuerkataster . . . . . 20 Pfennig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Für jeden Eintrag in eine Ermittlungsliste zur Vervollständigung der Bekenntnisermittlung . . . . . 5 Pfennig.

8. Für die Anlegung der Erhebungsregister über Ortskirchensteuer, für jeden Eintrag . . . . . 10 Pfennig.

9. Für die Berechnung dieser Register, für jeden Eintrag in Spalte 4, 6, 8 und 10 1,5 Pfennig.

10. Für die Anlegung der Erhebungsregister über die allgemeine (Landes-)Kirchensteuer, für jeden Eintrag . . . . . 8 Pfennig.

11. Für die Berechnung dieser Register, für jeden Eintrag in Spalte 4 und 6 1,5 Pfennig.

12. Für die Aufstellung und Berechnung der Monats- und der Jahreszugangsverzeichnisse, sowie der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über Orts- und über allgemeine Kirchensteuer, für jeden Eintrag:

a. in Übereinstimmung mit der Feststellung von Staatssteuer, Staatssteuernachtrag und Staatssteuerabgang . . . . . 16 Pfennig,

b. im übrigen . . . . . 24 Pfennig.

13. Für die Darstellung der im Steuerkommissärbezirk zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steueranschläge, für jeden Eintrag . . . . . 5 Pfennig.

14. Für eine Abschrift des Liegenschaftskatasters oder des Hauptkatasters oder einen speziellen Auszug aus einem derselben, für jeden Eintrag . . . . . 5 Pfennig.

15. Für Abschriften und für das Abundzuschreiben in den Abschriften und zwar:

a. bei Steuerzetteln über die Grundstücke, für jedes Grundstück . . . . . 5 Pfennig,

b. bei Steuerzetteln über die Gebäude, für jeden Eintrag in einer Abschrift und für jede beschriebene oder angefangene Seite einer neuen Abschrift . . . . . 30 Pfennig,

c. bei Steuererklärungen, Protokollen und dergleichen, für jede beschriebene oder angefangene Seite . . . . . 30 Pfennig;

in allen diesen Fällen — a bis c zusammen — für einen Zahlungspflichtigen und eine Gemarkung aber mindestens . . . . . 75 Pfennig.

16. Für alle übrigen zum dienstlichen Beruf des Steuerkommissärs gehörigen Geschäfte, für jede volle Stunde Zeitaufwand . . . . . 1 Mark 50 Pfennig,
für einen Zeitaufwand von weniger als einer vollen Stunde . . . . . 75 Pfennig.

§ 2.

Wenn das Geschäft auswärts vorgenommen werden muß, sind neben den Gebühren des § 1 die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten des Geschäftsfertigers zu vergüten. Nur diese Kosten sind zu vergüten bei den für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu verrichtenden Arbeiten.

§ 3.

Werden die in § 1 unter Ordnungszahl 1, 3, 8, 10, 12 und 14 bezeichneten Arbeiten — unbeschadet der bestehenden Vorschriften — in anderer als der üblichen Form verlangt, so sind dafür besondere Gebühren zu entrichten, die im Benehmen mit dem Antragsteller auf Vorschlag des Steuerkommissärs von der Steuerdirektion festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die in § 1 bezeichneten Geschäfte werden in der Regel am Wohnsitz des Steuerkommissärs besorgt; die Abschriften oder Schriftstücke, die vervollständigt werden sollen, sind kostenfrei in seine Diensträume zu liefern und dort wieder in Empfang zu nehmen. Portoauslagen des Steuerkommissärs hat mit Ausnahme der Gemeinden, Kreisverbände, Kirchen und übrigen Religionsgenossenschaften, Stiftungen und Körperschaften, welche Zwecke der Wohltätigkeit und des Unterrichts verfolgen, derjenige zu tragen, für welchen das Geschäft vorgenommen wird.

§ 5.

Eine besondere Anrechnung für Vordrucke, Schreibmaterialien, Zusammenzählung, Abschluß, Beglaubigung u. s. w., ebenso für Auskunftserteilung findet nicht statt. Außerdem wird die den Vermögenssteuerpflichtigen auf Ansuchen mitzuteilende Darstellung ihrer Vermögenssteueranlage nach bestimmtem Formular unentgeltlich ausgefertigt.

Staatliche Behörden haben für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre keinerlei Vergütung zu leisten.

§ 6.

Die kirchlichen Behörden haben für die bis 1. Oktober 1908 gefertigten Arbeiten Gebühren nach Maßgabe von § 1 Ziffer 16 und erst von diesem Zeitpunkt an die in Ziffer 7 bis 13 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Karlsruhe, den 25. September 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Aus Auftrag des Ministers:

Troeger. Ullrich.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLI. 531

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 2. Oktober 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Bekämpfung der Cholera betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. September 1908).

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Von dem zur Zeit bestehenden Verbote der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz (Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 10) werden mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche die Kantone: Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn mit sofortiger Wirkung ausgenommen.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus diesen Kantonen ist unter folgenden besonderen Bedingungen gestattet.

1. Die Beförderung durch Kantone, aus denen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen verboten ist, darf nur auf der Eisenbahn und ohne Ausladung, Umladung und Zuladung erfolgen.

2. An der Zolleingangsstelle sind in deutscher Sprache ausgestellte Viehpässe dem Grenztierarzte vorzulegen, die folgende Bescheinigungen enthalten:

A. Das Ursprungszeugnis.

Das Ursprungszeugnis ist von der Ortsbehörde oder von dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde auszustellen und hat Aufschluß zu geben über:

Herkunftskanton und Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres;
Name und Wohnort des Tierbesitzers, d. i. des Wirtschaftsbesitzers am Herkunftsorte;
Tiergattung und Geschlecht;
Rasse, Farbe, Abzeichen und besondere Merkmale (Brandzeichen, Ohrmarken und dergleichen) des Tieres;
Bestimmungsort des Tieres.

Außerdem muß das Ursprungszeugnis die Bestätigung enthalten,

a. daß das Tier in den letzten 30 Tagen vor der Absendung nicht in einem Kantone gestanden hat, aus dem die Einfuhr von Rindvieh und Ziegen verboten ist oder in den letzten 30 Tagen verboten war, und

b. daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden eine auf Rinder oder Ziegen übertragbare Seuche nicht herrscht und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nicht geherrscht hat.

B. Das Gesundheitszeugnis.

Auf dem Ursprungszeugnis ist durch einen behördlich hierzu ermächtigten schweizerischen oder einen deutschen Tierarzt zu bescheinigen, daß er das Tier frühestens 24 Stunden vor der Absendung untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden hat.

C. Die Desinfektionsbescheinigung.

Sie ist von der Eisenbahndienststelle des Verladeorts auszustellen und hat dahin zu lauten, daß die Wagen, worin die Tiere befördert werden, unmittelbar vor der Beladung ordnungsmäßig desinfiziert worden sind.

Sämtliche Bescheinigungen sind mit Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung zu versehen, handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu bedrucken oder in Ermangelung eines solchen von der Ortspolizeibehörde am Ort der Ausstellung der Bescheinigung zu beglaubigen.

3. Für Rinder mit Ausnahme der Kälber unter 3 Monaten sind Einzelzeugnisse (A und B) auszustellen, für Kälber und Ziegen sind Gesamtzeugnisse zulässig. Jedoch müssen die Tiere in den Gesamtzeugnissen nicht nur nach der Stückzahl, sondern auch nach der Haltung, dem Geschlecht, der Rasse und den besonderen Merkmalen so gekennzeichnet sein, daß die Feststellung der Nämlichkeit gesichert ist.

Sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen haben nur 6 Tage Gültigkeit, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

4. Sind die obigen Bedingungen erfüllt und die Tiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei befunden, so hat der Grenztierarzt die Erlaubnis zur Einfuhr zu erteilen und der Bezirkspolizeibehörde des Bestimmungsortes (Bezirksamt, Oberamt, Kreisamt u. s. w.) auf dem kürzesten Wege (telegraphisch oder telephonisch) von der Ankunft der Sendung unter Angabe der Zahl der Tiere und des Namens des Einbringers auf Kosten des letzteren Mitteilung zu machen.

Sendungen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, sind von der Einfuhr zurückzuweisen.

5. Nach erfolgter grenztierärztlicher und zollamtlicher Abfertigung sind die Tiere auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt, Umladung und Zuladung, beim Transport auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Straße ohne Einstellung in fremde Gehöfte, an den Bestimmungsort zu verbringen, wo sie einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung gemäß § 33 der diesseitigen Verordnung vom 19. Dezember 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Seite 1) unterliegen.

Ausgenommen von der polizeilichen Beobachtung sind Schlachttiere, die in öffentliche Schlachthöfe eingeführt werden. Jedoch sind diese Tiere, wenn ihre Abschlachtung nicht unmittelbar nach der Ankunft erfolgt, dort in besonderen Stallungen unterzubringen und längstens innerhalb vier Tagen abzuschlachten.

Karlsruhe, den 30. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Gemmingen.

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1908.)

Die Bekämpfung der Cholera betreffend.

Auf Grund des § 13 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306), und der vom Bundesrat unterm 28. Januar 1904 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1904 — Reichsgesetzblatt Seite 67) wird hiermit angeordnet, daß alle zureisenden fremden oder ortsansässigen Personen, welche sich innerhalb der letzten 5 Tage vor ihrer Ankunft in einem von der Cholera betroffenen Bezirke oder Orte aufgehalten haben, unverzüglich — längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft — der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

Die Verpflichtung zu dieser Meldung, welche neben der durch die bestehenden Vorschriften vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldung zu erfolgen hat, liegt den Gasthofbesitzern und Wohnungsinhabern ob, welche die zureisenden Personen bei sich aufnehmen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 45 Ziffer 3 des erwähnten Reichsgesetzes mit Geldstrafen von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Glockner.

Dr. v. Bayer

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. Oktober 1908.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Eichung der Binnenschiffe betreffend; die Viehzählung betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. September 1908).

Die Eichung der Binnenschiffe betreffend.

Zum Vollzug der zusätzlichen Abmachungen zu der Übereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe vom 1. Juni 1908 (Reichsgesetzblatt 1908 Seite 398 ff) wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1909 ab verordnet, was folgt:

1. Zu II der zusätzlichen Abmachungen:

   Abänderungseinträge im Eichschein sind für das Großherzogtum Baden durch das Schiffseichamt Mannheim zu bewirken.

2. Zu III und IV der zusätzlichen Abmachungen:

   Die den Vertragsstaaten vierteljährlich mitzuteilenden Listen legt das Schiffseichamt Mannheim zu Ende jeden Vierteljahres der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vor.

   Dem Schiffseichamt Mannheim ist zum Gebrauch beim unmittelbaren Verkehr mit den Registerbehörden der anderen Vertragsstaaten (Ziffer III Absatz 4) ein Verzeichnis der Eichämter der Vertragsstaaten zu behändigen.

3. Zu V der zusätzlichen Abmachungen:

   Zur Erstattung der vorgesehenen Anzeige von der Zerstörung eines in einem Vertragsstaat — mit Ausnahme der Niederlande — eingetragenen Schiffes ist zuständig:

   a. die Rheinbauinspektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat;

   b. das Amtsgericht Mannheim als Registergericht.

Beide Behörden haben sich zur Verhütung doppelter Anzeigen jeweils von den erstatteten Anzeigen gegenseitig Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 29. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Glockner.

Dr. v. Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 29. September 1908.)

Die Viehzählung betreffend.

Die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar 1897, betreffend die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Ziegenböcke (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37), vorzunehmende Viehzählung findet künftig jeweils am 1. Dezember, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage statt.

Karlsruhe, den 29. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Glockner.

Kohlmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Oktober 1908.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Oktober 1908)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. September 1908

vom Amtsgerichtsbezirk Triberg in Furtwangen,

am 1. Oktober 1908

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau in Riedichen,
vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt in Eisenbach.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
A. A.:
Trefzer.

Behrle.

Verordnung.

(Vom 6. Oktober 1908.)

Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten betreffend.

Auf Grund des § 45 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 11. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 507) wird mit sofortiger Wirkung bestimmt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch den Gemeindegrundbuchbeamten (§ 3 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 11. September 1908)

werden die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren (§ 65 des Gesetzes, die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 15. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) erhoben.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Oktober 1908.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 30. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 531) kommen die Worte unter Ziffer 2 A Absatz 2a „oder in den letzten 30 Tagen verboten war" (Seite 532 Zeile 3 und 4 von oben) in Wegfall.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Fecht.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLIV. 539

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Oktober 1908.

Inhalt.

Gesetz: das Kostengesetz betreffend.

Gesetz.

(Vom 24. September 1908.)

Das Kostengesetz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen hinsichtlich der dem Landesrecht vorbehaltenen Bestimmungen über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, was folgt:

Kostengesetz.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller, bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften derjenige verpflichtet, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Kostenzahlungspflicht.

§ 2.

1. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner. Bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften haftet eine Mehrzahl Mehrzahl von Kostenschuldnern.

von Beteiligten nach Verhältnis ihrer Interessen, und bei gleichen Interessen, oder wenn ein bestimmtes Interesse nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

2. Die durch besondere Anträge eines Beteiligten entstandenen Mehrkosten fallen diesem allein zur Last.

§ 3.

Kostenerhebung aus dem Nachlaß. Haftung der Erben und bezüglich der Teilungskosten der Anteilsberechtigten.

1. Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

2. Für die Kosten der Teilung von Vermögensmassen haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Die einem Erben oder einem Anteilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Kostenübernahme und Verurteilung in die Kosten. Löschungskosten.

1. Neben dem zur Zahlung Verpflichteten haftet als Gesamtschuldner derjenige, welcher durch eine vor der Behörde abgegebene oder derselben mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen hat oder welcher durch behördliche Entscheidung zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist.

2. Für die Kosten der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts, sowie im Falle erfolgter Löschung für die Kosten der dazu erforderlich gewesenen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen haftet auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffes.

§ 5.

Haftung Dritter nach bürgerlichem Recht.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6.

Kostenvorschußpflicht.

1. Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Gebührenvorschuß in Höhe der vollen Gebühr für das beantragte Geschäft zu zahlen. Die Bestimmungen in § 85 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

2. Außerdem ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller, soweit diese den Betrag von 10 ℳ übersteigen, verpflichtet, einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

3. Soweit das Gesetz dem Antragsteller eine Vorschußpflicht auferlegt, soll die Erhebung des Vorschusses doch nur insoweit stattfinden, als sie nach dem Ermessen der Behörde für geboten erachtet wird.

4. Die Vornahme des Geschäfts (Absatz 1) oder der Handlung (Absatz 2) kann, unbeschadet der Vorschrift des § 11, von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sofern nicht die Verzögerung des Geschäfts oder der Handlung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

5. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

Fälligkeit. Erhebung für die Staatskasse.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

2. Die Erhebung erfolgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die Staatskasse.

§ 8.

Nachforderung wegen irrigen Ansatzes.

Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

§ 9.

Kostenansatz.

1. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei derjenigen Stelle (Gericht, Notariat, Grundbuchamt), bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, auch wenn sie bei einer ersuchten anderen Behörde durch Rechtshilfeleistung entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einer anderen Behörde anhängig war.

2. Der Ansatz erfolgt besonders für jede Instanz.

§ 10.

Zurückbehaltung von Urkunden bis zur Kostenzahlung. Postnachnahme.

1. Die Aushändigung von Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2. Anstelle der Zurückbehaltung können die Urkunden geeignetenfalls auch dem empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Kosten mittels der Post übersendet werden.

§ 11.

Nichterhebung der Kosten bei armen Beteiligten

1. In Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht keine Anwendung finden, hat, wenn der Kostenschuldner offenkundig arm ist oder durch ein nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung ausgestelltes Zeugnis sein Unvermögen zur Kostenzahlung nachweist, die mit der Rechtsangelegenheit befaßte Stelle (§ 9) anzuordnen, daß die Kostenerhebung zu unterbleiben hat.

2. Durch diese Anordnung wird die spätere Einziehung vor eingetretener Verjährung nicht ausgeschlossen.

3. Über Beschwerden wegen Ablehnung der in Absatz 1 bezeichneten Anordnung wird nach § 17 entschieden.

§ 12.

Gebührenfreiheit.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind, abgesehen von dem Landesfiskus, dem gegenüber ein Gebührenanspruch nicht entsteht, und von den einzelnen Kassen des Landesfiskus von Zahlung der Gebühren befreit:

a. die Großherzogliche Zivilliste;
b. das Reich und die badischen Staatsanstalten;
c. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);
d. öffentliche Anstalten für Wohltätigkeit und Unterricht;
e. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

2. Dem Fiskus anderer Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reich oder bei Baden beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

3. In den Fällen des Absatzes 1 unter c, d und e erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Fonds, Anstalten und Gesellschaften, die ihren Sitz im Großherzogtum haben. Die Befreiung kann jedoch auch außerbadischen Fonds, Anstalten und Gesellschaften gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

4. Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach Absatz 2 und 3 entscheidet das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

5. Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteile gereichen.

6. Die Bestimmungen besonderer Gesetze über kosten- oder gebührenfreie Erledigung einzelner Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 13.

Berechnung des für die Gebühren maßgebenden Wertes des Geschäftsgegenstandes.

1. Soweit die Gebühr sich nach dem Werte des Gegenstandes bemißt, wird dieser, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, von der mit der Rechtsangelegenheit befaßten Stelle (§ 9) nach freiem Ermessen festgesetzt.

2. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

3. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

4. Der Wert des Geschäftsgegenstandes wird bestimmt durch den Wert einer Sache, wenn es sich um deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es sich um deren

Sicherstellung oder um ein Pfandrecht handelt. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

5. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

6. Handelt es sich um das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses, so ist der Betrag des auf die gesamte in Betracht kommende Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsbemessung entscheidend.

7. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

a. auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

b. auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

8. Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusetzen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt sind, nach dem laufenden Kurse.

9. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 ℳ und nicht über 50000 ℳ angenommen.

10. Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Wert, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 14.

Behördliche Wertsfestsetzung. Vorherige Erhebungen.

1. Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß der Stelle (§ 9), wenn dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

2. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Zum Zwecke der Festsetzung kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise demjenigen zur Last gelegt werden, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertsangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

3. Die Entscheidung über die Wertsfestsetzung ist dem Zahlungspflichtigen bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Erinnerungen gegen den Kostenansatz.

1. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 18, die Stelle, bei welcher der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

2. Die Staatskasse kann auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

§ 16.

Änderung der Entscheidungen von Amts wegen.

Die Entscheidungen über Wertsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von der Stelle, welche dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

§ 17.

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen.

1. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, findet gegen die in § 6 Absatz 4, §§ 10, 14 bis 16 und § 81 Absatz 8 bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts, Notariats oder Grundbuchamts, unbeschadet der Vorschrift des § 18, Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Fall das Oberlandesgericht entscheidet. Die Staatskasse ist befugt, auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

2. Gegen in erster Instanz ergangene Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

3. Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

§ 18.

Landgerichtliche Festsetzung von Notars- und Grundbuchamtskosten auf Antrag.

1. Soweit die von dem Notariat oder Grundbuchamt angesetzten Kosten dem Notar oder dem Grundbuchbeamten ganz oder teilweise zufließen, erfolgt die Festsetzung der Kosten auf Antrag des Zahlungspflichtigen, der Staatskasse oder des bezugsberechtigten Beamten durch das Landgericht. Der Beamte kann den Antrag stellen, wenn von dem Zahlungspflichtigen Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den angesetzten Wert des Gegenstandes erhoben sind.

2. Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Beamte seinen Sitz hat. Gegen dieselbe findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

3. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 19.

Niederschlagung von Gebühren. Nichterhebung von Auslagen.

1. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das Gericht kann auch anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erhoben werden sollen. Das Gleiche gilt von allen Auslagen in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Notariate und Grundbuchämter hinsichtlich der von diesen angesetzten Kosten gleichfalls Anwendung.

§ 20.

Gebührenreihen und Mindestbetrag der Gebühr.

1. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Reihen bemessen:

a. Nach der Gebührenreihe A beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis 20 ℳ einschließlich									1 ℳ	—	₰,
2.	von mehr als	20	ℳ	bis	60	ℳ	einschließlich			2 „	40	„
3.	„ „ „	60	„	„	120	„	„			4 „	60	„
4.	„ „ „	120	„	„	200	„	„			7 „	50	„
5.	„ „ „	200	„	„	300	„	„			11 „	—	„
6.	„ „ „	300	„	„	450	„	„			15 „	—	„
7.	„ „ „	450	„	„	650	„	„			20 „	—	„
8.	„ „ „	650	„	„	900	„	„			26 „	—	„
9.	„ „ „	900	„	„	1200	„	„			32 „	—	„
10.	„ „ „	1200	„	„	1600	„	„			38 „	—	„
11.	„ „ „	1600	„	„	2100	„	„			44 „	—	„
12.	„ „ „	2100	„	„	2700	„	„			50 „	—	„
13.	„ „ „	2700	„	„	3400	„	„			56 „	—	„
14.	„ „ „	3400	„	„	4300	„	„			62 „	—	„
15.	„ „ „	4300	„	„	5400	„	„			68 „	—	„
16.	„ „ „	5400	„	„	6700	„	„			74 „	—	„
17.	„ „ „	6700	„	„	8200	„	„			81 „	—	„
18.	„ „ „	8200	„	„	10000	„	„			90 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 10 ℳ.

b. Nach der Gebührenreihe B beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis 500 ℳ einschließlich									2 ℳ	—	₰,
2.	von mehr als	500	ℳ	bis	900	ℳ	einschließlich			3 „	—	„
3.	„ „ „	900	„	„	1200	„	„			3 „	40	„
4.	„ „ „	1200	„	„	1600	„	„			4 „	—	„
5.	„ „ „	1600	„	„	2100	„	„			4 „	60	„
6.	„ „ „	2100	„	„	2700	„	„			5 „	40	„
7.	„ „ „	2700	„	„	3400	„	„			6 „	20	„
8.	„ „ „	3400	„	„	4300	„	„			7 „	20	„

9.	von mehr als	4300	ℳ	bis	5400	ℳ	einschließlich	8	ℳ	20 ₰,
10.	„ „ „	5400	„	„	6700	„	„	9	„	40 „
11.	„ „ „	6700	„	„	8200	„	„	10	„	60 „
12.	„ „ „	8200	„	„	10000	„	„	12	„	— „.

Die ferneren Wertsklassen bis 30000 ℳ einschließlich steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ 80 ₰; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10000 ℳ und die Gebühren um je 6 ℳ.

c. Nach der Gebührenreihe C beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis 100 ℳ einschließlich							1	ℳ	— ₰,
2.	von mehr als	100	ℳ	bis	200	ℳ	einschließlich	1	„	80 „
3.	„ „ „	200	„	„	300	„	„	2	„	40 „
4.	„ „ „	300	„	„	450	„	„	3	„	— „
5	„ „ „	450	„	„	650	„	„	3	„	60 „
6.	„ „ „	650	„	„	900	„	„	4	„	20 „
7.	„ „ „	900	„	„	1200	„	„	5	„	— „
8.	„ „ „	1200	„	„	1600	„	„	6	„	— „
9.	„ „ „	1600	„	„	2100	„	„	7	„	— „
10.	„ „ „	2100	„	„	2700	„	„	8	„	— „
11.	„ „ „	2700	„	„	3400	„	„	9	„	— „
12	„ „ „	3400	„	„	4300	„	„	10	„	— „
13.	„ „ „	4300	„	„	5400	„	„	11	„	— „
14.	„ „ „	5400	„	„	6700	„	„	12	„	— „
15.	„ „ „	6700	„	„	8200	„	„	13	„	— „
16.	„ „ „	8200	„	„	10000	„	„	14	„	— „

Die ferneren Wertsklassen bis 30000 ℳ einschließlich steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10000 ℳ und die Gebühren um je 2 ℳ.

2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, eine halbe Mark.

3. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag aufgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

§ 21.

Entscheidungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen.

1. Für die Anordnungen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Der Wert des Gegenstandes wird hierbei in allen Fällen, auch soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, nach der Vorschrift des § 13 Absatz 9 berechnet.

§ 22.

Gebühren bei Vormundschaften und dauernden Pflegschaften oder Beistandschaften.

1. Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 ℳ 1 ℳ zu erheben. Endigt die Vormundschaft vor Ablauf eines Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrat Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 ℳ des Vermögens 10 ₰ zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens nach Absatz 1 und 2 werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf die Pflegschaft und Beistandschaft, soweit nicht § 24 zutrifft, sowie auf die vorläufige Vormundschaft. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

5. Handelt es sich um minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, so werden die Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 während der Dauer der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nur insoweit erhoben, als sie aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung der Mündel etwa übrig bleibenden Überschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie bei Beendigung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erhoben; dabei muß dem früheren Mündel jedoch außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen ein reines Vermögen von 500 ℳ belassen werden.

§ 23.

Eigenschaft der Gebühr des § 22 als Pauschgebühr.

1. Neben den in § 22 bestimmten Gebühren dürfen für Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Vormundschaftsgerichte oder dem Familienrate als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von dem Nachlaßgerichte vorgenommen oder erlassen werden, desgleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nötig geworden ist, einschließlich der Erteilung des Erbscheins nur bare Auslagen und die Kosten eines aufgenommenen Inventars, nicht aber sonstige Gebühren, angesetzt werden. Die Gebühren für Erbauseinandersetzung und Erbschein kommen jedoch insoweit zum Ansatz, als dem Mündel aus dem betreffenden Nachlaß ein reines Vermögen von mehr als 1000 ℳ angefallen ist.

2. Hinsichtlich der hiernach von dem Mündel zu erhebenden Auslagen finden die Vorschriften in § 22 Absatz 5 Anwendung.

3. Sind bei einem Geschäfte, für welches dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen beteiligt, so bleiben diese für ihren Anteil an den Kosten des Geschäfts verhaftet.

§ 24.

Gebühren bei Einzelpflegschaften oder Einzelbeistandschaften.

1. Bei Pflegschaften oder Beistandschaften, die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Interesse einer nicht unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft stehenden Person eingeleitet werden (Einzelpflegschaften, Einzelbeistandschaften), ist nach dem Werte des Gegenstandes die volle Gebühr nach Reihe C zu erheben. Bei Bestellung besonderer Pflegschaften für die mehreren Kinder einer Person zur Auseinandersetzung einer unter denselben bestehenden Gemeinschaft werden die Gebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Ergeht mit Bezug auf die dem Pfleger (Beistand) übertragene Angelegenheit eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, so werden hierfür drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Auf diese Gebühr kommt die nach Absatz 1 zu erhebende in Anrechnung.

3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn von dem Nachlaßgerichte für abwesende Beteiligte ein Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren bestellt wird.

§ 25.

Höchstbetrag der Gebühren nach § 22 Absatz 4 und § 24.

Der Gesamtbetrag der nach § 22 Absatz 4 und nach § 24 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde denjenigen Betrag übersteigen, welcher nach § 22 Absatz 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§ 26.

Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.

1. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 27.

Standesregister: a. Aufsicht.

Für die den Amtsgerichten als Aufsichtsbehörden über die Standesregisterführung zukommenden Entschließungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 28.

b. Ablehnung von Amtshandlungen. Beschwerden gegen Zwangsstrafen. Registerberichtigungen.

1. Drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Zurückweisung eines Antrags Beteiligter, wonach der Standesbeamte zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung angehalten werden soll;

b. für die Zurückweisung von Beschwerden gegen Geldstrafen, die von dem Standesbeamten nach § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes angedroht oder ausgesprochen sind;

c. für die Entscheidung über Anträge Beteiligter auf Berichtigung von Eintragungen in den Standesregistern.

2. Für die Entscheidung, durch welche im Falle a dem Antrage, im Falle b der Beschwerde stattgegeben wird, findet ein Gebührenansatz nicht statt. Das Gleiche gilt bezüglich der von Amts wegen angeordneten Berichtigung von Standesregistereintragungen.

§ 29.

c. Einsicht älterer Register, Standes- und Kirchenbücher. Bezug der Gebühren durch die Staatskasse.

1. Der Gebührentarif zum Personenstandsgesetz findet auf die Vorlegung der vor 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher zur Einsicht und auf die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben gleichfalls Anwendung.

2. Die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register zur Einsicht (Tarif II 1) und für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II 2) sowie die Gebühren, welche für Entscheidungen der Gerichte zu entrichten sind, fließen in die Staatskasse.

§ 30.

Namensänderungen.

Für die Entgegennahme der in § 1577 Absatz 2 und 3 und in § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Erklärungen und für die sich daran anschließende gerichtliche Tätigkeit wird ein Zehntel der Gebühr nach Reihe A erhoben.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

§ 31.

Gebührenreihe.

1. In Nachlaßsachen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Gebühren nach der Reihe B bemessen.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 ℳ.

§ 32.

Erbscheine.

1. Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einer Nachlaßverzeichnung oder Erbauseinandersetzung verbunden wird, auf die für die letztere zu erhebende Gebühr angerechnet.

2. Bei Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden, wenn aber der Erbschein nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände beantragt wird, nur der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf ihnen haftenden Schulden zugrunde gelegt. Sind mehrere Erben vorhanden, so werden die Gebühren nach dem Anteil derjenigen Erben, für welche der Erbschein erteilt wird, berechnet. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei überschuldeten Nachlässen werden die niedersten Sätze berechnet.

4. Wird der zur Verfügung über einzelne Gegenstände beantragte Erbschein nachmals für andere Zwecke benutzt, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Werte der Gegenstände, für welche der Erbschein benutzt ist, neu berechnet und unter Anrechnung des früher erhobenen Betrags zur Erhebung gebracht.

5. Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird keine Gebühr erhoben.

§ 33.

Erbscheinähnliche Zeugnisse.

1. Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Erteilung der in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und in § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

2. Die Gebühr ist im Falle des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem halben Werte des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft, im Falle des § 2368 aus demjenigen Teil des Nachlasses, auf welchen sich das Amt des Testamentsvollstreckers erstreckt, in den Fällen der §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung aus dem Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, im Falle des § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes aus dem Werte des Grundstücks oder Erbbaurechts zu berechnen.

3. Soweit der Erbschein und die Zeugnisse nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach §§ 37, 38 der Grundbuchordnung oder § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes den nämlichen Gegenstand betreffen, wird die Gebühr für die eine Beurkundung auf die Gebühr für die andere angerechnet.

§ 34.

Ausfertigung des Erbscheins oder der erbscheinähnlichen Zeugnisse.

Ein Zehnteil der vollen Gebühr wird erhoben für die auf Grund des § 85 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins oder der in § 33 bezeichneten Zeugnisse oder der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 35.

Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Aufnahme oder Entgegennahme der gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebenden Erklärungen einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wenn die Erklärungen zum Gegenstand haben:

a. die Anfechtung der Ehe im Falle des § 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

b. den Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1491) oder die Erklärung des überlebenden Ehegatten über Aufhebung der letzteren (Bürgerliches Gesetzbuch § 1492);

c. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Falle des § 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

d. die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1945, 1955);

e. die Anmeldung von Forderungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

f. die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung (§ 2081 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eines Erbvertrags (§ 2281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g. die Anzeige des Vorerben oder Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2146);

h. die Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2. Im Falle e wird der Berechnung des Wertes der Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen zugrunde gelegt, falls dieser geringer ist als der Nachlaßanteil des Erben. Die Gebühr fällt dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

§ 36.

Anordnung der Nachlaßverwaltung und dergl. Sicherung des Nachlasses.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden ferner erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung, für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseides (Bürgerliches Gesetzbuch § 2006), für Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern, für Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen letztwilligen Anordnungen, für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

2. Für die Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses wird, vorbehaltlich des Ansatzes der Gebühr des § 22 für Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, keine Gebühr erhoben.

§ 37.

Fristbestimmungen.

Für Fristbestimmungen nach §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und 2198 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 38.

Verbindung der Handlungen nach §§35, 36, 37 mit einem anderen Verfahren.

Soweit die in §§ 35, 36, 37 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren stattfinden, wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben.

§ 39.

Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen. Zurückgabe.

1. Für die Aufbewahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr und höchstens 2 ℳ erhoben. Für die Aufbewahrung verschlossener Testamente sind 2 ℳ zu erheben.

2. Für die Zurückgabe eines hinterlegten Testaments wird die gleiche Gebühr wie in Absatz 1 erhoben. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Hinterlegung eines neuen Testaments oder eines Erbvertrags beantragt wird.

§ 40.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

1. Für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die gleichzeitige Eröffnung mehrerer von dem nämlichen Erblasser errichteten Verfügungen von Todes wegen wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Gebühr umfaßt die aufeinander folgenden Tätigkeiten verschiedener mit der Eröffnung befaßter Behörden nach § 2261 und nach § 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, desgleichen die vorbereitenden Maßnahmen zur Herbeiführung der Ablieferung des Testaments an das Nachlaßgericht. Für die in § 2261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Beglaubigungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 41.

Vermittelung der Erb- und Gütergemeinschafts-auseinandersetzung.

1. Für das Verfahren zur Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben, desgleichen der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird das Dreifache und, soweit das Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Übernimmt einer der Beteiligten bei der Auseinandersetzung die ganze Masse, so wird nur das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

3. Beschränkt sich die Verhandlung auf Ermittelung und Feststellung der Teilungsmasse und Berechnung der den Beteiligten zufließenden Anteile, so wird die volle Gebühr erhoben.

4. Bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) statt.

5. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden (§ 43 Absatz 2 Satz 3), so bleibt die Ersatzforderung der einen Masse an die andere bei der Gebührenberechnung außer Betracht.

6. Die von den Beteiligten zur Ausgleichung gebrachten Vorempfänge und die nicht zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensstücke, die bei der Auseinandersetzung auf Beteiligte übertragen werden, sind zur Teilungsmasse zu rechnen.

7. Außerdem werden die Gebühren für Erbscheine und für die in § 33 genannten Zeugnisse, ferner für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen erhoben.

§ 42.

Einsicht von Erklärungen u. s. w.

Für Vorlegung der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Erklärungen, Verzeichnisse und Anzeigen zur Einsicht (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2384) wird eine Gebühr von einer halben Mark bezüglich aller die nämliche Angelegenheit betreffenden Schriftstücke erhoben.

§ 43.

Wertsberechnung in Nachlaßsachen im Allgemeinen.

1. Die Gebühren für die unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten werden, soweit sie sich nach dem Werte bemessen und nicht etwas anderes bestimmt ist, von dem Betrag der

den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse nach Abzug der Schulden berechnet. Soweit die Masse überschuldet ist, kommen die niedersten Beträge in Ansatz.

2. Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werte derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Wertes derselben verteilt. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Wert der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchteile in Ansatz gebracht.

3. Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile berechnet.

§ 44.

Insbesondere bei Verfügungen von Todes wegen.

Soweit die Gebühren für Verfügungen von Todes wegen über den gesamten Nachlaß oder über Teile desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen. Hierbei sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen. Eine Nachforderung der infolgedessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschriften des § 8 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt.

Handelssachen.

§ 45.

Handelsregistereintragungen.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

I. bei Einzelkaufleuten
   a. für die Eintragung der Firma, sowie die Eintragung von Veränderungen 3 bis 100 ℳ;
   b. für die Löschung der Firma 2 bis 20 ℳ;
II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a. für die erste Eintragung derselben 20 bis 200 ℳ;
   b. für jede spätere Eintragung 10 bis 100 ℳ;
III. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Zweifache der vollen Gebühr nach Reihe B, für die Eintragung eines Beschlusses über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr nach Reihe B.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gebühren werden nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung desselben berechnet.

b. für die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung bei dem Gericht der Zweigniederlassung 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung nicht im Großherzogtum eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 152 Absatz 3, für die erste Eintragung einer im Großherzogtum errichteten Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft vier Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe B, jedoch mindestens 40 ℳ, für die erste Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft das Zweifache der vollen Gebühr der Reihe B;

c. für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 ℳ;

IV. für die Eintragung einer Prokura 5 bis 100 ℳ,
für die Eintragung des Erlöschens derselben 2 bis 20 ℳ.

§ 46.

Mehrfache Eintragung. Eintragung in das Register der Zweigniederlassung bei Beschlüssen über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals nach § 45 III a.

1. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist, soweit nicht Absatz 2 ein anderes bestimmt, für jede Eintragung in jedes Register der in § 45 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

2. Im Falle der Ziffer III a des § 45 sind bei dem Gericht der Zweigniederlassung für die Eintragung des Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung im Großherzogtum nicht eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift in § 152 Absatz 3, bei der ersten badischen Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft zwei Zehnteile der nach § 45 III a anzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens 40 ℳ, bei der ersten Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft die vollen nach § 45 III a anzusetzenden Gebühren zu erheben.

3. Soweit nach Absatz 1 und 2 die Gebühren für die Eintragungen nach dem Ermessen des Gerichts innerhalb eines gegebenen Rahmens festzusetzen sind, ist die von dem Gerichte der Hauptniederlassung getroffene Festsetzung auch für das Gericht der Zweigniederlassung maßgebend.

4. Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen nach § 45 zu berechnenden Sätze erhoben.

§ 47.

Abschrift von Anmeldungsgrundlagen. Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge aus dem Handelsregister.

1. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Handelsregister oder aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ und, wenn das Schriftstück mehr als acht Seiten umfaßt, für jede weitere Seite eine Zusatzgebühr von 10 ₰ zu erheben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Für Bescheinigungen aus dem Handelsregister, auch für die Bescheinigung, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

§ 48.

Gebührenfreie Geschäfte.

1. Gebühren werden nicht erhoben:
   a. für die bei dem Gerichte erfolgte Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;
   b. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
   c. für die behufs Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister alljährlich erfolgende Durchgehung;
   d. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;
   e. für eine nach den §§ 142 bis 144 des nämlichen Gesetzes von Amts wegen erfolgende Löschung.

2. In den Fällen c, d und e werden auch Auslagen nicht erhoben.

3. Für die Zurückweisung des Widerspruchs eines Beteiligten in den Fällen unter d und e des Absatzes 1 wird die für die Löschung in § 45 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 49.

Einsichtsgestattung.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Handelsregistereintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

2. Diese Bestimmung findet auch auf das Genossenschaftsregister Anwendung.

§ 50.

Handelsrechtliche Ordnungsstrafen.

1. Soweit das Gericht nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs die Beteiligten zur Befolgung bestehender Vorschriften oder zu einer Unterlassung durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat (Handelsgesetzbuch §§ 14, 319, 325 Nr. 9, 37 Absatz 1), werden die in Reihe A bestimmten Sätze erhoben:
   a. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;
   b. für die Verwerfung des erhobenen Einspruchs (mit oder ohne Festsetzung einer Strafe);
   c. in dem Falle b weiter für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

2. Die Gebühr unter Absatz 1 c wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

3. Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten, im Fall des Absatz 1 b, wenn eine Strafe nicht festgesetzt ist, der angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

4. Für die Androhung der Strafen, desgleichen für die gerichtlichen Verhandlungen in dem Falle, wenn der erhobene Einspruch für begründet erachtet wird, werden Gebühren nicht erhoben.

5. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 4) finden auf das Verfahren nach § 160 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

§ 51.

Sonstige gerichtliche Entscheidungen in Handelssachen.

1. Für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Das Gleiche gilt für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine Genossenschaft oder einen Beschluß der Generalversammlung einer Genossenschaft nach § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Genossenschaftsregister als nichtig zu löschen. Wird einem solchen Widerspruch stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

Sechster Abschnitt.

Binnenschiffahrt, Vereine und Stiftungen. Güterrechtsregister.

§ 52.

Schiffsregister.

1. Für die Eintragungen in das Schiffsregister werden erhoben:
   a. für die erstmalige Eintragung einschließlich der Erteilung des Schiffsbriefs 8 ℳ;
   b. für die Eintragung von Veränderungen, ausgenommen Verpfändungen (§ 53), 3 ℳ.

2. Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 400 000 Kilogramm nicht übersteigt, wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben.

3. Bei Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde die Hälfte derjenigen Gebühr erhoben, welche für die erstmalige Eintragung zu erheben gewesen wäre.

4. Die Gebühr für die Eintragung umfaßt auch die Entgegennahme der erforderlichen Anmeldung.

5. Die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister erfolgt gebührenfrei.

§ 53.

Schiffspfandrechte.

1. Bei Schiffsverpfändungen werden erhoben:
   a. für die endgültige Eintragung eines Schiffspfandrechts in das Schiffsregister die volle Gebühr nach Reihe B;

b. für auf Antrag vorgenommene Eintragungen, welche ein eingetragenes Schiffspfandrecht zum Gegenstand haben, abgesehen von der Löschung, und für Vormerkungen in Bezug auf Schiffspfandrechte fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B.

c. für jede auf Antrag erfolgende Löschung einer Eintragung nach a und b fünf Zehnteile der für die zu löschende Eintragung bestimmten Gebührensätze.

2. Für den Vermerk der Eintragungen nach Absatz 1 auf dem Schiffsbrief und auf den Urkunden über die durch das Schiffspfandrecht gesicherte Forderung, sowie für sonstige Vermerke auf diesen Urkunden werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben. Für gleichlautende Vermerke nach § 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird diese Gebühr nur einmal aus dem Gesamtbetrag der Forderung erhoben.

3. Für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 und 2 ist der Betrag der Forderung maßgebend. Erfolgen mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen oder mehrere Vermerke (Absatz 2) bei Schiffen desselben Eigentümers auf Grund einer Bewilligung und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Betrag der Forderungen erhoben. Ist der Wert des Schiffes der geringere, so ist dieser maßgebend.

§ 54.

Dispache.

1. Für die Verfügung, durch welche einem Antrage auf Bestellung eines Dispacheurs stattgegeben wird (Binnenschiffahrtsgesetz § 87 Absatz 2), sind fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B, mindestens aber 5 ℳ zu erheben.

2. Für die Zurückweisung des Antrags auf Bestellung eines Dispacheurs wird eine Gebühr von 3 bis 10 ℳ erhoben.

3. Die im Absatz 2 bestimmte Gebühr ist auch anzusetzen für die Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache und für die Verhängung von Ordnungsstrafen, durch welche Beteiligte zur Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur angehalten werden sollen.

4. Für die gerichtliche Verhandlung über die von dem Dispacheur oder dem Schiffer aufgemachte Dispache werden drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A erhoben. Auf diese Gebühr kommt eine etwa nach Absatz 1 erhobene Gebühr in Anrechnung.

5. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag.

§ 55.

Vereinsregister.

1. Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

a. für die erste Eintragung des Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen 20 bis 100 ℳ;

b. für sonstige auf Anmeldung zu bewirkende Eintragungen 5 ℳ.

2. Das Gericht ist ermächtigt, bei gemeinnützigen Vereinen die Gebühr zu a bis auf 5 ℳ, zu b bis auf 2 ℳ herabzusetzen.

3. Für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungsänderung zugelassen wird, desgleichen für die nach § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Anzeige der zuständigen Behörde und nach § 75 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amts wegen zu vollziehenden Eintragungen und für die Löschung unzulässiger Eintragungen von Amts wegen werden keine Gebühren erhoben.

§ 56.

Sonstige gerichtliche Anordnungen in Bezug auf Vereine.

Für die nach §§ 29, 86, 48 Absatz 1 und 88 verglichen mit §§ 29, 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Amtsgerichte zukommenden Entscheidungen werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

§ 57.

Güterrechtsregister.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister werden Gebühren von je 1 ℳ erhoben.

§ 58.

Ordnungsstrafen.

1. In dem Verfahren, durch welches Beteiligte zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften nach § 127 des Binnenschiffahrtsgesetzes und nach § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, werden die in § 50 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

2. Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine unzulässige Eintragung in dem Vereinsregister oder Güterrechtsregister als nichtig zu löschen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben. Wird einem solchen Widerspruche stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 59.

Einsicht, Abschriften, Auszüge u. s. w.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags in das Schiffs-, Vereins- oder Güterrechtsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

2. Für Abschriften und Auszüge aus diesen Registern und für Zeugnisse und Bescheinigungen über deren Inhalt sind die in § 47 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren anzusetzen.

3. Die Vorschriften des § 48 Absatz 1 finden hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Register entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 60.

Gebührenreihe.

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Die Gebühren werden nach der Reihe C bemessen.

3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnittes ist 1 ℳ.

§ 61.

Einseitige Verträge. Gebührenberechnung. Hinzutretende Erklärungen Dritter.

1. Für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr erhoben.

2. Für die Beurkundung zweiseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Verträge über die Annahme an Kindesstatt und über deren Aufhebung gelten stets als zweiseitige Verträge.

3. Wird zum Zweck der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so wird hierfür das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

4. Für die Gebührenberechnung nach Absatz 1 und 2 ist der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Übertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand der Beurkundung bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

5. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhang stehen (z. B Bürgschaften, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Vorrangseinräumung), so werden neben den in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Wert der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 62.

Eheverträge.

1. Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

2. Für Eheverträge, welche vor der Ehe geschlossen sind, und worin lediglich eines der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterrechte vereinbart oder aber dem überlebenden Ehegatten das Recht, den Nachlaß des vorversterbenden um den amtlichen Anschlag zu übernehmen, eingeräumt ist, wird nur die einfache Gebühr erhoben. Durch eine damit verbundene Beibringensverzeichnung tritt eine Erhöhung der Gebühr nicht ein.

3. Bei Eheverträgen, welche den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand ändern, wird der Gebührenberechnung der Wert des von der Änderung betroffenen gegenwärtigen Vermögens der Verlobten oder Ehegatten, soweit dasselbe Gegenstand einer Verfügung oder eines Anerkenntnisses ist, zugrunde gelegt. Gegenstände, welche bloß erzählungsweise erwähnt sind, insbesondere die von der Änderung nicht betroffenen Grundstücke, bleiben außer Betracht.

§ 63.

Gesellschaftsverträge.

Für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen oder Statuten (Satzungen), welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, wird bei einem Werte bis zu 100 000 ℳ das Dreifache, bei einem über 100 000 ℳ hinausgehenden Werte das Vierfache der vollen Gebühr erhoben.

§ 64.

Zustimmungserklärungen, Vollmachten und dergl.

1. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:
   a. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird;
   b. für Vollmachten;
   c. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;
   d. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;
   e. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind.

2. Bei Berechnung des Wertes kommt im Falle des Absatzes 1 a nur der Anteil des zustimmenden Teilnehmers in Betracht. Bei Vollmachten (Absatz 1 b) ist, wenn sie Generalvollmachten sind, der Wert nach § 13 Absatz 9 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist dessen Wert, der jedoch höchstens auf 50 000 ℳ anzunehmen ist, maßgebend. Ist die Vollmacht von einem Teilnehmer ausgestellt, so kommt nur dessen Anteil in Betracht.

§ 65.

Mehrere Geschäfte in einer Verhandlung.

1. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

2. Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen in einem inneren Zusammenhange, so daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in §§ 61 bis 64 bestimmten Gebühren nur einmal, gegebenenfalls nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstands der mehreren Erklärungen, erhoben.

3. Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 66.

Anerkennung des Inhalts einer schriftlichen Erklärung.

1. Für die Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung erhoben.

2. Werden gleichzeitig mit der Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werte derselben zu erheben.

§ 67.

Auflassung und grundbuchrechtliche Bewilligungen.

Für die Beurkundung einer Auflassung sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich sind, werden, sofern nicht gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird, zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 68.

Testamente und Erbverträge.

1. Für die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten und von Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die Errichtung anderer Testamente wird die volle Gebühr erhoben.

3. Wird an Stelle der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen, so werden für dessen Mitwirkung weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

4. Bei Berechnung der Gebühren finden die Bestimmungen in § 44 entsprechende Anwendung.

§ 69.

Unterschriftsbeglaubigung.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

2. Werden mehrere auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften oder Handzeichen gleichzeitig beglaubigt, so beträgt die Gebühr bei drei bis zehn Unterschriften oder Handzeichen 2 ℳ, bei mehr Unterschriften oder Handzeichen 4 ℳ.

§ 70.

Grundstücksversteigerungen.

1. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

a. für die Vorbereitung der Versteigerung insbesondere auch in dem Falle, wenn die Versteigerung dem Bürgermeister oder einem anderen Versteigerungsbeamten übertragen wird, fünf Zehnteile der vollen Gebühr;

b. für jeden von dem Notar abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;

c. für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

3. Die Gebühr wird nach dem Schätzungswert oder dem sonst ermittelten Wert der Gegenstände im Falle des Zuschlags nach dem Gebot, das den Zuschlag erhält, berechnet.

4. Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren ausgeboten, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Wert der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer wird jedoch für jeden Steigerer besonders nach dem Werte der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

5. Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werte der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

6. Schuldner der Kosten für den Zuschlag ist der Ersteher; im übrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§ 71.

Versteigerung beweglicher Sachen.

1. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage	bis zu	100	ℳ				5	vom Hundert,
„ „ „	über	100	„	bis zu	300	ℳ	3	„ „
„ „ „	„	300	„	„ „	1000	„	2	„ „
„ „ „	„	1000	„	„ „	5000	„	1	„ „
„ „ „	„	5000	„	. . . . .			½	„ „

jedoch nicht unter 2 ℳ.

2. Die Vorschrift in § 70 Absatz 3 findet Anwendung.

3. Die Kosten sind aus dem Erlöse vorweg zu entnehmen.

§ 72.

Verlosungen. Generalversammlungen.

1. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben:
   a. für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen;
   b. ebenso bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren;
   c. für die Beurkundung der Beschlüsse oder Wahlhandlungen der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

2. Im Falle a entscheidet der Wert des zu verlosenden Gegenstandes, im Falle b der Wert der auszulosenden oder zu vernichtenden Wertpapiere. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung der Wertpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Im Falle c finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des § 13 Absatz 9 Anwendung. Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 ℳ, gleichviel ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

§ 73.

Eidesabnahme, Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Registeranmeldungen.

1. Die volle Gebühr der Reihe C wird erhoben:
   a. für die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der in §§ 36, 97, 98 bezeichneten Fälle, und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden;
   b. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelung;
   c. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
   d. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein anderes bei dem Amtsgerichte geführtes Register bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern die Aufnahme nicht bei dem mit der Registerführung befaßten Gerichte erfolgt.

2. Die von Amts wegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen ist gebührenfrei.

3. Im Falle des Absatzes 1 b werden nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die Siegelung oder die Entsiegelung beschränkt.

4. Im Falle des Absatzes 1 d findet, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, § 13 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 74.

Wechsel- und Scheckproteste.

1. Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben

2. Die Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber um 1 ℳ Diese Weggebühren werden auf die zu erhebenden Tagegelder und Reisekosten aufgerechnet.

3. Die Weggebühren sind zu erheben, auch wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Scheckproteste in gleicher Weise Anwendung.

5. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Protesten werden durch das Justizministerium bestimmt.

§ 75.

Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge.

Für Ausfertigungen oder Abschriften von Urkunden, welche das Gericht oder der Notar selbst aufgenommen hat, werden außer den Schreibgebühren besondere Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch von gerichtlich erteilten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in der Verwahrung des Gerichts befindlichen notariellen Urkunden. In anderen Fällen wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen außer der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 ℳ und, wenn die Abschrift oder der Auszug mehr als acht Seiten umfaßt, für jede folgende Seite eine Zusatzgebühr von 10 ₰ erhoben.

§ 76.

Beurkundungen außerhalb des Amtslokals.

1. Wird eine der in diesem Abschnitt bezeichneten Beurkundungen auf Verlangen der Partei außerhalb des Amtslokals des Gerichts oder Notars vorgenommen, so wird neben den hierfür bestimmten Gebühren, ausgenommen in den Fällen der §§ 71, 73 Absatz 1 b und c, 74, eine Zusatzgebühr erhoben, die in den Fällen der §§ 69, 75 der dort vorgesehenen Gebühr gleichkommt, in anderen Fällen fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 ℳ und höchstens 5 ℳ beträgt.

2. Die Zusatzgebühr wird, wenn der Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten ist, auch dann angesetzt, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

3. Die Vorschriften über Erhebung von Vorschüssen für bare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

4. Bei Vornahme von Amtshandlungen an auswärtigen Amtstagen gelten die hierfür bestimmten Räumlichkeiten als Amtslokal im Sinne des Absatzes 1.

§ 77.

Beurkundungen zur Nachtzeit.

Für Beurkundung in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens werden zusätzlich zu den sonst zu erhebenden Gebühren noch weitere fünf Zehnteile derselben angesetzt.

§ 78.

Erfolglose Verhandlungen.

Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht oder der Notar über diese mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 ℳ erhoben.

§ 79.

Entwürfe zu Rechtsurkunden.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehnteile der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

2. Für Entwürfe zu Generalvollmachten, Löschungsbewilligungen oder Vorrangseinräumungen, welche lediglich in der Ausfüllung der hierfür eingeführten amtlichen Vordrucke bestehen, werden nur zwei Zehnteile der nach §§ 64 und 67 zu erhebenden Gebühren, höchstens aber 10 ℳ erhoben.

3. Wenn der nämliche Notar den Entwurf fertigt und die Unterschrift beglaubigt, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

4. Greift Absatz 3 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

Achter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 80.

Gebührenreihe.

1. In Grundbuchsachen werden die Gebühren nach der Reihe B berechnet.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, 1 ℳ.

§ 81.

Eintragung des Eigentümers.

1. Für die Eintragung des Eigentümers, einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der Auflassungserklärung und der Beurkundung des Antrags auf Eintragung, wird die volle Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr erhöht sich bei Werten über 10000 ℳ um 15 ₰ von je 100 ℳ des den Betrag von 10000 ℳ übersteigenden Wertes, wenn die Eintragung des Eigentümers auf Grund eines Kaufes oder Tausches oder auf Grund des Zuschlags in einer Zwangsversteigerung erfolgt. Als Kauf im Sinne dieser Bestimmung ist das Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft, sowie der Erwerb von Grundstücken aus einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, von den in § 45 unter III genannten Gesellschaften abgesehen, nicht zu betrachten. Die Erhöhung der Gebühr tritt auch dann nicht ein, wenn die eingetragene Erwerbung nach den §§ 33 bis 36 des Verkehrssteuergesetzes ganz oder teilweise von der Verkehrssteuer befreit bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:
   a. für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen sowie des Ehegatten des bisherigen Eigentümers, sofern die Eintragung auf Grund der Rechtsnachfolge von Todes wegen, eines Übergabsvertrags oder einer Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht;
   b. für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind;
   c. für die Eintragung des Eigentums in den Fällen des § 35 Ziffer 2 und 3 des Verkehrssteuergesetzes.

4. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die nachträgliche Eintragung der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft. Erfolgt die Eintragung zur Berichtigung eines von vornherein unrichtigen Eintrags, so ist die Eintragung gebührenfrei.

5. Erwirbt ein Miteigentümer ein gemeinschaftliches Grundstück zu Alleineigentum, so bleibt der Wert des ihm bereits zustehenden Anteils außer Betracht. Als Miteigentümer im Sinne dieser Bestimmung gilt der Miterbe sowie der Teilhaber am Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft, nicht aber auch der Teilhaber einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht im Verhältnis zur Gesellschaft, der er als Mitglied angehört.

6. Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche in demselben Grundbuchamtsbezirk liegen, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben.

7. Für die Berechnung der Gebühren ist, wenn der Erwerb der Verkehrssteuer unterliegt, der dem Ansatz der Verkehrssteuer zugrunde gelegte Wert des Grundstücks maßgebend.

8. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchamt erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch kann nach dem Ermessen des Grundbuchamts von der Zahlung eines Vorschusses für die Kosten der Auflassung und Eintragung abhängig gemacht werden.

9. Bei Werten bis zu 100 ℳ einschließlich ist der Höchstbetrag der Gebühr 1 ℳ.

§ 82.

Eintragung von Belastungen.

1. Für die Eintragung der Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, einem Vorkaufsrecht oder einer Reallast wird die einfache volle Gebühr, für die Eintragung der Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld wird das anderhalbfache der vollen Gebühr erhoben.

2. Erfolgt die Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gleichzeitig mit der Eintragung eines neuen Eigentümers zur Sicherung des von diesem geschuldeten Erwerbspreises, so wird nur die einfache volle Gebühr erhoben.

3. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubiger, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird, und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, so erfolgt die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei und wird für die neue Eintragung, soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die neue Belastung an die Stelle mehrerer älterer Belastungen tritt oder wenn sie außer auf die bisher belasteten auch auf weitere Grundstücke des nämlichen Eigentümers eingetragen wird.

4. Bei Werten bis zu 300 ℳ einschließlich werden in den Fällen dieses Paragraphen höchstens 2 ℳ erhoben.

§ 83.

Eintragung von Veränderungen, Löschungen u. s. w.

1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen, Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Als Eintrag einer Verfügungsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Eintragung der Stammgutseigenschaft, sowie die Überschreibung eines Grundstücks aus dem Bezirksgrundbuch in das für eine Standesherrschaft geführte besondere Grundbuch; der Vermerk über das Ausscheiden aus dem Bezirksgrundbuch ist in beiden Fällen Nebenverrichtung im Sinne des § 85. Bei Vormerkungen zugunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung findet § 88 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

2. Für alle Eintragungen, welche weder unter Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen oder unter §§ 81 und 82 fallen, noch auch nach §§ 85 und 86 gebührenfrei zu bewirken sind, werden drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Dazu gehören insbesondere:

a. der Vermerk der ohne Veränderung des Eigentümers stattfindenden Teilung von Grundstücken;

b. der selbständige (ohne gleichzeitige Eintragung einer Eigentumsveränderung bewirkte) Vermerk der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken, sofern nicht zufolge der Bestimmung unter k des § 86 Gebührenfreiheit eintritt;

c. die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück;

d. die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung;

e. die Eintragung der in § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen und Ansprüche;

f. die Anlegung eines Heftes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder für ein aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück;

g. das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuch, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird;

h. die nachträglich beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 85 Absatz 2 q).

In den Fällen dieses Absatzes wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 ℳ und nicht über 50000 ℳ angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Für die Löschung einer Eintragung werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch bei Werten bis 100 ℳ einschließlich höchstens eine halbe Mark und bei Werten über 100 ℳ bis einschließlich 300 ℳ höchstens 1 ℳ erhoben. Als Löschung gilt auch die Eintragung des Verzichts auf eine Hypothek sowie die Überschreibung eines Grundstücks aus dem Standesherrschaftsgrundbuch in das Bezirksgrundbuch.

4. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist der Höchstbetrag der Gebühr bei Werten bis zu 100 ℳ einschließlich 1 ℳ.

§ 84.

Gesamteintragungen.

1. Erfolgen in den Fällen der §§ 82 und 83 bei einem Grundstück oder bei mehreren, in demselben Grundbuchamtsbezirk gelegenen Grundstücken desselben Eigentümers mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben.

2 Im Sinne dieser Bestimmung (Absatz 1) gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

§ 85.

Nebenverrichtungen.

1. Die Gebühren der §§ 81 bis 83 umfassen die Entgegennahme und Beurkundung der zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung erforderlichen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen sowie die übrigen bei der Eintragung oder Löschung vorkommenden Nebenverrichtungen.

2. Nebenverrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a. bei der Eintragung des Eigentümers die Löschung des bisherigen Eigentümers und die Übertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen in ein anderes Heft;

b. die Benachrichtigung der Beteiligten von der erfolgten Eintragung (Grundbuchordnung § 55);

c. die Abschreibung eines Grundstückteils und die Eintragung desselben als selbständiges Grundstück, wenn gleichzeitig die Eintragung der Belastung des Grundstückteils erfolgt;

d. die Anlegung eines besonderen Grundbuchhefts für ein Erbbaurecht und der Vermerk der Anlegung in dem Hefte des Grundstücks, wenn die Anlegung gleichzeitig mit der Eintragung der Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts erfolgt (Grundbuchordnung § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2);

e. der Vermerk von Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, in dem Hefte des herrschenden Grundstücks, wenn derselbe gleichzeitig mit der Eintragung des Rechts in dem Grundbuchhefte des belasteten Grundstücks erfolgt, sowie die Berichtigung jenes Vermerks, wenn die Berichtigung gleichzeitig mit der

Eintragung der Änderung oder Aufhebung des Rechts erfolgt (Grundbuchordnung § 8 Absätze 1 und 2);

f. die von Amts wegen einzutragenden Vermerke hinsichtlich des Rangs, der Mitbelastung sowie der Befreiung des Vorerben von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts und der Ernennung eines Testamentsvollstreckers nach Grundbuchordnung § 46 Absätze 1 und 2, §§ 49, 52 und 53;

g. die gleichzeitig erfolgende Eintragung einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Bestimmung des Rangverhältnisses (Bürgerliches Gesetzbuch § 879 Absatz 3, Grundbuchordnung § 46 Absatz 3);

h. die Eintragung des Vorbehalts, ein anderes Recht mit Vorrang vor dem eingetragenen Rechte eintragen zu lassen (Bürgerliches Gesetzbuch § 881);

i. die Bestimmung des Höchstbetrags, der im Falle der Zwangsversteigerung für das eingetragene Recht aus dem Erlöse zu ersetzen ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 882), falls diese Eintragung gleichzeitig mit der des Rechts erfolgt;

k. die gleichzeitige Eintragung der Ausschließung der Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs (Bürgerliches Gesetzbuch § 1116);

l. die gleichzeitige Bestellung eines Vertreters des jeweiligen Gläubigers nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

m. die gleichzeitige Eintragung, daß zur Löschung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten oder sonst zeitlich beschränkten Rechts der Nachweis des Todes oder des Eintritts des Endpunkts des Rechts genügen soll (Grundbuchordnung § 23 Absatz 2, § 24);

n. die gleichzeitige Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung § 800);

o. die Vernichtung von Hypothekenbriefen oder Grundschuldbriefen oder Rentenschuldbriefen (Grundbuchordnung § 69);

p. die Vermerke, welche aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch auf den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief gesetzt werden;

q. die gleichzeitg mit der Eintragung eines Eigentümers oder einer Belastung beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 83 Absatz 2 h);

r. die gleichzeitig mit der Eintragung der Eigentumsveränderung erfolgende Eintragung der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken;

s. die gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumserwerbs erfolgende Eintragung des Ausscheidens von Grundstücken auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung.

3. Gleichzeitigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe k bis n liegt vor, wenn die Verrichtung gleichzeitig mit der Belastung erfolgt.

§ 86.

Gebührenfreie Eintragungen.

Die folgenden Eintragungen und Löschungen, welche im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei:

a. Einschreibungen, welche erfolgen behufs Herstellung der Übereinstimmung der Angaben des Grundbuchs mit dem Lagerbuch über die tatsächliche Beschaffenheit (Lage, Größe, Bebauung) der Grundstücke;
b. Einschreibung des Steuerwerts und des Feuerversicherungsanschlags;
c. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden nach §§ 28 und 29 des Grundbuchausführungsgesetzes erfolgenden Eintragungen;
d. die durch Verlegung der Gemarkungsgrenzen veranlaßten Eintragungen (Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betreffend);
e. die Eintragungen nach Konkursordnung §§ 113, 114, 116 und 163 Absatz 3 (vgl. Konkursordnung § 115);
f. die von Amts wegen erfolgende Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen nach § 18 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 der Grundbuchordnung;
g. die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts und deren Löschung nach § 76 der Grundbuchordnung;
h. die Grundbuchberichtigung nach § 54 der Grundbuchordnung;
i. die Vermerke über Änderung des Namens, Standes, Berufs und Wohnortes des Berechtigten im Grundbuch;
k. die selbständige Eintragung der in der Natur schon vollzogenen Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) eines Grundstücks von weniger als 9 Ar mit einem anderen Grundstück.

§ 87.

Erteilung von Hypothekenbriefen. Vermerke auf denselben u. s. w.

1. Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden drei Zehnteile, für die Erteilung eines neuen Briefs an die Stelle eines anderen oder für die Herstellung eines Teilbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für Vermerke auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht als gebührenfreie Nebenverrichtung gelten (§ 85 Absatz 2 p), wird ein Zehnteil der vollen Gebühr, höchstens aber 10 ℳ erhoben.

3. Für Vermerke auf den Teilschuldverschreibungen über eine nach §§ 1187 bis 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragene Hypothek werden außer den Schreibgebühren zwei Zehnteile der vollen Gebühr aus dem Betrag der durch die Hypothek gesicherten Forderung erhoben.

§ 88.

Wertsberechnungen bei Belastungen u. s. w.

1. Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Übergang von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschuld und Rentenschuldbriefen wird der Wert nach dem Betrag der Geldsumme, für welche die Grundstücke haften, berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Wert nach dem Betrag des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

3. Wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung oder für eine Grund- oder Rentenschuld eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden, ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, falls derselbe der geringere ist.

4. Erfolgt eine Löschung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses, so wird bei Berechnung der Gebühr im Falle der Entlastung eines Trennstücks dessen Wert, im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes der Wert des Rechtes zugrunde gelegt.

§ 89.

Unschädlichkeitsfeststellung.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Bei Berechnung der Gebühr wird im Falle des Artikels 27 a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Wert des Trennstückes, im Falle des Artikels 27 f daselbst der Wert des Rechts zugrunde gelegt.

§ 90.

Schuldrechtlicher Grundstücksveräußerungsvertrag.

Für die Beurkundung des schuldrechtlichen Grundstücksveräußerungsvertrags (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Grundbuchbeamten oder beim staatlichen Grundbuchamt durch den Hilfsbeamten werden die für die notarielle Beurkundung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 91.

Unterschriftsbeglaubigung durch Beamte des Grundbuchamts.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch die dafür zuständigen Beamten des Grundbuchamts werden in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben. In anderen Gemeinden wird hierfür die Hälfte der Sätze, mindestens aber eine halbe Mark, erhoben.

§ 92.

Einsicht des Grundbuchs.

1. Die Gebühr für Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten beträgt 1 ℳ.

2. Dieselbe wird für jeden Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhoben. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

3. Nimmt die Einsicht bezüglich eines Eigentümers mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stunde um eine halbe Mark. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Von Personen, welche als Inhaber von Rechten in die Grundbücher eingetragen oder von diesen zur Einsichtnahme ermächtigt sind, ist, soweit diese Rechte in Betracht kommen, nur die Hälfte obiger Gebühr zu erheben.

5. Den öffentlichen Behörden und Beamten des Reichs, des Großherzogtums und der anderen Bundesstaaten steht die Einsicht kostenfrei zu, wenn sie aus dienstlichen Gründen erfolgt.

6. Die im Anhörungsverfahren bei oder nach der Umschreibung aus den bisherigen Grund- und Pfandbüchern in die Grundbuchhefte erfolgende Einsicht des Grundbuchs und der Grundbuchakten ist gebührenfrei.

§ 93.

Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen.

1. Wenn von den zur Begründung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch vorgelegten Urkunden beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für die Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Die Gebühr kommt für Abschriften, die auf Grund desselben Antrags und bezüglich desselben Eigentümers erteilt werden, nur einmal in Ansatz; Eheleute und Miteigentümer gelten hierbei als eine Person. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für die Bescheinigung (Zeugnis), daß eine bestimmte Person als Eigentümer bestimmter Grundstücke eingetragen oder daß sie als solcher nicht eingetragen ist, desgleichen für die Bescheinigung, daß auf bestimmte Liegenschaften keine Lasten eingetragen sind, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Für andere Bescheinigungen über den Inhalt des Grundbuches beträgt die Gebühr 2 ℳ.

4. Wenn der Wert eines Grundstücks den Betrag von 10000 ℳ übersteigt, erhöhen sich die Gebühren für die Bescheinigung (Absatz 3) auf das Doppelte.

5. Die Gebühr der Absätze 3 und 4 wird nur einmal erhoben, auch wenn das nämliche Zeugnis mehrere selbständige Bescheinigungen, insbesondere die Eigentums- und Lastenzeugnisse für Nachlaßverhandlungen, umfaßt.

6. Auf die Gebühren nach Absatz 2 bis 4 findet die Gebührenfreiheit (§ 12) keine Anwendung.

§ 94.

Erbbaurecht, Bergwerkseigentum und dergleichen.

1. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften finden auf das Erbbaurecht, das Bergwerkseigentum und die in § 34 des Grundbuchausführungsgesetzes bezeichneten Berechtigungen entsprechende Anwendung. Für die Eintragung des Bergwerkseigentümers im Falle der Zusammenlegung mehrerer bis dahin verschiedenen Berechtigten gehörigen Bergwerke wird jedoch nur die Hälfte der Gebühren nach Reihe B erhoben.

2. Für die Eintragung der Verleihung des Bergwerkseigentums wird die volle Gebühr erhoben. Der Wert des Bergwerkseigentums wird, wenn nur ein Mineral verliehen wurde, zu 10000 ℳ, bei Verleihung mehrerer Mineralien für jedes weitere Mineral um 5000 ℳ

höher, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch für ein Mineral nicht unter 1000 ℳ und nicht über 50000 ℳ angenommen.

§ 95.

Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks. Abschriften und Kopien.

1. Für Gestattung der Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks samt Zubehör wird eine Gebühr von einer halben Mark für jede angefangene Stunde erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist eine halbe Mark.

2. Die Vorschrift des § 92 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

3. Für Abschriften aus dem Lagerbuch werden als Schreibgebühr 5 ₰ für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je 10 ₰ für die angefangene Seite erhoben. Der Mindestbetrag der Abschriftsgebühr ist eine halbe Mark.

4. Für die Anfertigung von Kopien aus dem Vermessungswerk durch das Grundbuchamt wird eine Gebühr von 1 ℳ für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit erhoben.

§ 96.

Gemeindegrundbuchamt.

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet ist.

2. In diesem Falle sind — unbeschadet der Vorschrift in § 30 Absatz 5 des Grundbuchausführungsgesetzes — die im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Kosten für die Gemeindekasse zu erheben.

3. Die Kosten für Beurkundung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags durch den Gemeindegrundbuchbeamten werden von der Gemeinde für die Staatskasse erhoben. Für die Erhebung und Ablieferung hat die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, welche vom Justizministerium im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt wird.

Neunter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 97.

Offenbarungseid.

Für Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben.

§ 98.

Ernennung von Sachverständigen, Verwahrern und dergl.

1. Für Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache in den Fällen, in welchen jemand diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Dieselbe Gebühr wird erhoben für die Bestellung des Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Anordnung einer Verwaltung der Nießbrauchsache nach §§ 1052, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dieselbe nicht von dem Prozeß- oder Vollstreckungsgerichte ausgeht, sowie für die in § 1246 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

§ 99.

Bewilligung der öffentlichen Zustellung und dergl.

Zwei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 176 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

c. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers in den Fällen der §§ 1141 Absatz 2, 1192, 1200 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 100.

Ersuchen um Rechtshilfe.

1. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht badischen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Ersuchens einer anderen nicht badischen Behörde, welche in dem betreffenden Staate die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts wahrnimmt, in diesen Angelegenheiten sind außer den baren Auslagen zu erheben:

a. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;

b. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A, jedoch nicht über 10 ℳ;

c. in allen anderen Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 ℳ.

2. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, von Erhebung der in Absatz 1 bestimmten Gebühren in Bezug auf diejenigen Staaten abzusehen, in welchen für die Erledigung gleichartiger Ersuchen Gebühren nicht erhoben werden.

§ 101.

Generalklausel.

1. Für von Gerichten oder Notaren zu erledigende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche weder eine Gebühr bestimmt, noch die gebührenfreie Erledigung vorgesehen ist und welche nicht bloß als Nebengeschäfte anderer gebührenpflichtiger Geschäfte anzusehen sind, werden fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe C, daneben gegebenenfalls Reisekosten und Zusatzgebühren nach § 76 erhoben.

2. Die Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 2 ℳ, werden erhoben für die dem Notar in amtlicher Eigenschaft obliegende Erhebung und Ablieferung von Geld außerhalb der Zwangsvollstreckung, sowie für die durch einen Notar erfolgende Verwahrung von Wertpapieren.

Dauert die Verwahrung länger als zwei Monate, so erhöht sich die Gebühr um ein Zehnteil der vollen Gebühr für jeden weiteren Monat; jeder angefangene Monat wird voll gerechnet.

3. Auf Grundbuchsachen (achter Abschnitt) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 102.

Belohnung der Notare für Rat und Gutachten.

1. Die Belohnung der Notare für Ratserteilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Übereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere für eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 79), darf eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rat oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen sechs Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rat oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.

3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen und in Fällen, in welchen ein Übereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Zehnter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 9.

§ 103.

Gebührenfreiheit für Nebengeschäfte und für Anträge und dergl.

1. Die im zweiten bis neunten Abschnitt für einzelne Geschäfte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts, Notariats oder Grundbuchamts einschließlich der Nebenverrichtungen.

2. Die Aufnahme von Anträgen, Gesuchen, Erklärungen oder Beschwerden erfolgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gebührenfrei.

§ 104.

Zurücknahme von Anträgen.

1. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Zehnteil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 6 *M*.

2. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme des Antrags ist die Gebühr für die Zurücknahme von dem Werte des zurückgenommenen Teils nur insoweit zu erheben, als die Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Tätigkeit auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

3. Wurde eine Vereinbarung Beteiligter beurkundet, so wird die in §§ 60 bis 79 bestimmte Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 105.

Zurückweisung von Anträgen.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 10 ℳ.

§ 106.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden erhoben:

a. in den Fällen des § 41 fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B;
b. im übrigen fünf Zehnteile der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben wäre.

§ 107.

Vollstreckbare Ausfertigungen u. s. w.

1. Auf die Entscheidung über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen finden in allen Fällen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

2. Das Gleiche gilt von der Entscheidung über die Festsetzung der einem Beteiligten von einem anderen zu erstattenden Kosten und von der Erteilung von Rechtskraftzeugnissen.

§ 108.

Beschwerdeinstanz.

1. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird eine Gebühr nur erhoben, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

2. In allen Fällen des Absatzes 1 ist dieselbe Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, und, wenn für die Angelegenheit in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A. Die Gebühr beträgt in beiden Fällen mindestens 1 ℳ und höchstens 20 ℳ.

3. Wird eine Beschwerde zurückgenommen, bevor auf dieselbe eine Entscheidung erlassen ist, so findet § 104 Anwendung.

§ 109.

Unentschuldigtes Nichterscheinen oder Zuspätkommen.

1. Für einen durch unentschuldigtes Nichterscheinen eines Beteiligten vereitelten Termin wird eine von dem Gericht, Notariat oder Grundbuchamt festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 ℳ und höchstens auf 20 ℳ zu bemessen ist, erhoben.

2. Wird die Erledigung eines Geschäfts durch verspätetes Erscheinen eines Beteiligten erheblich verzögert und wird die Verspätung nicht genügend entschuldigt, so kann eine Gebühr von 1 bis 10 ℳ erhoben werden.

3. Diese Gebühren nebst den entstandenen baren Auslagen fallen dem Säumigen zur Last.

§ 110.

Gebühr für Akteneinsicht.

Für Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur und für deren Vorlegung zur Einsicht wird, wenn sie nicht zum Zwecke eines anderen Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Elfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 111.

Ersatzmäßige Auslagen.

1. An baren Auslagen werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, erhoben:
   a. die Schreibgebühren;
   b. die bei Übermittelung gegen Beurkundung erwachsenden Postgebühren;
   c. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
   d. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
   e. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
   f. die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
   g. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
   h. die Kosten eines Transports von Personen;
   i. die Haftkosten.

2. Schreibgebühren werden erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften, mögen sie von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

3. Schreibgebühren werden nicht erhoben für Ausfertigungen und Abschriften solcher Verfügungen, welche selbst nicht gebührenpflichtig sind und nicht im Wege der Zustellung übermittelt werden.

4. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 ₰, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, bei Doppelurschriften und Teilzetteln jedoch den doppelten Betrag, neben welchem eine Gebühr nicht erhoben wird.

5. Das Justizministerium kann anordnen, daß die zu erhebenden Schreibgebühren einen bestimmten Bruchteil der Geschäftsgebühr nicht übersteigen dürfen.

6. Für Behändigungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zu übermittelnden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 112.

Pauschsätze für nicht zu ersetzende bare Auslagen.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Deckung der baren Auslagen für von Amts wegen zu erteilende Ausfertigungen und Abschriften sowie für Zustellungen einschließlich der hierbei erwachsenden Postgebühren Pauschsätze zu erheben, bestehend in einem Bruchteil der für das Geschäft anzusetzenden Gebühren.

§ 113.

Auswärtige Amtsverrichtungen der Notare.

1. Für Amtsverrichtungen des Notars außerhalb seines Wohnsitzes, welche dieser auf Antrag vorgenommen hat, wird, wenn die Entfernung des Wohnsitzes vom Geschäftsort mehr als 2 Kilometer beträgt, an Auslagen für Tagegelder und Reisekosten, unbeschadet der Vorschriften

der §§ 74 und 76, von den Beteiligten ein Betrag von 40 ₰ für je ein Kilometer des zurückgelegten Weges erhoben. Dabei werden der Hin- und der Rückweg zusammengerechnet. Jedes angefangene Kilometer wird für voll berechnet. Für Geschäfte, welche auf auswärtigen Amtstagen oder Grundbuchtagen vorgenommen werden, findet jedoch ein Ersatz der genannten Auslagen nicht statt.

2. Für von Amts wegen vorzunehmende Geschäfte der Notare wird ein Ersatz der Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von den Beteiligten nicht erhoben.

§ 114.

Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen eingefordert. In den Fällen des siebenten Abschnitts ist jedoch mindestens die in § 76 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem anderen zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

2. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten vorgenommen, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung eines jeden derselben an Reisekosten entstanden wären.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Beteiligten nichts erhoben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ansätze für auswärtige Geschäfte der Notare (§ 113) entsprechende Anwendung.

Zwölfter Abschnitt.

Amtsverrichtungen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

§ 115.

Grundstücksschätzungen durch den Gemeinderat und dergl.

1 In den Städten der Städteordnung kostet die amtliche Schätzung des Werts von Grundstücken durch den Stadtrat oder die von diesem gebildete Kommission:

a.	wenn der Schätzungswert 3 000 ℳ nicht übersteigt													3	ℳ,
b.	bei einem Schätzungswert von mehr als					3 000	ℳ	bis zu		5 000	ℳ	.	.	5	„
c.	„	„	„	„	„	5 000	„	„	„	10 000	„	.	.	10	„
d.	„	„	„	„	„	10 000	„	„	„	20 000	„	.	.	15	„
e.	„	„	„	„	„	20 000	„	„	„	30 000	„	.	.	20	„
f.	„	„	„	„	„	30 000	„	„	„	50 000	„	.	.	25	„
g.	bei einem höheren Schätzungswert von je 10 000 ℳ mehr													1	„.

2. In anderen Gemeinden beträgt die Gebühr für die Schätzung durch den Gemeinderat die Hälfte obiger Sätze. Außerdem wird in diesen Gemeinden, wenn der Ratschreiber bei-

gezogen wird, für dessen Mitwirkung bei einem Wert bis zu 1000 ℳ eine Gebühr von einer halben Mark, bei einem höheren Werte eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

§ 116.

Gebührenberechnung bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers.

1. Für die gleichzeitige Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühren aus dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke statt. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

2. Im Falle des Absatzes 1 erhöht sich die Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 von einem Gesamtwerte von mehr als 3000 ℳ ab um 10 ₰ für jedes geschätzte Grundstück, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 ℳ.

3. In den Sätzen des § 115 ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit der Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen, insbesondere die Niederschrift der Schätzung, inbegriffen.

§ 117.

Zuzug besonderer Sachverständiger zur gemeinderätlichen Schätzung.

1. Müssen zu der durch den Gemeinderat (Stadtrat, stadträtliche Kommission) vorzunehmenden Schätzung besondere Sachverständige zugezogen werden, so sind in Ermangelung einer Vereinbarung deren Gebühren nach Verhältnis ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen, jedoch soll die Gebühr eines Sachverständigen 20 ℳ für den Tag nicht übersteigen.

2. Neben diesen Sachverständigengebühren werden für die Tätigkeit des Gemeinderats (Stadtrats) oder der Schätzungskommission die Gebühren nach § 115 nur zur Hälfte erhoben. Eine Erhöhung der Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 und § 116 Absatz 2 tritt nicht ein.

3. Für eine nötig gewordene Reise ist dem Sachverständigen eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren.

§ 118.

Grundstücksschätzung durch ständige öffentliche Schätzer.

1. Für Grundstücksschätzungen durch einen ständigen öffentlichen Schätzer nach § 48 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes wird die Hälfte der durch § 115 bestimmten Gebühren, jedoch mindestens der Betrag von 2 ℳ und nicht mehr als 20 ℳ erhoben.

2. Muß an Stelle des ständigen Schätzers ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, so richtet dessen Belohnung sich nach § 117.

§ 119.

Unterschriftsbeglaubigungen durch Bürgermeister und Gemeindebeamte.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch den Bürgermeister oder einen anderen zuständigen Gemeindebeamten werden in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben.

2. In anderen Gemeinden wird hierfür die Hälfte der Sätze, mindestens aber eine halbe Mark, erhoben.

3. Überläßt in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, der Bürgermeister (Gemeindebeamte) die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Ratschreiber, so hat dieser die Hälfte der zu erhebenden Beglaubigungsgebühr anzusprechen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unterschriftsbestätigungen durch Bürgermeister oder Gemeindebeamte, für welche die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Für solche Fälle werden die Gebühren durch landesherrliche Verordnung geregelt.

§ 120.

Abfassung von grundbuchrechtlichen Bewilligungen u. s. w.

1. Wenn die Abfassung einer Bewilligung oder einer sonstigen Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist und der Beglaubigung bedarf, dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen wird, so ist dafür neben der Schreibgebühr (§ 128) eine Gebühr von einer halben Mark, wenn aber der Wert 2000 ℳ übersteigt, eine Gebühr von 1 ℳ, und wenn der Wert 10000 ℳ übersteigt, eine Gebühr von 2 ℳ zu erheben. Die Gebühr für die Beglaubigung (§§ 91 und 119) wird hierdurch nicht berührt.

2. Für die Abfassung von Anträgen und sonstigen Erklärungen, welche einer Beglaubigung nicht bedürfen, erhält der Gemeindebeamte, dem die Abfassung übertragen wird, nur die Schreibgebühr (§ 128).

§ 121.

Dorftestamente.

Testamente, welche vor dem Bürgermeister, Stabhalter oder Verwaltungsratsvorsitzenden errichtet werden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2249 und 2250, Rechtspolizeigesetz §§ 38 und 39), unterliegen den nämlichen Gebühren wie notarielle Testamente.

§ 122.

Gutachten und Berichte.

1. Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte, mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte, werden von der ersten Seite 80 ₰, von jeder weiteren Seite 20 ₰ erhoben.

2. Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben berechnet. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 123.

Ortsgerichte: a. Allgemeines.

1. Für Verrichtungen der Ortsgerichte, für welche keine Geschäftsgebühren bestimmt sind, werden nach Maßgabe des Zeitaufwands die in §§ 124 und 125 bestimmten Gebühren erhoben.

2. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Für den Weg darf höchstens die Entfernung zwischen dem Dienstraum, in dessen Ermangelung zwischen der Wohnung des Ortsrichters und dem Geschäftsort zugrunde gelegt werden.

3. Die Gebühr wird, wenn mehrere Ortsrichter tätig geworden sind, für jeden besonders berechnet.

4. Für die vom Ortsgericht auf Grund der durch einen Ortsrichter vorgenommenen Vorerhebungen gepflogene Beratung und Beschlußfassung darüber, ob eine Nachlaßsicherung vorzunehmen sei, wird keine Gebühr erhoben.

§ 124.

b. In den Städten der Städteordnung.

1. In den Städten der Städteordnung beträgt die Gebühr für die Stunde

bei einem Werte von 500 ℳ oder weniger . . . . 50 ₰
" " " " mehr als 500 ℳ bis 1000 ℳ 55 "
" " " " " " 1000 " " 2000 " 60 ".

Die ferneren Wertsklassen bis 10000 ℳ einschließlich steigen um je 1000 ℳ und die Gebühren um je 5 ₰, bei noch höheren Werten steigen die ferneren Wertsklassen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 5 ₰, jedoch nicht höher als bis zu 2 ℳ.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 ℳ.

3. Angefangene Stunden werden für voll gerechnet. Vom nämlichen Tag darf die Gebühr nicht für mehr als 10 Geschäftsstunden berechnet werden.

§ 125.

c. In anderen Gemeinden.

1. In anderen Gemeinden betragen die Gebühren:

a. wenn sie über 4000 Einwohner zählen oder Amtsgerichtssitze sind:

für eine Stunde oder weniger . . . 1 ℳ 80 ₰
für jede weitere Stunde . . . . . — " 60 "
für einen ganzen Tag . . . . . 6 " — "

b. sonst:

für eine Stunde oder weniger . . . 1 ℳ 20 ₰
für jede weitere Stunde . . . . . — " 40 "
für einen ganzen Tag . . . . . 4 " — "

2. Bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden ist ein ganzer Tag zu berechnen; bei Berechnung der Gebühren für weniger als einen ganzen Tag ist jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 126.

Versteigerungen. Schätzung beweglicher Sachen.

1. Die Vorschriften der §§ 123 bis 125 finden auch Anwendung

a. bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte und

b. bei der amtlichen Schätzung der vom Notariat oder Ortsgericht zu verzeichnenden beweglichen Sachen durch die hierfür bestellten öffentlichen Schätzer.

2. Werden an Stelle der ständigen öffentlichen Schätzer im Einzelfalle andere Personen als Schätzer zugezogen, so findet die Vorschrift in § 117 Absatz 1 und 3 Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 127.

Wertsberechnung.

1. Für die Wertsberechnung nach § 124 und § 126 ist der Schätzungswert, bei Versteigerungen der Erlös maßgebend.

2. Führen die ortsgerichtlichen Vorerhebungen zu dem Ergebnis, daß Nachlaßsicherung zu unterlassen sei, so wird der Gebührenbemessung ein Wert von 1000 ℳ zugrunde gelegt. Wird auf Grund solcher Vorerhebungen Nachlaßsicherung vorgenommen, so wird für den Ortsrichter, welcher die Vorerhebungen gemacht hat, die Gebühr nach der für die Vorerhebungen und Nachlaßsicherung zusammen aufgewendeten Zeit einheitlich berechnet.

3. Bei ortsgerichtlicher Nachlaßsicherung wird der Wert liegenschaftlichen Vermögens, sofern sich die Tätigkeit des Ortsgerichts darauf überhaupt erstreckt, höchstens zu 1000 ℳ angenommen und für die auf Nachlaßpapiere und Geschäftsbücher sich beziehenden Verrichtungen der Gebührenberechnung ein Wert von höchstens 10000 ℳ zugrunde gelegt.

4. Nimmt ein Geschäft im ganzen mehr als einen Tag in Anspruch, so werden für diejenigen Verrichtungen des Ortsgerichts, welche sich auf bares Geld, Wertpapiere und Schuldurkunden beziehen, die Gebühren nach der auf diese Verrichtungen aufgewendeten Zeit getrennt berechnet.

5. Auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Mindestbetrag der Gebühr 1 ℳ.

§ 128.

Auslagenersatz.

1. In den Fällen dieses Abschnitts wird neben den Gebühren für notwendige Auslagen Ersatz erhoben.

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren, Reisekosten und Tagegelder sowie die Bezüge der Hilfspersonen.

3. Schreibgebühren werden in den durch § 111 Absatz 4 bestimmten Sätzen erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften Für Gutachten und Berichte, welche der Gebühr des § 122 unterliegen, werden keine Schreibgebühren erhoben.

4. Die Reisekosten und Tagegelder der Gemeindebeamten und die Bezüge der Hilfspersonen werden durch Verordnung geregelt. Werden mehrere Geschäfte auf der nämlichen Reise vorgenommen, so werden die Reisekosten und Tagegelder auf dieselben nach Verhältnis des Zeitaufwands verteilt.

§ 129.

Erhebung für die Gemeindekasse oder (ausnahmsweise) Staatskasse.

1 Die in diesem Abschnitt bestimmten Kosten werden — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — für die Gemeindekasse erhoben.

2. Durch Verordnung kann — unbeschadet der Ansprüche der Bezugsberechtigten — bestimmt werden, daß solche Kosten durch die Staatskasse zu erheben sind, wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder des Gemeindebeamten mit einem Geschäfte zusammenhängt, für welches an die Staatskasse Kosten zu zahlen sind.

3. Über Beschwerden gegen den Ansatz von Kosten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art wird im Justizaufsichtswege entschieden.

4. Die Aufsichtsbehörde kann — vorbehaltlich disziplinärer Ahndung — den Ersatz dessen, was den Vorschriften dieses Abschnitts zuwider an Kosten zu viel erhoben ist, anordnen.

§ 130.

Bezüge der Gemeindebeamten und Auszahlung an diese.

1. Die Gemeindebeamten erhalten die ihnen für ihre Verrichtungen zukommenden Bezüge aus der Gemeindekasse oder Staatskasse, je nachdem nach § 129 die Kosten in die eine oder andere fließen. Das gleiche gilt für die ständigen öffentlichen Schätzer (§§ 118 und 126).

2. In den Städten der Städteordnung ist die Festsetzung der Bezüge der Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen der Gemeinde überlassen.

3. In anderen Gemeinden haben die Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen die daselbst festgesetzten Beträge aus der Gemeindekasse zu beziehen. Eine anderweite Regelung ihrer Bezüge kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes besagen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern festgesetzt werden.

4. Den Gemeindebeamten stehen im Sinne dieses Abschnittes die Mitglieder der städtischen Schätzungskommission (Grundbuchausführungsgesetz § 31 Absatz 2) gleich.

§ 131.

Armensachen.

In Armensachen werden für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen der Gemeindebeamten fallen der Gemeinde zur Last.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 132.

Gebührenfreiheit. Reisekostenverteilung.

Die Bestimmungen des § 12 über Gebührenfreiheit und des § 114 über Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte finden auf die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gleichfalls Anwendung.

§ 133.

Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes auf besondere Gerichte u. s. w.

Die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch Anwendung bei denjenigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nach Landesrecht von besonderen Gerichten oder aber in einem Verfahren, dessen Gestaltung der Landesgesetzgebung überlassen ist, von den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 134.

Gemeindegerichte.

1. Für die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich 1 ℳ und werden bei höherem Streitwerte 2 ℳ erhoben. Diese Gebühr kommt im Falle der Erledigung durch Vergleich nicht zum Ansatz.

2. Im Mahnverfahren werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

a. bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich für den Zahlungsbefehl 30 ₰, für den Vollstreckungsbefehl 20 ₰;

b. bei einem höheren Streitwerte für den Zahlungsbefehl 60 ₰, für den Vollstreckungsbefehl 40 ₰.

3. Für die Anordnung des dinglichen Arrestes oder für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, sowie für die Entscheidung, welche den hierauf gerichteten Antrag zurückweist, werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich 50 ₰;

bei einem höheren Streitwerte 1 ℳ.

4. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 120c und 120e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) werden die in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

5. Weitere Gebühren werden nicht erhoben, vorbehaltlich der Berechnung von Auslagen.

§ 135.

Kompetenzkonflikte.

Bei dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten richten sich die Gerichtsgebühren nach den Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen ist.

§ 136.

Ersuchen um Rechtshilfe.

Für die von badischen Gerichten geleistete Rechtshilfe auf Ersuchen nicht badischer Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, werden nach Maßgabe des § 100 die dort bestimmten Gebührensätze erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 137.

Allgemeines.

1. Im Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften

im ersten, zehnten und elften Abschnitt des ersten Teils sowie in §§ 115 bis 118 dieses Gesetzes Anwendung.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Hierauf findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung; soweit die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts dem Notariat übertragen sind, kommt diesem die Entscheidung zu.

3. Neben dem nach §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes Zahlungspflichtigen haftet der Schuldner im Umfange des § 788 der Zivilprozeßordnung als Gesamtschuldner für die Kosten der Zwangsvollstreckung.

4. Die in §§ 104, 105 und 108 dieses Gesetzes bestimmten Höchstbeträge finden in Zwangsvollstreckungssachen keine Anwendung.

5. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Sätzen der Gebührenreihe A berechnet.

§ 138.

Anordnung der Vollstreckung.

1. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung sowie auf Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu diesem Verfahren.

2. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; in sonstigen Fällen bemessen sich die Gebühren nach der Hälfte des Werts des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.

3. Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 139.

Zwangsversteigerungen.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

a. für die Erlassung der Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

b. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

c. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnteil;

d. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile, wenn aber statt des gerichtlichen Verteilungsverfahrens ein solches nach § 144 des Zwangsversteigerungsgesetzes stattfindet oder im Falle des § 143 dieses Gesetzes die Einigung der Beteiligten dem Gerichte nach Zustellung der Bestimmung des Verteilungstermins, jedoch vor dessen Beginn nachgewiesen wird, ein Zehnteil;

e. für den Termin zur weiteren Ausführung des Teilungsplans (§§ 139, 141, 157 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) zwei Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Die Gebühr für die Erlassung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt worden ist.

4. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, sobald nach dem Aufruf in die Verhandlung eingetreten worden ist.

5. Für die nach Absatz 1 bis 4 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse erhoben werden können.

§ 140.

Zuschlag.

1. Für den Beschluß, durch den im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt wird, sind zwei Zehnteile der vollen Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als das Zweifache der Gebühr nach Reihe C betragen würde.

2. Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei der Berechnung der Gebühr der dem Ersteher bereits zustehende Anteil an dem versteigerten Gegenstand außer Betracht.

3 Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben sowie der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Teilhaber als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft.

4. Wird der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt worden ist, aufgehoben, so wird für denselben keine Gebühr erhoben.

5. Die Gebühren für den Zuschlag werden vom Ersteher erhoben.

§ 141.

Wertsberechnung.

1. Die nach dem § 139 Absatz 1a bis c zu erhebenden Gebühren werden nach dem Schätzungswert, die Gebühren für das Verteilungsverfahren (§ 139 Absatz 1d und e) nach dem Wert der zur Verteilung gelangenden Beträge berechnet. Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so werden die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet.

2. Die Gebühr des § 140 wird, falls das Meistgebot den Schätzungswert übersteigt, nach dem Meistgebot, andernfalls nach dem Schätzungswerte berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so wird die in § 140 bestimmte Gebühr nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 142.

Fälligkeit der Gebühren.

1. Die in § 138 bezeichneten Gebühren werden mit der Erlassung des Beschlusses, die in § 139 bezeichneten Gebühren werden mit der Feststellung des Teilungsplans (Zwangsversteigerungsgesetz § 113 Absatz 1), die Gebühr für den Zuschlag (§ 140) wird mit der Rechtskraft des Zuschlags fällig.

2. Wird das Verfahren vor Feststellung des Teilungsplans aufgehoben, so werden die in § 139 bezeichneten Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Ist das Verfahren eingestellt, so werden — unbeschadet der Vorschußpflicht des Antragstellers nach § 137 Absatz 2 — mit dem Ablauf eines Jahres seit Anordnung der Zwangsversteigerung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 143.

Zwangsverwaltung.

1. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr der Zwangsverwaltung, wobei ein begonnenes Jahr als voll gezählt wird, außer der Gebühr des § 138 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Gebühren werden nach demjenigen Betrag der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, zur Verteilung gelangt.

4. Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung des letzteren dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen worden, so werden Gebühren nach Absatz 1 nicht erhoben.

5. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres fällig. Wird jedoch das Verfahren vor dem Schluß des Verwaltungsjahres aufgehoben, so werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig. Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablaufe eines Jahres seit Erlassung des Beschlusses auf Anordnung der Zwangsverwaltung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

6. Die Bestimmung in § 139 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 144.

Hinterlegung des Steigerungserlöses.

1. Mußte der dem Berechtigten zukommende Betrag von dem Vollstreckungsgericht hinterlegt werden, so ist für die hierdurch verursachte Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts ein Zehnteil der vollen Gebühr aus dem hinterlegten Betrage, mindestens aber 1 ℳ und nicht mehr als 10 ℳ, zu erheben.

2. Zur Zahlung dieser Gebühr ist der zum Empfang des hinterlegten Betrags Berechtigte verpflichtet.

§ 145.

Gebühren für die Tätigkeit des Grundbuchamts.

1. Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung der Sicherheitshypothek für die Forderung gegen den Ersteher.

2. Die Gebühren für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer und für die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher sind von dem Ersteher zu erheben.

3. Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird die Erhebung von Auslagen, insbesondere von Schreibgebühren, nicht ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 146.

Anrufung des Amtsgerichts.

Wird eine Änderung der Entscheidung des Notars verlangt, so erfolgt das Verfahren des Amtsgerichts (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz) gebührenfrei.

§ 147.

Schiffe.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes sowie eines solchen ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Hiernach werden insbesondere für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Registergerichts Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher (§ 145).

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 148.

Verwaltungsangelegenheiten bei Justizbehörden.

1. Bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von Justizbehörden zu erledigen sind, finden die Vorschriften des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

2. Dabei sind in Bezug auf den Kostenansatz die Amtsgerichte, Notariate und Grundbuchämter den Bezirksämtern, die Landgerichte und Staatsanwaltschaften den Zentralmittelstellen und das Oberlandesgericht den Ministerien gleichgestellt.

§ 149.

Inkrafttreten. Aufhebung älterer Gesetze.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

2. Die Vorschriften im achten Abschnitt des ersten Teils und im zweiten Abschnitt des zweiten Teils mit Ausnahme der §§ 89, 95 treten jedoch für Grundstücke, welche dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht noch nicht unterworfen sind, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für diese Grundstücke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

3. Auf den bezeichneten Zeitpunkt treten außer Kraft:

a. das Gesetz vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend, mit Nachtragsgesetz vom 6. März 1882, soweit die Bestimmungen dieser Gesetze bisher noch in Geltung waren;

b. das Gesetz vom 15. Juni 1899, betreffend die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Nachtragsgesetz vom 17. Juli 1902;

c. die Artikel II und V des Gesetzes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, vom 13. Juli 1904;

d. der § 24 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes.

§ 150.

Fortgeltung der bisherigen Gesetze.

1. Soweit nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Kosten die bisherigen Gesetze Anwendung.

2. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen, die nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind (Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz § 15).

§ 151.

Gebühren der Rechtsanwälte.

In den von diesem Gesetz betroffenen Angelegenheiten werden die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1915 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 152.

Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

1. Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, das Verfahren bei Ansatz und bei der Erhebung der Kosten im Verordnungswege zu regeln.

2. Das Justizministerium ist ferner ermächtigt, für Grundbuchsachen behufs Überleitung in das neue Recht die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren zu ermäßigen oder gänzlich zu erlassen.

3. Das Justizministerium ist endlich ermächtigt, von der Erhebung der in § 45 III b und in § 46 Absatz 2 für Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht im Großherzogtum haben, bestimmten höheren Sätze dann abzusehen, wenn der Staat, in welchem sie ihren Sitz haben, von Gesellschaften, welche den Sitz im Großherzogtum haben, höhere als die für einheimische Gesellschaften bestimmten Gebühren nicht erhebt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. September 1908.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

von Dusch. von Roeder.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Oktober 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst betreffend; die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die badisch-österreichische Übereinkunft bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1909 betreffend.

Gesetz.

(Vom 5. Oktober 1908.)

Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersatz des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatmäßigen Beamten besteht aus dem Tage- nebst Übernachtungsgeld.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 2.

Begriff des Wohnorts. Ausnahmsweise Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz bei Dienstgeschäften am Wohnort.

Als Wohnort gilt die Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten ausnahmsweise auch

bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort, insbesondere in entlegenen Stadt- und Gemarkungsteilen gewährt werden kann.

§ 3.

Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Klasse, welcher der Beamte nach der Anlage zugeteilt ist.

Es erhalten

die Beamten der Klasse	ein Tagegeld von	ein Übernachtungsgeld von
I	16 ℳ	6 ℳ
II	12 „	5 „
III	10 „	4 „
IV	8 „	4 „
V	7 „	3 „
VI	6 „	3 „
VII	5 „	2 „
VIII	4 „	2 „

§ 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet, und zwar bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden $^4/_{10}$, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden $^7/_{10}$ des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden das ganze Tagegeld gewährt. Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstreisen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen, sofern er im einzelnen mehr als drei Stunden beträgt, zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen.

§ 5.

Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Ermäßigung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als drei Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnortes Aufenthalt zu nehmen hat. Von dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 7.

Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann durch landesherrliche Verordnung die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden.

Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, erhalten hierbei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine solche durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen besonders bewilligt wird.

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die in § 3 aufgeführten Einheitssätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

§. 8.

Reisekostenersatz.

Als Reisekosten werden die notwendigen Auslagen des Beamten für die Beförderung seiner Person und seines Reisegepäcks, sowie diejenigen Auslagen vergütet, die er zur Besorgung des Geschäfts selbst zu machen genötigt war.

Die Reisekosten sind einzeln anzugeben und, soweit möglich, nachzuweisen. Hierbei darf kein höherer als der von dem Beamten wirklich aufgewendete Betrag angerechnet werden.

Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Auslagen für die Reisekosten oder für einzelne Arten von ihnen durch Gewährung eines Pauschbetrages vergütet werden.

§ 9.

Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

Die Beamten haben bei allen Dienstreisen, die ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benützung der vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zurückgelegt werden können, sich dieser Beförderungsmittel zu bedienen.

Die näheren Vorschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Gefährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 10.

Bewilligung von Ganggebühren.

Durch landesherrliche Verordnung können den Beamten für Dienstreisen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Ganggebühren bewilligt werden.

II. Umzugskosten.

§ 11.

Bewilligung von Umzugskosten im allgemeinen.

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94 Absatz 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstande gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein- und Auspackens tatsächlich erwachsen sind, insoweit der Bestand des Hausrates nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Umzugskostenvergütung betraute Behörde.

2. Für die Umzugsreise erhält der Beamte Ersatz der Reisekosten für sich und die zu seinem Hausstand gehörigen Personen.

Außerdem können dem Beamten, wenn eine besondere Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Aufsuchung einer Wohnung nötig ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise für ihn und ein erwachsenes, zu seinem Hausstand gehörendes weibliches Familienmitglied erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.

Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

3. Wenn der Beamte infolge des Umzugs nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschießende Zeit eine Aufwandsentschädigung für seine Person gemäß §§ 3 und 4. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthaus hat der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, widrigenfalls die Aufwandsentschädigung nur für einen Gasthausaufenthalt von 10 Tagen geleistet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten nach Maßgabe der Klasseneinteilung des § 3 die Beamten der Klasse:

I	. . . . .	300 ℳ
II	. . . . .	250 „
III	. . . . .	200 „
IV	. . . . .	150 „
V	. . . . .	125 „
VI	. . . . .	100 „
VII	. . . . .	75 „
VIII	. . . . .	50 „

Maßgebend ist diejenige Klasse, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat. Die Entschädigung für allgemeine Kosten kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands erhöht werden.

§ 13.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten ohne eigenen Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten ohne eigenen Hausstand werden die gesamten Umzugskosten nach dem tatsächlichen und in dem von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Betrag vergütet.

Unter den tatsächlichen Auslagen ist als Ersatz für Verpflegungskosten während der Dauer der Reise bis zum Bezug einer Wohnung am Aufzugsort die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 4 zu berechnen. Für die Zeit nach der dritten Übernachtung im Gasthause am Aufzugsort darf jedoch eine Aufwandsentschädigung nur in besonders begründeten Fällen angerechnet werden.

§ 14.

Gewährung von Mietzinsentschädigung.

Außerdem wird für die Zeit, für die ein Beamter infolge der Versetzung nachweislich doppelten Mietzins zu entrichten hat, insoweit Ersatz geleistet, als der Mietzins den doppelten Betrag des Wohnungsgeldes des Beamten nicht übersteigt; diese Vergütung darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, falls er die Wohnung nach seinem Umzug leer stehen lassen mußte, für die Zeit des Leerstehens eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung gewährt werden, insoweit dieser Mietwert den doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes nicht übersteigt, jedoch keinenfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.

Ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten.

Eine gänzliche oder teilweise Umzugskostenvergütung und Mietzinsentschädigung (§ 14) kann auch in anderen als den in § 11 erwähnten Fällen, so namentlich bei der erstmaligen

Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnorts, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind, innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands gewährt werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Oktober 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Anlage
(zu § 3 des Gesetzes).

Klasseneinteilung.

Obere Beamte.

Klasse I. 16 + 6 Mark.

Minister und andere Mitglieder des Staatsministeriums.

Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

Klasse II. 12 + 5 Mark.

Gesandte.

Ministerialdirektoren und vortragende Räte der Ministerien. Vorstand des Geheimen Kabinetts.

Direktoren, Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte der Kollegialmittelstellen.

Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Senatspräsidenten und andere Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Vorsitzender Rat und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Präsidenten und Direktoren der Landgerichte.

Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte.

Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

Korpskommandeur der Gendarmerie.

Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren.

Ordentliche Professoren an den Hochschulen und Professoren an der Akademie der bildenden Künste.

Klasse III. 10 + 4 Mark.

Mitglieder der Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien.

Zweite Beamte beim Geheimen Kabinett.

Amtsgerichtsdirektoren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

Vorstände von Strafanstalten.

Vorstände von Bezirksämtern, Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Polizeidirektoren, sowie den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern.

Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwälte soweit nicht in Klasse II.

Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine.
Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen.
Distriktskommandanten der Gendarmerie.
Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

Klasse IV. 8 + 4 Mark.

Alle übrigen oberen Beamten.

Mittlere Beamte.

Klasse V. 7 + 3 Mark.

Landständische Archivare.
Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.
Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen.
Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren erweiterter Volksschulen.
Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.
Vermessungsbeamte in selbständiger Stellung.
Obergeometer bei der technischen Hochschule.
Steuerkommissäre.
Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.
Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen
Bureauvorsteher bei den Gesandtschaften und bei Zentralverwaltungen.
Kassiere bei Zentralkassen.

Klasse VI. 6 + 3 Mark.

Alle übrigen mittleren Beamten.

Untere Beamte.

Klasse VII. 5 + 2 Mark.

Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.
Technische Beamte und Zeichner.
Vorsteher von Steuereinnehmereien I.
Bahnmeister, Telegraphenmeister; Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister.
Erster Hafenmeister in Mannheim.
Zugsrevisoren.
Magazinmeister.
Gendarmerieoberwachtmeister.
Vorsteher von Stationsämtern III.

Klasse VIII. 4 + 2 Mark.

Alle übrigen unteren Beamten.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. Oktober 1908.)

Die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Maschinenbau und in der Elektrotechnik erfordert und nicht Ingenieuren mit Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Techniker zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich einmal zu Karlsruhe durch eine Kommission abgehalten, deren Vorsitzenden das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ernennt.

Die weiteren Kommissionsmitglieder werden von diesem Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern aus der Zahl der Mitglieder oder technischen Beamten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Lehrer der Baugewerkeschule ernannt.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Für die Zulassung zur Prüfung wird erfordert, daß der darum Nachsuchende

1. Angehöriger des deutschen Reiches ist,
2. das 23. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. in der Regel die sämtlichen Klassen der betreffenden Abteilung der Großherzoglichen Baugewerkeschule mit Erfolg durchlaufen, auch die vorgeschriebene Zwischenprüfung in Deutsch bestanden oder entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt erlangt hat,

4. eine vollständige Lehre als Maschinenschlosser oder, wenn er auf Verwendung in der Schwachstromtechnik abhebt, als Feinmechaniker durchgemacht und die Gesellenprüfung abgelegt, sowie außerdem eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit — also insgesamt fünf Jahre Praxis — hinter sich hat. Die praktische Tätigkeit muß ausgeübt worden sein:
   a. von Anwärtern für maschinentechnische Stellen in Maschinenfabriken und Eisenbahnwerkstätten;
   b. von Anwärtern für Stellen in der Schwachstromtechnik in einschlägigen feinmechanischen Werkstätten mit der Maßgabe, daß von der obengenannten zweijährigen Praxis mindestens je neun Monate auf Fabriken und zwar 1. mit allgemeinem Maschinenbau und 2. mit elektrischer Starkstromtechnik entfallen.

      Von dieser, zu je neun Monaten auf den allgemeinen Maschinenbau und die Starkstromtechnik entfallenden praktischen Beschäftigung werden diejenigen Feinmechaniker entbunden, welche mit Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen eine Lehre in der Telegraphenwerkstätte der Großherzoglichen Staatseisenbahnen in Karlsruhe durchgemacht und außerdem nach Angabe der genannten Behörde während der Ferien eine weitere praktische Ausbildung im allgemeinen Maschinenbau in einer Eisenbahnwerkstätte erhalten haben;
   c. von Anwärtern für sonstige elektrotechnische Stellen in elektrotechnischen Fabriken, Elektrizitätswerken oder größeren Installationsgeschäften mit der Maßgabe, daß außer der Lehrzeit von der obengenannten zweijährigen Mindestpraxis bei den Anwärtern, welche Feinmechanik erlernt haben, mindestens neun Monate auf den allgemeinen Maschinenbau kommen.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Bezirksamt schriftlich einzureichen und von diesem, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und, wenn nötig, ergänzt worden sind, dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen.

Dem Gesuche sind beizugeben:

1. Ein kurzer Lebensabriß des Gesuchstellers mit der Angabe von Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der vorangegangenen Studien;
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis;
3. Zeugnisse über vorangegangene praktische Tätigkeit und über den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 3).

Die von Privatpersonen ausgestellten Zeugnisse müssen amtlich beglaubigt sein.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und graphische und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. gemeinschaftlich für die Kandidaten des maschinentechnischen und des elektrotechnischen Dienstes

1. Arithmetik im Bereiche des bürgerlichen Rechnens; Gebrauch des logarithmischen Rechenschiebers, Gleichungen ersten und zweiten Grades, Proportionen, Potenzen und Wurzeln, Logarithmen;
2. ebene Geometrie und Stereometrie, Elemente der Trigonometrie;
3. Physik, Chemie und Mechanik (Statik und Dynamik) soweit sie für die Maschinen- und Elektrotechnik von Wichtigkeit sind;
4. Technologie (allgemeine Materialienlehre, Metallurgie);
5. Grundzüge der Elektrotechnik;

b. besonders für die Kandidaten des maschinentechnischen Dienstes

1. Maschinenentwerfen:
   Maschinenelemente und einfache Teile oder Konstruktionen aus dem Gebiete der Hebezeuge, Pumpen, Wasserkraftmaschinen, Dampfmaschinen einschließlich Steuerungen sowie der Transmissionen. Der Dampfkessel und seine Einmauerung in einfacher Form;
2. Maschinenlehre:
   Aufgaben rechnerischer und beschreibender Art aus dem unter 1 genannten Gebiete sowie aus dem Gebiete der Werkzeugmaschinen und Gaskraftmaschinen;
3. Eisenbahnmaschinenwesen:
   Betriebsmittel, Werkstätten, Stationseinrichtungen;
4. Eisenkonstruktionslehre:
   Träger, Dächer, Säulen u. s. w.;

c. besonders für die Kandidaten des elektrotechnischen Dienstes

1. Maschinenentwerfen:
   Entwerfen von Maschinenelementen;
2. Maschinenlehre:
   Einfache Aufgaben rechnerischer und beschreibender Art aus dem Gebiete der Hebezeuge und der wichtigsten Kraftmaschinen.
   Bei denjenigen Kandidaten, welche nur eine Feinmechanikerpraxis in der Telegraphenwerkstätte der Großherzoglichen Staatseisenbahnen durchgemacht haben, gelten die Gegenstände: Pumpen, Gas- und Ölkraftmaschinen sowie Wasserkraftmaschinen nur als Wahlfächer;
3. Angewandte Elektrotechnik:
   a. Starkstrom:
      1. einfache Aufgaben rechnerischer und beschreibender Art aus dem Gebiete der elektrischen Maschinen und Motoren für Gleichstrom. Allgemeine Eigenschaften der Motore für Gleichstrom;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Grundzüge der Lehre vom Wechselstrom und Drehstrom. Einfache Aufgaben rechnerischer und beschreibender Art aus dem Gebiete der Transformatoren, Maschinen und Motoren für Wechselstrom und Drehstrom;
3. elektrische Lichtquellen und ihre Verwendung;
4. der elektrische Teil der Kraftwerke für Gleichstrom und Wechselstrom;
5. die Berechnung elektrischer Leitungen, Ermittlung der Stromverteilung in einfachen Leitungsnetzen;

b. Schwachstrom: Telegraphen- und Fernsprechwesen, elektrisches Signalwesen;

c. Laboratorium: Durchführung einer einfachen Aufgabe aus der Meßkunde.

Bei denjenigen Kandidaten, welche eine Maschinenschlosser-Praxis durchgemacht haben, gelten die unter b. verzeichneten Lehrgegenstände nur als Wahlfächer.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern werden mit dem Gesichtspunkt gegeben, daß sich der zu Prüfende über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweise, welche notwendig sind, um Wesen und Wirkungsweise von Anlagen und Maschinen aus dem Gebiete der Maschinen- und Elektrotechnik richtig aufzufassen und die Ausführung derartiger Anlagen und Maschinen zu überwachen.

§. 6.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und, wenn letztere als bestanden erachtet wird, über die Erteilung einer der 3 Noten: „sehr gut", „gut", „genügend" befähigt. Diejenigen, welche bestanden sind, erhalten darüber eine vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde. Die Namen derselben werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Die nicht Bestandenen können sich noch ein zweites Mal im Laufe der nächsten 5 Jahre der Prüfung unterziehen.

§ 7.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor Beginn derselben von jedem der zu Prüfenden eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.

Vermögenslosen kann die Gebühr durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erlassen werden.

§ 8.

Die in der Prüfung Bestandenen erlangen hierdurch das Prädikat „Werkmeister".

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Bewerber, welche die Großherzogliche Baugewerkeschule besucht und im Sommer-Halbjahr 1909 oder später die V. Klasse der maschinenbautechnischen Abteilung durchlaufen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern von der Bestimmung des § 9 bei Bewerbern, die früher die vier Klassen der maschinenbautechnischen Abteilung der Großherzoglichen Baugewerkeschule mit gutem Erfolg besucht haben, ausnahmsweise Nachsicht erteilen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 3. Oktober 1908.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

von Roeder.

von Marschall.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1908.)

Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit zum Vollzug von Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an und unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnungen vom 14. Oktober 1889 und vom 4. Juli 1898, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, was folgt:

§ 1.

Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Witwen von etatmäßigen Beamten können verwilligt werden, wenn der Ruhe- oder Versorgungsgehalt und das sonstige Einkommen einer solchen Person zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre unselbständigen Familienangehörigen nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränktem Maße fähig ist oder nach den besonderen Verhältnissen aus anderen Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Tätigkeit nicht erlangen kann.

Beihilfen an hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können gewährt werden, falls sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts oder

der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruflichen Ausbildung einer Beihilfe dringend bedürftig sind.

Voraussetzung für die Verwilligung von Beihilfen ist ferner, daß die betreffende Person einer solchen Zuwendung würdig ist und daß unterhaltspflichtige Verwandte, die in der Lage sind, ihrer Verpflichtung in ausreichender Weise nachzukommen, nicht vorhanden sind.

§ 2.

Beihilfen an vormals etatmäßige Beamte, die freiwillig oder unfreiwillig aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden sind, sowie an Hinterbliebene solcher Personen können nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit verwilligt werden.

§ 3.

Die Beihilfen werden bei einer vorübergehenden Notlage in einmaligen Beträgen, bei länger andauernder Hilfsbedürftigkeit in Jahresbeträgen und zwar je nach Umständen auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre oder dauernd verwilligt.

Dauernde Beihilfen dürfen jedoch nur Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, und Hinterbliebenen von Beamten, die vor diesem Zeitpunkt gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, gewährt werden.

§ 4.

Alle Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden insbesondere dann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen einer unterstützten Person eintritt oder wenn die Voraussetzung der Würdigkeit nicht mehr zutrifft.

§ 5.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. In der Regel soll jedoch innerhalb eines Kalenderjahres und für die einzelne Person und zwar an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene aus der Klasse der oberen Beamten nicht mehr als 350 ℳ, der mittleren Beamten nicht mehr als 300 ℳ und der unteren Beamten nicht mehr als 250 ℳ verwilligt werden. Nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen dürfen diese Sätze überschritten werden.

§ 6.

Die Beihilfen — mit Ausnahme derjenigen für Hinterbliebene von Hauptlehrern — werden vom Finanzministerium aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Etatsätzen verwilligt.

Die Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober in der Regel bei den Bezirksfinanzstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Landeshauptkasse zu richten.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung der Gesuche bis Ende November erstreckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu den Gesuchen sind Vordrucke zu benutzen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

§ 7.

Diejenigen Beamtenhinterbliebenen, die bereits im Genuß solcher Beihilfen (Gnadengaben) sind, beziehen diese weiter. Die Einreichung neuer Gesuche kommt für sie erst in Frage, wenn die Zeit, für welche die Beihilfe bewilligt worden ist, abläuft oder wenn sie ausreichende Gründe für eine Erhöhung der Beihilfe oder deren dauernde Verwilligung glauben geltend machen zu können.

Diese Gesuche, ebenso die Gesuche von Beamtenhinterbliebenen um Neuverwilligung von Beihilfen (Gnadengaben) sind im laufenden Jahre nochmals bei den Großherzoglichen Bezirksämtern und erst vom kommenden Jahre an bei den in § 6 genannten Bezirksfinanzstellen einzureichen.

Die Verwilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern richtet sich auch weiterhin nach den besonderen hierüber erlassenen Vorschriften.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Oktober 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Oktober 1908.)

Die badisch-österreichische Übereinkunft bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften betreffend.

Die am 20. Mai 1862 verkündete Übereinkunft mit der K. K. Österreichischen Regierung bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften österreichischer Untertanen in Baden und badischer Untertanen in Österreich vom 10./25. April 1862 (Regierungsblatt Seite 224) ist auf 31. Dezember 1908 gekündigt worden und tritt deshalb mit dem genannten Tage außer Kraft.

In der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) ist demnach auf den bezeichneten Zeitpunkt in der Anmerkung zu § 247 der Vertrag mit „Österreich-Ungarn von 1862 Ziffer 1, Regierungsblatt Seite 224" zu streichen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Behrle.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1909 betreffend.

Für das Jahr 1909 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

sechs Mark dreißig Pfennig,

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1908.

Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 27. Oktober 1908.

Inhalt.

Gesetz: Das Ortsstraßengesetz.

Ortsstraßengesetz.

(Vom 15. Oktober 1908.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Allgemeines.

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der dem Anbau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk (Ortsstraßen) liegt der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes ob.

2. Soweit eine Ortsstraße jedoch Teil einer Landstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung (Baupflicht) nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

3. Die für Ortsstraßen geltenden Vorschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf dem Anbau dienende öffentliche Plätze Anwendung.

B. Die Planfeststellung.

§ 2.

a. Neue Ortsstraßen.

1. Grundsätze für die Planaufstellung.

1. Die Pläne neuer Ortsstraßen sind in einem dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Umfange festzustellen.

2. Hierbei ist den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuersicherheit sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentliche Plätze

in angemessener Lage, Zahl, Art und Größe vorgesehen, sowie daß die Breite der Ortsstraßen und die Tiefe der Baublöcke den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend abgestuft werden. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler erhalten und schöne Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahrt werden.

3. In den Ortsstraßenplänen kann die Anlegung von Vorgärten oder Vorplätzen vor den Gebäuden, gegebenenfalls mit dem Vorbehalt ihrer späteren Heranziehung zum Straßenraum, festgesetzt werden.

4. Dem Ortsstraßenplan ist die Bestimmung vorbehalten, ob und inwieweit eine Straße nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden darf.

5. Auch können in die Pläne nach Bedarf außer den zum Anbau bestimmten Ortsstraßen Verkehrswege, bei welchen der Anbau ausgeschlossen ist, aufgenommen werden.

§ 3.

2. Regelmäßiges Feststellungsverfahren.

1. Die Aufstellung der Pläne für neue Ortsstraßen liegt bei sich ergebendem Bedürfnis (§ 2 Absatz 1) dem Gemeinderat ob.

2. Derselbe hat für Aufnahme eines geometrischen Planes zu sorgen, in welchem die Straßen- und Baufluchtlinien, die Straßenbreiten und Straßenhöhen sowie die in die künftige Straßenfläche fallenden und die angrenzenden Grundstücke nach ihren Lagerbuchnummern eingetragen sind. In dem Plane oder in einer beizugebenden Beschreibung sind auch die Größenverhältnisse dieser Grundstücke oder Grundstücksteile und die Namen der Eigentümer sowie, wenn die Straßenlinie mit der Baufluchtlinie nicht zusammenfällt, die Größe der hierdurch der Bebauung entzogenen, an die künftige Ortsstraße angrenzenden Fläche anzugeben. In der Regel sollen die neuen Begrenzungen auch auf den Grundstücken selbst durch ausgesteckte Pfähle und Profile ersichtlich gemacht werden, zu deren Duldung die Eigentümer nach Maßgabe der Vorschriften in § 4 des Enteignungsgesetzes verpflichtet sind. In der beizugebenden Beschreibung soll endlich die Möglichkeit eines Anschlusses an die für die nächste Umgebung bereits festgestellten Ortsstraßenpläne sowie einer geordneten Wasserversorgung, Entwässerung und Beleuchtung dargetan werden.

3. Darnach übergibt der Gemeinderat den Plan nebst Beilagen dem Bezirksamte. Dieses läßt ihn, wenn eine Vorprüfung nicht zu Bedenken Anlaß gibt, zur Einsicht der Beteiligten für mindestens zwei Wochen in dem Gemeindehaus auflegen und bestimmt zugleich eine angemessene Frist, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind. Die Auflegung und die Fristbestimmung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde des Unternehmens auch ortsüblich bekannt zu machen und außerdem den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten, soweit sie im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesend sind, mündlich oder im Wege der Zustellung mitzuteilen. Geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Als Eigentümer gelten die im Grundbuch als solche

Eingetragenen und, soweit ein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieses Eintrages eingetragen ist, auch diejenigen, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen ist.

4. Das Bezirksamt erhebt sodann über den Plan nebst Beilagen und gegebenenfalls über die erhobenen Einwendungen die erforderlichen technischen Gutachten sowie, wenn der Plan den Bestand einer Landstraße oder Kreisstraße oder einer Bahnanlage berührt, jedenfalls auch eine Äußerung der zur Vertretung dieser Straßen und Anlagen berufenen Stellen und hält, nötigenfalls unter Beizug des Gemeinderats, der Beteiligten und der Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Planes sowie der etwa erhobenen Einwendungen ab.

5. Nach beendeter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes. Hierbei sind Änderungen des Planes nur zulässig, soweit es sich um eine Beschränkung des Plangebiets oder um unwesentliche Änderungen im Sinne des § 5 Absatz 3 handelt und in beiden Fällen der Gemeinderat und die Beteiligten gehört sind.

6. Der Plan wird wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist. Die Tatsache der endgültigen Feststellung ist auf dem Plane selbst zu beurkunden und in der Gemeinde auf die für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmte Weise öffentlich bekannt zu machen.

7. Die Einsicht des festgestellten Ortsstraßenplans ist jedermann gebührenfrei gestattet.

§ 4.

3. Feststellungsverfahren auf Antrag Privater.

1. Grundbesitzer, welche ein in ihrem Eigentum stehendes Gelände einer zusammenhängenden Bebauung erschließen wollen, können von dem Bezirksrat ermächtigt werden, an Stelle des Gemeinderats die Feststellung der Straßenpläne für das zu bebauende Gebiet selbst zu betreiben, wenn der Gemeinderat sich dessen geweigert oder, was der Weigerung gleich zu achten ist, binnen drei Monaten dem Verlangen der Unternehmer keine Folge gegeben hat.

2. Die Ermächtigung darf nur nach Vernehmung des Gemeinderats, dem auch jetzt noch unbenommen ist, das Feststellungsverfahren selbst in die Wege zu leiten, erteilt werden; geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Bebauung öffentliche Interessen der in § 2 Absatz 2 und in § 12 Absatz 2 bezeichneten Art im Wege stehen.

3. Die Unternehmer sind verpflichtet, vor Beginn der Straßenherstellung das Straßengelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen und vor Feststellung der Pläne hierfür sowie für die Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und für die Kosten der Unterhaltung auf die vom Bezirksrate zu bestimmende Zeitdauer Sicherheit zu leisten. Betrag und Art der Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat.

4. Im übrigen finden auf das Feststellungsverfahren die Bestimmungen des § 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß zu einer von dem Bezirksamt etwa angeordneten Tagfahrt (§ 3 Absatz 4) die Unternehmer und der Gemeinderat beizuziehen sind.

§ 5.

b. Pläne für Änderung bestehender Straßen und Straßenpläne.

1. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 über die Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen finden auf Pläne zum Zweck der Erweiterung, Verlegung oder sonstiger Änderungen bestehender Ortsstraßen sowie auf Pläne zum Zweck der Änderung endgültig festgestellter Ortsstraßenpläne mit den aus Absatz 2 und 3 sich ergebenden Einschränkungen entsprechende Anwendung.

2. Planänderungen sollen nur aus triftigen Gründen beschlossen werden.

3. Unwesentliche Änderungen endgültig festgestellter Pläne, wie geringfügige Veränderungen an den Baufluchten oder der Höhenlage, Eckabschrägungen und dergleichen, kann jedoch die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats selbständig genehmigen, wenn die beteiligten Grundeigentümer auf Bekanntgabe nicht widersprechen.

4. Auch auf die Aufgabe der Ausführung festgestellter Ortsstraßenpläne findet das Verfahren nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 6.

c. Bausperre.

1. Erscheint die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen angezeigt, so kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats die Bausperre über das Plangebiet verhängen.

2. Die Bausperre hat die Wirkung, daß bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens Neubauten sowie der Um- und Ausbau bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau nicht genehmigt werden. Die Baupolizeibehörde kann jedoch hiervon nach Vernehmung des Gemeinderats im gleichen Umfange wie nach Feststellung des Planes (§ 9) Ausnahmen bewilligen.

3. Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebiets in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten Weise und jedenfalls auch durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam und tritt außer Kraft, sobald das Verfahren endgültig erledigt oder seit der Bekanntmachung ein Jahr abgelaufen ist.

4. Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 7.

d. Feststellung der Baulinie und Straßenhöhe im Einzelfall.

1. Ist die Baulinie für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgestellt, so kann die Baupolizeibehörde dieselbe nach Vernehmung des Gemeinderats und in den Fällen des § 1 Absatz 2 nach Vernehmung der zuständigen Straßenbauverwaltung für den einzelnen Fall bestimmen, sofern sie nicht im öffentlichen Interesse die allgemeine Feststellung für geboten erachtet.

2. Das Gleiche gilt für die Bestimmung der Straßenhöhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

c. Wirkungen der Planfeststellung: 1. Recht und Pflicht der Gemeinde zum Erwerb des Straßengeländes.

1. Nach endgültiger Feststellung eines Ortsstraßenplans ist der Gemeinderat zu jedem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte berechtigt, von dem einzelnen Grundeigentümer die Abtretung der in die geplanten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege (§ 2 Absatz 5) fallenden Grundstücke oder Grundstücksteile gegen Entschädigung zu verlangen. Nötigenfalls hat er zu diesem Zweck nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes eine Entscheidung des Staatsministeriums über die Abtretungspflicht zu erwirken.

2. Der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks kann dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn nach dem festgestellten Plane das Grundstück in seinem ganzen Umfang abzutreten ist oder wenn und soweit es infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist oder wenn das Grundstück für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

3. Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann der Eigentümer, soweit dasselbe in den Raum der geplanten Straßen, Plätze und Wege fällt, die Übernahme durch die Gemeinde schon vor der Straßenherstellung auf den Zeitpunkt verlangen, in welchem das zu übernehmende Gelände von Gebäuden freigelegt ist.

4. Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in allen Fällen die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

§ 9.

2. Sonstige Wirkungen: Baubeschränkungen.

1. Für Bauten auf dem an die geplanten Ortsstraßen angrenzenden Gelände hat die Feststellung des Ortsstraßenplans die Wirkung, daß dafür die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Gebäudeseite mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung die festgestellte Bauflucht maßgebend ist. Die Baupolizeibehörde kann nach Vernehmung des Gemeinderats hiervon Ausnahmen gestatten.

2. Die Planfeststellung hat weiter hinsichtlich der in die geplanten Ortsstraßen, Plätze und sonstigen Wege fallenden Fläche sowie hinsichtlich des Vorgartengeländes die Wirkung, daß die Überbauung sowie der Um- und Ausbau daselbst bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung untersagt ist. Einstweilige Bauten von untergeordneter Bedeutung kann jedoch die Baupolizeibehörde gestatten, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, sie auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.

3. Um- und Ausbauten bestehender Gebäude, welche die spätere Durchführung des Ortsstraßenplans nicht unverhältnismäßig erschweren, können von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats genehmigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. In gleicher Weise kann, soweit nicht schon durch ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs hierüber Bestimmung getroffen ist, die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats gestatten, daß einzelne Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Kellerschachte und dergleichen über die festgestellte Fluchtlinie hervortreten, sofern dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für Nachbargrundstücke mit erheblichem Nachteile verknüpft ist.

C. Der Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht.

§ 10.

Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht. Duldung öffentlicher Einrichtungen durch die Angrenzer.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die planmäßig festgestellten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege herzustellen, sobald hierfür ein Bedürfnis besteht. Ihre Verpflichtung wird hinsichtlich der Ortsstraßen jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen mindestens auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

2. Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Wassers sowie für die Wasserversorgung nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

3. Die Gemeinde ist zur Herstellung einer auf ihren Antrag planmäßig festgestellten Ortsstraße auch dann verpflichtet, wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich zur Übernahme der gesamten Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und der fünfjährigen Unterhaltungskosten verpflichten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leisten. Betrag und Art der zu leistenden Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Derselbe entscheidet auch in Streitfällen über die Höhe der nach der Herstellung von den Eigentümern an die Gemeinde zu ersetzenden Kosten; gegen diese Entscheidung findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

4. Die Gemeinde ist auch zur Herstellung einer auf Antrag Privater planmäßig festgestellten Ortsstraße verpflichtet, wenn die Antragsteller die in § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichnete Sicherheit geleistet haben. Auch in diesem Falle findet die Bestimmung im letzten Satz des vorigen Absatzes Anwendung.

5. Die an eine bestehende Ortsstraße angrenzenden Eigentümer haben zu dulden, daß an ihren Häusern und auf ihren Grundstücken von seiten der Gemeinde öffentliche oder gemeinnützige, zur Straßenbezeichnung, Beleuchtung oder Feuermeldung, zur Befestigung der Querdrähte, welche den Leitungsdraht einer elektrischen Straßenbahn tragen sollen, oder zu ähnlichen Zwecken dienliche Einrichtungen angebracht werden, soweit diese Duldung nicht mit überwiegenden Nachteilen verbunden ist. Die örtlichen Bauordnungen können hierüber nähere Bestimmungen treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen.

§ 11.

a. Das Bauen außerhalb bestehender Ortsstraßen überhaupt.

Auf Grundstücken, welche nicht an einer bestehenden Ortsstraße liegen, ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß § 10 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benutzung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten fahrbaren öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers, für die Wasserversorgung und für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt und sich zugleich der Baupolizeibehörde gegenüber verpflichtet, diese Einrichtungen bis zur planmäßigen Herstellung einer Ortsstraße auf eigene Kosten in geordnetem Zustande zu erhalten.

§ 12.

b. Das Bauen außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne insbesondere.

1. In Gemeinden, in welchen für das Wohnungsbedürfnis durch Feststellung von Ortsstraßenplänen und Herstellung von Ortsstraßen ausreichend Vorsorge getroffen ist, kann die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine darin zu bestimmende Zeit verboten werden. Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfalle nach Vernehmung des Gemeinderats aus Rücksicht auf vorliegende besondere Verhältnisse hiervon Ausnahmen bewilligen.

2. In Ermangelung einer solchen ortspolizeilichen Vorschrift kann die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne im Einzelfall untersagen,

a. wenn durch die Errichtung des Gebäudes feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden oder wenn dadurch das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt wird;

b. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung der Ortsstraßenpläne oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen.

E. Die Neueinteilung von Bau-Grundstücken (Bauplatzumlegung).

§ 13.

a. Voraussetzungen.

1. Zur Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze kann, wenn die Lage, die Form oder der Flächengehalt der Grundstücke im Bereiche eines Ortsstraßenplans oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindert, auf Antrag des Gemeinderats eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen einzelner Eigentümer dann stattfinden, wenn die Neueinteilung (Bauplatzumlegung) im öffentlichen Interesse liegt und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer sich für das Unternehmen erklären, auch die Zustimmenden nach dem Steuerwerte mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden §§ 14—20 enthaltenen Bestimmungen.

§ 14.

b. Grundsätze.

1. Aus den innerhalb des Gebiets, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplane für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände auszuscheiden; der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Absatz 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächengehalts des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit dem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Absatz 1) beteiligt war. Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächengehalte nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublocke gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächengehalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten (Kleinstücke), sind, wenn sie nicht mit anderen bebauten oder unüberbauten Grundstücken desselben Eigentümers, sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden, zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten; durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Absatz 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Absatz 2) geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen des Absatzes 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten.

7. Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise, statt in Geld, auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereichs entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Absatz 4 erwirbt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes.

§ 15.

c. Vorverhandlung.

1. Vor der Antragstellung nach § 13 Absatz 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben; auch sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat bei dem Bezirksamte den Antrag auf Neueinteilung; demselben ist beizugeben

a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben,
b. der Plan über die Neueinteilung,
c. eine Darstellung der Wertanschläge und Steuerwerte der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes,
d. eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (§ 14 Absatz 2),
e. eine Darstellung der Wertanschläge der neueingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände,
f. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden oder aufzuerlegenden Geldentschädigungen (§ 14 Absatz 5),
g. eine Darstellung der nach § 14 Absatz 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sowie der ihr nach § 14 Absatz 6 Satz 2 gebührenden Vergütungsbeträge,
h. eine Darstellung der nach § 14 Absatz 7 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge,
i. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst den Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Gibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamte keinen Anlaß zur Beanstandung in formaler Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten, soweit sie im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesend sind, ist dieselbe außerdem besonders zuzustellen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung beziehungsweise der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Bei der Abstimmung werden Nichterschienene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Die Zustimmung des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters ist, soweit für die Veräußerung der Güter gewisser Personen gesetzliche Beschränkungen bestehen, an diese Beschränkungen nicht gebunden. Als Eigentümer gilt der als solcher im Grundbuch Eingetragene. Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so ist auch derjenige, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist, zur Abstimmungstagfahrt zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

laden und darf die Zustimmung für das betreffende Grundstück nur dann als erklärt angenommen werden, wenn sie von beiden erklärt ist oder als erklärt gilt.

5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten als ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Wege der Klage gemäß § 17 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folge der Unterlassung sowie darauf, daß Nichtabstimmende als zustimmend angesehen werden (Absatz 4 Satz 1), ist in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hinzuweisen.

6. Nach Einkunft des in Absatz 2 bezeichneten Antrags kann für die Zeit bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens von der Baupolizeibehörde die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet untersagt werden.

§ 16.

d. Verfahren vor Bezirksamt, Ministerium des Innern und Staatsministerium.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.

2. Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderate. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrats teilt, endgültig über die Zurückweisung des Antrags entscheidet.

3. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erstattet das Bezirksamt unter Darlegung des Sachverhalts Vorlage an das Ministerium des Innern.

4. Das Ministerium des Innern kann auch im letzteren Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

5. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

6. Das Staatsministerium entscheidet,

a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. ob die Eigentümer von Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) verpflichtet sind, dieselben zum Zweck der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

7. Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

8. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

§ 17.

e. Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde.

1. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem bürgerlichen Gericht erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 14 Absatz 8 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gelten

a. für Eigentümer von Kleinstücken die in § 14 Absatz 4 vorgesehene Geldentschädigung,

b. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen sowie in den Fällen, in welchen ausnahmsweise für das Straßengelände ein Gelderſatz stattfindet (§ 14 Absatz 7), mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Ersatzbetrage.

2. Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

§ 18.

f. Rechte dritter Personen.

1. Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechte dritter Personen sind im Falle der Neueinteilung die noch in Geltung befindlichen Bestimmungen der Artikel 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.

2. Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen und, soweit für das Straßengelände ein Gelderſatz stattfindet, mit dem Anteile desselben hieran.

3. Die auf Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung öffentlich hinterlegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

g. Vollzugsreiferklärung.

1. Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

2. Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer nicht unterworfen.

3. Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor das Gericht über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

§ 20.

h Vollzug der Neueinteilung.

1. Der Vollzug des Planes über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

2. Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

3. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zumteil von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

4. Über die Verpflichtung zur Leistung dieses Ersatzes oder der in § 14 Absatz 5 bezeichneten Geldentschädigungen entscheidet erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, in den Fällen des § 14 Absatz 5 jedoch nur, wenn die Klage sich darauf stützt, daß die geforderte Geldentschädigung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht.

5. Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf die am Verfahren beteiligten Grundstücke der Schuldner zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf Ersuchen des Bezirksamts.

§ 21.

i. Neueinteilung mit Zustimmung aller Grundeigentümer

1. Haben der Neueinteilung eines Baugebiets alle beteiligten Grundeigentümer und der Gemeinderat zugestimmt, so kommt dieselbe mit den Wirkungen des § 18 und des zweiten Absatzes des § 19 zustande, sobald sie von dem Ministerium des Innern nach gutächtlicher Äußerung des Bezirksrats für vollzugsreif erklärt ist.

2. Auf die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Satz 2, 3 und 4 Anwendung.

3. Auf die aus dem Unternehmen sich ergebenden Geldansprüche unter den beteiligten Grundeigentümern findet § 20 Absatz 4 Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

F. Die Umlegung der Straßenkosten.

§ 22.

a. Straßenkostenbeiträge.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bis zum Zeitpunkte der planmäßigen Fertigstellung einer neuen oder einer durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffenen Ortsstraße bestimmt werden, daß die Eigentümer der an diese angrenzenden Grundstücke an die Gemeinde die von ihr aufgewendeten Straßenkosten in dem durch Absatz 5 bestimmten Umfange ganz oder teilweise zu ersetzen haben.

2. Die Fälligkeit der nach Absatz 1 zu leistenden Beiträge tritt hinsichtlich unbebauter Grundstücke erst in dem Zeitpunkt ein, in welchem auf denselben Bauten errichtet werden. Wenn jedoch in einer unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 letzter Satz abgehaltenen Tagfahrt mehr als die Hälfte der Grundeigentümer, die zugleich nach dem Steuerwerte mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, zustimmen, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch bestimmt werden, daß die Beiträge sofort nach der Straßenherstellung fällig sein sollen.

3. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstücks, wenn er nachweist, daß dasselbe nicht bebaubar ist, für die Dauer dieses Zustandes Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen.

4. Der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstücks kann Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet.

5. Als Straßenkosten kommen in Betracht die Kosten für

a. die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,

b. die Herstellung des Straßenkörpers,

c. die gewöhnliche Herstellung (Chaussierung) der Fahrbahn mit Einschluß der gepflasterten Straßenübergänge und der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen,

d. die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach der Straßenherstellung.

6 Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 5) finden auch im Falle einer Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn die Verbreiterung oder sonstige Änderung den anstoßenden Grundstücken einen entsprechenden Vorteil bietet.

7. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzbeträge, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige und teilweise Befreiung von der Beitragspflicht, namentlich hinsichtlich solcher Grundstücke, welche der Beschaffung billigen Baugeländes und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen für Minderbemittelte dauernd zu dienen bestimmt sind, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 23.

b. Beitragsleistung für Abzugskanäle.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Grundeigentümern der teilweise Ersatz der Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erlassen werden. Im letzteren Falle ist er bis zur gebrauchsfähigen Herstellung der Kanäle und, wenn ihr die Straßenherstellung nachfolgt, bis zu dieser statthaft.

3. Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

c. Beitragsleistung für Gehwege, Rinnen und dergleichen.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatze der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete, im letzteren Falle nur vor Herstellung der Gehwege, Rinnen und Kanäle, erlassen werden.

3. Die nähere Bestimmung, ob und wieweit die Grundeigentümer die Herstellung und Unterhaltung selbst zu übernehmen oder aber der Gemeinde deren Kosten zu ersetzen haben, erfolgt im Gemeindebeschluß. Im übrigen findet auf den Gemeindebeschluß Absatz 7 des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 25.

d. Öffentliche Lasten.

1. Die nach §§ 22 bis 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über. Außerdem haftet jeder Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen auch persönlich.

2. Ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks kann von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß

a. das Grundstück und dessen Eigentümer,

b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags,

c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach §§ 22 bis 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen

Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse ist jedermann gebührenfrei gestattet; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

§ 26.

c. Reinigung der Ortsstraßen oder Ersatzleistung hierfür durch die Angrenzer.

1. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraße den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden.

2. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde für die Reinigung aufgewendeten Kosten auferlegt werden. Der Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

G. Baulasten.

§ 27.

Baulastenbücher.

1. Besondere, nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebende Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Art der Überbauung oder hinsichtlich der Nichtbebauung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, sowie hinsichtlich der Art der Benutzung von Bauten oder Bauteilen auf Verlangen der Baupolizeibehörde gegenüber dieser Behörde von dem Eigentümer mit Rücksicht auf ein von ihm oder von einem anderen Eigentümer eingereichtes Baugesuch übernommen werden, haften, wenn sie in dem Baulastenbuch eingetragen sind, als öffentlich-rechtliche Lasten (Baulasten) auf dem Grundstück und gehen als solche auf jeden späteren Erwerber des Grundstücks über.

2. Die Erklärungen, durch welche solche Verpflichtungen übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde oder unterschriftlich zu Protokoll der Baupolizeibehörde oder der Gemeindebehörde abgegeben werden. Im übrigen ist die Rechtsgültigkeit der Erklärungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

3. Soll durch Übernahme einer solchen Baulast die zulässige Überbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zu Gunsten eines Nachbars verringert werden, so sind diejenigen, für welche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, von dem Vorhaben zu benachrichtigen, soweit sie oder ihr Bevollmächtigter einen bekannten Wohnsitz im Deutschen Reiche haben. Die Eintragung der Baulast soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung der Nachricht an die Drittberechtigten erfolgen.

4. Die Baulastenbücher werden von der Gemeinde geführt. Die näheren Vorschriften über ihre Einrichtung und Führung werden im Verordnungswege erlassen.

5. Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedermann gebührenfrei gestattet. Auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

6. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art erlangen die daselbst vorgesehene dingliche Wirkung, wenn die Erklärungen

der Formvorschrift des Absatzes 2 entsprechen und wenn seit Abgabe der Erklärung bis zum Eintrag in das Baulastenbuch ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgefunden hat.

7. Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über das Bestehen von Baulasten und über die Wirksamkeit der Erklärungen, durch welche sie übernommen worden sind, findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

H. Besondere Baubeschränkungen.

§ 28.

Beschränkung der Benutzung von Vorgärten.

1. Die Benutzung von Vorplätzen und Vorgärten (§ 2 Absatz 3) an einer hergestellten Ortsstraße zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken kann durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 29.

Bauten an Eisenbahnen und öffentlichen Wegen.

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

4. Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend.

J. Entschädigungen und Zuständigkeit.

§ 30.

Entschädigungsansprüche.

1. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der §§ 6, 11, 12 und 29 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

2. Dem Eigentümer steht jedoch, wenn ihm unter einer der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen der Wiederaufbau eines Gebäudes versagt wird, gegen die Gemeinde, in den Fällen des § 29 Absatz 1 bis 3 gegen die Eisenbahnverwaltung, in den Fällen des § 31 des Straßengesetzes gegen die Straßenbaupflichtigen für die durch die Versagung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu. Im Falle der Bausperre (§ 6) findet auch dieser Anspruch nicht statt.

3. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Breite oder Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der bestehenden oder geplanten Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen insoweit zu ersetzen, als die Wertsminderung und gegebenen Falls die neu hinzukommende Straßenkostenbeitragslast (§§ 22 bis 24) nicht durch eine als Folge der Straßenveränderung eintretende Wertserhöhung ausgeglichen ist.

4. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der angrenzenden Grundstücke auf seine Kosten herzustellen; soweit durch die Veränderung der Wert des Grundstücks erhöht ist, hat der Eigentümer den der Wertserhöhung entsprechenden Teil der Herstellungskosten zu vergüten. Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, den Ersatz der zur Herstellung gemachten Aufwendungen abzüglich des Betrags der durch die Veränderung verursachten Wertserhöhung verlangen.

5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in den Fällen des Absatzes 2 und 3, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

6. Für die Ansprüche aus Absatz 2 bis 5 sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

§ 31.

Zuständigkeit für Streitigkeiten nach §§ 22 bis 26.

1. In den Fällen der §§ 22 bis 26 entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundeigentümer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

2. Die Entscheidung erfolgt nach dem allgemeinen Maßstab, welchen der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

K. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 32.

Zeit des Inkrafttretens. Aufhebung der älteren Gesetze.

1. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

2. Mit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens tritt das Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, mit den durch die Nachträge vom 3. März 1880, vom 26. Juni 1890, vom 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 bewirkten Änderungen und Zusätzen außer Wirksamkeit.

3. Wo auf diese Bestimmungen (Absatz 2) in anderen Gesetzen Bezug genommen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Paragraphen des vorliegenden Gesetzes.

4 Soweit in einer Gemeinde das Reichsgrundbuchrecht noch nicht in Kraft getreten ist, bleibt an Stelle der §§ 18, 19 und 20 Absatz 5 die Fassung der Artikel 16, 17 und des Artikels 18 Absatz 5 des bisherigen Gesetzes maßgebend.

5. Im übrigen erläßt das Ministerium des Innern die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 33.

Änderung anderer Gesetze.

1. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Verwaltungsrechtspflegegesetz wie folgt geändert:

a. Dem § 3 wird als Ziffer 31 die folgende Bestimmung eingefügt:
„31. auf Klagen nach § 10 Absatz 3 und 4, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 3, § 27 Absatz 7 und § 31 des Ortsstraßengesetzes."

b. In § 41 Ziffer 8 letzter Satz wird statt der Worte „§ 3 Ziffer 17 bis 30" gesetzt: „§ 3 Ziffer 17 bis 31."

2. Mit Wirkung von diesem Tage (Absatz 1) erhält der § 22 des Straßengesetzes unter Ziffer 6 die folgende Fassung:

„6. Soweit Landstraßen oder Kreisstraßen als Ortsstraßen dienen, werden dem für die Beitragsleistung der Gemeinde in Betracht kommenden Aufwande nur die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Fahrbahn und der zur Fahrbahn gehörigen Rinnen beigerechnet. Der innerhalb des Ortsetters erwachsende Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der zur Ortsstraße gehörenden Gehwege und der zugehörigen Rinnen und Kanäle zur anderweiten Wasserableitung ist ausschließlich von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten. Dieser kann in dem angegebenen Umfang auch die eigene Herstellung der Gehwege und Rinnen überlassen werden. Der Gemarkungsgemeinde bleibt vorbehalten, nach den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes im Falle des ersten Satzes den von ihr zu tragenden Aufwand, im Falle des zweiten Satzes aber den Ersatz der von ihr selbst aufgewendeten Kosten den Eigentümern der an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücke aufzuerlegen."

3. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird das Enteignungsgesetz wie folgt geändert:

a. In § 30 Absatz 1 werden die Worte „nach Maßgabe des Artikels 2 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896" ersetzt durch die Worte: „nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes".

b. In § 60 erhält die Ziffer 5 die Fassung:
„5. des Ortsstraßengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3 des folgenden Paragraphen".

c. In § 61 Absatz 3 werden die Worte „im Falle des Artikels 6 des Ortsstraßengesetzes (Fassung vom 6. Juli 1896)" ersetzt durch die Worte:
„im Falle des § 8 des Ortsstraßengesetzes".

Gegeben zu Karlsruhe, den 15 Oktober 1908.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLVII. 623

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 31. Oktober 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Baden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3 Oktober 1908.)

Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Baden betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab wird die Stadtgemeinde Baden-Baden in zwei Standesamtsbezirke geteilt, von denen der eine unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Baden-Lichtental" die bisherige Gemarkung Lichtental, sowie von der bisherigen Gemarkung Baden-Baden die Enklaven Bütthof, Grobbach, Kapelle Oberplättig, Unterplättig, Scherrhof, Neuhaus, ferner den ganzen seitherigen oberen Stadtwald Baden-Baden und einen Teil des seitherigen Stadtwaldes Staufenberg und Iberst, der andere unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Baden-Baden" den übrigen Teil der bisherigen Gemarkung Baden-Baden umfaßt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1908

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Becherer. Schönleber.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. November 1908.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betreffend.

Gesetz.

(Vom 5. Oktober 1908.)

Die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 359) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1 Absatz 2.

Über die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet mit unmittelbarer Wirkung auch gegen die Rechtsnachfolger der Berechtigten das Staatsministerium (§ 31).

§ 8 Absatz 1.

Für die Bemessung des Wertes des abzutretenden Grundstücks ist der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 und § 35a, bei nachträglicher Änderung des Plans (§ 24) für die neuen Beteiligten der Zeitpunkt der Verhandlung der Kommission maßgebend.

§ 14 Absatz 7.

Dieser Anspruch steht dem Pächter oder Mieter dem Unternehmer gegenüber nicht zu, wenn der Pacht- oder Mietvertrag nach dem für die Wertbemessung maßgebenden Zeitpunkt (§ 8 Absatz 1), im Falle des § 30 nach der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt abgeschlossen worden ist.

Die §§ 16 ff.

erhalten unter A. Abtretungsverfahren als weitere Überschrift:

I. Regelmäßiges Verfahren.

§ 17.

Absatz 1 Ziffer 3 wird, wie folgt, geändert:

Die Angabe der Entschädigung, die der Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder der Rechte gewähren will.

Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

. . . . sowie zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Absatz 2) ein Handriß dieser Grundstücke in doppelter Fertigung für jede Gemarkung;

§ 19 Absatz 2.

Diesem Absatz ist anzufügen:

Ferner ersucht das Bezirksamt das Grundbuchamt unter Mitteilung eines Handrisses, aus welchem die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke und die abzutretenden Teile zu ersehen sind, bei den zu enteignenden Grundstücken, soweit sie gebucht sind, im Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist.

§ 24.

Als Absatz 2 ist anzufügen:

Für die neu beteiligten Grundstücke findet § 19 Absatz 2 letzter Satz Anwendung.

§ 30.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wird die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Grundstücke auf Grund eines nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes festgestellten Ortsbauplanes verlangt, so finden die Bestimmungen der §§ 19—24 keine Anwendung. Jedoch hat das Bezirksamt den Vermerk im Grundbuch nach § 19 Absatz 2 herbeizuführen.

§ 31 Absatz 1.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, welche die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen ausspricht, bezeichnet das Unternehmen und den entschädigungspflichtigen Unternehmer, die abzutretenden Grundstücke nach Lage und Flächenmaß, die zu entziehenden Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen nach Art und Umfang.

§ 34.

Kommt bei den Verhandlungen der Kommission eine Vereinbarung über die Abtretung des Eigentums sowie über die Entschädigung zustande, so nimmt die Kommission die Verein-

barung zu Protokoll. Das aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Beteiligten wie ein nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurkundeter Vertrag. Vor der Kommission kann auch die Auflassung erklärt und die Eintragung zum Grundbuch beantragt und bewilligt werden.

Ist das abzutretende Grundstück mit Rechten der in § 14 Absatz 2 und 4 bezeichneten Art belastet, so hat das Bezirksamt den hiernach Berechtigten, sofern dieselben der Vereinbarung nicht zugestimmt haben, vom Abschlusse der Vereinbarung schriftlich gegen Bescheinigung sofortige Mitteilung zu machen. Innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung kann jeder Berechtigte gegen die Höhe der vereinbarten Entschädigung bei dem Bezirksamt Widerspruch erheben. Bei rechtzeitigem Widerspruch wird das Enteignungsverfahren fortgesetzt. Die Vereinbarung hat in diesem Falle dieselbe Wirkung wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

Haften auf dem abzutretenden Grundstück keine Rechte der in Absatz 2 bezeichneten Art, oder haben die Berechtigten der Vereinbarung zugestimmt, oder ist rechtzeitiger Widerspruch nicht erhoben worden, so wird das Enteignungsverfahren vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in § 29 Ziffer 5 eingestellt. Ist das Eigentum auf den Unternehmer übergegangen und ist im Falle der Belastung des Grundstückes mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden die vereinbarte Entschädigung hinterlegt, so tritt die Entschädigungssumme hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Rechte an die Stelle des abgetretenen Grundstücks und wird letzteres von allen darauf haftenden Lasten dieser Art befreit.

Für die Beurkundungen des Absatzes 1 ist im Falle des § 30 das Bezirksamt zuständig.

Auf Vereinbarungen über die Abtretung anderer Rechte an Grundstücken oder über die Duldung von Beschränkungen sowie über die Entschädigung hierfür finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 34a.

Kommt nur eine Vereinbarung über die Abtretung oder die Duldung der Beschränkung in der Weise zustande, daß die Eigentümer und die Berechtigten mit dem Vorbehalte der im Enteignungsverfahren festzustellenden Entschädigung in die Abtretung oder Beschränkung einwilligen, so hat dieses von der Kommission mit den in § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu Protokoll zu nehmende Übereinkommen dieselbe Wirkung, wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

An Stelle der Kommission tritt im Falle des § 30 das Bezirksamt.

§ 34b.

Vereinbarungen und Erklärungen der in den §§ 34 und 34a bezeichneten Art können mit der gleichen Wirkung auch noch nach der Tagfahrt der Kommission vor dem Bezirksamt stattfinden, in dessen Bezirk das von der Abtretung oder Beschränkung betroffene Grundstück gelegen ist. Das hiernach zuständige Bezirksamt hat die in § 34 Absatz 2 vorgeschriebene

Mitteilung an die Berechtigten auch im Falle des § 28 zu machen und die Bescheinigung mit dem aufgenommenen Protokoll dem Vorstand der Kommission (§ 28 Ziffer 1) einzusenden.

§ 35.

Scheiden Grundstücke aus dem Enteignungsverfahren aus, und ist im Falle des § 34 Absatz 1 der Grundbucheintrag erfolgt, so wird der Vermerk im Grundbuch (§ 19 Absatz 2, § 24 Absatz 2) auf Ersuchen des Bezirksamts gelöscht.

§ 35a

erhält als Überschrift:

II. **Vorverfahren zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung.**

und lautet:

Der Unternehmer kann eine vorläufige Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung beantragen.

In diesem Fall kann der Antrag an Stelle der im § 17 bezeichneten Erfordernisse sich beschränken auf:

1. eine Beschreibung des Unternehmens nach dem hierfür aufgestellten vorläufigen Plan,
2. die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke und ihrer Eigentümer,
3. einen Auszug aus dem Plan, soweit erforderlich mit Länge- und Querschnitten, nebst einem Handriß in doppelter Fertigung für jede Gemarkung zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Absatz 2).

Der Antrag ist beim Bezirksamt, bei Eisenbahnanlagen im Falle des § 29 beim Ministerium des Innern einzureichen. Die §§ 18 bis 24, 26 bis 29, 31 Absatz 1 finden bei diesem Vorverfahren entsprechende Anwendung. Bei Eisenbahnanlagen ist vor der Tagfahrt in der Regel der Umfang der beabsichtigten Enteignung durch Pfähle und dergleichen auf den beteiligten Grundstücken abzustecken. Das Gutachten der Kommission hat sich darauf zu beschränken, ob der Antrag auf Enteignung begründet erscheint, und welche Grundstücke nach Maßgabe des vorgelegten Plans davon betroffen werden sollen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums spricht aus, ob eine Enteignung zu dem beabsichtigten Unternehmen und für welche Grundstücke sie für zulässig erklärt werden soll. Zugleich ist dem Unternehmer eine Frist zu setzen, in welcher der Antrag auf endgültige Enteignung nach Maßgabe der §§ 16 ff. bei der zuständigen Stelle einzureichen ist.

Diese Frist darf nicht länger als ein Jahr sein; sie kann auf Antrag des Unternehmers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Beteiligten zu eröffnen und im zentralen Verkündigungsblatt und dem amtlichen Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks zu veröffentlichen.

Wird die gesetzte Frist vom Unternehmer nicht eingehalten oder tritt er von dem Unternehmen zurück, so veranlaßt das Bezirksamt die Löschung des Vermerks im Grundbuch (§§ 19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 2, 24 Absatz 2), und der Unternehmer ist den Beteiligten zum Ersatz des durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im Rechtsweg festzustellenden Schadens verpflichtet. Das gleiche gilt für diejenigen in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, welche bei dem Antrag auf endgültige Enteignung infolge einer Abänderung oder Einschränkung des Unternehmens aus dem weiteren Verfahren ausscheiden.

§ 36 Absatz 1.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtweges, durch den Landeskommissär oder einen andern Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern unter Mitwirkung von zwei oder vier sachkundigen Beisitzern.

§ 38 Absatz 2

erhält im Eingang folgende Fassung:

In den Fällen des § 34 Absatz 2 und des § 34a und sofern innerhalb . . . . . .

§ 40.

Absatz 4. Zur einstweiligen Vertretung abwesender, geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Beteiligter, für deren gesetzliche Vertretung nicht bereits anderweitig gesorgt ist oder ohne Verzögerung des Enteignungsverfahrens gesorgt werden kann, soll der Landeskommissär nach Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts bis zum Eintritt des von diesem bestellten oder bezeichneten gesetzlichen Vertreters einen besonderen Pfleger für das Enteignungsverfahren bestellen. In gleicher Weise kann für Vertretung eines herrenlosen Grundstücks im Enteignungsverfahren gesorgt werden.

Absatz 5. An Stelle der Worte: „und § 34 Absatz 2" ist zu setzen: „und § 34a".

§ 43.

Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollierung der Vereinbarung in den Fällen des § 34a eine Vereinbarung der Beteiligten über die Entschädigung zu stande, so ist dieselbe, sofern sie nicht in notarieller Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll zu nehmen.

§ 44 Absatz 4 Ziffer 1.

Statt der Worte: „34 Absatz 2" ist zu setzen: „34a".

§ 45.

Gegen den Feststellungsbescheid findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Feststellungsbescheids sowohl von dem Unternehmer als auch von jedem der übrigen in dem Entschädigungsverfahren vor

der Verwaltungsbehörde mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetretenen Beteiligten Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage des Unternehmers ist nicht nur gegen den Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, sondern auch, sofern der Klageantrag ihr Interesse berührt, gegen alle nach § 14 Absatz 2 und 4 Nebenberechtigte zu erheben, welche in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit Anträgen aufgetreten sind. Der Beklagte kann, auch wenn für ihn die Frist von zwei Monaten verstrichen ist oder er auf den Rechtsweg verzichtet hat, Widerklage erheben. Gegen die Versäumung der Frist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung.

Ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für das Eigentum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

Gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 46.

Wenn der Feststellungsbescheid (§ 44) auf Grund einer Vereinbarung über die Entschädigung (§ 43) erlassen ist, oder durch Verzicht auf den Rechtsweg oder Ablauf der Frist von zwei Monaten die Rechtskraft erlangt hat, oder wenn die Entschädigung durch gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, hat der Unternehmer die Entschädigungssummen zu bezahlen oder zu hinterlegen.

§ 49.

Auf den Nachweis der erfolgten rechtsgültigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssummen oder einer anderweiten Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung erläßt der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß.

Der Enteignungsbeschluß enthält den Ausspruch, daß die nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 und § 34a zu bezeichnende Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder von Rechten an den Grundstücken, in den Fällen des § 11 die Übernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes, in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 die Übernahme des Eigentums, in den Fällen des § 13 Absatz 3 der Verzicht auf eine Grunddienstbarkeit endgültig und rechtswirksam geworden ist.

Die durch die Enteignung unberührt bleibenden Rechte an abzutretenden Grundstücken sind in dem Enteignungsbeschlusse ausdrücklich vorzubehalten.

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer sowie dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten sowie in den Fällen des § 48 Ziffer 2 dem Verwaltungshof (Hinterlegungsstelle) zuzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 51

erhält folgende weitere Absätze:

Der Landeskommissär hat dafür Sorge zu tragen, daß der Enteignungsbeschluß, soweit es sich um gebuchte Grundstücke handelt, alsbald in das Grundbuch eingetragen und der Vermerk nach §§ 19 Absatz 2, 24 Absatz 2, sowie die nicht im Enteignungsbeschluß vorbehaltenen Lasten gelöscht werden.

Ist die Entschädigungssumme hinterlegt, weil auf dem enteigneten Grundstücke Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haften (§ 48 Ziffer 2), so ist nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte, welchem an Stelle des enteigneten Grundstücks die Entschädigungssumme haftet, befugt, bei demjenigen Notariate, welches im Falle der Zwangsversteigerung örtlich zuständig wäre, die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in entsprechender Anwendung der für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu beantragen. Die gleiche Antragsberechtigung steht auch der Hinterlegungsstelle zu. Die Kosten dieses Verteilungsverfahrens sind vom Unternehmer zu tragen mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch unbegründeten Widerspruch gegen den Verteilungsplan entstanden sind.

§ 52 Absatz 3.

Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung steht den Genannten die bei dem Landeskommissär einzureichende Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

§ 52 Absatz 4.

Diesem Absatz ist beizufügen:

Die Bestimmungen in § 486 Absatz 2 und 3 der Zivilprozeßordnung finden keine Anwendung. Bei der Beweisaufnahme hat eine Abschätzung des Werts des Grundstücks oder Rechts zu unterbleiben.

In § 60

erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:

5. des Ortsstraßengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatz des folgenden Paragraphen.

§ 63.

Die Ziffer 3 fällt weg.

Artikel II.

§ 1.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 2.

§ 35 Ziffer 5 des Gesetzes, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend, vom 6. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 133) erhält folgende Fassung:

„Die Erwerbung von Grundstücken nach § 34 Absatz 1 und 3 und § 34 b des Enteignungsgesetzes, falls . . . .“

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Justizministerium den Text des Enteignungsgesetzes, wie er sich aus Vorstehendem ergibt, bekannt zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Oktober 1908.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 16. November 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Änderung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. November 1908.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 563) in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 511) wird in nachstehender Weise geändert:

I. § 24 erfährt folgende Änderungen:

a. Ziffer 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Wenn das reine Diensteinkommen eines Gerichtsvollziehers ohne sein Verschulden hinter seinem Einkommensanschlag erheblich zurückbleibt, so kann das Justizministerium ihm eine Schadloshaltung für den Ausfall gewähren. Dies gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden eines Gerichtsvollziehers eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommensanschlag des Gerichtsvollziehers zugrunde gelegten Gehalts zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.

b. Ziffer 2 wird gestrichen.

c. Die Ziffern 3 und 4 erhalten die Ziffern 2 und 3, wobei in der bisherigen Ziffer 4 die Worte „der Betrag von 1500 ℳ“ durch die Worte „der Betrag von 1600 ℳ“ ersetzt werden.

d. Ziffer 5 erhält als Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Bei Bemessung der Höhe der Schadloshaltung (Ziffer 1) ist ein etwaiges höheres Erträgnis der wandelbaren Bezüge vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung bezahlt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Gerichtsvollzieher die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres als Schadloshaltung bewilligten Betrags aufgegeben werden, wenn sich bei der nach Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis seiner wandelbaren Bezüge überhaupt nicht oder nicht in dem erfolgten Maße gerechtfertigt war. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nicht.

II. Im § 25 werden die Worte

„den Betrag von 3000 ℳ" durch die Worte „den Betrag von 3400 ℳ" ersetzt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. November 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. November 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Börsengesetzes betreffend.
Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. November 1908.)

Den Vollzug des Börsengesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Anträge Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zur Ausführung des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 215) unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 13. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353) beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die in dem Börsengesetze der Landesregierung überwiesenen Befugnisse sind von Unserem Ministerium des Innern wahrzunehmen.

Gegeben zu Badenweiler, den 17. November 1908.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 20. November 1908.)

Die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend.

Die Verordnung vom 31. März 1905, die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X), wird wie folgt geändert:

Zu streichen sind:

in § 3 Ziffer 6 c die Worte: „in den Fällen zu b endlich" u. s. w. bis mit „entfallen".

Abzuändern ist:

in § 3 Ziffer 6 c die Zahl „100" in „200";
in § 5 der Satz zwischen Ziffer 7 und 8 in „den Vorständen der Stationsämter I und der Güterverwaltungen steht überdies zu:";
in § 5 Ziffer 9 die Zahl „20" in „50".

Karlsruhe, den 20. November 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Junghans.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. LI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. Dezember 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 26. November 1908.)

Die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

Im gegenseitigen Einverständnisse ist der § 28 Absatz 3 der am 3 Juli 1897 zu Konstanz zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vereinbarten Fischereiordnung für den Untersee und Rhein abgeändert worden und lautet nun wie folgt:

„Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist die Zeit vom 20. Mai bis 15. Juni (Brachsmenlaichzeit) und vom 20. November bis 25. Dezember (Gangfischlaichzeit)".

Karlsruhe, den 26. November 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 16. Dezember 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Ortsstraßengesetz betreffend.
Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: die Aufhebung der zollfreien Straße in Konstanz betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1908.)

Das Ortsstraßengesetz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzuge des § 32 Absatz 1 des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 605) beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Paragraph.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 wird der 1. Januar 1909 bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Dezember 1908.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Dezember 1908.)

Die Aufhebung der zollfreien Straße in Konstanz betreffend.

1. Mit Wirkung vom 29. Dezember d. J. an verlieren die beiden zollfreien Straßen, die bisher in Konstanz bestanden haben, ihre zollamtliche Eigenschaft als solche — vergleiche Absatz 1 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Dezember 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 381 —, nämlich

a. die Straße, die von der Nordwestecke des kleinen Hafenbeckens zwischen dem Seeufer und den Gleisen in südlicher Richtung nach dem schweizerischen Zollamte bei Kleinvenedig und von dort südwestlich über die Bahngleise zieht, sowie

b. die Straße, die von der ebenerwähnten Straße an der nördlichen Stirnseite der Güterhalle der schweizerischen Bundesbahn in der Richtung gegen die Stadt abzweigt (Bodanstraße), soweit sie über die Bahngleise zieht, nebst dem daran anschließenden südlichen Bahnsteig bis zur Nordseite des Aufnahmsgebäudes der schweizerischen Bundesbahn.

2. Auf denselben Zeitpunkt wird der südliche Teil der unter Buchstabe a bezeichneten Straße, nämlich die Straße von der Wiesenstraße bis zur Neuen Straße und von der Landesgrenze daselbst bis zur nördlichen Stirnseite der schweizerischen Bundesbahngüterhalle zur Zollstraße im Sinne von § 17 des Vereinszollgesetzes erklärt.

3. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Großherzogliche Zolldirektion mit dem weiteren Vollzug beauftragt ist.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell.

Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. Dezember 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten betreffend.
Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1908.)

Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Hinter § 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1895, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 367), ist einzufügen folgender:

§ 4 a.

Volljährige Nerven- oder Geisteskranke, die nicht entmündigt sind, können auf ihren eigenen Antrag zum Zwecke der Heilung oder der Beobachtung in den öffentlichen Irrenanstalten ohne weiteres aufgenommen werden, wenn sie sich nach dem Ermessen der Direktion zur Aufnahme eignen.

Der Antrag des Kranken ist von der Direktion zu Protokoll zu nehmen.

Die Entlassung solcher Personen muß alsbald erfolgen, wenn die Voraussetzungen der freiwilligen Aufnahme nicht mehr vorliegen, oder wenn sie ihre Entlassung verlangen. Liegen in einem solchen Fall nach Ansicht der Anstaltsdirektion die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 vor, so hat sie dem zuständigen Bezirksamt von dem Sachverhalte alsbald Mitteilung zu

machen, welches unverzüglich das Verfahren gemäß § 3 Ziffer 1 einzuleiten hat. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ist der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzubehalten.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Dezember 1908

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Dezember 1908.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 12. Dezember 1908 eine Ergänzung erfahren.

Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1908.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Marschall. Dold.

Berlin W66, den 12. Dezember 1908.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist als zweiter Absatz zu 1 einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pfennig Postausweiskarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 17. Dezember 1908)

Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an wird die Stadtgemeinde Karlsruhe in drei Standesamtsbezirke geteilt, von denen der eine unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Karlsruhe" die früheren Gemarkungen Karlsruhe, Beiertheim und Rintheim sowie die abgesonderte Gemarkung Hardtwald, der andere unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Karlsruhe-Rüppurr" die frühere Gemarkung Rüppurr und der dritte unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Karlsruhe-Grünwinkel" die bisherige Gemarkung Grünwinkel umfaßt.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch.

Frey.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. LIV. 645

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. Dezember 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Kostenwesen der Grundbuchämter betreffend; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1908.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

Zu § 1 des Gesetzes.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereihten Beamten gleichgestellt. Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von Beamtengruppen zu gelten hat, wird von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Vergütung der Dienstreisekosten der in den staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu den Anwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2) gehören, wird von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

§ 2.

Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Repräsentationspflichten hat der Beamte nur dann einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von der vorgesetzten

Zentralbehörde zur Wahrnehmung der Repräsentation allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz auch nachträglich gestattet werden.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 3.

1. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung ist die Anrechnung einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes nur in den Fällen zulässig, in denen der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer — nach der Luftlinie gemessen — vom Geschäftssitz (Dienstzimmer) entfernt ist; was als Geschäftssitz anzusehen ist, bestimmt im Zweifelsfalle die vorgesetzte Zentralbehörde. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden ist die Anrechnung einer Aufwandsentschädigung an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß in die Dauer der dienstlichen Abwesenheit die Zeiträume von 11 bis 2 Uhr mittags oder von 6 bis 9 Uhr abends fallen. Für die unter § 7 Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

2. Reisekostenersatz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 (4) dieser Verordnung gewährt.

3. Wohnt ein Beamter nicht in der Gemarkung seines dienstlichen Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemarkung, so ist bei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Reisekosten, jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise vom Ort des dienstlichen Wohnsitzes (Dienstzimmer) aus ausgeführt worden wäre.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4.

1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zustehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er zum Dienstverweser einer Amtsstelle, die einer höheren Klasse angehört, ernannt ist.

2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einen anderen Ort entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung nicht anrechnen.

3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinenfalls aber früher als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschließung.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 5.

1. Die Berechnung des Tagegelds erfolgt nach der Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit, einschließlich der zur Hin- und Rückreise nötigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

2. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als

Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers u. s. w., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendigt worden ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wird der Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die für dienstliche Zwecke verwendete Zeit zugrunde gelegt; als solche gilt:

a. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort,
c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Aufwand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendigt worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

4. Durch Unterbrechung oder Verlängerung des auswärtigen Geschäfts aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden.

5. Wird die auswärtige Geschäftsverrichtung durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach dem dienstlichen Interesse zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse für Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz weniger belastet wird. Steht ein dienstliches Interesse der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die ganze Dauer der Abwesenheit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

7. Nur solche Dienstreisen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die

Zusammenrechnung findet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienstreise erst an einem der folgenden Tage beendigt wird.

8. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pflegt, nicht aber, wenn die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 6.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Staaten und zu Kongressen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 50 vom Hundert des geordneten Betrags, falls nicht von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitssätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 7.

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts am nämlichen Ort — etwaige Unterbrechungen nicht mitgerechnet — mehr als drei Wochen d. i. mehr als 21 mal 24 Stunden einschließlich der Hin- und Rückreise beträgt.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts von nicht mehr als 48 Stunden wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgesetzte Zentralbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Die Ermäßigung der dem Beamten nach § 4 des Gesetzes zustehenden Aufwandsentschädigung tritt auch ein, wenn er von dem Ort der auswärtigen Tätigkeit regelmäßig an seinen ständigen Wohnort zurückkehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde ist in folgender Weise zu verfahren:

a. Die Aufwandsentschädigung ist für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung in der Regel, jedoch unbeschadet der Vorschrift unter b, für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50 vom Hundert des geordneten Betrags festzusetzen. Ein höherer Satz darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe z. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte vorliegen; hiezu ist die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.

b. Für die ersten drei Wochen (d. i. 21 mal 24 Stunden) wird die volle Aufwandsentschädigung, und für die weitere Zeit werden 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung insoweit angesetzt, als nicht der nach a zu ermittelnde Betrag für die Gesamtverwendungszeit die nach b berechnete Vergütung übersteigt.

c. Hatte der Beamte vom Ort der vorübergehenden Verwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so erhält er für die hierauf verwendete Zeit die volle geordnete Aufwandsentschädigung, wogegen für die gleiche Zeit an dem nach a oder b berechneten Gesamtbetrag ein entsprechender Teilbetrag abzurechnen ist.

5. In den Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung ermäßigt wird, ist dies dem Beamten, sofern tunlich, schon im voraus zu eröffnen.

§ 8.

Zu § 7 Absatz 1 und 3 des Gesetzes.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise geschehen, daß

a. der Einheitssatz des Tage- und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,

b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für einzelne Arten derselben einbezogen werden kann,

c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geleistet wird und

d. die Aufwandsentschädigung in Verbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.

3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, insbesondere für die Bezirksbeamten stattfinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Zahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Arten von Dienstgeschäften beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

§ 9.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, gehören insbesondere diejenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die gedachte Gesetzesbestimmung fällt und welche Verrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe hiefür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Verwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Verordnung.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 10.

1. Außer den tarifmäßigen Gebühren für die regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Gefährts, sofern ein solches benützt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zu und von der Station, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Verpflegung und Unterkunft, wie Hoteltrinkgelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlafwagengebühr (nicht das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung werden die Reisekosten nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vergütet, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Verordnung) entfernt ist. Im übrigen können nach näherer Bestimmung des vorgesetzten Ministeriums die Auslagen für die Benützung bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse und dergleichen) ersetzt werden, wenn dadurch die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtfertigen.

5. Die Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes (§ 9 dieser Verordnung) bezeichneten Art können bei ihren Dienstgängen und Fahrten — außerhalb und innerhalb der Wohnsitzgemarkung — in der Regel eine Vergütung von Reisekosten nicht erhalten. Ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine solche gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Ein Pauschbetrag statt des Ersatzes des tatsächlichen Aufwands für Reisekosten — sei es für die Dauer eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums, erforderlichenfalls auch eines Tages — kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig auswärtige Geschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gefährts bedienen muß (vergleiche auch § 8 (2b) dieser Verordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den der Aufwand für Reisekosten innerhalb eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums nicht übersteigen darf, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.

§ 11.

Zu § 9 des Gesetzes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampfschiff-, Post- und Motorwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

2. Beamte der drei ersten Klassen können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, die der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zugs aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Bei Fahrten auf dem Dampfschiff können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen erwünscht ist, so können auch die Beamten, die sich nach Absatz 2 einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benützen und die Auslagen hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden, die übrigen Beamten den Aufwand für einen einspännigen Wagen aufrechnen, es sei denn, daß aus besonders nachzuweisenden Gründen die Benützung eines zweispännigen Fuhrwerks nicht zu vermeiden war. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnort über fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen und es soll der Beamte, den seine dienstliche Stellung dazu beruft, hiernach die geeignete Anordnung treffen. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

6. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben und es soll die Vergütung der Reisekosten nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem

Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden zu umfassen haben, angerechnet werden.

7. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechend festzusetzen ist, allgemein ermächtigt werden.

8. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftfahrzeug (Automobil, Motorrad) hält. Die anrechnungsfähige Vergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetzt; keinenfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines besonderen Gefährts.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 12.

1. Die Verwilligung von Ganggebühren ist zulässig sowohl bei Dienstreisen nach einem auswärtigen Geschäftsort, wie auch bei solchen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, vorausgesetzt, daß der Geschäftsort mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Verordnung) entfernt ist, und zwar nicht nur für zu Fuß, sondern auch für mittelst Fahrrads zurückgelegte Wegstrecken; ferner dürfen Ganggebühren nicht angerechnet werden für die nicht mehr als 2 Kilometer betragenden Wegstrecken von der Wohnung, dem Dienstzimmer u. s. w. (siehe § 5 (2) dieser Verordnung) bis zur Abgangsstation der Eisenbahn u. s. w. sowie von der Ankunftsstation bis zum ersten Geschäftsort und umgekehrt.

2. Welche Beamte und in welchen Fällen sie Ganggebühren anrechnen können, bestimmt das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Keine Ganggebühren können die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 (1) dieser Verordnung genannten Beamten erhalten; das gleiche gilt für die Beamten, die als Reisekostenersatz einen Pauschbetrag erhalten.

3. Die Ganggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Wo jedoch eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, können Ganggebühren nur bis zur Höhe des Fahrgelds derjenigen Klasse angerechnet werden, deren sich der Beamte nach § 11 (2) der Verordnung bedienen darf. Bei Eisenbahnverbindungen ist das Fahrgeld für Eilzüge maßgebend, dasjenige für Personenzüge nur da, wo lediglich solche Züge verkehren Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so ist der Betrag anzurechnen, der sich bei Benützung der billigsten Verbindung ergeben hätte. Die Kosten für Beförderung des Fahrrads auf der Bahn und dergleichen bei Dienstreisen, die nur teilweise mit dem Fahrrad bewerkstelligt werden, sind aus der Ganggebühr zu bestreiten. Als mit der Bahn verbunden gilt ein Ort auch dann, wenn er nicht mehr als zwei Kilometer von der nächsten Station entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken — mit Ausnahme der im Absatz 1 erwähnten — werden zusammengerechnet. Ergibt sich bei der Gesamtkilometerzahl ein Bruchteil, so wird dieser auf ein volles Kilometer aufgerundet. In keinem Falle dürfen jedoch die Ganggebühren für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark überschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5 Für die Berechnung der Länge der Wegstrecken sind die amtlich oder auf sonstige zuverlässige Weise ermittelten Straßenlängen maßgebend.

§ 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Motorrads) in solchen Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Zentralbehörde, wenn die Benützung des Rads im dienstlichen Interesse liegt, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 ℳ jährlich nicht übersteigen.

§ 14.

1. Kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hierzu berufenen vorgesetzten Behörde gutgeheißen ist.

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Die Art und Weise der Aufstellung der Kostenverzeichnisse bestimmt die zuständige Dienstbehörde. Jedenfalls ist für alle auswärtigen Dienstgeschäfte der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, sowie ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jeweils in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nebst Reisekosten nur einfach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

§ 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitaufwand durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat den Abstrich ungebührlicher Anforderungen an Aufwandsentschädigung und Reisekosten zur Folge.

II. Umzugskosten.

§ 16.

Zu § 11 des Gesetzes.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht — einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Großherzogtums oder um solche nach oder aus anderen Staaten handelt —, wenn ein Beamter nach einer außerhalb der Gemarkung seines bisherigen dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Dienststelle versetzt wird.

2. Der Anspruch besteht nicht:

a. wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, wozu jedoch der Fall der erfolgreichen Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle nicht gehört;

b. wenn gegen einen unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen (§ 81 Absatz 4 des Beamtengesetzes) oder wenn ein anderer Beamter oder eine vertragsmäßig verwendete Person wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten versetzt wird.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 18.

1. Die Umzugskostenvergütung des § 12 des Gesetzes erhalten alle etatmäßigen Beamten, die einen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie verheiratet, ledig, Witwer oder geschieden sind.

2. Als zum Hausstand des Versetzten gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte und Verschwägerte, die seinen Hausstand seither geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

3. Zu den in § 12 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Auslagen gehören die Kosten der Beförderung des Hausrates mit der Bahn oder mit besonderem Gefährt, die Kosten des Ein- und Auspackens, für Verpackungsmaterial (nicht aber für Reisekoffer, Schließkörbe und ähnliche Gegenstände von dauerndem Wert) und für Transportversicherung. Für die Mitarbeit des Beamten selbst und seiner Haushaltsangehörigen darf nichts angerechnet werden.

4. Der Bestand des Hausrats ist als angemessen anzusehen, wenn er sowohl der Zahl der Haushaltungsangehörigen wie auch der Art der Stellung des Beamten und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen entspricht. Die Kosten des Transports von Pferden, Wagen und dergleichen werden regelmäßig nicht vergütet, soweit deren Haltung nicht durch den Dienst geboten oder üblich ist; ebenso nicht die Kosten für den Transport solcher Gegenstände, die zur Ausübung eines Nebenerwerbs wie z. B. zur Zimmervermietung, zur Haltung von Pensionären, oder zur Pflege besonderer Liebhabereien und dergleichen dienen und infolge ihres Umfangs den Umzug erheblich verteuern.

5. Die Vorschriften der §§ 10 und 11 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die bei Umzügen entstehenden Reisekosten, wobei die Familienangehörigen des Beamten wie dieser selbst behandelt werden. Für das Dienstpersonal des Beamten dürfen im Falle der Benützung der Bahn die Auslagen für die letzte Wagenklasse angerechnet werden, sofern nicht die Mitnahme eines Bediensteten in eine höhere Wagenklasse durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist. Ganggebühren werden bei den durch den Umzug veranlaßten Reisen nicht gewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Eine Aufwandsentschädigung wird in den in § 12 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht gewährt.

7. Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthause (vergleiche § 5 (8) dieser Verordnung) übernachten mußte und dies in hinreichender Weise begründet. Die Aufwandsentschädigung wird in einem solchen Falle berechnet von 8 Uhr vormittags nach dem dritten Übernachten bis 8 Uhr abends des Einzugstags mit Ausschluß der etwa dazwischenfallenden Zeit der Reise. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes findet hier keine Anwendung.

8. Der Beamte hat in den vorstehend erwähnten Fällen die Aufwandsentschädigung derjenigen Klasse anzusprechen, der die von ihm während der Dauer des Gasthausaufenthalts bekleidete Stelle angehört. Waren während des Aufenthalts im Gasthause auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so erhält der Beamte daneben noch die ihm zustehende Aufwandsentschädigung.

9. Andere als die in § 12 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Kosten dürfen nicht besonders angerechnet werden, sondern sind aus dem dem Beamten nach § 12 Ziffer 4 des Gesetzes zustehenden Pauschbetrag für allgemeine Kosten zu bestreiten, wie insbesondere die Auslagen für Verpflegung und Unterkommen während der mit dem Umzug verbundenen Reise und des Gasthausaufenthalts bis zu dem in Absatz 7 bezeichneten Zeitpunkt, die Kosten für Reinigung und Herrichtung der bisherigen und der neuen Wohnung, für das Ausschreiben der bisherigen und der neuen Wohnung, für die Einrichtung des Küchenherds, des Badezimmers, für das Ab- und Aufmachen der Bilder, Vorhänge, für Trinkgelder an die Möbelpacker und dergleichen.

10. Eine ausnahmsweise Erhöhung des Pauschbetrags kann von dem zuständigen Ministerium bewilligt werden, wenn außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse einen den Pauschbetrag um mindestens 10 vom Hundert übersteigenden Aufwand für allgemeine Kosten und für den Aufenthalt im Gasthaus verursacht haben.

§ 19.

Zu § 13 des Gesetzes.

1. Ersatz des tatsächlichen durch den Umzug veranlaßten Aufwands erhalten alle etatmäßigen Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie ledig sind oder nicht.

2. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs erhält ein solcher Beamter — ohne näheren Nachweis — als Pauschbetrag bei einer Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort von weniger als 150 Kilometer ein Tage- und Übernachtungsgeld, bei größerer Entfernung zwei Tage- und Übernachtungsgeldbeträge. Erhebt der Beamte Anspruch auf einen höheren Ersatzbetrag, so wird die Aufwandsentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der durch den Umzug veranlaßten Reise innerhalb der durch § 13 Absatz 2 des Gesetzes gezogenen Grenzen bemessen, wobei als Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung am Aufzugsort im Zweifelsfalle 8 Uhr abends des Einzugstags gilt.

3 Der Gesamtersatzbetrag soll die Vergütung nicht übersteigen, die der Beamte, wenn er einen eigenen Hausstand hätte, erhalten würde.

§ 20.

1. Die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen Personen erhalten, wenn sie eine ständige Stelle bekleiden, bei Versetzungen Ersatz der Umzugskosten gemäß § 13 des Gesetzes und § 19 dieser Verordnung. Hat der Versetzte jedoch einen eigenen Hausstand, so erhält er den doppelten in § 19 (2 Satz 1) dieser Verordnung vorgesehenen Pauschbetrag, gegebenenfalls den doppelten Betrag der nach dem zweiten Satz der eben genannten Vorschrift bemessenen Aufwandsentschädigung.

2. Der Gesamtersatzbetrag darf bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen die Vergütung, die ein in die sechste Klasse eingereihter Beamter erhalten würde, sonst diejenige eines in die achte Klasse eingereihten Beamten nicht übersteigen.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, daß mit der Versetzung die etatmäßige Anstellung des Versetzten verbunden ist.

4. Im staatlichen Dienst stehende Personen, die keine ständige Stelle bekleiden, sondern abwechselnd bald da bald dort zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung gegen Vergütung verwendet werden, erhalten für die Reise nach und von dem Bestimmungsort Ersatz der Reisekosten nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes und §§ 10 und 11 dieser Verordnung sowie für jeden Reisetag, sofern er nicht mit dem Dienstantritts- oder Austrittstag zusammenfällt, den Teilbetrag aus der ihnen für die Aushilfeleistung oder Stellvertretung gewährten Vergütung.

5. Für die vertragsmäßig verwendeten Personen gelten die vorstehenden Vorschriften, insoweit als im Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 21.

1. Hat der Beamte am Abzugsort noch über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten, so wird ihm der am Abzugsort für die Zeit nach dem Wegzug bezahlte Mietzins ersetzt, insoweit als die Jahresmiete den doppelten Betrag des am Abzugsort bezogenen Wohnungsgelds nicht übersteigt; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Versetzung Mietzins zu zahlen, so erhält er hierfür Ersatz bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgelds des Aufzugsorts. Bei dem in § 20 dieser Verordnung genannten Personal und zwar bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen ist die erwähnte Höchstgrenze nach dem Wohnungsgeld der Gehaltstarifabteilung G, bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung K, sonst nach derjenigen Gehaltstarifabteilung zu berechnen, die das zuständige Ministerium als maßgebend bestimmt.

2. Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf ständige Nebenleistungen, die der Mieter aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Vermieter vertragsmäßig zu entrichten hat, wie z. B. die Beiträge des Mieters zum Wasserzins, zu den Kaminfegerkosten, für Abortentleerung und

dergleichen. Dagegen wird für eine von dem Mieter etwa vertragsmäßig zu zahlende Entschädigung für Instandsetzung der Wohnung kein Ersatz geleistet.

3. In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetzes wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung im eigenen Hause von der vorgesetzten Behörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Steuerkommissärs festgesetzt.

4. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort Dienstwohnung hat.

§ 22.

Zu § 15 des Gesetzes.

1. Vergütung der Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzinses gemäß § 15 des Gesetzes wird in der Regel gewährt:

a. wenn der Wechsel des Wohnsitzes durch die erstmalige Übertragung oder bei zuruhegesetzten oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten durch die Wiederübertragung einer ständigen Stelle veranlaßt ist;

b. bei Umzügen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen anderen bestimmten Gemarkungsteil zu verlegen, ferner bei der Verlegung oder — bei Verbleiben des Beamten auf der gleichen Amtsstelle — bei der Entziehung einer Dienstwohnung, nicht aber bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung, auch wenn damit ein Umzug in einen anderen Gemarkungsteil verbunden ist; dagegen kann bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins bewilligt werden.

2. Im übrigen wird eine Vergütung für Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzins nur gewährt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen; dies gilt insbesondere für die Fälle des § 17 (2 b) dieser Verordnung, ferner für den Fall, daß ein Beamter genötigt ist, seinen Wohnsitz wegen Wohnungsmangels in einen Nachbarort zu verlegen oder daß ein außerhalb Badens dienstlich seßhafter Beamter infolge seiner Zuruhesetzung seinen Wohnsitz nach dem Großherzogtum zurückverlegt und dergleichen.

3. Die Verwilligung erfolgt in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes durch die vorgesetzte Zentralbehörde, die auch darüber befindet, ob der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt wird.

4. Die Feststellung des tatsächlichen Aufwands richtet sich nach den Vorschriften des § 20 (1) dieser Verordnung.

§ 23.

Bei Berufungen von Professoren von einer außerbadischen an eine inländische Hochschule werden die Umzugskosten jeweils aufgrund der mit dem Berufenen getroffenen Vereinbarung durch Staatsministerialentschließung festgesetzt.

§ 24.

1. Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütungen müssen alle diejenigen Angaben enthalten, welche die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Die Auslagen, die nach

ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind daher einzeln zu verzeichnen, soweit erforderlich zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen; von den etwa in Anspruch genommenen Spediteuren sind deshalb nach den einzelnen Leistungen entzifferte Rechnungen unter Anschluß der Frachtbriefe und dergleichen zu verlangen.

2. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

a. daß der Beamte die nötigen Vorkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermietung mittelst mehrmaliger Bekanntmachung in geeigneten Zeitungen getroffen hat;

b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietzinsersatz beansprucht wird, nicht vermietet war und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht übersteigt;

c. durch Vorlage der Bescheinigung des Vermieters über die richtige Zahlung des Mietzinsbetrags, für den Ersatz beansprucht wird, und durch Vorlage der Mietverträge für die Wohnung am Orte des Abzugs und Aufzugs.

3. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist befugt, je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder anderen Belegs abzusehen oder weitere Belege zu verlangen.

4. Die Bestimmung des § 14 (2) dieser Verordnung gilt sinngemäß auch bei Umzügen.

§ 25.

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, für deren Kosten die Staatskasse aufzukommen hat, auf tunlichste Sparsamkeit und insbesondere bei dem Abschluß der Möbeltransportverträge auf die Fernhaltung zu weitgehender Forderungen in derselben Weise bedacht zu sein, wie wenn die Kosten des Umzugs ihnen selbst zur Last fielen. Besondere Kosten, wie solche z. B. durch Mitnahme größerer Vorräte an Brennmaterialien entstehen, sind zu vermeiden. Die Beamten haben ferner dafür besorgt zu sein, daß keine allzu großen Kosten durch einen längeren Gasthausaufenthalt entstehen, sowie daß die bisherige Wohnung möglichst bald weiter vermietet wird und dergleichen.

2. Es bleibt vorbehalten, mit einzelnen Speditionsgeschäften Verträge abzuschließen, wonach diese sich verpflichten, die Umzüge der Beamten um bestimmte Preise zu übernehmen; hierbei kann bestimmt werden, daß die Beamten keinenfalls höhere Beträge als diese vereinbarten erhalten, falls sie sich anderer Speditionsgeschäfte bedienen.

3. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften befolgt werden; sie sollen daher da, wo es nötig ist, schon vor Bewerkstelligung des Umzugs gegebenenfalls dafür sorgen, daß die Untergebenen in der Wahl der Transportmittel sich in den gebührenden Grenzen halten. Sie sind auch berechtigt, sich den Transportvertrag mit dem Spediteur vor dessen Abschluß zur Einsicht vorlegen zu lassen.

4. Die zur Verfügung von Versetzungen zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß durch möglichst frühzeitige Bekanntgabe der Versetzung und durch geeignete Wahl des Zeitpunkts der Versetzung die Vergütung von Mietzinsentschädigungen tunlichst eingeschränkt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Übergangsbestimmung.

§ 26.

Von den etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind (§ 43 der Gehaltsordnung), werden der pharmazeutisch-technische Referent beim Ministerium des Innern, sowie die Bezirksassistenz- und Badeärzte in die vierte, die Hilfslehrer an Hochschulen (Abteilung H. O.-Z. 12 des früheren Gehaltstarifs) in die siebente Klasse (§ 3 des Gesetzes) eingereiht. Diese Einreihung ist auch für die Bemessung der Umzugskostenvergütung der genannten Beamten maßgebend.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Dezember 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1908.)

Das Kostenwesen der Grundbuchämter betreffend.

Auf Grund der §§ 129 Absatz 2 und 152 Absatz 1 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV Seite 539) sowie des § 30 Absatz 2 und 3 des Grundbuchausführungsgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Seite 213 und 1908 Seite 507) wird verordnet:

Artikel I.

a. Der zweite Absatz des § 117 der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 131) und des § 624 der Grundbuchdienstweisung erhält folgende Fassung:

„2. der Anteil beträgt ein Zehntel der Gebühr, mindestens aber eine halbe Mark und höchstens zehn Mark vom einzelnen Vertrage."

b. Der Absatz 2 des § 622 und der Absatz 3 des § 624 der Grundbuchdienstweisung werden aufgehoben.

Artikel II.

An Stelle der Ziffer III des achtzehnten Abschnitts (§§ 625—641) der Grundbuchdienstweisung treten folgende Bestimmungen:

III. Bezüge der Hilfsbeamten und Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter.

§ 625.

1. Der Hilfsbeamte erhält aus der Staatskasse
   a. für die Beurkundung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags (mit oder ohne die gleichzeitige oder nachträgliche Beurkundung der Auflassung),

b. für die Beurkundung der Bewilligung von Sicherungshypotheken oder der Einigung über die Bestellung von solchen, auch wenn sie mit der unter a bezeichneten Beurkundung verbunden wird,

c. für die Ausstellung von Bescheinigungen (Zeugnissen) über den Inhalt des Grundbuchs, wenn die Beglaubigung durch den Hilfsbeamten erfolgt,

d. für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden, wenn die Beglaubigung durch den Hilfsbeamten erfolgt,

e. für die Beglaubigung von Unterschriften durch den Hilfsbeamten

1/10 der Gebühr, welche im Falle

a für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags,

b für die Eintragung der Hypothek,

c für die Erteilung der Bescheinigung,

d für die Erteilung der Abschrift,

e für die Beglaubigung der Unterschriften

für die Staatskasse zu erheben ist.

2. Der Anteil des Hilfsbeamten beträgt in den Fällen 1 a, b, c mindestens 1 Mark, in den Fällen 1 d, e mindestens eine halbe Mark, in allen Fällen höchstens 10 Mark.

3. Wenn der Hilfsbeamte auf Grund eines nicht von ihm aufgenommenen Grundstücksveräußerungsvertrags lediglich die Auflassung beurkundet, so erhält er die Hälfte desjenigen Betrags, welcher ihm für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags nach 1 a zukommen würde, mindestens aber eine halbe Mark und höchstens 5 Mark.

§ 626.

1. Für Kanzleigeschäfte, welche der Hilfsbeamte im Dienste des Grundbuchamts besorgt und die von den Beteiligten besonders zu bezahlen sind, erhält der Hilfsbeamte folgende von der Staatskasse zu erhebende Gebühren:

a. Die Gebühren für Gestattung der Einsicht des Grundbuchs, der Grundakten, des Lagerbuchs und Vermessungswerks (§§ 92 Absatz 1 bis 4 und 95 Absatz 1 des Kostengesetzes),

b. die Schreibgebühren des § 95 Absatz 3 des Kostengesetzes,

c. von den sonstigen Schreibgebühren (§§ 87 Absatz 3, 93, 111 des Kostengesetzes) je 15 Pfennig für die Seite,

d. die Gebühren für Kopien aus dem Vermessungswerk (§ 95 Absatz 4 des Kostengesetzes).

2. Die Beschaffung des Papiers (soweit nicht von staatswegen gelieferte Impressen verwendet werden können) und der sonstigen Stoffe, welche zur Herstellung und Versendung der Schriftstücke erforderlich sind, liegt, falls nicht die Gemeinde diese Gegenstände zur Verfügung stellt, dem Hilfsbeamten ob.

§ 627.

1. Der Hilfsbeamte erhält für jede Einschreibung in das Grundbuch, wenn für die Eintragung von der Staatskasse eine Gebühr erhoben wird, eine Gebühr von 20 Pfennig.

Diese Gebühr erwächst ihm namentlich für die Einschreibung eines Eigentumswechsels in Abteilung I, eines neuen Rechts im Bestandsverzeichnis II, einer neuen Last oder Beschränkung in Abteilung II, eines neuen Pfandrechts in Abteilung III.

2. Wenn infolge eines Eigentumswechsels ein Grundstück in ein anderes Heft übergeschrieben wird, so erhält der Hilfsbeamte außer der Gebühr von 20 Pfennig für die Einschreibung in Abteilung I, je 10 Pfennig von jedem Grundstück (Bestandsverzeichnis I), von jedem damit verbundenen Recht (Bestandsverzeichnis II), von jeder Last oder Beschränkung (Abteilung II) und von jedem Pfandrecht (Abteilung III), welche übergeschrieben worden sind.

3. Die Einschreibungsgebühr nach Absatz 1 erwächst nur im einfachen Betrage, auch wenn die Einschreibung mehrere Grundstücke (des nämlichen Hefts) betrifft. Ebenso kommt bei Berechnung der Überschreibungsgebühr nach Absatz 2 ein mit mehreren in das nämliche Heft übergeschriebenen Grundstücken verbundenes Recht (Bestandverzeichnis II) und ebenso eine auf mehreren in das nämliche Heft übergeschriebenen Grundstücken ruhende Belastung (Abteilung II oder III) nur einmal in Betracht.

4. Die mit der Einschreibung in das Grundbuchheft verbundenen Nebenverrichtungen, wie namentlich die Einschreibung in die Hilfshefte, die Löschung der Eintragungen in dem Hefte, aus dem ein Grundstück abgeschrieben wird, die Vermerke über Mitbelastung, die Einträge in die Eigentümerliste, werden nicht besonders vergütet.

5. Für Einschreibungen, die anläßlich der Umschreibung des Inhalts der bisherigen Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister in die Grundbuchhefte erfolgen, und für welche der Hilfsbeamte deshalb nach den Vorschriften der §§ 628 bis 632 die Umschreibungsgebühr zu beanspruchen hat, erhält derselbe keine Ein- oder Überschreibungsgebühr.

§ 628.

Für folgende Kanzleigeschäfte, die einen besonderen Kostenansatz zu Lasten der Beteiligten nicht begründen, erhält der Hilfsbeamte die Stückgebühren nach den §§ 629 bis 634 aus der Staatskasse.

§ 629.

1. Für die Umschreibung des Inhalts der bisherigen Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister in die Grundbuchhefte erhält der Hilfsbeamte:

a. von jedem Grundstück,
b. von jedem in das Bestandsverzeichnis II aufgenommenen Recht,
c. von jeder Last,
d. bei Waldgenossenschaften und Weidgenossenschaften mit mehr als 20 Miteigentümern außerdem für jeden Miteigentümer

20 Pfennig.

2. Durch diese Gebühren werden auch alle mit der Umschreibung verbundenen Nebenverrichtungen, wie insbesondere die Einschreibung in das Hilfsheft, die etwaige Fertigung einer zu den Grundakten zu nehmenden Abschrift aus dem Lagerbuch, die Fertigung der

Einträge in die Eigentümerliste und Heftefertigungsnachweisung und die Durchgehung der Hefte mit dem Notar, entgolten.

3. Eine Last kommt in einem und demselben Heft für die Gebührenberechnung nur einmal in Betracht, auch wenn sie auf einer Mehrzahl von Grundstücken ruht. Das gleiche gilt von einem mit mehreren Grundstücken des nämlichen Heftes verbundenen Rechte.

§ 630.

1. Die Gebühren nach § 629 erhält der Hilfsbeamte auch für die Herstellung des Hilfsheftes samt der Doppelschrift desselben, welche behufs Vereinigung der Buchführung über die in besondere Grundbücher einzutragenden Grundstücke erfolgt.

2. Für die auf Grund der Doppelschrift erfolgende Einschreibung in das Grundbuchheft wird die halbe Gebühr bezahlt.

§ 631.

1. Wenn ein Anhörungsverfahren stattfindet, beträgt die Gebühr hierwegen soviel mal 10 Pfennig als Beteiligte zur Prüfung des Heftes aufgefordert werden.

2. Wenn in der vom Notar bestimmten Tagfahrt Beteiligte erscheinen und unter Mitwirkung des Hilfsbeamten mit ihnen verhandelt wird, erhöht sich dessen Gebühr um 10 Pfennig von jedem dieser Beteiligten.

§ 632.

1. Der Mindestbetrag der dem Hilfsbeamten zukommenden Gebühr ist 1 Mark von einem fertiggestellten und geeignetenfalls dem Anhörungsverfahren unterzogenen Hefte.

2 Bei geschlossenen Hofgütern ist der Mindestbetrag der Umschreibungsgebühr 2 Mark

3. Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden keine Anwendung, wenn eine Umschreibung in ein fertiggestelltes Heft erfolgt, insbesondere, wenn infolge eines Eigentumswechsels ein Grundstück in das fertiggestellte Heft eingetragen wird, das bisher noch nicht in einem Grundbuchheft stand.

§ 633.

Für die durch Gebühren nach §§ 629 bis 632 entgoltene Tätigkeit kommt keine Schreibgebühr zum Ansatz.

§ 634.

1. Wird der Hilfsbeamte in Grundbuchsachen oder bei den auf dem Grundbuchamt vorgenommenen und mit der Grundbuchführung zusammenhängenden Beurkundungen als Protokollführer beigezogen, so erhält er eine Schreibgebühr von 15 Pfennig für jede Seite.

2. Der Hilfsbeamte erhält ferner eine Schreibgebühr von 15 Pfennig für die Seite

a. für die Umschreibung eines Grundbuchhefts oder Hilfshefts, weil es vollgeschrieben oder unübersichtlich oder sonstwie unbrauchbar geworden ist, sofern nicht ein Verschulden des Hilfsbeamten vorliegt,

b. für die Herstellung neuer Eigentümer- oder Gläubigerlisten, weil die alten vollgeschrieben oder unübersichtlich geworden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der Hilfsbeamte erhält für die nach § 24 Absatz 2 infolge der Lagerbuchfortführung von ihm vollzogenen Eintragungen in das Grundbuch eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Grundstück, bei dem eine Übertragung stattfand.

§ 635.

1. Für diejenigen Kanzleigeschäfte, welche durch die vorstehenden Gebühren nicht entgolten werden, erhält der Hilfsbeamte eine Bauschsumme.

2. Die Bauschsumme besteht in einem Anteil an den für Grundbuchamtsgeschäfte von der Staatskasse erhobenen Geschäftsgebühren. Zu diesen Geschäftsgebühren zählen auch die Gebühren des § 93 Absatz 2, 3, 4 des Kostengesetzes. Schreibgebühren und sonstiger Auslagenersatz bleiben außer Betracht.

§ 636.

1. Als Bauschsumme erhält der Hilfsbeamte 10 % von den Geschäftsgebühren.

2. Der Mindestbetrag der monatlichen Bauschsumme ist in Grundbuchamtsbezirken

von 300 Einwohnern oder weniger	4 Mark
„ mehr als 300 aber nicht über 500 Einwohnern	6 „
„ „ „ 500 „ „ „ 700 „	8 „
„ „ „ 700 „ „ „ 900 „	9 „
„ „ „ 900 Einwohnern	10 „ .

3. Der Höchstbetrag der monatlichen Bauschsumme ist in Grundbuchamtsbezirken

von 500 Einwohnern oder weniger	50 Mark
„ mehr als 500 aber nicht über 1000 Einwohnern	100 „
„ „ „ 1000 „ „ „ 3000 „	150 „
„ „ „ 3000 „ „ „ 5000 „	200 „
„ „ „ 5000 Einwohnern	250 „ .

§ 637.

Werden Kanzleigeschäfte von anderen Personen als dem Hilfsbeamten wahrgenommen, so erhalten diese, soweit das Justizministerium nicht anders bestimmt, die dafür in den §§ 626 bis 634 ausgesetzten Gebühren.

§ 638.

1. Der nach den §§ 625 bis 627 begründete Gebührenanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn auf Grund der §§ 11, 12, 81 Absatz 4 Satz 2 und 145 Absatz 1 des Kostengesetzes auf die Beteiligten Kosten nicht angesetzt werden.

2. Im übrigen ist ein Gebührenanspruch nach den §§ 625 bis 627 und 637 nur dann begründet, wenn auf die Beteiligten Kosten angesetzt werden.

§ 639.

Aus besonderen Gründen kann das Justizministerium Hilfs- oder Kanzleibeamten an Stelle der ihnen nach obigen Vorschriften zukommenden wandelbaren Bezüge feste Vergütungen bewilligen.

§ 640.

1. In denjenigen Grundbuchamtsbezirken, in welchen die Umschreibung des Inhalts der alten Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister in die Grundbuchhefte beendet ist, sind die den Hilfsbeamten und Kanzlisten gebührenden wandelbaren Bezüge in das Geschäftstagebuch einzutragen.

2. Beim monatlichen Abschluß des Kostenregisters (§ 618) sind die einzelnen für die Hilfsbeamtenbezüge vorgesehenen Spalten zusammenzuzählen. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze nach Grund und Betrag im Geschäftstagebuch zu bestätigen und eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge (Geschäftsgebühren und Bauschsummen) beizufügen.

3. Auf Grund des Abschlusses sind sodann die den Hilfsbeamten und Kanzlisten gebührenden wandelbaren Bezüge auf die Steuereinnehmerei zur Auszahlung auf Rechnung der Amtskasse anzuweisen. In der Anweisung sind die Geschäftsgebühren und die Bauschsumme getrennt aufzuführen. Ein Auszug aus dem Geschäftstagebuch über die der Anweisung zugrunde liegenden einzelnen Verrichtungen ist der Anweisung nicht beizufügen.

§ 641.

1. In den Grundbuchamtsbezirken, in denen die Umschreibung noch nicht beendet ist, sind über die den Hilfsbeamten und den Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge monatliche Gebührenlisten nach Muster 88 der Grundbuchdienstweisung zu führen. Die jedem einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge sind von einander getrennt in die Liste aufzunehmen.

2. Eine Stückgebühr darf erst dann in die Liste aufgenommen werden, wenn das Geschäft, für welches sie gefordert wird, samt allen damit zusammenhängenden Nebenverrichtungen vollzogen ist.

3. Die einzelnen Einträge in der Gebührenliste sind vom Grundbuchbeamten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze nach Grund und Betrag in der Liste zu bestätigen.

4. Gleichzeitig mit dem Geschäftstagebuch (§§ 581 [4], 618) wird die Liste für jeden Bezugsberechtigten abgeschlossen und der Liste eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge beigefügt.

5. Eine Abschrift der Liste wird vom Grundbuchamt der Steuereinnehmerei zur Auszahlung auf Rechnung der Amtskasse übersendet.

§ 641a.

1. Über die dem Hilfs- oder Kanzleibeamten für Fertigstellung der Grundbuchhefte zukommenden Gebühren (§§ 629 bis 633) sind monatliche Verzeichnisse nach dem Muster 89 zu führen.

2. Die Verzeichnisse der Umschreibungsgebühren bilden Anlagen der Gebührenlisten (Absatz 1). Die Einträge in demselben sind wie diejenigen in den Gebührenlisten zu prüfen und zu bestätigen (Absatz 3).

3. Am Ende jedes Monats wird das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren abgeschlossen, der einem Berechtigten zukommende Gesamtbetrag in die Gebührenliste aufgenommen und mit den übrigen Gebühren auf die Steuereinnehmerei angewiesen.

4. Die Umschreibungsgebühr darf nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, bevor das ganze Grundbuchheft hergestellt und, soweit Anhörung der Beteiligten stattfindet, das Anhörungsverfahren beendigt ist, auch die Einschreibungen im Grundbuchheft vom Grundbuchbeamten geprüft, richtig befunden und unterzeichnet sind. Auch müssen vorher alle mit der Umschreibung zusammenhängenden Nebenverrichtungen (vergleiche insbesondere §§ 191 5 bis 8, 199, 200, 202, 610) vollzogen sein.

5. Aus besonderen Gründen kann mit Genehmigung des Justizministeriums die Auszahlung des auf einen Teil des Heftes entfallenden Betrages der Umschreibungsgebühren auch schon vorher stattfinden. Darauf gerichtete Gesuche sind vom Notariat zu begutachten und dem Ministerium vorzulegen.

§ 641 b.

Eine Vereinbarung zwischen dem Hilfsbeamten und der Gemeinde, wonach die dem ersteren gemäß §§ 625 bis 639 zukommenden Bezüge ganz oder teilweise der Gemeinde zufließen sollen, bedarf der jederzeit widerruflichen Genehmigung des dem Grundbuchamt vorgesetzten Landgerichts. Sobald eine solche Vereinbarung genehmigt ist, sind die Bezüge statt an den Hilfsbeamten an die Gemeindekasse anzuweisen.

Artikel III.

1. Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Grundbuchhilfsbeamten (§ 24 des Grundbuchausführungsgesetzes, § 91 des Kostengesetzes) sind, auch wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt, in das grundbuchamtliche Kostenregister aufzunehmen.

2. Die Gebühr für die durch den Hilfsbeamten eines Grundbuchamtes erfolgende Abfassung einer Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist (§ 120 des Kostengesetzes), ist in das Kostenregister dieses Grundbuchamts aufzunehmen, wenn auf Grund der Erklärung auch bei ihm Kosten anzusetzen sind.

Artikel IV.

Jedes Grundbuchamt, vor welchem von einem für einen beschränkten Zweck verlangten Erbschein (§ 32 Absatz 2 des Kostengesetzes) ein darüber hinausgehender Gebrauch gemacht wird, hat darüber behufs etwaiger Gebührennacherhebung (§ 32 Absatz 3 des Kostengesetzes) demjenigen Notariate, welches als Nachlaßgericht den Erbschein erteilt hat, Mitteilung zu machen.

Artikel V.

Außer Kraft treten:

a. der § 3 der Verordnung vom 14. Juli 1904, die Ernennung, die Zuständigkeit und die Gebührenanteile der Grundbuchhilfsbeamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 224),

b. die Verordnung vom 6. Oktober 1908, die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537).

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Dezember 1908.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke der nachstehenden Grundbuchbezirke:

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

des Grundbuchbezirks Riedichen,

vom Amtsgerichtsbezirk Triberg

des Grundbuchbezirks Furtwangen

mit dem 1. Januar 1909 als angelegt anzusehen.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist die Grundbuchführung der Gemeinde Riedichen dem Grundbuchamt Atzenbach übertragen worden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch.

Dr. Roth.

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1908.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund der §§ 80 Absatz 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1909 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundesrats vom 17. Dezember d. J. genehmigten „Deutschen Arzneitaxe" für 1909, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der §§ 32, 33 und 34 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung vom 23. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Glockner. Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. Dezember 1908.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Ortsstraßengesetzes betreffend; die Einrichtung und Führung von Baulastenbücher betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1908.)

Den Vollzug des Ortsstraßengesetzes betreffend.

Zum Vollzuge des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 verordnen wir auf Grund des § 32 Absatz 5 unter Aufhebung der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 513 — der Verordnung vom 17. April 1901, den Vollzug des Ortsstraßengesetzes betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 316 — und der Verordnung vom 20. September 1904, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Seite 410 — mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an, wie folgt:

I. Neueinteilung von Grundstücken (Bauplatzumlegung).

§ 1.

Staatsverwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Ortsstraßengesetzes ist das Ministerium des Innern, welches das Ersuchen um Eintragung des erfolgten Eigentumsübergangs durch Vermittelung des hiermit beauftragten Bezirksamtes an das Grundbuchamt richten wird.

§ 2.

In dem gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 des Ortsstraßengesetzes erfolgenden Ersuchen des Bezirksamtes um Eintragung der Sicherungshypothek sind die zu belastenden Grundstücke unter Bezeichnung der Lagerbuchnummer und der Grundbuchstelle, der Betrag der von dem Eigentümer gemäß § 14 Absatz 5 des Ortsstraßengesetzes zu leistenden Entschädigung auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärten Planes, die anspruchsberechtigte Gemeinde sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Entschädigungsansprüche anzugeben.

II. Beizugsverfahren zum Zwecke der Umlegung der in § 22 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Straßenkosten.

a. Aufstellung allgemeiner Grundsätze.

§ 3.

1. Soll in einer Gemeinde ein Beizug der Eigentümer der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke zu den in § 22 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Straßenkosten stattfinden, so sind zunächst hinsichtlich der Art und des Umfangs dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabs für denselben auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche im Einzelfalle für die Bemessung der den Eigentümern aufzuerlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben.

2. Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt durch Vorlage einer Abschrift in doppelter Fertigung Kenntnis zu geben.

3. Das Bezirksamt übersendet nach erfolgter Prüfung und Erledigung etwaiger Beanstandungen eine Fertigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

4. Erfolgt keine Beanstandung oder sind die Beanstandungen erledigt, so sind die Grundsätze in ortsüblicher Weise von der Gemeinde bekannt zu machen.

b. Beizugsverfahren im Einzelfalle.

§ 4.

1. Zum Zwecke des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Straßenkostenbeiträgen im Sinne des § 22 des Ortsstraßengesetzes ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen, zu welchem die Staatsgenehmigung von Fall zu Fall einzuholen ist.

2. Hierbei hat das in den §§ 5 bis 9 bezeichnete Verfahren einzutreten.

§ 5.

1. Der Gemeinderat stellt, nachdem über den Plan für die Anlage der Ortsstraße endgültig entschieden ist, einen im einzelnen berechneten Überschlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundeigentümer beigezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundeigentümer auf.

2. In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke sowie das Maß ihrer an die Straße stoßenden Grenzen anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderat ausdrücklich das Verhältnis, in welchem die Gesamtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Eigentümer verteilt werden soll.

3. Wenn und soweit hierbei von den nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, sind die letzteren näher darzulegen.

4. Ist eines der als beitragspflichtig bezeichneten Grundstücke bereits ganz oder teilweise bebaut, so ist dies in der Liste ersichtlich zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

1. Der Gemeinderat läßt die sämtlichen in § 5 bezeichneten Vorarbeiten samt dem Ortsstraßenplan, aus welchem die Lage der Grundstücke zu ersehen ist, 14 Tage lang auf dem Rathaus öffentlich auflegen, indem er zugleich eine angemessene Frist festsetzt, innerhalb deren bei Ausschlußvermeiden Einwendungen geltend zu machen sind.

2. Diese Verfügung wird öffentlich in ortsüblicher Weise verkündet und außerdem durch besondere Eröffnung den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten und sonstigen Vertretern, soweit sie im deutschen Reich an bekannten Orten anwesend sind, zur Kenntnis gebracht.

3. Im übrigen soll, soferne dies ohne unverhältnismäßige Weiterungen möglich ist, auch den im Reichsausland an bekannten Orten befindlichen Beteiligten von der Verfügung Kenntnis gegeben und bezüglich der an unbekannten Orten abwesenden Beteiligten nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren werden; gegebenenfalls tritt an die Stelle der Abwesenden der Abwesenheitspfleger.

§ 7.

1. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderats samt den ersteren dem Bürgerausschuß (der Gemeindeversammlung) zur Beschlußfassung vorgelegt.

2. Der Gemeindebeschluß, welcher die Beitragspflicht ausspricht, ist den einzelnen beteiligten Grundeigentümern unter Belehrung nach § 8 zu eröffnen und sodann mit den Akten dem Bezirksamte zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

3. Die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 über die besondere Eröffnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

Einsprachen der in Anspruch genommenen Grundeigentümer gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung sind bei Ausschlußvermeiden binnen 14 Tagen nach der Eröffnung des Gemeindebeschlusses bei dem Bezirksamte mündlich zu Protokoll vorzutragen oder schriftlich einzureichen, werden aber nur insoferne beachtet, als sie entweder schon auf die erste Aufforderung des Gemeinderats hin bei diesem vorgebracht waren oder gegen einen von dem ersten Entwurf des Gemeinderats abweichenden Gemeindebeschluß gerichtet sind.

§ 9.

1. Der Beschluß des Bezirksamtes (im Falle des § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes des Bezirksrates) ist der Gemeinde und den beteiligten Grundeigentümern zu eröffnen. Die Eröffnung an die Grundeigentümer, welche keine Einsprache erhoben haben, erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 über die besondere Eröffnung finden entsprechende Anwendung.

III. Beizugsverfahren zum Zwecke der Umlegung der in den §§ 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Kosten.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung finden auf die Fälle der §§ 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes insoweit entsprechende Anwendung, als der Kostenersatz unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erfolgen soll.

§ 11.

Gemeindebeschlüsse, welche den Kostenersatz im voraus allgemein regeln, sind vom Bezirksamte vor Erteilung der Staatsgenehmigung durch Vermittelung der Wasser- und Straßenbauinspektion der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Kenntnis zu bringen.

IV. Verfahren bei Übertragung der Herstellungs- und Unterhaltungspflicht an die Eigentümer im Falle des § 24 des Ortsstraßengesetzes.

§ 12.

1. Soll den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke statt der Verpflichtung zum Ersatze der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten die Auflage gemacht werden, die Herstellung und Unterhaltung der in § 24 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Anlagen selbst vorzunehmen, so werden die dahin gehenden Gemeindebeschlüsse auf Antrag des Gemeinderats erlassen und dem Bezirksamte zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorgelegt.

2. Die Gemeindebeschlüsse sind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

V. Sicherung der Ansprüche der Gemeinden aus öffentlichen Lasten.

§ 13.

1. Das Verzeichnis, welches die Gemeinden nach § 25 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes zu führen haben, muß mindestens enthalten

a. die Bezeichnung des Grundstücks (Lagerbuchnummer, Hausnummer);
b. den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Eigentümers;
c. die Bezeichnung der Art der Forderung;
d. den Betrag der Forderung;
e. die Bezeichnung des Gemeindebeschlusses, auf dem die Beitragspflicht beruht, nebst der dazu erteilten Staatsgenehmigung;
f. den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung;
g. die kurze Bezeichnung der Tatsachen, welche nach dem Gesetze die Fälligkeit begründen.

2. Das Verzeichnis soll ferner noch eine Spalte „Bemerkungen" zur Vormerkung der Tilgung der einzelnen Forderungen enthalten.

§ 14.

1. Der Eintrag in das in § 13 genannte Verzeichnis hat zu erfolgen, sobald die Staatsgenehmigung zum Gemeindebeschluß erteilt und die Straße hergestellt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Auf Antrag eines Beteiligten hat die Gemeinde die ihn betreffende, im Verzeichnis eingetragene Forderung ziffernmäßig zu erläutern.

3. Desgleichen sind für den Fall, daß der Gemeindebeschluß zwar staatlich genehmigt, die entsprechende Straßenherstellung aber noch nicht erfolgt ist, den Beteiligten auf Grund der Gemeindeakten die erforderlichen Aufschlüsse über den mit der Straßenherstellung zur Entstehung gelangenden Ersatzanspruch zu geben.

4. Auch kann hierüber ein besonderes Vormerkungsverzeichnis unter entsprechender Benützung des in § 13 vorgesehenen Formulars von der Gemeinde geführt werden; gegebenenfalls ist die in Absatz 3 vorgesehene Auskunft hieraus zu erteilen.

§ 15.

1. Will eine Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des § 3 Ziffer 6 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend, vorzugsweise Befriedigung ihrer Forderung aus dem Erlös des Grundstücks beanspruchen, so hat sie beim Bezirksamt Antrag auf Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung gemäß § 25 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes zu stellen.

2. Dem Antrage sind die zur Ausstellung der Bestätigung nötigen Unterlagen und in jedem Fall ein Auszug aus dem Verzeichnis des § 13 dieser Verordnung anzuschließen.

VI. Übergangsbestimmung.

§ 16.

1. Die bei Verkündung dieser Verordnung bereits erlassenen Gemeindebeschlüsse über Aufstellung allgemeiner Grundsätze nach §§ 3 und 10 dieser Verordnung sind, soweit sie nicht aufgehoben werden, mit dem Ortsstraßengesetze vom 15. Oktober 1908 spätestens bis zum 1. Januar 1910 in Übereinstimmung zu bringen.

2. Auf das Verfahren hierbei finden die Vorschriften des § 3 entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1908.)

Die Einrichtung und Führung von Baulastenbüchern betreffend.

Zum Vollzug des § 27 des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 605) und in Ergänzung der Landesbauordnung vom 1. September 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 385) wird verordnet, was folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

1. Baulastenbücher sind in den einzelnen Gemeinden insoweit anzulegen und fortzuführen, als ein Bedürfnis zur Eintragung von am 1. Januar 1909 bereits bestehenden baurechtlichen Verpflichtungen oder zur Eintragung neuer baurechtlicher Verpflichtungen vorhanden ist.

2. In Gemeinden, in denen am 1. Januar 1909 keine baurechtlichen Verpflichtungen einzutragen sind, kann die Anlegung eines Baulastenbuches unterbleiben, bis die Eintragung einer solchen Verpflichtung notwendig wird.

§ 2.

1. Das Baulastenbuch ist unter verantwortlicher Leitung des Bürgermeisters tunlichst durch den gleichen Beamten zu führen, welchem die Führung des in § 25 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisses obliegt, und tunlichst in dem gleichen Geschäftszimmer wie dieses Verzeichnis zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten.

2. Die Baulastenbücher müssen trocken und feuersicher aufbewahrt werden.

§ 3.

In das Baulastenbuch sind nur Verpflichtungen im Sinne des § 27 des Ortsstraßengesetzes einzutragen, welche von Grundstückseigentümern gegenüber der Baupolizeibehörde übernommen worden sind. Durch die Eintragung erhalten die baurechtlichen Verpflichtungen die Eigenschaft von Baulasten (§ 27 Absatz 1 des Ortsstraßengesetzes).

§ 4.

1. Die Einträge in das Baulastenbuch erfolgen nur auf Grund schriftlicher, mit dem Dienstsiegel zu versehender Anordnung des Bezirksamts, welche den vollständigen Wortlaut des Eintrags zu enthalten und gegebenenfalls auf einen der Anordnung beizufügenden Plan zu verweisen hat.

2. Der Eintrag in das Baulastenbuch ist sofort nach Einkunft der bezirksamtlichen Anordnung unter Beifügung von Tag und Nummer der letzteren zu vollziehen und unter Angabe des Tags der Eintragung vom Baulastenbuchführer zu unterzeichnen. Der Vollzug des Eintrags ist unverzüglich dem Bezirksamt anzuzeigen; im Betreff dieser Anzeige ist das belastete Baugrundstück genau zu bezeichnen.

3. Die Vollzugsanzeigen über Einträge im Baulastenbuch sind vom Bezirksamt, nachdem ein Vermerk über den Vollzug des Eintrags zu den betreffenden Bauakten gefertigt ist, in einem für jede Gemeinde besonders anzulegenden Aktenheft in zeitlicher Reihenfolge zu sammeln.

§ 5.

1. Vor der Anordnung des Eintrags einer baurechtlichen Verpflichtung, durch deren Übernahme die zulässige Überbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zu Gunsten eines Nachbars verringert werden soll, hat das Bezirksamt durch Vermittlung des Bürgermeisters festzustellen, ob auf das von der Verpflichtung betroffene Grundstück Rechte zu Gunsten dritter Personen im Grundbuch eingetragen sind, und gegebenenfalls nach § 27 Absatz 3 des Orts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

straßengesetzes zu verfahren. Für die zu vorstehendem Zweck erforderliche Einsichtnahme des Grundbuchs durch den Bürgermeister ist gemäß § 92 Absatz 5 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 keine Gebühr zu entrichten.

2. Der Eintrag einer baurechtlichen Verpflichtung hat ihren Inhalt genau und vollständig anzugeben und das von der baurechtlichen Verpflichtung betroffene Grundstück genau zu bezeichnen; zutreffendenfalls ist auch einzutragen, zu wessen Gunsten die Verpflichtung übernommen ist.

3. Aus dem Eintrag muß ferner ersichtlich sein, inwiefern die Formvorschriften des § 27 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes eingehalten sind.

§ 6.

1. Der Eintrag der am 1. Januar 1909 bereits bestehenden baurechtlichen Verpflichtungen in das Baulastenbuch ist vom Bezirksamt auf Antrag von Beteiligten oder, wenn das Bezirksamt es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, von Amts wegen anzuordnen.

2. Vor der Anordnung des Eintrags einer solchen baurechtlichen Verpflichtung sind der Eigentümer des belasteten Grundstücks und gegebenenfalls diejenigen, zu deren Gunsten die Verpflichtung übernommen wurde, durch Vermittlung des Bürgermeisters von der beabsichtigten Eintragung mit dem Anfügen in Kenntnis zu setzen, daß ihnen binnen 14 Tagen von der Zustellung dieser Eröffnung ab die Einsprache gegen die Eintragung zustehe. Wird eine Einsprache erhoben, so ist der Eintrag erst nach deren endgültiger Erledigung anzuordnen.

3. Die Vorschriften des § 27 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes und des § 5 Absatz 1 dieser Verordnung finden auch beim Eintrag der am 1. Januar 1909 bestehenden baurechtlichen Verpflichtungen Anwendung.

4. Aus dem Eintrag einer am 1. Januar 1909 bestehenden baurechtlichen Verpflichtung muß ersichtlich sein, daß seit Übernahme der Verpflichtung bis zum Eintrag in das Baulastenbuch ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgefunden hat.

§ 7.

Ist eine im Baulastenbuch eingetragene baurechtliche Verpflichtung erloschen, so ordnet das Bezirksamt auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks die Löschung der Baulast im Baulastenbuch an. Vor der Löschungsanordnung ist den Beteiligten, zu deren Gunsten die Baulast übernommen worden war, von dem Antrag mit dem Anfügen Eröffnung zu machen, daß ihnen binnen 14 Tagen von Zustellung der Eröffnung ab die Einsprache an das Bezirksamt zustehe. Werden Einsprachen erhoben, so hat die Anordnung der Löschung bis zur Erledigung der Einsprachen zu unterbleiben.

§ 8.

Einsprachen gegen die beabsichtigte Eintragung einer am 1. Januar 1909 bestehenden baurechtlichen Verpflichtung (§ 6) oder gegen den Antrag auf Löschung einer eingetragenen Baulast (§ 7) sowie Einwendungen gegen den Inhalt eines Eintrags und gegen die Wirksamkeit der Erklärungen, durch welche baurechtliche Verpflichtungen übernommen worden sind, sind beim Bezirksamt geltend zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.

1. Über Einsprachen und Einwendungen (§ 8) entscheidet das Bezirksamt. Gegen die Entscheidung des Bezirksamts steht den Beteiligten innerhalb 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung ab die Beschwerde an den Bezirksrat und gegen die Entscheidung des letzteren gemäß § 27 Absatz 7 des Ortsstraßengesetzes und § 3 Ziffer 31 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (in der Fassung des § 33 Absatz 1 Buchstabe b des Ortsstraßengesetzes) binnen einer Notfrist von einem Monat vom Tage der Eröffnung der bezirksrätlichen Entscheidung ab die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu. Rekurs gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet in diesen Fällen nach § 41 Ziffer 8 letzter Satz des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (in der Fassung des § 33 Absatz 1 Buchstabe b des Ortsstraßengesetzes) nicht statt.

2. Nach endgültiger Erledigung der Einsprachen und Einwendungen hat das Bezirksamt, sofern hierdurch eine Eintragung in das Baulastenbuch erforderlich wird, diese Eintragung anzuordnen.

§ 10.

1. Die Kosten des Verfahrens bei Eintragungen fallen, soweit sie durch unbegründete Anträge, Einsprachen oder Einwendungen erwachsen sind, dem Antragsteller oder dem Widersprechenden zur Last.

2. Im übrigen erfolgen die Eintragungen in das Baulastenbuch kostenfrei.

§ 11.

Ist die Genehmigung eines Bauvorhabens von der Bestellung einer Baulast abhängig, so darf die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn die baurechtliche Verpflichtung in das Baulastenbuch eingetragen ist.

§ 12.

1. Bei der Vorlage von Baugesuchen an das Bezirksamt (§ 130 der Landesbauordnung) hat die Ortspolizeibehörde anzugeben, ob und welche Baulasten auf das Baugrundstück im Baulastenbuch eingetragen sind.

2. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei (§ 131 Absatz 2 der Landesbauordnung) hat das Bezirksamt auf Einkunft von Baugesuchen die etwaige Belastung des Baugrundstücks mit Baulasten durch Anfrage beim Bürgermeisteramt festzustellen.

§ 13.

1. Die Baulastenbücher bestehen aus einer dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Anzahl von Blättern. Die Größe der Blätter soll in der Höhe 46 cm, in der Breite 30 cm betragen.

2. Zur Herstellung der Baulastenbücher ist Papier der Verwendungsklasse 1 (vergleiche die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. Juli 1906, die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 173 ff.) zu verwenden.

3. Das erste Blatt des Baulastenbuchs, dessen Vorderseite für den Titel („Baulastenbuch der Gemeinde N.") bestimmt ist, und das letzte Blatt haben keine Linien; alle übrigen Seiten sind liniiert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Außer den für die Eintragungen bestimmten Linien hat jede liniierte Seite zwei fettgedruckte Kopflinien mit einem Abstand von 2 cm. Die erste Seite eines jeden Blattes wird ferner durch eine gedruckte Linie in zwei Längsspalten geteilt, von denen die erste $^2/_3$, die zweite $^1/_3$ der Breite der Seite einnimmt; die zweite Seite eines jeden Blattes enthält ebenfalls zwei Längsspalten, deren erste etwa 1 cm breit ist, während die zweite den übrigen Teil der Seite einnimmt.

5. Die liniierten Seiten des Baulastenbuchs sind mit gedruckten arabischen Ziffern fortlaufend numeriert.

§ 14.

1. Die baurechtlichen Verpflichtungen sind in das Baulastenbuch in der Weise einzutragen, daß für jedes mit einer baurechtlichen Verpflichtung belastete Grundstück ein aus Aufschriftseite und durchlaufenden Eintragungsseiten bestehendes Baulastenblatt nach dem als Anlage beigefügten Muster angelegt wird. Die Baulastenblätter sind in zeitlicher Aufeinanderfolge mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2 Bei der Anlegung eines Baulastenblattes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein angemessener Raum für künftige Eintragungen bleibt. Es sind deshalb zur Anlegung eines Baulastenblattes außer der Seite für die Aufschrift mindestens zwei durchlaufende Seiten für die Einträge vorzusehen.

3. Auf der Aufschriftseite ist die Nummer des Baulastenblattes anzugeben und das Baugrundstück nach der Lagerbuchnummer, gegebenenfalls auch nach Straße und Hausnummer, zu bezeichnen.

4. Die — durchlaufenden — Eintragungsseiten des Baulastenblattes sind gemäß § 13 Absatz 4 in vier Längsspalten geteilt. In diese Spalten sind zwischen die beiden Kopflinien die Spaltenüberschriften einzuschreiben. Die erste Spalte mit der Überschrift „Lfde. Nr." dient zur Angabe der fortlaufenden Nummer, welche jede auf ein Baugrundstück einzutragende Baulast erhält. Die zweite Spalte ist für die Eintragung der Baulasten bestimmt und erhält die Überschrift „Inhalt der Baulast". Die dritte Spalte mit der Überschrift „Änderungen" dient zur Eintragung nachträglicher Änderungen an dem Inhalt der Baulast, die vierte Spalte mit der Überschrift „Löschungen" zur Aufnahme des Löschungsvermerks.

5. Die letzte Seite des Baulastenblattes bleibt unbeschrieben.

§ 15.

1. Die Einträge in das Baulastenblatt sind deutlich und mit größter Sorgfalt zu schreiben.

2. Die Einträge der Baulasten sollen in der für sie bestimmten Spalte ohne größere Zwischenräume aufeinander folgen. Jeder Eintrag einer Baulast ist mit einem durch sämtliche Spalten gehenden Querstrich abzuschließen.

3. Abkürzungen sind zu unterlassen, es sei denn, daß es ganz allgemein gebräuchliche (z. B. Nr. statt Nummer) sind.

4. Im Baulastenbuch darf nichts ausgeschabt, überschrieben oder sonst unleserlich gemacht oder durchgestrichen werden. Ergibt sich die Notwendigkeit, Schreibversehen zu verbessern, so ist die richtige Fassung in der nämlichen Spalte unter dem Eintrag beizusetzen und der un-

richtige Teil rot einzuklammern. Schreibversehen, die weder den Sinn ändern noch das Verständnis beeinträchtigen, können unverbessert bleiben.

§ 16.

1. Wird ein Eintrag ganz gelöscht, so ist er rot zu unterstreichen; außerdem ist der Löschungsvermerk in die Spalte „Löschungen" einzutragen.

2. Wird der Inhalt eines Eintrags geändert, so ist der von der Änderung betroffene Teil rot einzuklammern. Der abgeänderte Wortlaut der betreffenden Stelle ist in die Spalte „Änderungen" einzutragen.

§ 17.

1. Ist ein Baulastenblatt vollgeschrieben und tritt die Notwendigkeit weiterer Eintragungen ein, so ist dasselbe zu schließen und umzuschreiben.

2. Die Schließung erfolgt durch Eintragung des Schließungsvermerks in der Aufschrift sowie am Schluß der Einträge. Sind nicht alle Spalten gleichweit ausgefüllt, so sind die leer gebliebenen Stellen zu durchkreuzen. In dem Schließungsvermerk ist die Seitenzahl anzugeben, wo sich das neue Baulastenblatt befindet.

3. Wird ein Baulastenblatt umgeschrieben, so ist in der Aufschrift des neuen Baulastenblattes auf das bisherige zu verweisen. Der Inhalt gelöschter Einträge ist in das neue Baulastenblatt nicht zu übertragen, vielmehr sind nur die Nummern der gelöschten Einträge mit dem Vermerk „Gelöscht" in das neue Baulastenblatt zu übernehmen. Die Übereinstimmung des Inhalts des neuen Baulastenblattes mit demjenigen des bisherigen ist am Schluß des umgeschriebenen Inhalts von dem Baulastenbuchführer zu bescheinigen.

§ 18.

Die Einsicht der Baulastenbücher, welche nach § 27 Absatz 5 des Ortsstraßengesetzes jedermann gebührenfrei gestattet ist, darf nur in Gegenwart eines Beamten geschehen.

§ 19.

Neben dem Baulastenbuche ist, soweit erforderlich, zur leichteren Auffindung der in demselben eingetragenen Grundstücke ein Register zu führen, in welchem die mit einer baurechtlichen Verpflichtung belasteten Baugrundstücke unter Angabe der Nummer und Seitenzahl des betreffenden Baulastenblattes in übersichtlicher Weise zu verzeichnen sind.

§ 20.

Sämtliche Anordnungen des Bezirksamts, durch welche Eintragungen in das Baulastenbuch verfügt werden, sind nebst den den Anordnungen etwa beigegebenen Belegen (vergleiche § 4 Absatz 1 a. E.) vom Baulastenbuchführer in einem Aktenheft in zeitlicher Reihenfolge zu sammeln und bei dem Baulastenbuch aufzubewahren.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Anlage
zu § 14 der Verordnung.

55

Baulastenblatt Nr. 10.

Baugrundstück Lagerbuch Nr. 1127

(Hauptstrasse Nr. 63.)

56

Lfde. Nr.	Inhalt der Baulast.
1.	*Verfügung des Gr. Bezirksamts N. . . . . vom 10. Januar 1909 Nr. 103:* *„Der Eigentümer des Baugrundstücks Lagerbuch Nr. 1127 hat unterm 1. Februar 1907 zu Protokoll des Bürgermeisteramts M. . . . . die baurechtliche Verpflichtung übernommen, falls später auf dem Nachbargrundstück Lagerbuch Nr. 1128 ein Gebäude errichtet wird, welches gegen sein Vordergebäude nicht durch eine Brandmauer geschützt ist, den nach diesem Nachbargrundstück gerichteten Dachvorsprung seines Vordergebäudes soweit zu kürzen, dass zwischen den äussersten Dachvorsprüngen der beiden Gebäude ein Abstand von 3,60 m besteht.* *Seit Übernahme der Verpflichtung bis zum Eintrag in das Baulastenbuch hat ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgefunden."* *M. . . . . den 11. Januar 1909.* *H. . . . . Baulastenbuchführer.*
2.	*Verfügung des Gr. Bezirksamts N. . . . . vom 4. April 1909 Nr. 920:* *„Der Eigentümer des Baugrundstücks Lagerbuch Nr. 1127 hat unterm 4. April 1909 zu Protokoll des Gr. Bezirksamts N. . . . . die baurechtliche Verpflichtung übernommen, die Räume im Untergeschoß seines Vorderhauses nicht als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume, sondern nur als Aufbewahrungsräume zu benützen."* *M. . . . . den 5. April 1909.* *H. . . . . Baulastenbuchführer.*
3.	*Verfügung des Gr. Bezirksamts N. . . . . vom 3. Mai 1909 Nr. 1224:* *„Der Eigentümer des Baugrundstücks Lagerbuch Nr. 1127 hat unterm 3. Mai 1909 zu Protokoll des Gr. Bezirksamts N. . . . . die baurechtliche Verpflichtung übernommen, im Fall der Errichtung eines Hintergebäudes auf demjenigen Teil seines Grundstücks, welcher mehr als [30 m hinter der durch Bezirksratsentschließung vom 3. August 1899 festgestellten] Bauflucht zurückliegt, zu Gunsten des Nachbargrundstücks Lagerbuch Nr. 1128 von der gemeinschaftlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 5 m, vom Dachvorsprung gemessen, einzuhalten."* *M. . . . . den 4. Mai 1909.* *H. . . . . Baulastenbuchführer.*

57

Änderungen.	*Löschungen.*
	Verfügung des Gr. Bezirksamts N. . . . . vom 14. März 1916 Nr. 1014: *„Gelöscht."* *M. . . . . , den 14. März 1916.* *H. . . . . ,* *Baulastenbuchführer.*
Verfügung des Gr. Bezirksamts N. . . . . vom 12. September 1915 Nr. 21430: *In Zeile 4 und 5 ist statt [ ] zu lesen:* *„27 m hinter der durch Bezirksratsentschließung vom 4. Juli 1915 festgestellten."* *M. . . . . den 12. September 1915.* *H. . . . . Baulastenbuchführer.*	

58

Lfde. Nr.	Inhalt der Baulast.
4.	*Verfügung des Gr. Bezirksamts N. . . . . vom 30. August 1910 Nr. 28437:* *„Der Eigentümer des Baugrundstücks Lagerbuch Nr. 1127 hat durch eine von Gr. Notariat M. . . . . beglaubigte Urkunde vom 30. August 1910 die baurechtliche Verpflichtung übernommen, infolge einer* | *Hausgemeinschaft* | *mit den Baugrundstücken Lagerbuch Nr. 1126 und 1040 sein Baugrundstück zu Gunsten der beiden genannten Nachbargrundstücke hinter dem Vorderhause bis auf eine Tiefe von* | *7 m* | *von der Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 1126 und von 5 m von der Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 1040 unbebaut zu lassen. Vgl. den dieser Verfügung beigegebenen Plan vom 1. August 1910“. In Zeile 3 dieses Eintrags ist statt „Hausgemeinschaft“ richtig „Hofgemeinschaft“ zu lesen.* *M. . . . . , den 31. August 1910.* *H. . . . . Baulastenbuchführer.*

59

Änderungen.	*Löschungen.*
Verfügung des Gr. Bezirksamts N. . . . . vom 20. Februar 1912 Nr. 925: *Auf Grund Urteils des Gr. Verwaltungsgerichtshofs vom 31. Januar 1912 Nr. 74 ist in Zeile 5 statt [ ] zu lesen: „5 m".* *M. . . . . , den 21. Februar 1912.* *H. . . . . , Baulastenbuchführer.*	

60

Berichtigung.

Im Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908 Seite 605 ff. ist in § 3 Absatz 4 zwischen den Worten **„hält“** und **„nötigenfalls“** auf Seite 607 Zeile 6 von oben infolge eines Schreibversehens ein sinnentstellender Beistrich eingefügt worden; derselbe ist zu streichen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Dezember 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend; die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend; die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Dezember 1908.)

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) wird weiter bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab die innerhalb Ortsetters der Stadt Karlsruhe gelegene Strecke der Landstraße Nr. 2 Mannheim-Kehl von der jetzigen Ettergrenze bei km 67,7383 bis zur Gemarkungsgrenze Grünwinkel-Daxlanden bei km 68,8315 in einer Länge von 1077,5 m aus dem Landstraßenverband ausgeschieden wird.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Glocker.

Dr. von Bayer.

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1908.)

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

(Gesundheitsverordnung.)

Auf Grund der §§ 87a, 85 Ziffer 2, 94 des Polizeistrafgesetzbuches, § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie zum Vollzuge der §§ 58 und 59 der Gemeinde- und Städteordnung, der §§ 3 Absatz 2, 10 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes und des § 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetzblatt Seite 306) wird verordnet:

§ 1.

Entwässerung.

1. Das im Bereiche menschlicher Wohnungen und Betriebsstätten sich ergebende Abwasser jeder Art — Niederschlags- und Schmutzwasser, sowie gewerbliches Abwasser — ist in einer den Anforderungen der Gesundheit und Reinlichkeit entsprechenden Weise abzuleiten und unschädlich zu machen.

2. Zu diesem Zwecke sind an den Ortsstraßen geeignete Vorkehrungen zur Abführung des Abwassers (Rinnen, Abzugskanäle) zu treffen.

3. Regelmäßig sind Rinnen mit fester Sohle und dem für die geordnete Ableitung erforderlichen Gefälle herzustellen. Soweit die oberirdische Ableitung des Abwassers nicht zulässig ist (§ 14 Absatz 1 und 3 der Landesbauordnung vom 1. September 1907), sind die erforderlichen unterirdischen Abzugskanäle einzurichten.

4. Bei Ortsstraßen kleinerer Gemeinden kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlage, auf den schwachen Verkehr oder die geringe Zahl der Anwohner die Herstellung von Straßenrinnen unterbleiben.

§ 2.

Entwässerung durch Abzugskanäle.

1. Die zur Abführung des Abwassers bestimmten unterirdischen Abzugskanäle müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie jederzeit einen ungehinderten und unschädlichen Abfluß des Abwassers ermöglichen.

2. Zu diesem Zwecke müssen die Kanalwandungen aus genügend festem, dauerhaftem Material von einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Widerstandsfähigkeit gegen äußern und inneren Druck bestehen und undurchlässig sein. Bei Rohrkanälen muß die Verbindung der einzelnen Rohrstücke so beschaffen sein, daß an den Verbindungsstellen Flüssigkeit nicht austreten kann.

3. Das Fassungsvermögen der Kanäle muß den aufzunehmenden Wassermengen entsprechen, und die Abflußgeschwindigkeit soll so groß sein, daß Ablagerungen von Schmutzstoffen in dem Kanal möglichst vermieden werden.

4. Die Kanäle müssen überall eine frostsichere Lage haben und deshalb im Freien mindestens 1,2 m hoch überdeckt sein.

5. Für die Entlüftung der Kanäle sind geeignete Einrichtungen anzubringen. Die Entlüftung hat derart zu geschehen, daß Geruchsbelästigungen auf den Straßen und in der Nähe menschlicher Aufenthaltsräume vermieden werden. Auch sind Vorkehrungen zu treffen, um die Kanäle nach Bedarf durch Spülung oder in anderer Weise reinigen zu können.

6. In geeigneten Entfernungen sind in die Kanalleitungen zum Zweck der Nachschau, der Kanalreinigung und der Entlüftung Schächte einzubauen. In die Schachtsohle muß eine Rinne derart eingeschnitten sein, daß zum mindesten eine dem größten Trockenwetterabfluß entsprechende Wassermenge ohne Geschwindigkeitsverminderung durchfließen kann. Durch die Abdeckung der Kanalschächte an der Straßenfahrbahn darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

7. Menschliche Abgangsstoffe dürfen — auch mittelst Grubenüberläufen — in die Kanäle nur dann eingeleitet werden, wenn deren Ableitung durch die Kanäle ausdrücklich genehmigt ist

8. Weitere Bestimmungen über die Kanalanlagen, deren Benützung und Reinigung, sowie über den Anschluß der Grundstücke an dieselben können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß, sobald seitens der Gemeinde zur Ableitung des Abwassers Kanäle hergestellt sind, die anliegenden bebauten Grundstücke an dieselben angeschlossen werden müssen und daß unbebaute Grundstücke ebenfalls anzuschließen sind, falls sich auf ihnen Abwasser ergibt, dessen Beseitigung im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit geboten ist.

§ 3.

Unschädlichmachung des Abwassers.

1. Das in den Straßenrinnen, Kanälen oder auf sonstige Weise aus den Ortschaften kommende Abwasser ist in ein zur Aufnahme geeignetes Gewässer (Wasserlauf, See, Teich) einzuleiten oder in sonstiger Weise unschädlich zu machen; insbesondere kann seine Einleitung auf Rieselfelder, in Filtrationsanlagen und außerhalb der Ortschaften gelegene Versitzgruben erfolgen. Gesundheitliche Gefährdungen oder erhebliche Mißstände und Belästigungen dürfen hierdurch nicht verursacht werden. Namentlich darf nicht durch im Boden versitzendes Abwasser das Grundwasser in einer für die Benützung als Trink- und Brauchwasser bedenklichen Weise verunreinigt werden.

2. Erforderlichenfalls muß das Abwasser vor seiner Einleitung in Gewässer oder Versitzgruben einer den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechenden und genügenden Reinigung unterzogen werden. Eine solche Reinigung ist in der Regel dann zu verlangen, wenn das Abwasser menschliche Abgangsstoffe enthält.

§ 4.

Notwendigkeit der Genehmigung.

1. Gemäß § 37 Absatz 1 Ziffer 1 des Wassergesetzes ist zu einer über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12 des Wassergesetzes) hinausgehenden Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserlauf ausgeübt werden können, die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn eine vorherige Klärung des Abwassers beabsichtigt ist.

2. Die Einleitung menschlicher Abgangsstoffe in Wasserläufe — auch mittelst Grubenüberläufen — bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Bezirksrat, gleichviel ob dieselbe innerhalb oder außerhalb der Ortschaften stattfindet.

3. Die Einleitung von Abwasser aller Art auf Rieselfelder, in Filtrationsanlagen und in Versitzgruben bedarf, sofern es sich nicht nur um das Abwasser eines einzelnen Gebäudes oder Baugrundstückes handelt (§ 14 der Landesbauordnung), der Genehmigung durch den Bezirksrat. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 16, 17, 22, 23, 25 bis 27 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz entsprechend anzuwenden. Das Bezirksamt kann eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz anordnen.

§ 5.

Unterbringung und Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe.

1. Die menschlichen Abgangsstoffe sind in Abortgruben (§§ 15 bis 18 der Landesbauordnung) oder nach Maßgabe der örtlichen Vorschriften oder der von dem Bezirksamt für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen in abführbaren Behältern (Tonnen, Fässer) unterzubringen, soweit nicht deren Einleitung in Kanäle vorgeschrieben oder gestattet ist. Außerhalb der Abortgruben und der zugelassenen Behälter dürfen menschliche Abgangsstoffe in den Wohnräumen und deren Umgebung nicht aufbewahrt werden, auch dürfen dieselben nicht in Hofräume, Winkel und auf Düngerstätten ausgeleert werden.

2. Die Abortgruben, wie auch die Pfuhlgruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überfließen ihres Inhalts nicht stattfindet. Soweit Abgangsstoffe in Behältern untergebracht werden dürfen, ist für rechtzeitige Entleerung der Behälter Sorge zu tragen.

3. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können nähere Bestimmungen über die Entleerung der Abort- und Pfuhlgruben und die Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe getroffen werden. In Städten mit mehr als 4000 Einwohnern muß die Art und Weise der Grubenentleerung und die Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

4. Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands der Gruben und rechtzeitiger Vornahme der nötigen Ausbesserungen müssen in Städten mit mehr als 4000 Einwohnern die Abortgruben einer zeitweiligen mindestens alle 5 Jahre zu wiederholenden Besichtigung und Untersuchung unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde unterzogen werden. Diese Besichtigung und Untersuchung hat sich auch auf die außer Gebrauch gesetzten Abortgruben — Ziffer 5 — zu erstrecken, insolange deren Wiederverwendung nicht zulässig ist.

5. Außer Gebrauch gesetzte Abort- und Pfuhlgruben müssen mit unverdächtigem Material vollständig ausgefüllt oder dicht abgedeckt werden. Sie dürfen erst nach Ablauf von 10 Jahren und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion zu andern Zwecken verwendet werden. Ausnahmsweise kann durch das Bezirksamt eine frühere Verwendung — jedoch nicht zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln — dann zugelassen werden, wenn Wände und Boden durch Einziehen einer neuen undurchlässigen Futtermauer geschützt werden und die Decke nach gründlicher Reinigung einen neuen Bewurf erhält.

§ 6.

Reinhaltung der Straßen.

1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortschaften, sowie die gegen die Ortsstraßen offenen Hofräume und zwischen den Häusern gelegenen Winkel müssen in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern wöchentlich mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden wöchentlich mindestens einmal gekehrt und gereinigt werden. Zur Verhütung von Staub soll bei trockenem frostfreiem Wetter vor der Reinigung ein Besprengen mit Wasser stattfinden. Soweit die Straßenrinnen auch zur Ableitung des häuslichen und gewerblichen Abwassers dienen, sind dieselben nebst den Ablaufrinnen

der Häuser durch reichliches Aufgießen von Wasser abzuspülen; in gleicher Weise ist die Umgebung der Brunnen zu reinigen.

2. Menschliche und tierische Abgangsstoffe, sonstige übelriechende Stoffe, Unrat aller Art, insbesondere auch Hausabfälle (Müll) dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser oder anderer Weise gröblich verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen. Wenn der Täter nicht sofort zu ermitteln ist oder sich der Verpflichtung zur Reinigung entzieht, so hat die Reinigung durch den nach Absatz 5 zur Reinigung Verpflichteten zu erfolgen.

3. In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sollen zur Verhütung einer Verunreinigung der Straßen Bedürfnisanstalten in genügender Zahl und zweckmäßiger Verteilung in der Nähe verkehrsreicher Straßen und Plätze, namentlich der Marktplätze, errichtet werden.

4. Zum Abführen der menschlichen Abgangsstoffe, flüssigen Düngers, sowie aller Gegenstände, welche die Straßen verunreinigen können, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchtropfen lassen und etwaige üble Ausdünstungen tunlichst verhindern, verwendet werden.

5. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Insoweit nicht auf Grund des § 26 Absatz 1 des Ortsstraßengesetzes durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke die Verpflichtung zur Reinigung von Ortsstraßen ausdrücklich auferlegt ist, liegt die Verpflichtung zur Straßenreinigung nach § 25 Absatz 2 des Straßengesetzes der Gemeinde ob.

§ 7.

Auffüllung der Straßen und Plätze.

Der zur Auffüllung von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen, der Zersetzung anheimfallenden Abfällen untermischt sein. Gelände, das früher mit Hausabfällen aufgefüllt wurde, darf zur Anlage von öffentlichen Plätzen benützt werden, wenn es mindestens ½ m hoch mit unverdächtigem Material bedeckt und mit einer festen Oberfläche oder mit Kies, Rasen, gärtnerischen Anlagen versehen wird. Zur Anlage von Ortsstraßen darf Gelände, das früher mit Hausabfällen aufgefüllt wurde, dann benützt werden, wenn dessen Benützung als Baugelände nach den Bestimmungen der Landesbauordnung (§ 10 Absatz 2) zulässig ist.

§ 8.

Beseitigung des Straßenkehrichts und der Hausabfälle.

1. Über die Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle (Hauskehricht, Abfälle haus- und landwirtschaftlicher, sowie kleingewerblicher Betriebe) können nähere Bestimmungen durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden.

2. In Städten mit mehr als 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrichts durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden, soweit nicht die Gemeinde selbst die Straßenreinigung besorgt.

3. In Gemeinden, in denen die Abfuhr der Hausabfälle nicht durch besondere Einrichtungen der Gemeinde bewirkt wird, können die Abfälle auf dem Hausgrundstück in Gruben oder in anderer unbedenklicher Weise bis zu ihrer Entfernung aufbewahrt werden.

4. In Städten, die Einrichtungen für eine geregelte Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle getroffen haben, darf die Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle nur mittelst solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden und mit einer dicht und selbsttätig schließenden Bedeckung versehen und während der Fahrt so dicht verschlossen sind, daß Staub- und Geruchsentwickelung tunlichst vermieden wird. Mit Straßenkehricht und Hausabfällen beladene Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.

§ 9.

Abladeplätze für Hausabfälle.

1. In allen Städten mit mehr als 4000 Einwohnern soll — soweit nicht für die Beseitigung der Hausabfälle besondere Verwertungs- oder Verbrennungsanlagen zu Gebote stehen — zum Abladen und zur Lagerung der Hausabfälle ein Abladeplatz bestimmt werden.

2. Der Abladeplatz soll von Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, soweit diese nicht die Verbindung mit dem Abladeplatz herstellen, sowie von öffentlichen Plätzen mindestens 50 m, von den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 300 m entfernt sein. Auch soll derselbe so gewählt werden, daß eine Verunreinigung von Wasserläufen, Quellen und Wasserversorgungsanlagen durch versickerte Schmutzstoffe ausgeschlossen ist. Für die Beseitigung bereits bestehender, in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden befindlicher Abladeplätze kann seitens des Bezirksamts eine Frist bis zu fünf Jahren gewährt werden.

3. Der Abladeplatz ist derart abzugrenzen, daß eine Verbreitung der auf ihm gelagerten Stoffe über seine Grenze hinaus ausgeschlossen ist.

4. Das Durchsuchen und Fortschaffen der auf dem Abladeplatz liegenden Stoffe ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig.

5. Die Anlage oder weitere Benützung eines Abladeplatzes kann durch das Bezirksamt untersagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder der Beschaffenheit des Platzes erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 10.

Lagerung übelriechender und gesundheitsschädlicher Gegenstände.

1. Gegenstände, die durch ihre Ausdünstung, durch Staubentwickelung und Verbreitung von Krankheitskeimen die Nachbarschaft erheblich belästigen oder die Gesundheit gefährden können, sowie solche Gegenstände, die durch ihre flüssigen oder festen Abgänge eine Verunreinigung des Bodens herbeiführen können, dürfen innerhalb der Ortschaften und in der Nähe von menschlichen Wohnungen und verkehrsreichen Straßen nicht frei gelagert werden; soweit diese Gegenstände eine Verunreinigung von Wasserläufen und Wasserversorgungsanlagen herbeiführen können, dürfen sie auch nicht in der Nähe von solchen frei gelagert werden.

2. Die Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände im Freien außerhalb der Ortschaften oder in Lagerräumen bedarf der Genehmigung des Bezirksrats. Lagerräume für

solche Gegenstände müssen von benachbarten Anwesen genügend weit entfernt liegen, mit dichten Umfassungswänden und undurchlässigem Boden versehen sein und eine hinreichende Lüftung ermöglichen.

§ 11.

Brunnenanlagen.

1. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben) und zwar sowohl die für den öffentlichen, wie die für den privaten Gebrauch bestimmten, müssen derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch Eindringen von gesundheitsschädlichen Stoffen verhindert wird.

2. Zur Neuanlage von Brunnen ist Genehmigung des Bezirksamts erforderlich, auch soweit es sich nicht um Brunnenbauten handelt, die nach §§ 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 123 der Landesbauordnung der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen. Dem Gesuche sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Nachweise (Plan, Beschreibung) in doppelter Fertigung beizufügen.

3. Bei Neuanlagen von Brunnen sollen tunlichst eiserne Röhrenbrunnen erstellt werden. Schöpf- und Ziehbrunnen dürfen nicht mehr hergestellt werden. Die noch vorhandenen Schöpfbrunnen sind binnen einer vom Bezirksrat zu bestimmenden Frist zu beseitigen und durch eine andere Art der Wasserversorgung zu ersetzen oder in einer einwandfreien Weise abzuändern. Bestehende Ziehbrunnen müssen mit einer festen Bedachung versehen sein; die Brunnenwandung muß mindestens 75 cm über die Erdoberfläche emporragen. Zur Abstellung von Kübeln und anderen Gefäßen sind unterhalb des Schachtrandes entsprechende Gestelle anzubringen.

4. Bei Neuanlage von Schachtbrunnen (Pumpbrunnen) muß das Mauerwerk aus festen Steinen mit Zementmörtel bis zur Wasser führenden Schicht möglichst undurchlässig hergestellt und an seiner Außenfläche bis auf 2 m Tiefe dicht mit Zementputz versehen oder mit einer 30 cm dicken Schicht von Lehm oder Ton fest eingestampft werden. Wenn der Brunnenschacht nicht über die Erdoberfläche hervorragt, so muß er fest geschlossen und mit einer undurchlässigen, mindestens 30 cm dicken Lehm- oder Tonschicht überdeckt werden. Liegt die Abdeckung des Brunnenschachtes oberhalb der Erdoberfläche, so muß der gemauerte Brunnenschacht wenigstens 25 cm über diese hochgeführt und die Abdeckung mit wetterfesten, der Fäulnis nicht unterworfenen Materialien völlig dicht hergestellt werden.

5. Neu angelegte Brunnen müssen von Abortgruben, Pfuhlgruben, Düngerstätten und Schmutzwasserableitungen mindestens 10 m entfernt sein; dieser Abstand kann ausnahmsweise seitens des Bezirksamts bis auf 5 m herabgesetzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Richtung des Grundwasserstroms, der Bodenbeschaffenheit und nach der Art der Brunnenkonstruktion eine Verunreinigung des Brunnens durch fremde Zuflüsse ausgeschlossen ist.

6. Die Umgebung jedes Brunnens muß im Umkreis von mindestens 1 m mit einer nach allen Seiten abfallenden, undurchlässigen Pflasterung, Beplattung oder Betonierung und mit einer Rinne zur Ableitung des überfließenden oder verschütteten Wassers versehen sein.

7. Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustands der Brunnen kann das Bezirksamt jederzeit anordnen. Ergibt die Untersuchung, daß das Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe oder Keime enthält oder durch verunreinigende Zuflüsse für den menschlichen

Gebrauch bedenklich erscheint, so kann durch das Bezirksamt die weitere Benutzung des Brunnens untersagt und dessen Schließung angeordnet werden. Die Benutzung eines solchen Brunnens kann wieder zugelassen werden, wenn nach vorgenommenen Verbesserungen durch eine erneute Untersuchung des Wassers und der Brunnenanlage die Beseitigung derjenigen Mißstände, welche die Schließung veranlaßt haben, nachgewiesen ist.

8. Außer Gebrauch gesetzte Brunnen sind, soweit sie nicht aufgefüllt werden, derart zu verwahren, daß die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird.

9. Nähere Bestimmungen über die Brunnenanlagen, insbesondere auch über die regelmäßige Reinigung derselben können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im Einzelfalle getroffen werden.

§ 12.

Wasserversorgungs-Anlagen.

1. Alle Trinkwasserversorgungsanlagen — auch die für den Gebrauch Einzelner bestimmten — müssen in Bezug auf Anlage und Betrieb den im öffentlichen gesundheitlichen Interesse zu stellenden Anforderungen genügen.

2. Das zur Verwendung kommende Wasser muß frei sein von Stoffen, welche die Gesundheit zu schädigen geeignet sind Anlagen, welche ein der Verunreinigung ausgesetztes Oberflächen-, Quell- oder Grundwasser benützen, sind so einzurichten, daß im Wasser etwa vorhandene Verunreinigungen beseitigt werden, bevor dasselbe der Leitung zugeführt wird.

3. Die Behälter für das Wasser und die Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß das Wasser gegen das Eindringen von Krankheitskeimen und Verunreinigungen völlig gesichert und ihre Reinigung und Spülung möglich ist.

4. Der Betrieb der Anlagen ist so zu gestalten, daß den in Absatz 2 und 3 gestellten Anforderungen dauernd entsprochen ist. Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, müssen vom Betriebe ferngehalten werden.

5. Leitungen für Betriebswasser (Wasser zum Straßen- und Gartensprengen, für gewerbliche Betriebe und dergleichen) brauchen den in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu entsprechen, müssen aber von Trink- und Hausgebrauchswasserleitungen vollständig getrennt gehalten werden; ihre Zapfstellen sind so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Benützung zu Trink- und Hausgebrauchszwecken verhindert wird.

6. Neuanlagen oder wesentliche Änderungen bestehender Wasserversorgungsanlagen, deren Ausführung nicht unter Leitung und Aufsicht der technischen Staatsbehörden erfolgt, unterliegen vor der Ausführung, sowie vor Inbetriebnahme der Anlage einer Prüfung durch die technischen Staatsbehörden; erforderlichenfalls kann eine solche auch während der Ausführung von dem Bezirksamt angeordnet werden. Zum Zweck dieser Prüfungen hat der Unternehmer der Anlage dem Bezirksamt einen ins Einzelne bearbeiteten Entwurf, bestehend aus Plänen und einer Beschreibung der Anlage, vorzulegen, aus welchem alle für die gesundheitliche Beurteilung wichtigen Einzelheiten der Gewinnung, Förderung, Leitung, Aufspeicherung und Verteilung des Wassers genau ersehen werden können. Von der Fertigstellung der Anlage ist vor Inbetriebnahme dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Mit Ausführung der Anlage

sowie mit deren Inbetriebnahme darf erst begonnen werden, wenn das Bezirksamt dem Unternehmer mitgeteilt hat, daß gegen die Bauausführung und Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

7. Dem öffentlichen Gebrauch dienende Wasserversorgungsanlagen unterliegen der ständigen Beaufsichtigung durch das Bezirksamt und werden von Zeit zu Zeit, mindestens alle drei Jahre in technischer und gesundheitlicher Beziehung einer Prüfung unterzogen. Die Besitzer der Anlagen haben den mit Überwachung und Prüfung betrauten Beamten jederzeit Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gewähren und ihnen bei Vornahme der Prüfung jede für den Prüfungszweck erforderliche Auskunft zu erteilen; auch haben sie die Kosten der Prüfung zu tragen.

§ 13.

Reinigung der Heizungsanlagen.

Heizkammern, Heizkörper, sowie Luftzu- und Abführungskanäle von Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen vor Beginn der Heizperiode und nötigenfalls auf Anordnung des Bezirksamts auch während derselben einer Reinigung unterworfen werden.

§ 14.

Bierpressionen, Flaschenbierhandel und Mineralwasserfabrikation.

1. Bierpressionen müssen einer regelmäßigen Reinigung unterzogen werden.

Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Reinhaltung derselben sind durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften zu treffen.

2. Für den Betrieb des Flaschenbierhandels und der Mineralwasserfabrikation können zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Verhütung von Unreinlichkeiten orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 15.

Reinhaltung von Back- und Eßwaren.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit Bestimmungen über die Lagerung, den Transport und das Feilbieten von Back- und andern Eß- sowie von Konditoreiwaren und über die Verpackung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmittel getroffen werden.

§ 16.

Friseur- und Barbiergewerbe.

Für den Betrieb des Friseur- und Barbiergewerbes können zur Verhütung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 17.

Beschränkung des Vieh- und Geflügelhaltens.

1. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das Halten von Schweinen, Rindvieh und Geflügel auf bestimmte Ortsteile beschränkt, das Halten von Schweinen und Geflügel innerhalb geschlossener Ortschaften auch ganz untersagt oder eingeschränkt werden.

2. In größeren Städten mit Viehhofanlagen kann durch ortspolizeiliche Vorschrift die Einstellung des eingeführten Schlacht- oder Handelsviehs auf die Viehhöfe beschränkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Tätigkeit des Bezirksrats.

Die einzelnen Bezirksräte haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirks der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich durch persönliche Kenntnisnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn tunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen zur Kenntnis oder in den Sitzungen des Bezirksrats zur Beratung zu bringen.

§ 19.

Gesundheitspolizeiliche Ortsuntersuchungen.

1. Die Bezirksärzte haben neben der allgemeinen Beobachtung der Gesundheitsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittelungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrats, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, des Bezirksbaukontrolleurs und gegebenenfalls eines weiteren von dem Gemeinderat hierzu bestimmten Sachverständigen vorzunehmen. Welche Bezirksgemeinden und wie viele derselben in jedem Jahre einer derartigen gesundheitspolizeilichen Ortsuntersuchung zu unterziehen sind, wird vom Bezirksarzt im Benehmen mit dem Bezirksamte und nach Anhörung der Gemeindebehörde bestimmt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß tunlichst innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren sämtliche Gemeinden eines Amtsbezirks einer derartigen Untersuchung unterzogen werden. Die gesundheitspolizeilichen Ortsuntersuchungen können mit den auf Grund des § 160 der Landesbauordnung angeordneten Wohnungsuntersuchungen verbunden werden.

2 Über die bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen haben die Bezirksärzte nach Abschluß der Untersuchung zunächst schriftlich dem Bezirksamt zu berichten; sodann hat der Bezirksrat nach mündlicher Berichterstattung des Bezirksarztes darüber zu beschließen, innerhalb welcher Frist die den Gemeinden oder Privatpersonen zu machenden Auflagen ihre Erledigung gefunden haben müssen.

§ 20.

Begutachtende Tätigkeit der Bezirksärzte und Mitwirkung derselben bei Bach- und Flußschauen.

1. Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Erteilung der Baugenehmigung für Schulen, Kleinkinderschulen, Krankenanstalten, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten und sonstige, zur Aufnahme einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Kläranlagen, Wasserleitungen, bei den in den §§ 1 Absatz 4, 4, 5, 7, 9, 10 und 11 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei Genehmigung der gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der in solchen Betrieben beschäftigten Personen gefährden, sowie bei Erlassung von das Gesundheitswesen betreffenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

2. Auch zu den durch die technische Behörde gemäß § 101 des Wassergesetzes vorzunehmenden periodischen Fluß- und Bachschauen sind die Bezirksärzte beizuziehen, wenn eine erhebliche Verunreinigung eines Wasserlaufs stattfindet oder zu befürchten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21.

Über Beschwerden gegen Anordnungen, die bei dem Vollzuge dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften getroffen werden, beschließt der Bezirksrat. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung einzulegen. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 353), nebst den dieselbe abändernden Verordnungen vom 30. Oktober 1894, 10. November 1896 und 15. Juli 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 406, 1896 Seite 443 und 1903 Seite 149), soweit deren Bestimmungen nicht bereits durch die Landesbauordnung aufgehoben worden sind, außer Wirksamkeit. Aufhebung früherer Vorschriften.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1908.)

Die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betreffend.

Zur Ausführung der vom Bundesrat unter dem 25. Juni d. J. beschlossenen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen -- Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts für das deutsche Reich 1908 Seite 269 — werden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler und mit Zustimmung der Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie der Finanzen die nachfolgenden Vorschriften erlassen.

§ 1.

Auf den Binnenwasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen u. s. w., sowie auf dem Bodensee) im Großherzogtum Baden haben Anschreibungen über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern stattzufinden:

a. beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen von und nach dem Zollauslande;
b. bei der Ankunft von Fahrzeugen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen;
c. beim Abgange von Fahrzeugen von wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als wichtigere Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen gelten Konstanz, Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim.

An den minderwichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen.

Im Bodenseeverkehr und Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) sind an allen, auch an den minderwichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie an den Ladeplätzen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sämtliche, auch die leeren und die lediglich als Zugkraft dienenden Fahrzeuge (Schlepper, Tau-, Kettenschiffe) sowie die beförderten Güter im gleichen Umfange wie an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen anzuschreiben.

Flöße sind immer wie beladene Fahrzeuge zu behandeln.

Personendampfer im Bodenseeverkehr und Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) sind in allen Fällen, und zwar an minderwichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen in gleicher Weise wie an wichtigeren anzuschreiben, also nicht nur bei der Ankunft, sondern auch beim Abgang und ohne Rücksicht darauf, ob sie Güterladung führen oder nicht.

Die zu gewissen Jahreszeiten fast ausschließlich als Güterschiffe, zu andern hauptsächlich für Personenbeförderung, daneben auch für Güterbeförderung bestimmten Dampfschiffe werden in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September als Personenschiffe, vom 1. Oktober bis 30. April als Güterdampfer angeschrieben. Die von diesen Schiffen beförderten Güter sind in allen Fällen anzuschreiben.

Desgleichen unterliegen die hauptsächlich dem Personenverkehr dienenden Motorboote, selbst wenn sie nur Gelegenheitsfahrten ausführen, in den wichtigeren Hafenplätzen sowie im Bodenseeverkehr in allen Fällen, im übrigen nur bei der Ankunft der Anschreibung.

Für jedes Fahrzeug und das von ihm geführte Gut ist die Fahrtrichtung (Berg- oder Talfahrt) zu unterscheiden; für den Bodenseeverkehr und den Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) findet diese Unterscheidung jedoch nicht statt.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Anschreibung (Erhebung) sind:

1. die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfang, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem andern Zwecke als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs, z. B. seitens der Uferanwohner des Rheins zur Einbringung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ausgeführt werden;
2. die Fahrten von Fähranstalten, insbesondere auch der von der Eisenbahngüterstatistik erfaßte Trajektverkehr auf dem Bodensee;
3. die Leichterungen im Binnenverkehr, d. h der Umschlag auf der Wasserstraße vom Hauptschiff in ein Leichterfahrzeug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der örtliche Ausladeverkehr zwischen Straßburg und Kehl gilt gleichfalls als Leichterverkehr;

4 der Verkehr zwischen den Lösch- und Ladestellen derselben Gemeinde und zwischen den Häfen mehrerer Gemeinden, die als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind (z. B. Mannheim-Rheinau und Ludwigshafen).

Der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich dagegen nicht auf die Fahrten von Baggereifahrzeugen, sofern dieselben Baggergut (Sand, Kies und dergleichen) führen, das Gegenstand des Handels ist.

§ 3.

Von jedem aus- oder umgeladenen Gut ist der Einladeort, von dem ins Zollausland ausgeführten Gut gleichzeitig der Ein- und Ausladeort nachzuweisen.

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug beziehungsweise auf das Floß gebracht worden ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Zollausland, so kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt. Der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg ist in jedem Falle genau anzugeben.

Als Ausladeort beim Verkehr nach dem Zollausland gilt derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Geht das Fahrzeug nach dem Zollausland, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet.

Wird im Verkehr mit dem Zollauslande an Stelle des Ein- bezw. Ausladeorts das Land angegeben, woher das Gut kommt, beziehungsweise wohin das Gut bestimmt ist, so ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anlage D, Ziffer II, Ausland) zu berücksichtigen. Anlage D.

Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Ausladeort der Ort, nach dem das Holz auf der Wasserstraße im Floßverkehr befördert werden soll. Findet auf dem Wege nach diesem Bestimmungsorte eine Auflösung des Floßes lediglich zu dem Zwecke statt, um das Holz zu neuen Verbänden zu vereinigen, so ist dieser Ort nicht als Ausladeort des aufgelösten und als Einladeort des zusammengebundenen Floßes anzusehen. Hat auf dem Wasserwege vom Orte der ersten Zusammenstellung des Floßes — dem Einladeort — bis zum Bestimmungsort des im Floßverkehr beförderten Holzes eine vorübergehende Lagerung am Ufer beziehungsweise in einem Floßhafen stattgefunden, so ist diese Lagerung nicht anzuschreiben.

§ 4.

Die Anschreibung der Fahrzeuge und Güter erfolgt auf Grund von Anmeldungen der Schiffsführer oder der Schiffahrts- und Transportunternehmer. Diese Anmeldungen haben

schriftlich oder mündlich alsbald nach der Ankunft des Fahrzeugs an dem Hafen-, Lösch- oder Umladeplatz bei der zuständigen Anmeldestelle stattzufinden.

Grundsätzlich ist über jedes nachzuweisende Fahrzeug und dessen Aus- und Einladungen vom Schiffsführer eine Zählkarte nach Muster 1 oder 2 der Anlage A auszufüllen. An Stelle der Ausfüllung von Zählkarten in jedem Einzelfalle wird zur Vereinfachung des Verfahrens für die beteiligten staatlichen Verkehrsverwaltungen, Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien und Schiffahrt treibenden Firmen hinsichtlich des Verkehrs von Fahrzeugen, die eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, die Aufstellung und Einreichung von monatlichen Verkehrsübersichten nach Muster 3 oder 4 der Anlage A zugelassen.

Anlage A. Muster 1 u. 2.

Anlage A. Muster 3 u. 4.

An Stelle der Zählkarten können für den direkten Verkehr zwischen Mannheim und den belgischen und niederländischen Hafenplätzen ohne Um-, Ab- und Zuladung unterwegs auch Ein- und Ausladelisten eingereicht werden, sofern sie den Anforderungen der Zählkarten (Absatz 2) im vollen Umfange entsprechen.

Im Falle der Einreichung monatlicher Verkehrsübersichten sind für die von der Eisenbahn zum Schiff und umgekehrt umgeschlagenen Massengüter in ganzen Wagenladungen und die nicht umgeschlagenen Güter jeweils getrennte Listen zu führen.

Ein Verzeichnis derjenigen Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien und Firmen, welchen die Vergünstigung monatlicher Verkehrsübersichten zugestanden wurde, wird den in Betracht kommenden Anschreibestellen zur Vermeidung von Doppelanschreibungen vom Großherzoglichen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden. Außerdem werden die Schiffsführer der betreffenden Unternehmungen mit einem bezüglichen Ausweise versehen werden, den sie bei Ausladungen stets vorzuzeigen haben.

Den durch die Schiffsführung, das Ein- und Ausladen u. s. w. stark in Anspruch genommenen Schiffsführern kleinerer Fahrzeuge — den Kleinschiffern — ist gestattet, ihre Anmeldungen an den Anschreibestellen mündlich auszuführen. Die mündlichen Angaben müssen mit dem Inhalt der Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere übereinstimmen. Die betreffenden Papiere sind auf Verlangen der Anschreibestellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5.

Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt statt, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung mittelst Meldezettel (Anlage A Muster I und II) noch besonders anzumelden. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Anlage A. Muster I u. II.

Zu den Eisenbahnen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die von Kreisen, Gemeinden und Privaten betriebenen Eisenbahnen einschließlich der Hafenbahnen und Kleinbahnen zu rechnen.

Güterbeförderungen auf Anschluß- oder Industriegeleisen von den Industrieanlagen bis zur Wasserstraße beziehungsweise zum Hafen und umgekehrt zum Zwecke der Ein- oder Ausladung sind nicht als Umladungen im Sinne der Binnenschiffahrtsstatistik aufzufassen, sondern als gewöhnliche Ein- und Ausladungen in das oder vom Schiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die von den Organen der Eisenbahnverwaltungen aufzustellenden Nachweisungen des Umschlagsverkehrs sind Listen nach Muster 5a und 5b der Anlage A zu verwenden. Anlage A. Muster 5a und 5b.

Diese Listen über den Umschlagsverkehr sind monatlich abzuschließen und längstens bis zum 10. des auf den Abschluß folgenden Monats an das Großherzogliche Statistische Landesamt einzusenden, das dieselben bis zum 20. jeden Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übermitteln hat.

Die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen zur oder von der Eisenbahn ist auch in der Zählkarte Muster 1 Anlage A beziehungsweise in den an ihre Stelle tretenden Papieren (§ 4 Absatz 2 und 3), ebenso in der Übersicht Muster 3 Anlage A durch den Eintrag „von der Eisenbahn" oder „zur Eisenbahn" durch die zu ihrer Ausfüllung Verpflichteten anzugeben. Unter Umständen sind für ein und dieselbe Gütersendung gleichzeitig die beiden Einträge „von der Eisenbahn" und „zur Eisenbahn" zu machen, nämlich für den Einladeort einerseits und den Ausladeort andererseits.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B 1) durch ein Kreuz (+) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnis der Massengüter (Anlage B 2) noch besonders zusammengestellt. Anlage B 1. Anlage B 2.

§ 6.

Die Bezeichnung der Güter in den Einzelzählkarten und den an ihre Stelle tretenden monatlichen Verkehrsübersichten und sonstigen Papieren, auch in den Listen über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen (vergleiche Muster 1 bis 5b der Anlage A) hat nach den in dem angeschlossenen Güterverzeichnis (Anlage B 1) aufgeführten Warengattungen zu erfolgen. Sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Dabei sind Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen u. s. w. nicht zulässig; die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen u. s. w. zu bezeichnen.

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene alphabetische Verzeichnis, das die Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Reihenfolge aufführt und bei jeder derselben die ihr entsprechende Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 7.

Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben u. s. w. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht den Schiffsführern nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben.

Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in andern handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist auf jeder Zählkarte oder den an ihre Stelle tretenden Papieren und auf jeder Übersicht nach einheitlichem Maßstab entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3479 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg (½ t) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt; die Fahrzeuge selbst gelten dann als leer gehend und sind auch als solche anzuschreiben.

Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

Von den ihrem Einzelgewicht nach unter 250 kg bleibenden Gütern sind nur die als Stückgut deklarierten oder die auf besonders hiefür bestimmten Schiffen (Marktschiffen und dergleichen) beförderten als ab- und zugegangen anzuschreiben, nicht aber auch das von Personen begleitete Passagiergepäck (Traglasten).

Maßgebende Grundlage für die Anschreibungen des Sammel- oder Stückgüterverkehrs ist gleichwie beim übrigen Verkehr der Inhalt des einzelnen Frachtbriefs oder eines gleichwertigen Begleitpapiers; d. h. das auf einem einzelnen Frachtbrief und dergleichen verzeichnete Gut stellt die Einheit beziehungsweise die Einheiten für die Anschreibung dar. Enthält dabei ein Frachtbrief gleichzeitig Güterpositionen, die wegen ihrer Gewichtsmenge (250 kg und mehr) schon anschreibepflichtig sind, neben solchen, die ihrem Einzelgewicht nach unter der anschreibepflichtigen Gewichtsmenge bleiben, so werden nur die letzteren mit ihrem Gesamtgewicht als Sammelgüter angeschrieben, während in Hinsicht auf die an und für sich anschreibepflichtigen Posten wie gewöhnlich zu verfahren und jeder einzeln für sich nach dem Güterverzeichnis anzuschreiben ist.

Die Abrundung der Kilogramm auf Tonnen hat erst nach Bildung der einzelnen anschreibepflichtigen Positionen zu erfolgen.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz einschließlich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

§ 8.

Die Unterscheidung der Flagge der Fahrzeuge (vergleiche Anlage A Muster 1 bis 4) hat in allen Fällen, sowohl für die fremden wie für die einzelnen deutschen Staaten, zu erfolgen.

Die Frage nach der Gattung der Fahrzeuge, d. h. die Frage darnach, ob es sich um ein Schiff mit eigener Triebkraft (und zwar um einen Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- [Ketten-] Dampfer oder ein Motorboot) oder um ein Fahrzeug ohne eigene Triebkraft (ein Segelschiff, einen Schleppkahn) oder um ein Floß handelt, ist in jedem Falle der Anmeldung, Aufzeichnung und Anschreibung, also auch für leere und in Ballast fahrende Fahrzeuge, sowohl

bei wichtigeren wie bei minderwichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen und Ausladeplätzen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen für die Muster 1 bis 4 der Anlage A zu beantworten.

§ 9.

Als statistische Anmeldestellen, die an den Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie an den Ausladeplätzen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen die Anschreibungen für die Statistik in Empfang zu nehmen und die Angaben in den abgegebenen Zählkarten u. s. w. erforderlichenfalls durch Vergleichung mit den Frachtbriefen zu prüfen und zu berichtigen haben, gelten:

für den Umschlagverkehr von Massengütern in ganzen Wagenladungen vom Schiff zur Eisenbahn und umgekehrt die Eisenbahnverwaltungen,

für die dem Staate oder Gemeinden gehörigen Häfen die bezüglichen Hafenverwaltungen,

für die privaten Häfen und Löschstellen die Besitzer derselben,

für die Ausladestellen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen die Gemeindebehörden der Ausladeorte, soweit nicht staatliche u. s. w. Dienststellen und Privatunternehmer, die in jedem einzelnen Falle noch besonders bezeichnet werden, in Betracht kommen.

Am Bodensee (bis auf weiteres auch am Überlingersee), ferner auf der Strecke von Öhningen bis Schaffhausen ist der Verkehr von der Großherzoglichen Zollverwaltung anzuschreiben; der Dampfschiffverkehr (Personendampfer, Güterschiffe, Schleppkähne u. s. w.) der staatlichen Verkehrsverwaltungen wird jedoch in Ankunft und Abgang, und zwar sowohl für den Inlands- wie für den Zollauslandsverkehr, von der Großherzoglichen Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung angeschrieben.

An Orten, die nur gelegentlich von Fahrzeugen angelaufen werden, haben die Schiffsführer bei der bestimmten Stelle entweder schriftlich (mit Zählkarten u. s. w.) oder mündlich die nötigen Angaben zu machen oder die Unternehmer über die von ihnen ausgeführten Fahrten monatlich Aufschluß zu geben. Die Anmeldungen können den zuständigen Anschreibestellen auch durch die Post zugesandt werden.

§ 10.

Mit der Sammlung, Prüfung, Bearbeitung für landesstatistische Zwecke und Weiterleitung der nach den bundesrätlichen Bestimmungen dem Kaiserlichen Statistischen Amt vorzulegenden Erhebungsmaterialien ist das Großherzogliche Statistische Landesamt beauftragt. Die übrigen bei der Neuregelung der Binnenschiffahrtsstatistik beteiligten Großherzoglichen Behörden (vergleiche § 9 Absatz 1) werden die bezüglichen Ersuchen und Verfügungen des Statistischen Landesamts jeweils sorgfältig und mit tunlichster Beschleunigung erledigen.

§ 11.

Die Einsendung der Anmelde- und Anschreibeformulare, d. h. der Zählkarten Anlage A Muster 1 und 2 oder der gleichwertigen sonstigen Papiere und der monatlichen Verkehrsüber-

sichten Anlage A Muster 3 und 4, seitens der Anschreibestellen, der staatlichen Verkehrsverwaltungen und der Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffahrt treibenden Firmen u. s. w. an das Großherzogliche Statistische Landesamt hat jeweils bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monates zu erfolgen.

§ 12.

An denjenigen Erhebungsorten, die als Hauptpegelstationen zu gelten haben (Konstanz, Kehl, Maxau, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Wertheim), sind von den zuständigen Dienststellen der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Übersichten über die regelmäßigen Pegelbeobachtungen gemäß Anlage C Muster 10 aufzustellen.

Anlage C. Muster 10.

Diese Wasserstandsübersichten für die charakteristischen Hauptpegel, in welchen auch Nachrichten über Beginn und Ende der Schiffahrt, sowie über außerordentliche, die Schiffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben sind, werden durch Vermittelung der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues an das Großherzogliche Statistische Landesamt nach Jahresschluß abgegeben.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Kohlmeier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Großherzogtum Baden.

Meldezettel

Anlage A
Muster I.

über die unmittelbare [1]) Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen
von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß).

Umschlagstelle: ..... **Monat:** 19

Name oder (und) **Nummer** des **Schiffes,** in welches umgeladen wurde: .....

Nähere Bezeichnung des zur Meldung verpflichteten **Transportunternehmers:** .....

Übersicht über die umgeladenen Massengüter.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tag der Umladung.	Gattung [2]).	Menge [3]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t).	Einladeort der Eisenbahn (Eisenbahn-Güterversandstation).	Ausladeort [4]) des Schiffes.	Bemerkungen [5]).

Erläuterungen umseits!

Erläuterungen umseits!

Erläuterungen.

1) Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) statt, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung mittelst Meldezettel (Anlage A Muster I) noch besonders anzumelden.

Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

2) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

3) Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

4) Als Ausladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge befördert werden soll. Liegt der Ausladeort im Auslande, so genügt die Angabe des Landes, in dem sich der Ausladeort befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

5) Kann der Ausladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in Spalte 6 zu setzen „Unbekannt". In diesem Falle ist in der Spalte „Bemerkungen" (Spalte 7) das Fahrzeug möglichst genau zu bezeichnen, in das die Umladung stattgefunden hat.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Großherzogtum Baden.

Anlage A.
Muster 1.

Nr. .....

Zählkarte

für im Binnenverkehr **angekommene** Fahrzeuge.

Großherzogtum Baden.

Meldezettel

Anlage A
Muster II.

über die unmittelbare [1]) Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen
von der Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) zur Eisenbahn.

Umschlagstelle: ..... **Monat:** 19

Name oder (und) **Nummer** des **Schiffes,** aus welchem umgeladen wurde: .....

Nähere Bezeichnung des zur Meldung verpflichteten **Transportunternehmers:** .....

.....

Übersicht über die umgeladenen Massengüter.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tag der Umladung.	Gattung [2]).	Menge [3]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t).	Einladeort [4]) des Schiffes und genaue Angabe des zurückgelegten Wasserweges.	Ausladeort der Eisenbahn (Eisenbahn-Güterempfangsstation).	Bemerkungen [5]).

Erläuterungen umseits!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

1) Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) statt, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung mittelst Meldezettel (Anlage A Muster I) noch besonders anzumelden.

Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

2) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

3) Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

4) Als Einladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg ist in jedem Falle genau anzugeben. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

5) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehr nicht angegeben werden, so ist in Spalte 5 zu setzen „Unbekannt". In diesem Falle ist in der Spalte „Bemerkungen" (Spalte 7) das Fahrzeug möglichst genau zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.

Erläuterungen.

1) Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) zur Eisenbahn statt, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung mittelst Meldezettel (Anlage A Muster II) noch besonders anzumelden.

Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

2) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

3) Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

4) Als Einladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg ist in jedem Falle genau anzugeben. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

5) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehr nicht angegeben werden, so ist in Spalte 5 zu setzen „Unbekannt". In diesem Falle ist in der Spalte „Bemerkungen" (Spalte 7) das Fahrzeug möglichst genau zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogtum Baden.

Anlage A.
Muster 1.

Nr. .....

Zählkarte

für im Binnenverkehr **angekommene** Fahrzeuge.

Hafenplatz, Lösch- oder Umschlagstelle usw.: .....

Tag der Ankunft: .....

Gattung des Fahrzeugs [1]): Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-)Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Name oder (und) **Nummer** des **Schiffes:** .....

Name und Wohnort des **Schiffseigners:** .....

Tragfähigkeit des Schiffes [2]): ..... Tonnen.

Flagge [3]): .....

Angekommen: mit Ladung, in Ballast, leer [4]). (Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal [5]). (Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Übersicht

über die **aus-** und **umgeladenen** Güter.

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr. [6])	**Warengattung** [7]).	**Menge** [8]) (Gewicht in kg oder 1/4 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl).	**Einladeort** [9]) der aus- und umgeladenen Güter.	**Benützte Wasserstraße** [10]) (genaue Angabe des zurückgelegten Wasserweges).	**Bemerkungen** [11]) (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn umgeladen).

Erläuterungen umseits!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

1) Die Unterscheidung der Gattung der Fahrzeuge, d. h. die Angabe, ob es sich um Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-)Dampfer usw. handelt, hat in Baden an allen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen usw., d. h. in jedem Falle der Anschreibung zu erfolgen.

2) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung. Die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen.

3) Die Unterscheidung der Flagge hat sowohl für die fremden wie für die einzelnen deutschen Staaten zu erfolgen.

4) Im Bodenseeverkehr, desgl. im Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen), sowie an den wichtigeren Rheinhafenplätzen Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim sind auch die Ankunft und der Abgang von leer und in Ballast fahrenden Fahrzeugen anzuschreiben, in allen übrigen Hafenplätzen usw. nicht. Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) sind als leer anzuschreiben.

5) Im Bodenseeverkehr und Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) findet die Unterscheidung zwischen Berg- und Talfahrt nicht statt.

6) Gleichartiges Schiffsgut, das an verschiedenen Orten eingeladen bezw. umgeladen ist, ist in soviel gesonderten Zeilen nachzuweisen, als besondere Einlade- bezw. Umladeorte in Betracht kommen.

7) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

8) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in andern handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben.

Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) bleiben für die Güteranschreibung außer Betracht.

Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Von den ihrem Einzelgewicht nach unter 250 kg bleibenden Gütern sind nur die als Stückgut deklarierten oder die auf besonders hiefür bestimmten Schiffen (Marktschiffen und dergl.) beförderten beim Ab- und Zugang anzuschreiben, nicht aber auch das von Personen begleitete Passagiergepäck (die Traglasten).

Maßgebende Grundlage für die Anschreibungen des Sammel- oder Stückgüterverkehrs ist der Inhalt des einzelnen Frachtbriefs oder eines gleichwertigen Begleitpapiers; d. h. das auf einem einzelnen Frachtbrief usw. verzeichnete Gut stellt die Einheit bezw. die Einheiten für die Anschreibung dar. Enthält dabei ein Frachtbrief gleichzeitig Güterpositionen, die wegen ihrer Gewichtsmenge (250 kg und mehr) schon anschreibepflichtig sind, neben solchen, die ihrem Einzelgewicht nach unter der anschreibepflichtigen Gewichtsmenge bleiben, so werden nur die letzteren mit ihrem Gesamtgewicht als Sammelgüter angeschrieben, während in Hinsicht auf die an und für sich anschreibepflichtigen Posten wie gewöhnlich zu verfahren und jeder einzeln für sich nach dem Güterverzeichnis anzuschreiben ist.

Beispiel (Frachtbrief):

Zucker	330 kg	($^1/_2$ t)	
Kaffee	650 „	($^1/_2$ t)	
Salz	230 „		
Obst	150 „	zus. 710 kg ($^1/_2$ t)	
Wein	200 „	Sammelgut	
Öl	130 „		
Gesamtgewicht	1690 kg	($1^1/_2$ t).	

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz einschließlich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

9) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

10) Der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg ist in jedem Falle genau anzugeben.

11) Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen. Unter Umständen sind für ein und dieselbe Güterseudung gleichzeitig die beiden Einträge „von der Eisenbahn“ und „zur Eisenbahn“ zu machen, nämlich für den Einladeort einerseits und den Ausladeort andererseits. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogtum Baden.

Anlage A.
Muster 2.

Nr. .....

Zählkarte

für im Binnenverkehre **abgegangene** Fahrzeuge.

Hafenplatz, Lösch- oder Umschlagstelle usw.: .....

Tag des Abgangs: .....

Gattung des Fahrzeugs [1]): Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-)Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Name oder (und) **Nummer** des **Schiffes:** .....

Name und Wohnort des **Schiffseigners:** .....

Tragfähigkeit des Schiffes [2]): ..... Tonnen.

Flagge [3]): .....

Abgegangen: mit Ladung, in Ballast, leer [4]). (Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal [5]). (Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Übersicht

über die **eingeladenen** Güter.

1	2	3	4
Lfd. Nr. [6])	**Warengattung** [7]).	**Menge** [8]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl).	**Ausladeort** [9]) der ins Zollausland ausgeführten Güter oder Land, worin er liegt.

Erläuterungen umseits!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

1) Die Unterscheidung der Gattung der Fahrzeuge, d. h. die Angabe, ob es sich um Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw. handelt, hat an allen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen usw., d. h. in jedem Falle der Anschreibung zu erfolgen.

2) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung. Die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen.

3) Die Unterscheidung der Flagge hat sowohl für die fremden, wie für die einzelnen deutschen Staaten zu erfolgen.

4) Im Bodenseeverkehr, desgl. im Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen), sowie an den wichtigeren Rheinhafenplätzen Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim sind auch die Ankunft und der Abgang von leer und in Ballast fahrenden Fahrzeugen anzuschreiben, in allen übrigen Hafenplätzen usw. nicht. Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) sind als leer anzuschreiben.

5) Im Bodenseeverkehr und im Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) findet die Unterscheidung zwischen Berg- und Talfahrt nicht statt.

6) Gleichartiges Schiffsgut, das über die Zollgrenze (ins Ausland) nach verschiedenen Bestimmungsländern ausgeht, ist in so viel gesonderten Zeilen nachzuweisen, als besondere Bestimmungsländer in Betracht kommen.

7) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen, usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

8) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in andern handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben.

Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) bleiben für die Güteranschreibung außer Betracht.

Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Von den ihrem Einzelgewicht nach unter 250 kg bleibenden Gütern sind nur die als Stückgut deklarierten oder die auf besonders hiefür bestimmten Schiffen (Marktschiffen und dergl.) beförderten beim Ab- und Zugang anzuschreiben, nicht aber auch das von Personen begleitete Passagiergepäck (die Traglasten).

Maßgebende Grundlage für die Anschreibungen des Sammel- oder Stückgüterverkehrs ist der Inhalt des einzelnen Frachtbriefs oder eines gleichwertigen Begleitpapiers; d. h. das auf einem einzelnen Frachtbrief usw. verzeichnete Gut stellt die Einheit bezw. die Einheiten für die Anschreibung dar. Enthält dabei ein Frachtbrief gleichzeitig Güterpositionen, die wegen ihrer Gewichtsmenge (250 kg und mehr) schon anschreibepflichtig sind, neben solchen, die ihrem Einzelgewicht nach unter der anschreibepflichtigen Gewichtsmenge bleiben, so werden nur die letzteren mit ihrem Gesamtgewicht als Sammelgüter angeschrieben, während in Hinsicht auf die an und für sich anschreibepflichtigen Posten wie gewöhnlich zu verfahren und jeder einzeln für sich nach dem Güterverzeichnis anzuschreiben ist.

Beispiel (Frachtbrief):

Zucker	330 kg	($^1/_2$ t)	
Kaffee	650 „	($^1/_2$ t)	
Salz	230 „		
Obst	150 „	zus. 710 kg ($^1/_2$ t)	
Wein	200 „	Sammelgut	
Öl	130 „		
Gesamtgewicht	1690 kg	($1^1/_2$ t).	

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz einschließlich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

9) Als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehr ist derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Anstelle des Ausladeorts kann das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inlandsverkehr.
Zollgrenzverkehr.
Umschlagsverkehr. } 1)
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Großherzogtum Baden.

Anlage A.
Muster 3.

Nr. .....

Hafenplatz, Lösch-, Umschlagstelle (Auslade-, Umladeort bezw. Zollgrenzeingangsstelle): .....

.....

Nähere Bezeichnung der anschreibenden Reederei, Schiffahrtsgesellschaft oder Schiffahrt treibenden Firma, staatlichen usw. Dienststelle: .....

.....

..... in .....

Übersicht

der

im **Monat** ..... 19 ....

zu Berg, zu Tal [2]) **angekommenen** (aus dem Zollausland eingegangenen) Schiffe und der **aus-** und **umgeladenen** (eingeführten) Güter.

Erläuterungen.

1) In den wichtigeren Hafenplätzen (Konstanz, Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim) sind für den Inlands-, Zollgrenz- und Umschlagsverkehr je besondere Listen zu führen.

2) Im Bodenseeverkehr und Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) findet die Unterscheidung zwischen Berg- und Talfahrt nicht statt. In den wichtigeren Rheinhäfen (Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim) ist der Berg- und Talverkehr in getrennten Listen darzustellen.

3) Die Unterscheidung der Gattung der Fahrzeuge, d. h. die Angabe, ob es sich um Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw. handelt, hat an allen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen usw., d. h. in jedem Falle der Anschreibung zu erfolgen.

4) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung. Die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder 3/4 britischen Registertons gleichzurechnen.

5) Die Unterscheidung der Flagge hat sowohl für die fremden wie für die einzelnen deutschen Staaten zu erfolgen.

6) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

Fortsetzung der Erläuterungen auf der letzten Seite!

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5
Tag der Ankunft des Schiffes.	**Name** oder (und) Nummer des Schiffes.	**Gattung** [3]) des Schiffes.	**Tragfähigkeit** [4]) des Schiffes (Tonnen).	**Flagge** [5]).

		6	7	8	9	10
		Warengattung [6]) bezw. ob leer oder in Ballast fahrend [7]).	**Menge** [8]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl).	**Einladeort** [9]) der aus- und umgeladenen (aus dem Zollausland eingeführten) Güter.	**Benützte Wasserstraße** [10]) (genaue Angabe des zurückgelegten Wasserweges).	**Bemerkungen** [11]) (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn umgeladen).

Gleichartiges Schiffsgut, das an verschiedenen Orten eingeladen bezw. umgeladen ist, oder über die Zollgrenze (vom Ausland) von verschiedenen Herkunftsländern eingeht, ist in soviel gesonderten Zeilen nachzuweisen, als Einlade- bezw. Umladeorte und Herkunftsländer in Betracht kommen.

7) Im Bodenseeverkehr, desgl. im Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen), sowie an den wichtigeren Rhein-Hafenplätzen Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim sind auch die Ankunft und der Abgang von leer und in Ballast fahrenden Fahrzeugen anzuschreiben, in allen übrigen Hafenplätzen usw. nicht. Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg (½ t) sind als leer anzuschreiben.

8) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in andern handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben.

Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg (½ t) bleiben für die Güteranschreibung außer Betracht.

Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Von den ihrem Einzelgewicht nach unter 250 kg bleibenden Gütern sind nur die als Stückgut deklarierten oder die auf besonders hiefür bestimmten Schiffen (Marktschiffen und dergl.) beförderten als Ab- oder Zugang anzuschreiben, nicht aber auch das von Personen begleitete Passagiergepäck (die Traglasten).

Maßgebende Grundlage für die Anschreibungen des Sammel- oder Stückgüterverkehrs ist der Inhalt des einzelnen Frachtbriefs oder eines gleichwertigen Begleitpapiers; d. h. das auf einem einzelnen Frachtbrief usw. verzeichnete Gut stellt die Einheit bezw. die Einheiten für die Anschreibung dar. Enthält dabei ein Frachtbrief gleichzeitig Güterpositionen, die wegen ihrer Gewichtsmenge (250 kg und mehr) schon anschreibepflichtig sind, neben solchen, die ihrem Einzelgewicht nach unter der anschreibepflichtigen Gewichtsmenge bleiben, so werden nur die letzteren mit ihrem Gesamtgewicht als Sammelgüter angeschrieben, während in Hinsicht auf die an und für sich anschreibepflichtigen Posten wie gewöhnlich zu verfahren und jeder einzeln für sich nach dem Güterverzeichnisse anzuschreiben ist.

Beispiel (Frachtbrief):

Zucker	330 kg	(½ t)	
Kaffee	650 „	(½ t)	
Salz	230 „		
Obst	150 „	zus. 710 kg (½ t)	
Wein	200 „	Sammelgut	
Öl	130 „		
Gesamtgewicht	1690 kg	(1½ t).	

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz einschließlich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

9) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende oder einzuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) umgeladen wurde. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

10) Der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg ist in jedem Falle genau anzugeben.

11) Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn" einzutragen; ist am Ausladeort von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn" aufzunehmen. Unter Umständen sind für ein und dieselbe Güterſendung gleichzeitig die beiden Einträge „von der Eisenbahn" und „zur Eisenbahn" zu machen, nämlich für den Einladeort einerseits und den Ausladeort andererseits. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inlandsverkehr.
Zollgrenzverkehr.
Umschlagsverkehr. } [1])
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen!)

Großherzogtum Baden.

Anlage A.
Muster 4.

Nr. .....

Hafenplatz, Lösch-, Umschlagstelle (Einlade-, Umladeort bezw. Zollgrenzausgangsstelle): .....

.....

Nähere Bezeichnung der anschreibenden Reederei, Schiffahrtsgesellschaft oder Schiffahrt treibenden Firma, staatlichen usw. Dienststelle: .....

.....

..... in .....

Übersicht

der

im Monat ..... 19....

zu Berg, zu Tal [2]) **abgegangenen** (nach dem Zollausland ausgegangenen) Schiffe und der **eingeladenen** (ausgeführten) Güter.

Erläuterungen.

1) In den wichtigeren Hafenplätzen (Konstanz, Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim) sind für den Inlands-, Zollgrenz- und Umschlagsverkehr je besondere Listen zu führen.

2) Im Bodenseeverkehr und Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen) findet die Unterscheidung zwischen Berg- und Talfahrt nicht statt. In den wichtigeren Rheinhäfen (Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim) ist der Berg- und Talverkehr in getrennten Listen darzustellen.

3) Die Unterscheidung der Gattung der Fahrzeuge, d. h. die Angabe, ob es sich um Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-)Dampfer usw. handelt, hat an allen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen usw., d. h. in jedem Falle der Anschreibung zu erfolgen.

4) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung. Die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder 3/4 britischen Registertons gleichzurechnen.

5) Die Unterscheidung der Flagge hat sowohl für die fremden wie für die einzelnen deutschen Staaten zu erfolgen.

6) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

Fortsetzung der Erläuterungen auf der letzten Seite!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	
Tag des **Abgangs** des Schiffes.	**Name** oder (und) Nummer des Schiffes.	**Gattung** [3]) des Schiffes.	**Tragfähigkeit** [4]) des Schiffes (Tonnen).	**Flagge** [5]).	

6	7	8
Warengattung [6] bezw. ob leer oder in Ballast fahrend [7]).	**Menge** [8]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl).	**Ausladeort** [9]) der nach dem Zollausland ausgeführten Güter oder Land, worin er liegt.

Gleichartiges Schiffsgut, das an verschiedenen Orten eingeladen bezw. umgeladen ist, oder über die Zollgrenze (ins Ausland) nach verschiedenen Bestimmungsländern ausgeht, ist in so viel gesonderten Zeilen nachzuweisen, als besondere Einladeorte und Bestimmungsländer in Betracht kommen.

7) Im Bodenseeverkehr, desgleichen im Bodensee-Rheinverkehr (Konstanz-Schaffhausen), sowie an den wichtigeren Rheinhafenplätzen Kehl, Karlsruhe, Rheinau und Mannheim sind auch die Ankunft und der Abgang von leer und in Ballast fahrenden Fahrzeugen anzuschreiben, in allen übrigen Hafenplätzen usw. nicht Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg (½ t) sind als leer anzuschreiben.

8) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in andern handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben.

Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg (½ t) bleiben für die Güteranschreibung außer Betracht.

Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Von den ihrem Einzelgewicht nach unter 250 kg bleibenden Gütern sind nur die als Stückgut deklarierten oder die auf besonders hiefür bestimmten Schiffen (Marktschiffen und dergl.) beförderten in Ab- und Zugang anzuschreiben, nicht aber auch das von Personen begleitete Passagiergepäck (die Traglasten).

Maßgebende Grundlage für die Anschreibungen des Sammel- oder Stückgüterverkehrs ist der Inhalt des einzelnen Frachtbriefes oder eines gleichwertigen Begleitpapiers; d. h. das auf einem einzelnen Frachtbrief usw. verzeichnete Gut stellt die Einheit bezw. die Einheiten für die Anschreibung dar. Enthält dabei ein Frachtbrief gleichzeitig Güterpositionen, die wegen ihrer Gewichtsmenge (250 kg und mehr) schon anschreibepflichtig sind, neben solchen, die ihrem Einzelgewicht nach unter der anschreibepflichtigen Gewichtsmenge bleiben, so werden nur die letzteren mit ihrem Gesamtgewicht als Sammelgüter angeschrieben, während in Hinsicht auf die an und für sich anschreibepflichtigen Posten wie gewöhnlich zu verfahren und jeder einzeln für sich nach dem Güterverzeichnisse anzuschreiben ist.

Beispiel (Frachtbrief):

Zucker	330 kg	(½ t)
Kaffee	650 „	(½ t)
Salz	230 „	zus. 710 kg (½ t) Sammelgut
Obst	150 „	
Wein	200 „	
Öl	130 „	
Gesamtgewicht	1690 kg	(1½ t).

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz einschließlich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

9) Als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehr ist derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung befördert werden soll. An Stelle des Ausladeorts kann das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

Karsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A.
Muster 5 a.

Großherzogtum Baden.

Güterabfertigungsstelle: .....

Liste

über die unmittelbare[1]) **Umladung** von Massengütern in ganzen Wagenladungen **von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße** (Schiff, Floß)

für den Monat ..... 19 ....

Erläuterungen.

1) Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

2) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

3) Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

4) Als Ausladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge befördert werden soll. Liegt der Ausladeort im Auslande, so genügt die Angabe des Landes, in dem sich der Ausladeort befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

5) Kann der Ausladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in Spalte 6 zu setzen „Unbekannt". In diesem Falle ist in der Spalte „Bemerkungen" (Spalte 7) das Fahrzeug möglichst genau zu bezeichnen, in das die Umladung stattgefunden hat.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
		Umgeladene Massengüter.				
Lfd. Nr.	Tag der Umladung.	Gattung [2]).	Menge [3]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t).	Einladeort der Eisenbahn (Eisenbahn-Güterversandstation).	Ausladeort [4]) des Schiffes.	Bemerkungen [5]).

1	2	3	4	5	6	7
		Umgeladene Massengüter.				
Lfd. Nr.	Tag der Umladung.	Gattung [2]).	Menge [3]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t).	Einladeort der Eisenbahn (Eisenbahn-Güterversandstation).	Ausladeort [4]) des Schiffes.	Bemerkungen [5]).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A.
Muster 5 b.

Großherzogtum Baden.

Güterabfertigungsstelle: .....

Liste

über die unmittelbare[1]) **Umladung** von Massengütern in ganzen Wagenladungen **von der Binnenwasserstraße** (Schiff, Floß) **zur Eisenbahn**

für den Monat 19

Erläuterungen.

1) Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

2) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das alphabetische Verzeichnis.

3) Das Gewicht ist einheitlich entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 kg als 500 kg gerechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

4) Als Einladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg ist in jedem Falle genau anzugeben. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

5) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in Spalte 5 zu setzen „Unbekannt". In diesem Falle ist in der Spalte „Bemerkungen" (Spalte 7) das Fahrzeug möglichst genau zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tag der Umladung.	Umgeladene Massengüter. Gattung [2]).	Menge [3]) (Gewicht in kg oder $^1/_4$ und $^1/_2$ t).	Einladeort [4]) des Schiffes und genaue Angabe des zurückgelegten Wasserweges.	Ausladeort der Eisenbahn (Eisenbahn-Güterempfangsstation).	Bemerkungen [5]).

1	2	3	4	5	6	7
		Umgeladene Massengüter.				
Lfd. Nr.	Tag der Umladung.	Gattung [2]).	Menge [3]) (Gewicht in kg oder $^1/_1$ und $^1/_2$ t).	Einladeort [4]) des Schiffes und genaue Angabe des zurückgelegten Wasserweges.	Ausladeort der Eisenbahn (Eisenbahn-Güterempfangsstation).	Bemerkungen [5]).

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Güterverzeichnis.

1. Abfälle von Horn, von Klauen und folgende Abfälle von Häuten: Falzspäne, Schlichtspäne, Stollmehl. Abfälle von Rohstoffen der Papierherstellung, folgende: Hadernstaub, Papierschlamm, Papierfangstoff, Holzstoffabfall, Holzstoffreste.

† 2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.

† 3. Bier.

† 4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.

† 5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).

† 6 a. Braunkohlen, rohe.

† 6 b. Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.

† 7 a. Zement.

† 7 b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.

8. Chemikalien und Drogen (mit Ausnahme von Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und der Farben).

9. Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe und Dachfilz (Asphaltfilz).

10 a. Tierischer Dünger.

† 10 b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).

† 10 c. Chilesalpeter.

† 10 d. Kalisalze zum Düngen.

† 10 e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).

† 10 f. Andere künstliche Düngemittel.

† 11 a. Roheisen aller Art.

† 11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).

† 11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).

† 12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.

† 12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

† 13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.

† 14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).

15. Eiserne Achsen und Bandagen, Räder und Räderteile, Bremsklötze, sämtlich für Eisenbahnwagen und Lokomotiven bestimmt.

16 a. Dampfkessel und Dampffässer, Kondensationsröhren, Gas-, Wasser- und andere Behälter (Reservoire), auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke für Dampfkessel, Dampffässer und Behälter (Reservoire) sowie für Rohrleitungen, alle diese aus Eisen allein oder in Verbindung mit andern unedlen Metallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16 b. Maschinen und Maschinenteile, auch wenn nur die Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl bestehen.
† 17. Eiserne Röhren und Säulen.
† 18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
19 a. Eisen- und Stahlwaren, vorstehend nicht genannt.
† 19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).
† 20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
† 21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.
† 21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.
† 21 c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
† 21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.
† 22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.
† 22 a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).
† 22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
† 22 c. Manganerze, Braunstein.
† 22 d. Schwefelkies.
† 22 e. Andere Erze.
† 22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
23. Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch Farbholzauszüge (Farbholzextrakte) und Quercitron.
24. Fische und Schaltiere.
† 25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
26. Fleisch, auch Speck.
27. Garne und Twiste.
† 28 a. Weizen und Spelz.
† 28 b. Roggen.
† 28 c. Hafer.
† 28 d. Gerste.
† 28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
† 28 f. Mais (Kukuruz).
† 28 g. Malz.
† 28 h. Lein- und Ölsamen.
28 i. Andere Sämereien aller Art.
† 29. Glas und Glaswaren.
† 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
† 31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
† 31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
† 31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
† 31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
† 31 e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
† 31 e 2. —: weich.
† 31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.
† 31 f 2. —: weich.
† 31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
† 31 g 2. —: weich.
31 h. Korb- und Flechtweiden, ungeschält oder geschält, auch gefärbt usw., Reifenstäbe, ungeschält und geschält, Faschinen.
31 i. Brennholz, Reisig, Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Holzschwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), nicht über 6 m lang; Heidebesen, Reiserbesen.
† 31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polisander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

† 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.
† 32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
33. Hopfen.
† 34. Jute.
† 35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.
† 36. Kalk, gebrannter.
† 37. Kartoffeln.
38. Knochen, auch gereinigt und zerkleinert.
39. Knochenkohle, Beinschwarz.
† 40. Lumpen.
† 41 a. Weizenmehl.
† 41 b. Roggenmehl.
† 41 c. Kleie.
† 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.
† 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
42 b. Weintrauben.
42 c. Küchengewächse (Gemüse, Zwiebeln usw.).
42 d. Pflanzen.
43. Öle (mit Ausnahme der Mineralöle), Fette, Tran und Talg.
† 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.
45. Papier und Pappe, Papierspäne, Strohpappe.
† 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
† 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
† 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
48. Röhren von Ton und Zement, auch Drainröhren.
† 49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
50. Rübensirup, gereinigt und ungereinigt, Melasse.
51. Salpetersäure, Salzsäure.
† 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
52 b. Bitter- und Glaubersalz.
† 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
† 54. Schwefelsäure.
55 a. Soda, rohe, kalzinierte, kristallisierte.
55 b. Soda, kaustische.
† 56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
57. Stärke sowie Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker (Glykose), Traubenzuckersirup, Kartoffelmehl.
58 a. Alabaster, Marmor, Serpentinstein, roh, behauen, gemahlen, auch Waren daraus.
† 58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
† 59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
† 59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder blos behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
† 59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
59 d. Polier-, Schleif- und Wetzsteine, Feuersteine, auch zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), Bimsstein, Quarz, Spat, Schmirgel, Speckstein, Strontianit.
† 60 a. Steinkohlen.
† 60 b. Steinkohlenbriketts.
† 60 c. Steinkohlenkoks.
61. Tabak, roh, Tabakrippen (Abfälle von Tabakrippen).
† 62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
† 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
64 a. Torf, Torfstreu, Torfkohlen (Torfkoks).
64 b. Holzkohlen, auch gepulvert, Holzkohlenbriketts.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

65.	Wein.
† 66.	Wolle aller Art.
† 67.	Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
† 68 a.	Zucker, roh.
† 68 b.	Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
69.	Stückgüter (Sammelgüter) *).
70 a.	Umschließungen, gebrauchte, als: leere Fässer, Kisten, Körbe, Säcke.
70 b.	Farben (mit Ausnahme der Farberden und der Auszüge aus Farbhölzern).
70 c.	Holzwaren und Möbel.
† 70 d.	Heu und Stroh.
70 e.	Sonstige Güter.
	Vieh.
72.	Pferde (auch Fohlen), Esel, Maultiere.
73.	Rindvieh (auch Kälber).
74.	Schafe (auch Lämmer).
75.	Schweine (auch Ferkel).
76.	Geflügel und sonstiges Vieh.

*) Als Stückgüter (Sammelgüter) sind nachzuweisen die in anschreibepflichtigen Fahrzeugen, das sind Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von 500 kg und mehr, enthaltenen Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg (siehe § 6 vorletzter Absatz der Bundesrats-Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 32 von 1908).

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis der Massengüter.

2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
3. Bier.
4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).

6 a. Braunkohlen, rohe.

6 b. Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.

7 a. Zement.

7 b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.

10 b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).

10 c. Chilesalpeter.

10 d. Kalisalze zum Düngen.

10 e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).

10 f. Andere künstliche Düngemittel.

11 a. Roheisen aller Art.

11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).

11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).

12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt- Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.

12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.

14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).

17. Eiserne Röhren und Säulen.

18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.

19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).

20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).

21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.

21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.

21 c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.

21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde); Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.

22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.

22 a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
22 c. Manganerze, Braunstein.
22 d. Schwefelkies.
22 e. Andere Erze.
22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
28 a. Weizen und Spelz.
28 b. Roggen.
28 c. Hafer.
28 d. Gerste.
28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
28 f. Mais (Kukuruz).
28 g. Malz.
28 h. Lein- und Ölsamen.
29. Glas und Glaswaren.
30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
31 e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
31 e 2. —: weich.
31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.
31 f 2. —: weich.
31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
31 g 2. —: weich.
31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Palisander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.
31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.
32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
34. Jute.
35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.
36. Kalk, gebrannter.
37. Kartoffeln.
40. Lumpen.
41 a. Weizenmehl.
41 b. Roggenmehl.
41 c. Kleie.
41 d. Andere Müllereierzeugnisse.
42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.
46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
54. Schwefelsäure.
56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.

59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.

59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.

60 a. Steinkohlen.

60 b. Steinkohlenbriketts.

60 c. Steinkohlenkoks.

62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.

63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.

66. Wolle aller Art.

67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.

68 a. Zucker, roh.

68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).

70 d. Heu und Stroh.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogtum Baden.

Anlage C
Muster 10.

Wasserstraße: .....

Erhebungsort: .....

Höhe des Pegels über N.N.: .....

Übersicht

der Wasserstände für das Jahr 19....

Monate.	Pegelhöhe: Durchschnittliche *)	Pegelhöhe: Höchste	Pegelhöhe: Niedrigste	Bemerkungen über Beginn und Ende der Schiffahrtsunterbrechungen durch Eis, Eisgang, Hochwasser, Wassermangel, Strombauten usw. und über sonstige die Schiffahrt wesentlich berührende Ereignisse.
	Meter			
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September . . .				
Oktober				
November				
Dezember				
Für das Jahr im ganzen . .				

*) Der Durchschnitt ist zu berechnen nach der Summe der beobachteten Pegelhöhen, geteilt durch die Zahl der Beobachtungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis der Verkehrsbezirke.

I. Deutsches Reich.

1. Die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen.
2. Die Wasserstraßen in der Provinz Westpreußen sowie die Weichsel in der Provinz Posen.
3. Die Oder in der Provinz Pommern bis Stettin einschließlich.
4. Die andern Wasserstraßen in der Provinz Pommern.
5. Die Wasserstraßen in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (mit Ausnahme der Elbe zu 6).
6. Die Elbe im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 8 a und b).
7. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 6 und 8 a und b), im Fürstentume Lübeck und in der Hansestadt Lübeck.

8 a. Die Elbe von Geesthacht am rechten Ufer und Obermarschhacht am linken Ufer einschließlich bis Falkental unterhalb Blankenese am rechten Ufer einschließlich und bis zur Estemündung am linken Ufer ausschließlich, nebst den zwischen Norder- und Süderelbe sowie den innerhalb dieser Elbstrecke in die Elbe einmündenden Zuflüssen.

8 b. Die Unterelbe unterhalb Falkental am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer bis zur Mündung sowie die Schwinge bis Stade einschließlich.

9 a. Bremen.

9 b. Die Unterweser.

10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von Papenburg bis Emden.

11 a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschhacht.

11 b. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover bis Bremen, im Herzogtume Braunschweig, im Regierungsbezirke Cassel und im Fürstentume Schaumburg-Lippe.

11 c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Westfalen bis Papenburg.

11 d. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg.

12. Die Wasserstraßen in der Provinz Posen (mit Ausnahme der Weichsel).

13. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirk Oppeln.

14. Breslau.

15. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Breslau (mit Ausnahme der Stadt Breslau) und im Regierungsbezirke Liegnitz.

16 a. Berlin (Spree und Kanäle).

16 b. Die Spree von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree in Berlin — 16 a —), die Wendische Spree von Grünau bis Cöpenick, der Teltow-Kanal, der Spandauer Schiffahrts-Kanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Einmündung in den Tegeler See nebst Verbindungskanal, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.

17 a. Die Oder in der Provinz Brandenburg.

17 b. Die Wasserstraßen in der Provinz Brandenburg rechts der Oder.

17 c. Die märkischen Wasserstraßen (mit Ausnahme der zu 16 a und 16 b genannten sowie des in der Provinz Sachsen liegenden Plaue-Ihle-Kanals).

17 d. Die Elbe in der Provinz Brandenburg.

18 a. Der Plaue-Ihle-Kanal in der Provinz Sachsen.

18 b. Die Elbe in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt.

19. Die Zuflüsse der Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Plaue-Ihle-Kanals), in dem Herzogtum Anhalt und in den Thüringischen Staaten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20. Die Wasserstraßen im Königreiche Sachsen.
21 a. Werra und Fulda.
21 b. Der Main in der Provinz Hessen-Nassau.
21 c. Der Rhein in der Provinz Hessen-Nassau.
21 d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Wetzlar.
22. Die Wasserstraßen im Ruhrgebiete der Provinz Westfalen (Ruhr, Lippe, Dortmund-Ems-Kanal südlich der Lippe).
23. Die rechtsseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz.
24 a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen und in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Waldeck.
24 b. Der Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Lippe und die Ems in der Provinz Westfalen.
25 a. Die Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser.
25 b. Das rechte Ufer des Rheins in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort und der Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser).
26 a. Das linke Ufer des Rheins von Bingen bis Coblenz.
26 b. Das linke Ufer des Rheins von Coblenz bis zur Landesgrenze (mit Ausnahme der Häfen von Rheinhausen und Homberg).
26 c. Die Rheinhäfen bei Rheinhausen und Homberg.
26 d Die linksseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz und im Fürstentume Birkenfeld (mit Ausnahme der Saar) sowie die sonstigen Wasserstraßen in der Rheinprovinz links des Rheins.
27. Die Saar in der Rheinprovinz.
28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort.
29. Die Wasserstraßen in Lothringen mit Einschluß des zu Elsaß gehörigen Teiles des Saarkanals.
30 a. Die Wasserstraßen im Elsaß (mit Ausnahme des Rheins und des Saarkanals).
30 b. Der Rhein im Elsaß.
31. Der Rhein in der bayerischen Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen).
32 a. Der Main im Großherzogtume Hessen.
32 b. Der Rhein im Großherzogtume Hessen.
33 a. Der Rhein im Großherzogtume Baden (mit Ausnahme von Mannheim und Rheinau).
33 b. Der Neckar im Großherzogtume Baden, mit Einschluß des hessischen Teiles.
33 c. Der Bodensee im Großherzogtume Baden (einschließlich der badischen Orte am Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen).
34. Ludwigshafen und Mannheim (einschließlich Rheinau).
35 a. Der Neckar im Königreiche Württemberg.
35 b. Der Bodensee im Königreiche Württemberg.
36 a. Die Donau im Königreiche Bayern einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal) sowie die sonstigen Wasserstraßen in Südbayern.
36 b. Der Bodensee im Königreiche Bayern.
37 a. Der Main im Königreiche Bayern und im Großherzogtume Baden einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal).
37 b. Ludwigkanal.

II. Ausland.

50. Rußland ohne Polen.
51. Polen.
52 a. Galizien, Bukowina.
52 b. Rumänien.
53 a. Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien, Herzegowina.
53 b. Serbien, Bulgarien, Türkei und Griechenland.
54. Böhmen.
55. Das übrige Österreich.
56. Schweiz.
58. Frankreich.
59. Luxemburg.
60. Belgien.
61. Niederlande.
62. Großbritannien.
63. Schweden und Norwegen.
64. Dänemark.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LVII. 703

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Dezember 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: das Enteignungsgesetz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Dezember 1908.)

Das Enteignungsgesetz betreffend.

Auf Grund der in Artikel II § 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 625), erteilten Ermächtigung bringen wir nachstehend den Text des Enteignungsgesetzes in der nach diesem Abänderungsgesetz und nach dem Ortsstraßengesetz geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman

Dr. von Bayer.

Enteignungsgesetz.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken können im Wege der Enteignung nur für ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen und nach vorgängiger Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Über die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet mit unmittelbarer Wirkung auch gegen die Rechtsnachfolger der Berechtigten das Staatsministerium (§ 31).

§ 2.

Gesetzliche Vorschriften, welche die Veräußerung oder Teilbarkeit eines Grundstückes ausschließen oder beschränken, sowie Vorkaufsrechte dritter Personen stehen der Enteignung nicht entgegen.

§ 3.

Die Enteignung findet nur statt, soweit es zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens und der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist.

§ 4.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß mangels einer gütlichen Einigung unter den Beteiligten auf Anordnung des Bezirksamts der Besitzer (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter oder Mieter) auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa entstehende, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Rechtsweg festzustellende Schaden zu vergüten. Dem Unternehmer kann die vorherige Leistung einer angemessenen Sicherheit zur Auflage gemacht werden. Das Bezirksamt ist verpflichtet, eine solche Auflage zu machen, wenn ein Beteiligter die Sicherheitsleistung verlangt und wenn nicht der Unternehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist.

Die Verfügung, wodurch die Ermächtigung zur Vornahme solcher Vorarbeiten erteilt wird, muß die Art und den Umfang dieser Vorarbeiten, sowie die Behörde oder die Personen, welche mit der Vornahme beauftragt sind, bezeichnen und ist in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Von dem Beginn der Vorarbeiten ist mindestens zwei Tage zuvor unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden sollen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Beteiligten zu benachrichtigen hat. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers einen Sachverständigen beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der durch die Schätzung ermittelte Schadensbetrag ist vorbehaltlich anderweiter Feststellung im Rechtswege den Beteiligten sofort auszubezahlen, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Besitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von baulichen Anlagen oder ein Fällen von Bäumen ist nicht gestattet.

§ 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch die Ausführung des Unternehmens bedingten Änderungen an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen in der Weise vorzunehmen, daß dadurch dem öffentlichen Bedürfnis in gleichem Maße wie durch den bisherigen Zustand

genügt wird, und zugleich diejenigen Anlagen und Einrichtungen herzustellen, welche im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile infolge des Unternehmens notwendig werden.

Auch die Unterhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener demselben Zwecke dienender Anlagen und Einrichtungen hinausgeht.

Über diese Verpflichtungen ist nötigenfalls im Abtretungsverfahren nähere Bestimmung zu treffen. Die Überwachung des Vollzugs erfolgt nach den Anordnungen des Ministeriums des Innern, welches überdies, falls sich die Notwendigkeit von Auflagen gemäß Absatz 1 erst infolge der Ausführung oder des Betriebs des Unternehmens ergibt, solche dem Unternehmer auch noch nach Beendigung des Abtretungsverfahrens machen kann.

Entsteht nach der Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums, beziehungsweise des Ministeriums des Innern unter den Beteiligten ein Streit über den Umfang der in Absatz 2 bezeichneten Unterhaltungspflicht, so entscheidet hierüber der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Titel II.

Von der Entschädigung.

§ 6.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

§ 7.

Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums umfaßt den Wert des abzutretenden Grundstücks einschließlich der mitenteigneten Zubehör und Früchte, sowie den etwaigen weiteren Schaden, welcher dem Eigentümer infolge der Abtretung in seinem übrigen Vermögen erwächst.

§ 8.

Für die Bemessung des Wertes des abzutretenden Grundstücks ist der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 und § 35a, bei nachträglicher Änderung des Plans (§ 24) für die neuen Beteiligten der Zeitpunkt der Verhandlung der Kommission maßgebend.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Wertes, welche erst durch die Ausführung des Unternehmens eintritt, kommt hierbei nicht in Anschlag.

Die Möglichkeit einer künftigen vorteilhafteren Benützung oder Verwendung des Grundstücks kommt nur insoweit in Betracht, als dadurch der Wert desselben bereits erhöht ist.

Im Falle des § 30 ist der Wertbemessung der Zeitpunkt der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt mit der Maßgabe zu Grund zu legen, daß die Entschädigung für das nach dem Ortsbauplan zur Anlegung neuer Straßen oder Plätze erforderliche Gelände ohne Rücksicht auf die Erhöhung oder Verminderung des Wertes bestimmt wird, welche erst infolge der Aufstellung des Ortsbauplans eingetreten ist.

§ 9.

Die bisherige Benützungsart kann bei der Berechnung des außer dem Werte zu ersetzenden Schadens nur bis zu dem Betrage Berücksichtigung finden, welcher aufgewendet werden muß, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Nutzen gebrauchen kann.

§ 10.

Wird nur ein Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers in Anspruch genommen, so ist bei Festsetzung der Entschädigung auch der Wert in Betracht zu ziehen, welcher auf dem örtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhange des abzutretenden Teiles mit dem Ganzen beruht.

§ 11.

Wenn ein im Zusammenhange stehender Grundbesitz eines Eigentümers durch die Abtretung eines Teiles so verkleinert oder zerstückelt werden würde, daß der übrig bleibende Grundbesitz nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt.

Trifft die geminderte Benützbarkeit nur bestimmte Teile des Gesamtgrundbesitzes, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Teile.

Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das ganze Gebäude.

§ 12.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder anderen Umständen hervorgeht, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen worden sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nur insoweit gewährt, als durch die Aufwendungen der Unternehmer bereichert wird.

Im übrigen ist dem Eigentümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zum Eigentumsübergang (§ 50) beziehungsweise bis zur Besitzeinweisung (§ 52) vorbehalten.

§ 13.

Ist das abzutretende Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belastet, die nach der Abtretung aufhören soll, so wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Minderwerte bemessen, den sein Grundstück infolge des Aufhörens der Grunddienstbarkeit haben wird, der Wert des abzutretenden belasteten Grundstücks dagegen unter Berücksichtigung der bestehenden Grunddienstbarkeit bestimmt. Neben dem Ersatz des Werts hat der Berechtigte Entschädigung für den etwaigen weiteren Schaden zu beanspruchen, der ihm infolge der Entziehung der Grunddienstbarkeit in seinem übrigen Vermögen erwächst.

An Stelle der Entschädigung für die Entziehung der Grunddienstbarkeit kann der Berechtigte verlangen, daß der Unternehmer das herrschende Grundstück selbst gegen Entschädigung übernimmt, wenn dasselbe infolge der Entziehung der Dienstbarkeit nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn durch die Abtretung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles desselben die Ausübung der Grunddienstbarkeit wesentlich erschwert wird, kann der Berechtigte gegen Verzicht auf die Grunddienstbarkeit von dem Unternehmer die in Absatz 1 bestimmte Entschädigung verlangen.

§ 14.

Haftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder eine Reallast, so ist dem Berechtigten ein Anteil an der für die Abtretung des Eigentums zu leistenden Entschädigung zuzuweisen, welcher sich nach der Wertsverminderung bestimmt, die das Grundstück durch das Bestehen der Berechtigung erfährt.

Ist das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, so tritt an die Stelle des Nießbrauches an dem Grundstück der Nießbrauch an der Entschädigungssumme.

Stellt sich aber der dem Berechtigten zuzuweisende Anteil oder Nießbrauch als zum Ersatz des ihm durch das Erlöschen seines Rechtes zugefügten Vermögensschadens unzureichend heraus, so muß ihm noch eine besondere Entschädigung bis zum Betrage dieses Schadens gewährt werden.

Im Falle der Belastung des abzutretenden Grundstücks mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haftet die dem Eigentümer zu gewährende Geldentschädigung dem Berechtigten an Stelle des Grundstücks.

Ist das abzutretende Grundstück mit einem Vorkaufsrechte (§§ 1094 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) belastet, so kann der Berechtigte von dem Unternehmer den Ersatz des Interesses, welches er an der Geltendmachung seines Rechtes hatte, verlangen.

Pächter und Mieter des abzutretenden Grundstücks können das Interesse, welches sie an Fortsetzung des Pachtes oder der Miete bis zu deren Ablauf hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen.

Dieser Anspruch steht dem Pächter oder Mieter dem Unternehmer gegenüber nicht zu, wenn der Pacht- oder Mietvertrag nach dem für die Wertbemessung maßgebenden Zeitpunkt (§ 8 Absatz 1), im Falle des § 30 nach der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt abgeschlossen worden ist.

§ 15.

Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums sowie für die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundstücken ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Eigentums.

Würde durch eine Beschränkung das Grundstück in einer Weise belastet, daß dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden könnte, so kann der Eigentümer verlangen, daß statt der Auferlegung der Beschränkung das Eigentum von dem Unternehmer erworben werde.

Soll eine Grunddienstbarkeit abgetreten werden, so findet § 13 Absatz 2 gleichfalls Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel III.

Enteignungsverfahren.

A. Abtretungsverfahren.

I. Regelmäßiges Verfahren.

§ 16.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist bei dem Bezirksamte zu stellen, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind, hinsichtlich deren eine Enteignung erfolgen soll.

§ 17.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens nach dem hierfür festgestellten Plane, geeignetenfalls mit Angabe der an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmenden Änderungen und der im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile herzustellenden Anlagen und Einrichtungen;
2. die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke oder Rechte an solchen oder der aufzuerlegenden Beschränkungen mit Angabe der Grundstücksnummern, der Flächenmaße und Kulturarten oder der bisherigen Zweckbestimmung und der Belastungen der einzelnen Grundstücke sowie der Namen der Eigentümer und der Berechtigten;
3. die Angabe der Entschädigung, die der Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder der Rechte gewähren will.

Beizufügen sind:

1. ein mit den erforderlichen Längen- und Querschnitten versehener Auszug aus dem Plane für das Unternehmen, woraus die Lage und das Flächenmaß der in Betracht kommenden Grundstücke und der abzutretenden Teile ersichtlich sein muß, sowie zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Absatz 2) ein Handriß dieser Grundstücke in doppelter Fertigung für jede Gemarkung;
2. beglaubigte Abschriften der Grundbuchseintragungen, die sich auf die im Antrage bezeichneten Grundstücke beziehen.

§ 18.

Gehören die Grundstücke zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben besonderer Antrag nach § 17 zu stellen.

§ 19.

Das Bezirksamt erstattet über den Antrag, sofern dieser nicht von einer staatlichen Verwaltungsbehörde gestellt ist, zunächst Anzeige an das Ministerium des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird von dem Ministerium des Innern das Enteignungsverfahren nicht beanstandet und ist gegen die Vollständigkeit des Antrags seitens des Bezirksamts nichts zu erinnern, so teilt dasselbe den Antrag nebst Beilagen dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem es zugleich Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet, welche die Notwendigkeit der in Antrag gebrachten Enteignung und zugleich auch zu prüfen und zu begutachten hat, ob und welche Verpflichtungen dem Unternehmer für den Fall der Enteignung gemäß § 5 des Gesetzes aufzuerlegen sein würden. Ferner ersucht das Bezirksamt das Grundbuchamt unter Mitteilung eines Handrisses, aus welchem die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke und die abzutretenden Teile zu ersehen sind, bei den zu enteignenden Grundstücken, soweit sie gebucht sind, im Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist.

In der die Tagfahrt anordnenden und durch Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machenden Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen, daß ihnen freistehe, in der Tagfahrt ihre etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen oder gegen die an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beabsichtigten Änderungen vorzubringen und Anträge auf die dem Unternehmer im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile zu machenden Auflagen zu stellen.

Dem Unternehmer kann von dem Bezirksamt aufgegeben werden, noch vor der Tagfahrt die Umfangsgrenzen des beabsichtigten Unternehmens und der für dasselbe erforderlichen Anlagen derart in der Natur ersichtlich zu machen, daß den Beteiligten erkennbar wird, welche Grundstücke und Teile derselben für das Unternehmen erforderlich werden.

§ 20.

Wenigstens 8 Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag und in der sonst ortsüblichen Weise zur allgemeinen und durch mündliche oder schriftliche Eröffnung zur besonderen Kenntnis der im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesenden Beteiligten bringen, mit der weiteren Nachricht, daß der Antrag und Planauszug während dieser Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathause niedergelegt seien.

§ 21.

Die Kommission besteht aus:

1. einem Beamten des Bezirksamts,
2. einem oder mehreren von der zuständigen Behörde zu bezeichnenden technischen Beamten oder Sachverständigen,
3. dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte des Bezirksamts kann zur Beratung oder zur Erteilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zur Erteilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22.

Die Tagfahrt findet in der Gemeinde, in deren Gemarkung die in Betracht kommenden Grundstücke liegen, oder in der Nähe derselben und, wenn die Grundstücke zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden desselben Bezirks gehören, nach Umständen entweder in einer jeden derselben oder in derjenigen statt, welche hierfür als die angemessenste erscheint.

§ 23.

Die Kommission erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urteil über die Notwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens verlangten Abtretung oder Beschränkung, sowie über die dem Unternehmer auf Grund des § 5 aufzuerlegenden Verpflichtungen abhängt, nimmt, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Beteiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen und beruft auch die Nichterschienenen, sowie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder Anderen für nötig erachtet.

§ 24.

Wenn bei den Verhandlungen der Kommission Änderungen des Planes für das Unternehmen in Frage kommen, welche auf die verlangte Abtretung oder Beschränkung oder auf die Verpflichtungen des Unternehmers nach § 5 von Einfluß sind, so hat die Kommission auch die hierauf bezüglichen Vorschläge, sofern sie nicht offenbar verwerflich erscheinen, an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung zu unterziehen. Den hierdurch etwa berührten neuen Beteiligten ist, soweit tunlich sofort, im übrigen nachträglich zur Abgabe ihrer Erklärungen Kenntnis zu geben.

Für die neu beteiligten Grundstücke findet § 19 Absatz 2 letzter Satz Anwendung.

§ 25.

Die Kommission versucht bei der Tagfahrt oder nach derselben über die Abtretungen oder Beschränkungen sowie über die Entschädigungen mit den erschienenen Beteiligten ein Übereinkommen zu stande zu bringen.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung oder Duldung der Beschränkung nicht zu stande, so hat die Kommission nach geschlossenen Erörterungen ihr Gutachten zu erteilen,

1. ob und welche Grundstücke oder Rechte zum Zwecke des Unternehmens abgetreten oder ob und welche Beschränkungen auferlegt werden sollen;
2. ob und welche Verpflichtungen dem Unternehmer hinsichtlich der Änderung bestehender öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, sowie hinsichtlich der Herstellung von Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Interesse oder für benachbarte Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile, endlich auch hinsichtlich der Unterhaltung solcher Anlagen und Einrichtungen auferlegt werden sollen;
3. ob und inwiefern eine Änderung des Planes eintreten soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27.

Das Gutachten der Kommission ist ohne Verzug mit den Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches, wenn es den Antrag auf Enteignung begründet findet, nötigenfalls nach Benehmen mit den zuständigen technischen Oberbehörden oder nach Anordnung weiterer Erhebungen die Entscheidung des Staatsministeriums erwirkt. Findet das Ministerium des Innern den Antrag unbegründet, so weist es denselben, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, zurück.

§ 28.

Erstreckt sich ein Unternehmen auf mehrere Amtsbezirke, in welchen Enteignungen stattfinden sollen, so kann das Ministerium des Innern auf Antrag des Unternehmers oder von Amtswegen eine Kommission mit den Abtretungsverhandlungen in mehreren Amtsbezirken betrauen. In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 16 bis 27 mit folgender Maßgabe zur Anwendung:

1. Der Vorstand der Kommission sowie die technischen Beamten oder Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern ernannt.
2. In jedem Amtsbezirk tritt ein Beamter des Bezirksamts, in jeder Gemeinde der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der Kommission als Mitglied bei.
3. Die für jeden Gemeindebezirk besonders zu stellenden Anträge (§ 18) sind bei dem Vorstande der Kommission einzureichen, welcher die Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet und die in § 19 vorgeschriebene Mitteilung durch die zuständigen Bezirksämter bewirken läßt.

§ 29.

Bei Eisenbahnanlagen, welche für Zwecke des öffentlichen Verkehrs ganz oder zum Teil mit eigenem Bahnkörper zur Ausführung gebracht werden sollen, treten in dem durch die §§ 16 bis 27 geordneten Verfahren folgende Änderungen ein:

1. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist bei dem Ministerium des Innern zu stellen unter Anschluß der für jeden Gemeindebezirk gefertigten besonderen Nachweisungen.
2. Für die Zusammensetzung der Kommission und die Aufgabe des Kommissionsvorstands sind die Bestimmungen des § 28 maßgebend.
3. Die Anordnung der Tagfahrt (§ 19) erfolgt erst, nachdem der Unternehmer in jeder Gemeinde die Grundfläche der in Aussicht genommenen Bahnlinie und der für den Betrieb der Bahn erforderlichen Anlagen durch Pfähle und Profile in der Art hat abstecken lassen, daß nach den angebrachten Zeichen sichtbar ist, welche Grundstücke oder Teile solcher für das Unternehmen erfordert werden. Auf Änderungen, welche an bestehenden Anlagen und Einrichtungen (§ 5) infolge des Unternehmens nötig werden, ist an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag aufmerksam zu machen.
4. Bei der Bekanntmachung der die Tagfahrt anordnenden Verfügung ist den Beteiligten insbesondere noch zu eröffnen, daß die endgültige Feststellung der Bahnlinie in diesem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfahren erfolgen werde und daß etwaige Einsprachen gegen die ausgesteckte Bahnlinie in der Tagfahrt vorzutragen sind.

5. Die Kommission hat in allen Fällen, auch wenn Vereinbarungen im Sinne des § 25 zu stande gekommen sind, das in § 26 vorgeschriebene Gutachten zu erstatten und dem Ministerium des Innern behufs Herbeiführung der Entscheidung des Staatsministeriums vorzulegen.

§ 30.

Wird die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Grundstücke auf Grund eines nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes festgestellten Ortsbauplanes verlangt, so finden die Bestimmungen der §§ 19 bis 24 keine Anwendung. Jedoch hat das Bezirksamt den Vermerk im Grundbuch nach § 19 Absatz 2 herbeizuführen.

Nach Einkunft des Antrags (§§ 16 bis 18) bestimmt das Bezirksamt zur Prüfung, ob die Abtretung in dem begehrten Umfange zum Vollzug des Ortsbauplanes geboten ist, eine Tagfahrt, zu welcher der Vertreter der Gemeindebehörde, die Eigentümer der Grundstücke und die sonstigen Beteiligten zu laden sind.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 25 bis 27 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kommission das Bezirksamt tritt.

§ 31.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, welche die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen ausspricht, bezeichnet das Unternehmen und den entschädigungspflichtigen Unternehmer, die abzutretenden Grundstücke nach Lage und Flächenmaß, die zu entziehenden Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen nach Art und Umfang.

In der Entscheidung des Staatsministeriums werden ferner, soweit ein Anlaß hierzu vorliegt, die dem Unternehmer auf Grund des § 5 obliegenden Verpflichtungen und die etwa nötigen Änderungen des Planes festgesetzt.

In den Fällen des § 29 bestimmt das Staatsministerium zugleich die Richtung der Bahn nach sicheren Merkmalen mit der ausdrücklichen Erwähnung, inwiefern eine Abweichung von der zunächst abgesteckten Bahnlinie einzutreten hat.

Endlich kann in der Entscheidung des Staatsministeriums eine Frist für die Einleitung des Entschädigungsverfahrens bestimmt und dem Unternehmer Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen auferlegt werden

§ 32.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Beteiligten mit dem Anfügen zu eröffnen, daß das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung nach Ablauf von drei Monaten oder der von dem Staatsministerium bestimmten Frist von Amtswegen eingeleitet werde, sofern nicht inzwischen eine Vereinbarung über die Entschädigung zu stande kommen oder schon vor Ablauf dieser Frist seitens des Unternehmers oder seitens des Eigentümers oder Berechtigten, dessen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigentum oder Recht entzogen oder beschränkt werden soll, die Einleitung des Verfahrens ausdrücklich beantragt würde.

Zugleich mit dieser Eröffnung an die Beteiligten ist durch Einrückung in das zentrale Verkündigungsblatt und in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks unter Bezeichnung des Unternehmens und des entschädigungspflichtigen Unternehmers öffentlich bekannt zu machen, daß die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung von Beschränkungen des Eigentums oder von Rechten an Grundstücken durch die Entscheidung des Staatsministeriums in dem durch die Verhandlungen festgestellten Umfange ausgesprochen worden ist.

§ 33.

Durch die Entscheidung des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung endgültig begründet, so daß im einzelnen Falle über die Frage, ob der öffentliche Nutzen die Abtretung oder Beschränkung wirklich erfordere, und ob die die Verbindlichkeit aussprechende Entscheidung auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor der Verwaltungsbehörde oder vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung unzulässig ist.

§ 34.

Kommt bei den Verhandlungen der Kommission eine Vereinbarung über die Abtretung des Eigentums sowie über die Entschädigung zu stande, so nimmt die Kommission die Vereinbarung zu Protokoll. Das aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Beteiligten wie ein nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurkundeter Vertrag. Vor der Kommission kann auch die Auflassung erklärt und die Eintragung zum Grundbuch beantragt und bewilligt werden.

Ist das abzutretende Grundstück mit Rechten der in § 14 Absatz 2 und 4 bezeichneten Art belastet, so hat das Bezirksamt den hiernach Berechtigten, sofern dieselben der Vereinbarung nicht zugestimmt haben, vom Abschlusse der Vereinbarung schriftlich gegen Bescheinigung sofortige Mitteilung zu machen. Innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung kann jeder Berechtigte gegen die Höhe der vereinbarten Entschädigung bei dem Bezirksamt Widerspruch erheben. Bei rechtzeitigem Widerspruch wird das Enteignungsverfahren fortgesetzt. Die Vereinbarung hat in diesem Falle dieselbe Wirkung wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

Haften auf dem abzutretenden Grundstück keine Rechte der in Absatz 2 bezeichneten Art, oder haben die Berechtigten der Vereinbarung zugestimmt, oder ist rechtzeitiger Widerspruch nicht erhoben worden, so wird das Enteignungsverfahren vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in § 29 Ziffer 5 eingestellt. Ist das Eigentum auf den Unternehmer übergegangen und ist im Falle der Belastung des Grundstückes mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden die vereinbarte Entschädigung hinterlegt, so tritt die Entschädigungssumme hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Rechte an die Stelle des abgetretenen Grundstücks und wird letzteres von allen darauf haftenden Lasten dieser Art befreit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Beurkundungen des Absatzes 1 ist im Falle des § 30 das Bezirksamt zuständig.

Auf Vereinbarungen über die Abtretung anderer Rechte an Grundstücken oder über die Duldung von Beschränkungen sowie über die Entschädigung hierfür finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 34 a.

Kommt nur eine Vereinbarung über die Abtretung oder die Duldung der Beschränkung in der Weise zu stande, daß die Eigentümer und die Berechtigten mit dem Vorbehalte der im Enteignungsverfahren festzustellenden Entschädigung in die Abtretung oder Beschränkung einwilligen, so hat dieses von der Kommission mit den in § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu Protokoll zu nehmende Übereinkommen dieselbe Wirkung, wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

An Stelle der Kommission tritt im Falle des § 30 das Bezirksamt.

§ 34 b.

Vereinbarungen und Erklärungen der in den §§ 34 und 34 a bezeichneten Art können mit der gleichen Wirkung auch noch nach der Tagfahrt der Kommission vor dem Bezirksamt stattfinden, in dessen Bezirk das von der Abtretung oder Beschränkung betroffene Grundstück gelegen ist. Das hiernach zuständige Bezirksamt hat die in § 34 Absatz 2 vorgeschriebene Mitteilung an die Berechtigten auch im Falle des § 28 zu machen und die Bescheinigung mit dem aufgenommenen Protokoll dem Vorstand der Kommission (§ 28 Ziffer 1) einzusenden.

§ 35.

Scheiden Grundstücke aus dem Enteignungsverfahren aus, und ist im Falle des § 34 Absatz 1 der Grundbucheintrag erfolgt, so wird der Vermerk im Grundbuch (§ 19 Absatz 2, § 24 Absatz 2) auf Ersuchen des Bezirksamts gelöscht.

II. Vorverfahren zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung.

§ 35 a.

Der Unternehmer kann eine vorläufige Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung beantragen.

In diesem Fall kann der Antrag an Stelle der im § 17 bezeichneten Erfordernisse sich beschränken auf:

1. eine Beschreibung des Unternehmens nach dem hierfür aufgestellten vorläufigen Plan,
2. die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke und ihrer Eigentümer,
3. einen Auszug aus dem Plan, soweit erforderlich mit Länge- und Querschnitten, nebst einem Handriß in doppelter Fertigung für jede Gemarkung zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Absatz 2).

Der Antrag ist beim Bezirksamt, bei Eisenbahnanlagen im Falle des § 29 beim Ministerium des Innern einzureichen. Die §§ 18 bis 24, 26 bis 29, 31 Absatz 1 finden bei

diesem Vorverfahren entsprechende Anwendung. Bei Eisenbahnanlagen ist vor der Tagfahrt in der Regel der Umfang der beabsichtigten Enteignung durch Pfähle und dergleichen auf den beteiligten Grundstücken abzustecken. Das Gutachten der Kommission hat sich darauf zu beschränken, ob der Antrag auf Enteignung begründet erscheint, und welche Grundstücke nach Maßgabe des vorgelegten Plans davon betroffen werden sollen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums spricht aus, ob eine Enteignung zu dem beabsichtigten Unternehmen und für welche Grundstücke sie für zulässig erklärt werden soll. Zugleich ist dem Unternehmer eine Frist zu setzen, in welcher der Antrag auf endgültige Enteignung nach Maßgabe der §§ 16 ff. bei der zuständigen Stelle einzureichen ist.

Diese Frist darf nicht länger als ein Jahr sein; sie kann auf Antrag des Unternehmers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Beteiligten zu eröffnen und im zentralen Verkündigungsblatt und dem amtlichen Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks zu veröffentlichen.

Wird die gesetzte Frist vom Unternehmer nicht eingehalten oder tritt er von dem Unternehmen zurück, so veranlaßt das Bezirksamt die Löschung des Vermerks im Grundbuch (§§ 19 Absatz 2, 24 Absatz 2), und der Unternehmer ist den Beteiligten zum Ersatz des durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im Rechtsweg festzustellenden Schadens verpflichtet. Das gleiche gilt für diejenigen in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, welche bei dem Antrag auf endgültige Enteignung infolge einer Abänderung oder Einschränkung des Unternehmens aus dem weiteren Verfahren ausscheiden.

B. Entschädigungsverfahren.

§ 36.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch den Landeskommissär oder einen andern Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern unter Mitwirkung von zwei oder vier sachkundigen Beisitzern.

Zuständig ist der Landeskommissär des Dienstbezirks, in welchem die Grundstücke gelegen sind, hinsichtlich deren die Enteignung stattfindet.

Erstreckt sich ein Unternehmen auf die Dienstbezirke mehrerer Landeskommissäre, so kann das Ministerium des Innern einen der letzteren mit der Feststellung der Entschädigung betrauen.

§ 37.

Das Ministerium des Innern bezeichnet für den Dienstbezirk eines jeden Landeskommissärs eine der Zahl und dem Umfang der Amtsbezirke entsprechende Anzahl von Personen, welche als Beisitzer berufen werden können.

Zu diesem Zwecke haben die Landeskommissäre nach Anhörung der Bezirksräte und Kreisausschüsse, sowie die obersten technischen Staatsbehörden dem Ministerium solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche vermöge ihrer Berufsstellung, Kenntnisse und Erfahrungen zur

richtigen und unbefangenen Beurteilung der bei der Feststellung der Entschädigung in Betracht kommenden Verhältnisse besonders geeignet und zur Übernahme des Ehrenamtes bereit sind.

Die Namen der von dem Ministerium bestimmten Personen sind mit Angabe des Standes und Wohnortes im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Nach Bedürfnis hat eine Berichtigung oder Ergänzung, jedenfalls aber von fünf zu fünf Jahren eine Erneuerung des Verzeichnisses zu erfolgen.

Auf Grund des Verzeichnisses beruft der Landeskommissär im einzelnen Enteignungsfalle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Bedeutung des letzteren zwei oder vier Personen als Beisitzer.

§ 38.

Wenn die in der Entscheidung des Staatsministeriums für die Einleitung des Entschädigungsverfahrens bestimmte Frist oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung eine Frist von drei Monaten nach Eröffnung der Entscheidung des Staatsministeriums an die Beteiligten abgelaufen und inzwischen eine Vereinbarung über die Entschädigung nicht zu stande gekommen ist, werden die auf das Abtretungsverfahren bezüglichen Verhandlungen von dem Bezirksamt, in den Fällen der §§ 28 und 29 von dem Kommissionsvorstande dem zuständigen Landeskommissär eingesendet.

In den Fällen des § 34 Absatz 2 und des § 34a und sofern innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Fristen seitens des Unternehmers oder seitens des Eigentümers oder Berechtigten, dessen Eigentum oder Recht entzogen oder beschränkt werden soll, die Einleitung des Entschädigungsverfahrens ausdrücklich beantragt wird, hat die Einsendung alsbald zu erfolgen.

§ 39.

Der Landeskommissär ersucht das Grundbuchamt um Erteilung beglaubigter Abschriften der Eintragungen, die sich auf die betreffenden Grundstücke beziehen, und benachrichtigt sodann den Unternehmer, die beteiligten Eigentümer oder Berechtigten, sowie die bekannten Nebenberechtigten (§§ 13 und 14), daß das Entschädigungsverfahren eröffnet sei.

Mit dieser Verfügung sind die Beteiligten aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist ihre auf die Feststellung der Entschädigung bezüglichen Anträge schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Doppelschriften bei dem Landeskommissär einzureichen.

Zugleich bezeichnet der Landeskommissär die Zahl und Person der Beisitzer, die er zur Mitwirkung bei der Feststellung zu berufen beabsichtigt, und stellt den Beteiligten anheim, sich binnen gleicher Frist hierüber zu äußern.

§ 40.

Nach Ablauf der Frist bestimmt der Landeskommissär endgültig über Zahl und Person der zu berufenden Beisitzer und ordnet Tagfahrt zur Verhandlung über die Entschädigung an Ort und Stelle an.

Zu dieser Tagfahrt sind die Beisitzer und sämtliche Beteiligte, letztere unter Zustellung von Abschriften der von der Gegenpartei gestellten Anträge und mit dem Anfügen schriftlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegen Bescheinigung zu laden, daß auch bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben werde verfügt werden. Zwischen der Zustellung der Ladung an die Beteiligten und der Tagfahrt muß eine Frist von einer Woche liegen.

Zugleich ist auf die Bestimmung in § 41 Absatz 3 hinzuweisen.

Zur einstweiligen Vertretung abwesender, geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Beteiligter, für deren gesetzliche Vertretung nicht bereits anderweitig gesorgt ist oder ohne Verzögerung des Enteignungsverfahrens gesorgt werden kann, soll der Landeskommissär nach Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts bis zum Eintritt des von diesem bestellten oder bezeichneten gesetzlichen Vertreters einen besonderen Pfleger für das Enteignungsverfahren bestellen. In gleicher Weise kann für Vertretung eines herrenlosen Grundstücks im Enteignungsverfahren gesorgt werden.

Die die Tagfahrt anordnende Verfügung, in welcher die abzutretenden Grundstücke oder Rechte oder die aufzuerlegenden Beschränkungen nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 und § 34 a aufzuführen sind, ist durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirkes und durch öffentlichen Anschlag am Rathause der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke gelegen sind, mit der Aufforderung an etwaige unbekannte Beteiligte bekannt zu machen, ihre auf die Entschädigung bezüglichen Anträge spätestens in der Tagfahrt zu stellen, widrigenfalls ihre Ansprüche in dem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden und dem Unternehmer gegenüber ausgeschlossen werden.

Der Landeskommissär kann zu der Tagfahrt Beamte des Bezirksamts, der technischen Staatsbehörden, Gemeindebeamte oder sonstige sachkundige Personen zur Erteilung von Aufklärungen, Abgabe von Gutachten oder Vornahme von Schätzungen beiziehen. Auch ist es seinem Ermessen überlassen, die zur Vorbereitung der Tagfahrt dienlichen Erhebungen zu machen.

§ 41.

In der Tagfahrt werden zunächst die Beisitzer auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes von dem Landeskommissär beeidigt.

Sodann sind von dem Landeskommissär in Anwesenheit der Beisitzer die erschienenen Beteiligten mit ihren Anträgen und Erklärungen zu hören, die nötigen Augenscheine einzunehmen und alle Ermittelungen anzustellen, welche der Landeskommissär oder die Beisitzer für die Feststellung der Entschädigung für erforderlich erachten.

Anträge auf Übernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes in den Fällen des § 11 oder des Eigentums in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 oder auf Entschädigung für die Aufgebung einer Grunddienstbarkeit in den Fällen des § 13 Absatz 3 sind spätestens in der Tagfahrt zu stellen. Nach dem Schlusse der Verhandlungen sind Anträge dieser Art nicht mehr zulässig, sofern die Beteiligten ordnungsgemäß geladen waren.

Die Verhandlung kann unterbrochen und nötigenfalls an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Landeskommissär und von den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 42.

Wird nach dem Ergebnis der Verhandlung noch die Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen für geboten erachtet, so bestimmt der Landeskommissär, welche Sachverständige zu hören sind, sofern die Beteiligten sich hierüber nicht geeinigt haben.

Der Landeskommissär veranlaßt den oder die zu vernehmenden Sachverständigen unter Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens.

Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, von dem Gutachten Einsicht zu nehmen und sich über dasselbe auszusprechen.

§ 43.

Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollierung der Vereinbarung in den Fällen des § 34a eine Vereinbarung der Beteiligten über die Entschädigung zu stande, so ist dieselbe, sofern sie nicht in notarieller Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll zu nehmen.

§ 44.

Die Entschädigung ist für jeden Eigentümer oder Berechtigten, welcher zur Abtretung des Eigentums oder eines Rechtes an einem Grundstücke oder zur Duldung einer Beschränkung verpflichtet ist, durch besonderen Bescheid festzustellen. Ein solcher Bescheid ist auch dann zu erlassen, wenn eine Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung stattgefunden hat.

Kann der Feststellungsbescheid nicht unmittelbar nach der Tagfahrt erlassen werden, so sind zur Beratung und Erlassung desselben die Beisitzer vom Landeskommissär besonders zu berufen.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Bescheid muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des abzutretenden Grundstücks oder Rechtes oder der aufzuerlegenden Beschränkung nach Maßgabe der §§ 31 Absatz 1 und 34a.
2. Die Bestimmung, ob der Unternehmer in den Fällen des § 11 zur Übernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes oder in den Fällen der §§ 13 Absatz 2 und 15 Absatz 2 zur Übernahme des Eigentums oder in den Fällen des § 13 Absatz 3 zur Entschädigung für die Aufgebung einer Grunddienstbarkeit verpflichtet ist, unter Bezeichnung der Lage und des Flächenmaßes der betreffenden Grundstücke.
3. Die Bestimmung der von dem Unternehmer dem Eigentümer oder Berechtigten zu leistenden Entschädigungssummen, unter besonderer Hervorhebung, ob und welcher Teilbetrag den in §§ 13 und 14 genannten Nebenberechtigten zukommt oder ob und inwieweit dieselben in dem Nießbrauche ihre Entschädigung finden.
4. Die Bestimmung der Summe der in den Fällen der §§ 13 und 14 jedem Nebenberechtigten von dem Unternehmer zu leistenden besonderen Entschädigung.
5. Die Bestimmung, ob die Entschädigungsbeträge auszubezahlen oder zu hinterlegen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bescheid ist mit der erforderlichen Begründung zu versehen, vom Landeskommissär und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Unternehmer sowie jedem beteiligten Eigentümer, Berechtigten und Nebenberechtigten eine Fertigung zuzustellen.

Wenn der Unternehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheids dem Landeskommissär erklärt, daß er vom Unternehmen zurücktrete, ist er an die Enteignung gebunden.

§ 45.

Gegen den Feststellungsbescheid findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Feststellungsbescheids sowohl von dem Unternehmer als auch von jedem der übrigen in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetretenen Beteiligten Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage des Unternehmers ist nicht nur gegen den Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, sondern auch, sofern der Klageantrag ihr Interesse berührt, gegen alle nach § 14 Absatz 2 und 4 Nebenberechtigte zu erheben, welche in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit Anträgen aufgetreten sind. Der Beklagte kann, auch wenn für ihn die Frist von zwei Monaten verstrichen ist oder er auf den Rechtsweg verzichtet hat, Widerklage erheben. Gegen die Versäumung der Frist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung.

Ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für das Eigentum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

Gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

C. Vollziehung und Wirkung der Enteignung.

§ 46.

Wenn der Feststellungsbescheid (§ 44) auf Grund einer Vereinbarung über die Entschädigung (§ 43) erlassen ist, oder durch Verzicht auf den Rechtsweg oder Ablauf der Frist von zwei Monaten die Rechtskraft erlangt hat, oder wenn die Entschädigung durch gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, hat der Unternehmer die Entschädigungssummen zu bezahlen oder zu hinterlegen.

§ 47.

Die Entschädigungssummen sind nach Maßgabe der im Entschädigungsverfahren getroffenen endgültigen Bestimmung an diejenigen zu bezahlen, für welche die Feststellung stattgefunden hat.

§ 48.

Die Entschädigungssummen sind zu hinterlegen:

1. wenn die Personen der Entschädigungsberechtigten oder ihre Ansprüche an die Entschädigungssumme zurzeit noch nicht feststehen;
2. wenn Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf dem betreffenden Grundstücke haften;
3. wenn ein Stammgut oder Haupt- oder Nebenstück eines solchen den Gegenstand der Enteignung bilden.

§ 49.

Auf den Nachweis der erfolgten rechtsgültigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssummen oder einer anderweiten Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung erläßt der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß.

Der Enteignungsbeschluß enthält den Ausspruch, daß die nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 und § 34a zu bezeichnende Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder von Rechten an den Grundstücken, in den Fällen des § 11 die Übernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes, in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 die Übernahme des Eigentums, in den Fällen des § 13 Absatz 3 der Verzicht auf eine Grunddienstbarkeit endgültig und rechtswirksam geworden ist.

Die durch die Enteignung unberührt bleibenden Rechte an abzutretenden Grundstücken sind in dem Enteignungsbeschlusse ausdrücklich vorzubehalten.

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer sowie dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten sowie in den Fällen des § 48 Ziffer 2 dem Verwaltungshof (Hinterlegungsstelle) zuzustellen.

§ 50.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten geht das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das abzutretende Recht auf den Unternehmer über. In gleicher Weise treten mit dem bezeichneten Zeitpunkte die etwa auferlegten Beschränkungen in Wirksamkeit.

§ 51.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem in § 50 bezeichneten Zeitpunkte von allen darauf haftenden Lasten, soweit dieselben nicht im Enteignungsbeschlusse vorbehalten sind, befreit, und es tritt die Entschädigung hinsichtlich des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

Der Landeskommissär hat dafür Sorge zu tragen, daß der Enteignungsbeschluß, soweit es sich um gebuchte Grundstücke handelt, alsbald in das Grundbuch eingetragen und der Vermerk nach §§ 19 Absatz 2, 24 Absatz 2, sowie die nicht im Enteignungsbeschluß vorbehaltenen Lasten gelöscht werden.

Ist die Entschädigungssumme hinterlegt, weil auf dem enteigneten Grundstücke Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haften (§ 48 Ziffer 2), so ist nach Zustellung des Enteignungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beschlusses der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte, welchem an Stelle des enteigneten Grundstücks die Entschädigungssumme haftet, befugt, bei demjenigen Notariate, welches im Falle der Zwangsversteigerung örtlich zuständig wäre, die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in entsprechender Anwendung der für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu beantragen. Die gleiche Antragsberechtigung steht auch der Hinterlegungsstelle zu. Die Kosten dieses Verteilungsverfahrens sind vom Unternehmer zu tragen mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch unbegründeten Widerspruch gegen den Verteilungsplan entstanden sind.

§ 52.

In dringlichen Fällen kann der Landeskommissär auf Antrag des Unternehmers gleichzeitig mit Erlassung des Feststellungsbescheides oder später anordnen, daß dem Unternehmer schon vor Erlassung des Enteignungsbeschlusses der Besitz des zu enteignenden Grundstücks eingeräumt und die Ausübung des zu enteignenden oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechenden Rechts an Grundstücken gestattet werden soll, sobald die im Feststellungsbescheid bestimmte Entschädigung und die dem Unternehmer nach dem Ermessen des Landeskommissärs etwa weiter auferlegte Sicherheit geleistet ist.

Der die Dringlichkeit anerkennende Beschluß des Landeskommissärs ist dem Unternehmer und den dadurch berührten sonstigen Beteiligten zuzustellen.

Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung steht den Genannten die bei dem Landeskommissär einzureichende Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

Spätestens eine Woche nach Rechtskraft der Entschließung können die in Absatz 2 bezeichneten Personen wegen Feststellung des Zustandes des zu enteignenden Grundstücks oder Rechtes unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Landeskommissärs bei dem nach § 45 Absatz 3 zuständigen Gerichte den Antrag auf Sicherung des Beweises stellen (§§ 485 bis 494 Zivilprozeßordnung). Von der Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, welches zu beschleunigen ist, hat das Gericht den Landeskommissär zu benachrichtigen. Die Bestimmungen in § 486 Absatz 2 und 3 der Zivilprozeßordnung finden keine Anwendung. Bei der Beweisaufnahme hat eine Abschätzung des Werts des Grundstücks oder Rechts zu unterbleiben.

Ist die Frist zur Stellung des Antrags auf Sicherung des Beweises unbenutzt verstrichen oder das gerichtliche Verfahren beendet und der Nachweis der Hinterlegung der Entschädigungssumme sowie der etwa auferlegten Sicherheitsleistung erbracht, so erläßt der Landeskommissär die Verfügung, durch welche dem Unternehmer der Besitz des zu enteignenden Grundstücks eingeräumt und die Ausübung des zu enteignenden oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechenden Rechtes am Grundstück gestattet wird.

Diese Verfügung ist den Beteiligten zuzustellen. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Enteigneten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des enteigneten Grundstücks oder Rechtes auf den Unternehmer über.

Eine Anfechtung dieser Verfügung findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 53.

Wird in den Fällen des § 52 die Entschädigung später erhöht, so hat der Unternehmer den Mehrbetrag von dem Zeitpunkt der Zustellung der in Absatz 5 daselbst bezeichneten Verfügung an mit vier vom Hundert zu verzinsen. Vermindert sich dagegen die Entschädigung, so hat der Empfänger den Zuvielempfang zinsenfrei zurückzuerstatten.

Der Unternehmer ist weiter verbunden, von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm auf Grund einer Vereinbarung mit dem Berechtigten das Eigentum an dem abzutretenden Grundstück oder das zu enteignende oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechende Recht zur Ausübung eingeräumt worden ist, die Entschädigung mit vier vom Hundert zu verzinsen, falls die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

§ 54.

Die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, der Vollzug des Enteignungsbeschlusses und der in § 52 Absatz 5 bezeichneten Verfügung nach Maßgabe der Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen.

Titel IV.

Kosten des Enteignungsverfahrens.

§ 55.

Die Kosten des Abtretungsverfahrens, des administrativen Entschädigungsverfahrens einschließlich jener des gerichtlichen Verfahrens zur Sicherung des Beweises (§ 52 Absatz 4) sowie der Vollziehung der Enteignung hat der Unternehmer zu tragen.

Für die in diesem Verfahren gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Verfügungen werden keine Taxen, Sporteln und Gerichtsgebühren erhoben.

Die durch die Mitwirkung des Landeskommissärs, des Bezirksverwaltungsbeamten sowie der Beisitzer erwachsenen Kosten trägt die Staatskasse.

§ 56.

Hinsichtlich der durch Beschreitung des Rechtswegs entstehenden Kosten sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 57.

Die den Beisitzern für bare Auslagen und Zeitverlust zu gewährende Vergütung ist durch Verordnung zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 58.

Wird der Antrag auf die Enteignung seitens des Unternehmers noch vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids (§ 44) zurückgezogen, so ist der Unternehmer den Entschädigungsberechtigten zum Ersatze des durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im Rechtswege festzustellenden Schadens verpflichtet.

Wird erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids das Unternehmen aufgegeben, so ist mangels einer entgegenstehenden Einigung der Beteiligten der Enteignungsbeschluß gleichwohl herbeizuführen.

§ 59.

Wird nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses das Unternehmen aufgegeben oder in der Weise geändert, daß enteignete Grundstücke oder Teile solcher für das Unternehmen nicht mehr notwendig sind, so können die früheren Eigentümer ihre Grundstücke oder die Teile solcher, sofern an denselben inzwischen keine den Wert erhöhenden wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden sind, gegen Rückerstattung der Entschädigungssummen zurückverlangen.

Die Klage muß innerhalb dreier Jahre von der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an beim ordentlichen Gerichte erhoben werden.

§ 60.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt die Bestimmungen:

1. des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856, beziehungsweise 21. Mai 1886;
2. des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899;
3. des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884;
4. des Berggesetzes vom 22. Juni 1890;
5. des Ortsstraßengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3 des folgenden Paragraphen.

§ 61.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Gesetze

vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung,
vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Seite 123) und
vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 188)

über die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit in den bestehenden Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 28 August 1835 Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle des § 8 des Ortsstraßengesetzes die Entscheidung über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme des Eigentums an die Stelle der Entscheidung des Staatsministeriums tritt und die Eröffnung des Entschädigungsverfahrens bei dem zuständigen Landeskommissär sowohl von der Gemeinde wie von dem Eigentümer beantragt werden kann, für die Bemessung des Wertes nach § 8 und für die Entschädigungsansprüche des Mieters oder Pächters im Sinne des § 14 letzter Absatz des gegenwärtigen Gesetzes aber der Zeitpunkt der Einkunft des Übernahmebegehrens bei der Gemeindebehörde maßgebend ist.

§ 62.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 63.

Für Enteignungsverfahren, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden, gelten in den einzelnen Grundbuchbezirken bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, folgende besondere Bestimmungen:

1. in allen Fällen, in denen dieses Gesetz eine Tätigkeit des Grundbuchamtes vorsieht, haben sich die bisherigen Grund- und Pfandbuchbehörden dieser Tätigkeit zu unterziehen;
2. an Stelle der in § 17 Absatz 2 Ziffer 2 und § 39 Absatz 1 genannten beglaubigten Abschriften von Grundbuchseintragungen sind Auszüge aus dem Grund- und Pfandbuche zu verlangen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. LVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Dezember 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1908.)

Die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

Nachstehend wird die eine Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend (Regierungsblatt Seite 87 ff) darstellende Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 mit dem Anfügen veröffentlicht, daß dieselbe durch höchste Staatsministerialentschließung vom 11. Juli 1908 Nr. 621/22 genehmigt worden ist und die vorbehaltene landständische Zustimmung gefunden hat.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

J. V.:

Becherer.

Glutsch.

Vereinbarung

über

die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens.

Vom 1. Juli 1908.

In Verfolg des § 10 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, der Artikel 14 bis 17 b des Etatgesetzes und des § 34 der Gehaltsordnung werden zur Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, zwischen der Staatsregierung und dem Evangelischen Oberkirchenrat nachstehende Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

1. Der Präsident und die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind rein kirchliche Beamte. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch kirchliches Gesetz bestimmt. Ihre dienstlichen Bezüge und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden von der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats bestritten. Sie haben an den Staat keinen Anspruch auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, Unterstützungsgehalt oder Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

2. Der Staat leistet aber zur Bestreitung des der Evangelischen Landeskirche für diese Beamten und ihre Hinterbliebenen erwachsenden persönlichen Aufwands gemäß gegenwärtiger Vereinbarung (Artikel 8) einen Beitrag.

3. Bei Bemessung dieses Beitrags wird davon ausgegangen, daß dem Präsidenten und den weltlichen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, was ihr Diensteinkommen, ihren Ruhe- und Unterstützungsgehalt und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt, nicht mehr gewährt werden soll, als was etatmäßigen Staatsbeamten nach Abteilung A 1 b beziehungsweise B 1 b oder B 3 b des staatlichen Gehaltstarifs unter gleichen Verhältnissen zukommt.

Artikel 2.

1. Auf diejenigen weiteren Beamten und diejenigen Bediensteten des Evangelischen Oberkirchenrats, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich sind, finden — vorbehaltlich der in gegenwärtiger Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden — die für die Staatsverwaltung geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Diese Personen werden demgemäß ohne Beamteneigenschaft verwendet oder sie werden in den geeigneten Fällen als nichtetatmäßige oder etatmäßige Beamte im Sinne des Beamtengesetzes und mit den Rechten und Pflichten solcher angestellt (gemeinschaftliche Beamte).

3. Die Annahme von Personen ohne Beamteneigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu. Auch ist er unter Beobachtung der für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden Vorschriften zur Verleihung der Beamteneigenschaft und zur Anstellung der etatmäßigen Beamten befugt.

4. In allen Fällen, in denen nach dem Beamtengesetz und den zum Vollzug desselben getroffenen Bestimmungen die Zuständigkeit eines Ministeriums zur Entschließung begründet ist, wird diese Zuständigkeit gegenüber den in Absatz 1 bezeichneten Beamten vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt; jedoch kann ein förmliches Disziplinarverfahren auch vom Kultusministerium eingeleitet werden, und es hat eine Mitwirkung des zuständigen Ministeriums einzutreten,

a. wenn eine landesherrliche Entschließung einzuholen ist,
b. wenn ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden soll,
c. wenn eine solche Mitwirkung ausdrücklich angeordnet ist (vergleiche Artikel 7 Absatz 3) dieser Vereinbarung, § 54 des Beamtengesetzes, Artikel 27 des Etatgesetzes) oder von der Staatsregierung künftig vorbehalten wird.

Artikel 3.

1. Mit etatmäßigen Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung können beim Evangelischen Oberkirchenrat, so lange nicht eine weitere Anforderung im Staatsvoranschlag erfolgt und vom Landtag genehmigt ist, nur die in dem anliegenden Stellenverzeichnis unter I aufgeführten Stellen besetzt werden.

2. Die etatmäßige Anstellung von Beamten sowie die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen und in denjenigen Formen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung bezeichnet sind.

3. Bei der Einreihung der Beamten in die verschiedenen Abteilungen und Unterabteilungen des Gehaltstarifs und bei der Bemessung ihres Diensteinkommens sind diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für die gleichartigen Amtsstellen der Staatsverwaltung durch die Gehaltsordnung oder den Gehaltstarif oder die hierzu ergangenen Vollzugsverordnungen vorgeschrieben sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Leistungen dieser Beamten an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

4. Auch die Ruhe- und Unterstützungsgehälter dieser Beamten und die Bezüge ihrer Hinterbliebenen werden nach dem Beamtengesetz und den zugehörigen Vollzugsverordnungen bemessen.

Artikel 4.

1. Das Diensteinkommen sowie die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der beim Evangelischen Oberkirchenrat angestellten gemeinschaftlichen Beamten und Bediensteten (Artikel 2) sind von der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu bestreiten.

2. Die Staatskasse hat für die Ansprüche dieser Beamten und Bediensteten auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Unterstützungsgehalt sowie für die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Sterb- und Versorgungsgehalt nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung dazu in gegenwärtiger Vereinbarung ausdrücklich übernommen ist.

3. Vorbehalten bleibt daneben das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse, insoweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für die Befriedigung der bezüglichen Ansprüche bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Artikel 5.

1. Vom Ruhe- und Unterstützungsgehalt solcher gemeinschaftlicher Beamten beim Evangelischen Oberkirchenrat, welche einen erheblichen Teil der bei dessen Bemessung anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben, kann (vergleiche Etatgesetz Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4) ein dieser Zeit entsprechender Teil durch landesherrliche Entschließung ausnahmsweise auf die Staatskasse übernommen werden.

2. Diesen Teilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats abliefern.

Artikel 6.

1. Die Versorgungsgehälter (§§ 59 bis 71 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der etatmäßigen gemeinschaftlichen Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 2) werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

2. Dafür sind aber aus kirchlichen Mitteln an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

a. für jeden Beamten bei seiner ersten etatmäßigen Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats und bei seinem durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung u. s. w. erfolgenden Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung beziehungsweise des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags;

b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesamtbetrag der Versorgungsgehalte, welche in dem Jahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vormaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats tatsächlich gezahlt wurden;

c. jährlich sechs Zehnteile des Betrags, welchen die gemeinschaftlichen Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats nach den früheren Bestimmungen des Beamtengesetzes als Witwenkassebeitrag zu entrichten hätten.

Artikel 7.

1. Soweit außerordentliche Belohnungen und Beihilfen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergleiche Etatgesetz Artikel 28 und 29), werden sie aus dem im Budget des Kultusministeriums

aufzunehmenden Fonds für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene Beamte sowie an Hinterbliebene vormaliger gemeinschaftlicher Beamter des Evangelischen Oberkirchenrats aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

2. Die in einem Jahr tatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats ersetzt.

3. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen (Absatz 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums bewilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Etatgesetz Artikel 28 Absatz 3 und 29 letzter Absatz), wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

Artikel 8.

1. Der persönliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

2. Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

a. die Hälfte der wirklichen Dienstbezüge des Präsidenten und die Hälfte seines Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalts, sowie die Hälfte des gesetzlichen Aufwands für die Versorgung seiner Hinterbliebenen, soweit der Präsident nicht dem geistlichen Stand angehört;

b. das Diensteinkommen der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der weltlichen Kollegialmitglieder (Artikel 1), ihre Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbgehälter sowie der gesetzliche Aufwand zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen;

c. das Diensteinkommen der gemeinschaftlichen Beamten beim Evangelischen Oberkirchenrat (Artikel 2 und 3) sowie ihre Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbgehälter;

d. die nach Artikel 6 Absatz 2 an die Beamtenwitwenkasse zu leistenden Beiträge zur Versorgung der Hinterbliebenen dieser gemeinschaftlichen Beamten;

e. den nach Artikel 7 Absatz 2 an die Staatskasse zu leistenden Ersatz der diesen gemeinschaftlichen Beamten bewilligten außerordentlichen Belohnungen und Beihilfen und der ihren Hinterbliebenen bewilligten Beihilfen.

3. Dabei werden Ruhe- und Unterstützungsgehälter nur in Rechnung gestellt, soweit sie von der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu tragen sind, und kommen die nach Artikel 5 von der Staatskasse übernommenen Teilbeträge vorweg in Abzug.

4. Obige persönliche Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Etatgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Staatsbeitrag für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

5. Die Landeshauptkasse zahlt im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats den vierten Teil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 4) vorbehaltlich der im Monat Januar jedes

Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 9.

1. Der sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang ebenfalls zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

2. Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Dritteile des beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst entstehenden Aufwands für:

a. das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung);
b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtsunkosten);
c. Porto und Fracht;
d. sonstige sachliche Bedürfnisse.

3. Der Anteil der Staatskasse an den sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des tatsächlichen Aufwands der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Staatsregierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag in den Staatsvoranschlag aufgenommen. Die Ablieferung dieses Bauschbeitrags erfolgt in Vierteljahrbeträgen im Voraus.

Artikel 10.

1. Überall kommen für die Anteilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Mietzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.

2. An dem persönlichen Aufwand kommen insbesondere auch die für die Ausrechnung von Kirchensteuerschuldigkeiten durch Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats in dessen Kasse fließenden Beträge in Abzug.

Artikel 11.

1. Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- beziehungsweise Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

2. Über die durch die kirchliche Kasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

3. Die Kasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 12.

1. Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 sowie der Absätze 2 und 3 des Artikels 4 finden auf die Beamten der mit der Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens befaßten kirchlichen Bezirksstellen entsprechende Anwendung.

2. Als etatmäßige Beamte im kirchlichen Bezirksdienst dürfen, solange nicht weitere Stellen im Voranschlag angefordert und vom Landtag genehmigt sind, nur die Inhaber der im anliegenden Stellenverzeichnis unter II aufgeführten Stellen angestellt werden (gemeinschaftliche Beamte).

Artikel 13.

1. Das Diensteinkommen sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter dieser Beamten sind aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

2. Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten zwei bis drei Jahren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums.

Artikel 14.

1. Die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der gemeinschaftlichen etatmäßigen Beamten des kirchlichen Bezirksdienstes (Artikel 12) werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

2. Dafür sind aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen in die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

a. für jeden der genannten Beamten bei seiner ersten etatmäßigen Anstellung im kirchlichen Dienst und bei seinem endgültigen Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der kirchlichen Vermögensverwaltung je dreißig Prozent des bei der etatmäßigen Anstellung beziehungsweise beim Ausscheiden maßgebenden Einkommensanschlags;
b. Jahr für Jahr dreißig Prozent des bezahlten Versorgungsgehalts;
c. an Stelle der aufgehobenen Witwenkassenbeiträge sechs Zehnteile des Betrags, welchen ohne deren Aufhebung die genannten Beamten zu entrichten hätten.

Artikel 15.

Für die Übergangszeit gelten die nachstehenden Bestimmungen:

a. Zu Artikel 1: Ansprüche, welche gegenwärtig Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats an die Beamtenwitwenkasse haben, bleiben unberührt.
b. Zu Artikel 5: Soweit Ruhegehälter von gemeinschaftlichen Beamten beim Evangelischen Oberkirchenrat (Artikel 2) bereits jetzt auf die Staatskassen übernommen sind, hat es dabei sein Bewenden.
c. Zu Artikel 6: Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberkirchenrats und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben. An die Stelle der Witwenkassen der Zivildiener und der Angestellten ist die Beamtenwitwenkasse getreten.

Artikel 16.

1. Von der Staatsregierung wird für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

2. Die Vereinbarung wird zu diesem Zweck als Anlage des Staatsvoranschlags-Nachtrags für die Jahre 1908 und 1909 dem Landtage zur Kenntnisnahme und Entschließung vorgelegt werden.

Artikel 17.

Nach Erteilung der ständischen Genehmigung tritt gegenwärtige Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an die Stelle der Vereinbarung vom Jahre 1890 und ihrer Nachträge.

Anlage
zu Artikel 3 und 12 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908.

Stellenverzeichnis.

Bei der evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung können die Inhaber folgender Stellen als etatmäßige Beamte der dabei angegebenen Tarifstufe angestellt werden.

Zahl.	Amtsstellen.	Gehaltstarif.	Bemerkungen.
	I. Beamte beim Evangelischen Oberkirchenrat.		
1	Sekretär	D 1 l	
2	Vorsteher von Rechnungsbureaus	E 1 b	
4	Rechnungsbeamte, Gehaltsklasse I	E 2 a	
1	Bureauvorsteher (Registrator oder Expeditor)	E 2 b	
6	Rechnungsbeamte, Gehaltsklasse II	F 1 a	
1	Bureaubeamter auf wichtigerer Stelle (Registrator oder Expeditor)	F 1 b	—
1	Buraubeamter bei der Zentralverwaltung, Gehaltsklasse I	F 2 a	—
4	Bureaubeamte bei der Zentralverwaltung, Gehaltsklasse II (4 Revidenten)	G 2 a	
1	Schreibbeamter auf wichtigerer Stelle	J 1 a	
1	Schreibbeamter, Gehaltsklasse I	J 3 b	—
1	Diener auf wichtigerer Stelle	K 1 a	—
	II Beamte im Bezirksdienst.		
2	Vorstände von Bezirksstellen der kirchlichen Finanzverwaltung auf wichtigeren Stellen	C 2 g	
2	Vorstände von Bezirksstellen der kirchlichen Finanzverwaltung, Gehaltsklasse I	C 3 g	
2	Vorstände von Bezirksstellen der kirchlichen Finanzverwaltung, Gehaltsklasse II	D 1 d	
1	Bureaubeamter im Bezirksdienst auf wichtigerer Stelle	F 2 b	
3	Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse I	F 3 a	
5	Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse II	G 2 b	
1	Unterer Bureaubeamter, Gehaltsklasse I	H 3 a	
1	Unterer Bureaubeamter Gehaltsklasse II	J 3 a	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek